
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 909 484


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TS



4 9

'Hungary Law

Das allgemeine

österreichische Berggesetz

vom 23. Mai 1854,

und die

Verordnungen über die Bergwerksabgaben

vom 4. October 1854,

erläutert

von

Gustav von Gränzenstein,

k. k. pens. Hofkammerrath.

Wien, 1855.

Verlag von Friedrich Manz.

Vorrede.

Als ich mich entschloß, zu dem Berggesetze vom 23. Mai 1854 Erläuterungen zu schreiben, war meine Absicht vorzugsweise dahin gerichtet, allen Denjenigen, die sich mit dem Bergbaue mittelbar oder unmittelbar beschäftigen, eine gemeinfaßliche Schrift in die Hand zu geben, welche geeignet wäre, über die Schwierigkeiten hinüberzuführen, die bei dem Eintritte neuer gesetzlicher Normen nicht zu vermeiden sind. Solche Schwierigkeiten lassen sich freilich erst bei der wirklichen Anwendung der Gesetze mit Verläßlichkeit beurtheilen. Da jedoch eben in der ersten Periode der Wirksamkeit eines Gesetzes die Betheiligten das Bedürfniß eines Rathgebers am meisten empfinden: so durfte ich die Ergebnisse der Erfahrung nicht abwarten, sondern mußte die Anstände, die sich bei der Anwendung des neuen Berggesetzes etwa ergeben könnten, vorerst selbst hervorsuchen, und sodann zu der Lösung der a priori aufgestellten Schwierigkeiten schreiten. Hiedurch erhielten einige Erörterungen den Anschein einer Kritik der bezüglichen Gesetzesstellen selbst; aber der kundige Leser wird darin nur ein Mittel erkennen, welches bei einem noch nicht in's Leben getretenen Gesetze die mangelnde Erfahrung einigermaßen ersetzen, und eine gründliche Beleuchtung desselben möglich machen sollte.

Manche der von mir angedeuteten Schwierigkeiten werden in der Ausübung vielleicht von selbst verschwinden; dagegen werden sich ohne Zweifel Andere geltend machen, die ich entweder für minder wichtig hielt, oder gar nicht vorausgesehen hatte. In einigen Fällen wird eine besser begründete wissenschaftliche Erörterung, oder die Praxis, oder eine authentische Erläuterung gegen meine Ansicht entscheiden. Dies konnte ich mir von vorneherein nicht verhehlen; aber ich hielt es für meine Pflicht, Fragen zu stellen und Bedenken anzuregen, selbst auf die Gefahr hin, dieselben nicht genügend lösen zu können, weil durch Hinweisung auf vorhandene Schwierigkeiten für das Verständniß des Gesetzes mehr geleistet wird, als durch Ignorirung derselben. Ich wünschte Discussionen, und zwar nicht bloß gedruckte in Zeitschriften, sondern mehr noch mündliche im Kreise der Bergwerksverwandten zu veranlassen, überhaupt das Selbstdenken der Betheiligten anzuregen, um so zur gedeihlichen Entwicklung des montanistischen Rechtslebens aus sich selbst mein Scherflein beizutragen. Denn alle Gesetze, und die montanistischen mehr als Andere, bedürfen einer durch Wissenschaft und Praxis getragenen organischen Aus- und und Fortbildung, wenn sie nicht durch Stillstand verknöchern, oder unter der Masse nachträglicher Anordnungen verkümmern sollen.

Den eingeschlagenen Weg hielt ich zugleich für den wahrhaft praktischen, weil auf demselben Selbstthätigkeit im Erkennen und Leichtigkeit im Anwenden der Gesetzesvorschriften erlangt werden kann, wenn auch die Ansicht des Verfassers hie und da nicht die richtige sein sollte. Aber war die Anregung des Lesers zum eigenen Forschen beabsichtigt, so durfte ihm eine wissenschaftliche Grundlage nicht ganz vorenthalten werden. Mein Bestreben ging indeß stets dahin, die auf das Nothwendigste beschränkten theore-

tischen Erörterungen in einer jedem Gebildeten verständlichen Sprache zu geben. Dagegen habe ich Noten, Citate, die Aufzählung der einschlägigen Werke, überhaupt einen jeden gelehrten Apparat strenge vermieden, weil ich dies mit dem erwählten praktischen Standpunkte meines Buches für unvereinbar hielt, und der Leser sich in dieser Beziehung in systematischen Lehrbüchern Raths erholen kann.

Einige Gegenstände, die ich am Schlusse des Buches besonders abhandeln wollte, mußten auf eine andere Gelegenheit verspart werden, z. B. das Hoheitsrecht über die Waldungen; andere wurden theilweise bei Erläuterung der einzelnen Paragraphe eingeschaltet, wie die Notizen über die ältern Grubenmaße. Auch auf den wörtlichen Abdruck einiger auf das Berggesetz bezüglicher Verordnungen, namentlich der Vollzugsvorschrift, mußte ich wegen der nicht vorausgesehenen Ausführlichkeit derselben verzichten. Leider war es mir nicht möglich, die in derselben vorkommenden Erläuterungen des Berggesetzes bei den betreffenden Paragraphen zu benützen, weil meine ersten vier Hefte, die das Berggesetz vollständig enthalten, vor dem Erscheinen der Vollzugsvorschrift im Manuscripte vollendet und größtentheils auch schon gedruckt waren. Von Seite 387 bis 406 habe ich daher das Nöthigste aus derselben nachgetragen, mich, wo es nöthig schien, selbst berichtigend, und mit der Abhandlung über die Bergwerksabgaben den Commentar abgeschlossen. Ich fühle sehr wohl, daß hiemit das vorhandene Material, das überdies noch fortwährend im Wachsen begriffen ist, nicht bewältigt wurde; aber ein Abschluß mußte gemacht werden.

Manches, das an einem Orte gesagt wurde, sollte passender an einem Andern stehen; einige zerstreute Erörterungen hätten

zweckmäßig vereinigt werden können. Aber das heftweise Erscheinen des Buches, mit dessen Drucke gleich nach Kundmachung des Gesetzes begonnen wurde, machte es unmöglich, das Ganze einer schließlichen Durchsicht zu unterziehen. Und so übergebe ich meinen Fachgenossen und Allen, die sich für unsern schönen Beruf aus irgend einem Grunde interessiren, das Buch in der Hoffnung, daß es ungeachtet seiner Mängel, für montanistische Gesetzkunde und mittelbar für den Bergbau selbst nicht ganz ohne Nutzen sein werde.

Wien, im Jänner 1855.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . 1— 68
Die Stoffe, aus welchen Alles besteht . . . . 3— 26
Die Erdrinde und deren Bildung . . . . 26— 49
Einige Begriffe aus der Bergbaukunde . . . . 49— 54
Gränzgebiete der bergmännischen Thätigkeit . . . . 54— 60
Genesis des neuen Berggesetzes . . . . 60— 68

Allgemeines österreichisches Berggesetz.

A. h. Kundmachungspatent . . . . 69— 76
Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen . . . . 77— 96
Berggesetz, Bergregal und Bergfreiheit . . . . 77— 86
Bergbauberechtigungen, Bergbehörden und Besitzfähigkeit . . . . . 86— 91
Maß und Gewicht, Bergreviere und Staatsbergbau . . . . 91— 96
Zweites Hauptstück. Vom Schürfen . . . . 97—128
Vom Gemeinschürfen . . . . 100—107
Vom Freischürfen . . . . 108—124
Allgemeine Betrachtungen zu diesem Hauptstücke . . . . 124—128
Drittes Hauptstück. Vom Verleihen . . . . 129—192
Begriff und Arten der Verleihung . . . . 129—132
Begriff des Grubenmaßes . . . . 132—138
Von der Grubenmaßverleihung . . . . 139—165
Allgemeine Betrachtungen darüber . . . . 165—169
Von der Verleihung der Ueberscharen . . . . 169—172
Von der Tagmaßverleihung . . . . 172—179
Von der Concession der Hilfsbaue . . . . 179—185
Von der Concession der Revierstollen . . . . 185—192
Viertes Hauptstück. Von der Grund- und Wasserüberlassung zu Bergwesensunternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden . . . . . . 193—205
Von der Grundüberlassung . . . . 193—203
Ueberlassung der Tagwässer . . . . 203—204
Vergütung der Bergschäden . . . . 204—205
Fünftes Hauptstück. Von dem Bergwerkseigenthume und den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten . . . . 206—240
Unbewegliche Theile des Bergwerkseigenthums . . . . 206—210
Zusammenschlagung und Zerstückung der Gruben . . . . 210—213
Bücherliche Vereinigung mit andern unbeweglichen Gütern . . . . 213—217
Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher und Zugehör der Bergwerke 217—220
Aus der Verleihung fließende Rechte . . . . 220—230
Allgemeine Bemerkungen über Hüttenwerke . . . . 230—240
Sechstes Hauptstück. Von dem gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe und den Gewerkschaften in's Besondere . . . . 241—274
Von Bergbaugesellschaften . . . . 241—248
Von Gewerkschaften und deren Statuten . . . . 248—263
Von der Einbringung der Zubußen . . . . 263—269
Anwendung auf bestehende Gewerkschaften . . . . 269—271
Rückblick auf die Besitzfähigkeit hinsichtlich der Bergwerke . . . 271—274
Siebentes Hauptstück. Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbaufristungen . . . . 275—294
Von der Bauhafthaltung und Fristung . . . . 275—286
Zusammenstellung der Vorschriften darüber . . . . 286—291
Einige andere Pflichten der Bergwerksbesitzer . . . . 291—294

	Seite
Achtes Hauptstück. Von dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer unter sich	295—305
Gegenseitige Hilfleistung	295
Bergbaudienstbarkeiten	295—301
Zusammenstellung der Vorschriften darüber	301—302
Zusammentreffen auf Durchschlägen	303—305
Neuntes Hauptstück. Von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern	306—314
Zehntes Hauptstück. Von den Bruderladen	315—322
Eilftes Hauptstück. Von den Bergwerksabgaben	323—326
Zwölftes Hauptstück. Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben	327—336
Umfang der Oberaufsicht	327—332
Die Bergbehörden und deren Verfahren	332—336
Dreizehntes Hauptstück. Ueber die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes	337—342
Vierzehntes Hauptstück. Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen	343—356
Text und Erläuterung dieses Hauptstückes	343—353
Zusammenstellung der diesfälligen Vorschriften	353—356
Fünfzehntes Hauptstück. Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses	357—361
Sechszehntes Hauptstück. Uebergangsbestimmungen	362—386
Besondere Bergbauberechtigungen	362—364
Errichtung der Revierstatuten	364—366
Bergordnungsmäßige Bergbauberechtigungen	367—372
Mineralkohlen in den ungarischen Ländern	372—379
Zusammenstellung der Vorschriften dieses Hauptstückes	380—386
Die Vollzugsvorschrift	387—406
Verbot des Bergbaubesitzes	387
Differenzen zwischen Schürfern und Grundeigenthümern	388
Unterirdische Schürfungen	389
Uebertragung der Schurfberechtigung	389
Revierausschüsse	390—391
Wahrung älterer Schurfrechte	392
Verleihbare Zahl von Grubenmaßen	392—396
Zusammenschlagung von Grubenfeldern	397
Zerstückung der Grubenmaße	398
Hüttenconcessionen	398—400
Oberaufsicht der Bergbehörden	401
Bergbehörden erster und zweiter Instanz	401—402
Temporäre Vorrechte der Grundbesitzer in den ungarischen Ländern	402—406
Von den Bergwerksabgaben	407—430
Zusammenstellung der Vorschriften über die Bergwerksabgaben	407—415
Allgemeinheit der Maßengebühr	415
Die Frohne ist auch künftig eine Brutto-Abgabe	416
Bisherige Frohnbemessung bei der Erzeinlösung	416—417
Ist die Aufhebung der Aerarial-Erzeinlösung möglich?	418
Einhebung der Frohne im letzten Stadium	419
Fixirung der Hüttenkosten bei der Frohnbemessung	419—420
Frohnbemessung in Bezug auf den Grubenbetrieb	420—421
Frohnbemessung in Bezug auf die Aufbereitung	421—422
Frohnbemessung in Bezug auf den Hüttenbetrieb	422—423
Uebertragung der Frohnzahlung auf die Hüttenwerke	423—424
Ausgleichung zwischen Grube und Hütte in Betreff der Frohne	424—426
Uebergangsbestimmungen in Bezug auf die Hüttenwerke	427
Frohnnachsicht	428
Einkommensteuer	429
Verfrohnung der Mineralkohlen in den ungarischen Ländern	430
Alphabetisches Register	431—463

Einleitung.

Die Gesetzgebung ist eine der schwierigsten Aufgaben der Regierung. In dem letzten Decennium war die Thätigkeit in dieser Beziehung in fast allen Ländern Europas eine außerordentliche. Demungeachtet muß unserm Zeitalter gerade im Angesichte dieser gesetzgeberischen Fruchtbarkeit der Beruf hiezu abgesprochen werden. Denn es mangelt der Gegenwart noch an der Ruhe und Abgeschlossenheit, ohne die ein solches Werk nimmer gelingen kann. Die Gesetze der Gegenwart zeigen in der Regel, wenn man sich auch noch so lange damit herumgetragen hat, doch nicht den Charakter des Festen, des Vollendeten, des Dauernden.

Wenn irgend ein Zweig der Gesetzgebung von diesem allgemeinen Charakter der Zeit weniger berührt wird, so ist es wohl die montanistische Gesetzgebung. Dagegen ist es aber gewiß, daß ihr Hindernisse anderer Art entgegenstehen. Wäre dieß nicht der Fall, dann könnte man sich nicht erklären, wie in den meisten Staaten Mitteleuropas die alten, weder dem jetzigen Standpunct des Bergbaues, noch dem der Jurisprudenz entsprechenden Bergordnungen von oft nur localer Geltung, sich noch immer erhalten.

Wer sich legislatorischen Arbeiten mit Glück unterziehen soll, muß nicht nur die gründlichste Kenntniß der philosophischen Rechtslehre und der politischen Wissenschaften, namentlich der Gesetzgebungspolitik, besitzen; er muß auch die Verfassung des Staates, für den er thätig ist, und den ganzen Kreis der positiven Gesetze desselben genau kennen; er muß die Mängel und Uebelstände der zu reformirenden Gesetze praktisch erfahren haben; muß endlich dieses ungeheuere Material des Wissens und der Erfahrung mit prüfendem, ordnendem, ja schaffendem Geiste durchdringen und beherrschen, und mit all diesen seltenen und noch seltener vereinigten Gaben noch die unerläßliche Präcision und Klarheit des sprachlichen Ausdrucks verbinden.

Zur Verfassung eines Berggesetzbuches wird aber außer den bereits aufgezählten Kenntnissen noch ein umfassendes Studium der National-ökonomie, der so ausgedehnten Bergwerkswissenschaften, und der bisher geltenden, schwer verständlichen und von einem Wust erläuternder, ergänzender, sich oft widersprechender Erlässe beschwerten Bergordnungen erfordert. Man wird freilich einwenden, es sei nicht nothwendig, daß alle diese Kenntnisse und Eigenschaften in Einem Individuum vereinigt anzutreffen seien; wenn irgendwo, so könnten und müßten auf diesem Gebiete vereinte Kräfte mehrerer Personen in Thätigkeit gesetzt werden, um Ersprießliches zu leisten. Dieß ist allerdings bis auf einen gewissen Grad richtig. Wenn mehrere Personen, wie das ohnehin immer stattfindet, bei einem solchen Werke thätig sind, so kann die Eine vorzugsweise die juridische, die Andere die bergmännische, die Dritte die volkswirthschaftliche, eine Vierte die finanzielle u. s. w. Seite vertreten. Demungeachtet müssen die Repräsentanten der einzelnen Richtungen in jeder Beziehung das Ganze der Erfordernisse vollkommen inne haben, weil sonst kaum eine Verständigung erzielt werden könnte; und am Ende muß doch Ein ordnender und schaffender, nach allen Seiten hin vollkommen unterrichteter Geist das ganze Werk der letzten Feile unterziehen, wenn es wie aus einem Gusse entstanden sein soll.

Es ist daher nicht zu wundern, daß im Felde der Berggesetzgebung nur in wenigen Staaten Erfolge erzielt worden sind. In Sachsen ist es gelungen, einen Montancodex zu Stande zu bringen, der als ein bedeutender Fortschritt angesehen werden muß. Der preußische Entwurf dagegen ist noch nicht zum Gesetze erhoben worden, und scheint auf unbestimmte Zeit zurückgelegt, da einige specielle Gesetze erschienen sind, um vorläufig dem dringendsten Bedürfnisse zu genügen. Nun ist für die österreichische Monarchie nach reiflicher, abgesehen von den seit 70 Jahren stattgefundenen Anläufen, fünfjähriger Berathung das vorliegende Berggesetz erschienen, das um so willkommener ist, je mangelhafter die bisher geltenden Bergordnungen sind, und je mehr der Bergbau, besonders auf Mineralkohlen und Eisen, von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zunimmt.

Bevor zur Erläuterung des Berggesetzes geschritten wird, ist es unvermeidlich, mit dem Gegenstande und mit der Sprache des Bergwesens vertraut zu werden. Wer nicht weiß, was Mineral oder Metall, Gang oder Flötz, Schacht oder Stollen, Lech oder Schlacke zu bedeuten hat, mit dem ist es eben so schwierig über das Berggesetz zu sprechen, wie mit Jemand, der weder Ton noch Note kennt, über Musik. Um aber

die montanistische Sprache sich anzueignen, ist ein trockener Auszug aus der Mineralogie, Geognosie, Markscheidekunst, Grubenbau-, Aufbereitungs-, Probir- und Hüttenkunde kaum das geeignete Mittel, da ein solcher Auszug in der Einleitung zu einem Commentar des Berggesetzes zu einem bloßen Inhaltsverzeichniß jener ausgedehnten Wissenschaften zusammenschrumpfen müßte, das für den Bergbaukundigen überflüssig, für den Laien aber größtentheils unverständlich wäre. Man dürfte dagegen gründlicher und doch leichter zum Ziele gelangen, wenn einige naturwissenschaftliche Hauptbegriffe, auf denen die Bildung und Zusammensetzung der Erdrinde überhaupt und der Mineral-Lagerstätten insbesondere, so wie die metallurgischen Processe beruhen, gemeinfaßlich dargestellt werden, woraus sich dann das Verständniß der vorkommenden technischen Ausdrücke von selbst ergibt, und die Anordnungen des Berggesetzes in ihrem Causalzusammenhange erfaßt werden können.

Indem wir diesen Weg einschlagen, bitten wir diejenigen unserer Leser, deren Beruf sie vom Studium der Naturwissenschaften ferne hielt, diese wenigen Bogen nicht zu überschlagen, da sie mit verhältnißmäßig geringer Mühe dadurch in das Wesen des Bergbaues eine Einsicht gewinnen dürften, die ihnen bei der Auslegung des Berggesetzes sehr zu Statten kommen wird.

Körper ist bekanntlich ein erfüllter begrenzter Raum; das was den Raum erfüllt heißt Materie. Indem die Materie den Raum erfüllt, offenbart sie sich durch zwei Kräfte: die Anziehung und die Abstoßung. Wäre die Anziehungskraft allein wirksam, dann müßten sich die Theilchen der Materie immer mehr anziehen, bis sie in einen mathematischen Punct, d. i. in Nichts zusammenflößen. Wäre dagegen nur die abstoßende Kraft thätig, dann müßte jedes Theilchen sich von jedem andern ins Unendliche entfernen, somit wieder in Nichts auflösen. Raumerfüllung ist daher das Gleichgewicht der anziehenden und abstoßenden Kraft.

Körper, deren einzelne Theilchen durch die eigene Schwere nur wenig oder gar nicht verschieblich sind, nennt man fest; Körper, deren Theile in Folge der eigenen Schwere übereinander hin- und hergleiten können, aber selbst bei Entfernung eines jeden Druckes sich nur unbedeutend oder gar nicht ausdehnen, sind flüßig; Körper, für deren Ausdehnung bei aufgehobenem Drucke bisher keine Grenze gefunden ward, heißen ausdehnsam (luftig, gasig). Ein Stein, das Wasser, die atmosphärische Luft sind Beispiele für diese drei verschiedenen Zustände,

in welche übrigens die meisten Stoffe durch Zuführung oder Entziehung der Wärme versetzt werden können. So ist Eis, Wasser und Wasserdunst ein und derselbe Körper in den drei verschiedenen Aggregatzuständen. Hiebei ist zu bemerken, daß alle Körper, sie mögen fest, flüssig oder gasig sein, die Eigenschaft der Schwere besitzen, d. h. von der Erde angezogen und festgehalten werden.

Außer diesen wägbaren Körpern gibt es aber noch sehr verbreitete Potenzen, deren Natur zweifelhaft ist, die dem Gesetze der Schwere sich entziehen, und daher auch Imponderabilien genannt werden, und die einen vierten, den ätherischen Aggregatzustand darzustellen scheinen. In der That nehmen die meisten Naturforscher die Existenz des Aethers an, der als unendlich Feines nicht nur den leeren Raum zwischen den Himmelskörpern, sondern auch die Materie erfüllt und durchdringt, und in der Bewegung, als Wärme, Licht, Elektrizität und Magnetismus wahrgenommen wird.

Jeder Körper, er sei fest, flüssig oder gasig, hat ein ihm eigenthümliches Gewicht, das mit dem Gewichte des reinen Wassers bei 4 Grad Wärme verglichen wird. Wenn also das Eigengewicht oder die Dichtigkeit, z. B. des Goldes mit 19,5 angegeben wird, so versteht man darunter, daß Gold neunzehn und halbmal so schwer sei, als ein gleiches Volum Wasser.

Wenn verschiedene Körper sich so anziehen, daß sie ohne Zerstörung ihrer Individualität an einander festhalten, bilden sie ein ungleichartiges Ganzes, welches man ein Gemenge nennt, woraus man die Gemengtheile durch mechanische Mittel, als Schlagen, Schneiden, Feilen, Schlämmen, Filtriren, Pressen u. dgl. wieder trennen kann. Ein Beispiel eines solchen Gemenges bietet unter den festen Körpern der Granit, aus dem die Wiener Pflastersteine gehauen werden, und in welchem man die drei Gemengtheile Feldspath, Quarz und Glimmer unterscheiden kann; unter den flüssigen die Mandelmilch, welche ein Gemenge von Wasser und dem durch Stoßen aus den Mandeln gepreßten Oele ist; endlich unter den gasigen die atmosphärische Luft, die aus Sauerstoff und Stickstoffgas gemengt ist.

Alle Körper können getheilt, d. h. ihr Zusammenhang mechanisch überwunden und die Theile auseinander gebracht werden. Die Grenze der Theilbarkeit kann durch die Erfahrung nicht erhoben werden; es ist vielmehr gewiß, daß keine Erfahrung uns zu so kleinen Theilen geführt hat, die eine weitere Theilung nicht mehr zuließen. Bleiben bei einer noch so weit fortgesetzten Theilung alle Theilchen gleichartig, so muß man

annehmen, daß ein solcher Körper kein mechanisches Gemenge mehr, sondern entweder ein einfacher Körper, oder eine chemische Verbindung sei.

Es gibt nämlich wesentlich verschiedene Arten von Materie, die so innige Verbindungen einzugehen vermögen, daß die einzelnen Bestandtheile sich vollständig durchdringen, ihr individuelles Dasein gänzlich verlieren und einen neuen Körper bilden, so daß durch keine noch so weit getriebene mechanische Theilung die Bestandtheile zum Vorscheine kommen. So bleibt der Zinnober, er mag noch so fein zertheilt werden, in jedem Stäubchen Zinnober, obwohl er aus Schwefel und Quecksilber besteht. Die Kraft, welche ähnliche Verbindungen hervorbringt, heißt chemische Verwandtschaft. So verbundene Stoffe lassen sich nur durch chemisch wirkende Mittel, und zwar durch dieselbe chemische Verwandtschaft, welche aber in einer andern Richtung wirkt, wieder trennen. Hiebei ist zu bemerken, daß die Eigenschaften der chemischen Verbindungen von den Eigenschaften der einzelnen Bestandtheile meist sehr abweichen, und sich aus diesen gar nicht voraussagen oder berechnen lassen. So ist das Wasser, die Verbindung zweier Gase, des Sauerstoffs und Wasserstoffs, selber flüssig, und viele hundertmal schwerer als der erste, und viele tausendmal schwerer als der zweite Bestandtheil.

Die Chemiker haben alle bekannten Körper chemischen Analysen unterworfen, und sind auf Stoffe gekommen, die sich durch keine bis jetzt bekannten Mittel in ungleichartige Bestandtheile weiter trennen lassen, und daher Elemente, d. h. unzerlegte, einfache Stoffe, Grundstoffe genannt werden. Die Namen der bis jetzt bekannten 62 Elemente, ihre chemischen Zeichen, die von den Anfangsbuchstaben der lateinischen Namen hergenommen wurden, so wie ihre Aequivalentgewichte, deren Bedeutung später erhellen wird, sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

A) Metalloide.

	Name	Zeichen	Aequivalentgewicht
1.	Sauerstoff	O.	8,0
2.	Stickstoff	N.	14,0
3.	Chlor	Cl.	35,5
4.	Brom	Br.	78,3
5.	Jod	J.	126,3
6.	Fluor	Fl.	19,2
7.	Schwefel	S.	16,0
8.	Selen	Se.	39,3
9.	Phosphor	P.	32,0

	Name	Zeichen	Aequivalentgewicht
10.	Kohlenstoff	C.	6,0
11.	Bor	Bo.	10,9
12.	Wasserstoff	H.	1

B) Gesteinsmetalle.

13.	Kalium	K.	39,2
14.	Natrium	Na.	23,0
15.	Lithium	Li.	6,4
16.	Barium	B.	68,5
17.	Strontium	Sr.	43,8
18.	Calcium	Ca.	20,0
19.	Magnium	Mg.	12,0
20.	Alumium	Al.	13,7
21.	Silicium	Si.	21,3
22.	Cerium	Ce.	47,3
23.	Lanthan	La.	47,0
24.	Didym	D.	49,6
25.	Yttrium	Y.	32,2
26.	Erbium	E.	?
27.	Terbium	T.	?
28.	Glycium	Gl.	7,0
29.	Thorium	Th.	59,5
30.	Zirkonium	Zr.	33,6
31.	Norium	No.	?

C) Erzmetalle.

32.	Titan	Ti.	25,2
33.	Tantal	Ta.	29,0
34.	Niob	Nb.	?
35.	Pelop	Pe.	?
36.	Wolfram	W.	92,0
37.	Molybdän	Mo.	47,1
38.	Vanadin	V.	68,5
39.	Chrom	Cr.	26,2
40.	Uran	U.	60,0
41.	Mangan	Mn.	27,6
42.	Arsen	As.	75,0
43.	Antimon	A.	129,0

	Name	Zeichen	Aequivalentgewicht
44.	Tellur	Te.	64,5
45.	Wismuth	Bi.	212,8
46.	Zink	Zn.	32,5
47.	Kadmium	Cd.	55,7
48.	Zinn	Sn.	58,8
49.	Blei	Pb.	103,6
50.	Eisen	Fe.	28,0
51.	Kobalt	Co.	29,5
52.	Nickel	Ni.	29,6
53.	Kupfer	C.	31,7
54.	Quecksilber	Hg.	100,0
55.	Silber	Ag.	108,0
56.	Gold	Au.	196,4
57.	Platin	Pt.	98,6
58.	Palladium	Pd.	53,2
59.	Rhodium	Rh.	52,2
60.	Iridium	Jr.	98,7
61.	Ruthenium	R.	51,7
62.	Osmium	Os.	99,5

Die Chemiker sind übereingekommen, diese einfachen Stoffe in zwei Classen abzutheilen, in Metalloide, die für Wärme und Elektrizität schlechte, und in Metalle, die für Beide gute Leiter sind. Man kann eine Schwefelstange von wenig Zoll Länge an dem einen Ende in die Hand fassen, und an dem andern an der Kerzenflamme schmelzen lassen, ohne sich die Finger zu verbrennen, während ein gleich langes Stück Eisen sich schnell ganz erwärmt. Der Schwefel ist daher ein schlechter, das Eisen ein guter Wärmeleiter; der Schwefel ist ein Metalloid, das Eisen ein Metall. Indessen ist die Grenze zwischen Metall und Metalloid keine unbestrittene, da die Leitungsfähigkeit der verschiedenen Stoffe sich doch nur durch den Grad ihrer Stärke unterscheidet und weil manche Stoffe gute und schlechte Leiter sein können, je nachdem sie in einem wohlzusammenhängenden, oder in einem porösen pulverigen Zustand sich befinden. Daher werden auch einige Elemente von Manchen zu der einen, von Andern zu der zweiten Classe gezählt.

Aus den 62 Elementen, die unter einander die mannigfaltigsten chemischen Verbindungen eingehen, sind nicht nur alle Organismen, Thiere und Pflanzen, sondern auch der Erdball selbst mit seinem Festlande, seiner flüssigen und gasigen Hülle, dem Ocean und der Atmosphäre zusammen-

gesetzt. Die zusammengesetzten Körper der unorganischen Natur, mit der es der Bergmann allein zu thun hat, bestehen zunächst immer nur aus zwei Stoffen, die entweder einfach oder noch zusammengesetzt sein können, in welch' letzterm Falle sie sich wieder in je zwei Stöffe auflösen lassen. Die unorganischen Verbindungen sind also durchaus zweigliedrige, binäre Verbindungen, während im Pflanzenreich ternäre, im Thierreiche quaternäre Verbindungen vorherrschen. Kohlenstoff und Sauerstoff bilden die Kohlensäure, ein Gas, welches Jedem aus den moussirenden Weinen und den Säuerlingen bekannt ist. Der gebrannte ungelöschte Kalk, oder die Kalkerde besteht aus Calcium und Sauerstoff. Die Kohlensäure wie die Kalkerde bestehen aus je zwei Elementen, sind also binäre Verbindungen der ersten Ordnung. Die Kreide, welche zunächst aus Kohlensäure und Kalkerde besteht, ist eine binäre Verbindung der zweiten Ordnung. Geht die Zusammensetzung noch weiter, so entstehen Verbindungen der dritten, vierten und fünften Ordnung. Der Chemiker nennt die Verbindungen der zweiten Ordnung, sie mögen im Wasser löslich sein oder nicht, Salze, während nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch man unter Salzen nur die im Wasser auflösbaren, also auf den Geschmack einwirkenden Salze versteht.

Wenn Wasser, das aus Wasserstoff und Sauerstoff besteht, mittelst einer Volta'schen Säule in seine Elemente zerlegt wird, so entwickelt sich der Wasserstoff am negativen, der Sauerstoff am positiven Pole. Mithin ist, da die gleichnamigen Pole sich bekanntlich abstoßen, die ungleichnamigen aber anziehen, der Wasserstoff der elektro-positive, der Sauerstoff der elektro-negative Bestandtheil des Wassers. Ein gleiches Bewandtniß hat es auch mit den binären Verbindungen der höhern Ordnungen. Bei der Kreide ist der negative Bestandtheil die Kohlensäure, der positive die Kalkerde.

Alle binären Verbindungen der ersten Ordnung sind entweder Säuren, wenn sie den elektro-negativen Bestandtheil der Salze bilden, oder Basen, wenn sie den elektro-positiven Bestandtheil ausmachen, oder sie sind indifferent, in welchem Falle sie gegen Säuren die Rolle von Basen und gegen Basen die Rolle von Säuren spielen, wenn sie überhaupt geneigt sind Verbindungen einzugehen. So ist die Kohlensäure, wie der Name schon andeutet, eine Säure, die Kalkerde eine Basis, das Wasser ein indifferenter Stoff, der z. B. in der wässerigen Schwefelsäure den positiven, im Kalihydrat den negativen Bestandtheil ausmacht.

Wenn die Säuren, die Basen im Wasser löslich sind, dann unter-

scheiden sie sich von einander noch durch andere Eigenschaften als durch ihr elektro-chemisches Verhältniß. Die ersteren nämlich haben einen sauren Geschmack, und färben die blauen Pflanzensäfte roth; die löslichen Basen (Alkalien) schmecken laugenhaft, und färben blaue Pflanzensäfte grün. Die durch Säuren gerötheten Substanzen erhalten durch die Einwirkung von Alkalien wieder ihre ursprüngliche Farbe und umgekehrt.

Die meisten und wichtigsten Säuren und Basen bestehen aus einem Metall oder Metalloid und dem Sauerstoff. Deßhalb werden die Sauerstoffsäuren auch schlechthin Säuren genannt. Chlorsäure besteht also aus Sauerstoff und Chlor, Chlorwasserstoffsäure dagegen aus Chlor und Wasserstoff; Schwefelsäure aus Sauerstoff und Schwefel, Schwefelwasserstoffsäure aus Schwefel und Wasserstoff. Die Sauerstoffbasen, sowie auch die indifferenten Verbindungen des Sauerstoffs erhalten den allgemeinen Namen Oxyde, welchem Ausdrucke der Name des positiven Bestandtheils vorgesetzt wird, z. B. Kupferoxyd. Speciell werden diejenigen Metalloxyde, welche den größten Theil der Erdrinde bilden, wenn sie im Wasser leicht löslich sind, Alkalien; wenn sie wenig löslich sind, alkalische Erden, und wenn sie keine alkalische Wirkungen zeigen, oder sich zu andern Basen gar wie Säuren verhalten, Erden genannt. Bildet der Sauerstoff mit einem andern Element in zwei Verhältnissen Oxyde, so wird das an Sauerstoff ärmere Oxydul genannt. Das Eisenoxydul z. B. hat weniger Sauerstoff als Eisenoxyd, und dieses weniger als die Eisensäure, wie denn überhaupt die Säuren immer mehr Sauerstoff enthalten, als die mit demselben Element gebildeten Oxyde. Ebenso bildet der Sauerstoff manchmal mit einem und demselben Grundstoffe z. B. dem Schwefel mehrere Säuren. Diese werden so benannt, daß der Name des positiven Bestandtheils in adjectivischer Form dem Worte Säure vorgesetzt wird, wenn die Verbindung die sauerstoffärmere ist, z. B. schweflige Säure; oder daß er in Ein Hauptwort verschmolzen wird, wenn die sauerstoffreichere Verbindung gemeint ist, z. B. Schwefelsäure. Gibt es noch mehr Abstufungen, dann hilft man sich mit der Vorsetzung der Worte unter und über, z. B. Unterschweflige Säure, Unterschwefelsäure, Ueberchlorsäure.

Die Namen der Salze werden durch den Namen der Säure in adjectivischer und der Basis in substantiver Form gebildet, z. B. Schwefelsaures Eisenoxydul (Eisenvitriol), unterchlorigsaure Kalkerde. Bei Doppelsalzen, binären Verbindungen der dritten Ordnung, die eine gemeinschaftlich Säure haben, werden die beiden Basen neben einander

genannt, z. B. schwefelsaures Thonerdekali (Kalialaun), welches aus den beiden Salzen: schwefelsaure Thonerde und schwefelsaures Kali zusammengesetzt ist.

Es ist unmöglich, von der Bildung und Zusammensetzung der Erdrinde, von den Lagerstätten nutzbarer Mineralien, von der Natur der Erze, von der Darstellung der Metalle einen klaren Begriff zu erhalten, wenn man die 62 Elemente, oder wenigstens die am häufigsten vorkommenden nicht kennt. Sie bilden gleichsam die Buchstaben der mineralogisch-bergmännischen Sprache, und wir müssen die vorzüglichsten derselben noch einzeln betrachten.

A) Die Metalloide.

An der Spitze der 12 Metalloide und der Elemente überhaupt steht mit Recht der Sauerstoff, da er mit allen übrigen Grundstoffen Verbindungen eingeht, in allen Verbindungen ohne Ausnahme den negativen Bestandtheil bildet, und von allen einfachen Stoffen am meisten verbreitet ist. Er bildet dem Gewichte nach mehr als $^1/_5$ der Atmosphäre, wohl ein volles Drittel des Festlandes, so weit die Erdrinde uns bekannt ist, und vom gesammten Wasser sogar $^8/_9$. Der Sauerstoff ist ein vollkommen durchsichtiges Gas, unbedeutend schwerer als atmosphärische Luft, und 700 mal leichter als Wasser. Manche Grundstoffe verbinden sich mit dem Sauerstoff so energisch, daß dabei Wärme- und Lichtentwicklung stattfindet. Einen solchen Oxydationsproceß nennt man das Verbrennen. Heizung, Beleuchtung, die meisten Gewerbe, überhaupt die Möglichkeit eines civilisirten Lebens beruhen auf dem Verbrennungsproceß, und das Leben des Menschen selbst und der übrigen Thiere auf dem Einathmen von Sauerstoff.

Der Stickstoff ist so wie der Sauerstoff ein vollkommen durchsichtiges Gas, unbedeutend leichter als die atmosphärische Luft; eine brennende Kerze verlischt darin sogleich, Thiere können in demselben nicht leben, weil ihnen der zum Athemholen nothwendige Sauerstoff fehlt. Positiv schädlich ist der Stickstoff nicht, was schon daraus hervorgeht, daß der überwiegende Theil der Atmosphäre aus ihm besteht. Die bekannteste Verbindung desselben mit Sauerstoff ist die Salpetersäure, welche mit Kali verbunden, das zur Pulverfabrikation nothwendige Salz, den Salpeter darstellt. Mit Wasserstoff bildet er das flüchtige Alkali, den Ammoniak, der sich aus faulenden thierischen Stoffen entwickelt und den wirksamsten Bestandtheil des Düngers bildet. Die atmosphärische Luft ist ein bloßes, aber constantes Gemenge von 21 Raum- oder 23

Gewichtstheilen Sauerstoff und fast 79 Raum- oder 77 Gewichtstheilen Stickstoff, nebst einem Zweitausendstel Kohlensäure; während die Menge des in der Atmosphäre auch stets vorhandenen Wasserdunstes sehr wechselt.

Das Chlor ist zwei einhalbmal schwerer als atmosphärische Luft, und etwa 300mal leichter als Wasser; unvermischt eingeathmet, wirkt es als schnell tödtendes Gift. Durch Zusammendrückung auf ein Fünftel des Volums, verwandelt es sich in eine Flüssigkeit, die bei der stärksten Kälte nicht friert. Mit dem Sauerstoff hat es die Eigenschaft gemein, daß manche Körper, z. B. die Metalle Arsen und Antimón, sich mit demselben unter flammender Lichterscheinung verbinden, also darin verbrennen. Das Küchensalz ist eine Verbindung von Chlor mit Natrium; Chlor ist daher ein sehr verbreiteter Stoff, da abgesehen von den unerschöpflichen Salzniederlagen, die sich in so vielen Ländern befinden, das Meer ein Viertel Percent Küchensalz enthält. Wichtig ist auch die Verbindung des Chlors mit Wasserstoff zu Salzsäure, die mit Salpetersäure vermischt, das sogenannte Königswasser bildet, die einzige Säure, in der Gold aufgelöst werden kann. Die Farbstoffe und Miasmen zerstörende Eigenschaft des Chlor ist bekannt genug, daher die Anwendung in Spitälern und zum Bleichen.

Das Bróm, ein flüssiger, das Jod, ein fester, und das Fluor, ein gasiger Grundstoff, sind von minderer Wichtigkeit und Ausbreitung. Sie haben mit dem Chlor manche Eigenschaften gemein, namentlich daß sie mit vielen Metallen Verbindungen eingehen, welchen die Eigenschaft von Salzen in hohem Grade zukommen, weßwegen sie auch Salzbilder genannt werden, und daß sie mit Wasserstoff Säuren bilden, und in denselben die Rolle des Sauerstoffs spielen.

Der Schwefel findet sich im reinen Zustande auf besondern Lagerstätten, an den Wänden vulkanischer Krater, als Absatz von Mineralquellen; außerdem in Verbindung mit Metallen fast überall, wo diese vorkommen. Sein specifisches Gewicht ist gleich 2, bei 100 Grad Wärme schmilzt er zu einer dünnflüßigen Masse, welche bei steigender Hitze dickflüßig bis zähe wird; bei 400 Grad siedet und verdampft er; mit Sauerstoff bildet er mehrere Säuren, worunter die Schwefelsäure (Vitriolöl) die bekannteste ist und vielfältig verwendet wird, namentlich auch zum Scheiden des Silbers vom Golde, da sie das erstere auflöst, das Gold aber nicht. Mit Salpeter und Kohle vermengt wird der Schwefel zu Schießpulver verwendet, durch dessen Anwendung ein ausgedehnter Bergbaubetrieb erst möglich gemacht wurde. Der Schwefel hat fast zu

allen Metallen eine große Verwandtschaft, weßhalb sehr viele Erze aus Schwefelmetallen bestehen; er macht die strengflüßigen Metalle leichter schmelzbar, schützt einige gegen Verflüchtigung und Verschlackung; er ist daher in den meisten Schmelzprocessen unentbehrlich.

Der Phosphor ist nahe doppelt so schwer als Wasser, wird in vielen Mineralien als Säure, überdieß im oxydirten und nicht oxydirten Zustande häufig als ein Bestandtheil der organischen Wesen gefunden. Die Knochen der Wirbelthiere bestehen aus Gallerte und phosphorsaurem Kalk, der sich übrigens auch in den meisten weichen und flüßigen Bestandtheilen der höheren Thiere vorfindet. Phosphor schmilzt unter Ausschluß der Luft bei 44 Grad Wärme, siedet und verdampft bei 290 Grad. An der Luft entzündet er sich schon vor dem Schmelzpunct bei 30 Grad. Im reinen Sauerstoffgas brennt er mit einem Glanze, welchen das Auge eben so wenig wie den der Sonne erträgt.

Der Kohlenstoff existirt in der Natur unvermischt nur im krystallisirten Zustande als Diamant; künstlich konnte er noch nicht ganz rein dargestellt werden. Der Graphit enthält etwas Eisen, die Holzkohle einige Metalle in geringer Menge, namentlich Kalium und Natrium, die nach dem Verbrennen im oxydirten Zustande als Asche zurückbleiben und zur Bereitung der Lauge benützt werden. Steinkohlen enthalten weder Kalium noch Natrium, sondern Eisen, Alumium, daher ihre Asche zur Laugenbereitung nicht verwendbar ist. Der Kohlenstoff bildet im Vereine mit Sauerstoff und Wasserstoff die Hauptsubstanz der Pflanzen, während einige Pflanzen und Pflanzentheile, so wie der Thierleib, außerdem auch Stickstoff enthält. Als Nebenbestandtheile kommen in der organischen Natur noch in geringer Menge Schwefel, Phosphor, Calcium, Silicium, Eisen u. s. w. vor.

Der Wasserstoff ist der leichteste Körper, den wir kennen; er ist 14mal leichter als die atmosphärische Luft und bei 10,000mal leichter als Wasser. Dieses Gas ist deßwegen das beste Material zur Füllung der Luftballone. Zwei Raumtheile Wasserstoffgas und ein Raumtheil Sauerstoffgas geben ein Gemenge, das Knallluft genannt wird, weil sie entzündet, sich unter einer heftigen Detonation zu Wasser vereinigen. Das Detoniren findet seine Erklärung darin, daß die einen großen Raum einnehmenden beiden Gase durch die Vereinigung zu Wasser tausendmal dichter werden, wodurch plötzlich ein luftleerer Raum entsteht, den die umgebende Luft mit einem heftigen Getöse einnimmt. Die Millionen Kubikmeilen Wasser, welche auf unserer Erde sind, bestehen aus Wasserstoff und Sauerstoff.

Das Selen, in seinem Verhalten dem Schwefel ähnlich, und das Bor sind von geringer Wichtigkeit.

Erst nach erlangter Uebersicht der Metalloïde können wir einer höchst merkwürdigen Eigenschaft der chemischen Verbindungen gedenken, die darin besteht, daß die Stoffe in bestimmten Quantitätsverhältnissen zu neuen Körpern zusammentreten. Mit

1 Gewichtstheil Wasserstoff verbinden sich:
8 Gewichtstheile Sauerstoff zu Wasser,
16 Gewichtstheile Schwefel zu Schwefelwasserstoffgas,
35,5 „ Chlor zu Salzsäure,
6 „ Kohlenstoff zu Leuchtgas.

Eben so verbinden sich
16 Theile Schwefel mit 8 Theilen Sauerstoff zu unterschwefliger Säure,
6 Theile Kohlenstoff mit 8 Theilen Sauerstoff zu Kohlenoxydgas,
35,5 Theile Chlor mit 8 Theilen Sauerstoff zu unterchloriger Säure.

Hieraus ergibt sich die merkwürdige Thatsache, daß die 16 Theile Schwefel, die sich mit 1 Gewichtstheil Wasserstoff verbunden hatten, mit 8 Gewichtstheilen Sauerstoff, d. h. genau mit derselben Menge, die im Wasser mit 1 Gewichtstheil Wasserstoff verbunden ist, die unterschweflige Säure bilden; daß die 6 Theile Kohlenstoff, welche mit 1 Theil Wasserstoff im Leuchtgas vereinigt sind, wieder mit 8 Theilen Sauerstoff Kohlenoxydgas geben u. s. w. Die Gewichtsmengen

1 Wasserstoff,
8 Sauerstoff,
6 Kohlenstoff,
35,5 Chlor

besitzen also die Eigenschaft, einander in entsprechenden Verbindungen zu ersetzen; sie haben gleichen Wirkungswerth, oder sie sind äquivalent. Man hat daher diese durch genaue Analysen gefundenen Gewichtsmengen chemische Aequivalente genannt. Aber nicht blos die eben beispielsweise angeführten vier Grundstoffe besitzen diese Eigenschaft, sondern alle 62 einfachen Stoffe zeigen sie in gleicher Weise und jedem ist ein eigenthümliches Aequivalentgewicht beschieden, das in der Seite 6 und 7 angeführten Tabelle beigesetzt wurde.

Damit hat es aber noch nicht sein Bewenden. Wir haben gesehen, daß ein Aequivalent Kohlenstoff = 6 mit einem Aequivalent Sauerstoff = 8 Kohlenoxydgas bildet. Wenn dieses noch mehr Sauerstoff aufnimmt, verwandelt es sich in Kohlensäure. Genaue Analysen zeigen aber, daß in der Kohlensäure 6 Gewichtstheile Kohlenstoff mit 2mal 8

d. i. 16 Gewichtstheilen Sauerstoff vereinigt sind, daß die Kohlensäure also aus 1 Aequivalent Kohlenstoff und 2 Aequivalent Sauerstoff besteht. Ein jeder andere Grundstoff, der mit einem zweiten mehrfache Verbindungen eingeht, verhält sich auf dieselbe Weise. 16 Theile Schwefel geben mit 8 Theilen Sauerstoff die unterschweflige Säure, mit 2mal 8 = 16 Theilen Sauerstoff die schweflige Säure und mit 3mal 8 = 24 Theilen die Schwefelsäure. Man kann also als allgemein giltiges Gesetz aufstellen, daß zwei Stoffe, die sich mit einander chemisch verbinden, dieß im Verhältnisse der Aequivalentgewichte in der Art thun, daß Ein Aequivalent des einen Stoffes sich mit 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Aequivalenten, oder daß zwei Aequivalente des einen Grundstoffes sich mit 3, 5 oder 7 Aequivalenten des zweiten verbinden. Complicirtere Verhältnisse kommen nur bei organischen Verbindungen vor.

Aber nicht blos die einfachen Stoffe, auch die zusammengesetzten befolgen bei dem Eingehen weiterer Verbindungen die Gesetze der festbestimmten Verhältnisse, die man auch die stöchiometrischen Gesetze nennt. Doch würde es zu weit führen, dieß näher darzuthun, und nur ein Beispiel sei hier anzuführen erlaubt:

Die Kohlensäure besteht, wie wir gesehen, aus 6 Kohlenstoff und 2mal 8 = 16 Sauerstoff; das Aequivalentgewicht der Kohlensäure ist daher 6 + 16 = 22. Die Schwefelsäure besteht aus 16 Theilen Schwefel und 3mal 8 = 24 Theilen Sauerstoff; ihr Aequivalentgewicht ist daher 16 + 24 = 40. Die reine Kalkerde besteht aus 20 Gewichtstheilen Calcium und 8 Gewichtstheilen Sauerstoff; das Aequivalentgewicht der Kalkerde ist daher 20 + 8 = 28. Wenn die stöchiometrischen Gesetze auch für die binären Verbindungen der höhern Ordnungen gelten, so muß ein Aequivalent Kohlensäure = 22, oder das Doppelte, Dreifache derselben mit 28 Kalkerde die kohlensaure Kalkerde (Kreide, Marmor) bilden. Die genauesten Analysen haben in der That dargethan, daß sie aus 22 Kohlensäure und 28 Kalkerde besteht. Da ferner das Aequivalentgewicht der Schwefelsäure 40 ist, so brauchen 28 Theile Kalkerde, die zur Neutralisirung nur 22 Kohlensäure bedurften, 40 Theile Schwefelsäure.

So ist die chemische Anziehung bei unmittelbarer Nähe der angezogenen Theilchen, eben so wie die Gravitation der Weltkörper bei einer die Fantasie überwältigenden Entfernung, dem Principe einfacher Zahlenverhältnisse unterworfen.

B) Die Gesteinsmetalle.

Indem wir uns nun zu der großen Classe der Metalle wenden, erinnern wir daran, daß ihr Vorkommen sie in zwei Hauptgruppen scheidet. Die eine Gruppe bilden diejenigen Metalle, deren Oxyde man Alkalien, alkalische Erden und eigentliche Erden nennt, aus denen die Gesteine unserer Erdrinde, so weit wir sie kennen, beinahe ausschließlich zusammengesetzt sind, weßhalb wir sie auch Gesteinsmetalle nennen wollen, während die übrigen Metalle vorzugsweise in einigen besondern Lagerstätten vorkommen und nicht unpassend Erzmetalle genannt werden können. Lange hielt man die Alkalien und Erden für Elemente, bis es seit 1807 mit Hilfe der galvanischen Säule gelang, ihre Zusammensetzung aus einem metallischen Radical und aus Sauerstoff zu erkennen. Die Darstellung dieser Metalle ist schwierig, weil bei den meisten der Zug nach Vereinigung mit dem Sauerstoff so stark ist, daß sie diesen überall her, selbst durch Zersetzung des Wassers sich aneignen, beharrlich in den oxydirten Zustand übergehen, und daher in der Natur niemals in metallischem, gediegenem Zustande vorkommen können, und auch künstlich dargestellt sich schwer aufbewahren lassen. Durch die Oxydation nehmen die meisten Gesteinsmetalle an Volum ab und an Eigengewicht zu, während alle später zu betrachtenden Erzmetalle durch ihre Verbindung mit dem Sauerstoff einen größeren Umfang einnehmen, und daher an Dichtigkeit oder Eigengewicht verlieren. Sie sind überdieß leichter als die Erzmetalle, da, so weit man sie genauer kennt, keines die Eigenschwere von fünf erreicht. Die Alkalien und Erden sind stets ungefärbt, während die Oxyde der Erzmetalle verschiedene Farben zeigen. So wie die Metalloide zu der elektro-negativen Reihe der Elemente gehören, und den negativsten, den Sauerstoff, enthalten, so gehören die Gesteinsmetalle zu den elektro-positivsten Elementen, was eben den Grund ihrer so intensiven Verwandtschaft zum Sauerstoff bildet. Die Gesteinsmetalle können in drei Untergruppen getheilt werden; die erste bilden die Radicale der Alkalien, die zweite die der alkalischen Erden, die dritte die Radicale der eigentlichen Erden.

Die Alkalimetalle, Kalium, Natrium und Lithium, von denen nur die ersten beiden von Wichtigkeit, sind leichter als Wasser; ihre Oxyde lösen sich leicht in Wasser auf und besitzen die bereits angeführten alkalischen Eigenschaften im höchsten Grade.

Das Kalium ist in der Natur fest mit dem Sauerstoff zu Kaliumoxyd oder Kali und dieses mit dem Wasser verbunden, welches dabei

die Stelle einer Säure vertritt. Das gewässerte Kali oder Kalihydrat wird auch Pflanzenalkali oder Laugensalz genannt, weil es aus der Asche verbrannter Pflanzen z. B. des Holzes durch Wasser ausgezogen, ausgelaugt und aus der Lauge durch Verdampfung des Wassers gewonnen wird. Das Kali ist die stärkste bekannte Basis; seine Anwendung im Haushalt und zu technischen Zwecken ist sehr ausgebreitet. Die ordinäre Seife ist ein einfaches Salz, eine Verbindung der Fettsäure mit Kali; das Glas ein Doppelsalz aus kieselsaurem Kali und gewöhnlich kieselsaurem Kalk. Das Kali nimmt auch einen wichtigen Antheil an der Zusammensetzung der Erdrinde, indem die meisten Arten des Feldspathes, des Hauptbestandtheiles fast aller plutonischen Gebirge, Kali enthalten. Das Kalium selbst ist zinnweiß; bei dem Gefrierpunct des Wassers ist es fest und spröde, bei 10 Grad Wärme wird es geschmeidig, bei 15 Grad weich wie Wachs; bei 55 Grad schmilzt es; in der Rothglühhitze verwandelt es sich in einen grünen Dampf. Sein specifisches Gewicht ist 0,865. Das Wasser wird unter Feuererscheinung von Kalium zersetzt, indem es sich in Kalihydrat verwandelt.

Das Natrium ist für die Menschheit von der höchsten Bedeutung, da es mit Chlor verbunden das Küchensalz (Steinsalz, Sudsalz, Seesalz) bildet, welches nicht nur etwa den vierhundertsten Theil des Meeres bildet, sondern auch in der Erdrinde in großen Massen abgelagert ist. Die Verbindung mit Sauerstoff, das Natron, auch Mineral-Alkali genannt, gibt eben so wie das Kali mit der Kieselsäure Glas, mit der Fettsäure Seife (Natronseife) und vertritt auch in einigen Arten des Feldspathes das Kali. Das Natrium selbst ist silberweiß, hat ein specifisches Gewicht von 0,934, ist geschmeidig von der Consistenz des Bleies; bei 40 Grad Wärme erweicht es sich, bei 72 Grad wird es vollkommen flüßig; in der Glühhitze verbrennt es mit Flamme; zersetzt das Wasser mit Heftigkeit, aber ohne sich zu entzünden wie das Kalium.

Die Alkali-Erdmetalle, das Baryum, Strontium, Calcium und Magnium haben ein specifisches Gewicht von 1,8—4; die Oxyde derselben sind weniger löslich als die der Alkalimetalle. Nur die beiden Letzten sind von allgemeiner Verbreitung.

Das Calcium ist von silberweißer Farbe, so leicht entzündlich, daß es der Luft ausgesetzt von selbst darin entflammt. Es verbindet sich mit dem Sauerstoff zu ätzender Kalkerde, die mit Heftigkeit und unter Wärmeentwicklung Wasser an sich zieht. Die Kalkerde bildet besonders in Verbindung mit Kohlensäure einen sehr bedeutenden Theil der Erdrinde; auch in den thierischen Organismen ist dieselbe theils an Phosphorsäure,

theils an Kohlensäure gebunden, kein unbedeutender Bestandtheil. Im menschlichen Haushalt und im Gebiete der Technik ist die Kalkerde ein unentbehrliches Material; als kräftige Basis dient sie dem Bergmann oft bei Schmelzprocessen zur Bildung der Schlacken.

Das Magnium ist bleigrau, wiegt 1,8, bleibt bei gewöhnlicher Temperatur in Luft und Wasser unverändert, verbrennt aber beim Erhitzen unter Luftzutritt mit großem Glanze zu Talkerde, Bittererde, die mit Kohlensäure verbunden in Gemeinschaft mit kohlensaurem Kalke imposante Gebirge, die Dolomite, bildet. Talkerde enthaltende Fossilien sind meist fettig anzufühlen, woher auch ihr Name.

Von den Erdmetallen, deren Oxyde durchaus keine alkalischen Eigenschaften zeigen, sind nur zwei, das Alumium und Silicium, allgemein verbreitet.

Das Alumium ist grau, metallisch glänzend, geschmeidig, hat ein specifisches Gewicht von 2,5; zersetzt bei 100 Grad Wärme das Wasser, verbrennt bei heftigem Glühen mit heller Flamme. Das Oxyd dieses Metalles ist die Thonerde, die in der Natur fast ganz rein und krystallisirt als Rubin und Saphir vorkommt. Als kieselsaure Thonerde, plastischer Thon, ist sie ungemein verbreitet, und wegen dieser Bildsamkeit von großer technischer Verwendung.

Das Silicium ist ein dunkelbraunes, leicht zerreibliches Pulver, das in etwas größerer Menge noch nicht zusammengeschmolzen werden konnte; es brennt ziemlich leicht in der Luft und bildet mit Sauerstoff die allgemein verbreitete Kieselerde, welche als Quarz in vielen Varietäten selbstständig, außerdem mit Erden und Alkalien verbunden vorkommt. In diesen Verbindungen bildet sie den elektro-negativen Bestandtheil und wird daher mit Recht auch Kieselsäure genannt. Die kieselsauren Erden und Alkalien bilden den größten Theil der Erdrinde, und obwohl das Silicium in seiner Pulvergestalt für Wärme und Elektrizität ein schlechter Leiter ist, so kann es doch wegen seines Zusammenhanges mit den Erdmetallen um so eher denselben angereiht werden, als es nicht unwahrscheinlich ist, daß demselben in compacter Masse die Leitungsfähigkeit zukomme.

Die übrigen zehn Erdmetalle, das Cerium, Lanthan, Didym, Yttrium, Erbium, Terbium, Glycium, Thorium, Zirkonium und Norium kommen so selten vor, daß sie auf die Erdbildung von keinem wesentlichen Einfluß sind, und daher hier gänzlich übergangen werden können.

C) Erzmetalle.

Die Erzmetalle, die man auch schwere Metalle und Metalle im engern Sinne genannt hat, bilden in der Erdrinde meist besondere Ablagerungen, sind schwerer als die Gesteinsmetalle, indem das specifische Gewicht derselben zwischen 5,3 und 22 wechselt, und kommen theils schon gediegen, d. i. im metallischen Zustande in der Natur vor, theils beharren sie darin, wenn sie einmal in denselben versetzt wurden, weil ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff geringer ist, als die der Gesteinsmetalle. Wir haben gesehen, daß insbesondere die Alkalimetalle Kalium, Natrium und Lithium das größte Bestreben nach Vereinigung mit dem Sauerstoff zeigen, daß ihre ungefärbten Oxyde, die Alkalien, sehr leicht im Wasser löslich sind, und die stärksten Basen bilden. Die Alkalierdmetalle Baryum, Strontium, Calcium und Magnium haben schon ein geringeres, aber noch immer sehr großes Vereinigungsbestreben zum Sauerstoff. Ihre gleichfalls ungefärbten Oxyde, die alkalischen Erden, sind weniger löslich im Wasser, aber noch immer sehr starke Basen. Die eigentlichen Erdmetalle Alumium und Silicium nebst noch zehn andern weniger wichtigen haben eine wieder etwas geringere Affinität zum Sauerstoff; ihre ebenfalls farblosen Oxyde sind in Wasser unlöslich, sind schwächere Basen, die Kieselerde sogar eine Säure. Das Vereinigungsbestreben der Erzmetalle zu Sauerstoff ist im Allgemeinen noch geringer als das der vorigen Metalle. Viele bilden mit demselben mehr als Ein Oxyd, manche auch Säuren. Die Metalloxyde sind häufig gefärbt, ganz unlöslich in Wasser und theils stärkere, theils schwächere Basen als die Erden. Die Verbindungen der Metalle unter einander heißen Leguren, mit Ausnahme der Quecksilber-Verbindungen, die man Amalgame nennt. Die Leguren sind theils wirkliche chemische Verbindungen in bestimmten stöchiometrischen Verhältnissen, theils Mischungen in jedem beliebigen Verhältniß, wie etwa Wasser mit Wein. Gold und Silber werden gewöhnlich mit 10 bis 20 Procent Kupfer legirt, um sie härter und der Abnützung weniger unterworfen zu machen. Diejenigen Erzmetalle, welche geschmeidig d. h. hämmerbar und ziehbar sind, ohne leicht zu zerreißen, haben, wenn sie nicht gar zu selten vorkommen, die größte Verwendbarkeit. Eine Eintheilung derselben in spröde und geschmeidige ist daher auch von praktischem Werth. Von den 31 Erzmetallen sind 17 geschmeidig und 14 spröde. Wir beginnen mit den Letztern, und werden von beiden Gruppen die technisch verwendbarsten am meisten hervorheben.

Die spröden Erzmetalle sind:

1. Das Arsen zwischen stahl- und bleigrau, weich, spröde, wiegt 5,63, riecht beim Glühen nach Knoblauch. Es verflüchtigt sich schon bei 173 Grad C. ohne zu schmelzen. Mit Sauerstoff verbindet es sich zu arseniger Säure und zu Arsensäure, welche beide höchst giftig sind. Mit Schwefel bildet es Rauschgelb und Rauschroth, die als Farben verwendet werden. Arsenige Säure zerstört Pigmente, verwandelt das Eisenoxydul in Oxyd, dient daher bei der Kattundruckerei, bei der Glasfabrikation.

2. Das Tellur kommt vorzüglich in Siebenbürgen als Begleiter des Goldes vor, ist zinnweiß, stark glänzend; sein specifisches Gewicht ist 6,06; an der Luft geschmolzen entzündet es sich und brennt ohne Geruch mit blauer Flamme.

3. Das Antimon ist zinnweiß, spröde, wiegt 6,72, schmilzt bei 5,10 Grad C., siedet und verbrennt in der Rothglühhitze mit bläulichweißem Lichte und verdampft in der Weißglühhitze. Mit dem Sauerstoff verbindet es sich in mehren Abstufungen zu Antimonoxyd, das zu gelbem Email benützt wird, zu antimoniger Säure und zu Antimonsäure; in der Natur kommt es meist mit Schwefel verbunden als antimonium crudum vor, und wird in Feuerwerken und zu Congreveschen Brandraketen benützt; der Brechweinstein ist weinsaures Antimonoxyd-Kali.

4. Das Titan findet sich in Verbindung mit Sauerstoff als Titansäure in mehrern Fossilien und vulkanischen Producten. Es ist grauschwarz, wiegt 5,5, verbrennt beim Erhitzen mit blendendem Glanze und zersetzt das Wasser schon bei mäßiger Hitze.

5. Das Tantal ist in wenigen Fossilien enthalten, von schwarzer Farbe, sehr strengflüßig, hart. Mit dem Sauerstoff bildet es die Tantalsäure.

6. Das Niobium und

7. das Pelopium befinden sich als Oxyde mit der Tantalsäure vereinigt und sind derselben sehr ähnlich.

8. Das Wolfram ist eisenschwarz, metallglänzend, spröde, sehr hart, 17,5 mal schwerer als Wasser, leicht reducirbar, aber sehr strengflüßig, bleibt an der Luft in der gewöhnlichen Temperatur unverändert, verbrennt aber beim Glühen wie Zunder. Mit dem Sauerstoff bildet es ein Oxyd, das mit Natron verbunden ein goldgelbes Salz bildet, das dem Golde täuschend ähnlich ist, und weder von Säuren — mit Ausnahme der Flußsäure — noch von Alkalien aufgelöst wird. Mit mehr

2*

Sauerstoff verbunden bildet das Wolfram die Wolframsäure (Scheelsäure), die bei der Porzellanmalerei als dauerhafte gelbe Farbe verwendet wird.

9. Das Molybdän ist silberweiß, wiegt 8,6, läßt sich ein wenig hämmern, ist leicht schmelzbar, kommt in der Natur mit Verbindung von Schwefel als Molybdänglanz und mit Sauerstoff als Molybdänocher auf Lagerstätten des Zinnsteins vor; ist ein seltenes und nur zur Bereitung des Richter'schen blauen Karmins verwendetes Metall.

10. Das Vanadium ist sehr selten und bildet mit Sauerstoff ein Oxyd und eine Säure.

11. Das Chrom ist licht-stahlgrau, wenig glänzend, spröde, wiegt 5,9, wird vom Magnet schwach angezogen. Mit dem Sauerstoff bildet das Chrom das grüne Oxydul, welches dem Smaragd seine liebliche grüne Farbe gibt, und die rothe Chromsäure, welche dem Spinell wie dem rothen Bleierz ihre Färbung verleiht. Die Chromsäure gibt mit allen Basen Salze, welche meist gelb oder roth sind und zu Malerfarben benützt werden; das Oxydul gibt für Porzellanmalerei eine treffliche grüne Farbe.

12. Das Uran ist eisenschwarz, wenig glänzend, wiegt 9, ist sehr schwer schmelzbar. Die höhere Oxydationsstufe des Urans, das gelbe Uranoxyd, bildet mit Natron das Urangelb, welches als Farbe in der Porzellan- und Glasmalerei verwendet wird.

13. Mangan, graulich-weiß, wenig glänzend, spröde, siebenmal schwerer als Wasser, schwer schmelzbar; wird durch einen kleinen Zusatz von Eisen für den Magnetismus empfänglich. Es hat eine so große Verwandtschaft zum Sauerstoff, daß man es im reinen Zustande nur unter Steinöl aufbewahren kann, und steht in dieser Beziehung den Gesteinsmetallen nahe. Das Metall selbst hat keine technische Verwendung, aber sein Hyperoxyd, das in der Natur als Graubraunsteinerz häufig vorkommt, wird zur Bereitung einer bräunlich-schwarzen Farbe, zum Schwarz- und Violettdruck auf Fayence und Steingut, zur Darstellung gefärbter Gläser, vorzüglich aber zum Entfärben des Glases, ferner zur Bereitung des Chlors und zum Darstellen des Sauerstoffes zu mancherlei wissenschaftlichen und technischen Zwecken angewendet.

14. Das Wismuth (Wixmat-, Weichmach-Metall) ist röthlich-zinnweiß, stark glänzend, spröde, 9,8 schwer. Es schmilzt bei 250 Grad C., siedet und verbrennt in der Weißglühhitze. Zwei Theile Wismuth mit einem Theil Zinn und einem Theil Blei geben eine Legur, die schon in siedendem Wasser schmilzt. Man benützt dieses seltene Metall

außer zu obigem Schnellloth noch zur Bereitung von Wismuthweiß und Musivsilber.

Die geschmeidigen Erzmetalle werden in edle und unedle unterschieden. Im gewöhnlichen Leben rechnet man zu den Ersten wegen ihrer Kostbarkeit blos Silber, Platin und Gold. Wissenschaftlich gehören aber dazu alle Metalle, die sich mit dem Sauerstoff direct entweder gar nicht verbinden, oder doch denselben durch bloße Hitze wieder fahren lassen. Solche sind außer den Obgenannten noch Quecksilber, Palladium, Iridium und Rhodium.

Die siebzehn geschmeidigen Erzmetalle sind:

15. Der Zink, bläulich-weiß, metallisch glänzend, hat 6,8 Eigengewicht. Er ist in gewöhnlicher Temperatur spröde; bei 125 Grad C. Wärme wird er geschmeidig und läßt sich walzen und zu Draht ziehen; bei 250 Grad wird er neuerdings so spröde, daß er sich zu Pulver stoßen läßt; bei 412 Grad schmilzt, in der Glühhitze verdampft er; daher kann man das Zinkmetall aus seinen Erzen durch Destillation gewinnen. Die Benützung des Zinks zur Bereitung des Messings war schon den ältesten Völkern bekannt. Kupfer, das in der Glühhitze Zinkdämpfen ausgesetzt wird, legirt sich gelb und wird dann zur Fertigung der Lyoner Treffen benützt. — 16 Theile Kupfer, 1 Theil Zink und 7 Theile Platina geben eine goldfarbige Composition, die dem Golde so sehr gleicht, daß sie wie dieses zum Schmucke verwendet werden könnte, indem sie zugleich sehr dehnbar und an der Luft beständig ist. Da der Zink eines der positivsten Metalle ist, so dient er gut zur Construction der Volta'schen Säule, wobei gewöhnlich Kupfer zu den negativen Platten verwendet wird.

16. Kadmium kommt nur in einigen Zinkerzen vor und wurde erst im Jahre 1817 entdeckt; es ist zinnweiß, stark glänzend, wenig hart und sehr dehnbar, schmilzt vor der Rothglühhitze, und wiegt 8,6. Seine Verbindung mit Schwefel gibt eine dauerhafte goldgelbe Farbe.

17. Das Zinn ist weißlich, stark glänzend, und läßt sich leicht zu dünnen Blättchen (Stanniol) walzen, aber nicht zu Draht ziehen; wiegt 7,29, schmilzt bei 230 Grad C., aber siedet erst in der Weißglühhitze, verbrennt bei starker Erhitzung mit weißer Flamme zu Zinnoxyd, welches in der Natur als Zinnstein vorkommt, das vorzüglichste Erz, aus dem das Zinn hüttenmännisch dargestellt wird. Kupfer mit fünf Procent Zinn gibt eine goldgelbe Composition, mit 9—10 Procent das Kanonenmetall, mit 20—25 Procent das Glockengut. Ein Theil Zinn und zwei Theile Blei geben das gemeine Schnellloth der Klempner.

Das salzsaure Zinnoxydul wird in Kattundruckereien, bei der Porzellanmalerei und Zeugfärberei angewendet.

18. Das Blei ist lichtgrau, stark glänzend, gibt beim Reiben einen eigenthümlichen Geruch, ist sehr weich und klanglos, wiegt 11,4; schmilzt bei 530 Grad C., verdampft in der Weißglühhitze. Kurz vor dem Schmelzpunct wird es spröde. Mit dem Sauerstoff in verschiedenem Verhältnisse verbunden, gibt es Bleigelb, die rothe Mennige und das braune Bleioxyd. Kohlensaures Bleioxyd ist die bekannte weiße Farbe, Bleiweiß genannt, welches durch das in neuester Zeit im Großen fabricirte Zinkoxyd — Zinkweiß — mit Vortheil ersetzt werden kann. Mit Schwefel bildet es Bleiglanz, das in der Natur am häufigsten vorkommende Bleierz. Mit 20 Procent Antimon und ein Procent Kupfer legirt, erhält das Blei die zu Buchdruckerlettern nöthige Festigkeit. Eine Beimischung von weniger als ein Procent Arsen macht das Blei zum Schrotguß geeigneter. Das Blei hat eine große Verwandtschaft zum Silber, daher auch die meisten Bleierze etwas Silber enthalten. Aus demselben Grunde wird es vom Bergmann benützt, Silber und Gold vom Kupfer zu trennen.

19. Das Eisen ist das verbreitetste und nützlichste Metall. In vollkommen reinem Zustande ist es fast silberweiß, und viel weicher als das gewöhnliche Stabeisen, welches immer kleine Beimischungen von Kohle, Kieselstoff und Mangan enthält, die aber freilich zusammengenommen nur einen Bruchtheil eines Procentes auszumachen pflegen, aber doch hinreichen, es dunkler und härter zu machen. Ueberdieß ist das Eisen an der Oberfläche angelaufen d. h. von einer äußerst dünnen Lage seines Oxyds überzogen, indem es zu Sauerstoff eine bedeutende Verwandtschaft hat. Bei Hinzutritt von Feuchtigkeit geht die Oxydation weiter und das Eisen wird nach und nach in Rost verwandelt. Das specifische Gewicht des Eisens ist 7,8, seine Zähigkeit so groß, daß ein zwei Fuß langer Draht von $^1/_3$ Linien Dicke 39 Pfund trägt ohne zu reißen. Das reine Eisen ist nur in der größten Hitze, die man mittelst Knallgasgebläse hervorbringen kann, schmelzbar; es wird aber schon in starker Glühhitze weich und läßt sich in diesem Zustande schweißen, d. h. es können mehrere Stücke durch bloßen Druck in eine gleichartige Masse vereinigt werden. Kein anderes Metall nimmt so leicht den Magnetismus an als das Eisen, sowohl in reinem Zustande, als auch in Verbindung mit Sauerstoff. Eine dieser Sauerstoffverbindungen, das Eisenoxydul-Oxyd, das in der Natur in großen Massen vorkommt, wird vom Magnete stark angezogen, und heißt deßwegen Magneteisenstein.

Einige Magneteisensteine, welche von andern Beimischungen ganz rein sind und eine passende Form besitzen, sind natürliche Magnete, die das metallische Eisen, den Nickel und den Kobalt, zwei Metalle, von denen wir gleich sprechen werden, so wie den Magneteisenstein selbst, an sich ziehen und festhalten. Diese attractorische Kraft des natürlichen Magnetes läßt sich durch Bestreichen auf die oben angeführten vom Magnete angezogenen retractorischen Körper, am besten auf gestähltes Eisen übertragen, wodurch sie selbst attractorisch, künstliche Magnete werden. Aber auch durch Einwirkung der Elektrizität auf das Eisen wird dieses zu einem künstlichen Magnete gemacht, auf welcher von dem berühmten dänischen Naturforscher Oerstedt im J. 1820 gemachten Entdeckung die Einrichtung der elektro-magnetischen Telegraphen beruht. Die künstlichen Magnete können bei gleicher Größe viel kräftiger gemacht werden, als es die natürlichen sind.

Das Eisen kommt zwar in der Natur auch gediegen, aber sehr selten vor; dagegen sehr häufig in Verbindung mit Sauerstoff, mehr weniger rein, als Magneteisen-, Rotheisen-, Brauneisen-, Thoneisenstein, und das Oxyd wieder mit Kohlensäure als Eisenspath und Sphärosiderit. Dieß sind die gewöhnlichsten Eisenerze, aus welchen das Eisen durch Schmelzung gewonnen wird. Die Verbindung des Eisens mit Schwefel — Magnetkies und vorzüglich Schwefelkies — kommt ebenfalls sehr häufig in der Natur vor, wird aber nicht zur Erzeugung von Eisen, sondern von Schwefel, Schwefelsäure und Eisenvitriol, und als unentbehrliches Hilfsmittel zum Schmelzen fast aller Metalle verwendet. Das beim Schmelzen der Erze im Hochofen erhaltene Product ist Guß- oder Roheisen, welches außer dem Eisen noch Kohle und Spuren von einigen andern Elementen enthält, die erst durch den sogenannten Frischproceß entfernt werden müssen. Das graue Roheisen enthält 5—6 Procent Kohle, das weiße 3—4 Procent, Stahl etwa ein Procent.

20. Der Kobalt ist röthlich-grau, wiegt 8,5, schmilzt so schwer wie Roheisen, verbindet sich mit dem Sauerstoff zu einem blauen Oxyd; Glasflüsse nehmen dieses beim Schmelzen auf, und erhalten dadurch eine beim Tageslicht blaue, beim Kerzenlicht violette Farbe. Dieser blaue Glasfluß, die Smalte, ist ein geschätztes Farbmaterial.

21. Das Nickel ist fast silberweiß, stark glänzend, von Eisenhärte, vollkommen dehnbar, schmilzt beinahe so schwer wie Eisen, wiegt 8,8, und wurde schon seit alten Zeiten in China zur Bereitung einer Composition benützt, welche Packfong heißt, aus Kupfer, Nickel und

Zink besteht, und bei hinlänglichem Antheil von Nickel fast silberweiß, dabei aber dauerhafter, weil härter als Silber ist.

22. Das Kupfer ist von gelblich-rother Farbe, 8,9 schwer, bedarf zum Schmelzen ungefähr 1160 Grad C. Hitze, ist sehr dehnbar und zähe. In Berührung mit feuchter Luft überzieht es sich mit Grünspan — wasserhältigem Oxyd. Mit Sauerstoff verbindet es sich in zwei Abstufungen; das Oxydul ist roth, das Oxyd schwarz, beide kommen in der Natur als Rothkupfererz und Kupferschwärze vor. Die Verbindung des Oxyds mit Kohlensäure ist schön blau (Kupferlasur) oder grün (Malachit), wie überhaupt die Kupfererze in den schönsten Farben prangen. Auch das schwefelsaure Kupferoxyd (Kupfervitriol) hat eine schön blaue Farbe. Alle Kupfersalze sind Gifte. Die Legirungen des Kupfers mit Zinn und Zink sind bei diesen Metallen angeführt worden. Die Anwendung des Kupfers ist sehr ausgedehnt und allgemein bekannt.

23. Das Quecksilber, das einzige Metall, welches schon bei gewöhnlicher Temperatur flüssig ist, und erst bei 40 Grad C. Kälte fest und hämmerbar wird, ist silberweiß, stark glänzend, 13,6 mal schwerer als Wasser, siedet bei 360 Grad Wärme, und verwandelt sich in farblose Dämpfe. Es bleibt wie alle edle Metalle bei gewöhnlicher Temperatur ganz unverändert, oxydirt zwar bei seiner Erwärmung langsam, läßt aber bei noch höherer Wärme den Sauerstoff wieder fahren. Mit den meisten Metallen verbindet es sich zu Amalgamen; da es zu Gold und Silber eine höhere Verwandtschaft besitzt, als zu den meisten übrigen schweren Metallen, so wird es ein Mittel jene im Großen darzustellen, welches Verfahren die Amalgamation genannt wird, die in Europa zuerst von dem k. k. Hofrathe von Born im neunten Zehend des vorigen Jahrhunderts eingeführt wurde. Die Verbindung des Quecksilbers mit Schwefel, der Zinnober, wurde schon einigemal beispielsweise erwähnt. In dieser Verbindung, sowie auch gediegen, kommt das Quecksilber in der Natur vor. Die Oxyde und Salze des Quecksilbers sind die heftigsten Gifte.

24. Das Silber ist das weißeste und glänzendste Metall, 10,5 mal schwerer als Wasser, etwas härter als Gold, doch weicher als Kupfer; schmilzt bei 1000 Grad C. Ein Gran dieses Metalls läßt sich zu einem 400 Fuß langen Drahte ausziehen. Es kommt in der Natur am häufigsten in verschiedenen Verbindungen mit Schwefel, Antimon und Arsenik vor, seltener gediegen; es ist ferner ein häufiger Begleiter des Bleies, von welchem es durch den sogenannten Treibproceß getrennt wird, der auf der leichten Oxydirbarkeit des Bleies beruht, während das Silber

als edles Metall gediegen zurückbleibt. Die Gewinnung des Silbers mußte schon im Alterthume durch wirklichen Bergbau geschehen, da es nicht so wie Gold in secundären Lagerstätten, Schotterbänken, sondern auf den ursprünglichen Lagerstätten im Innern der Gebirge vorkommt. Der Silberbergbau zu Laurion in Attika ist schon aus Xenophon bekannt; doch weder die Griechen noch die Römer betrieben den Bergbau wissenschaftlich; ihre Arbeiter waren Sclaven, die theils weil sie zu andern Beschäftigungen weniger geeignet waren, theils aus Strafe zum Bergbau verwendet wurden. Im Mittelalter haben die Deutschen, die Böhmen und die Skandinavier sich um den Silberbergbau verdient gemacht. Unter Premislaus im 8. Jahrhundert wurde in Böhmen auf Silber gebaut; zu Goslar am Harz entstanden im 10., bei Sala in Schweden und bei Freiburg in Sachsen im 12. Jahrhundert sehr ergiebige Silberbergwerke. Alle wurden aber an Reichthum von den Silberbergwerken im spanischen Amerika übertroffen, worunter die von Potosi allgemein bekannt sind. Auch jetzt noch beträgt die jährliche Ausbeute an Silber in Amerika weit über 3 Millionen Mark, während in Europa mit Einschluß des ganzen russischen Reiches kaum ein Zehntel dieser Menge ausgebracht wird. Das Silber wird bekanntlich vorzugsweise zur Prägung von Münzen und zu verschiedenem Hausgeräthe verwendet.

25. Das Gold ist vollkommen gelb, stark glänzend, weich, 19,5 mal schwerer als Wasser, schmilzt bei 1200 Grad C. Es ist so dehnbar, daß sich ein Gran zu einem 500 Fuß langen Drahte ziehen läßt. Es kommt in der Natur sowohl auf primitiven, als auf secundären Lagerstätten nur im gediegenen Zustande, aber immer mit andern Metallen, gewöhnlich mit mehr oder weniger Silber verbunden vor. Das Gold hat die schwächste Verwandtschaft zum Sauerstoff, auch mit dem Schwefel verbindet es sich nicht direct. Die Salze des Goldes wirken auf den thierischen Organismus wie Gifte.

26. Das Platin oder Weißgold ist hell stahlgrau, 21,5 mal schwerer als Wasser, läßt sich wie das Eisen schweißen, zu dünnen Blechen aushämmern und zu feinen Drähten ausziehen. Es erfordert zum Schmelzen einen außerordentlich hohen Hitzegrad, der nur durch die Knallgasflamme erreicht werden kann. Es kommt in der Natur vorzugsweise auf secundären Lagerstätten in losen Körnern vor, welche außer 74 bis 86 Procent Platin, noch die Metalle: Eisen und Kupfer, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium in kleinen Mengen enthalten. Die größte Menge von Platin liefert der Ural und Rußland benützte dasselbe anfangs zur Prägung von Münzen, die sich aber im Welthandel nicht

behaupten konnten. Kesselapparate zum Eindunsten der Schwefelsäure und verschiedene Geräthe für chemische Laboratorien werden aus Platin verfertiget, weil es den Einwirkungen der Säuren eben so wie Gold widersteht, und dabei beinahe unschmelzbar ist, wegen seiner Härte der Abnützung weniger unterliegt, und etwa nur den vierten Theil des Goldwerthes besitzt.

27. Das Palladium ist dem Platin sehr ähnlich, hat aber nur ein specifisches Gewicht von 11,8 und ist in Salpetersäure löslich. Es wird zu einigen Geräthen statt Platin verarbeitet.

28. Das Rhodium ist, wenn es aus seiner gewöhnlichen Verbindung, den Platinakörnern, geschieden wird, ein graues in der Ofenhitze unschmelzbares Pulver von 11,2 Eigenschwere.

29. Das Iridium, grau von Farbe, ist der schwerste Körper, den wir kennen, wenn er wirklich 23mal schwerer als Wasser ist, wie Einige behaupten. Es wird selbst durch Königswasser nicht angegriffen, und gehört nebst den 6 vorangeführten zu den edlen Metallen, welche am constantesten metallisch verbleiben, und wenn sie auch mit Sauerstoff verbunden sind, diesen in der Glühhitze fahren lassen.

30. Das Ruthenium kommt in den Platinakörnern in geringer, etwa 1 Procent betragenden Menge vor, oxydirt sich beim Glühen und läßt den Sauerstoff durch fortgesetzte Erhitzung nicht wieder fahren, gehört daher, wie Osmium, ungeachtet es mit den übrigen Begleitern des Platins Vieles gemein hat, nicht zu den edlen Metallen.

31. Das Osmium wird aus den Platinakörnern als schwärzliches Pulver von zehnfachem Gewicht des Wassers gewonnen, und ist bei Ausschluß der Luft beinahe unschmelzbar; bei Zutritt derselben verbrennt es leicht zu einem dampfförmigen Oxyd von stechendem Geruche.

Aus diesen 62 Elementen ist der ganze Erdball, so weit er uns bekannt ist, sammt Allem, was darauf sich befindet, zusammengesetzt. Die Erde selbst ist, wie bekannt, nahezu eine Kugel, richtiger ein Sphäroid, dessen Durchmesser von einem Puncte des Aequators zum andern, beinahe 1719 geographische Meilen, und von einem Pole zum andern etwas über 1713 Meilen beträgt. Der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers beträgt daher beinahe 6 oder genauer 5,63 Meilen, und die Oberfläche 9¼ Millionen geographische Quadratmeilen. Die Erde dreht sich binnen 24 Stunden einmal um ihre Achse; mithin macht jeder Punct des 5400 Meilen langen Aequators diesen Weg binnen 24 Stunden, während die übrigen Puncte der Erde, je mehr sie vom

Aequator entfernt sind, in derselben Zeit eine desto kürzere Strecke durchlaufen und die Pole selbst an der Rotation gar nicht Theil nehmen: der Umschwung ist daher am Aequator am größten, und nimmt gegen die Pole stetig ab, wo er gleich Null wird. Da die Kraft des Umschwunges der Anziehungskraft entgegenwirkt, so müssen die Theile einer in Rotation befindlichen Kugel, sofern sie verschieblich sind, sich am Aequator am meisten und an den Polen am wenigsten vom Mittelpuncte entfernen, und so die Kugel in ein Rotationssphäroid umstalten. Die oben durch Messungen gefundene Form der Erde ist also gerade diejenige, die eine im Umschwunge um ihre eigene Achse begriffene Masse von gegebenem Dichtigkeits- und Flüssigkeitsgrade annehmen mußte. Daraus geht schon mit Evidenz hervor, daß die Erde einst ein flüssiger Ball gewesen ist. Dieß beweisen aber auch die verschiedenen concentrischen Schichten, welche die Erde zusammensetzen. Die oberste Schicht bildet die Atmosphäre, welche, wie wir bereits wissen, aus Sauerstoff- und Stickstoffgas mit sehr wenig Kohlensäure und Wasserdunst besteht, und etwa 740 mal leichter als Wasser ist. Unter der Atmosphäre befindet sich die vielfältig unterbrochene Wasserschicht — der Ocean. Unter dem Ocean, freilich zum Theil über ihn hervorragend und Inseln und Continent bildend, wovon wir die Ursache später erfahren werden, folgt eine lange Reihe starrer Gesteinsschichten von mannigfaltiger Art, welche in einer Dicke oder Mächtigkeit von 2—3 Meilen 2$^1/_2$ bis 3 mal schwerer sind als das Wasser, wenn auch zuweilen kleine eingeschlossene Massen, namentlich Metalle, von viel größerer Eigenschwere darin vorkommen, die aber auf die Durchschnittsdichtigkeit der Erdrinde eben wegen ihrer Seltenheit kaum einen Einfluß üben. Da man endlich aus dem Fall der Körper gegen die Erde berechnet hat, daß das specifische Gewicht der ganzen Erdmasse 5,44 beträgt, so muß der tiefere, ganz unzugängliche Theil der Erde noch schwerer als 5,44 sein. Es sind also die Bestandtheile der Erde im Allgemeinen nach Maßgabe ihrer Eigenschwere geschichtet; die schwersten und mithin am stärksten angezogenen zu unterst um den Mittelpunct der Erde, die leichtesten und am schwächsten angezogenen zu oberst; was ebenfalls beweiset, daß sie bei Bildung der Erde in einem verschiebbaren Zustande sich befunden haben müssen, um diese Lage einnehmen zu können.

Wenn die Erde ursprünglich flüssig war, woran wohl Niemand zweifelt, so fragt es sich, ob alles Feste im Wasser aufgelöst, oder ob es durch Hitze geschmolzen gewesen sei, denn eine dritte Verflüßigungsweise ist nicht bekannt. Gegen die Annahme eines wasserflüßigen Urzustandes spricht aber der Umstand, daß viele Körper im Wasser nicht löslich

sind, und sofern sie es sind, meist hundert- und tausendfach größere Mengen von Wasser bedürfen, als sie selbst betragen. Das Verhältniß des Wassers auf der Erde zu den festen Theilen ist aber gerade ein umgekehrtes; denn wenn man die durchschnittliche Tiefe des Meeres noch so hoch, z. B. auf eine Meile anschlägt, so kommen doch auf ein Pfund Wasser mehrere hundert Pfund fester Körper, welche darin hätten aufgelöst sein müssen, was eine baare Unmöglichkeit ist. Wenn man aber annehmen wollte, der Ocean sei grundlos, die ganze Erde sei eigentlich eine Wasserkugel, auf deren Oberfläche die Inseln und Continente schwimmen, und es sei daher Auflösungsmittel genug vorhanden: so widersprechen dem nicht nur die durch Sondirung der Meere gesammelten Erfahrungen und die Unmöglichkeit, daß das dreimal schwerere Festland auf dem Wasser ähnlich dem Polareise schwimme, sondern auch das specifische Gewicht des Erdballs, welches 5½ mal größer ist als das des Wassers, daher das Innere der Erde nicht aus Wasser bestehen kann. Aus alldem geht klar hervor, daß die Erde niemals in einem wasserflüssigen Zustande sich befinden konnte.

Man wäre also schon nach dem Vorausgelassenen vollkommen berechtigt, anzunehmen, daß sich die Erde einst in einem feuerflüssigen Zustande befunden habe. Aber es lassen sich dafür auch sehr gewichtige, auf Erfahrung gegründete, directe Beweise anführen. Die Sonnenwärme dringt nicht tief in den Boden ein, weil dieser ein schlechter Wärmeleiter ist. Daher ist schon wenige Klafter unter der Oberfläche eine das ganze Jahr hindurch gleichförmige Temperatur vorhanden, welche mit der mittlern Temperatur des Ortes übereinstimmt. Die Messungen der Temperatur in Bergwerken, besonders aber in Bohrlöchern, deren einige bis auf 2000 Fuß abgesenkt wurden, haben dargethan, daß sich nach dem Innern der Erdrinde eine Temperaturzunahme zeige, welche auf etwa 100 Fuß einen Grad C. (des hunderttheiligen Thermometers) beträgt.

So zeigt das Wasser, welches aus dem artesischen Brunnen von Grenelle bei Paris aus einer Tiefe von etwa 1700 Fuß hervorkommt, eine Temperatur von 28 Grad C., und ist daher um 17,4 Grad wärmer als die mittlere Temperatur von Paris. Die natürlichen warmen Quellen, die aus einer noch tiefern Region kommen, haben oft eine bis zur Siedhitze steigende Temperatur. Die vulkanischen Erscheinungen, die Lavaausflüsse, die eine Temperatur bis 2000 Grad C. zeigen, beweisen, daß in noch größern Tiefen die meisten Mineralien auch gegenwärtig im geschmolzenen Zustande vorhanden sind. Bei der oben angegebenen

Wärmezunahme findet dieß in einer Tiefe von 6—7 Meilen Statt. Diese innere Wärme der Erde kann, da die äußere Rinde gänzlich erkaltet ist, und die Sonnenwärme nur wenige Klafter einzudringen vermag, nur von dem ursprünglichen feuerflüßigen Zustande des ganzen Erdballes herrühren. Das Wasser konnte natürlich damals im tropfbaren Zustande nicht bestehen; das ganze jetzige Meer umhüllte die geschmolzene Erde in Dampfform.

Daß die Wärme, die die Erdoberfläche jetzt besitzt, nur von der Bestrahlung durch die Sonne herrührt, geht schon daraus hervor, daß diese Wärme mit dem örtlichen, täglichen und jährlichen Einflusse der Sonne wechselt, und in Polargegenden, wo die Sonnenstrahlen nie anders als sehr schief auffallen, und drei bis sechs Monate gar nicht dahin gelangen können, auf 40—57 Grad C. unter dem Gefrierpunct herabsinke. Der Weltraum muß also noch kälter sein.

Die Erde hat folglich vom Augenblicke ihrer Entstehung nach allen Seiten Wärme in den Weltraum ausgestrahlt und mußte allmälig erkalten. Die Erkaltung an der Oberfläche erreichte endlich einen Grad, wobei die strengflüßigen Mineralverbindungen anfangen mußten zu erstarren. Eine starre Kruste versuchte sich über den tropfbar flüßigen Ball unter die mächtige Dunstatmosphäre zu legen. Aber jede Schwankung jener flüßigen Masse, durch die Stellung des Mondes, der Sonne oder durch Stürme hervorgerufen, mußte die sich bildende Kruste immer wieder zerreißen, bis sie endlich dick genug wurde, um ein mehr bleibendes Gewölbe um die geschmolzene Masse zu bilden. So entstand allmälig eine krystallinische Rinde aus sogenannten plutonischen Felsarten: Granit, Gneiß, Syenit, Weißstein, Quarzfels, auf welche wir überall stoßen, wenn wir tief genug eindringen, oder wenn diese Felsarten auf irgend eine Art emporgedrängt worden sind. Unter ihnen haben wir nie andere Gesteinsarten angetroffen. Die meisten der 62 Elementarstoffe kommen in diesen plutonischen Gesteinen vor.

Die den feuerflüßigen Erdball anfangs umgebende Luft- und Dunsthülle muß außer ihren jetzigen Bestandtheilen nicht nur das jetzige Weltmeer vollständig aufgenommen haben, sondern auch allen Kohlenstoff, der jetzt in Gesteinen, Pflanzen und Thieren enthalten ist, und damals nicht wohl an Mineralstoffe gebunden gewesen sein kann, und noch viele andere Stoffe, welche in diesem verdichteten und glühenden Wasserdunst sich auflösten. Der Druck der Atmosphäre, der gegenwärtig 15 Pfund auf den Quadratzoll beträgt, war damals ungeheuer; aber erst nachdem die Temperatur der Erdkruste unter 800 Grad C. gefallen war, über-

wand jener Druck die Elastizität des Wasserdampfes, und dieser sammelte sich immer mehr in tropfbarer Form als Wasser auf der Erdoberfläche an.

Bei der äußerst geringen Wärmeleitungsfähigkeit der die Erdrinde bildenden Felsarten war schon die Dicke von einigen tausend Fuß hinreichend, den glühend flüßigen Kern von einer verhältnißmäßig kühlen Atmosphäre zu trennen, den allmäligen Niederschlag verdampfbarer Stoffe und vorzüglich des Meerwassers möglich zu machen, und damit eine neue Art der geologischen Kräfte, die neptunischen Gewalten zu schaffen, welche fortan mit den plutonischen des innern Feuers einen unablässigen Kampf begannen. Beim Beginne der Erstarrung war die Gestalt der Erde genau die eines Rotationssphäroides mit ebener Oberfläche. Das Meer bedeckte in dem Maße, als es entstand, die ganze Oberfläche gleichmäßig. Aber bei der fortschreitenden Erstarrung der Erdrinde nach innen konnte der schon erstarrte Theil, wie ein Kugelgewölbe den flüßigen Kern umspannend, nicht mehr in demselben Maße nachsinken, wie die tiefern Massen sich zusammenzogen. Er mußte daher an Stellen, die die schwächsten waren, nachgeben. Ausgedehnte Senkungen entstanden, welche zur Bildung von Meeresbecken Veranlassung gaben, aber nicht ohne gewaltige Risse und Brüche zu verursachen, wobei die geborstenen Schichtenköpfe sich aufrichteten, über ihr bisheriges Niveau emporhoben und schoben, und die ersten Gebirgsketten bildeten. Das wogende, brandende Wassermeer, noch immer von hoher Temperatur, übte seine zerstörende Wirkung auf die plutonischen Gesteine der Küsten, und setzte die Blöcke, Geschiebe, Sand und Erde, je feiner um so weiter entführt, in gleichmäßig geebneten Schichten wieder ab. Und so entstanden die regelmäßigen neptunischen Ablagerungen, die aus sandigen, thonigen und kalkigen Schichten im mannigfaltigsten Wechsel bestehen. Alle diese Ablagerungen konnten nur im offenen Meere oder in Meerbusen und an Flußmündungen stattfinden, und gingen entweder durch Jahrmillionen ruhig vor sich, oder wurden zeitweise durch Erhebungen des Bodens über die Meeresfläche unterbrochen, und erst nach abermaligen Senkungen wieder fortgesetzt. Daher finden sich nicht alle neptunischen Schichten auf allen Puncten der Erde, sondern es ergeben sich theils dadurch, theils auch weil durch die Macht der Wasser manche neptunische Schichten gänzlich zerstört und fortgeführt wurden, örtlich oft sehr bedeutende Lücken.

Allen Bewegungen der plutonischen Rinde mußten natürlich die auf ihnen abgelagerten Wasserbildungen folgen, manchmal tief mit hinabsinken oder hoch ansteigen. Einsenkungen in größere Tiefen brachten,

besonders in den frühern Zeiten, da die Erdrinde noch nicht dick war, die neptunischen Schichten in die Nähe und den Wirkungskreis feuerflüßiger Stoffe, in eine große Hitze und unter einen außerordentlichen Druck. Dadurch mußten die Sand-, Thon- und Erdschichten in einen durchglühten, halbflüßigen Zustand versetzt, und in krystallinische Schiefer — Talkschiefer, Glimmerschiefer, Urthonschiefer — umgewandelt, metamorphosirt werden. Selbst Kalksteine konnten, da ihre Kohlensäure unter hohem Drucke nicht zu entweichen vermochte, in krystallisirten Kalk, in Marmor übergehen, wie man ihn oft zwischen jenen Schiefern eingeschlossen findet. Verdampfbare Stoffe verflüchtigen sich durch Klüfte und Gesteinporen und halfen die Erzlager und Gänge bilden.

Aber auch das Wasser nahm Theil an der Umwandlung der Gesteine. Wenn das durch die Schichten sikernde Wasser hie und da Gesteinstheile aufgelöst mit sich führte, so mußten solche da, wo die Gewässer selbst zur Ruhe kamen, oder ihre auflösenden Bestandtheile z. B. Kohlensäure, verloren, das Aufgelöste wieder abgeben, und so theils neue Felsschichten z. B. von kohlensaurem Kalke bilden, theils die Spalten, Klüfte und Drusen ausfüllen, theils vorhandene Gesteine mit neuen Mineralbestandtheilen imprägniren, mit Erzstoffen bereichern oder losen Sand, Thon, Mergel durch Bindemittel in festen Sandstein, Thon- und Mergelschiefer verwandeln.

Daß die plutonisch veränderten, metamorphischen Felsarten fast immer den plutonischen oder Urfelsarten zunächst aufliegen, ist leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß diesem Metamorphismus die ältesten Sedimentgebirge, als die erstarrte Erdrinde noch nicht dick war, vorzugsweise unterliegen mußten. In dem Verhältnisse, als die Erdrinde sich verdickte, wurden die Senkungen und Hebungen derselben zwar schwieriger, aber eben deßwegen oft bedeutender. Sobald die einsinkenden Massen der Erdrinde den flüßigen Kern erreichten und auf diesen drückten, quoll dessen Masse in den Brüchen und Rissen und zwischen den Schichten empor und stieg nicht selten sogar über deren Ränder hinaus, so die eruptiven Gesteine bildend, während die jüngste in die Gegenwart hereinragende Reaction des geschmolzenen Kerns gegen die starre Erdrinde in den Vulkanen ihren Ausdruck findet.

Die vulkanischen Erscheinungen nehmen einen mehr örtlichen und durch Zutritt von Meerwasser in die Tiefe von den plutonischen Vorgängen verschiedenen Charakter an. Die Ergüsse der Vulkane, die Trachite und Laven, kommen wegen der angewachsenen Mächtigkeit der starren Erdrinde aus größerer Tiefe. Sie werden nicht wie die plutonischen Erup-

tionen durch den bloßen Druck der eingesunkenen Theile der Erdrinde emporgehoben, weil Einsenkungen von bedeutenden Dimensionen bei der Dicke der Erdrinde von 6—7 Meilen nicht mehr vorkommen.

Die hebende Kraft bei den vulkanischen Erscheinungen ist der Dampf, in den sich das in die glühende Tiefe eingedrungene Wasser verwandelt. Das Aufsteigen der glühenden Massen im Krater verkündet sich an den höhern Vulkanen durch das Schmelzen des Schnees. Mit dem heftigen Stoße, welcher die Ueberwindung des letzten Widerstandes anzeigt, bricht eine ungeheure Masse von Wasserdämpfen aus dem Schlunde hervor, und Stein- und Aschenmassen, welche diesen erfüllten, werden durch die plötzlich entwickelte Kraft der elastischen Dämpfe in die Höhe geschleudert, und die geschmolzene Lava zeigt sich nun in dem Krater bis zu einer gewissen Höhe ansteigend, mit ihrer freien glühend rothen Oberfläche. Der Wasserdampf entwickelt sich durch diese flüßige Masse in großen runden Blasen, die über dem Vulkan in die Höhe wirbeln, und die Masse oft so hoch erheben, daß ein Ueberfließen der Lava über den Kegel erfolgt, oder dieser an den Seiten Risse und Klüfte bekommt, aus denen der Lavastrom hervorbricht. Die Erschütterungen des Erdbodens, welche bei kleineren Eruptionen sich nur auf den Vulkan selbst und seine nächste Umgebung beschränken, können sich über weite Strecken verbreiten und werden dann Erdbeben genannt. Der Zusammenhang der Erdbeben mit den vulkanischen Erscheinungen unterliegt jetzt keiner Frage mehr; nur muß man bedenken, daß eigentlich nicht die Eruptionen selbst die Erdbeben verursachen, sondern daß es die verschlossenen und einen Ausgang suchenden Dämpfe sind, welche die Erdfeste erschüttern. Die vulkanischen Ausbrüche sind daher durch die Entbindung der Dämpfe vielmehr geeignet, diese Erschütterungen vorläufig zu beendigen, und man muß daher die Krater als Sicherheitsventile für die im Innern der Erde wirksamen explosiven Gewalten betrachten.

Alle Veränderungen in der Natur, also auch die unseres Erdballs, beruhen auf dem Gegensatze verschiedener Kräfte, oder doch verschiedener Richtungen einer Kraft. So war die Gestaltung der Erde eine Wirkung der Anziehung und Rotation; die Erstarrung ihrer Rinde eine Folge der Wärmestrahlung und der Verwandtschaft der Stoffe; die Schichtung der Sedimentgesteine eine Folge der Wucht und Reibung des bewegten Wassers und der Schwere der von ihm fortgeführten Theile; die ganze Bildung eine Folge des Conflictes des innern Feuers mit der Kälte des Weltraumes, der plutonischen mit den neptunischen Kräften. Auch in der Fort- und Umbildung der Schichten dauert dieser Kampf fort. Die plu-

tonischen Kräfte erwärmen, verdünsten, desoxydiren, fritten zu fester Masse, heben empor; die neptunischen kühlen ab, schlagen nieder, oxydiren, zertrümmern zu loser Erd- und Sandmasse, schaffen von der Höhe nach der Tiefe und nivelliren so, was jene uneben gemacht. Obwohl die neptunischen Gewalten jünger sind als die plutonischen, so gewinnen sie doch stets mehr an Uebergewicht, wie sich diese in die Tiefe zurückziehen, und in dem siegreichen Kampfe machen sie die Oberfläche der Erde geeignet zur Aufnahme von Pflanzen und Thieren, womit ein neuer Dualismus der Kräfte, der der chemisch-mechanischen und der physiologischen, auf den Schauplatz tritt.

Wenn die neptunischen Bildungen nicht fortwährend durch plutonische Einwirkungen gestört worden wären, so bestünde unsere Erdrinde aus regelmäßig concentrischen Schichten ohne irgend eine Unterbrechung. Auf diese Art würde die geognostische Structur der Erdrinde sehr einfach und die Erkenntniß derselben eines Theils zwar bedeutend erleichtert, andern Theils aber nur auf die obersten Theile beschränkt worden sein. Denn die tiefsten Bohrlöcher und Schächte betragen nicht viel über 2000 Fuß; damit würden wir aber bei vollkommen regelmäßiger und vollständiger Lagerung der Sedimentgesteine, nicht den 10. Theil derselben durchsunken haben. Mehr als neun Zehntel derselben, sammt den darunter befindlichen, mächtigen metamorphischen und urplutonischen Felsarten würden uns auf immer unbekannt geblieben sein. Nur die durch plutonische Einwirkung erfolgten großartigen Senkungen und Hebungen haben uns mit allen Schichten bis auf etwa zwei Meilen herab bekannt gemacht, indem die erstarrten urplutonischen, die metamorphischen und untern neptunischen Schichten, die höhern zerreißend, in der mannigfaltigsten Weise zu Tage getreten sind und oft die höchsten Berge bilden. Durch die späteren plutonischen und die noch jetzt fortdauernden vulkanischen Eruptionen wird unsere Kenntniß der Erdrinde, wenn auch nur in fragmentarischer Weise, vielleicht bis auf eine Tiefe derselben von 8—9 Meilen erweitert, da Laven hie und da mit einer Temperatur bis 2000 Grad C. aus dem Krater strömten und diese Temperatur obiger Tiefe entspricht.

Da die ursprünglich horizontalen Schichten auf die mannigfaltigste Weise durchbrochen, zerrissen, erhoben oder versenkt wurden, so kann eine und dieselbe Schicht in allen Lagen von der horizontalen bis zur senkrechten erscheinen, kann tief unter der Meeresfläche und doch auch an einem nicht zu fernen Orte hoch auf einem Berge gelagert sein. Die Zusammengehörigkeit dieser so zerrissenen und verworfenen neptunischen Schichten

wäre in den meisten Fällen, besonders auf große Entfernungen, wo die mineralogischen Charaktere wechseln, schwer oder gar nicht zu erkennen, wenn in diesen Sedimentgesteinen nicht die Reste von Pflanzen und Thieren, die zur Zeit der Bildung dieser Gesteine gelebt haben, eingeschlossen wären. Diese Versteinerungen, welche natürlich in den Feuerbildungen nicht vorkommen können, werden mit Recht die Denkmünzen der Erdgeschichte genannt. Wenn wir die Sedimentgesteine von den ältesten bis zu den jüngsten durchgehen, so bemerken wir, daß die organischen Reste, welche sie einschließen, in jeder Schicht auf weite, oft die halbe Erdoberfläche umfassende Erstreckung dieselben bleiben, während sie in auf einander liegenden Schichten einem theils schnelleren, theils langsameren Wechsel unterworfen sind, so daß immer neue Arten an die Stelle der ausgestorbenen treten. Dadurch ist es vorzugsweise möglich, mehrere Schichten in Formationen, und mehrere Formationen in Systeme (Perioden) zusammenzufassen und ihrem Alter nach zu ordnen. In den folgenden Blättern sollen diese Perioden kurz angeführt, und dabei mit den urplutonischen Felsarten begonnen und mit den Wasserbildungen der Gegenwart geschlossen werden, worauf der zeitweise erfolgten plutonischen und vulkanischen Durchbrüche Erwähnung geschehen wird.

I. Urplutonische Gesteine. (Periode der Oberflächen-Erstarrung.)

Als die Erde noch feuerflüßig war, und die Atmosphäre das ganze Wasser, und andere verdampfbare Stoffe enthielt, mußten die nicht flüchtigen aber leichtern Stoffe mehr gegen die Oberfläche, die schwerern gegen den Mittelpunct getrieben werden. Man kann aus der Zusammensetzung der zuerst erstarrten Kruste, von welcher einzelne Parthien später emporgehoben, von uns untersucht werden können, mit Sicherheit angeben, welche Stoffe und in welchem beiläufigen Verhältnisse den äußern Mantel der flüssigen Erde bildeten. Es waren dieß vor Allem die Kieselerde, welche wohl gegen zwei Drittel des ganzen Flusses betrug, da sie als einziger elektro-negativer, die Säure darstellender Bestandtheil, die basischen Bestandtheile: die Alkalien Kali und Natron, die Kalkerde, Talkerde und Thonerde zu neutralisiren hatte. Unter diesen Basen war die schwächste, die Thonerde, in größter Menge vorhanden, so daß sie allein etwa so viel betrug wie Kali, Natron, Kalk- und Talkerde zusammengenommen. Diese sechs Stoffe, deren specifisches Gewicht ziemlich gleichartig ist, indem es nur zwischen 2 und 2,6 schwankt, bildeten bei ihrer Erstarrung die erste Rinde. Wohl kamen noch andere Bestandtheile darin vor, aber außer dem Eisenoxydul in so verschwindend kleiner Menge,

daß sie auf die Natur dieses Mantels keinen Einfluß üben konnten. Das Starrwerden selbst ging natürlich äußerst langsam von Statten, und erlaubte mithin ein krystallinisches Aneinanderfügen der Theilchen. Die urplutonischen Felsarten sind vorzugsweise aus vier Mineralien zusammengesetzt. Diese sind: 1) Quarz oder reine Kieselerde, 2) Feldspath, und zwar meist diejenige Art des Feldspaths, welche man Orthoklas nennt, der aus kieselsaurer Thonerde und kieselsaurem Kali besteht; 3) Glimmer, aus denselben zwei Silicaten, aber zwei- bis viermal mehr Thonerdesilicat bestehend, und 4) Hornblende, aus kieselsaurer Talk- und Kalkerde und kieselsaurem Eisen- oder Manganoxydul zusammengesetzt. Es ist klar, daß der feuerflüßige Mantel des Erdballs alle Bedingungen zur Bildung dieser vier Mineralien enthalten habe, und daß bei seiner Erstarrung sich daher folgende Felsarten bilden mußten:

1. Granit, aus Quarz, Feldspath und Glimmer zusammengesetzt. Die Größe der einzelnen Bestandtheile ist manchmal so gering, daß sie mit freiem Auge kaum unterschieden werden können, manchmal dagegen bis fußgroß. Der Granit ist die am meisten verbreitete Felsart unter den urplutonischen Gebirgen.

2. Sobald der Granit ein schiefriges oder gebändertes Ansehen annimmt, so erhält er den Namen Gneiß. Im Allgemeinen ist dieser feinkörniger und glimmerreicher als der Granit.

3. Wenn zu den Bestandtheilen des Granits noch Hornblende hinzukommt, wird er Syenit genannt, von Syene in Oberägypten, aus dessen Steinbrüchen die meisten Obelisken gehauen wurden. Die Hornblende verdrängt meist den Glimmer und sehr oft auch den Quarz, so daß der Syenit häufig nur aus Feldspath und Hornblende besteht.

4. Weißstein besteht aus Feldspath und Quarz, welcher letztere meist dünne Lamellen bildet, die dem Gesteine ein schiefriges Ansehen geben. Gewöhnlich sind rothe Granaten darin eingesprengt.

5. Der Quarzfels besteht blos aus Quarz, der bald körnig, bald dicht, bald schiefrig ist. Eine grobkörnige Art desselben mit noch etwas Glimmer heißt Greisen, der in Böhmen, Sachsen und Cornwallis reich an Zinnerzgängen ist.

II. Metamorphische Gesteine. (Periode des normalen Metamorphismus.)

Die so eben genannten Urgesteine fielen gleich nach der Bildung des Meeres seinen Angriffen anheim. Der Detritus derselben kam auf den Grund des Meeres und mußte in den tiefsten Puncten nach und nach

zu bedeutender Mächtigkeit anwachsen. Die noch dünne Kruste konnte dem Gewichte dieser Massen nicht widerstehen, und so kamen diese ersten Sedimentgesteine in eine Temperatur, die ihren sedimentären Aggregatzustand in einen mehr weniger krystallinischen umgewandelt hat. Hierher gehören:

1. Der Glimmerschiefer aus Quarz und vielem Glimmer zusammengesetzt; er ruht auf dem Gneiße, welcher oft unmerklich in Glimmerschiefer übergeht. In beiden Felsarten finden sich die vorzüglichsten metallischen Ablagerungen.

2. Der Glimmerschiefer übergeht häufig in Urthonschiefer, der von dem erstern sich durch weniger fortgeschrittene Umwandlung unterscheidet, meist ein Gemenge von Quarz und Thon (kieselsaurer Thonerde) darstellt, und seinerseits oft in den Versteinerungen führenden Thonschiefer der silurischen Periode übergeht.

3. Der Talkschiefer ist ein Gemenge von Quarz und Talk (kieselsaurer Talkerde) von eigenthümlichem Fettglanz und weichem seifenartigem Anfühlen.

In diesen krystallinischen Schiefern kommt auch der aus Kohlenstoff mit wechselnden Beimengungen von Thon und Eisen bestehende Graphit vor. Er ist unschmelzbar und brennt in der Ofenhitze nicht, wird daher zu feuerfesten Tiegeln — Graphittiegeln — und wegen seiner abfärbenden Eigenschaft zu Bleistiften verwendet.

Die Mächtigkeit der metamorphischen Gesteine wird auf 20 bis 30,000 Fuß geschätzt.

III. Silurisches System.

Unmittelbar auf den metamorphischen Gesteinen ruhen die ältesten, organische Reste enthaltenden, neptunischen Bildungen. Sie bestehen aus verschiedenen, zum Theile sehr mächtigen Schichten von Thonschiefer, Grauwacke (ein Thonschiefer mit vielen Quarzkörnern), Sandstein (ein durch kalkige, thonige oder kieselige Masse verbundener Quarzsand) und Kalk (kohlensaure Kalkerde). Diese ungemein lange Periode, in welcher eine 10 — 15 tausend Fuß mächtige Formationenreihe Zeit hatte sich abzulagern, ist ganz besonders durch die Trilobiten — eine ausgestorbene Ordnung, zur Classe der krebsartigen Thiere gehörig — charakterisirt, indem von höhern Thieren nur wenige Knorpelfische in den obersten Schichten dieses Systems vorkommen.

IV. Das Devonische System

bietet eine ähnliche Abwechslung von Grauwacke, Kalk, Sandstein und thonigen Schiefern dar, wie das vorhergehende. In der Zeitperiode, in welcher diese den silurischen an Mächtigkeit kaum nachstehenden Schichten abgesetzt wurden, gab es bereits Fische in so großer Menge, daß die devonische Formationenreihe durch die große Anzahl von Fischüberresten charakterisirt werden kann. Auch die Flora dieser Periode muß schon bedeutend gewesen sein, da sich hie und da mächtige Lager von Anthrazit, der ältesten fossilen Kohle vorfinden, welche, wie die später vorkommenden Kohlenlager von Pflanzen herstammen, nur daß bei den Anthraziten kaum eine Spur von Pflanzentextur mehr nachzuweisen ist, und auch der Wasserstoff- und Sauerstoffgehalt der Pflanzen sich größtentheils verloren hat. Die Anthrazite enthalten daher wenig oder gar kein Harz (aus Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff bestehend), sondern fast reinen Kohlenstoff, sind daher schwerer entzündlich, geben aber einmal in Brand die intensivste Hitze.

V. Das Steinkohlensystem.

Die Schichten dieser Gruppe gehören zu den wichtigsten für die Menschheit, da man fast überall, wo sie vorkommen, sicher sein kann, auf bauwürdige Lager oder Flötze von Steinkohlen zu stoßen, auf deren Dasein und Ausbeutung die Industrie und der Reichthum eines Landes vorzugsweise beruht. Auch in den spätern Formationen bis zur Kreide kommen zwar Steinkohlenflötze vor, aber das Steinkohlensystem unterscheidet sich von den übrigen durch die große Menge und das regelmäßige Vorkommen der Flötze, sowie durch ihre bedeutende Mächtigkeit und die meistens vortreffliche Qualität der Kohlen. Man unterscheidet in dieser Gruppe zwei wesentlich verschiedene Formationen; den Kohlenkalk (Bergkalk), welcher die untern Schichten einnimmt, und den Kohlensandstein, welcher die gewöhnlich zwischen Schieferthonen eingeschlossenen Kohlenflötze beherbergt. Die abwechselnden Lagen von Sandstein-, Thon- und Kohlenschichten wiederholen sich oft, so daß hie und da gegen hundert Kohlenflötze übereinander sich befinden, wenn man auch die wegen ihrer geringen Mächtigkeit nicht Abbauwürdigen mitzählt. Die Mächtigkeit der Steinkohlengruppe ist, wenn auch den vorigen nachstehend, noch immer sehr groß, und wechselt zwischen 3000 und 10,000 Fuß. Die Ausdehnung derselben in horizontaler Richtung ist besonders in Nord-Amerika ungeheuer, wo sie eine Fläche von etwa 9000 geogr. Quadratmeilen einnimmt. Un-

ter den europäischen Ländern ist England am reichsten mit Kohlen bedacht. Das belgisch-französische Kohlenbecken ist auch von großer Wichtigkeit und Ausdehnung. Dann folgen das süd-französische, das rheinische, die böhmisch-schlesisch-krakauischen Steinkohlengebilde. In Rußland ist die Formation zwar von ungeheurer Ausdehnung, aber noch wenig bekannt. Die banater und fünfkirchner Steinkohlen gehören ungeachtet ihrer bedeutenden Ausbreitung und Güte einer viel jüngern Formation an.

Die ungeheuer üppige Vegetation der Steinkohlenperiode besteht ausschließlich aus Kryptogamen, blüthelosen Pflanzen. Aber während in der silurischen Epoche blos Tange aus der Classe der Algen vorkommen, sind schon in der devonischen, aber noch mehr in der Steinkohlenperiode, die höhern Kryptogamen, besonders Farrenkräuter und Schachtelhalme in außerordentlicher Menge entwickelt. Es sind dieß Pflanzen mit Wurzeln, Stengeln und Blättern, deren Gewebe nicht mehr aus bloßen Zellen, sondern zugleich aus Gefäßbündeln bestehen, die indeß noch keinen Holzkörper bilden, sowie sie auch gänzlich blüthenlos sind, indem die Samen oder Sporen unmittelbar an den Blättern oder in Aehren zusammengedrängt erscheinen. Die Farren und Schachtelhalme jener Zeit übertrafen an Größe noch die unserer Tropenwelt, und man findet in den Kohlenschichten Stämme von mehr als 40 Fuß Länge und 1 Fuß Durchmesser.

VI. Permisches System.

Ein mächtiges, gewöhnlich röthliches Sandsteingebilde — Rothliegendes — ist die Grundlage dieser Formationenreihe, die außerdem aus thonigen Schiefern, unreinen Kalken — Zechstein — und obern Sandsteinen — Vogesensandstein — besteht, und für den Bergmann von Wichtigkeit ist, weil der Schiefer in vielen Gegenden Deutschlands Kupfererze führt, und daher Kupferschiefer genannt wird. Dieß ist ferner die älteste Schichtenreihe, in welcher Steinsalz vorkommt mit seinem treuen Gefährten dem Gyps — schwefelsaurem Kalke. Bis zur Steinkohlenperiode, diese mit eingeschlossen, war die Atmosphäre für luftathmende Thiere, wahrscheinlich wegen zu großen Gehaltes an Kohlensäure, ungeeignet. Diese ist dagegen den Pflanzen zu ihrer Entwickelung unentbehrlich. Die ungeheuer üppige Vegetation der Steinkohlenperiode hat die Kohlensäure der Atmosphäre wahrscheinlich soweit vermindert, daß in der Periode der permischen Niederschläge die ersten Repräsentanten der Classe der Reptilien vorkommen.

VII. Die Trias.

Diese Gruppe besteht aus drei abgesonderten Formationen, daher auch der Name. Die unterste Formation der Trias ist der bunte Sandstein, die mittlere der Muschelkalk und der oberste der Keuper. Den mineralogischen Charakter der ersten beiden deuten schon ihre Namen an. Im Keuper herrschen bunte Mergel (Gemenge von Thon und Kalk) vor. In dieser Gruppe sind bedeutende Salzniederlagen, auf welche in neuester Zeit in Würtemberg und Westfalen erfolgreiche Bohrungen stattgefunden haben. Auch die österreichischen Salzberge in Hallein, Hallstatt, Ischl und Aussee gehören zu dieser Formation. Die Stöcke, welche in dem Muschelkalke eingelagert sind, bestehen daselbst aus bituminösem Salzthone, in dem sich das Salz nesterweise ausscheidet. Man nennt diese Stöcke das Haselgebirg.

In der Trias treten neben noch vorwiegenden Kryptogamen, die Gymnospermen — Coniferen oder Nadelhölzer und Cicadeen — auf. Die Amphibien (Labyrinthodonten) und Reptilien (Enalosaurier) werden häufiger.

VIII. Das jurassische System

besteht aus fünf Formationen: dem Lias, dem untern Jura oder der Bathgruppe, dem mittlern Jura oder der Oxfordgruppe, dem obern Jura oder der Portlandgruppe und dem Wälderthon, welcher letztere nur in England und Norddeutschland von Bedeutung ist. Alle diese Formationen bestehen aus vielen Sand-, Thon-, Mergel- und Kalkschichten. Auch der in der österreichischen Monarchie weit verbreitete Karpathen- (Wiener) Sandstein, welcher im Banate und bei Fünfkirchen mächtige Steinkohlenlager beherbergt, scheint diesem Systeme anzugehören.

Die jurassische Formationenreihe wird vorzüglich durch die Ammoniten und Belemniten aus der Classe der Cephalopoden und den Ichthyosauren und Plosiosauren aus der Classe der Reptilien charakterisirt. Zugleich treten als Vorläufer der in der tertiären Epoche massenhaft vorkommenden Säugethiere einige wahrscheinlich zu den Beutelthieren gehörende Geschöpfe auf, von denen bisher bei Stonesfield in England einige Kiefer vorgefunden worden sind.

IX. Das Kreide-System.

Die überwiegend kalkigen Absätze dieser Periode führen den Namen von einem Gliede derselben, der zum Schreiben geeigneten Kreide, die

aber fast nur in den Kreidegebilden Englands, Nordfrankreichs und Norddeutschlands vorkommt, in den meisten andern gänzlich fehlt. Der untere Grünsand in England, die Hilsformation in Deutschland, das Neocomien in Frankreich bilden die unterste Formation der Kreide. Der untere Quadersandstein in Sachsen und Böhmen, der obere Grünsand in England die zweite; der Pläner in Sachsen, die graue Kreide in England die dritte; der obere Quadersandstein in Sachsen und die weiße Kreide in England den vierten. Die Kreidegebilde im südlichen Europa — Südfrankreich mit eingeschlossen — zeigen durchaus keine zerreibliche Kreide, sondern feste Kalkfelsen, in welchen Rudisten — eine der Kreideperiode eigenthümliche Familie aus der Classe der Muscheln — als kennzeichnende Versteinerungen vorkommen. Man kann sagen, das Nordmeer und die Ostsee sei von Gürteln leicht zerreiblicher Kreideablagerungen — größtentheils aus Kalkpanzern mikroskopischer Infusorien bestehend — umgeben, während das Mittelmeer durch einen Gürtel fester Rudistenkalke geschützt ist. Ein fünftes und jüngstes Glied des Kreidesystems bildet die Formation des Nummulitenkalkes, die von vielen Geognosten schon als zu der folgenden Periode gehörig betrachtet wird.

X. Die tertiären Gebilde

sind, wenn man den Nummulitenkalk noch zur Kreideperiode rechnet, mehr vereinzelte Ablagerungen, welche wegen der bereits eingetretenen klimatischen Verschiedenheiten in den eingeschlossenen fossilen Resten eine Verschiedenheit zeigen, die eine Erkennung der gleichzeitig entstandenen Schichten sehr erschwert. Daher ist auch die Abtheilung in vier Formationen: die untertertiäre oder eocene, die mitteltertiäre oder miocene, die obertertiäre oder pliocene und die diluviale oder plistocene eine mehr oder weniger schwankende. Das Auftreten der Säugethiere ist für die tertiäre Zeit charakteristisch. Für den Bergmann sind die oft überaus mächtigen Braunkohlenlager, das Steinsalzvorkommen z. B. in Wieliczka, die Schwefellager in Croatien und Sicilien, die Diamanten-, Gold- und Platinasaifen in diluvialen Schotterbänken, wohin die in neuester Zeit in Californien und Australien entdeckten Goldlager von fast fabelhafter Ergiebigkeit gehören, von besonderm Interesse.

XI. Bildungen der Gegenwart.

Mit dem Auftreten des Menschen beginnt die gegenwärtige, noch fortdauernde Periode der Erdbildung. Wenn gleich diese historische Zeit-

periode ohne Zweifel schon viel länger dauert, als selbst die fabelhafte Zeitrechnung der Chinesen und der alten Egyptier voraussetzt, so ist sie doch, verglichen mit der Zeitdauer der so eben angeführten zehn Perioden, verschwindend kurz. Deßwegen sind auch die wässerigen Niederschläge der historischen Zeit, die man Alluvialbildungen nennt, von nur geringer Mächtigkeit und Ausdehnung. Sie bestehen aus Anschwemmungen der Flüsse und Bäche im Binnenland, aus den Deltabildungen der Ströme bei ihren Einmündungen in das Meer oder in Binnenseen, aus Kalktuff, Infusorienlagern, Raseneisenstein und Torf, welche letztere auch die Beachtung des Bergmannes auf sich ziehen.

Es erübrigt noch zu erwähnen, daß die urplutonischen und metamorphischen Gesteine den Namen der azoischen führen, weil keine Pflanzen- oder Thierreste darin vorkommen; die silurischen, devonischen, Steinkohlen- und permischen Bildungen werden paläozoische oder primäre, die Trias-, Jura- und Kreideformation secundäre Gesteine genannt, denen sich endlich die tertiären anreihen.

XII. Eruptive Gesteine.

Alle diese Bildungen würden den Erdball, wie schon erwähnt wurde, als concentrische Schalen regelmäßig umgeben, wenn nicht der flüßige Kern, anfangs in Folge des Druckes der berstenden Kruste, später und noch jetzt durch Mitwirkung des Wasserdampfes, fortwährende Störungen darin verursacht hätte. Eben so ist angeführt worden, daß die zuerst erstarrte Kruste des Erdballs überwiegend aus Granit, der örtlich in Syenit, in Weißstein übergehen, oder die Gneißtextur annehmen konnte, bestanden habe. Die flüßige Masse, welche alle Bestandtheile zur Granitbildung in dem dazu nöthigen quantitativen Verhältnisse darbot, mußte aber von sehr bedeutender Mächtigkeit sein, weil das Emporsteigen von Granitmassen während des ganzen azoischen, paläozoischen und secundären Zeitraumes bis zum Schlusse der Kreidebildungen Statt gefunden hat. Die meisten Granitdurchbrüche geschahen allerdings vor der Steinkohlenbildung, von welcher Zeit an die Porphyrdurchbrüche an die Reihe kamen. An der Spitze der plutonischen oder eruptiven Gesteine steht mithin

1. der Granit,

welcher theils vollkommen flüßig, theils in breiartig-weichem Zustande, theils schon erstarrt in die Höhe kam. Das Letztere geschah, indem die

ursprüngliche Granitrinde selbst emporgehoben wurde, ohne daß ein Durchbruch der flüssigen Masse stattfand. Solche Erhebungen sind von großartiger Ausdehnung, wie z. B. in den Alpen, und bilden scharfe, kühne Zacken, steile Abhänge, gewaltige Thalrisse. Der flüßig emporgestiegene Granit bildet meistens geringere Massen oder Gänge, und ergoß sich selten über die Oberfläche, wie dieß mit den spätern eruptiven Gesteinen häufig der Fall ist. Ob ein Granitvorkommen als ein Theil der ursprünglich erstarrten und später emporgehobenen Erdrinde, oder als eruptives Gestein zu betrachten sei, kann in den meisten Fällen entschieden werden.

2. Der Porphyr

ist ein so feinkörniges Gemenge von Quarz und Feldspath, daß es als eine homogene Masse erscheint, in der jedoch größere Feldspathkrystalle eingesprengt sind. Der braune Porphyr kam schon in der silurischen und devonischen Periode vor, und bildet Gänge im Granit und Gneiß. Der rothe dagegen erscheint erst unmittelbar nach dem Absatze der Steinkohlenformation, durchbricht also nebst allen älteren Schichten auch das Steinkohlengebirge, und bildet, wenn er im flüssigen Zustande hervorbrach, Gänge, welche alle Spaltenräume ausfüllten, und oft, besonders in den Gneiß- und Glimmerschieferschichten, mit Erzablagerungen verbunden sind. Diejenigen Porphyre, welche in fast erstarrtem Zustande die Sedimentgesteine durchbrachen, brachten eine ungeheure Menge von Trümmern auf die Oberfläche mit herauf, welche zur Bildung des Rothliegenden — einer Formation des permischen Systems — verwendet wurden. Daß es Uebergänge vom Granit zum Porphyr gebe, wird derjenige, der sich die Entstehung beider Gesteine gegenwärtig hält, leicht erklärlich finden.

3. Der Diorit

ist ein dem Syenite ähnliches Gestein, eben so wie dieser aus Feldspath und Hornblende gemengt, nur daß es diejenige Abänderung des Feldspathes ist, welche Albit genannt wird, und statt Kali Natron enthält. Werden beide Gemengtheile, die Hornblende und der Albit, so feinkörnig, daß sie eine scheinbar homogene Masse bilden, in der einzelne größere Krystalle erscheinen, so heißt er Dioritporphyr. Die Diorite bilden meistens Gänge, und wenn sie ja auf der Oberfläche in Massen erscheinen, so bilden sie pilzförmige Erhöhungen, deren in den Boden hinabgehende Basis weit schmäler ist als die auf der Oberfläche befindliche glockenförmige Ausbreitung. Mit den Dioritgängen sind häufig Erz-

anhäufungen verbunden, wie im Banate, wo der gesammte Bergbau auf Kupfer, silberhaltiges Blei, Gold, Zink und Eisen dem mächtigen Dioritgange zu verdanken ist, welcher in einer Erstreckung von etwa zehn Meilen den Glimmerschiefer so wie den darauf gelagerten Alpenkalk durchbricht, was zugleich den Beweis liefert, daß der Durchbruch dort nach der jurassischen Zeit erfolgte.

4. Die Gruppe der Basalte

bildet den Uebergang von den plutonischen zu den vulkanischen eruptiven Gesteinen. Die Kieselerde, die in den granitischen Gesteinen so sehr überwog, daß sie nicht nur alle Basen zu neutralisiren, sondern auch bedeutende Quarzmassen zu bilden vermochte, sinkt in den Porphyren und noch mehr in den Dioriten schon zurück. In der basaltischen Gruppe findet sich kein Quarz, also gar keine freie Kieselerde mehr, und der Feldspath, der mit dem Augite gemengt diese Gesteine bildet, der Labrador, enthält um etwa ein Sechstel weniger Kieselerde als der Orthoklas, so wie auch der Augit bei sonst ähnlicher Zusammensetzung weniger Kieselsäure enthält, als die im Syenite und in den dioritischen Gesteinen vorkommende Hornblende. Die basaltischen Massen sind daher bei der fortschreitenden Verdickung der starren Erdrinde aus einer Tiefe gekommen, wo die im Flusse befindlichen Stoffe in einem etwas geänderten Verhältnisse sich befinden. Nicht nur war in dieser Tiefe weniger Kieselerde, sondern auch mehr Eisen, das den Augit schwarz färbt, vorhanden, entsprechend dem Grundsatze, daß die schwerern Stoffe verhältnißmäßig tiefere Horizonte einnehmen mußten. Die wichtigsten Felsarten der basaltischen Gruppe sind:

Der Dolerit, der aus einer krystallinisch körnigen, lichtgrauen Grundmasse von Labrador und darin vorkommenden schwarzen Augitkrystallen besteht; während

der Trapp und der Basalt so feinkörnig sind, daß die beiden Bestandtheile eine homogene dunkle Masse bilden. Die Absonderung in prismatischen Säulen, welche sowohl dem Trapp als auch dem Basalte zukommt, ist die Folge einer schnellen Erkaltung. Namentlich in Island bilden die Trappe ungeheure Massen, die aus einzelnen über einander geflossenen Schichten zusammengesetzt sind und dadurch ein treppenartiges Ansehen erhalten.

Der Melaphyr — Augitporphyr, auch schwarzer Porphyr genannt — unterscheidet sich von den vorigen hauptsächlich durch eingesprengte Krystalle von Hornblende und Magneteisen, wodurch er ein

porphyrisches Ansehen erlangt. Die Melaphyre bilden zwar nur Gänge oder unbedeutende Kuppen, scheinen aber die Hebung mächtiger Gebirgsstöcke veranlaßt zu haben.

Das Alter der basaltischen Gesteine ist sehr verschieden. Einige Trappe sind schon unmittelbar nach der Steinkohlenperiode emporgestiegen, während die jüngsten Basalte bis in die jüngste Tertiärepoche heraufreichen. Von großem Interesse für den Bergmann ist die Einwirkung der Trappgänge auf die Steinkohlenformation, die sie durchbrochen haben, was in England häufig der Fall ist. Der Sandstein wird in der Nähe der Gänge feinkörniger, der Schieferthon härter und die Steinkohlen finden sich in Coke verwandelt.

5. Die trachytischen Gesteine

sind unzweifelhaft alle vulkanischen Ursprungs, und besitzen eine eigenthümliche Rauhigkeit, welche von kleinen Feldspathkrystallen herrührt, aus denen ihre meist blasige Masse gebildet ist. Der Feldspath der trachytischen Gesteine ist derjenige, den man Sanidin nennt. Im Allgemeinen sind die Trachyte ebenfalls ärmer an Kieselerde als die plutonischen Gesteine; indessen kommen doch in Ungarn und Toscana Trachyte vor, in denen Concretionen von Quarz und Chalcedon enthalten sind, die denselben eine ungleichmäßige Härte verleihen, so daß sie zu Mühlsteinen gebraucht werden können, und daher auch Mühltrachyte genannt werden. In den Cordilleren Amerikas und im Kaukasus herrschen die Andesite vor, die aus Albit bestehen, in welchem Feldspath- und Magneteisenkrystalle vorkommen. Der Obsidian hat die Bestandtheile des Trachyts, die jedoch zu einem vulkanischen Glase von dunkelgrüner bis schwarzer Farbe zusammenschmolzen, in dem die einzelnen Bestandtheile nicht mehr zu erkennen sind.

Die Laven sind theils basaltische, theils trachytische Massen, welche von wirklichen Vulkanen ausgespien worden sind, und je nach ihren Bestandtheilen dort oder da eingereiht werden müssen.

Wenn wir uns so von dem Gange der Erdbildung einen deutlichen Begriff erworben haben, so wird es nicht schwer sein, uns die besondern Lagerstätten nutzbarer Mineralien, von denen im Berggesetze die Rede ist, zu erklären. Die meisten Metalle, das Salz, die Kohlen, sind zwar überall verbreitet, so daß man kaum eine Gesteinsschichte angeben kann, in welcher nicht mehrere derselben enthalten wären.

Allein sie sind es größtentheils in einer so verschwindend geringen Menge, daß eine Gewinnung derselben weder ausgiebig noch ökonomisch wäre. Die Natur hat aber die nutzbaren Mineralien an gewissen Orten concentrirt, und dabei verschiedene Wege eingeschlagen.

Es ist schon erwähnt worden, daß durch die Reaction des geschmolzenen Erdkerns gegen die Oberfläche in der erstarrten Rinde und den darüber abgesetzten neptunischen Schichten Hebungen, Senkungen, Risse und Spalten entstanden sind, die von Porphyren, Dioriten, Basalten u. s. w. ausgefüllt wurden, und daß man die so ausgefüllten Spalten Gänge nennt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Gänge, die mit einem allgemeinen Namen als Gesteinsgänge bezeichnet werden, durch das Aufsteigen geschmolzener Massen erfüllt wurden. Die Bildung der Erzgänge aber, die aus verschiedenen, meist krystallinischen Mineralien, Quarz, Feldspath, Schwerspath, Hornblende, Granat, und den verschiedenartigsten Erzen bestehen, war eine viel complicirtere und hat eine sehr lange Dauer in Anspruch genommen, was schon aus der oft Staunen erregenden Krystallbildung zu entnehmen ist. Werner glaubte, daß die Ausfüllung dieser Gänge ausschließlich durch Niederschlag aus wässerigen Auflösungen entstanden sei. Nach dem jetzigen Standpuncte der Wissenschaft muß jedoch jede Annahme, welche nur eine einzige Ausfüllungsweise der Spalten annimmt, schon deßhalb zurückgewiesen werden, weil die in den Erzgängen auftretenden Erscheinungen einen großen Wechsel mannigfaltiger Einwirkungen erkennen lassen. Zwar hat die Natur vom Beginne der Erstarrung der Erdkruste bis zur Erfüllung der Spalten zu Gesteinsgängen keine andern Sonderung der ursprünglich feuerflüssigen Masse bewirkt, als in Feldspath, Quarz, Glimmer, Hornblende, Augit u. s. w. und es scheint, daß sie, um weitere Sonderungen zu bewirken, einen neuen Weg habe einschlagen müssen. Durch Luft und Wasser zersetzte sie nach und nach einen großen Theil der krystallinischen Gesteine. Die Zersetzungsproducte wurden theils chemisch, theils mechanisch vom Wasser fortgeführt, und das Fein-Zertheilte von dem Groben, das Auflösliche von dem Unlöslichen geschieden. Das im Wasser Schwebende so wie das Aufgelöste wurde wieder abgesetzt. So entstanden die sedimentären Bildungen.

In Spalten und Drusenräumen erreichte aber die Natur den höchsten Grad der Sonderung. In sie flossen die Gewässer, beladen mit den extrahirten Substanzen, langsam und ruhig. Bei einem so langsamen Uebergange aus dem flüssigen in den festen Zustand konnte die Krystallisationskraft sich ungehindert äußern. Die Zahl der Metalle, welche in den Gebirgsgesteinen freilich unendlich dilatirt aufgefunden wurde, wächst mit

jedem Tage. Außer Gold mit Silber, Platin mit seinen fünf Begleitern, Eisen, Mangan und Kupfer, kommen auch Zinn, Chrom, Cer, Titan darin vor, und die Annahme ist wohl nicht zu gewagt, daß auch die übrigen Metalle, welche in den krystallinischen Gebirgsarten bis jetzt nicht nachgewiesen wurden, die wir aber in Gängen sehr häufig finden, auch von diesen Gesteinen abstammen.

Indessen zeigen die unter unsern Augen stattfindenden Vorgänge bei Vulkanen außer der einfachen Erfüllung von Spalten durch geschmolzene Lava, wodurch Gesteinsgänge entstehen, noch mancherlei Erscheinungen, die auch bei den Erzgängen stattfinden konnten. Hieher gehört vorzüglich die trockene Sublimation mehr oder minder flüchtiger Substanzen, z. B. des Schwefels, der an den Kratern sich ablagert, und die Sublimation mit Hilfe der Wasserdämpfe, welche auf längerm Wege die mitgerissenen Theilchen allmälig fallen lassen. Es gibt keine noch so feuerbeständige Substanz, die nicht in äußerst fein zertheiltem Zustande von Wasser- oder andern Dämpfen mitgerissen würde. So z. B. das Gold und Silber durch Arsenik- und Antimon-Dämpfe. Es ist daher wohl kaum zu bezweifeln, daß die Erzgänge theils durch die chemischen Wirkungen des in den Gebirgen circulirenden Wassers, theils durch Sublimation mit oder ohne Zuthun von Wasserdämpfen in lang andauernden Zeiträumen entstanden seien.

Eine andere Art der besondern Lagerstätten hängt aufs Innigste mit den Gesteinsgängen zusammen. An den Berührungsflächen des emporgestiegenen Gesteines mit dem durchbrochenen zeigen sich oft Mineralien und Erze in derselben Weise wie in den Erzgängen; nur ist das Verhalten dieser Contact-Lagerstätten weniger regelmäßig als das der eigentlichen Erzgänge, indem sich das erzführende Ganggestein bald ganz verliert, bald zu unförmlichen großen Massen, Stockwerken anschwillt, bald in sich wiederholenden kleinern Anhäufungen, Butzen und Nieren, besteht. Die Entstehung dieser Contact-Lagerstätten mag zum Theil eine mit den Erzgängen analoge sein. Der Diorit z. B., der, die Erdrinde spaltend, emporgedrungen ist, hat theils nicht alle Räume erfüllt, theils das gesprengte Gestein so aufgelockert, daß ein Eindringen des mit Mineralstoffen geschwängerten Wassers von oben, der Dämpfe von unten ermöglicht wurde. Aber es scheint hiebei auch das mit einem Volta'schen Säulenpaar vergleichbare Verhältniß des durchbrechenden und des durchbrochenen Gesteines auf die chemische Action eingewirkt, und die Ausscheidung von Mineralien an den Grenzen beider Gesteine wesentlich befördert zu haben.

Das Streben der Natur, die in den krystallinischen Gebirgsarten vermengten Stoffe weiter abzusondern, haben wir auch bei Betrachtung der Sedimentgebirge gesehen. Darum bestehen dieselben abwechselnd aus Schichten von Sandstein, von Thon, von Kalk mit verschiedenen Uebergängen, und mit untergeordneten Schichten vieler nutzbarer Mineralien, wie Steinsalz, Gyps, Steinkohle, die theils durch das Wasser, theils durch Organismen in unendlich kleinen Theilchen angesammelt, dann in größern Massen an geeigneten Orten in Form von horizontalen, mehr weniger ausgedehnten Lagern abgesetzt wurden, die übrigens durch spätere Einwirkungen eine gegen den Horizont geneigte, aber doch in den meisten Fällen mehr der Horizontalen als der Senkrechten sich nähernde Lage eingenommen haben, während bei den Gängen gerade das entgegengesetzte Verhalten Statt findet. Von diesen größtentheils auf chemischem Wege entstandenen Lagern oder Flötzen sind die auf mechanischem Wege entstandenen Saifen zu unterscheiden. Es wurden nämlich die im plutonischen Gebirge z. B. im Diorit sehr zerstreuten Gold- und Platinakörner durch Zerstörung dieser Gesteine, Fortführung im Wasser und Sonderung nach dem specifischen Gewichte, concentrirt, so daß die unterste Schicht dieser diluvialen Ablagerung allein die metallischen Körner enthält.

Nach dieser kurzen Erörterung über die Natur der besondern Lagerstätten wird es leicht sein, dieselben zu definiren. Die Gänge bilden große Platten von verschiedener Dicke, Mächtigkeit, die von wenigen Zollen bis zu vielen Klaftern steigen kann. Die horizontale Erstreckung derselben, die man das Streichen der Gänge nennt, beträgt gewöhnlich mehrere hundert, ja tausend Klafter. In die Tiefe hat man einige Gänge bis auf 400 und mehr Klafter verfolgt, ohne eine untere Grenze zu erreichen, was bei der Entstehungsweise der Spalten auch kaum denkbar ist. Die Neigung der Platten gegen den Horizont nennt man das Verflächen oder Fallen der Gänge. Sie sind selten vollkommen senkrecht oder saiger, obgleich sich der Verflächungswinkel meistens bedeutend einem Rechten nähert; man kann daher fast immer eine obere und eine untere Wand an denselben unterscheiden: jene heißt das Hangend, diese das Liegend des Ganges. Alle Gänge durchbrechen die Schichten der umgebenden Gesteine in einem bald stumpfern, bald spitzern Winkel. Die meisten Gänge erscheinen an der Oberfläche der Gebirgsmassen in erkenntlichen Linien; da ihre Zusammensetzung von dem sie einschließenden Gesteine meist sehr verschieden ist, so bilden sie bald vorragende Mauern, bald vertiefte

Gräben, je nachdem sie schwerer oder leichter verwittern als die umgebende Felsart. In den meisten Fällen stehen die Gänge nicht vereinzelt da; mehrere nah beisammen Erscheinende bilden ein Gangsystem. Manchmal kommen zwei Gänge zusammen, sie schaaren sich; an den Schaarungspuncten pflegen meist die reichsten Erzniederlagen zu sein. Gehen sie eine Strecke zusammen, so schleppen sie sich, während sie sich im entgegengesetzten Falle blos kreuzen. Oft wird ein Gang durch die Schaarung mit einem andern verschoben, so daß man die Fortsetzung desselben nicht in seiner Richtung findet; dieß nennt man Verwerfung; der stets jüngere Gang, der dieß bewirkt, ist der Verwerfer. Ein Gang, der keine den Bergbau lohnenden Mineralien enthält, heißt taub, im entgegengesetzten Falle edel. Gänge von geringer Ausdehnung heißen Klüfte. Die meisten Gänge finden sich im urplutonischen und metamorphischen Gesteine; je jünger die Formation, desto seltener kommen darin Erzgänge vor. Dieser Umstand ist eine natürliche Folge des Bildungsganges der Erde.

Die Contactlagerstätten sind in ihrer horizontalen Erstreckung häufig bedeutender, als die Erzgänge; sie messen oft mehrere Meilen. Auch die Mächtigkeit ist stellenweise sehr groß, aber wegen der Unregelmäßigkeit und Absätzigkeit des Erzvorkommens stellen sie dem Bergbau oft große Hindernisse entgegen. Da sie erst nach dem Empordringen des plutonischen Gesteines entstehen konnten, so sind sie, sowie die Gänge, späteren Ursprungs als die umgebenden Gesteine; sie unterscheiden sich aber von den Gängen hauptsächlich dadurch, daß sie von verschiedenen Gesteinsarten begrenzt werden, während bei den Gängen Liegend und Hangend von derselben Felsart gebildet wird.

Die Lager, bei den fossilen Kohlen Flötze genannt, sind Theile der geschichteten Formationenreihe, daher sind ihre Schichten mit denen der beiden begrenzenden Gesteine immer vollkommen parallel, und niemals diese durchschneidend. So ist der Kupferschiefer ein nur 4—12 Fuß mächtiges Lager in der permischen Formationenreihe, das auf dem Weißliegenden ruht und vom Mergelschiefer bedeckt ist, mit beiden parallel geschichtet, mithin auch von gleichzeitiger Entstehung, wobei freilich nur ein ununterbrochener stetiger Bildungsproceß verstanden wird, indem streng genommen der Kupferschiefer nach dem Weißliegenden und vor dem ihn bedeckenden Mergelschiefer gebildet wurde. Die Saifen sind ebenfalls Lager, die aber nur aus losem Sande und Gerölle bestehen.

Die Metalle kommen in lohnender Menge vorzugsweise in Gängen und Contactlagerstätten, nur einige, wie Kupfer, Gold, Platina mit

seinen Begleitern, auch in Lagern und Saifen vor. Die fossilen Kohlen, Steinsalz und Alaun werden dagegen ausschließlich nur als Flötze oder auf Lagern gefunden. Das Vorkommen des Schwefels ist meist an das der Metalle gebunden, doch kommt er auch mit Gyps in Lagern, als Niederschlag in der Nähe der Krater, und als Bodensatz einiger Mineralwässer vor. Ebenso sind die Erdharze Begleiter der fossilen Kohlen, hie und da auf Quell- und Seewasser schwimmend. Auch die Lager und Flötze sind sowie die Gänge Verwerfungen unterworfen. Indem die geschichteten Gesteine durch die plutonischen da gehoben, dort gesenkt wurden, mußten die einzelnen Lager oder Flötze zerrissen werden, und dieß ist oft in so bedeutender Weise geschehen, daß ein und dasselbe Flötz plötzlich aufzuhören scheint, während es in einem um 100 und mehr Klaftern tiefern Horizont wieder fortsetzt. Das Studium dieser Verwerfungen ist natürlich für den praktischen Bergmann von der größten Wichtigkeit.

Die meisten und wichtigsten Lagerstätten nutzbarer Mineralien sind in frühern Zeiten durch Zufall entdeckt worden. In unserer Zeit hingegen sind besonders zur Auffindung von Salz und Steinkohlen auf wissenschaftlicher Grundlage großartige und von Erfolg gekrönte Arbeiten unternommen worden. Ein solches auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhendes Aufsuchen und Erforschen bisher noch unbekannter Lagerstätten heißt Schürfen.

Die Felsarten sind fast überall mit Dammerde bedeckt. Um jene zu erkennen, muß diese Decke durch das Ziehen einer Rösche, d. i. eines Grabens, oder durch in gewissen Entfernungen bis zum festen Gestein gemachte Löcher — Schurfschächtchen — entfernt werden; in vielen Fällen bieten uns schon Fluß- und Bachufer und Wasserrisse natürliche Röschen dar, welche, sowie die Steine in den Bächen, untersucht werden müssen. Diese Arbeiten machen das vorläufige Schürfen aus, indem sie uns nur die Oberfläche der Felsarten zeigen. Soll aber in diese selbst zur nähern Erforschung gedrungen werden, so findet das Schürfen mittelst bergmännischer Arbeit Statt.

Eine in neuerer Zeit allgemein mit dem größten Erfolge angewendete Art, das Innere der Gebirge zu erforschen, ist das Bohren. Der Bohrer, der gewöhnlich die Form eines Meißels hat, wird gehoben und fallen gelassen, und durch den Stoß ein senkrechtes Loch von mehrern Zollen im Durchmesser gebohrt. Das so entstandene Bohrmehl wird von Zeit zu Zeit herausgehoben, und daraus ersehen, was für ein Gestein man in jeder Tiefe hat. Die Bohrungen auf Salz in Westfalen und Würtemberg, deren einige bereits auf 2000 Fuß Tiefe gediehen sind, und

theilweise gute Salzsoole (salzhaltiges Wasser) liefern, die großartigen Bohrungen auf Steinkohlen in England, Belgien und auch in Oesterreich, sind bekannt genug.

Handelt es sich aber darum, wegen genauer Erforschung der Lagerstätten zu diesen selbst zu gelangen, um sie dann im Falle eines glücklichen Erfolges auch auszubeuten, so sind für Menschen geeignete Zugänge zu denselben erforderlich. In vielen Fällen werden solche Zugänge in das Innere der Gebirge in horizontaler Richtung angebracht. Sie heißen Stollen, und haben die für den Zutritt von Menschen oder auch Pferden nöthige Höhe und Breite. Ihre Länge ist oft sehr beträchtlich und beträgt manchmal mehrere tausend Klafter. Ein senkrechter oder in seltenen Fällen schief hinabführender Zugang in das Innere des Gebirges heißt Schacht. Seine Dimensionen sind in der Regel größer als die des Stollens, da er gewöhnlich in mehrere Abtheilungen zerfällt. Dagegen steht die Tiefe der Schächte der Länge der Stollen begreiflicherweise weit nach. Schächte von 400 Klaftern Tiefe sind schon äußerst selten.

Der Eingang in den Stollen heißt Mundloch, der Endpunct desselben im Innern das Feldort; die Decke des Stollens heißt die Firste, der Boden auf dem gegangen wird die Sohle, die beiden Seitenwände Ulmen. Ein Stollen wird in der Regel in gerader Richtung fortgetrieben; wird später die Richtung aus irgend einem Grunde geändert, so heißt der Stollen gebrochen. Eine Abzweigung von dem Stollen nach der einen oder der andern Seite hin, heißt ein Auslängen, ein Flügelschlag, ein Querschlag, je nach dem Zweck und der Richtung. Wo ein Stollen in einen Schacht einmündet, wird ein angemessener Raum zu Arbeitszwecken vorgerichtet, welcher Füllort genannt wird. Eine stollenartige Strecke, die jedoch nicht unmittelbar ins Freie, zu Tage führt, sondern etwa vom Schachte in einem tiefern Horizont ausgeht, heißt ein Lauf, während eine senkrechte oder schiefe (tonnlägige) schachtartige Strecke, die nicht zu Tage ausgeht, ein Gesenk genannt wird.

Der horizontale Durchschnitt eines Schachtes bildet in der Regel ein längliches Rechteck; die Länge dieses Rechteckes heißt der lange Stoß, die Breite der kurze Stoß, die über den Boden ragende Verzimmerung des Schachtes heißt Schachtkranz; das Ende des Schachtes in der Tiefe ist die Sohle, die Vertiefung in der Sohle zur Aufnahme des Wasserzuflusses der Sumpf. Die Schächte, wenn sie nicht blos zur Herstellung der Luftcirculation in der Grube bestimmt sind, bestehen aus zwei Hauptabtheilungen, dem Treibschacht

und dem Fahrschacht. Der Erstere wird wieder in zwei Abtheilungen getrennt, in denen die Kasten abwechselnd emporgezogen und herabgelassen werden, während der Fahrschacht mit Leitern (Fahrten) zum Hinab- und Heraufsteigen versehen, gewöhnlich auch die zur Hebung der Wasser nöthigen Vorrichtungen enthält.

Wenn man so mit Hilfe der Stollen und Schächte, der Läufe und Gesenke, die besondere Lagerstätte, den Gang oder das Flötz erreicht und näher untersucht hat, beginnt erst der Abbau, d. h. die Lostrennung der nutzbaren Mineralien von ihrer Lagerstätte, und die Förderung, d. i. die Herausschaffung derselben auf die Oberfläche der Erde.

Die Gesammtheit der unterirdischen Aushöhlungen, sammt allen Vorrichtungen, Maschinen und Bauten, die den Zweck haben, die mineralische Lagerstätte zugänglich zu machen, den Abbau und die Förderung zu ermöglichen oder zu erleichtern, und alle eintretenden Hindernisse, sie mögen vom Zudrang des Wassers, von der Bildung schädlicher Gase (böser Wetter) oder von dem Drucke des Gebirges gegen die gemachten Aushöhlungen herrühren, zu beseitigen oder zu überwinden, wird das Grubengebäude oder kurz die Grube genannt.

Aber mit der Herausförderung der von ihrer Lagerstätte abgetrennten Mineralien ist die bergmännische Thätigkeit in den wenigsten Fällen abgeschlossen. Selbst bei der Gewinnung der fossilen Kohle und des Steinsalzes finden noch häufig Arbeiten über Tags Statt, um das Product verwerthbar zu machen. So muß die Mineralkohle in Stückkohle, Kleinkohle und Staubkohle sortirt, manchmal auch verkohlt, d. i. in Koke verwandelt werden. Eben so muß das Steinsalz in Formatsteine gehauen, sortirt, und von den Abfällen abgesondert werden. Bei dem Metallbergbau sind diese nachträglichen Arbeiten von ganz besonderer Wichtigkeit und Ausdehnung, so daß sie in vielen Fällen mehr Zeit und Kosten in Anspruch nehmen, als die Grubenarbeit selbst. Denn kein Metall kommt in der Natur ganz unvermischt vor; selbst die gediegen vorkommenden sind wenigstens mit andern Metallen legirt. So ist das Gold fast immer mit mehr weniger Silber oder mit Tellur verbunden; so enthalten die Platinakörner immer nebst Platin noch fünf bis sechs andere Metalle. Aber abgesehen davon sind die gediegen vorkommenden Metalle, besonders das Gold, mit der Gangart, also mit verschiedenen Mineralien so gemengt, daß eine oft sehr complicirte Manipulation zur mechanischen Absonderung von denselben angewendet werden muß. Außer Gold, Platin und seinen Begleitern kommen die übrigen Metalle nur ausnahmsweise oder gar nicht gediegen vor, sind vielmehr fast immer mit an-

dern Stoffen chemisch verbunden. Diese Verbindungen, die Erze, sind ebenfalls mit erdigen Mineralien mechanisch gemengt. Es tritt daher bei dem Metallbergbau immer die Nothwendigkeit ein, die aus der Grube geförderten Erze entweder mechanisch von den anhängenden fremdartigen Stoffen abzusondern, oder durch chemische Processe — Schmelzung, Amalgamation, Destillation, Auflösung in Säuren — rein darzustellen; ja in den meisten Fällen müssen beide Methoden angewendet werden, wenn unnöthige, vielleicht den Werth des Productes verschlingende Kosten vermieden werden sollen.

Alle mechanischen Arbeiten, denen man die gewonnenen Mineralien nach ihrer Herausförderung aus der Grube unterzieht, bilden denjenigen Zweig der bergmännischen Thätigkeit, welchen man Aufbereitung nennt, während die Gesammtheit der chemischen Processe, denen die Erze, sei es unmittelbar oder erst nach geschehener Aufbereitung, unterworfen werden, das Hüttenwesen ausmachen. Die Gruben sammt allen zur Aufbereitung und Verhüttung der Erze nöthigen Vorrichtungen, Gebäuden, Werkstätten und Maschinen bilden zusammengenommen ein Bergwerk. Es ist indessen nicht nothwendig, daß ein Bergwerk immer alle drei Zweige des Bergwesens, das Grubenwesen, die Aufbereitung und das Hüttenwesen vereinige. Auch diejenigen Gruben, bei denen die Arbeiten mit einer mehr oder weniger vollständigen Aufbereitung schließen, oder deren Erzeugnisse größtentheils schon ein reines Product liefern, wie die Steinkohlengruben, werden, in so fern man sie als etwas Abgeschlossenes betrachtet, Bergwerke genannt.

Wenn die Erze in der Gangmasse einzelne größere Anhäufungen bilden, während der übrige Theil der Gangmasse keine feinvertheilten Erze enthält, dann ist die Aufbereitung mit der Handscheidung geschlossen. Es werden nämlich in unmittelbarer Nähe der Grube die großen zu Tage geförderten Stücke der Gangmasse mit Hämmern in so kleine Stücke zerschlagen, als nöthig ist, um die Erze abzusondern, und die taube Gangart wegstürzen zu können. Die so gewonnenen Scheiderze werden dann der Hüttenmanipulation zugewiesen.

Ist aber die bei der Handscheidung abgesonderte Gangart noch immer mit feinvertheilten Erzen imprägnirt, oder enthält die ganze aus der Grube geförderte Masse die Erze in einem gleichmäßig fein vertheilten Zustande, dann muß die ganze herausgeförderte Gangmasse der Pochgang oder das Pocherz in mehr oder weniger feines Mehl — Pochmehl — verwandelt, und die in diesem Mehle enthaltenen leichteren unhältigen Theile durch bewegtes Wasser auf eigens construirten schiefen

Ebenen — den Herden — fortgeführt werden, um so die schwereren metallhältigen Theile, die Pochschliche zu erhalten. Es ist natürlich, daß diese Aufbereitung nur mit Maschinen in eigenen Werkstätten, den Poch- und Schlemmwerken, mit Vortheil betrieben werden kann, und daß die Aufbereitungskunde bereits zu einem wissenschaftlichen Umfange gediehen ist, der dem Studium des Gruben- und des Hüttenbetriebes ebenbürtig zur Seite steht.

Daß die Handscheidung in der unmittelbaren Nähe des Förderschachtes oder beim Mundloch des Förderstollens geschehen müsse, wenn nicht unhältige Massen unnöthiger Weise transportirt werden sollen, ist klar. Aber aus demselben Grunde muß auch die maschinenmäßige Aufbereitung in möglichster Nähe der Gruben errichtet werden. — Wenn erwogen wird, daß die Schlichmenge, die aus einigen Pochgängen gewonnen wird, kaum den zehnten oder zwanzigsten Theil derselben beträgt, und Goldgänge verarbeitet werden, die in 1000 Centnern kaum ein Viertelpfund Gold enthalten, also nur ein 400,000tel der Gangmasse betragen, so braucht es keines Beweises, daß die Aufbereitungsstätten in unmittelbarer Nähe der Gruben errichtet werden müssen. Bei dem Hüttenbetriebe kommt noch ein anderer Factor in Betracht. Das Gewicht des zur Hütte zu bringenden Brennstoffes kann in vielen Fällen bedeutender sein, als das Gewicht der Erze und Schliche. Es wird also bei der Wahl der Oertlichkeit für einen Hüttenbau die Nähe der Gruben nicht allein maßgebend sein. Dieß ist auch ein vorzüglicher Grund, warum Hüttenwerke gewöhnlich als ein vom Grubenbetriebe mehr unabhängiger Theil des Bergwesens betrachtet werden, während die Aufbereitung mit dem Grubenbau örtlich-inniger verbunden ist. Ein anderer Grund ist darin zu suchen, daß meistens die Erze und Schliche mehrerer Gruben in einer Hütte zu Gute gebracht werden, und daß die Eigenthümer der Gruben nicht immer auch Eigenthümer des Hüttenwerkes sind.

Die verschiedenen Operationen, denen man die Erze unterwirft, um die darin enthaltenen Metalle rein darzustellen, werden Hüttenprocesse genannt, deren es je nach dem Zwecke, den vorhandenen Mitteln und der Beschaffenheit der Erze höchst verschiedene gibt. Alle beruhen aber auf der verschiedenen chemischen Verwandtschaft, welche die einzelnen Stoffe zu einander besitzen, wobei man, um die chemischen Kräfte in Thätigkeit zu versetzen, diese Stoffe meist in einen feuerflüßigen Zustand versetzt. Die Schmelzprocesse bestehen im Wesentlichen darin, daß die den Erzen beigemengten Erden, die Kiesel-, Thon- und Kalkerde, sowie auch das Eisenoxydul, wo Eisen nicht Gegenstand der Pro-

duction ist, verschlackt, d. h. in eine glasartige leicht abfließende Masse gebracht werden; daß die Metalle, so fern sie in den Erzen wesentlich als Oxyde vorkommen, durch Einwirkung der Kohle, die mit dem Sauerstoff verbunden als Kohlensäure entweicht, reducirt, d. h. metallisch dargestellt werden; oder daß man vorerst auf Bildung von Schwefelmetallen, Lechen, hinwirkt, welche man durch Erhitzung unter Luftzutritt d. i. Röstung in Oxyde, und diese erst durch reducirendes Schmelzen in Metalle verwandelt. Wenn das so erhaltene Product aus mehreren Metallen besteht, so müssen diese von einander getrennt werden, was ebenfalls auf sehr verschiedene Weise geschieht. So wird das Silber vom Blei dadurch abgeschieden, daß man die silberhältige Bleimasse, das Reichblei, auf einem Herde schmelzt und einem Luftstrome aussetzt, wodurch das Blei oxydirt und als Glätte vom Herde abgezogen wird, während das Silber als edles Metall unverändert zurückbleibt. So wird Silber vom Kupfer entweder durch Blei, das zum Silber eine größere Verwandtschaft hat (Verbleiungsproceß) oder durch Quecksilber (Amalgamation) oder auf nassem Wege durch Auflösung in Säuren getrennt. Bei manchen Metallen, z. B. dem Zinke, wird seine Eigenschaft, sich in größerer Hitze zu verflüchtigen, benützt; dieses Verfahren heißt der Sublimationsproceß. Das Antimon wird im geschwefelten Zustand durch bloßes Ausschmelzen von seiner strengflüßigen Gangart durch den Aussaigerungsproceß getrennt und dann durch Eisen von dem Schwefel befreit.

Alle so eben angedeuteten und unzählige andere Hüttenprocesse endigen mit der Darstellung des reinen Metalls. Auf ähnliche Weise oder auch ohne Zuhilfnahme chemischer, also hüttenmännischer Operationen werden der Schwefel, die Mineralkohle, die Erdharze, der Graphit, das Küchensalz — Chlornatrium — rein dargestellt. Damit hat der Bergmann die Grenze seiner Thätigkeit erreicht. Die Verarbeitung, Umstaltung und Verwendung der Metalle und der übrigen so eben genannten Stoffe ist die Aufgabe der industriellen Thätigkeit.

Um diese Grenzlinie klar einzusehen, ist es nöthig, die verschiedenen Arten der Production sich in das Gedächtniß zurückzurufen. Indem der Mensch die Kräfte der Natur sich dienstbar macht, ihre Stoffe sich aneignet und sie mannigfach umstaltet, schafft er sich durch seine Arbeit Dinge, die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen, also werthvoll sind, er producirt. Die producirende Thätigkeit hat aber, wie bekannt, drei verschiedene Richtungen.

Die Eine hat sich zum Ziele gesetzt, die in der Natur vorhandenen

Stoffe theils einfach einzusammeln, theils vorerst solche Vorkehrungen zu treffen, daß die Natur nach den Absichten des Menschen wirksam sei, theils verborgene Stoffe hervorzuholen und von den Beimengungen abgesondert und rein darzustellen. Diese Thätigkeitsrichtung wird Urproduction genannt. Hausthiere, Getreide, Gold, Eisen sind daher Urproducte.

Allein die meisten Urproducte müssen erst eine mehr oder weniger bedeutende Umstaltung erfahren, bevor sie zum schließlichen Gebrauche dienen können. So wird aus Hanf und Flachs ein Gespinnst, aus diesem ein Gewebe, ein Kleidungsstück; aus Eisen eine Pflugschar, ein Messer, eine Dampfmaschine. Diese zweite Richtung der productiven Thätigkeit des Menschen heißt Industrie Gewerbfleiß.

Indem wir die dritte Art der productiven Thätigkeit, den Handel, übergehen, bleibt nur hervorzuheben, daß der Werth des Urproductes größtentheils von dem Stoffe, der Materie, die immer ein Erzeugniß der Natur ist, abhängt, während der Werth der industriellen Producte vorzugsweise durch die Form, die nicht von der Natur herrührt, bedingt wird.

Die Urproducte organischen Ursprungs liefert die Landwirthschaft im weitesten Sinne des Wortes (Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei); die unorganischen Urproducte die Gräbereien, Steinbrüche und vorzüglich den Bergbau. Die bergmännische Thätigkeit ist daher ein Theil der Urproduction.

Theoretisch läßt sich also die montanistische Thätigkeit von der industriellen scharf abgrenzen. Der Bergmann stellt die in der Natur vorkommenden, wichtigern, unorganischen Stoffe rein dar. Die Form, in der er sie dem Verkehre übergibt, ist an sich gleichgiltig; denn er hat es nur mit dem Stoffe, dem Material zu thun: der Bergbau ist wesentlich stoffliefernd. Die Industrie hingegen eignet sich die formlosen Stoffe an, und gibt ihnen nach Verschiedenheit des Zweckes die mannigfaltigsten Gestalten: sie ist daher wesentlich formgebend. Wenn der Bergmann das Kupfer in Rosetten, Platten oder Stangen versendet, so kommt dieß nur daher, weil das Kupfer eben irgend eine Form haben muß. Der Industrielle schmiedet aber aus dem Kupfer z. B. Kessel, bei welchen offenbar die Form so sehr das Wesentliche ausmacht, daß ein Kessel Kessel bleibt, wenn er auch nicht aus Kupfer, sondern z. B. aus Eisen gemacht ist. Da übrigens die Stoffe nur die Natur bieten kann, während die Gestaltung der Stoffe blos von dem Willen des Menschen abhängt, so kann man auch sagen, daß der Bergbau Naturproducte, die Industrie Kunstproducte liefert.

Diese scharfe natürliche Grenze wird aber in der Praxis verrückt, wenn der Bergmann in das Feld der Industrie übergreift, oder der Industrielle sich zum Theile der Stoffe, die ihm der Bergbau liefern sollte, selbst erzeugt. Diese gegenseitigen Uebergriffe finden ihre Erklärung in dem ökonomischen Vortheile, den die Vereinigung montanistischer und industrieller Thätigkeit in einem Etablissement unter Umständen gewähren kann; ja es gibt Fälle, wo eine solche Vereinigung die Bedingung des Gedeihens bildet.

Bei der Darstellung des Küchensalzes, der Mineralkohlen und Erdharze, des Graphits, des Schwefels und jener Metalle, die als solche von dem Bergmann an den Gewerbsfleiß abgegeben werden, namentlich Gold, Platin, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Antimon und Wismuth, wurde die bezeichnete theoretische Grenze auch in der Ausübung kaum verrückt. Höchstens daß der Bergmann manchmal sein Kupfer zu grober Waare verschmiedet, was aber fast immer in von dem Hüttenwerke abgesonderten Werkstätten geschieht, oder daß der Messingfabrikant statt des Zinkes unmittelbar das Zinkerz, den Galmei zur Darstellung seiner Producte verwendet und so in die Domäne des Bergmannes eingreift. Bei jenen Metallen, welche nicht als solche, sondern als Oxyde, Sulfide oder Salze eine technische Verwendung finden, nämlich Kadmium, Kobalt, Mangan, Uran, Wolfram, Chrom, Molybdän und Arsenik, findet dieses Hereinragen der Industrie in den Bergbau oder umgekehrt in der Regel Statt. Dasselbe gilt von der Erzeugung des Nickels in Bezug auf Packfongfabrikation. Aber diese Unsicherheit der Grenze beider Thätigkeiten ist nicht von großer Bedeutung, da die Verwendung dieser Stoffe überhaupt nicht von all zu großer Ausdehnung ist.

Anders ist es bei der Production des Eisens. Diese findet in 30 und mehr Fuß hohen Schachtöfen Statt, welche man mit den aus Oxyden bestehenden, oder durch besondere Vorarbeiten in Oxyde verwandelten Eisenerzen, mit den Kohlen, und mit dem zur Verschlackung der in den Eisenerzen enthaltenen Kiesel- und Thonerde erforderlichen Zuschlage, gewöhnlich Kalk, anfüllt. Durch ein kräftiges Gebläse wird die Hitze so gesteigert, daß das Eisenoxyd auf Kosten des Kohlenstoffs reducirt und geschmolzen wird, und die Kiesel- und Thonerde der Erze mit dem Flußmittel (dem Kalke) die ebenfalls geschmolzene Schlacke bildet, die ihrer geringern Schwere wegen auf dem Eisen schwimmt, und dasselbe vor der oxydirenden Wirkung des Gebläses schützt. Die Schlacke und das geschmolzene Eisen werden von Zeit zu Zeit abgelassen, während oben immer neue Parthien von Eisenerz, Flußmittel und Kohle aufge-

geben werden. Das durch diesen Vorgang erzeugte Eisen, Roheisen genannt, ist aber mit 4—6 Procent Kohlenstoff verbunden, was eben seine Schmelzbarkeit bewirkt, während das reine Eisen bei dem größten in Oefen zu erreichenden Hitzegrade unschmelzbar ist. Nach den oben erörterten Grundsätzen wäre die montanistische Thätigkeit nicht mit der Darstellung eines gekohlten, sondern erst mit der des reinen Eisens, des Frischeisens geschlossen, und doch wird in den meisten Eisenhütten schon mit dem Hochofenproceß ein rein industrielles Verfahren verbunden. Das gekohlte Eisen, besonders die graue Varietät desselben, ist nämlich vollkommen geeignet in Formen gegossen, und so zu den verschiedenartigsten Maschinenbestandtheilen und Geräthen, z. B. zu Heizöfen, Kochgeschirr verarbeitet zu werden, weßhalb es auch Gußeisen genannt wird. Statt nun das Roheisen unnöthiger Weise verkühlen zu lassen und an den Gußwaaren-Fabrikanten abzusetzen, wird die geschmolzene Eisenmasse unmittelbar aus dem Hochofen in Formen gegossen und in Gußwaaren verwandelt, wobei auch abgesonderte Umschmelzöfen, Kuppuloöfen zu Hilfe genommen werden.

Eine ähnliche Vereinigung der montanistischen (hüttenmännischen) Arbeiten mit den industriellen findet auch bei dem Frischproceß, d. i. bei der Umwandlung des spröden Roheisens in unschmelzbares, aber schweißbares, dehnbares und hämmerbares Frischeisen — Stabeisen — statt. Man begnügt sich nämlich bei dem Frischprocesse nicht, das Roheisen blos zu frischen, um es in unförmlichen Stücken an den Industriellen abzusetzen, sondern nach dem bekannten Sprichworte, daß man das Eisen schmieden müsse, wenn es warm ist, benützt man den glühenden Zustand, in dem es sich befindet, sogleich dazu, um es in Stäbe der verschiedensten Länge und Stärke von rundem, quadratischem, oder parallelogrammischem Durchschnitt, also zu einem Halbfabrikat auszuwalzen, oder gar in Drähte, Bleche, Eisenbahnschienen u. s. w. zu verarbeiten.

Diese privat- und national-ökonomisch wohl berechtigte Vereinigung der Grenzgebiete der montanistischen Urproduction mit der industriellen Production hat zu manchen theoretischen Irrthümern verleitet. Weil man Hochofenbetrieb und Gießerei unter einem Dache vereinigt vorfindet, so hat man bald jenen zu den industriellen Unternehmungen, bald diese zu den montanistischen gerechnet, ja sogar sich nach und nach gewöhnt von einer montanistischen Industrie zu sprechen, eine Wortzusammenstellung, die man lieber vermeiden sollte. Denn werden darunter diejenigen Gewerbe verstanden, welche wie die Schmieden, Gießereien, Maschinenfabriken die vom Bergmann gelieferten Metalle verarbeiten, so

scheint der Ausdruck eben so wenig passend, als wenn man die Zimmermannskunst, die Tischlerei, den Schiffbau eine forstwirthschaftliche, die Stearinkerzenfabrikation eine landwirthschaftliche Industrie nennen wollte, weil Holz und Unschlitt Producte der forst- und landwirthschaftlichen Thätigkeit sind. Soll aber mit dem Namen montanistische Industrie das gesammte Bergwesen, oder wenigstens das Hüttenwesen mit Einschluß einiger damit zufällig verbundenen industriellen Arbeiten verstanden werden, dann ist es eine ganz unzulässige Verknüpfung entgegengesetzter Begriffe. Diese Begriffsverwirrung hat aber auch manche praktische Nachtheile herbeigeführt. Sie war zum Theil die Ursache an vielfachen Jurisdictionsconflicten zwischen den politischen und montanistischen Behörden. Jene wollten die Grenzen der montanistischen Thätigkeit auf die unterirdischen Räume beschränkt wissen, diese wollten sie manchmal über verschiedene Metall verarbeitende Gewerbe ausdehnen. Es ist übrigens nicht zu leugnen, daß mit der Aufstellung der theoretisch ganz richtigen Grenzlinie die praktischen Schwierigkeiten, z. B. in der Ausübung der Verleihungs- und Aufsichtsrechte der Staatsverwaltung nicht behoben wären. Solche gemischte Etablissements, wie es die Eisenwerke sind, können mit gleichem Rechte von den politisch gewerblichen, wie von den montanistischen Behörden als ihr Zugehör beansprucht werden. In der Neuzeit, wo die Eisenproduction sich so riesig vermehrt hat und noch immer im Wachsen begriffen ist, hat diese Frage eine viel größere Wichtigkeit als früher, wo der Bergbau auf die übrigen Metalle von überwiegender Bedeutung war. Wir werden später sehen, welcher Mittelweg dießfalls in dem vorliegenden Gesetze eingehalten wurde.

Eine andere dem Bergbau näher verwandte Thätigkeit ist der Betrieb von Gräbereien und Steinbrüchen; denn der Zweck dieser Arbeiten ist, sowie bei dem Bergbaubetriebe die Gewinnung unorganischer Rohproducte. Zu den Erzeugnissen der Gräbereien und Steinbrüche werden überall Sand, Schotter, Lehm, Thon, Torf, Gyps, Bausteine gerechnet, und es ist natürlich, daß zur Gewinnung dieser, wenn auch an sich höchst nothwendigen, doch wegen ihrer allgemeinen Verbreitung wohlfeilen Materialien keine tiefen Schächte, keine langen Stollen, keine großartigen und kostspieligen Gebäude, Vorrichtungen und Maschinen angewendet werden. Gewöhnlich braucht nur die Dammerde entfernt zu werden, um sofort den Schotter oder Lehm ausgraben, die Bausteine brechen zu können.

Man hat daher unter Bergbau diejenige Gewinnung unorganischer Stoffe verstehen wollen, welche ein tieferes Eindringen in die Erde, die

Aushöhlung bedeutender unterirdischer Räume, mittels kunstgerechter Stollen oder Schächte erfordert. Indessen geschieht dieß bei Gräbereien, wenn auch in kleinerm Maßstabe, häufig auch, und umgekehrt verschmäht der Bergmann den steinbruchmäßigen Abbau vom Tage durchaus nicht, wo es mit Vortheil geschehen kann.

Andere machen den Begriff des Grubenbaues von der Natur der zu erbeutenden Materialien und ihrem Werthe abhängig. Aber welches sind die Materialien, die das Kriterium des Bergbaues ausmachen sollen? Metalle allein sind es nicht, auch nicht alle Metalle, und die Natur bietet keinen Anhaltspunct zu einer derartigen Abgrenzung. Der größere oder geringere Werth ist noch weniger geeignet eine Grenzlinie zu ziehen, weil sie immer nur eine willkürliche wäre.

Andere bezeichnen Alles was zur Oberfläche gehört, als Gegenstand der Gräbereien und Steinbrüche, die unterirdischen Mineralien als Gegenstände des Bergbaues. Aber die Oberfläche ist eigentlich nur die obere Grenze der Erd- und Gesteinsschichten; wenn also diese Unterscheidung einen Sinn haben soll, muß man die Erdrinde bis zu einer gewissen Tiefe zur Oberfläche rechnen. Die Bestimmung dieser Tiefe wäre aber rein willkürlich, und rechnet man blos die culturfähige Dammerde zur Oberfläche, so würde die Erzeugung von Bruchsteinen schon zum Bergbau gehören.

Die beste Unterscheidung scheint die zu sein, wornach der Bergbau die Mineralien auf besondern Lagerstätten aufsucht und gewinnt, während die Gräbereien und Steinbrüche die Schichten und Gebirgsgesteine selbst zum Gegenstande haben. Da aber auch dagegen Einwürfe gemacht werden können, so muß man gestehen, daß eine scharfe wissenschaftliche Grenze zwischen diesen beiden Zweigen der unorganischen Urproduction kaum zu ziehen sei, während das positive Gesetz in verschiedenen Ländern verschiedene Bestimmungen darüber enthält, oder von den gegenüber dem Bergbau unbedeutenden Gräbereien gar keine Erwähnung macht.

Es erübrigt noch auf den Gegensatz zwischen Flötz- und Gangbergbau aufmerksam zu machen.

Kohlen und Eisen bilden die Grundlage der modernen riesigen Industrie, des Nationalreichthums überhaupt. England verdankt einen großen Theil seiner Größe diesen beiden Factoren. Der Steinkohlenbergbau und zum Theil auch der Bergbau auf Eisensteine, insofern diese häufig in der Kohlenformation vorkommen, ist aber seiner Natur nach wesentlich verschieden vom Metallbergbau. Wir haben den Unterschied zwischen Gängen und Flötzen gesehen, und bemerkt, daß die Mineral-

kohlen nur in den letztern, die Metalle fast allein auf Gängen und Contactlagerstätten vorkommen. Der Flötzbergbau auf Kohlen, der vor einem halben Jahrhundert in der österreichischen Monarchie kaum begonnen hat, ist bereits zu einer jährlichen Erzeugung von nahe 20 Millionen Centner gestiegen, und er muß bei der wachsenden Industrie in noch rascherer Progression sich heben, wenn die Berggesetzgebung, die nur auf den Gangbergbau berechnet war, auf ihn die gebührende Rücksicht nimmt. Aber auch bei dem Metallbergbau hat sich ein bedeutender Umschwung zu erkennen gegeben. Die Zeit der Begünstigungen, der Prohibitionen ist vorüber; das Princip der unbeschränkten Concurrenz gelangt immer mehr zur allgemeinen Geltung. Man mag damit einverstanden sein oder nicht, über die Thatsache darf man die Augen nicht verschließen. In diesem Princip liegt der Grund, daß in der Regel nur diejenigen Baue lohnend sein können, bei denen alle Hilfsmittel der Wissenschaft und Kunst in Anwendung kommen. Aber diese Hilfsmittel, die Anlage von Maschinen, der Bau großer Unterbaustollen, die Vervollkommnung der Aufbereitung und des Hüttenwesens, erfordern ein bedeutendes Capital. Daraus folgt aber nothwendig, daß der Bergbau jetzt in den meisten Fällen nur dann lohnend sein kann, wenn er in großartigem Maßstabe betrieben wird. Kleine Unternehmungen müssen all dieser Hilfsmittel entbehren, da sie die Kosten dazu nicht aufbringen und nicht verzinsen könnten; sie sind daher dem Siechthum verfallen oder gehen ganz zu Grunde. Die bisherigen Gesetze sind auf kleine Unternehmungen berechnet gewesen, und durch nachträgliche Verordnungen und Uebungen konnte dem Uebelstand nur theilweise gesteuert werden. Ein neues Berggesetz konnte daher nicht länger entbehrt werden. Es ist erschienen und darf den Vergleich mit den montanistischen Gesetzbüchern anderer Staaten nicht scheuen. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß wir noch lange der Kenntniß der bisherigen Gesetzgebung nicht werden entbehren können. Wir müssen daher auf dieselbe, so wie auf die Entstehung des neuen Gesetzes jetzt einen flüchtigen Blick werfen, und uns vorbehalten, auf einige Gegenstände des bisherigen Bergrechtes später zurückzukommen.

Die bisher in Wirksamkeit bestehenden Bergordnungen sind keine allgemeinen; für einzelne Theile der Monarchie, ja für einzelne Bergreviere sind verschiedene Bergordnungen giltig. Man kann in dieser Beziehung die Monarchie in acht Gruppen theilen.

1. In Ungarn sammt den damit verbundenen Theilen, welche gegenwärtig die drei Kronländer: Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft und den Temescher Banat bilden, hat die

Bergwerksordnung Kaiser Maximilian II. vom Jahre 1565 Gesetzeskraft. Ferner gelten die Kremnitzer und Schemnitzer Erläuterungen, die Constitutiones et rescripta ad VII. civitates montanes regni Hungariae der Kaiserin Maria Theresia, nebst vielen andern Rescripten und Decreten.

2. In Siebenbürgen gelten die Gesetze vom Jahre 1747, 1753, 1754 und 1755, und subsidiarisch die Maximilianische Bergordnung, so wie speciell für den Abrudbányaer Bergbezirk die Constitutiones Abrudbányenses.

3. In Galizien und der Bukowina wurde mit Patent vom 28. December 1804 die Maximilianische Bergordnung mit Festsetzung neuer Grubenfeldmaßen eingeführt.

4. In Böhmen, Mähren und Schlesien ist das Hauptgesetz die Joachimsthaler Bergordnung vom Jahre 1518 mit den Begnadigungen und Reformationen von 1518, 1542, 1548, 1549 und 1564. Außerdem gilt noch die Kuttenberger Bergordnung des Königs Wenzel aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit der Reformation vom J. 1604 für Böhmen. Wenn auch bis zum Erscheinen des neuen Berggesetzes nicht aufgehoben, sind doch die folgenden größtentheils außer Anwendung gekommen: die Iglauer Bergordnung des Königs Wenzel I. vom Jahre 1249 für Mähren; Bergwerksordnung für das Hangensteiner Gebirg in Mähren vom 8. Mai 1542; Bergordnung Kaisers Ferdinand von 1536 für Eule in Böhmen; Zinnbergwerks-Ordnung der Bergstadt Schlackenwald, Schönfelden, Lautterpach sammt denselben zugehörenden Gebirgen vom Jahre 1548; Zinnbergwerksordnung auf die Bergwerke Hengst, Perninger, Lichtenstadt, Platten, Gottsgab, Koff und andere derselbigen Orten und Enden von 1548; die General-Bergwerksbegnadigung für Mähren von 1562; die Bergordnung des Kaisers Rudolf II. vom Jahre 1577 und die noch ältere Herzogs Johann vom Jahre 1528 für Schlesien. Die Bergwerksverträge und Vergleiche König Ferdinands und Kaiser Maximilian II. vom Jahre 1534 und 1575 mit den böhmischen Ständen sind zwar mit den a. h. Patenten vom 7. März und 11. Juli 1850 aufgehoben, doch wird auf dieselben bei Erörterung der Bergwerksabgaben Bezug genommen werden müssen.

5. In Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland und Tirol gilt die Bergordnung Kaiser Ferdinand I. vom 1. Mai 1553, wobei in dem eigentlichen Tirol die Schwazer Bergwerkserfindungen des Erzherzogs Sigmund und Kaisers Maximilian von

den Jahren 1490 und 1506, und in Vorarlberg die vorderösterreichische Bergordnung Kaisers Carl VI. vom 14. August 1731 ebenfalls noch in Wirksamkeit stehen. Außerdem haben theilweise Geltung in einzelnen Theilen dieser Länder oder sind wenigstens nicht aufgehoben gewesen: der Schladminger Bergbrief vom Jahre 1308, bestätiget von der Königin Elisabeth, und die Zeiringer Bergordnung Herzog Albrecht II. vom Jahre 1346 in Steiermark; die Kitzbichler und Rattenberger Bergordnung Herzog Ludwig des Reichen von den Jahren 1459 und 1463, und die Schwazer Bergordnung Herzog Sigismunds vom Jahre 1468 in Tirol; die Bambergische Bergordnung vom Jahre 1550 und die Hüttenberger Berg-, Radwerks- und Hammerordnung vom 24. April 1759 für Kärnthen; die Bergordnung Kaiser Maximilian I. vom Jahre 1517 für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain; die Eisenbergwerksordnung Kaisers Ferdinand von 1550 (erneuert 1575) für Krain.

6. In Salzburg hat die baierische Bergordnung vom 6. Mai 1784 Gesetzeskraft, welche übrigens mit der Joachimsthaler Bergordnung in der Hauptsache übereinstimmt. Aeltere salzburgische Bergordnungen sind die des Erzbischofs Bernhard vom Jahre 1477 und die des Erzbischofs Matthäus vom Jahre 1532.

7. Im lombardisch-venetianischen Königreich ist Napoleons regolamento per le miniere vom 9. August 1808 Gesetz.

8. Für Dalmatien gelten die Capitoli ed ordini minerali der Republik Venedig vom J. 1488, bestätigt in den Jahren 1760 und 1799.

Schon aus dieser Aufzählung der Bergordnungen wird es einleuchtend, daß die Erlassung neuer Berggesetze längst ein dringendes Bedürfniß gewesen. Kaiser Joseph II. betrat auch hier das Feld der Reformen. Seine Anordnungen vom 26. October 1781 in Betreff der Ausübung des Bergregals in Ungarn und den damit verbundenen Theilen bestimmen die Grenzen dieses Hoheitsrechtes gegenüber dem Grundeigenthume auf die klarste und bündigste Weise und beruhen auf vollkommen richtigen Rechtsgrundsätzen. Das Patent vom 1. November 1781 für die deutsch-böhmischen Provinzen stellt den Grundsatz auf, daß auch künftig eigene Berggerichte zu bestehen haben werden, setzt den Umfang und die Grenzen der Berggerichtsbarkeit auf eine naturgemäße und unzweideutige Art fest, regelt den Instanzenzug und führt die allgemeine Gerichts- und Concursordnung vom 1. Mai 1781 mit den nothwendigen Abänderungen auch bei den montanistischen Gerichten ein. Mit dem Patente vom 12. December 1785 wurden die sämmtlichen Civil- und Criminalge-

richtshöfe in Ungarn und den verbundenen Theilen systemisirt, und zugleich festgesetzt, daß der Appellationszug von den einstweilen beibehaltenen Localberggerichten an die kön. Gerichtstafel in Pesth, und von dieser an die k. Septemviraltafel als höchstes Forum geleitet werden sollen. Schon im Jahre 1783 wurde eine ausführliche, aus 148 Paragraphen bestehende Manipulationsinstruction für die Berggerichte der deutschen und böhmischen Provinzen erlassen, welche vom 1. Jänner 1786 auch in den ungarischen Ländern eingeführt wurde. Mit a. h. Rescript vom 23. Februar 1786 wurde das Justizwesen des Großfürstenthums Siebenbürgen, mit Einschluß auch der montanistischen Gerichtsbarkeit systemisirt. Im Jahre 1786 hat der Kaiser seine Absicht ausgesprochen eine neue allgemeine Bergordnung für sämmtliche deutsche, galizische und ungarische Erbländer verfassen und verkündigen zu lassen, und hat die Berggerichte beauftragt, Bemerkungen zu den bestehenden Bergordnungen einzusenden. Doch ist dieses Werk vor dem Tode des großen Monarchen nicht zu Stande gekommen. Mit a. h. Hofrescript vom 6. October 1788 wurden in Ungarn die vielen größtentheils mit den Stadtmagistraten (im Banate mit den Bergämtern) vereinigten Localberggerichte aufgehoben, und für Ungarn fünf (später vier) Districtualberggerichte errichtet, deren jedem mehrere Berggerichtssubstitutionen untergeordnet wurden. Mit a. h. Rescript vom Februar 1789 wurde diesen Districtualberggerichten aufgetragen, sich nach der unterm 23. November 1785 für die ungarischen Länder vorgeschriebenen Gerichtsordnung zu benehmen, welcher die durch die Natur des Bergbaues nothwendig erachteten Aenderungen in 26 Paragraphen angefügt wurden.

Indessen hatten die wohlgemeinten Reformen des Kaisers in den meisten Provinzen Unzufriedenheit erregt, die ihn auf dem Sterbebette bewogen, mittels Edictes vom 28. Jänner 1790 in der Reichsverfassung und der Justizpflege der ungarischen Länder Alles wieder auf den Fuß zu setzen, wie es bei seinem Regierungsantritt gewesen. Nur zwei Verordnungen: das Toleranzedict, und jenes über die Milderung der grundherrlichen Rechte sollten in Kraft verbleiben. Mithin fielen auch die Reformen im Bergwesen daselbst zu Boden; nur wurde vom Kaiser und König Leopold II. mit dem Hofdecret vom 10. August 1790 die Bergjustizverfassung hauptsächlich in Absicht auf die Berggerichte einstweilen noch belassen, bis etwa hierwegen einverständlich mit den Landesständen von Sr. Majestät eine andere Entschließung erfolgen würde. Auch in den übrigen Provinzen wurde die Bergjustizverfassung Kaiser Josephs aufrecht erhalten, und nur durch spätere legislatorische Acte theilweise geändert.

Indessen sahen die Stände von Ungarn und die von Siebenbürgen die Nothwendigkeit vollkommen ein, eine neue Bergordnung einzuführen und auf dem ungarischen Landtag von 1790/1 und dem beinahe gleichzeitigen Siebenbürgens wurden Commissionen niedergesetzt, welche mit Rücksicht auf die Landesverfassungen die dazu dienenden Entwürfe auszuarbeiten und den nächsten Landtagen vorzulegen hätten. Allein die kriegerischen Zeitverhältnisse verhinderten die landtägliche Verhandlung dieser Entwürfe, und nach dem zweiten Pariser Frieden vom Jahre 1815 wurde in Ungarn 10 Jahre hindurch kein Landtag einberufen. Als dies aber im Jahre 1825 Statt fand, wurde der Entwurf der im Jahre 1791 niedergesetzten Commission nicht mehr zeitgemäß befunden, und eine neue Regnicolar-Deputation brachte im Jahre 1828 ein neuerliches Elaborat für Ungarn zu Stande, welches nach vielfachen dicasteriellen und municipalen Verhandlungen von der Regierung dem Landtage von 1843/4 vorgelegt wurde. Beide Tafeln des ungarischen Landtages nahmen den Entwurf der Bergordnung mit mehrfachen Modificationen an, und unterbreiteten denselben Sr. Majestät zur Sanctionirung. Indessen wurde die Sanction am Schlusse des Landtages nicht ertheilt, sondern von nochmaligen dicasteriellen Verhandlungen abhängig gemacht. Zu diesem Behufe wurde eine aus montanistischen Staatsbeamten unter dem Vorsitze des damaligen Oberstkammergrafen Svaiczer zusammengesetzte Commission ernannt, welche jedoch zu keinem definitiven Ergebniß geführt zu haben scheint, da sich das Berggesetz nicht unter den königlichen Propositionen befand, welche dem zu Ende 1847 einberufenen Landtage zugingen. Dem Vernehmen nach konnten sich weder die Commissionsglieder, noch die einvernommenen Hofstellen über den Gesetzentwurf vollständig einigen, und kurz vor den Märzereignissen soll die a. h. Entschließung mit dem Auftrage erfolgt sein, die Rechte der Krone strenge zu wahren, und demgemäß aus dem Gesetzentwurfe Alles hinwegzulassen, was der Mitwirkung der Stände nicht bedürfe.

Eben so wenig kam ein neues Berggesetz in Siebenbürgen zu Stande ungeachtet der landtäglichen Operate von 1791, 1810, 1826 und 1832, bis endlich die Umwälzungen des Jahres 1848 diesen Bestrebungen sowohl in Ungarn als auch in Siebenbürgen vorläufig ein Ende machten.

Die Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 in den übrigen Provinzen der Monarchie hatte zur Folge, daß mit a. h. Entschließung vom 12. April 1812 die Entwerfung eines neuen Berggesetzes, das mit dem neuen Civilgesetzbuche übereinstimmen sollte,

vorerst für Böhmen angeordnet wurde. Die unter dem Vorsitze des damaligen Oberstburggrafen gebildete Commission hatte es jedoch nur bis zur Sammlung einiger Berggesetze und Verordnungen gebracht, und schloß ihre Thätigkeit mit der einige Jahre später erfolgten Erklärung ihres Vorsitzenden, daß demselben die zur Lösung einer so wichtigen und umfassenden Aufgabe erforderlichen Kräfte nicht zu Gebote stehen.

Dem nunmehr pensionirten Hofcommissionsrathe Dr. Anton Schmidt gebührt das Verdienst, den Gegenstand wieder angeregt zu haben. Im Jahre 1831 gelangte sein Antrag, alle Berggesetze zu sammeln, und ein systematisch-montanistisches Gesetzbuch zu entwerfen, zur Verhandlung des Hofkammerpräsidiums. Die Archive wurden dem Antragsteller, der damals noch nicht in Staatsdiensten stand, geöffnet, und im Jahre 1832 erschien der erste Band seines Sammelwerkes, das bis zum Jahre 1839 auf 39 Bände anschwoll, aber dennoch unvollendet blieb. Dem im Jahre 1833 erhaltenen Auftrage gemäß hatte Dr. Schmidt einen detaillirten Plan für einen Montancodex vorgelegt, welcher im Jahre 1836 einer Commission aus Mitgliedern aller Hofstellen zur Berathung zugewiesen wurde, die aber zu keinem Ergebnisse führte. Auf Anrathen des montanistischen Hofkammerpräsidenten Fürsten August Longin Lobkowitz, der mit Recht der Ansicht war, daß ein Unternehmen, das auf einmal nicht durchgeführt werden kann, deßhalb nicht aufgegeben, sondern theilweise in Angriff genommen werden müsse, wurde im December 1838 aufgetragen, vorläufig für den Steinkohlenbergbau ein besonderes Gesetz zu entwerfen, was eines Theils dringender war, weil alle bestehenden Bergordnungen nur den Gangbergbau im Auge hatten, andern Theils aber auch ausführbarer erschien, da bei dem noch jugendlichen Steinkohlenbergbau der Gesetzgeber nur die Zukunft zu berücksichtigen braucht, während sich bei dem Metallbergbau während eines Jahrtausends Rechts- und Besitzverhältnisse ausgebildet haben, die von Provinz zu Provinz, ja von Bergwerk zu Bergwerk verschieden, die sorgfältigste Beachtung in Anspruch nehmen. Diese durch den Tod des Fürsten Lobkowitz unterbrochene Arbeit wurde von dem Hofkammerpräsidenten Baron Kübeck mit Eifer wieder aufgenommen wobei der damalige Central-Bergbau-Director Hofrath Layer besonders thätig mitwirkte. Der Entwurf des Steinkohlengesetzes, der im Jahre 1846 gedruckt, und vielfältigen Berathungen unterzogen wurde, war indessen bis zu den Ereignissen des Jahres 1848 nicht so weit gediehen, um Sr. Majestät unterbreitet werden zu können.

Die im Jahre 1849 erfolgte Verschmelzung der österreichischen Länder

zu einem einheitlichen Staate machte eine Umstaltung der gesammten Gesetzgebung nothwendig. Zugleich wurde es nur in Folge dieses tief eingreifenden Ereignisses möglich, ein Berggesetz zu entwerfen, das den gesammten Bergbau umfaßt und für den ganzen Umfang der Monarchie giltig ist.

Der Minister für Landescultur und Bergwesen Freiherr von Thinnfeld hat seine Thätigkeit vor Allem auf diese so oft angestrebte und nie vollführte Codification gerichtet, und wurde darin von Fachmännern ersten Ranges, dem Unterstaatssecretär Michael Layer und dem Sectionschef Carl von Scheuchenstuel kräftig unterstützt. Der erste Entwurf wurde von dem letztern mit Zuziehung des Sectionsrathes Weiß und des Bergrathes und Professors Freiherrn von Hingenau verfaßt, in Druck gelegt, und zu Ende des Jahres 1849 durch das Ministerium mit der Aufforderung versendet, daß nicht nur die politischen, Justiz- und Bergbehörden, sondern auch die Bergwerksbesitzer und alle Sachverständigen ihre Ansichten darüber dem Ministerium mittheilen mögen.

Weit über zweihundert, mitunter sehr beachtenswerthe Gutachten sind in Folge dieser Aufforderung aus allen Theilen der Monarchie eingelaufen.

Diese Gutachten, die ältern Bergordnungen, die Berathungsoperate über den ungarischen Berggesetz-, so wie über den Steinkohlengesetz-Entwurf bildeten ein umfangreiches Material, aus welchem der Sectionschef von Scheuchenstuel den im Jahre 1851 im Druck erschienenen zweiten Entwurf verfaßte. Im Schooße des Ministeriums für Landescultur und Bergbau wurde dieses Operat einer lebhaften Berathung unterzogen, deren Resultat — der dritte Entwurf — der Prüfung einer gemischten Commission unterzogen wurde, die nicht nur aus Mitgliedern aller Ministerien, sondern auch aus einigen hervorragenden Bergwerksbesitzern und Vertrauensmännern bestand.

Das Ergebniß dieser mehrere Wochen lang fortgesetzten Berathungen war ein vierter Entwurf, dem fast alle Commissionsglieder beistimmten. Derselbe wurde dann noch in Betreff der legislatorischen Redaction von dem Sectionschef im Justizministerium von Lichtenfels im Einvernehmen mit dem montanistischen Sectionschef von Scheuchenstuel revidirt, und so kam ein wenn auch von dem vorhergehenden nur formell und wenig verschiedener fünfter Entwurf zu Stande.

Der Finanzminister von Baumgartner, dem mittlerweile auch die Leitung des Bergwesens zugefallen war, unterzog denselben einer neuerlichen gremialen Berathung, in Folge welcher nicht nur zwei Haupt-

stücke über Gewerkenkammern und über Hütten- und Eisenraffinirwerke weggelassen, sondern auch Kürzungen, Aenderungen in der Reihenfolge und im Ausdrucke, so wie die Zusammenfassung der zerstreut vorkommenden Strafbestimmungen in einem Hauptstücke vorgenommen wurden. Der so entstandene sechste Entwurf ist in der Ministerconferenz, besonders aber im Reichsrathe einer nochmaligen eindringenden Discussion unterzogen, mit einigen Modificationen a. h. Orts vorgelegt, und so schließlich von Sr. k. k. apost. Majestät zum Gesetze erhoben worden.

Es muß für jeden Staatsbürger, für den Bergmann insbesondere, ein wohlthuendes Gefühl sein, aus diesem Vorgange die Ueberzeugung zu schöpfen, daß die Staatsverwaltung bei der Verhandlung dieses hochwichtigen Gegenstandes mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke ging und so ein allgemeines Berggesetz zu Stande gebracht wurde, dessen Einfluß auf den Bergbau und auf alle mit demselben im Zusammenhange stehenden Gewerbe ein segensreicher zu werden verspricht.

Was nun die innere Oekonomie des neuen Berggesetzes, die Reihenfolge der darin enthaltenen Anordnungen betrifft, so ist diese, wenn auch nicht eine streng systematische, wie sie von einem Lehrbuche des österreichischen Bergrechtes gefordert werden müßte, doch im Allgemeinen eine solche, daß eine Anordnung aus der andern natürlich fließt.

Das erste Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen, worunter die Begriffe des Berghoheitsrechtes und der Bergfreiheit wohl die wichtigsten sind.

Das zweite, dritte, vierte, fünfte und zum Theil das siebente, neunte und vierzehnte Hauptstück haben die Erwerbung, Benützung, Erhaltung und das Erlöschen der Bergbauberechtigungen zum Gegenstande. Sie umfassen das montanistisch-dingliche Recht.

Das sechste, das neunte, zum Theil das zehnte und eilfte Hauptstück handeln von den Verhältnissen der Bergwerkseigenthümer, sie mögen einzelne Personen oder Gesellschaften (Gewerkschaften) sein, so wie der Bediensteten und Arbeiter bei den Bergwerken, und bilden demnach das montanistische Personenrecht.

Das siebente (zum Theil), das achte, zwölfte, dreizehnte und theilweise das vierzehnte Hauptstück handeln vom Einflusse des Staates auf den Bergbau, während das fünfzehnte Hauptstück einige auf die Proceßordnung bezügliche Vorschriften und das sechzehnte Anordnungen enthält, die den Uebergang von den bisherigen zu den künftigen bergrechtlichen Verhältnissen regeln.

Die Methode, welche wir zu befolgen gedenken, ist durch die Natur eines Commentars geboten. In der Regel werden die Erläuterungen den einzelnen Paragraphen sich anschließen, manchmal mehrere zusammengehörige umfassen, oder auch, wo der Text des Gesetzes keiner Erklärung bedarf, ganz hinwegbleiben. Am Schlusse der Abschnitte oder einzelner wichtigerer Materien wird, wo es nöthig erachtet werden sollte, eine kurze Vergleichung mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften angefügt werden.

Allgemeines österreichisches Berggesetz

vom 23. Mai 1854.

A. h. Kundmachungspatent.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c.

haben in der Ueberzeugung der Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden, in den einzelnen Kronländern wesentlich verschiedenen und mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklange stehenden Berggesetze, für nothwendig befunden, dieselben einer reiflichen Prüfung zu unterziehen und ein den Eigenthümlichkeiten des Bergbau-Betriebes entsprechendes, zugleich aber auch mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung übereinstimmendes allgemeines österreichisches Berggesetz verfassen zu lassen.

Indem Wir dem hierüber zu Stande gekommenen Entwurfe, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende Berggesetz ist für alle Kronländer Unseres Reiches verbindlich, und hat mit 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten.

In Unseren Königreichen Lombardei, Venedig und Dalmatien, dann in der Militärgränze wird jedoch der Zeitpunct der Wirksamkeit dieses Gesetzes erst durch besondere Verordnungen bestimmt und kundgemacht werden.

Artikel II.

Mit diesem Tage werden zugleich alle früheren, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze, sie mögen in den älteren Berg-Ordnungen für die verschiedenen Kronländer oder in anderen, von wem immer und unter was immer für Formen erlassen worden sein, sowie alle älteren Gewohnheiten, außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Alle nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbau-Betrieb bereits erworbenen Rechte, werden aufrecht erhalten.

Wie jedoch die nach den älteren Gesetzen erworbenen Bergbau-Berechtigungen mit den Anordnungen des neuen Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen seien, und wie sich bei der Anwendung des letzteren auf solche schon bestehende Rechte für die Zukunft zu benehmen sei, wird durch die, dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Uebergangs-Vorschriften näher bestimmt.

Artikel IV.

An den in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen und über andere Gegenstände, über welche das gegenwärtige Gesetz keine Vorschriften enthält, wird durch dasselbe nichts geändert.

Auf gleiche Weise bleiben Rechte, welche den Besitzern von Berg- und Hüttenwerken oder anderen Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerks-Gesetzen, oder aus anderen rechtsgiltigen Titeln in Beziehung auf den Besitz oder die Benützung von Waldungen oder Waldtheilen, auf Forst-Servituten, auf die Bergweiden und in Beziehung auf andere Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes ausmachen, zukommen, insoferne sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwischen Aenderungen erlitten haben, von diesem Gesetze unberührt.

Artikel V.

Alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Concessionen bisher zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, unterstehen von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über ihren Betrieb, den zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden.

Die über solche Unternehmungen in den Hammer-Ordnungen, Innungs-Vorschriften und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbs- und Fabriksgesetze einstweilen in Kraft.

Wie die Uebertragung dieser Bestimmung in die Grund- oder andere öffentliche Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Artikel VI.

Wann die Entrichtung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeführten Maßengebühr zu beginnen, dagegen die Verpflichtung zur Entrichtung der Quatember-Gelder oder anderer Maßengelder dieser Art aufzuhören hat, wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

Die Fristengelder und die unter dem Namen der Berg-Cameraltaxen bestehenden Abgaben sind auch künftig zu entrichten, bis durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen an deren Stelle treten.

Artikel VII.

Die Bestimmungen über die Bestellung der Bergbehörden werden durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Artikel VIII.

Unser Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 23. Mai, im Eintausend Achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L.S.)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Baumgartner** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

In der Einleitung des a. h. Kundmachungspatentes werden zuerst die Ursachen kurz berührt, welche die Erlassung eines neuen Berggesetzes nothwendig machten, namentlich die Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden Bergordnungen, ihre Verschiedenheit in den einzelnen Kronländern, und ihre Nichtübereinstimmung mit den übrigen Zweigen der

Gesetzgebung. Sodann wird angedeutet, daß bei Verfassung des Gesetzentwurfes die Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes berücksichtigt, zugleich aber die Harmonie mit der Gesammtgesetzgebung des Reiches im Auge gehalten wurde. Hierauf erhält der so verfaßte Entwurf die a. h. Sanction und wird hiedurch zum Gesetze erhoben.

Die besondern Verfügungen des a. h. Kundmachungspatentes sind folgende:

1. Das Gesetz ist für die ganze Monarchie verbindlich und hat mit 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten. (Art. I.)

Hiedurch ist die Verschiedenheit der Berggesetzgebung in den einzelnen Kronländern behoben. Die Wirksamkeit des Gesetzes beginnt zugleich mit dem neuen Verwaltungsjahr.

2. Der Zeitpunct für den Beginn der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes für die Königreiche Lombardei, Venedig und Dalmatien, so wie für die Militärgränze wird durch besondere Verordnungen bestimmt werden. (Art. I.)

Da in dem Militärgrenzgebiete den militärischen Rücksichten alle übrigen untergeordnet werden müssen, so erfordert die Einführung des neuen Berggesetzes daselbst noch die Erwägung, ob etwa und welche Veränderungen daran zu treffen wären, um mit dem Zwecke des Grenzinstituts in keinen Widerstreit zu gerathen. Von dem Ergebniß dieser Erwägungen wird es abhängen, auf welche Weise das Berggesetz auf die Militärgrenze ausgedehnt werden soll. Daß es bald geschehen wird, scheint schon deßhalb keinem Zweifel zu unterliegen, weil im Grenzgebiete bereits nicht unbedeutende Bergbauunternehmungen bestehen, auf welche die bisherigen Berggesetze in Anwendung kommen, und weil in manchen Theilen desselben noch unberührte metallische Schätze des kundigen Unternehmers harren.

Daß die Einführung des Berggesetzes in den Kronländern, wo die italienische Sprache die amtliche ist, bis zu dem verhältnißmäßig nahen Zeitpunct des am 1. November 1854 beginnenden Verwaltungsjahres nicht leicht bewirkt werden könnte, ist einleuchtend. Aber abgesehen von der Zeit, welche zu einer amtlich geprüften Uebersetzung des Gesetzes nothwendig ist, dürften auch die dortigen berggesetzlichen Verhältnisse, die auf dem napoleonischen regolamento per le miniere beruhen, und von allen übrigen Bergordnungen bedeutend abweichen, eine mäßige Verzögerung erheischt haben.

3. Vom 1. November angefangen werden alle montanistischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsgewohnhei-

ten aufgehoben, in so ferne sie sich auf die in dem neuen Berggesetze enthaltenen Gegenstände beziehen. (Art. II.)

4. Dagegen bleiben die Bestimmungen der bisherigen Berggesetze über andere Gegenstände, namentlich über das Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen unverändert. (Art. IV. 1. Absatz.) Diese beiden Verfügungen sprechen es klar aus, daß die Aufhebung der bisherigen Berggesetzgebung keine absolute ist, daß vielmehr nur diejenigen Verfügungen derselben aufhören, die mit dem neuen Gesetze das gleiche Object behandeln, und daher entweder überflüßig geworden sind, oder mit demselben im Widerspruche stehen. Aber die meisten Bergordnungen enthalten Gegenstände, die in dem neuen Berggesetze nicht berührt sind; theils weil die Alten Manches darin aufnahmen, was nach den jetzigen, ohne Zweifel richtigern Rechtsansichten nicht dahin gehört, theils weil über einige Gegenstände z. B. über die Bergbehörden besondere Gesetze zu erwarten sind, die noch vor dem 1. November 1854 erscheinen dürften, und die das vorliegende Berggesetz ergänzen werden. Solche Verfügungen der älteren Berggesetze, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes vom Jahre 1854 ausmachen, werden also kraft dieses a. h. Patentes nicht aufgehoben. Demungeachtet wäre es eine irrige Ansicht zu glauben, daß jene Verfügungen nunmehr in ihrer vollen Ausdehnung giltig seien. Die Thätigkeit in den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung hat schon seit mehr als einem halben Jahrhundert in dieser Beziehung die Vorschriften der Bergordnungen auf mannigfaltige Weise beschränkt. Auch das landesfürstliche Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen, das in fast allen Bergordnungen mit Nachdruck hervorgehoben wird, hat im Laufe der Zeiten mancherlei Aenderungen erlitten. Durch das vorliegende a. h. Patent werden die in Frage stehenden Vorschriften der Bergordnungen nur in so ferne aufrecht erhalten, als sie noch in anerkannter Wirksamkeit bestehen. Ein neues Leben wird ihnen nicht eingehaucht; sie behalten nur ihr jetziges Maß von Anwendbarkeit, welches in den verschiedenen Kronländern durch Gesetze, Privilegien und Herkommen sich verschiedentlich gestaltet hat. Uebrigens ist die Forstregalität mit den Interessen des Bergbaues im Zusammenhange, und es wird darauf zurückgekommen werden.

Was den Zeitpunct der theilweisen Aufhebung der bisherigen Berggesetze betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dieser in der Militärgrenze in Dalmatien und Lombardo-Venetien erst dann eintritt, wenn das neue Gesetz daselbst eingeführt sein wird.

5. Alle in Kraft der bisherigen Berggesetze erworbenen, auf den Bergbaubetrieb bezüglichen Rechte werden aufrecht erhalten. (Art. III. 1. Absatz.)

6. Eben so alle Rechte, welche auf den bisherigen Berggesetzen, auf Verträgen, Verleihungen oder andern giltigen Rechtstiteln beruhen, und sich auf Verhältnisse beziehen, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes vom Jahre 1854 ausmachen, namentlich auf den Besitz oder die Benützung von Waldungen oder Waldtheilen, auf Forstservitute und Bergweiden, sofern diese Rechte inzwischen keine Aenderung erlitten haben. (Art. III. 2. Absatz.)

7. Wie die nach den bisherigen Gesetzen erworbenen Bergbauberechtigungen mit den Anordnungen des neuen Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen seien, und wie die letzteren auf solche schon bestehende Rechte angewendet werden sollen, wird durch die Uebergangsvorschriften im 16. Hauptstück bestimmt. (Art. III. 1. Absatz.)

Diese drei Verfügungen des allerhöchsten Kundmachungspatentes stehen in engem Zusammenhange mit den unterm 3. und 4. angeführten. Die Puncte 3 und 4 betreffen die theilweise Aufhebung oder Beibehaltung der ältern Gesetze für die Zukunft; die Puncte 5 und 6 sprechen es aus, daß die in Gemäßheit dieser Gesetze erworbenen Rechte, sie mögen sich auf Gegenstände des neuen Berggesetzes beziehen (Punct 5) oder nicht (Punct 6), aufrecht erhalten werden. Es folgt dieß ganz natürlich aus dem Grundsatze, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, und die Hervorhebung der hie und da bestehenden und inzwischen nicht aufgehobenen Rechte auf Besitz, Benützung oder Mitbenützung von Waldungen ist durch die für manche Bergbauunternehmungen bis zur Lebensfrage gesteigerten Wichtigkeit dieses Verhältnisses hinlänglich motivirt. Bei Besprechung des Forstregals werden einige derartige Rechtsverhältnisse beispielsweise angeführt werden. Der 7. Punct hat die Vermittlung des Neuen mit dem Alten zum Gegenstande, und wird bei Erläuterung des 16. Hauptstückes praktische Anwendung finden.

8. Alle diejenigen Hüttenwerke und andere montanistische Unternehmungen, welche nach dem neuen Gesetze nicht als ein Ausfluß der Bergbauberechtigung betrachtet werden (vergleiche §. 132 lit. 6), unterstehen vom Beginne der Wirksamkeit desselben, sowohl hinsichtlich

der Concessionirung, als auch hinsichtlich der Aufsicht nicht mehr den Bergbehörden, sondern den zur Leitung der Gewerbsangelegenheiten und Fabriken bestellten Behörden. (Art. V. 1. Absatz.) Es ist bereits in der Einleitung (Seite 51 u. f.) erörtert worden, daß der Bergbau nicht nur den Grubenbau d. i. die Gewinnung und Herausförderung nutzbarer Mineralien, sondern auch deren (mechanische) Aufbereitung, und (chemische) Zugutebringung umfasse; daß die Grenze zwischen der Zugutebringung der Erze und den die Metalle verarbeitenden Gewerben zwar theoretisch scharf gezogen werden könne, daß aber in der Praxis oft das eine Gebiet in das andere übergreife. Vielleicht zum Theil eben wegen dieses Umstandes muß bisher die Berechtigung zur Errichtung von Aufbereitungs- und Zugutebringungs-Werkstätten, namentlich von Bergschmieden, Poch-, Schlemm- und Hüttenwerken u. s. w. besonders angesucht und verliehen werden. Die Concessionen für dieselben, ja selbst für einige reingewerbliche Unternehmungen werden nach den bisherigen Gesetzen von den Montan-Verleihungsbehörden ertheilt. Das neue Berggesetz betrachtet nun einige dieser Unternehmungen als Ausflüsse der Grubenbauberechtigung, und verweist dagegen die übrigen unter die Gewerbe. Hieraus folgt, daß künftig für die Aufbereitungs- und Zugutebringungs-Werkstätten von den Bergbehörden gar keine Concessionen mehr zu ertheilen sein werden, denn entweder ist überhaupt keine Concession dafür nothwendig, oder, wenn sie es ist, wird die Ertheilung derselben den zur Leitung des Gewerbswesens bestellten Behörden übertragen. Bei Erläuterung des §. 132 werden wir speciell zu erörtern haben, welche Unternehmungen als bloße Zugutebringungsanstalten zu betrachten seien, und daher von den Bergbauberechtigten ohne Weiteres unternommen werden können, wobei sie nur verpflichtet sind zur Errichtung von Baulichkeiten über Tags die allgemein vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen. Uebrigens sind die zur Leitung der Gewerbsangelegenheiten bestellten Behörden bei der Ertheilung von Concessionen, die bisher zum Wirkungskreise der Bergbehörden gehören, ohne Zweifel verbunden, sich nach den dafür geltenden montanistischen Vorschriften in so lange zu richten, bis nicht etwa neue Verfügungen diessfalls getroffen werden.

9. In Bezug auf die künftig als Gewerbe zu betrachtenden bisher montanistischen Unternehmungen in den Hammerordnungen, Innungsvorschriften und andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben bis zur Erlassung anderer Verfügungen in Kraft. (Art. V.

2. Absatz.) Ein Gesetz über das Gewerbswesen ist gegenwärtig ebenfalls in Verhandlung. Es ist mit Zuversicht zu hoffen, daß in demselben auch Verfügungen enthalten sein werden, wodurch die Beibehaltung der veralteten Hammerordnungen seiner Zeit wegfallen dürfte.

10. Wie die Uebertragung der bisher montanistischer Seits concessionirten, aber künftig zur Amtswirksamkeit der Gewerbsbehörden gehörigen Unternehmungen in die Grund- oder andere öffentliche Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt. (Art. V. 3. Absatz.)

11. Die Bestellung der Bergbehörden wird durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden. (Art. VII.)

12. Wann die Entrichtung der Maßengebühr zu beginnen habe, wird besonders angeordnet werden. (Art. VI. 1. Absatz.)

13. Die Fristengelder und Bergcameraltaxen bleiben bis zur Erlassung eines neuen Bergtaxengesetzes unverändert. (Art. VI. 2. Absatz.)

Diese letzten vier Verfügungen des a. h. Kundmachungspatentes enthalten größtentheils Zusicherungen einer demnächst erfolgenden Regelung der darin erwähnten Gegenstände. Insoferne diese Verfügungen vor dem 1. November d. J. erscheinen sollten, werden dieselben anhangsweise hier aufgenommen und erläutert werden. Uebrigens sind die Berghauptmannschaften in den meisten Kronländern provisorisch schon ernannt, oder doch in Aussicht gestellt, und die Ausübung der Berggerichtsbarkeit von den aufgehobenen, abgesonderten Berggerichten an einzelne Landesgerichtsbehörden übertragen worden. Es wird daher den Bergbehörden jedenfalls ein eigener Abschnitt gewidmet werden. Die Maßengebühren haben in den ehemals zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nicht bestanden, und die Bergcameraltaxen sind in verschiedenen Theilen der Monarchie, in Ungarn sogar in jedem Oberamtsbezirke verschieden. Die Schilderung dieser Verschiedenheit würde um so weniger von Nutzen oder Interesse sein, als auch in dieser Beziehung eine jedenfalls wünschenswerthe Regelung nicht lange mehr ausbleiben dürfte.

Allgemeines österreichisches Berggesetz.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, so wie die Bedingungen, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbau-Betriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen. Begriff des Berggesetzes.

Einige Mineralien z. B. Torf, Bausteine, Lehm, sind ein Zugehör des Grund und Bodens, und es kann der Grundeigenthümer über dieselben selbständig verfügen. Andere Mineralien gehören nicht zum Oberflächeneigenthum, z. B. die Steinkohle, der Bleiglanz, und dürfen nur mit Bewilligung des Staates aufgesucht und benützt werden. Es ist nun die erste Aufgabe des Berggesetzes, zu bestimmen, welche Mineralien zu der zweiten Kategorie gehören.

Die Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung solcher Mineralien wird unter gewissen Bedingungen, z. B. daß man der erste Bewerber sei, daß man die Lage und Beschaffenheit des Mineralvorkommens genau angebe, ertheilt. Die Festsetzung dieser Bedingungen ist der zweite Gegenstand des Berggesetzes.

Mit dem Bergbaubetriebe sind gewisse Berechtigungen, z. B. das Recht der Expropriation unumgänglich nothwendiger Grundstücke, das Recht zur Aufbereitung der Erze ein Pochwerk zu erbauen, und gewisse Verpflichtungen, z. B. zur Lieferung statistischer Nachweisungen verbunden. Die Bestimmung solcher Berechtigungen und Verpflichtungen bildet den dritten Gegenstand des Berggesetzes.

Diese drei Richtungen sind im 1. §. angedeutet, der übrigens nur als eine vorläufige Definition angesehen werden muß, da ein erschöpfender Begriff des Berggesetzes erst durch das Studium des Ganzen erworben werden kann.

Der am Ende des Paragraphes vorkommende Ausdruck: „Bergbaubetrieb,“ macht es nothwendig, anzuführen, was hier

und im ganzen Verlaufe des Gesetzes unter Bergbau verstanden wird. Der wissenschaftliche Begriff dieses Wortes ist in der Einleitung (Seite 51 bis 60) festgestellt worden. Das Gesetz faßt jedoch den Begriff etwas enger. Da die Vorschriften desselben, wie wir eben gesehen haben, sich nur auf gewisse, später zu bezeichnende Mineralien beziehen, die Gewinnung der übrigen nutzbaren Mineralien aber, die entweder Gegenstand des Staatsmonopols oder Zugehör des Bodeneigenthums sind, außer den Bereich des Berggesetzes fällt: so versteht dieses, wenn von Bergbau oder von Bergbaubetrieb die Rede ist, immer nur den Bergbau auf solche Mineralien, die weder zum Staatsmonopol noch zum Bodeneigenthum gehören. Indessen kann die Frage hier nicht umgangen werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, einige Anordnungen des Berggesetzes, z. B. das Hauptstück über die Bruderladen, und die Vorschriften über die Grubensicherheit auch auf Bergwerke, die einen Theil des Grundbesitzes ausmachen, ja selbst auf den ärarischen Salzbergbau auszudehnen.

§. 2.

In soferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden.

Hat Jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen.

Da das Berggesetz ein specielles Gesetz, gleichsam die Ausnahme von der Regel ist, so werden durch dasselbe die allgemeinen Gesetze in Bezug auf Bergwerksangelegenheiten beschränkt. Insofern jedoch das Berggesetz keine besondern Bestimmungen enthält, finden die allgemeinen Gesetze ihre volle Anwendung. So sind z. B. die allgemeinen Concursgesetze auch bei einem dem Concurs verfallenen Bergvermögen anzuwenden, nur erleiden sie durch die speciellen Verfügungen des fünfzehnten Hauptstückes eine Aenderung.

Die im zweiten Absatze des Paragraphes enthaltene Anwendung scheint aus dem Gesichtspuncte getroffen worden zu sein, daß die berggesetzlichen Strafen nur als Zwangsmaßregeln zu betrachten seien, um die säumigen oder sonst ordnungswidrig han-

delnden Bergwerkseigenthümer und deren Angestellte zur pünctlichen Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten.

§. 3.

Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrecht verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind. Bergregal.

Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien.

Das Hoheitsrecht über gewisse, im Schooße der Erde vorkommende Mineralien, das Bergregal, hat in der österreichischen Monarchie von jeher Geltung gehabt, und es war zu der von Manchen vielleicht erwarteten Aufhebung dieses Hoheitsrechtes um so weniger eine Veranlassung gegeben, als das Princip an sich der Entwicklung des Bergbaues keineswegs Fesseln anlegt, sondern vielmehr eine nothwendige Bedingung der Bergfreiheit ist. Indem der Staat sich das Verfügungsrecht über die unterirdischen Mineralschätze nur deßhalb vorbehält, um das Recht zur Gewinnung derselben dem ersten dazu geeigneten Bewerber zu verleihen, wird der Bergbau in der That von den Verhältnissen des Oberflächeneigenthums zum Vortheile beider unabhängig gemacht und unter den Schutz der Gesammtheit gestellt. Die Aufhebung des Bergregals würde zur Folge haben, daß die oft sehr tief unter der Oberfläche befindlichen werthvollen Mineralien den Grundeigenthümern als Geschenk zufielen, mit dem sie in den meisten Fällen nichts anzufangen wüßten. Schon die Begrenzungen des oft sehr zerstückten Bodeneigenthums, bei denen natürlich auf die in der Tiefe etwa vorkommenden Minerallagerstätten keine Rücksicht genommen wurde, wären für einen rationellen Bergbaubetrieb ein schwer zu besiegendes Hinderniß, und der kundige Bergbauunternehmer der Willkür zahlreicher Parzellenbesitzer, die weder unter einander, noch mit ihm leicht übereinkommen würden, Preis gegeben, müßte Lust und Liebe zu ähnlichen Unternehmungen verlieren, was nach und nach den Verfall des Bergbaues nach sich ziehen würde. Ist aber der Eigenthümer des Bodens, beson-

ders eines größern zusammenhängenden Landgutes gewillt und befähigt, die von der Natur unter seinem Acker- und Waldboden niedergelegten Mineralschätze selbst zu heben, so hindert ihn die Regalität nicht im mindesten daran; er ist im Gegentheil durch die natürlichen Vortheile, die ihm der Besitz der Oberfläche bietet, vor allen fremden Bergbauunternehmern in einer vorzüglich begünstigten Stellung. Würde übrigens der Staat nicht kraft des Bergregals, sondern aus irgend einem andern Rechtstitel, etwa dem Regierungsrechte überhaupt, die Grundeigenthümer zur Gestattung von Bergbauunternehmungen innerhalb ihres Besitzes unter festgesetzten Bedingungen verhalten, so wäre das im Grunde doch nichts Anderes als die Bergregalität unter einem andern weniger bezeichnenden Namen.

Bisher gehörten unter das Bergregale nicht nur gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien, sondern auch die Gruben-, Pochwerks- und Hüttenhalden, die aufgelassenen Grubenbaue mit allem Zugehör und die Wassergefälle namentlich von Grubenwässern. Nach der Definition des §. 3. ist das Bergregal dasjenige Hoheitsrecht, demgemäß gewisse auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des a. h. Landesfürsten vorbehalten sind. Nach dieser Erklärung würde der Begriff der Regalität offenbar enger zu fassen sein, wenn nicht die §§. 76, 97, 260, 263 bis 267 in Berücksichtigung gezogen werden. Nach §. 76 unterliegen nämlich dieselben Mineralien, wenn sie sich in verlassenen Halden, d. h. in von Gruben-, Poch- und Hüttenwerken herrührenden Anhäufungen von Gesteinen, Erdarten und Schlacken, also nicht mehr auf ihren ursprünglichen Lagerstätten befinden, dennoch der berghoheitlichen Verleihung. Nach §. 260 können Grubenfelder mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen unter gewissen Umständen von Amtswegen für frei erklärt und neuerdings eben so verliehen werden, wie die laut der §§. 97, 263, 264 und 265 freiwillig aufgelassenen Gruben. Da nun die Verleihung ein Ausfluß der Bergregalität ist, so sind auch nach dem neuen Berggesetze die aufgelassenen oder von Amtswegen frei erklärten Gruben sammt allem Zugehör, und die aufgelassenen Halden Gegenstand des Bergregals. Dagegen unterliegen Wassergefälle nicht mehr der berggesetzlichen Verleihung, sondern (nach

§. 105) blos der Expropriation. Hieraus erhellt, daß nach dem neuen Berggesetze gewisse Mineralien zum Regale gehören, wenn sie entweder auf ihren natürlichen Lagerstätten, oder in verlassenen Halden, oder endlich in auflässigen oder für frei erklärten Gruben sich vorfinden, ja daß solche Gruben selbst ein Gegenstand des Regals sind. Dagegen können werthvolle Mineralien, die sonst irgendwo, etwa vergraben gefunden werden, dem Bergregale und der Verleihung nicht unterliegen, sondern sind lediglich als ein Schatz im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zu betrachten.

Welche Mineralien zum Bergregale gehören, bestimmt der zweite Absatz des §. 3. Es werden darin zuerst diejenigen Mineralien genannt, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, so wie auch die Zementwässer. Vor allem ist zu bemerken, daß die Metalle und der Schwefel, wie bereits in der Einleitung auseinandergesetzt wurde, einfache Stoffe, Elemente sind. Der Alaun ist ein Doppelsalz, welches aus schwefelsaurer Thonerde und einem schwefelsauren Alkali — Kali oder Natron — besteht. Die übrigen Alaunarten (Ammoniakalaun, Manganalaun, Eisenalaun) kommen wegen ihrer Seltenheit und geringen technischen Verwendung nicht in Betracht. Der Alaun kommt theils im Alaunstein, Alaunschiefer, welcher Einlagerungen vorzüglich im Trachytgebirge bildet, theils in einigen Mineralwässern aufgelöst, theils als oberflächlicher Ueberzug in einigen Kohlenlagern vor. Die Vitriole sind einfache Salze aus Schwefelsäure und einem Metalloxyd bestehend. Am häufigsten kommen der Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul), der Kupfervitriol (schwefelsaures Kupferoxyd) und der Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd) vor. Die Vitriole sind im Wasser auflöslich, und daher in manchen aus den Gruben ausfließenden Wässern enthalten. Wässer, welche Kupfer- und Eisenvitriol enthalten, werden Zementwässer genannt. Das Kochsalz ist eine binäre Verbindung der ersten Ordnung (siehe Einleitung Seite 11), aus Chlor und Natrium bestehend. Es ist im Wasser, wie allgemein bekannt, leicht auflöslich. Die Quellen, welche im Innern der Erde von Kochsalz geschwängerte Erdschichten passiren, werden daher salzhaltig und kommen oft als natürliche Salzquellen zum Vor-

schein. Da die Alaun oder Kochsalz enthaltenden Wässer in dem 3. §. nicht ausdrücklich genannt werden, obwohl dieselben, ins Besondere die Salzsoolen, unstreitig zum Bergregal gehören; so scheint das neue Berggesetz unter Mineralien nicht blos die starren unorganischen Naturkörper, sondern auch einige natürliche mineralische Wässer, namentlich solche zu verstehen, welche metallische Salze, Alaun oder Chlornatrium in solcher Menge enthalten, daß die so eben genannten Bestandtheile Gegenstand einer technischen Gewinnung werden können.

Hinsichtlich des Schwefels ist nichts zu bemerken; aber in Betreff der Metalle muß auf den in der Einleitung ausführlich dargelegten Unterschied zwischen Gesteinsmetallen (leichten Metallen) und zwischen Erzmetallen (schweren Metallen) hingewiesen werden. Das Gesetz spricht zwar von Metallen überhaupt. Da aber die Gesteinsmetalle, d. h. die metallischen Grundlagen der Erden und Alkalien die ganze Erdrinde zusammensetzen, und daher, wenn unter den Metallen auch die Gesteinsmetalle inbegriffen wären, beinahe alle Mineralien ohne Unterschied, die Dammerde selbst nicht ausgenommen, zum Bergregale gehören würden, was offenbar nicht in der Absicht des a. h. Berggesetzgebers liegen konnte: so müssen unter dem Ausdruck Metalle nur die Erzmetalle verstanden werden. Diese sind:

1. Gold, 2. Platin, 3. Silber, 4. Quecksilber, 5. Kupfer, 6. Blei, 7. Zinn, 8. Zink, 9. Kadmium, 10. Eisen, 11. Nickel, 12. Kobalt, 13. Mangan, 14. Wismuth, 15. Molybdän, 16. Uran, 17. Wolfram, 18. Chrom, 19. Antimon, 20. Arsenik, 21. Tellur, 22. Vanadin, 23. Titan, 24. Tantal, 25. Niobium, 26. Polopium, 27. Palladium, 28. Rhodium, 29. Iridium, 30. Ruthenium, 31. Osmium.

Von denselben sind jedoch nur die ersten zwanzig Gegenstand technischer Benützung und daher größtentheils auch bergmännischer Gewinnung.

Ferner werden im 3. §. noch als zum Bergregal gehörig angeführt: Graphit und Erdharze, so wie alle Arten von Schwarz- und Braunkohlen. Alle diese Mineralien bestehen zum größten Theile aus Kohlenstoff und stammen aus dem Pflanzenreiche. Wir haben in der Einleitung angeführt, daß der Graphit in den metamorphischen Gesteinen, der Anthrazit in den devonischen Schichten, die Schwarzkohle in der Steinkohlen-

formation und in den folgenden bis zur Kreide hinauf, die Braunkohle in den tertiären Bildungen vorkomme. Der Graphit, die Schwarz- und Braunkohle sind im Gesetze ausdrücklich benannt, der Anthrazit nicht. Demungeachtet deutet der Ausdruck: alle Arten von Schwarz- und Braunkohlen dahin, daß darunter auch der Anthrazit mitbegriffen sei, um so mehr als derselbe örtlich auch in Schwarz- und Braunkohlenflötzen, in der Nähe der diese Flötze durchbrechenden basaltischen Gänge, erscheint und daher dort als eine durch Hitze veränderte Schwarz- oder Braunkohle betrachtet werden kann. Die in der österreichischen Monarchie vorkommenden Erdharze sind mit Ausnahme des Asphalts und des Idrialits mineralogische Seltenheiten. Die technische Verwendung des erstern ist allgemein bekannt, der Idrialit wird nicht als Harz, sondern wegen seiner wechselnden Beimengungen von Zinnober als Quecksilbererz gewonnen.

Bevor wir den dritten Paragraph verlassen, ist noch ein wichtiger Begriff hervorzuheben, der mit der Regalität gemeinschaftlich die Grundlage des Berggesetzes bildet. Durch die Aufstellung der Regalität wird nämlich ausgesprochen, daß die so eben aufgezählten Mineralien kein Zugehör des Grund und Bodens sind, sondern zum Staatsgute gehören. Der Staat findet es aber weder in seinem Interesse, noch ist es für denselben möglich, die Aufsuchung, Gewinnung und Zugutebringung der vorbehaltenen Mineralien überall selbst zu bewirken. In richtiger Erkenntniß der unleugbaren Vortheile, welche für den Nationalreichthum und daher mittelbar auch für die Finanzen des Staates aus einem ausgedehnten blühenden Bergbaue entspringen, erklärt der Staat: daß es Jedermann freistehe, die vorbehaltenen Mineralien — mit alleiniger Ausnahme des Kochsalzes — nach Maßgabe der im Berggesetze enthaltenen Bestimmungen aufzusuchen, zu gewinnen und zu benützen. Dieses jedem Staatsbürger, ja sogar Fremden eingeräumte Recht ist die Bergfreiheit. Das neue Berggesetz enthält zwar keinen Paragraph, der diesen Grundsatz ausdrücklich formulirte. Die Gesetzgebung scheint es für überflüssig zu halten, Etwas, das sich gleichsam von selbst versteht und das als leitende Idee überall im Gesetze hervortritt, besonders zu erwähnen. Dagegen ist es Pflicht des Commentators, darauf mit Befriedigung hinzuweisen. Ohne Anerkennung der Bergfreiheit, die übrigens

so alt ist wie die Regalität, wäre in der That der bei Weitem größte Theil des Berggesetzes überflüssig. Die Ausdrücke: Freifahrung, in das Freie auflassen, denen wir später begegnen werden, sind aus den alten Bergordnungen entnommen und hängen mit dem Begriffe der Bergfreiheit zusammen. Aber der Staat geht noch weiter. Wenn derselbe für Rechnung der Finanzen selbst Berg zu bauen gedenkt, so thut er es nicht einfach, kraft des ihm zustehenden Regalitätsrechtes, sondern er stellt sich mit einem jeden andern Bergbauunternehmer in eine Linie, und legt sich die Verpflichtung auf, Bergwerke auf dieselbe Weise und nach denselben berggesetzlichen Vorschriften zu erwerben und zu betreiben wie Jener. (§. 12.)

Indem der Staat hiedurch auf dem Felde der montanistischen Thätigkeit eine unbeschränkte Concurrenz auch gegen sich zuläßt, bedingt er sich nur folgende Rechte:

1. Das Recht der Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb. An sich steht dieses Recht zwar dem Staate schon als Ausfluß der Regierungsgewalt unbedingt zu; aber die Ausdehnung desselben bis zur Entziehung der Bergbauberechtigung durch zwangmäßige Feilbietung des Bergwerkes kann nur aus dem Rechte der Regalität und der bedingungsweise gewährten Bergfreiheit abgeleitet werden.

2. Das Recht, von den Bergbauberechtigten zu fordern, daß sie das ihnen verliehene Bergbauobject auch wirklich ausbeuten, d. h. die Bergwerke bauhaft erhalten, weil nur so der Zweck der Bergfreiheit, die möglichste Benützung der unterirdischen Mineralschätze, erzielt werden kann.

3. Das Recht, einen Gewinnstantheil von allen Bergwerksunternehmungen zu beziehen, welches Recht übrigens gegenwärtig weniger bedeutet als ehemals, wo ordentliche Steuern unbekannt waren. Jetzt wird jedes Eigenthum und jedes Einkommen besteuert; es ist daher praktisch von geringem Belange, ob man die Abgaben vom Bergbau als Gewinnstantheil oder als öffentliche Steuern betrachtet.

4. Das Recht, die gesammte Production der Privatbergbaue an Gold und Silber einzulösen, d. h. gegen Münze lediglich nach Abzug der festgesetzten münzämtlichen Kosten umzutauschen.

Indem wir uns die Begriffe der Bergregalität und der Bergfreiheit klar zu machen gesucht haben, konnten wir uns nicht auf die Analyse des 3. §. allein beschränken, sondern glaubten jene bei-

den Grundbegriffe im Sinne des ganzen Berggesetzes auffassen zu sollen. Das Ergebniß dieser Betrachtungsweise läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Bergregal ist dasjenige Hoheitsrecht, kraft dessen gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten, oder in verlassenen Halden, oder in auflässigen Gruben vorkommende Mineralien, so wie die auflässigen Grubenwerke selbst, der ausschließlichen Verfügung des a. h. Landesfürsten vorbehalten sind.

2. Solche vorbehaltene Mineralien sind: a) alle Mineralien und Mineralwässer, welche wegen ihres Gehaltes an schweren Metallen, Schwefel, Alaun, Kochsalz benützbar sind; b) folgende, überwiegend aus Kohlenstoff bestehende Mineralien: Graphit, Mineralkohlen (Anthrazit, Schwarzkohle, Braunkohle) und Erdharze.

3. Diese vorbehaltenen Mineralien werden, mit Ausnahme des Kochsalzes (Chlornatriums), frei erklärt, d. h. ihre Aufsuchung, Gewinnung und Benützung unter gewissen Bedingungen Jedermann gestattet.

4. Ganz denselben Bedingungen hat auch die Staatsverwaltung nachzukommen, wenn dieselbe für Rechnung des Staatsschatzes Bergbau betreibt. (§. 12.)

5. Der Staat behält sich nur vor: a) die Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb (12. Hauptstück); b) das Recht, auf die Bauhafthaltung der Gruben zu dringen (7. Hauptstück); c) einen Gewinnstantheil von jedem Bergbauunternehmen (11. Hauptstück); und d) das Recht, alles bergmännisch gewonnene Gold und Silber nach seinem vollen Werthe einzulösen.

§. 4.

Das hinsichtlich des Salzes bestehende Staatsmonopol wird durch besondere Gesetze geregelt.

Das Kochsalz ist das einzige vorbehaltene Mineral, welches nicht frei erklärt wurde. Die Darstellung dieses Salzes, es mag nun rein als Steinsalz, oder mit Thon vermischt im sogenannten Haselgebirge, es mag in natürlich entspringenden oder in künstlich erbohrten Quellen aufgelöst vorkommen, hat sich der Staat vorbehalten, um als der alleinige Verkäufer dieser unentbehrlichen Nahrungswürze in der Lage zu sein, den Preis desselben zu bestimmen, und so eine Staatseinnahme zu begründen, die durch directe Besteuerung kaum zu ersetzen wäre. Die Gewinnung des Seesalzes ist

zwar zum Theil in Privathänden, doch sind die Besitzer dieser Privatsalinen vertragsmäßig verpflichtet, das gesammte gewonnene Salz um einen festgesetzten Preis an das Aerar abzuliefern. Das neue Berggesetz erstreckt sich ebenso wenig wie die bisherigen Berggesetze auf den Salzbergbau und die Salinen, da das Salzmonopol durch eigene Gesetze geregelt wird. (Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 Paragraphe 19, 381, 402, 408—411, 413—415, 417—422.)

§. 5.

Berechtigungen zum Bergbau.

Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden.

Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern, §§. 15—22) oder Verleihungen von Bergwerksmaßen (Gruben-Tagmaßen) und Bergwerks-Concessionen (§§. 40—97).

Aus dem Grundsatze der Bergregalität, dem ausschließlichen Verfügungsrechte des a. h. Landesfürsten über die vorbehaltenen Mineralien folgt von selbst, daß solche nur von demjenigen aufgesucht und gewonnen werden dürfen, der hiezu eine Berechtigung von den damit beauftragten Behörden erhalten hat. Dagegen fließt aus dem Grundsatze der Bergfreiheit, daß diese Behörden verpflichtet sind, einem Jeden, der die gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen vermag, die verlangte Berechtigung zu ertheilen.

Das Recht der Aufsuchung vorbehaltener Mineralien, d. h. des Schürfens, ist seiner Natur nach vorübergehend, mithin auf eine gewisse Zeit bis zur Auffindung abbauwürdiger Lagerstätten oder bis zur geschöpften Ueberzeugung, daß keine solchen vorhanden sind, beschränkt, und wird durch Zuweisung von Schurfgebieten oder Schurffeldern ertheilt.

Das Recht der Gewinnung vorbehaltener Mineralien ist seiner Natur nach andauernd bis zur Erschöpfung der Lagerstätte solcher Mineralien, wird durch Verleihung von Bergwerksmaßen, d. h. von begrenzten Räumen, innerhalb welcher der Berechtigte allein die darin vorkommenden vorbehaltenen Mineralien ausbeuten darf, ertheilt und begründet ein von dem Eigenthume des Bodens unabhängiges Bergwerkseigenthum.

Das Recht endlich, durch selbstständige bergmännische Bauten

und Vorrichtungen die Gewinnung der nutzbaren Mineralien zu ermöglichen oder zu erleichtern, erhält der Unternehmer durch Bergwerks-Concessionen.

Durch Zuweisung von Schurfgebieten, Verleihung von Bergwerksmaßen und Ertheilung von Bergwerks-Concessionen entstehen daher drei wohl zu unterscheidende Arten von Bergbauberechtigungen. Die erste und dritte Art stimmen darin überein, daß durch Beide nur Rechte, dort zur Aufsuchung vorbehaltener Mineralien, hier zur entgeltlichen Hilfsleistung an fremde Bergwerke erlangt werden, während durch die zweite Art ein wirkliches Object, nämlich die in einem bestimmten Raume, einem Bergwerksmaß vorkommenden Mineralien, erworben wird. Dagegen stimmen die zweite und dritte Berechtigungsart darin überein, daß Beide ein Bergwerkseigenthum begründen, welches dort aus den vorhandenen nutzbaren Mineralien und den Vorrichtungen zu ihrer Gewinnung, hier aus den die Hilfsleistung bezweckenden Vorrichtungen allein besteht, während die Schurfberechtigung ein Bergwerkseigenthum noch nicht begründet.

Noch zu zwei Bemerkungen gibt dieser §. Veranlassung. Die eine betrifft den Ausdruck des Gesetzes „vorbehaltene Mineralien," mit welchem streng genommen alle zum Bergregal gehörigen Mineralien mit Einschluß des Kochsalzes bezeichnet werden. Wenn man also dieses ausnehmen will, sollte man die übrigen eigentlich vorbehaltene und freierklärte oder mit einem Worte: bergfreie Mineralien nennen. Indessen hat das Berggesetz den ersten Ausdruck allein beibehalten.

Eine zweite Bemerkung bringt sich bei dem Ausdruck des Gesetzes: Verleihung von Bergwerksmaßen auf, aus welchem durchaus nicht gefolgert werden darf, daß die Bergwerksmaßen selbst verliehen werden, indem nach Inhalt des §. 3 nicht die Bergwerksmaßen, sondern nur die innerhalb desselben vorkommenden bergfreien Mineralien das eigentliche Object der Verleihung bilden können.

Wenn die vorstehenden Erläuterungen und Bemerkungen zusammengefaßt werden, so dürfte der richtige Sinn des §. 5 folgender sein:

Die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien Mineralien darf nur mit Bewilligung der

zuständigen Bergbehörde in Angriff genommen werden. Diese Genehmigung ist dreifacher Art:

1. Die Schurfbewilligung, d. h. die Bewilligung innerhalb eines zugewiesenen Raumes (des Schurfgebietes, Schurffeldes) die bergfreien Mineralien aufzusuchen.

2. Die Bergwerksverleihung, d. h. die Verleihung aller innerhalb eines bestimmten Raumes, dem Bergwerksmaß, vorkommenden bergfreien Mineralien.

3. Die Bergwerks-Concession, d. h. die Gestattung eines Bergbaues, der zum Zwecke hat, andern Bergbauunternehmungen zu Hilfe zu kommen.

§. 6.

Zur Ertheilung solcher Berechtigungen und zur Führung der Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues, sind die Bergbehörden bestellt. Es werden in diesem Gesetze dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden.

Die Bergbehörden in weiterem Sinne sind entweder Verwaltungsbehörden, oder Gerichtsbehörden, oder Verleihungsbehörden. Den erstern obliegt die Verwaltung der Staatsbergwerke, die zweiten besorgen die Entscheidung der Streitigkeiten über Bergwerkseigenthum und die Evidenzhaltung derselben mittelst der öffentlichen Bücher; die dritten üben das Aufsichtsrecht des Staates über alle Bergwerke aus, und ertheilen die im vorhergehenden Paragraphe erörterten Bergbauberechtigungen. Das allgemeine Berggesetz versteht unter Bergbehörden nur die letztern, deren Functionen früher mit jenen der beiden erstern gewöhnlich in einer Behörde vereinigt waren. Die theils schon errichteten, theils noch zu errichtenden Berg-, Aufsichts- und Verleihungsbehörden werden aus drei Instanzen bestehen, und das Berggesetz bezeichnet der Kürze wegen die der ersten Instanz mit dem Namen „Bergbehörden“ ohne weitern Zusatz.

§. 7.

Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbau-Berechtigungen.

Wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben oder besitzen kann, ist auch zur Erlangung von Bergbau-Berechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähiget.

Bergwerke sind ein unbewegliches Gut; daher ist es auch ganz angemessen, für die Erwerbs- und Besitzfähigkeit in Bezug auf Bergwerke und anderes unbewegliches Eigenthum gleiche Bedingungen und Vorschriften aufzustellen. Laut §. 355 und 356 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann Jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, jeder Art Eigenthum erwerben; und wer die Besitzunfähigkeit irgend einer Person behauptet, dem liegt es ob, dies zu beweisen. Die Civilgesetze selbst schließen von der Besitzfähigkeit Niemanden, auch Fremde nicht, aus; selbst Unmündige, Wahnsinnige, zu lebenslänglichem Kerker Verurtheilte sind nicht erwerbsunfähig, da für dieselben Vormund oder Curator bewegliche und unbewegliche Sachen, mithin auch Bergbauberechtigungen erwerben kann. Durch die politischen Gesetze aber werden von der Erwerbung und dem Besitze unbeweglicher Güter, also auch der Bergwerke, ausgeschlossen:

1. Die meisten geistlichen Ordensgesellschaften und Ordensglieder in Gemäßheit der Amortisationsgesetze.

2. Die türkischen Unterthanen mit Einschluß der Montenegriner. (Hofkanzleidecrete vom 24. April 1816, vom 5. Mai 1820 und vom 31. December 1845.)

Die Israeliten, die bis zum Jahre 1848 keine Bergwerke noch Antheile daran (Kuxe) besitzen, sich an Orten, wo Bergbau betrieben wird, nicht niederlassen, ja solche Orte ohne besondere Bewilligung der Berggerichte nicht einmal betreten durften, sind durch die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 in jeder Beziehung, also auch in Betreff der Besitzfähigkeit allen andern Staatsangehörigen gleichgestellt worden. Durch das a. h. Patent vom 31. December 1851, womit die Verfassung vom 4. März aufgehoben, die Gleichberechtigung aller Glaubens- und Stammgenossen aber ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, ist in den Rechtsverhältnissen der Israeliten Nichts geändert worden. Erst die a. h. kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853 hat dieselben, jedoch nur bis zur Erlassung eines eigenen Gesetzes, auf den Standpunct des Jahres 1847 zurückgebracht. Dieser Standpunct ist aber beinahe in jedem Kronlande ein anderer, wodurch die richtige Anwendung dieses Paragraphes des allgemeinen Berggesetzes erschwert wird. In Oberösterreich z. B. dürfen die Juden, mit Ausnahme der Marktzeit, sich nicht einmal zeitweilig aufhalten, während sie in Böhmen Dominical- und städtische (aber keine bäuerlichen Gründe) ankaufen

und besitzen können, wenn diese Grundstücke durch die Eigenthümer selbst oder durch jüdisches Dienstgesinde bearbeitet werden. Können sie in Folge dieses, wenn auch beschränkten Besitzrechtes auf unbewegliches Eigenthum in Böhmen Bergbau betreiben? soll ihnen dabei die Bedingung, blos Bergarbeiter ihres Glaubens zu verwenden, ebenfalls auferlegt werden? wie wäre dieß möglich, da ihnen der Aufenthalt und das Wohnen in den Bergstädten Böhmens so wie der übrigen Kronländer untersagt ist? und kann überhaupt eine verschiedene Behandlung derselben in den einzelnen Kronländern eintreten? In die Erörterung dieser und ähnlicher Fragen einzugehen, dürfte indeß vor der Hand aus dem Grunde überflüssig sein, weil die den Fortschritten der Civilisation angemessene Regelung der Rechtsverhältnisse eines nicht unbedeutenden Theiles der österreichischen Staatsbürger ohne Zweifel in kurzer Zeit erfolgen wird, wodurch allein die entstandenen Schwierigkeiten und Widersprüche gelöst werden können.

§. 8.

Beamte, welche bei einer Behörde angestellt sind, der die unmittelbare öffentliche Aufsicht über den Bergbau, oder die erste Entscheidung über Bergbau-Verleihungen zukömmt, dann die Ehegattinnen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher Beamten, dürfen in dem Bezirke dieser Behörde weder Bergbau betreiben, noch Bergwerks-Eigenthum an sich bringen oder besitzen.

Diese Verfügung hat sowohl in Oesterreich als auch in andern Ländern mehrfache Anfechtungen zu erdulden gehabt. Die Gegner derselben führen an: die Erfahrung habe seit Jahrhunderten die Nutzlosigkeit dieser Maßregel dargethan, da sie durch Scheinverträge und andere Kunstgriffe leicht umgangen werden könne; es sei kein Grund vorhanden in die Beamten der untern Bergbehörden ein größeres Mißtrauen zu setzen, als in diejenigen der höhern Instanzen; jedenfalls gehöre diese Verfügung, wenn sie beibehalten werden soll, in die Dienstpragmatik und nicht in das Berggesetz.

Indessen lassen sich für die Aufstellung dieses Paragraphs nicht minder gewichtige Gründe anführen. Diejenigen Bergbehörden, welche in unmittelbarem, ununterbrochenem Verkehre mit den Bergwerkseigenthümern, ihren Angestellten und Arbeitern stehen, sollen Alles vermeiden, was dem so nothwendigen Vertrauen in ihre Unparteilichkeit nachtheilig sein könnte. Das Auskunftsmittel,

daß ein Beamter, der wegen seines Bergbaubesitzes in irgend einer Function als befangen erschiene, für diesen Fall durch einen andern zu vertreten sei, würde dem Zwecke kaum entsprechen, weil Vertretungen aus dieser Veranlassung viel zu häufig eintreten würden, und dadurch Stockungen im Dienste zu befürchten wären. Ueberdies enthalten die bisherigen Gesetze in allen Kronländern ähnliche Verfügungen, und es ist ohne überwiegende Gründe nicht räthlich, davon abzugehen. Bei Beamten der zweiten und dritten Instanz wäre eine ähnliche Gesetzesvorschrift überflüßig, da bei den Statthalterschaften und dem Ministerium wohl kaum je so viele Glieder dieser hohen Stellen aus Bergwerkseigenthümern bestehen dürften, daß die Bildung einer vollkommen unbefangenen Bergbehörde zweiter und bezüglich dritter Instanz unmöglich gemacht oder auch nur erschwert würde.

§. 9.

Es soll bei allen Berg- und Hüttenwerken und in allen Geschäften über Bergbau- und Hütten-Gegenstände, ein gleichförmiges Maß und Gewicht angeordnet werden, und zwar: Maß und Gewicht.

a) als Längenmaß, die Wiener Klafter;

b) als Flächenmaß, die Wiener Geviert- (Quadrat-) Klafter;

c) als Körper- oder Hohlmaß, der Wiener Kubik- (Würfel-) Fuß;

d) als Handelsgewicht, der Wiener Centner, wo nicht besondere Zollgesetze ein anderes vorschreiben;

e) als Münzgewicht, die Wiener Mark.

Wo das metrische Maß und Gewicht eingeführt ist, hat dieses zu gelten.

Die Bestimmung eines für alle Bergwerke der Monarchie gleichförmigen Maßes und Gewichtes ist ein lange gefühltes Bedürfniß, dem durch die Verfügung dieses Paragraphs zum großen Theile entsprochen wird. Eine gänzliche Gleichförmigkeit wäre nur zu erzielen gewesen, wenn das metrische System, welches ohne einen Rückschritt zu thun, den italienischen Kronländern nicht entzogen werden konnte, und welches auch in der österreichischen Zollgesetzgebung Eingang gefunden hat, für alle Bergwerke der Monarchie angepaßt worden wäre. In diesem Falle hätten folgende Maß- und Gewichtseinheiten gewählt werden können:

Als Längenmaß die Lachter (Berglachter) = 2 Meter und daher nur 3 Zoll 11 Linien größer als die Wiener Klaf-

ter, und gar nur um 11 Linien kleiner als die Schemnitzer Berglachter;

als Flächenmaß die Geviertlachter = 4 Quadratmeter;

als Körper- und Hohlmaß die Würfelhalblachter = 1 Kubikmeter oder Stère;

als Handelsgewicht der Bergzentner = dem Zollzentner oder dem halben metrischen Zentner, und

als Münzgewicht die Mark = $^1/_2$ Kilogramm, oder 1 Zollpfund, oder 1 Bergpfund.

Eine Lachter würde 2 Halblachter oder Meter = 10 Fuß = 100 Zoll = 1000 Linien = 10,000 Puncte; ein Bergzentner 100 Bergpfund = 100 Mark; ein Bergpfund oder eine Mark 10 Unzen = 100 Quintel = 1000 Denar = 10,000 Gran = 100,000 Richtpfennige enthalten.

Diese Maße und Gewichte würden den Vortheil haben, mit dem Zollzentner, mit den Maßen und Gewichten in den italienischen Provinzen, und mit der bereits nach dem Decimalsystem eingeführten Silberfeine bei der Ausmünzung im Einklange zu stehen. Zugleich wäre damit ein weiterer Schritt zur allmäligen Einführung eines allgemeinen wissenschaftlichen Maß- und Gewichtssystems geschehen. Gewiß nur die Unbequemlichkeiten, welche mit einer jeden solchen Aenderung im Stadium des Ueberganges verknüpft sind, die jedoch bei dem Bergbaue und bei dem Münzwesen verhältnißmäßig am leichtesten zu überwinden wären, konnten von einer ähnlichen Maßregel abhalten.

Nach dieser Abschweifung ist nur zu bemerken, daß die Eintheilung der Wiener Klafter eine doppelte ist: nach dem Werkmaß enthält dieselbe 6 Fuß oder Schuh = 72 Zoll = 864 Linien; nach dem Decimalmaße, welches bei allen bergmännischen Vermessungen angewendet wird 10 Schuh = 100 Zoll = 1000 Linien.

Der als Einheit des Körpermaßes festgesetzte Wiener Kubikfuß ist ein Würfel von einem Fuß Werkmaß ($^1/_6$ Klafter) Länge, Breite und Höhe; 216 Kubikfuß machen daher eine Wiener Kubikklafter.

Der Wiener Zentner besteht bekanntlich aus 100 Pfund, ein Pfund aus 32 Loth; das Wiener Pfund wiegt sehr wenig über 560 Gramm (genau 560,012), während das Zollpfund nur 500 Gramm oder ein halbes Kilogramm schwer ist.

Der durch die Zollgesetzgebung für die Aus- und Einfuhr bestimmte Zollzentner besteht aus 100 Zollpfund und ist daher = einem halben metrischen Zentner oder $89^2/_7$ (genauer 89,2838) Wiener Pfund.

Eine Wiener Mark wird gewöhnlich für gleichbedeutend mit einem halben Pfund Wiener Handelsgewicht gehalten. Dies ist nicht ganz richtig, indem die Mark nahe zu $^1/_7$ Quintel schwerer ist als ein halbes Pfund; sie wiegt 280,644 Milligramm, während ein halbes Pfund nur 280,006 Milligramm enthält. Die Mark, die auch bisher die gesetzliche Einheit des Münzgewichtes für Gold und Silber war, wird in 16 Loth = 64 Quintel = 256 Denár oder Pfennige = 65,536 Richtpfennige eingetheilt; ein Loth enthält daher 4 Quintel, ein Quintel 4 Denár und ein Denár 256 Richtpfennige. In Siebenbürgen wird das Waschgold nach dem Pisetgewicht eingelöst; ein Piset besteht aus 10 Denáren und ist = 1 Quentchen und $^3/_4$ Denár oder 5,20726 Grammen. Das Verhältniß der Wiener zur Kölner Mark ist wie 6 : 5. Da die erstere 280,644 Milligramm wiegt, so wiegt die letztere 233,870 Milligramm. Es ist jedoch zu bemerken, daß bei der Kölner Mark in den verschiedenen deutschen Staaten nach angestellter sorgfältiger Vergleichung kleine Unterschiede bestehen, weßwegen auch jene Kölner Mark, welche genau das oben angegebene Verhältniß zur Wiener Mark einhält, die Wiener-Kölner Mark genannt wird.

Hier sind noch die verjüngten oder symbolischen Gewichte die Probirgewichte anzuführen, da Probnahmen in der bergrechtlichen Praxis z. B. bei Beurtheilung der Abbauwürdigkeit gewisser Lagerstätten, oder bei Streitigkeiten über Erzkäufe vorkommen können.

Das Erzprobirgewicht wird bei der Prüfung des Metallgehaltes der Erze angewendet. Die Einheit desselben ist der Probirzentner, der 1 Quintel 2 Denár und 64 Richtpfennige, oder 1600 Richtpfennige wiegt, übrigens aber in Pfunde, Loth und Quintel ganz wie der wirkliche Zentner eingetheilt wird. Soll nun ein Erzhaufen auf seinen Metallgehalt probirt werden, so wird derselbe abgewogen und von jeder Wage (gewöhnlich zwei Zentnern) ein Löffel voll bei Seite gelegt. Die bei Seite gelegten Erze werden gut vermischt und verkleinert und davon ein oder bei armen Erzen zwei Probirzentner der dozimastischen Probe, d. h. einem Zugutebringungsproceß im Kleinen unterworfen. Wie viel Probirpfunde

Metall aus einem Probirzentner Erz ausgebracht werden, so viel wirkliche Pfunde desselben enthält ein Zentner des abgewogenen Erzhaufens.

Das Probirmarkgewicht dient zur Prüfung der Gold- und Silberfeine, d. h. des Gehaltes an Gold und Silber in Metallgemischen oder Leguren. Die Einheit dieses Gewichtes ist die Probirmark, welche einen Denär oder 256 Richtpfennige wiegt. Die Probirmark für Untersuchungen des Feingehaltes an Gold wird in 24 Karat, ein Karat in 12 Grän; zur Prüfung des Silbergehaltes dagegen in 16 Loth, ein Loth in 18 Grän eingetheilt, so daß in beiden Fällen die Mark aus 288 Grän besteht. Ein Grän wird noch in Sechzehntel getheilt.

§. 10.

Wird sich in Geschäften über Bergbau- und Hütten-Angelegenheiten auf andere Maße oder Gewichte bezogen, so muß deren numerisches Verhältniß zu dem angeführten Grundmaße beigefügt sein.

Als Gewichtseinheit für Dinge, die in großer Menge vorkommen, ist der Zentner, für die seltenen, kostbarern die fast zweihundertmal leichtere Mark gewählt worden. Bei den Maßen ist eine solche doppelte Einheit nicht festgesetzt und bei den Längen- und Flächenmaßen für den Bergbau auch vollkommen entbehrlich. Allein als Einheit des Körper- oder Hohlmaßes dürfte der Kubikfuß manchmal seiner Kleinheit wegen unbequem sein, und statt dessen die Annahme von zehn oder hundert Kubikfuß, oder der (216 Kubikfuß enthaltenden) Kubikklafter als Einheit den Verhältnissen angemessener sein. Dem steht das Gesetz auch nicht entgegen, denn der §. 10 schreibt vor, daß den Maßen und Gewichten, welche nicht die im §. 9 festgesetzten oder deren Unterabtheilungen sind, das numerische Verhältniß zu den Grundmaßen beigefügt werde. Diese andern Maße müßten aber, wenn nicht die bisherige Verwirrung beibehalten werden soll, jedenfalls nur möglichst einfache Multipla der Grundmaße und zugleich für alle Bergwerke gleichförmig sein. Namentlich wäre es wünschenswerth, daß die Körpermaße für Brenn- und Kohlholz, so wie die Hohlmaße für Holzkohlen, welche in den meisten Bergrevieren von einander abweichen, übereinstimmen würden. Für Brenn- und Kohlholz wäre als Maßeinheit die Wiener Kubikklafter (216 Kubikfuß Rauminhalt, nicht

Holzmasse) anzunehmen, da eine sogenannte Kurrentklafter Holz je nach der Scheiterlänge verschieden ist. Als Maßeinheit für die Holzkohlen wurden von der Staatsverwaltung schon vor mehreren Jahren zehn Kubikfuß sehr zweckmäßig festgesetzt. Nur sollte man diesem Maßraume nicht wieder den allgemeinen Namen: eine Maß (Kohlen) beilegen, sondern dafür etwa den alten Namen Stübich beibehalten *).

§. 11.

Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereiniget werden. Bergreviere.

Die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere, und die Einleitung zur Bildung derselben, kommt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu.

Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen.

*) Da das Wort Maß besonders in der Zusammensetzung: Bergwerksmaß, Grubenmaß, Tagmaß, aber auch Maß schlechthin, im Verlaufe des Gesetzes so häufig vorkommt, wie kaum ein anderer Kunstausdruck; und da es in den §§. 9 und 10 eine andere Bedeutung hat als in den übrigen Theilen des Gesetzes: so dürfte eine sprachliche Bemerkung darüber hier am Platze sein. Wissenschaftlich genommen ist Maß eine Größe, mit der als Einheit betrachtet, andere Größen verglichen werden. Die Klafter, der Metzen, der Eimer, das Joch sind Beispiele solcher Maßeinheiten. Das Maß ist der allgemeine (abstracte) Begriff für alle besondern (concreten) Maße. Es ist daher zu bedauern, daß der Sprachgebrauch das Wort Maß auch als ein gewisses concretes Maß gebraucht, z. B. Maß für $^1/_4$tel Eimer, und in der Bergmannssprache für einen gewissen Raum zum Behufe des Bergbaues. Indessen wollte der Sprachgebrauch, was er verbrochen, wenigstens einigermaßen wieder gut machen, und hat dem abstracten Worte Maß das sächliche Geschlecht belassen, dagegen das concrete weiblich gemacht; daher die Maß Wein, die Bergwerksmaß. Von der Maß (oder auch Maße) sagt Adelung (siehe diesen Artikel in seinem kritisch-etymologischen Wörterbuche): „Im Bergbau ist die Maße eine vermessene Fläche von bestimmter „Größe .....; in Freiberg ist eine solche Maße 40 Lachter, in dem kursächsischen Obergebirge aber hält sie 28 Lachter u. s. w." Wir würden das Wort als bergmännischen Kunstausdruck daher weiblich, ohne die veraltete Endung in e gebrauchen; da jedoch im Texte des Gesetzes durchaus die männliche Form vorkommt, und eine Gleichförmigkeit in Bezug auf dieses so oft angewendete Wort in Text und Erläuterung wünschenswerth ist, so wird das Wort Maß in abstracter und concreter Bedeutung immer männlich gebraucht werden.

Die Bildung von Bergrevieren ist von großer praktischer Bedeutung, was insbesondere aus den über Revierstollen, Revierstatuten und Bruderladen handelnden Paragraphen erhellen wird.

§. 12.

Bergwerksunternehmungen des Staates.

Die Bergwerks-Unternehmungen des Staates unterliegen den nämlichen Bestimmungen wie jene der Privaten.

Diese Gesetzesverfügung ist eine der wichtigsten im ganzen Gesetzbuche, und wurde bereits bei Erörterung der Regalität und der Bergfreiheit, welche letztere hiedurch ergänzt wird, ins Auge gefaßt. Kraft dieses Paragraphes darf die Staatsverwaltung außer auf Kochsalz, ungeachtet des Berghoheitsrechtes nicht ohne Weiteres Bergbau eröffnen und betreiben, sondern ist, so wie jeder Privatmann, verpflichtet, hiezu vorerst die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung der Bergbehörde einzuholen, dabei alle Vorschriften des Gesetzes zu beobachten, und alle Lasten zu tragen. Und da, wie aus dem Verlaufe des Gesetzes erhellen wird, die Bewilligung eines Freischurfes, die Bergwerksverleihung und die Ertheilung einer Bergwerksconcession zum Behufe des Bergbaubetriebes an den ersten Bewerber stattfinden muß, und der Staatsverwaltung durchaus kein Prioritätsrecht vorbehalten wurde, so sind auf dem Gebiete der montanistischen Thätigkeit einem Jeden, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, die Schranken gleichmäßig eröffnet.

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen.

§. 13.

Schürfen heißt, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, und die gefundenen so weit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann. Begriff des Schürfens.

Der im 5. §. gegebene vorläufige Begriff des Schürfens, daß es ein Aufsuchen vorbehaltener (bergfreier) Mineralien sei, wird im §. 13 durch zwei Zusätze ergänzt, welche abgesondert erörtert werden müssen.

Der erste Zusatz beschränkt den Begriff des Schürfens auf das Aufsuchen der bergfreien Mineralien *in ihren Lagerstätten*, worunter im Sinne des §. 3 die *natürlichen* Lagerstätten als Erzgänge, Contactlagerstätten und Lager (Flötze) zu verstehen sind. Ein solches Aufsuchen findet entweder in einer Gegend zum ersten Male Statt, was der Bergmann das Schürfen im unverritzten Gebirge nennt, oder es geschieht an Orten, wo alte Pingen, verfallene Stollenmundlöcher oder alte Halden auf frühere Bergbauversuche, oder gar auf einen frühern ausgedehnten Bergbau schließen lassen.

Im ersten Falle läßt sich der Schürfer blos von seiner Beurtheilung der geognostischen Verhältnisse leiten, im zweiten dienen ihm auch der Zug der alten Arbeiten und die Beschaffenheit der Halden, die er genau untersucht, zum Anhaltspunct. Häufig findet es der Schürfer zweckmäßig, einen verfallenen Stollen oder Schacht zu *gewältigen*, d. h. durch Hinwegräumung des Schuttes und Versicherung gegen neuerlichen Einsturz in befahrbaren Zustand zu setzen. Bei verlassenen Gruben richtet derselbe auch auf die *Versatzberge*, mit welchen der alte Bergmann unnöthige Räume angefüllt hat, sein Augenmerk; weil man nicht selten gefunden hat, daß solche Versatzberge aus armen Erzen und Pochgängen (Pocherzen, siehe Einleitung Seite 52) bestehen, die gegenwärtig mit Vortheil aufbereitet werden können, oder aus Mineralien, deren Werth die damaligen Bergbauenden nicht kannten. So geschah es namentlich häufig, daß man in Gruben, welche auf silberhältiges Blei betrieben werden, die in großer Menge mitvorkommenden Zinkerze als

unbrauchbar auf die Halden stürzte, oder als Versatzberge benützte. So geschieht es auch heute noch in einigen Kupfergruben, daß die in bedeutenden Massen mit einbrechenden Eisenerze, sei es wegen Mangel an Capital, oder Brennstoff, oder Unternehmungsgeist, sei es aus der meist übertriebenen Furcht, daß die Eisenerze, welche mit Kupfererzen auf derselben Lagerstätte vorkommen, ein schlechtes Eisen geben, unbenützt erliegen. Wenn nun solche Gruben verfallen sind, läßt es sich allerdings denken, daß die Absicht eines neuen Bergbaulustigen mehr auf die von seinen Vorgängern verschmähten und zum Theil nicht mehr auf ihren natürlichen Lagerstätten, sondern in Halden und Versatzbergen befindlichen Mineralien gerichtet sei. Demungeachtet umfaßt das Gesetz die Untersuchung der Halden und Versatzberge nicht unter dem Begriffe des Schürfens, und mit vollem Rechte; denn die Halden liegen zu Tage, müssen daher nicht erst aufgesucht, sondern nur untersucht werden, ob dieselben noch so viel an werthvollen Mineralien enthalten, daß eine Gewinnung derselben mit Vortheil geschehen kann, und die Versatzberge fallen ohnedieß demjenigen zu, dem die verlassene Grube verliehen wird.

War der erste Zusatz ein den vorläufigen Begriff des Schürfens beschränkender, so ist dagegen der zweite geeignet, denselben zu erweitern. Es sollen nämlich durch das Schürfen die Mineralien in ihren Lagerstätten nicht nur aufgesucht, sondern auch so weit aufgeschlossen werden, daß die Verleihung erfolgen kann. Wird eine besondere Minerallagerstätte etwa durch einen Schacht oder Stollen an einem Puncte erreicht, so genügt dieß nicht, um sich von der Lage, der Ausdehnung und der Reichhältigkeit derselben einen Begriff zu machen. Hiezu ist es nothwendig, die Lagerstätte ihrem Streichen und Verflächen nach (Einleitung Seite 47) zu verfolgen, oder wenigstens dieselbe an drei einander nicht zu nahen Puncten zu erreichen, ihre Mächtigkeit zu queeren und die darin vorkommenden bergfreien Mineralien zu prüfen. Ohne eine solche Kenntniß der aufgeschürften Lagerstätte wäre es dem Verleihungswerber nicht möglich, einen der natürlichen Beschaffenheit der Lagerstätte angemessenen Raum anzugeben, innerhalb welches die bergfreien Mineralien ihm zu verleihen wären.

Da es ohnedies Jedem freisteht, fremden Grund und Boden, sofern er nicht in Cultur genommen oder gar eingefriedigt ist, zu betreten, so kann ohne vorläufige Einholung der Genehmigung

dieß auch zu dem Zwecke geschehen, um sich eine allgemeine geognostische Kenntniß der Gegend zu verschaffen. Die unbebauten Stellen, als Gerölle, Schotterbänke, Wasserrisse, Bachrinnsäle, Flußufer, unbedeckte Felsen, können daher untersucht, Stücke von letztern abgeschlagen und diese, so wie auch Muster lose vorkommender Mineralien mitgenommen werden. Eine weitere geognostische Untersuchung, z. B. durch Aufritzen der culturfähigen Dammerde, kann dagegen, wenn sie blos aus Liebe zur Wissenschaft unternommen wird, nur mit Genehmigung des Grundeigenthümers, und wenn sie zum Behufe der Aufsuchung bergfreier Mineralien geschieht, nur nach erlangter Schürfungsbewilligung Statt finden.

Bei dem Schürfen selbst können zwei Abstufungen unterschieden werden: das Vorschürfen und das bergmännische Schürfen. Das erstere hat blos zum Zwecke a) das feste Gestein an verschiedenen Puncten zu entblößen, was durch Ziehung von Gräben (Röschen) oder Ausgrabung von Schurfschächtchen, bis an das feste Gestein geschieht, und b) das auf- und angeschwemmte Terrain auf einige Klafter Tiefe mittelst Handbohrern oder Schurfschächtchen zu untersuchen. Das eigentliche oder bergmännische Schürfen hat zum Zwecke, das feste Gestein selbst zur Erreichung der darin vermutheten besonderen Minerallagerstätten in Angriff zu nehmen, was in den meisten Fällen nur mittelst bergmännischer Arbeiten, Zuhilfnahme von Maschinen, Aufführung von Gebäuden ꝛc. geschehen kann. Weder das vorläufige noch das eigentliche Schürfen darf ohne Bewilligung der Bergbehörde unternommen werden; der Unterschied zwischen beiden gewinnt in rechtlicher Beziehung nur dadurch eine Wichtigkeit, daß der Schürfer es gewöhnlich in seinem Interesse finden wird, nach Beendigung der Vorschürfung sich für einen gewissen Raum ein ausschließliches Schürfungsrecht zu erwerben.

Im Sinne des allgemeinen österreichischen Berggesetzes ist nämlich die Berechtigung zum Schürfen entweder eine allgemeine, welche eben deßwegen für jeden Einzelnen beschränkt wird durch die Concurrenz eines Jeden, der für dasselbe Terrain eine Schurfbewilligung erhielt; oder eine ausschließliche, durch die eine jede Mitbewerbung innerhalb eines gewissen Umkreises beseitigt wird. Der Vorzug dieser Gesetzverfügung vor dem bisherigen nicht überall gleichmäßigen Vorgange in dieser Beziehung wird im Verlaufe dieses Hauptstückes am gehörigen Orte erörtert werden.

§. 14.

Bewilligung hiezu.

Wer schürfen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde. Diese Verpflichtung liegt auch dem Grundbesitzer ob, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtiget.

Diese Verfügung folgt aus dem Grundsatze der Regalität. Da dem Grundeigenthümer kein Besitzrecht auf die bergfreien Mineralien zusteht, so kann er eben so wenig, wie jeder Andere, von der Verpflichtung enthoben werden, um die Schürfungsbewilligung einzuschreiten. Ueberdieß kann nur durch eine solche ausnahmslose Verpflichtung die Bergbehörde zu einer Uebersicht aller befugten Schürfungen gelangen.

§. 15.

Schurfgebiet.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zum Schürfen muß, unter eigenhändiger Fertigung des Gesuchstellers oder seines Bevollmächtigten, enthalten:

1. Namen, Character und Wohnort des Bewerbers; wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, ist dem Gesuche die Vollmacht beizulegen; ferner die Nachweisung der Berechtigung des Aufenthaltes.

2. Angabe des Gebietes, auf welches sich die Bewilligung erstrecken soll. Es heißt das Schurfgebiet. Als solches können nach Willkür des Bewerbers bezeichnet werden:

a) **einzelne Grundparzellen;**

b) **ausgedehntere Flächen, jedoch mit genauer Angabe der Begränzung;**

c) **unter bestimmten Benennungen und Gränzen allgemein bekannte Flächen, Thäler oder Bergabhänge.**

Zugleich sind die Catastral-Gemeinde und der politische Bezirk anzugeben.

Wenn Jemand in einer Gegend schürfen will, hat er um die Bewilligung hiezu bei der zuständigen Bergbehörde einzuschreiten, und zwar entweder bei der Berghauptmannschaft, wenn das zu beschürfende Terrain in dem derselben unmittelbar zugewiesenen Gebiete liegt, oder bei demjenigen ihr untergeordneten Bergcommissariate, in dessen Sprengel die Schürfung vorgenommen werden soll. Das Gesuch muß mit dem in Gemäßheit des a. h. Stempelpatentes festgesetzten Stempel versehen sein. Die Vorschriften, die bei der Verfassung des Gesuches zu beobachten sind, beziehen sich theils auf das Subject, den Bewerber, theils auf das Object, die Schürfungsberechtigung.

In erster Beziehung muß das Gesuch enthalten:

1. Den Namen, Charakter und Wohnort des Bewerbers;

2. die eigenhändige Unterschrift desselben, oder seines Bevollmächtigten, in welchem Falle die Vollmacht beizulegen ist. Wenn der Bewerber oder der Bevollmächtigte des Schreibens unkundig ist, hat er sein Handzeichen eigenhändig beizusetzen, und daß dieß geschehen sei, von zwei Zeugen bestätigen zu lassen, deren einer der Namensfertiger sein kann. Mündliche Schürfungsgesuche können im Sinne des §. 226 ebenfalls angebracht werden, und wird darüber von der Bergbehörde ein Protocoll aufgenommen.

3. Der Bewerber muß seine Berechtigung zum Aufenthalte nachweisen. Diese Verfügung läßt mehrfache Deutungen zu; ob die folgende die richtige sei, wagen wir nicht zu behaupten. Jedenfalls liegt die Ansicht nahe, daß der Aufenthalt in jener Gemeinde gemeint sei, zu welcher das zu beschürfende Terrain gehört. Aber das Gesetz spricht dieß nicht aus, und in der Natur der Sache ist es nicht nothwendig begründet; denn so manche Bergwerkseigenthümer haben nie die Grube gesehen, an der sie betheilt sind. So ist es auch nicht absolut nothwendig, daß der Schürfer selbst an Ort und Stelle sei; er kann die Schürfungsarbeiten durch seinen Beamten oder sonstigen Bestellten vollführen lassen, oder auch aus der Ferne selbst leiten. Es scheint daher, daß die geforderte Nachweisung sich auf die Berechtigung zum Aufenthalte innerhalb des österreichischen Staates überhaupt beziehe. Diese Nachweisung könnte von Staatsbürgern einfach durch Vorweisung des Heimathscheines geschehen, insoferne Personen, die der Berghauptmannschaft genügend bekannt sind, davon nicht losgezählt werden sollten. Fremde müßten eine beglaubigte Abschrift ihres Aufenthaltsscheines oder Passes beilegen, und nach Ablauf der Paßzeit über die erhaltene Verlängerung sich ausweisen. Der Zweck der Verfügung könnte vielleicht darin gesucht werden, daß durch dieselbe fremde Abenteurer gehindert würden, Bergbauunternehmungen blos deßhalb zu beginnen, um ein erwünschte Gelegenheit zu Schwindeleien zu bekommen. Sollte das Gesetz aber dennoch die Berechtigung zum Aufenthalte in der Gemeinde, in deren Weichbild geschürft werden soll, verstehen, dann könnte der Zweck derselben kaum ein anderer sein, als die Ausschließung der Israeliten, welchen nach den bis

zum Jahre 1848 geltenden und im Jahre 1853 provisorisch aufs Neue in Kraft getretenen gesetzlichen Vorschriften der Aufenthalt in Bergorten untersagt ist. (Erl. zum §. 7.)

4. Es versteht sich von selbst, daß alle diejenigen, welche nach Vorschrift des §. 7 kein Bergwerkseigenthum besitzen dürfen, auch von der Erwerbung der Schurfberechtigung ausgeschlossen sind.

Das Object, die Berechtigung zum Schürfen, bedarf in dem Schürfungsgesuche nur in Bezug auf das Terrain, innerhalb dessen sie ausgeübt werden soll, einer nähern Bestimmung. Das Gesetz stellt es dem Bewerber frei, einzelne Grundparzellen oder größere Flächen mit genauer Angabe ihrer Grenzen oder unter bestimmten Benennungen allgemein bekannte Terraine, als das gewünschte Schurfgebiet zu bezeichnen, ohne für die Größe desselben ein Maximum festzusetzen. Eine Beschränkung des Schurfgebietes allenfalls in der Art, daß es sich über die Grenzen des Bezirkes der untersten politischen Behörde, oder gar über die Grenzen einer Gemeinde nicht hinaus erstrecke, wäre schon aus dem Grunde überflüssig, weil Niemand verhindert ist, für dieselbe Gegend ebenfalls eine Schurfbewilligung zu erwerben, mithin eine Gebirgssperre nicht herbeigeführt würde, selbst wenn Jemand eine ganze Provinz zum Schurfgebiete angewiesen erhielte. Außerdem liegt es durchaus nicht im Interesse der Schürfers, so ausgedehnte Terraine anzusprechen, daß deren Durchforschung ihm in mehreren Jahren nicht möglich wäre. Uebrigens scheint es doch nothwendig, daß das angesprochene Schurfgebiet über die Grenzen eines Bergcommissariates oder gar einer Berghauptmannschaft nicht hinausgehe, weil die Zuweisung solcher Gebiete nicht zur Competenz Einer Bergbehörde gehören, und weil dadurch ein Hauptzweck der Schürfungsbewilligungen, nämlich die Evidenzhaltung der befugten Schürfungen, erschwert werden würde.

§. 16.

Dauer der Schurfbewilligungen.

Schurfbewilligungen werden nur auf die Dauer Eines Jahres ertheilt. Sie können aber auf Ansuchen von Jahr zu Jahr verlängert werden, nachdem sich die Bergbehörde überzeugt hat, daß von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete Schurf-Arbeiten begonnen worden seien.

Die bisherige kurze Dauer der Schurfberechtigung, die von 6 zu 6 Wochen, oder von 3 zu 3 Monaten verlängert werden

mußte, war sowohl für die Unternehmer als auch für die Behörden nur lästig. Sie stand im Einklange mit den kleinen Feldmaßen der Bergordnungen, und mit der Kleinheit der einzelnen Bergbaue selbst. Ein Jahr ist keine zu lange Zeitfrist, besonders wenn erwogen wird, daß Schürfungen fast nur in der guten Jahreszeit unternommen und fortgeführt werden können. Bei Beschürfungen größerer oder schwieriger Terraine wird daher auch ein Sommer zu kurz werden, und die Bergbehörde kann auf Ansuchen des wirklich thätigen Schürfers die Verlängerung von Jahr zu Jahr bewilligen.

Da der §. 15 Vorschriften über den Inhalt der Schurfgesuche enthält, so dürfte man in §. 16 Bestimmungen über die Schurfbewilligung (den Schurfbrief) erwartet haben. Indessen ist in diesem §. nur festgesetzt, auf welche Zeitdauer die Schurfberechtigung zu ertheilen sei, da der übrige Inhalt des Schurfbriefes: Name und Wohnort des Betheiligten, die Formel der Bewilligung und die Bezeichnung des Schurfgebietes aus der Natur der Sache sich ergeben, und die Bestimmung in dieser Beziehung und in Betreff der Form des Schurfbriefes überhaupt in die Dienstinstruction für die Bergbehörden gehört.

Einer besondern Art von Schurfbriefen, oder wie sie auch genannt wurden, von Schurflicenzen, muß noch erwähnt werden. Wenn es sich um die Wiederaufhebung aufgelassener Gruben handelte, so wurden diese nur dann unmittelbar wieder verliehen, wenn die Auflassung nicht vor zu langer Zeit geschah, und das Vorhandensein einer abbauwürdigen Minerallagerstätte aus Karten und Beschreibungen, oder glaubwürdigen Angaben von Augenzeugen erhärtet werden konnte. Wo dieß, wie bei altverlassenen Gruben, nicht möglich war, mußte die Lagerstätte eben so, wie bei neuen Funden nachgewiesen werden, bevor eine Verleihung darauf erfolgen konnte. Die Gewältigung verfallener Stollen oder Schächte war in den meisten Fällen der kürzeste Weg, um zu der Lagerstätte des verlassenen Bergbaues zu gelangen. Es ist daher in einigen Bergbezirken bisher gebräuchlich, in solchen Fällen statt gewöhnlicher Schurfbriefe Gewältigungslicenzen zu ertheilen. Diese besondere Art der Schurfbewilligung findet künftig als überflüßig nicht mehr statt; denn wer die Berechtigung zum Schürfen besitzt, der kann dieß nach Belieben durch Gewältigung eines alten, oder Betreibung eines neuen Einbaues thun.

§. 17.

Ausgenommene Plätze.

An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grund-Eigenthümers nicht gestattet:

a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;

b) in geschlossenen Hofräumen;

c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, so wie in Friedhöfen (Gottesäckern) und den mit Mauern umgebenen Fluren;

d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasser-Schutzbauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgränzen ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

Zu den Orten, an welchen nur mit Einwilligung des Grundeigenthümers geschürft werden darf, zählt das Gesetz auch die Friedhöfe, wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß diese immer Eigenthum einer Kirchengemeinde sind, und daß mithin der Kirchenverwaltung, auf die es eigentlich ankommt, als Repräsentantin des Eigenthümers, darüber entscheidet. Aber der Grund und Boden der Friedhöfe ist oft Eigenthum der politischen (nicht kirchlichen) Gemeinde, oder eines einzelnen Grundbesitzers, der denselben nur zur Benützung als Begräbnißstätte abtrat. Demungeachtet dürfte auch in einem solchen Falle die Weigerung der Kirchengemeinde oder Kirchenverwaltung, die besonders bei noch im Gebrauche stehenden Friedhöfen nicht ausbleiben kann, beachtet werden müssen, und eigentlich die allein entscheidende sein.

§. 18.

Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden, zu entscheiden.

Im vorigen Paragraphe wurden die Orte namentlich angeführt, an welchen ohne Einwilligung des Grundeigenthümers oder der zuständigen Verwaltungsbehörde keine Schürfungen unternommen werden dürfen. Aber diese können mit den öffentlichen In-

tereffen auch in andern Fällen, die sich nicht immer im voraus bestimmen lassen, in Widerspruch gerathen. Die Bestimmung des §. 18 sorgt für die Schlichtung solcher Conflicte. Nur hat in solchen Fällen nicht mehr der Eigenthümer, noch auch die betreffende Verwaltungsbehörde allein, sondern im Einvernehmen mit dieser die Bergbehörde zu entscheiden, ob das öffentliche Interesse, welches gewahrt werden soll, von solcher Wichtigkeit sei, daß demselben das ebenfalls im öffentlichen Interesse garantirte Recht eines Jeden, mit Bewilligung der Bergbehörde bergfreie Mineralien aufzusuchen, weichen soll.

Eine solche Entscheidung dürften z. B. die dem Staate als Besitzer der Domäne Peklin gehörigen, nun aber verpachteten Opalgruben bei Vörösvágás (Cservenicza) im Sároser Comitat herbeirufen. In dem nur einige Klafter mächtigen Trachitporphyr kommen schmale Opaladern vor, die bald da, bald dort in der Gebirgsmasse sich zeigen und wieder verlieren. Da auch Spuren von Schwefelkies und Quecksilber in der Gegend sich finden, so sind daselbst zeitweise Schürfer angesessen, deren Absicht jedoch, wie es den Anschein hat, eine andere war, als bergfreie Mineralien aufzusuchen. Auch könnte es ja Jemanden einfallen, mitten in dem Rayon des Opalvorkommens das Freischurfzeichen zu errichten, und durch seine Arbeiten die Opalgewinnung zu hindern oder ganz zu Grunde zu richten. Vörösvágás ist aber der einzige wichtige Fundort edler Opale, dieser so schönen und noch immer geschätzten Edelsteine. Wo dieselben sonst noch in Europa vorkommen, findet dieß nur in vereinzelten wenigen Stücken Statt, und ihre Fundorte im Orient sind nicht näher bekannt. Schon diese außerordentliche Seltenheit des Vorkommens fordert zur sorgsamen Pflege der vaterländischen Opallagerstätte dringend auf.

Auch die Gefahr, womit eine vorzügliche Heilquelle durch den Betrieb von Schurfarbeiten in ihrer nächsten Umgebung bedroht werden könnte, dürfte zur sorgfältigen Abwägung der beiderseitigen Wichtigkeit auffordern, und in manchen Fällen den Verbot der Schürfung hinreichend begründen.

§. 19.

Rechte des Schürfers.

Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer das Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, insoferne ältere Bergbau-Rechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.

§. 20.

Ueber die gewonnenen Mineralien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen.

§. 21.

Bloße Schurfbewilligungen begründen noch nicht ein ausschließendes Recht zum Schürfen in dem bezeichneten Schurfgebiete, und es können in demselben Gebiete mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen ertheilt werden.

Die vorstehenden drei Paragraphe bestimmen die Befugnisse, welche der Schürfer mittelst des Schurfbriefes erlangt, und die Beschränkungen, die er sich gefallen lassen muß. Beide beziehen sich erstens auf die Schurfarbeiten selbst, und zweitens auf die dadurch gewonnenen bergfreien Mineralien.

In ersterer Beziehung (§. 19) hat der Schürfer das Recht, innerhalb des ihm zugewiesenen Schurfgebietes alle Arbeiten vorzunehmen, die er zur Aufsuchung bergfreier Mineralien für nöthig erachtet, namentlich Schurfbaue — Suchstollen, Schurfschächte oder Bohrlöcher — in beliebiger Anzahl zu eröffnen und zu betreiben. Dieses Recht wird jedoch durch zwei Umstände wesentlich beschränkt: durch das Vorhandensein älterer Bergbaurechte, und durch die unbeschränkte Concurrenz anderer Schürfer.

Unter ältern Bergbaurechten werden verstanden: a) fremde Freischürfe, von denen in den folgenden Paragraphen die Rede sein wird; b) verliehene Grubenfelder (§. 44—75); c) Hilfsbaue (§. 85—89) und d) Revierstollen (§. 90—97). Demgemäß darf der Schürfer innerhalb des einem fremden Freischurfe gebührenden Umkreises (§. 31), so wie innerhalb eines verliehenen Grubenfeldes keine Arbeiten unternehmen. Die Hilfsbaue haben zwar kein zugemessenes Feld; sie dürfen aber zufolge §. 89 selbst durch die Verleihung des freien Feldes, in dem sie angeschlagen wurden, um so weniger daher durch Schürfungen in ihrem Betriebe und Fortbestande beeinträchtigt werden. Ein Gleiches gilt von den Revierstollen, welchen überdieß nach Ermessen des Ministeriums ein freies Feld vorbehalten werden kann.

Durch die Concurrenz anderer Schürfer (§. 21), welche für dieselbe Gegend eine allgemeine Schurfbewilligung, sei es früher oder später, erhalten haben, wird die Schurfberechtigung gerade

in Folge der Allen gleichmäßig zustehenden Befugniß ebenfalls beschränkt; denn durch eine jede Arbeit, die der Eine unternimmt, wird die Befugniß des Andern, an derselben Stelle zu schürfen, aufgehoben, und nur durch die Erwerbung des Freischurfrechtes werden dieser allgemeinen Concurrenz Schranken gesetzt.

Den zweiten Gegenstand der beschränkten Befugniß des Schürfers bilden die von ihm gewonnenen bergfreien Mineralien (§. 20). Er kann zwar dieselben zu seinem Nutzen verwenden; es wird jedoch diese Befugniß dadurch wesentlich beschränkt, daß er von der Bergbehörde von Fall zu Fall die Ermächtigung dazu verlangen muß. Diese Beschränkung, die mehr eine formelle als eine wirkliche ist, liegt in der Natur der Sache. Durch die Schurfbewilligung erhält man nur das Recht, bergfreie Mineralien aufzusuchen; das Eigenthumsrecht auf dieselben muß erst durch die Verleihung erworben werden. Da diese aber nicht im Augenblicke des Findens, sondern erst nach geschehener vollständiger Aufschließung der Minerallagerstätte, und wie wir sehen werden, nach mannigfachen Verhandlungen stattfinden kann, so muß eine jede nicht ganz erfolglose Schürfung benützbare bergfreie Mineralien zu Tage fördern. Die von Fall zu Fall erbetene Ermächtigung zur Benützung derselben, die von der Bergbehörde nicht verweigert werden kann, vertritt einstweilen den noch mangelnden Besitztitel, die Verleihung. Aber nicht blos die juridische Folgerichtigkeit erfordert das Einschreiten um eine solche Ermächtigung; auch aus finanziellen und bergstatistischen Rücksichten, so wie wegen Hintanhaltung von Unterschleifen mancher Art, ist diese Maßregel nothwendig.

Eine Frage könnte hier noch aufgeworfen werden, deren Lösung von einigem praktischen Werthe ist. Was hat mit den durch die Schürfung gewonnenen nutzbaren Mineralien, die zum Oberflächeneigenthum gehören, zu geschehen? Diese werden bei einem Schurfbaue gewöhnlich noch in einem größern Verhältnisse, als bei einem bereits im Gange befindlichen Bergwerke gewonnen. Es scheint daher, daß die §§. 124 u. folg., welche diesen Gegenstand bei schon verliehenen Gruben regeln, auch auf Schürfungen anzuwenden seien. Demgemäß darf sich der Schürfer solche nicht vorbehaltene Mineralien unentgeltlich zueignen, so fern er sie zum eigenen Gebrauche bei den Schurfbauten bedarf, oder in wie fern dieselben der Eigenthümer des Grundes gegen Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an den Schürfer nicht übernehmen will.

§. 22.

Freischurf. **Ein ausschließendes Recht auf ein bestimmtes Schurffeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punct anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen, und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtet. Von dem Zeitpuncte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkömmt, hat der Schürfer für den angezeigten Punct das ausschließliche Befugniß des Schürfens, d. i. einen Freischurf.**

§. 23.

Die Anzeige über den beabsichteten Schurfbau kann entweder mit Beziehung auf eine bereits ertheilte Schurfbewilligung geschehen, oder unmittelbar mit dem Gesuche um Ertheilung der Schurfbewilligung selbst verbunden werden. Sie muß aber stets die genaue Angabe der Lage des beabsichtigten Schurfbaues und des Standortes des Schurfzeichens enthalten.

So lange der Schürfer sich nur im Stadium des Vorschürfens befindet, oder keine Concurrenz anderer Schürfer zu befürchten hat, kann er sich mit der allgemeinen Schurfberechtigung, die er mittelst des Schurfbriefes erhielt, begnügen. Es sei uns gestattet, einen solchen Schürfer, wo eine Unterscheidung nothwendig erscheint, der Kürze wegen Vorschürfer zu nennen. Sobald er sich aber für eine eindringende Untersuchung mittelst eines eigenen, manchmal sehr kostspieligen Einbaues entschlossen hat, liegt es in seinem Interesse, sich ein gewisses Terrain (ein Schurffeld) zu sichern, in welchem er allein zu schürfen das Recht hat, und wo im schlimmsten Falle, wenn nämlich alle seine Schurfnachbarn einen verleihbaren Fund früher nachweisen, und daher auch früher die Verleihung darauf erhalten sollten als er, ihm dennoch der nöthige Raum für wenigstens Ein Grubenmaß bei Erzschürfungen, und für wenigstens zwei Grubenmaße bei Schürfungen auf Mineralkohlen, vorbehalten werden muß.

Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Schürfer der zuständigen Bergbehörde anzuzeigen, an welchem Puncte er einen Schurfbau begonnen hat oder zu beginnen gedenkt, und wo er das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt, wobei die Lage des Schurfbaues und der Standort des Schurfzeichens genau anzugeben ist. Von dem Tage, an welchem diese Anzeige bei der Bergbehörde eintrifft, gebührt dem Schürfer, der dann auch Freischürfer genannt wird,

das ausschließende Schürfungsrecht innerhalb des Schurffeldes, dessen Mittelpunct das Schurfzeichen bildet.

Es ist durchaus nicht nothwendig, daß dieser Anzeige oder diesem Gesuche um einen Freischurf eine gewöhnliche Schürfungsbewilligung vorhergegangen sei. Im Gegentheile, wenn Jemand zufällig eine Minerallagerstätte entdeckt hat, oder aus den geognostischen Verhältnissen, aus den Spuren früherer bergmännischer Arbeiten, aus der Analogie benachbarter Bergbaue, auf das Vorhandensein derselben an einem gewissen Puncte schließt, oder wenn derselbe sich überhaupt gegen die Concurrenz anderer Schürfer von vorneherein sicherstellen will: kann er gleich mit dem Gesuche um die Schurfbewilligung die Anzeige des Punctes verbinden, an dem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt, und so mit einem Male die Freischurfberechtigung erwerben.

Die Wahl des Punctes für den Einbau und des Standortes für das Schurfzeichen hängt, sofern nicht ältere Rechte entgegenstehen, ganz von der Willkür des Freischürfers ab. Das Schurffeld wird übrigens nicht durch den Einbau, sondern lediglich durch das Schurfzeichen bestimmt; es ist auch nicht nöthig, daß der Standort des Schurfzeichens in der unmittelbaren Nähe des Schurfeinbaues gewählt werde. Besonders wenn der Einbau aus einem Stollen besteht, wird es im Interesse des Freischürfers sein, das Zeichen nicht am Mundloche desselben, sondern vielmehr dort aufzustellen, wo er damit die gesuchte Minerallagerstätte zu erreichen hofft. Dabei ist nur zu beobachten, daß die Entfernung des Einbaues vom Schurfzeichen weniger als 224 Klafter (§. 31) betrage, weil derselbe sonst außerhalb des Schurffeldes zu stehen käme.

§. 24.

Binnen drei Tagen, nachdem dem Schürfer die Bestätigung der Bergbehörde über seine Anzeige zugekommen ist, muß er den Freischurf über Tage mit dem Schurfzeichen bezeichnen. Unterläßt er dieses, so hat er jeder dritten Person, welcher der gewählte Standort unbekannt geblieben ist, die hiedurch erlittenen Nachtheile zu ersetzen. Vor Erstattung der Anzeige an die Bergbehörde darf das Schurfzeichen nicht aufgestellt werden. Schurfzeichen.

§. 25.

Jede Aufstellung eines Schurfzeichens muß den politischen Bezirksbehörden (Stuhlbezirksamt, District, Prätur), in deren Bezirken das Schurfgebiet liegt, angezeigt und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden.

Welche allgemeine gleichartige Form die Schurfzeichen in jedem Kronlande zu erhalten haben, um Jedermann kenntlich zu sein, wird durch die politische Landesbehörde bestimmt.

Die Errichtung des Schurfzeichens ist deßwegen nothwendig, damit ein Jeder wisse, daß innerhalb einer bestimmten Entfernung von demselben (§. 31) außer dem Freischürfer niemand Anderer schürfen darf. Es ist dieß die einfachste und zweckmäßigste Art, die Grenze eines kreisförmigen Schurffeldes zu bezeichnen. Denn statt an der über 700 Klafter messenden Peripherie zwanzig bis dreißig Marksteine, die den Kreis doch nicht genau wiedergeben könnten, zu setzen, ist ein einziges im Mittelpuncte aufgestelltes Zeichen vollkommen genügend.

Die Anordnung ein Schurfzeichen aufzustellen findet sich übrigens schon in einigen alten Bergordnungen; so verfügt Art. V. §. 5 der Schemnitzer Erläuterungen, daß aus jedem Schurfe ein halber Trog Berge genommen, neben denselben gestürzt und ein grüner Zweig darein gesteckt werde.

Ueber den Zeitpunct, wann das Schurfzeichen zu errichten sei, wird im §. 24 verfügt: daß dieß nicht früher als am Tage der darüber an die Bergbehörde gelangten Anzeige, und nicht später, als drei Tage nach Empfang der Bestätigung über diese Anzeige geschehe. Früher nicht, weil erst durch die geschehene Anzeige das Recht des Freischurfes begründet wird und eine frühere Aufstellung desselben die etwa concurrirenden Schürfer unrechtmäßiger Weise vor der Zeit verscheuchen würde; später nicht, weil dadurch andere Schürfer aus Unkenntniß der Existenz eines Freischurfes verleitet werden könnten, innerhalb desselben zwecklose Arbeiten zu unternehmen. Die Freischurfberechtigung beginnt aber in jedem Falle von dem Tage der bei der Bergbehörde eingelaufenen Anzeige; wenn mithin der Schürfer durch die Weigerung des Grundbesitzers, oder ein sonstiges außer seinem Bereiche liegendes Ereigniß an der rechtzeitigen Aufstellung des Schurfzeichens gehindert war, kann dadurch weder seinem Prioritätsrechte Eintrag geschehen, noch eine Verantwortung ihn treffen.

Uebrigens wird eine Ahndung der voreiligen Aufstellung des Schurfzeichens im Gesetze nicht ausdrücklich angedroht, während als rechtliche Folge der verspäteten ausgesprochen wird, daß jeder dritten Person die hiedurch etwa erlittenen Nachtheile ersetzt werden müssen. Es sind aber Fälle denkbar, daß auch durch eine verfrühte Aufstellung des Zeichens Andern ein Schaden zugefügt wird, wofür den Freischürfer nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß ein Jeder für die Folgen einer vorschriftwidrigen Handlung einzustehen hat, um so mehr die Verantwortlichkeit treffen muß, als ein solches Vergehen nur ein absichtliches sein kann, und zugleich die Anmaßung eines ihm nicht zustehenden Rechtes involvirt, während die Verspätung, wenn sie ihm überhaupt zur Last fällt, aus Sorglosigkeit oder Fahrlässigkeit geschehen konnte, und der Bergbehörde gegenüber nur als Außerachtlassung einer Vorsichtsmaßregel zu betrachten ist.

Die politische Behörde muß von der Aufstellung der Schurfzeichen schon deßhalb unterrichtet werden (§. 25), weil es zu ihren Obliegenheiten gehört, über dieselben, so wie über andere Grenzmarken, über Meilenzeiger, Tafelaufschriften auf öffentlichen Plätzen und Straßen u. dgl., zu wachen und dieselben gegen muthwillige Beschädigungen zu schützen. Die Form der Schurfzeichen bestimmt aus demselben Grunde in jedem Kronlande die politische Landesbehörde.

§. 26.

Meldung bei dem Grund-Eigenthümer.

Jeder Schürfer ist verpflichtet, vor der Eröffnung eines Schurfbaues dem Grund-Eigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen, und mit diesem rücksichtlich seiner Entschädigungs-Ansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen.

§. 27.

Benehmen bei Hinderung des Schürfens durch denselben.



Kann sich der Schürfer mit dem Grund-Eigenthümer über die vom Letzteren angesprochene Entschädigung nicht vereinigen, so ist er berechtiget, bei der politischen Behörde um die Bewilligung einzuschreiten, seine Schurf-Arbeit beginnen zu dürfen. Hat er als Freischürfer der Bergbehörde die Anzeige über den gewählten Standort seines Freischurfes bereits erstattet, somit das Recht erworben, den Freischurf an Ort und Stelle mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, so ist der Freischürfer berechtiget, bei der politischen Bezirks-

behörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen.

In beiden Fällen ist jedoch der betreffende Schürfer verpflichtet:

a) für den dem Grund-Eigenthümer durch den Beginn der Schurf-Arbeit oder durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden, wenn auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu Stande käme, den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicher zu stellen;

b) bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grund-Ueberlassung anzusuchen;

c) im Falle eines Freischurfes bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen.

Die §§. 26 und 27 beziehen sich auf das Verhältniß des Schürfers und zwar sowohl des Vor- als auch des Freischürfers zu dem Grundeigenthümer. Zum richtigen Verständniß dieser Paragraphe wird es zweckmäßig sein, die Vorschriften derselben in Bezug auf die allgemeine Schurfbefugniß abgesondert von denjenigen zu erörtern, welche sich auf die Freischurfberechtigung beziehen.

So lange der Vorschürfer keine Aufwühlung des culturfähigen Bodens und auch sonst keine bergmännischen Arbeiten unternimmt, braucht er den Grundbesitzer nicht zu begrüßen, d. h. sein Unternehmen bei demselben nicht anzumelden. Sobald er aber die Dammerde durch Ziehung von Röschen oder auf eine andere Weise zu verletzen, oder gar einen Schurfbau zu eröffnen beabsichtigt, so ist er verpflichtet, erstens dem Grundeigenthümer den Schurfbrief vorzuweisen und sich dadurch zu legitimiren, und zweitens mit ihm ein Uebereinkommen in Betreff der Entschädigung für die eintretenden Verletzungen seines Bodens zu versuchen. Mißlingt der Versuch, so hat der Schürfer die politische Behörde anzurufen, welche den Beginn der Schurfarbeit sogleich gestatten wird, wenn der Schürfer den muthmaßlichen und seiner Zeit zu erweisenden Schaden in dem von der politischen Behörde einstweilen zu bestimmenden Betrage sichergestellt hat; wobei derselbe zugleich verpflichtet ist, unverzüglich die Einleitung des Verfahrens über zwangsweise Grundüberlassung (IV. Hauptstück) bei der Bergbehörde anzusuchen. Die Ausübung der allgemeinen Schürfungsberechtigung kann also durch die Einsprache des Grundeigenthümers nur so lange verzögert werden,

bis die politische Behörde die Summe zur Sicherstellung der Grundentschädigung ausgesprochen hat, und der Schürfer diese Sicherstellung wirklich leistet. Sobald dieß geschehen ist, kann derselbe ungehindert schürfen, ohne den Erfolg der Expropriation abzuwarten.

Wenn es sich aber um einen Freischurf handelt, dann weichen die Vorschriften von den vorhergehenden in Etwas ab, da der Freischürfer nicht nur einen Schurfbau beginnen, sondern auch das Schurfzeichen errichten will. Folgende drei Fälle können dabei eintreten:

1. Der Grundeigenthümer hat gegen die Aufstellung des Schurfzeichens nichts einzuwenden, da durch dieselbe ihm entweder gar kein Schaden zugefügt wird, oder in Bezug darauf ein Abkommen getroffen wurde, wohl aber gegen den beabsichtigten Einbau, da in dieser Beziehung das Uebereinkommen mißlang.

2. Umgekehrt wird vom Grundeigenthümer die Eröffnung des Einbaues gestattet, dagegen aber die Aufstellung des Zeichens beanständet.

3. Sowohl in Betreff der Aufstellung des Zeichens als der Eröffnung des Baues kann ein Uebereinkommen nicht erzielt werden.

Im ersten Falle kann und soll der Freischürfer das Schurfzeichen unverweilt aufstellen; er braucht sich an die politische Stelle gar nicht zu wenden, sondern hat bei der Bergbehörde um die Einleitung des Expropriationsverfahrens in Bezug auf die durch den Schurfbau nöthige Grundabtretung anzusuchen, und bis zur Entscheidung alle Arbeiten auf dem beanständeten Orte zu unterlassen.

Im zweiten, wohl am seltensten eintretenden Falle, kann der Freischürfer den Einbau beginnen; dem steht die Verfügung des §. 27 lit. c, die nur für den Fall des Widerspruchs von Seite des Eigenthümers gegeben ist, nicht entgegen. Der Schürfer ist ja in Betreff des Einbaues mit dem Grundeigenthümer friedlich übereingekommen, und nur in Betreff des Schurfzeichens besteht noch die Differenz. In dieser Beziehung hat er sich zuerst an die politische Behörde zu wenden, welche ihm die Bewilligung zur Aufstellung des Zeichens ohne Verzug ertheilen wird, wenn er die von ihr ausgesprochene Summe sichergestellt hat; sodann aber an die Bergbehörde um Einleitung des Expropriationsverfahrens in Bezug auf die zur Aufstellung des Zeichens etwa nöthige Grundfläche.

Im dritten Falle endlich hat sich der Freischürfer wegen Aufstellung des Schurfzeichens an die politische Behörde, und wegen Ein-

leitung des Expropriationsverfahrens sowohl hinsichtlich des zur Errichtung des Schurfzeichens, wie auch des für den Bau selbst nöthigen Grundes an die Bergbehörde zu wenden. Das Schurfzeichen wird nach Sicherstellung des Entschädigungsbetrages, welchen die politische Behörde in Bezug auf dieses allein vorläufig bestimmt, zu errichten gestattet. Für den Schurfbau selbst hat der Freischürfer keine Entschädigungssumme sicher zu stellen, da er ohnedieß bis zur Entscheidung der Expropriationsangelegenheit alle Arbeiten zu unterlassen hat.

Der Verfügung des Gesetzes, wornach der Freischürfer erst nach der Beendigung des Expropriationsverfahrens, der Vorschürfer aber schon vor der Beendigung derselben die vom Grundeigenthümer beanständeten Schurfarbeiten beginnen darf, liegt offenbar die Absicht zu Grunde, die Rechte des Grundeigenthümers nur im Falle der äußersten Nothwendigkeit zu beschränken. Bei der Vorschürfung ist diese Nothwendigkeit vorhanden, denn wenn der Unternehmer derselben mit dem Schürfen bis zur Entscheidung der Expropriationsfrage warten müßte, so könnte der Grundeigenthümer oder eine mit ihm einverstandene Person sich für dasselbe Terrain die Schurfbewilligung erwirken, und, da gegen diese Person der Eigenthümer keine Einsprache erheben würde, auch thatsächlich schürfen. Der erste Schurfunternehmer müßte mit gebundenen Händen unthätig zusehen, und sich so den Rang ablaufen lassen, oder vor der Zeit aufs Gerathewohl die Setzung eines Freischurfes anmelden, worin ihm überdieß die andere Person auch vorkommen könnte. Bei der allgemeinen Schurfberechtigung mußte daher, wenn sie nicht illusorisch bleiben sollte, der Beginn der Arbeiten lediglich von der einstweiligen Sicherstellung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden. Bei der Freischurfberechtigung hingegen ist zur Sicherung des Rechtes auf das Schurffeld nur die Errichtung des Schurfzeichens nothwendig. Diese muß daher ebenfalls gleich nach Sicherstellung des Entschädigungsbetrages gestattet sein. Die Schurfarbeiten selbst können aber ohne Gefährdung des Freischürfers bis zur Beendigung der Expropriation verschoben bleiben; da laut §. 29 solche Verzögerungen dem Vorrechte desselben nicht nachtheilig sind, der Verlust an Zeit aber als ein Opfer angesehen werden kann, das der Heiligkeit der Eigenthumsrechte gebracht wird.

§. 28.

Kann sich der Schürfer binnen dreißig Tagen von der Errichtung des Schurfzeichens angefangen, über das Ansuchen bei der Bergbehörde um die Verhandlung über die Grund-Ueberlassung nicht ausweisen, so haben die betreffenden politischen Bezirksbehörden (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District, Prätur) auf Ansuchen des Grund-Eigenthümers das Schurfzeichen hinwegräumen zu lassen, und dieß der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 29.

Verzögerungen in dem Beginne des Schurfbaues oder in der Aufstellung des Schurfzeichens durch Verhandlungen mit dem Grund-Eigenthümer, sind dem Vorrechte des Schürfers nicht nachtheilig.

Die Paragraphe 28 und 29 handeln nur von Freischürfern im Verhältniß zu den Grundeigenthümern. Insbesondere enthält der erstere eine Verfügung, wodurch die Rechte des Grundeigenthümers, und der letztere, wodurch die Rechte des Freischürfers gewahrt werden. Es kann nämlich dem erstern nur nachtheilig sein, wenn die Frage der Entäußerung vielleicht werthvoller Grundparzellen längere Zeit hindurch schwebend bleibt. Andererseits ist es anzunehmen, daß der Schürfer, der binnen 30 Tagen die Verhandlung zur Grundüberlassung nicht anhängig macht, keinen großen Werth auf seinen Freischurf legt. Es ist also billig, wenn in einem solchen Falle der Grundeigenthümer von der Ungewißheit befreit, und das Vorrecht des Freischürfers durch Hinwegräumung des Schurfzeichens für erloschen erklärt wird. Nur drängt sich hier die Frage auf, wie der Eigenthümer, gegenüber einem gewöhnlichen Schürfer, dem das Schurfzeichen nicht genommen werden kann, da er keines errichtet hat, vor muthwilligen Verzögerungen gesichert werden soll. Laut §. 27 lit. b ist auch der Vorschürfer verpflichtet, sogleich um das Entäußerungsverfahren einzuschreiten; aber eine Sanction (die Herabnahme des Schurfzeichens) ist nur gegen den Freischürfer ausgesprochen. Es scheint, daß gegen Jenen aus dem Grunde keine solche bestimmt wurde, weil der Fall der zwangsweisen Grundüberlassung schon einen Schurfbau von einiger Wichtigkeit voraussetzt, zu dem man sich ohne ein ausschließendes Schurffeld nicht so leicht entschließt. Jedenfalls dürfte dem Grundeigenthümer im Falle einer solchen Verzögerung der Entäußerungsverhandlung das Recht zustehen, von dem Vorschürfer den Ersatz des erweis-

lichen Schadens zu verlangen, der ihm aus der über 30 Tage verlängerten Ungewißheit in der Benützung des fraglichen Grundstückes erwachsen ist.

§. 30.

Unterirdische Schurfbaue (Hoffnungsschläge).

Bei unterirdischen Schürfungen aus Grubenbauten mittelst sogenannter Hoffnungsschläge kann jeder beliebige Punct, wenn er sich auch noch innerhalb eines verliehenen Grubenmaßes befindet, als Anhaltspunct einer neuen Schürfung in der Voraussetzung, daß nicht andere bereits erworbene Rechte verletzt werden, gewählt und der Bergbehörde angezeigt werden (§. 22).

Nach dem bisher geltenden Bergrechte konnte der Eigenthümer einer belehnten Grube, wenn er mit seinen Arbeiten die Feldesgrenze erreicht, oder sich derselben bedeutend genähert hatte, und das Fortsetzen der mineralischen Lagerstätte über diese Grenze hinaus wahrscheinlich war, um Verleihung eines Anhangsfeldes d. h. eines an sein Grubenfeld unmittelbar anschließenden Grubenmaßes bitten, und das Berggericht hatte ihm, wenn ältere Bergbaurechte nicht im Wege standen, dieses Anhangsfeld wirklich zu verleihen. Diese Art der Erwerbung von Grubenmaßen ist in das neue Berggesetz nicht aufgenommen; die Stelle derselben vertritt die unterirdische Schürfung (§. 30). Derselben stehen alle Rechte des Freischurfes zu; der Grubeneigenthümer kann einen beliebigen Punct, er mag sich noch innerhalb seines Feldes, oder bereits im Freien, in einem eigens betriebenen Hoffnungsschlage oder in irgend einem Theile seiner Grubenbauten befinden, als Mittelpunct des ausschließlichen Schurffeldes wählen, und sich dadurch denjenigen Theil der Kreisfläche, der außer seinen Maßen zu liegen kommt, wiefern ältere Rechte nicht entgegenstehen, auf so lange sichern, bis er darin ein verleihbares Object gehörig ausgerichtet hat. Da der Anhaltspunct eines solchen Freischurfes unterirdisch ist, so versteht es sich von selbst, daß die Errichtung des gewöhnlichen Schurfzeichens daselbst nicht stattfindet. Die Bezeichnung des Punctes auf der Oberfläche wird vom Gesetze nicht gefordert, und die nachbarlichen Schürfer, oder wer es sonst zu wissen wünscht, können sich von der Existenz und Begrenzung solcher Schurffelder mit unterirdischem Anhaltspuncte aus den Schurfbüchern (§. 39) belehren. Sollte es übrigens ein solcher Freischürfer in seinem Interesse finden, den unterirdischen Anhaltspunct auf die Oberfläche zu übertragen,

und da mit einem gewöhnlichen Schurfzeichen zu versehen, so kann er dieß unter Beobachtung der für die Aufstellung der Schurfzeichen bestehenden Vorschriften ungehindert thun.

§. 31.

Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser zweihundert vier und zwanzig Wiener Klafter beträgt, und dessen Mittelpunct der Standort des Schurfzeichens ist (Schurfkreis), darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in jenen Bergrevieren Statt, für welche durch Reviers-Statuten (§§. 43, 274) etwas Anderes vorgezeichnet wird. Umkreis des Freischurfes.

Da, wie wir später sehen werden, die größte Länge eines Grubenmaßes 224 Klafter beträgt, so wird festgesetzt, daß der Halbmesser des horizontalen Durchschnittes eines Schurffeldes eben so lang sei, damit der Freischürfer aus seinem Schurfbaue nach derjenigen Richtung, welche der aufzuschürfenden und auszurichtenden Lagerstätte zukommt, die vollständige Länge des Grubenmaßes erhalten könne. Das Schurffeld ist mithin ein cylinderförmiger Raum, dessen horizontaler Durchschnitt eine Kreisfläche von 224 Klafter Halbmesser, also (nach der Formel $r^2 \pi$) von 157,553 Quadratklafter Fläche bildet, und der nach oben von der Oberfläche des Bodens begrenzt wird, nach unten aber ins Unbeschränkte (in die ewige Teufe) hinabreicht.

Da die Größe des Schurffeldes mit der Ausdehnung des Grubenmaßes in richtigem Verhältnisse stehen soll, so folgt, daß, wenn in einzelnen Bergrevieren kraft besonderer Revierstatute (§. 274 und 275) Grubenmaße von andern Dimensionen beibehalten oder eingeführt werden, dort auch die Freischurfkreise eine andere, dem besondern Grubenmaß entsprechende Ausdehnung erhalten müssen.

§. 32.

Jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers ist als eine neue Schurf-Anlage zu betrachten.

Die Verrückung d. i. die Uebertragung des Schurfzeichens auf einen andern Ort ist zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Schurfzeichen gestattet. Es entsteht aber hiedurch immer ein neues, von den frühern verschiedenes Schurffeld, wenn es auch einen größeren oder kleineren Theil des

alten bedeckt. Das Neue kann daher die Prioritätsrechte des ursprünglichen Schurffeldes nicht ansprechen, sondern muß alle inzwischen erworbenen Berechtigungen gelten lassen.

§. 33.

Wenn bei einer Bergbehörde mehrere Anzeigen über gewählte Standorte von Schurfzeichen (§. 22) gleichzeitig einlangen, und die Schurfkreise der hiedurch erworbenen Freischürfe sich ganz oder theilweise decken, so sind die auf diese Weise sich deckenden Flächen den dabei betheiligten Freischürfern gemeinschaftlich zuzuweisen, ausgenommen die Freischürfer treffen selbst unter sich ein anderes Uebereinkommen.

Die Anzeigen über gewählte Standorte von Schurfzeichen, die von einander weniger als 448 Klafter entfernt sind, können entweder gleichzeitig (an demselben Tage) oder an verschiedenen Tagen bei der Bergbehörde eintreffen. Ueber den ersten Fall enthält der vorliegende Paragraph eine klare Weisung. Es versteht sich von selbst, daß in dem zweiten Falle dem ersten Bewerber um den Freischurf das Vorrecht gebührt, und dem spätern nur der Kreisausschnitt, der von dem erstern nicht gedeckt wird, als Schurffeld zugewiesen werden kann. Uebrigens wird der spätere Freischurfwerber in einem solchen Falle lieber den Standort seines Schurfzeichens, wenn es thunlich ist, weiter rücken, um ebenfalls eines ganzen Schurffeldes theilhaftig zu werden.

Unter gleichzeitigen Anzeigen dürften nach Analogie des §. 53 alle diejenigen verstanden werden, welche an demselben Tage einlaufen.

§. 34.

Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf.

Jeder Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens Eines Grubenmaßes, das heißt eines Rechtecks von 12,544 Quadrat-Klaftern. Bei Steinkohlen erhöhet sich dieser Anspruch auf mindestens zwei, mit den längsten Seiten aneinander liegenden Grubenmaße, d. h. auf ein Doppelmaß.

Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens fünfzig Klafter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaßen.

Der Inbegriff mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaße heißt Grubenfeld.

§. 35.

Wiewohl der Schürfer zum Betriebe eines Schurfbaues (§. 15) außer seinem Schurfgebiete nicht berechtiget ist, so ist er dennoch bei der Verleihung in der Lagerung der Grubenmaße auf die Gränzen seines Schurfgebietes nicht beschränkt.

§. 36.

Bei der Verleihung von Bergwerksmaßen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes (§. 44) steht dem Besitzer des letzteren, wenn er mit dem Verleihungswerber nicht ein anderes Uebereinkommen zu treffen vermag, frei, die Richtung zu wählen, nach welcher das Grubenfeld als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll.

§. 37.

Ist die Länge des Grubenfeldes der Richtung und Größe nach bestimmt, so ist auch die Breite desselben der Richtung und Größe nach gegeben; die Zumessung beider hat aber in der Art zu geschehen, daß das Schurfzeichen mitten im Grubenmaße zu stehen kommt.

Drei dieser Paragraphe stehen in einem so engen Verbande mit einander, daß sie im Zusammenhange aufgefaßt und erklärt werden müssen, während der §. 35 eine isolirte Stellung einnimmt, und daher zuerst kurz besprochen werden soll.

Der erste Vordersatz dieses §. enthält eine einfache Folgerung aus früheren Paragraphen. Denn da ohne Bewilligung der Bergbehörde Niemand schürfen darf (§. 14) und die Schurfbewilligung auf das Schurfgebiet beschränkt ist (§. 15), so folgt daraus, daß der Schürfer zum Betriebe eines Schurfbaues außer seinem Schurfgebiete nicht berechtigt ist. Der Nachsatz des §. 35 aber bezieht sich auf das im 3. Hauptstück zu erörternde Maßenlagerungsrecht des Verleihungswerbers.

Die Paragraphe 34, 36 und 37, zu denen wir uns jetzt wenden, enthalten die den Freischürfern zukommenden *besondern Rechte*, während die einer jeden Schürfung zustehenden *gemeinschaftlichen Rechte* bereits früher (§§. 19—21 und Erl. dazu) besprochen wurden.

Die besondern Rechte des Freischürfers concentriren sich darin, daß derselbe bei der Verleihung auf ein gewisses Feld Anspruch hat, welches ihm für jeden Fall vorbehalten bleiben muß. Er kann also durch benachbarte Schürfer, wenn sie auch sämmtlich früher als er in die Lage kommen, eine Verleihung zu erhalten, doch nie gänzlich verdrängt werden; eine gerechte und zweckmäßige Maßregel, die zu beharrlichen, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Schürfungen aneifern wird.

Um die Einzelnheiten dieser Maßregel genau zu verstehen, ist es nöthig, einen vorläufigen Begriff des vom Gesetze eingeführten Grubenmaßes schon jetzt aufzustellen, während eine ausführliche Erklärung zum §. 42 gehört. Es wird genügen, nur Ein Merkmal dieses Grubenmaßes anzuführen, welches darin besteht, daß ein jeder horizontale Durchschnitt desselben ein rechtwinkliges Viereck (Rechteck) von 12.544 Quadratklaftern bildet. Das Grubenmaß kann so gewählt werden, daß dieses Rechteck entweder mehr weniger in die Länge gezogen wird, daher ein Parallelogramm bildet, oder daß alle Seiten gleich sind, und so ein Quadrat entsteht. Im ersten Falle sind nur die entgegengesetzten Seiten gleich, und es dürfen die kürzern Seiten einzeln nicht unter 56 und mithin die längern einzeln nicht über 224 Klafter messen; im zweiten Falle hat jede der vier Seiten 112 Klafter; wobei aber der Flächenraum immer der gesetzlich festgestellte bleiben muß. Dieser Spielraum, den das Gesetz in Bezug auf die Länge und Breite des Rechtecks gestattet, ist nothwendig, weil manche Minerallagerstätten insbesondere die Gänge bei einer bedeutenden Erstreckung dem Streichen nach (siehe Einleitung Seite 47) unter einem steilen Winkel verflächen, und daher zur Deckung derselben ein langgezogenes Rechteck geeigneter ist, während bei den meist flachen, von einer Ebene weniger abweichenden Lagern und Flötzen ein breiteres Grubenmaß vortheilhafter zu sein pflegt. Die kürzere Seite des Rechtecks heißt die **Breiten-** oder **Schermseite**, die längere die **Längenseite**. Diese wird in der Richtung des Streichens, die Schermseite in der Richtung des Verflächens, also unter einem rechten Winkel mit der vorigen genommen.

Nach dem Gesetze sind den Freischürfen eine verschiedene Anzahl von Grubenmaßen vorbehalten. Die Freischürfe auf Mineralkohlen haben das Recht, auf zwei, oder wenn der Einbau aus einem wenigstens 50 Klafter tiefen Schacht besteht, auf vier Gru-

benmaße, während die Freischürfe auf andere Mineralien im ersten Falle nur auf ein, im zweiten auf zwei Grubenmaße Anspruch haben. Der Grund der einen Verschiedenheit liegt in der Natur der Kohlenflötze, welche in den meisten Fällen ziemlich flach liegen, daher in einem gleich großen Felde vom Flötze bedeutend weniger Masse als von einem gleich mächtigen, aber steil verflächenden Gange enthalten ist, wobei noch der Abbau der Kohlenflötze viel schneller vor sich geht, und bei dem bedeutend geringern Werthe des Materials auch gehen muß, wenn der Abbau vortheilhaft sein soll. Die Begünstigung der mittels eines tiefen Schachtes Schürfenden ist dagegen durch die bedeutenden Kosten, die ein solcher Schachtbau in Anspruch nimmt, hinlänglich begründet.

Eine zweite Eigenthümlichkeit der Gesetzesvorschrift ist von Wichtigkeit. Das vorbehaltene Feld, das aus zwei oder vier Grubenmaßen besteht, muß immer so gebildet werden, daß die einzelnen Maße mit ihren längern Seiten zusammenstoßen. Dies hat zur Folge, daß kein dem Freischürfer vorbehaltenes Feld dem Streichen der Lagerstätte nach mehr als 224 Klafter d. h. die größte Länge eines einzigen Grubenmaßes betragen kann. Bei Metallschürfen, die nur auf ein oder höchstens zwei Grubenmaße Anspruch haben, ist dieß nicht von solchem Einfluß, wie bei Kohlenschürfen, wo bis vier Grubenmaße nebeneinander gelagert werden. Bei den Kohlenflötzen ist aber eine solche Ausdehnung dem Scherm nach, wie schon erwähnt wurde, in den meisten Fällen vortheilhaft. Jedenfalls ist aber dieser Zwang in der Lagerung der Grubenmaße eine Beschränkung des Freischürfers zu Gunsten des früher findig gewordenen Verleihungswerbers, welcher, wenn es sonst thunlich ist, ein größeres Feld erhalten kann, wobei die über den Vorbehalt des Freischürfers hinausgehenden Grubenmaße, wie wir später sehen werden, auch in der Streichungsrichtung der Lagerstätte angeschlossen werden können.

Eine dritte Eigenthümlichkeit des dem Freischurfe vorbehaltenen Feldes besteht darin, daß die Zumessung desselben rings um das Schurfzeichen in der Art geschehen muß, daß dieses genau in der Mitte des Feldes zu stehen komme. Im Texte heißt es zwar: „mitten im Grubenmaße.“ Es scheint jedoch dieß ein Druck- oder Schreibfehler zu sein, da das vorbehaltene Feld nach Umständen auch aus zwei oder vier Grubenmaßen besteht, und es daher in diesem Falle unbestimmt bliebe, wo eigentlich das Schurfzeichen zu stehen habe,

während aus dem Worte „mitten" gerade hervorzugehen scheint, daß eine genaue Bezeichnung des Standortes beabsichtigt sei, im Gegensatze zu der Vorschrift des §. 45. Diese Maßregel ist eine zweite Beschränkung des Freischürfers gegenüber dem Verleihungswerber, welcher letztere seine Maßen so lagern kann, daß der Aufschlagspunct innerhalb des gewünschten Feldes wo immer sich befinde.

Diese zweifache Begünstigung des Verleihungswerbers ist übrigens in der Natur der Sache gegründet. Der Zweck des für den Freischürfer vorbehaltenen Feldes ist nicht eine Gleichstellung mit dem Verleihungswerber, sondern nur eine Sicherstellung gegen den gänzlichen Verlust der aufgewendeten Kosten, Zeit und Mühe, wenn benachbarte Schürfer früher findig werden als er. Zugleich konnten alle nicht immer ehrenwerthen Kunstgriffe, zu welchen die Schürfer z. B. durch voreilende Muthungen wegen Sicherstellung ihrer Ansprüche oder Untergrabung jener ihrer Nachbarn Zuflucht nahmen, nur auf diese Weise größtentheils unnöthig gemacht und abgewendet werden.

Daß die Ausmessung des dem Freischurfe vorbehaltenen Feldes erst dann zu geschehen habe, wenn in der Nähe Verleihungen Statt finden, und daß die Vorschriften in Bezug auf diese Ausmessung durch eine Uebereinkunft zwischen dem Freischürfer und dem Verleihungswerber unbeschadet fremder Rechte abgeändert werden können, liegt in der Natur der Sache.

Nach dieser Erläuterung dürfte der Sinn der §§. 34, 36 und 37 in folgenden Puncten enthalten sein:

1. Jedem Freischurf wird ein Grubenfeld vorbehalten. Dieses vorbehaltene Feld besteht bei Freischürfen auf Mineralkohlen, wenn der Einbau ein wenigstens 50 Klafter tiefer Schacht ist, aus vier, sonst aus zwei Grubenmaßen (§. 44); bei Schürfen auf alle andern Mineralien im ersten Falle aus zwei, im zweiten Falle aus einem Grubenmaß.

2. Das vorbehaltene Feld ist erst dann auszumessen, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft desselben Verleihungen Statt finden.

3. Die Ausmessung hat, wenn der Freischürfer und der Verleihungswerber nicht anders übereinkommen, nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

a) Die einzelnen, das vorbehaltene Feld bildenden Grubenmaße haben immer mit den Längenseiten zusammenzustoßen.

b) Das Schurfzeichen muß genau in der Mitte des Feldes zu stehen kommen.

c) Die Bestimmung des Größenverhältnisses zwischen der Längen- und Schermseite der Grubenmaße innerhalb des gesetzlichen Spielraumes, eben so wie

d) die Wahl der Richtung der Längenseite — wodurch zugleich die der Schermseite bestimmt wird — hängen ganz von dem Ermessen des Freischürfers ab.

§. 38.

Jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder Frei-Schurfberechtigung an einen anderen Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. Betreibt dieser einen Bau vor der Anzeige an die Bergbehörde, so ist er gleich einem unbefugten Bergbau-Unternehmer zu bestrafen. Uebertragung der Schurfrechte.

Die Verpflichtung, jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder Freischurfberechtigung an einen Andern, der Bergbehörde anzuzeigen, trifft den Uebernehmer der Berechtigung. Daher ist auch nur gegen diesen, wenn er das Gebot außer Acht läßt, eine Strafe angedroht. Die Strafe des unbefugten Bergbaubetriebes ist im §. 236 enthalten.

§. 39.

Ueber alle ertheilten Schurfbewilligungen, Anzeigen von Freischürfen und darüber ertheilten Bestätigungen, dann über alle Uebertragungen solcher Berechtigungen, sind von der Bergbehörde eigene Schurfbücher zu führen. Die Einsicht in dieselben ist Jedermann gestattet. Schurfbücher.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit ordentlich geführter Schurfbücher ist einleuchtend. Außer dem statistischen Interesse, gewähren sie der Bergbehörde eine stete Uebersicht über alle berechtigten Schürfungen und deren Unternehmer; setzen dieselbe daher in den Stand, darüber zu wachen, daß kein unbefugter Bergbau getrieben, durch aufgelassene oder lässig betriebene Schürfungen keine Gebirgssperre möglich gemacht, und überhaupt den Berggesetzen nicht entgegengehandelt werde. Den Schürfern wird ihr Unternehmen erleichtert, da sie in die Schurfbücher Einsicht nehmen, und daraus erfahren können, ob in der von ihnen ausersehenen Gegend Schürfungen bereits Statt gefunden haben, oder noch Statt

finden, ob und welche Schürfungen in der Nähe betrieben werden u. s. w. Ueber die Einrichtung und Führung der Schurfbücher dürfte in den demnächst zu gewärtigenden Vollzugsverordnungen, oder in der Verordnung über die Organisirung der Bergbehörden das Nöthige enthalten sein, bei welcher Gelegenheit wir darauf zurückkommen werden.

Am Schlusse des zweiten Hauptstückes, welches von den ersten Schritten zur ursprünglichen Erwerbung von Bergwerkseigenthum handelt, wird es zweckmäßig sein, einige allgemeine Bemerkungen, die bei den einzelnen Paragraphen keine passende Stelle gefunden, aber doch zur Aufhellung des Gegenstandes Einiges beitragen können, nachzuholen, und die neuen Vorschriften in einigen wesentlichen Puncten mit den bisher geltenden zu vergleichen.

Da die Erwerbung eines alle andern Schürfer ausschließenden Rechtes nur von einer einfachen Anzeige an die Bergbehörde abhängt, so könnte man meinen, daß Niemand sich mit einer allgemeinen Schurfbewilligung begnügen, sondern möglichst viele Freischürfe errichten, und dadurch ganze Gebirge absperren werde, was um so leichter möglich scheint, als ein Schurffeld die nicht unbedeutende Fläche von 157,553 Quadratklafter umfaßt; wobei noch zu bemerken ist, daß z. B. mit 10 Freischürfen mehr als das Zehnfache des obigen Flächeninhalts eingenommen wird, weil Kreisflächen sich nur an einem Puncte berühren können, abgesehen von dem Umstande, daß man die Schurfzeichen auch auf 500 und mehr Klafter von einander entfernt setzen kann, weil die dabei entstehenden Lücken oder freien Räume doch zu klein sind, um von andern Schürfern benützt werden zu können.

Indessen ist die Besorgniß einer Gebirgssperre mit Hinblick auf die Verpflichtungen, die das Gesetz im siebenten Hauptstück dem Freischürfer auferlegt, kaum gerechtfertigt. Wenn jeder Freischurf nach Vorschrift Tag für Tag mit der den Verhältnissen des Baues angemessenen Anzahl von Arbeitern im Betriebe erhalten werden muß, dann geschieht es gewiß nur in der Absicht, eine bauwürdige Lagerstätte aufzufinden, da Niemand in die Länge unnütze Ausgaben machen wird, blos um Andere vom Bergbaue in dieser Gegend abzuhalten und sich für eine ferne Zukunft ein vielleicht werthloses Grubenmaß zu sichern. Ueberdieß kann man unter Gebirgssperre vernünftiger Weise nur ein solches Einnehmen ausgedehnter Gebirgs-

räume verstehen, wodurch Andern das Recht zu Bergbauunternehmungen innerhalb derselben verwehrt wird, ohne daß der Berechtigte selbst irgend nennenswerthe Arbeiten daselbst vornimmt. Durch die Verfügungen im siebenten Hauptstück werden aber die Freischürfer ernstlich zu einer angemessenen, nicht blos scheinbaren Thätigkeit unter Verlust ihres Freischurfrechtes verhalten.

Wenn man aber auch zugeben muß, daß durch die Vorschriften des Gesetzes eine Gebirgssperre im eigentlichen Sinne hintangehalten werden kann, so ist es doch nicht zu leugnen, daß ein Einzelner ein bedeutendes Schurfgebiet, und in Folge dessen, wenn die Schürfung von Erfolg ist, auch eine große Anzahl von ohnedieß ausgedehnten Grubenfeldern erwerben kann. Es frägt sich nur, ob dieser Umstand schädlich sei oder nicht. Die möglichst große Production werthvoller Gegenstände überhaupt, daher auch der mineralischen Urproducte mit den verhältnißmäßig geringsten Kosten, ist das Ziel der materiellen Thätigkeit des Menschen. Wenn dieses Ziel erreicht wird, ist es in Bezug auf die Vergrößerung des Nationalvermögens gleichgiltig, ob es durch wenige große oder durch viele kleine Unternehmer geschieht. Im Gegentheil ist der Erfolg großer Unternehmungen, wenn gut geleitet, in der Regel sicherer, wie schon in der Einleitung (Seite 60) angedeutet wurde, weil gegenwärtig ein bedeutendes Anlags- und Betriebscapital, und die Benützung aller technischen und ökonomischen Vortheile der Neuzeit nothwendig sind, um mit einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolges Berg zu bauen.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt aber nicht in einer von Manchen vorausgesetzten, aber im Allgemeinen nicht Statt findenden minderen Ergiebigkeit der heut zu Tage in Abbau befindlichen Minerallagerstätten, und wohl zum geringsten Theile in dem Umstande, daß die Erze besonders in den seit Jahrhunderten bestehenden Bergwerken aus einer stets wachsenden Tiefe geholt werden, sondern sie liegt beinahe ausschließlich in dem ungeheuren Sinken des relativen Werthes der Bergwerksproducte. Als Kaiser Sigismund im vierzehnten Jahrhundert die Mark Brandenburg um etwa 1000 Mark Gold, und Edelleute um einige Pfund Silber ihre Landgüter versetzten; als Arbeit und Lebensmittel für den zwanzigsten, ja dreißigsten Theil der Metallmenge, die jetzt dafür geboten werden muß, eingetauscht werden konnten; als mithin der relative Werth der edlen und der meisten übrigen Metalle in demselben

außerordentlichen Verhältnisse größer war als jetzt: da konnten Bergbauunternehmungen, ungeachtet ihrer Kleinlichkeit, ungeachtet des Mangels an all den technischen Hilfsmitteln, die uns die Wissenschaft bietet, mit Vortheil betrieben werden. Daß es aber so gekommen ist, daß der Bergbau seine Erzeugnisse so vielmal wohlfeiler an die Gesammtheit abgibt, als vor vier Jahrhunderten, das ist der unleugbarste Beweis der außerordentlichen Fortschritte, die der Bergbaubetrieb während dieser Zeit gemacht hat, und nichts ist grundloser, als die hie und da laut werdende Ansicht, daß die Bergbaukunst gesunken sein müsse, da die Bergwerke verhältnißmäßig weniger Gewinn abwerfen, als in alten Zeiten.

Das allmälige Aufhören der kleinen Bergbauunternehmungen, wozu der nothgedrungene Verkauf der banater gewerkschaftlichen Bergwerke ein neuerliches Beispiel bietet, kann aus andern als nationalökonomischen oder bergtechnischen Gründen vielleicht bedauert werden, so wie man bedauert, daß der einst so kräftig dastehende Handwerkerstand von den riesig anwachsenden Fabriksunternehmungen nach und nach absorbirt wird. Aber aufhalten läßt sich Eines so wenig als das Andere. Ein Gesetz, das im Jahre 1854 gebracht wird, kann, wenn es wirksam sein soll, den unabweisbaren Forderungen der Gegenwart nicht entgegentreten.

Indem nun das neue Berggesetz der nationalökonomischen Richtung nach großen Unternehmungen Zugeständnisse macht, sorgt es zugleich dafür, daß diese Richtung nicht zu einem Monopole Einzelner führe. Deßwegen legt es den Freischürfern und Bergwerkseigenthümern, wie wir später sehen werden, Verpflichtungen auf, die eine allzu große Anhäufung in einer Hand erschweren. Zugleich werden aber die Freischürfer — und Jeder kann, sobald er nur will, ein Freischürfer werden — durch Zuweisung ausschließlicher Schurfkreise und durch den Vorbehalt eines freien Feldes, dessen Umfang nach der Größe und Wichtigkeit des Schurfeinbaues abgestuft ist, gegen das blinde Glück oder die Umtriebe seiner Nachbarn wirksam beschützt.

Nach der bisherigen Gesetzgebung und nach dem im Laufe der Zeit herangebildeten Rechtsbrauche gab es nur einerlei Schurfbewilligungen, die zwar keinem Unternehmer ein ausschließendes Recht auf die Beschürfung einer ganzen Gegend, wohl aber auf den bereits gesetzten Schurf, d. h. auf den Punct des Einbaues begründeten. Auch durfte der Schürfer weder den bereits belehnten Gruben,

noch den gesetzten Schürfen eines andern gleichberechtigten Schürfers zu nahe ansitzen. Die geforderte Entfernung war freilich in verschiedenen Zeiten, und zur selben Zeit an verschiedenen Orten wegen der Ungleichheit der Grubenmaße sehr verschieden. In der Regel sollten aber die Schürfe so weit von einander abstehen, daß einem Jeden seiner Zeit wenigstens ein Grubenmaß ausgemessen werden könne.

Diese in unsern alten Bergordnungen enthaltene Verfügung wurde in dem Freischurfrecht, wie es sich nach dem allgemeinen österr. Berggesetze darstellt, nur weiter ausgebildet, präciser ausgedrückt, gehörig abgestuft, und bis zu dem Zeitpuncte der Verleihung ausgedehnt. Im Ganzen hatten wir also auch bisher das Wesen des Freischurfes, aber in Bezug auf den vorgeschriebenen Abstand der Schürfe von einander bildete sich in vielen Bergbezirken eine sehr laxe Uebung aus, wozu die Bergbauunternehmer selbst die Hand boten. Häufig war es nämlich dem ältern Schürfer, der in Betracht des bereits gewonnenen Vorsprungs hoffte, früher einen verleihungswürdigen Fund zu machen, ganz recht, wenn andere in seiner Nähe schürften, da er als der muthmaßliche erste Finder und Muther ihre Schürfe doch in sein Feld einzuschließen gedachte, wo ihm dann ihre Arbeiten unentgeltlich zufallen, und möglicher Weise von Nutzen sein würden. Die spätern Ansitzer dagegen hofften umgekehrt, in Folge einer richtigen Combination, oder eines glücklichen Zufalles, früher findig zu werden, als der alte Schürfer, und diesem so die Früchte seiner Arbeit zu entreißen. Daß bei diesem Wettlaufe oft auch nicht sehr ehrenhafte Mittel in Anwendung gebracht wurden, ist bekannt.

Aus alldem geht hervor, daß in den alten Bergordnungen und noch mehr in dem daraus hervorgegangenen Gewohnheitsrechte die beiden sich entgegenstehenden Grundsätze der Schürfungsvorschriften: freie Concurrenz und ausschließliche Berechtigung, einigermaßen vermengt waren, so daß keiner der beiden leitenden Grundsätze recht wirksam werden konnte. Das neue Gesetz hingegen unterscheidet bei dem Schürfungsgeschäfte zwei wesentlich verschiedene Stadien; in dem ersten, dem Stadium der allgemeinen Schurfberechtigung, herrscht der Grundsatz einer unbeschränkten Concurrenz; in dem zweiten dagegen, im Stadium der Freischurfberechtigung, welche den Behörden besonders angezeigt und durch ein eigenes Zeichen allgemein kenntlich gemacht werden muß, ist das Princip der ausschließlichen

Berechtigung maßgebend, wodurch der Freischürfer nicht nur vor jeder Mitbewerbung sichergestellt, sondern ihm auch ein gewisses Minimum von Grubenmaßen, wenn er noch so spät findig werden sollte, garantirt wird.

Da ferner, wie aus dem dritten Hauptstücke erhellen wird, die Verleihung von Bergmaßen nicht mehr mit provisorischer Lagerung (innerhalb dreier Compaßstunden, oder Verpflöckung mit verlorner Schnur), sondern gleich definitiv zu geschehen hat; die Einreichung von Muthungen gleich nach gefundener Lagerstätte nicht mehr stattfindet, und daher einer jeden Verleihung das Stadium der Freischurfberechtigung vorhergehen muß: so ist es einleuchtend, daß die Freischurfberechtigung im Sinne des neuen Gesetzes sowohl die Rechte des Schürfers überhaupt, als auch die des Muthers bis zum Augenblicke der, weiter als dieß bisher der Fall war, hinausgeschobenen Verleihung, nur genauer festgestellt, umfaßt. Das Institut des Freischürfers ist mithin von höchster Wichtigkeit, und bildet die Grundlage jeder ursprünglichen Erwerbung von Bergwerkseigenthum.

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen.

§. 40.

Wer durch die Bergbehörde das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begränzung vorkommenden, vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb, oder die Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe eigener Hilfsbaue oder Revierstollen erwerben will, hat im ersten Falle um die Verleihung, im anderen aber um die Concession anzusuchen. Zweck der Verleihung.

Es ist bereits in der Erläuterung des §. 5 auf den Unterschied zwischen der Verleihung bergfreier Mineralien, und zwischen der Ertheilung der Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe besonderer Hilfsbaue hingewiesen worden. Die erstere ist die Verleihung im engern Sinne; die zweite wird Concession genannt; aber beide werden auch, wie die Aufschrift des dritten Hauptstückes darthut, unter dem gemeinschaftlichen Namen der Verleihung begriffen, in welchem Falle die Verleihung im weiteren Sinne zu verstehen ist.

Das gemeinsame Merkmal der Verleihung im engern Sinne und der Concession ist, daß beide ein Bergwerkseigenthum begründen; nur ist dasselbe, je nachdem es von jener oder von dieser abgeleitet wird, ebenfalls verschiedener Natur. Durch den Act der Verleihung erhält der Belehnte das Eigenthumsrecht auf alle bergfreien Mineralien innerhalb des ihm zugewiesenen Feldes. Er kann mithin dieselben abbauen, zu Tage fördern, mechanisch von den anhängenden fremden Bestandtheilen trennen (aufbereiten), aus den chemischen Verbindungen, in denen sie sich befinden, rein darstellen (zugutebringen), und dieselben in reinem Zustande, oder auch in einem frühern Stadium als Erze, Pochschliche (Seite 53), Leche (Seite 54), Glätte (Seite 54) u. s. w. verwerthen.

Durch den Act der Concession erhält der Belehnte das Recht, einen abgesonderten Bau (einen Hilfsstollen, Hilfsschacht, oder Revierstollen) zu dem Ende zu betreiben, um eigenen oder fremden Bergwerken

das in der Tiefe zusitzende und dem Abbaue hinderliche Wasser abzuleiten (Wasserlösung), frische zum Athmen und Brennen geeignete Luft zuzuführen (Wetterbringung), die Förderung der nutzbaren Mineralien und der tauben Berge aus der Grube, der Baumaterialien, des Grubenholzes der Vorsatzberge in die Grube zu erleichtern, den Zutritt zu den mineralischen Lagerstätten im tiefern Horizonte zu ermöglichen (Eröffnung der Tiefe), und für alle diese Hilfsleistungen von den derselben bedürftigen Gruben eine vertragsmäßige, oder durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmende Vergütung zu beziehen. Während also die Verleihung ein dingliches Recht auf die bergfreien Mineralien gewährt, gibt die Concession ein hypothekarisches Recht auf gewisse durch Hilfsleistungen bedingte Bezüge von andern Bergwerken.

Die Ursache, warum nach dem Berggesetze die Concession ein wirkliches Eigenthum begründet, die Freischürfberechtigung aber nicht, ist nicht in der vorübergehenden Natur der letztern gegenüber der mehr andauernden der ersten allein zu suchen; da ohnehin die Begriffe „vorübergehend“ und „andauernd“ nur relativ sind. Die Hauptursache liegt eben in der Eigenschaft der Bezüge des Hilfsbaubesitzers, welche auf die eigentlich productiven Bergwerke (denen nämlich bergfreie Mineralien verliehen wurden) hypothecirt sind, und daher eine eben so sichere Grundlage wie diese für den Credit darbieten. Nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche (§. 298 und 299) werden Rechte und hypothekarische Schuldforderungen in der Regel nur als bewegliches Eigenthum betrachtet. Da nun ein Hilfsbau keinen andern Ertrag geben kann, als die pfandrechtlich sichergestellten Bezüge von den hilfsbedürftigen Bergwerken, und somit der Werth eines Hilfsbaues für einen Dritten nur nach der Höhe dieser Bezüge beurtheilt werden kann: so könnten die Hilfsbaue und Revierstollen nicht als unbewegliches Eigenthum betrachtet werden, wenn dieß durch das Berggesetz (§. 109) nicht ausdrücklich erklärt würde.

Es kann sich der Fall ergeben, daß ein Freischürfer Grubenbauten unternimmt, Gebäude, Maschinen u. s. w. aufstellt, die von größerer Bedeutung und kostspieliger sind, als ein unter günstigen Verhältnissen angelegter Hilfsbau. Demungeachtet werden alle die Vorrichtungen und Bauten des Freischürfers nicht als ein zur Eintragung in das Bergbuch geeignetes Bergwerkseigenthum betrachtet, weil derselbe als solcher keine auf wirkliche Bergbau-

objecte sichergestellte Forderungen hat, und weil der Werth seiner Arbeiten so lange problematisch ist, bis er nicht durch Entdeckung und Aufschließung einer mineralischen Lagerstätte und durch Belehnung mit derselben ein wirkliches Bergbauobject erlangt.

Außer der weitern und engern Bedeutung des Wortes Verleihung wird dasselbe im Verlaufe des Gesetzes noch in anderer Beziehung in einem zweifachen Sinne angewendet. Einmal wird darunter der von der Bergbehörde ausgehende Act des Verleihens, oder wie man sich bisher auch ausdrückte, der Act der Belehnung verstanden, und das über diesen Act ausgefertigte Document Verleihungsurkunde (Belehnungsurkunde) genannt. Ein andersmal versteht das Gesetz unter Verleihung das durch den Act des Verleihens erworbene Object, nämlich die bergfreien Mineralien innerhalb des begrenzten Feldes selbst, und ist dann gleichbedeutend mit dem bisher gebräuchlichen Ausdruck Berglehen. Ueberhaupt scheint uns das Wort Lehen, mit den zusammengesetzten und abgeleiteten Benennungen: Berglehen, Grubenlehen, Lehenswerber, Lehensträger, Belehnter, Berglehensbehörde u. s. w. eben so passend als berechtigt, sobald das ausschließliche Verfügungsrecht des Landesherrn über die vorbehaltenen Mineralien als die Grundlage des Bergrechtes anerkannt wird. Es scheint, daß diese bezeichnenden und in der bergmännischen Sprache eingebürgerten Benennungen nur deßhalb im Gesetze keinen Eingang fanden, weil zur Zeit der ersten Entwürfe von der ausdrücklichen Aufstellung des Regalitätsprincipes Umgang genommen wurde; vielleicht auch deßwegen, weil man die Bergbelehnungen auch dem Namen nach von den Resten des mittelalterlichen Lehenwesens unterscheiden wollte, die durch die Ablösung der Urbarialgiebigkeiten aufgehoben worden sind. Indessen glauben wir nicht zu fehlen, wenn wir in den Erläuterungen, wo es zur Vermeidung einer Umschreibung oder Zweideutigkeit beitragen kann, die dem Bergmanne so geläufigen Ausdrücke auch ferner gebrauchen.

§. 41.

Die Bergwerks-Verleihungen theilen sich in solche: Arten derselben.
auf Grubenmaße, §§. 42—70,
auf Ueberscharen, §§. 71—75,
auf Tagmaße, §§. 76—84.

Die Bergwerks=Concessionen in solche:
auf Hilfsbaue, §§. 85—89,
auf Revierstollen, §§. 90—97.

Der Grund dieser Eintheilung ergibt sich aus dem früher Besprochenen hinreichend. Uebrigens ist der Ausdruck „Verleihung auf Grubenmaße, auf Ueberscharen u. s. w.“ an dieser wie an andern Stellen des Gesetzes als Abkürzung des vollständigen Ausdrucks: „Verleihung von bergfreien Mineralien innerhalb eines Grubenmaßes u. s. w.“ zu betrachten.

§. 42.

a) Von der Verleihung der Grubenmaße. Begriff der Grubenmaße.

Ein Grubenmaß umfaßt eine bestimmte Fläche (§. 34) in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunctes, und zwar in der Gestalt eines Rechteckes von 12,544 Quadrat=Klaftern, und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte).

Der Begriff des Grubenmaßes ist in den §§. 34, 42 und 46 angedeutet. Ein wesentliches Merkmal, ob nämlich die Erstreckung des Grubenmaßes in die Tiefe eine senkrechte oder eine schiefe sei, ist zwar in dem Gesetze nirgends enthalten; wir werden aber sehen, daß nur die senkrechte gemeint sein kann.

Ein jedes Grubenmaß muß ein Körperraum sein, d. h. es muß nicht blos eine Ausdehnung in die Länge und Breite, sondern auch in die Tiefe (Höhe) besitzen; denn die Fläche, die nur die Begrenzung eines Körperraumes ist, kann überhaupt nichts, also auch keine bergfreien Mineralien enthalten. Da bei jeder Art von Grubenmaßen ungeachtet ihrer sonstigen Verschiedenheit beide nach der Tiefe hinabgehenden das Grubenmaß begrenzenden Schermflächen senkrecht sind, die Längsflächen aber einen gleichgroßen Winkel mit dem Horizonte bilden, so folgt, daß a) durch die Bestimmung der horizontalen Durchschnittsfläche, b) durch die Bestimmung der Richtung in die Tiefe, und c) durch die Bestimmung der Grenze nach oben und unten, ein jedes Grubenmaß vollständig charakterisirt wird. Man kann daher ein jedes Grubenmaß als ein Prisma (eine Säule) betrachten, und die verschiedenen Grubenmaße unterscheiden sich von einander nur a) durch die verschiedene Gestalt der horizontalen Durchschnittsfläche, die ein Rechteck (wie bei den meisten, und auch bei den von diesem Gesetze festgesetzten Maßen), oder eine von beliebig vielen geradlinigen Seiten eingeschlossene Fläche (wie bei dem banater Feldmaß und bei den Ueber-

scharen) sein kann; b) durch den Umstand, ob das Prisma gerade (wie bei den meisten Feldmaßen), oder schief ist (wie bei den oberungarischen und den österreichischen nach dem Patente vom J. 1805) und c) durch die verschiedene Ausdehnung, welche das Prisma nach unten und oben besitzt, indem es nach beiden Dimensionen hin beschränkt sein kann (wie die österreichischen Grubenmaße nach dem Patente von 1819 auf 100 Klafter), oder unbeschränkt (wie das niederungarische, das banater und das von dem vorliegenden Gesetze eingeführte).

Der für den Bergbau wichtigste Unterschied beruht nicht auf dem Durchschnitte des prismatischen Maßraumes, noch auf dem Umstande, ob das Prisma nach unten und oben bestimmte Grenzen hat oder nicht; er beruht vielmehr auf dem anscheinend minder wichtigen Umstande, ob das Prisma gerade oder schief ist, d. h. ob alle seine Seitenflächen senkrecht stehen, oder ob die Längsflächen von der senkrechten Richtung um einen gewissen Winkel abweichen, und somit auch mit dem Horizonte keinen rechten, sondern einen scharfen (oder stumpfen) Winkel bilden. Die Maße der ersten Art heißen senkrechte oder S a i g e r m a ß e, die der andern kann man v e r f l ä c h e n d e G r u b e n m a ß e nennen. Bei dem Saigermaße sind, wie gesagt, a l l e Seitenflächen des Prisma senkrecht; bei den verflächenden richten sich die l a n g e n Seitenflächen desselben ganz nach dem Verflächen und Streichen des Ganges, während die kurzen den Gang abschneidenden Seiten mit der Horizontalebene einen rechten Flächenwinkel bilden.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Gänge beiderseits von demselben Gebirgsgesteine eingeschlossene, größtentheils sehr steil aufgerichtete Platten sind, daß sich mithin ihr Verflächen mehr der Senkrechten als der Horizontalen nähert. Es ist also zu vermuthen, daß Gänge wegen ihres steilen Verflächens bei einem senkrechten Grubenmaß erst in einer bedeutenden Tiefe außerhalb desselben zu stehen kommen, wenn auch die Breite des Grubenmaßes mit der geringsten Ausmaß von 56 Klafter angenommen wird. Bei minder steilen Gängen steht es dem Lehenswerber frei, zur Sicherung einer größern Teufe das Grubenmaß breiter, dagegen aber freilich auch kürzer zu nehmen. Demungeachtet ist es nicht zu leugnen, daß Gänge, die nicht vollkommen saiger stehen, in einer größern oder geringern Teufe endlich doch außer dem Felde sich befinden werden. Dies wird nun bei den Grubenmaßen, deren lange Seitenflächen

nicht senkrecht, sondern dem Verflächen des verliehenen Ganges parallel in die Tiefe hinabreichen, gänzlich vermieden, und es kann dann die Schermseite des Grubenmaßes sehr klein genommen werden. In Oberungarn z. B., wo solche Grubenmaße gesetzlich bestehen, beträgt die Breite derselben nur 3 $^1/_2$ Klafter auf jeder Seite des Ganges, zusammen also 7 Klafter, wozu noch die wechselnde Mächtigkeit des Ganges hinzukommt.

Auf den ersten Anblick scheinen diese schiefprismatischen Grubenmaße den Vorzug zu verdienen, da sie sich dem natürlichen Vorkommen der verliehenen mineralischen Lagerstätte vollkommen anschließen, und diese daher mit dem kleinsten Felde zu decken im Stande sind. Ihr Vorzug wäre kaum zu bestreiten, wenn die Gänge wirklich vollkommen regelmäßige Platten wären, die ihrer ganzen Ausdehnung nach dieselbe Mächtigkeit, dasselbe Streichen und Verflächen beibehalten würden. Dieß ist aber begreiflicher Weise nicht der Fall, und ein oberungarisches Grubenmaß könnte streng genommen erst dann genau begrenzt, und die Begrenzung auf der Karte dargestellt werden, wenn der Gang gänzlich abgebaut ist, weil man früher alle Aenderungen im Streichen und Verflächen nicht wissen kann. Ueberdieß ist es bei den sich gabelnden, kreuzenden, schaarenden und schleppenden Gängen, deren jeder einem andern Eigenthümer gehört, besonders aber bei den Gangverwerfungen (Seite 48) oft äußerst schwierig, kaum nach Jahre langen Untersuchungen möglich, zu bestimmen, welcher Gang dem Einen und welcher dem Andern gehört, woraus zahlreiche, schwer zu entscheidende Processe entstehen. Man gibt daher in neuerer Zeit selbst bei dem Gangbergbaue den Saigermaßen allgemein den Vorzug.

Die Lager und Flötze sind im Gegensatze zu den Gängen in den meisten Fällen als liegende Platten zu betrachten, die mit der Horizontalebene in der Regel einen sehr spitzen Winkel bilden. Ein Grubenmaß nach dem Verflächen eines solchen Flötzes würde ein Prisma vorstellen, an dem eine der Seitenflächen die Stelle der Basis einnehmen würde, während die entgegengesetzte Seitenfläche ziemlich parallel mit der Erdoberfläche unter oder auch ober derselben laufen würde. Ein solches Grubenmaß wäre höchst ungeschickt und existirt beim Flötzbergbau nirgends; für diesen muß also unbedingt das Saigermaß als das allein zweckmäßige gewählt werden.

Die Merkmale des für alle künftigen Verleihungen, mit Ausnahme des im §. 43 vorgesehenen Falles, vorgeschriebenen Grubenmaßes können folgendermaßen angegeben werden:

1. Das Grubenmaß ist ein Prisma, dessen ebener Durchschnitt in jedem Horizonte, also auch im Horizonte des Aufschlagspunctes, ein Rechteck, d. h. ein rechtwinkliges Viereck von 12,544 Quadratklafter bildet, bei welchem das Verhältniß der Länge zur Breite von der Wahl des Lehenswerbers abhängt, mit der Beschränkung jedoch, daß die kürzere Seite wenigstens 56 Klafter messen muß. Uebrigens wird ein Prisma, dessen horizontaler Durchschnitt ein Rechteck bildet, wie bekannt ein Parallelepiped genannt.

2. Es ist ein gerades, d. h. ein solches Parallelepiped, dessen sämmtliche Seitenflächen senkrecht in die Tiefe und Höhe gehen, obwohl darüber die ausdrückliche Bestimmung im Gesetze fehlt. Die Gründe unserer Annahme sind: daß nur ein Saigermaß für Gänge und Flötze zugleich geeignet ist, daß für den Flötzbergbau keine andern Maße vorgeschrieben wurden, daß mithin die Absicht des a. h. Gesetzgebers um so gewisser auf ein senkrecht sich erstreckendes Grubenmaß gerichtet war, als das Gegentheil durch nichts angedeutet ist.

3. Es ist ein nach oben durch die Oberfläche des Bodens unregelmäßig abgekürztes Parallelepiped, dessen Basis beliebig tief gedacht werden kann, d. h. es erstreckt sich in die ewige Teufe und Höhe.

Das neue Grubenmaß ist daher ein gerades rechtwinkliges Parallelepiped, dessen horizontaler Durchschnitt ein Rechteck von 12,544 Quadratklaftern mit zwischen 56 und 224 Klafter Länge wechselnden Seiten bildet, das oben durch die Oberfläche der Erde unregelmäßig abgekürzt ist, und dessen Basis beliebig tief gedacht werden kann.

Wem diese Definition nicht ganz deutlich wäre, der denke sich eine horizontale Fläche in der Gestalt eines Rechteckes von 12,544 Quadratklafter über dem Erdboden schwebend; bewege im Gedanken diese Fläche unverrückt in senkrechter Richtung abwärts so tief als er will; der Raum, welchen die so bewegte Fläche innerhalb des Erdbodens beschreibt, ist das Grubenmaß.

Warum die Größe des Rechteckes gerade auf 12,544 und nicht auf einen einfachern Zahlenausdruck, z. B. auf 10,000 Qua-

dratklafter bestimmt wurde, kommt daher, daß man sich an das Bestehende möglichst anschließen wollte, welches Bestreben, wenn irgendwo, gewiß bei Grubenmaßen an seinem Platze ist. Seit dem Jahre 1792 sind im niederungarischen und nagybanyaer Bergbezirke, und seit dem Jahre 1819 in den polnischen, böhmischen und deutschen Kronländern Grubenmaße eingeführt, deren horizontaler Durchschnitt ein Rechteck von 12,544 Quadratklafter ist; es war also natürlich, daß man das in dem größten Theile der Monarchie bereits bestehende Ausmaß als allgemeine Norm annahm. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Länge des Scherms, welche bisher sowohl bei den mit Rescript vom Jahre 1792, als auch mit Patent vom Jahre 1819 eingeführten Feldmaßen unveränderlich 56 Klafter betrug, künftig nach dem Willen des Lehenswerbers auch größer angenommen werden kann, wenn nur der Flächeninhalt des Durchschnittes dadurch nicht geändert wird; und daß nach dem Patente vom Jahre 1819 die Grubenmaße auf 100 Klafter Tiefe (oder Höhe) beschränkt sind, während sie nach dem neuen Gesetze, so wie bisher schon in Ungarn, in die ewige Teufe und Höhe sich erstrecken.

Die Frage, warum gerade die Zahl 12,544 für das Grubenmaß gewählt wurde, wird zwar, wenn auch richtig gelöst, zum Verständniß des Gesetzes nicht wesentlich beitragen. Demungeachtet dürfte es für Manchen nicht ganz ohne Interesse sein, diese Zahl einer nähern Betrachtung zu unterziehen. In derselben kommen als Factoren nur zwei Zahlen, nämlich die Sieben zweimal und die Zwei achtmal vor, mithin ist $12,544 = 7^2.2^8$. Daß die Zahl Zwei so oft als Factor erscheint, darf nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß bei allen Maßen und Gewichten, die nicht nach dem dekadischen Systeme eingerichtet sind, der Grundsatz der Zweitheilung, als die für Rechnungsunkundige leichteste Art, sich zurecht zu finden, mehr oder minder consequent durchgeführt wurde. Der bei allen übrigen Maßen und Gewichten ganz ungebräuchliche Factor Sieben hingegen ist daher abzuleiten, daß von Alters her beim Bergbau die Einheit des Längenmaßes das Lehen oder die Schnur gewesen sei, welche sieben Lachter betrug. In allen bisherigen Bergordnungen wird nach Lehen gerechnet, ein Quadratlehen ist = 49 Quadratklafter. Die durch Zweitheilung bis herab auf 2 theilbare Zahl 256 ist, wie schon gesagt, im gewöhnlichen Verkehre sehr bequem; so wird, z. B. ein Pfund in 2 Halb-,

4 Viertel-, 8 Achtelpfund, 16 Unzen, 32 Loth, 64 Halbloth, 128 Quintel und 256 halbe Quintel eingetheilt. Die Zahl 256 wurde daher bei der später erfolgten Vergrößerung des Grubenmaßes mit der altbergmännischen Zahl 49 in Verbindung gebracht, und durch die Multiplication dieser Zahlen ergibt sich die Zahl 12,544; ein Grubenmaß von dieser Ausdehnung enthält 256 Quadratlehen. Der Factor 7^2 erinnert daher an das bergmännische Grundmaß, der Factor 2^8 auf die übrigen trivialen Maße und Gewichte.

Wenn man die Seiten des in Frage stehenden Rechteckes so wählen will, daß jede in ganzen Klaftern ausgedrückt werden kann, so entstehen vom Quadrat, das auf jeder Seite 112 Klafter mißt, bis zum Rechteck mit der Breite von nur einer Klafter 14 Combinationen. Wird die Klafterzahl der längern und der kürzern Seiten in Factoren aufgelöst, so zeigt sich, daß dieselben aus drei verschiedenen Reihen bestehen, deren einzelne Glieder bei der einen Reihe mit 7.2^n, bei der zweiten mit $7^2.2^n$ und bei der dritten blos mit 2^n ausgedrückt werden können, wie dieß aus der folgenden kleinen Tabelle, die bis zum gesetzlichen Minimum der Breite, nämlich 56 Klafter geht, ersichtlich ist.

Länge der Seiten.			I. Reihe	II. Reihe	III. Reihe.
224	Klafter	=	7.2^5	—	—
196	„	=	—	$7^2.2^2$	—
128	„	=	—	—	2^7
112	„	=	7.2^4	—	—
98	„	=	—	$7.^2 2^1$	—
64	„	=	—	—	2^6
56	„	=	7.2^3	—	—

Aus dieser Zusammenstellung, die bis zur kleinsten Schermbreite von 1 Klafter fortgesetzt werden könnte, sieht man schon, daß die Zahlen 224, 112 und 56 zu der einen, die Zahlen 196 und 98 zu der zweiten, und die Zahlen 128 und 64 zu der dritten Zahlenreihe gehören. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Lehenswerber bei der Wahl der Breite nicht auf die Zahlen 112, 98, 64 und 56 beschränkt ist, sondern eine jede dazwischen liegende Klafterzahl nehmen kann, nur wird in diesem Falle die Längenseite nicht in ganzen Klaftern ausfallen. Das Minimum von 56 Klaftern wurde wahrscheinlich deßhalb gesetzlich festgesetzt, weil schon

die alten nach der Ferdinandeischen und Maximilianischen Bergordnung gestreckten Maße diese Schermbreite hatten. Aus dem Angeführten wird es auch begreiflich, daß die Zahl 12,544 nicht nur mit diesen alten, sondern auch mit den noch in Siebenbürgen, im Banate und in Bleiberg bestehenden Maßen in einer gewissen Uebereinstimmung steht.

§. 43.

Revier-Statuten.

Sofern in einzelnen Berg-Districten besondere Verhältnisse es unvermeidlich machen, entweder die daselbst bisher bestandenen Arten der Grubenmaße auch bei künftigen Verleihungen beizubehalten, oder von der Bestimmung des §. 42 abweichende erst festzustellen, sind die Bestimmungen darüber in Revier-Statuten aufzunehmen.

In dem größten Theile der Monarchie, wo nämlich die Grubenmaße vom Jahre 1792 und 1819 bestehen, wird die Einführung der neuen Maße für die Zukunft keinem Anstande unterliegen. Auch dort wird dieß nicht mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden sein, wo abweichende, aber doch senkrechte Maße mit ewiger Teufe, wie im Banate und dem größten Theile Siebenbürgens vorkommen. Die größten und beinahe unübersteiglichen Hindernisse werden sich dort ergeben, wo bei lebhaftem Bergbaubetrieb verflächende Grubenmaße angewendet werden. So werden im oberungarischen Bergbezirke die neuen Grubenmaße wohl nur in bisher unverritzten Gebirgen Anwendung finden; in den schon mit Bergbau eingenommenen Revieren wird man von dem Rechte, mittelst Revierstatuten Ausnahmen festzusetzen, Gebrauch machen müssen; denn es ist unmöglich, mitten zwischen Maßen, die unter den verschiedensten Winkeln in die Tiefe hinablassen, regelmäßige senkrechte Parallelepipede zu stellen. So wesentlich verschiedene Maße können in einem und demselben Reviere nicht neben einander bestehen, und es könnten die neuen nur Eingang finden, wenn durch ein Uebereinkommen sämmtlicher Grubenbesitzer eines Revieres eine Abschätzung des ganzen Complexes, Einführung der neuen Maße auch für die bestehenden Gruben und Vertheilung derselben nach einem zu vereinbarenden Schlüssel zu Stande käme; eine Voraussetzung, die wohl ein frommer Wunsch bleiben dürfte. Daher ist der §. 43 von der höchsten Wichtigkeit, obwohl der Wunsch nicht unterdrückt werden kann, daß derselbe nur im äußersten Nothfalle in Anwendung kommen möge.

§. 44.

Die Verleihung von Grubenmaßen ist nur dann zulässig, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können. Bedingungen der Verleihung von Grubenmaßen.

Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit wird in solchen Revieren, wo dieß die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und diese werden nach Vernehmung der Reviers-Gewerken von dem Ministerium erlassen.

Bevor der Freischürfer um die Verleihung einschreitet, muß er die Lagerstätte nicht blos an einem Puncte entblößt, sondern in so weit aufgeschlossen haben, um das Streichen und Verflächen, so wie die Mächtigkeit derselben genau beurtheilen zu können, da er mit dem Gesuche um die Verleihung zugleich die von ihm gewünschte Lagerung des Feldes auf einer Karte verzeichnet anzugeben hat (§. 50), und die Verpflöckung des Grubenfeldes spätestens binnen einem Jahre nach der Belehnung erfolgen muß (§. 64), wenn dieselbe nicht schon bei der Freifahrung, also noch vor der Verleihung, vollzogen wird, was dem Freifahrungscommissär zu thun obliegt, wenn der Verleihung von keiner Seite ein Hinderniß entgegensteht (§. 65). Der Lehenswerber muß mithin bei Einreichung des Gesuches schon vollkommen in der Lage sein, eine dem natürlichen Vorkommen der Lagerstätte und seinen Absichten entsprechende Lagerung anzugeben. Dieß ist ihm aber auch möglich, da ihm als Freischürfer ein freies Feld vorbehalten bleibt, er also durchaus nicht gedrängt wird, aus Furcht, daß ihm ein Anderer zuvorkomme, ein voreiliges Gesuch einzureichen.

Der gehörige Aufschluß der Lagerstätte hat übrigens nicht blos deßhalb zu geschehen, um das Grubenfeld möglichst zweckmäßig zu wählen, sondern zweitens auch deßhalb, damit die Bergbehörde sich überzeugen könne, daß die entblößte und aufgeschlossene Minerallagerstätte abbauwürdig ist, weil nur in diesem Falle die Verleihung erfolgen kann. Zur Beurtheilung der Abbauwürdigkeit werden, wo es die örtlichen Verhältnisse erheischen, nach Vernehmung der Reviersgewerken vom Ministerium besondere Bestimmungen erlassen werden. Der Zweck dieser jedenfalls sehr heikeln Maßregel ist wohl kein anderer, als zu verhüten, daß durch die Verleihung eines Objectes, dem von vorneherein jede Aussicht auf Rentabilität abgeht, nicht

unnöthiger Weise unproductive Auslagen verursacht werden, und der Credit anderer wohlbegründeter Bergbau-Unternehmungen darunter leide. Es ist sehr zu wünschen, daß dieser gute Zweck erreicht werde, was nur geschehen kann, wenn die Bergbehörden gleich entfernt von einer allzu strengen, wie von einer gar zu nachsichtigen Durchführung der Maßregel, in den einzelnen berghauptmannschaftlichen Bezirken ein möglichst gleichförmiges und den örtlichen Verhältnissen angepaßtes Verfahren beobachten. Jedenfalls rechtfertigt die Wichtigkeit des Zweckes diesen Versuch der Gesetzgebung, und es ist zu wünschen, daß die beste Lehrerin, die Erfahrung, die Möglichkeit des Gelingens darthue. Es konnte diese Maßregel um so zuversichtlicher gewagt werden, als zufolge §. 60 im Falle einer aus Irrthum etwa verweigerten Verleihung, die Rechte und die weitern Aufschlußarbeiten des Lehenswerbers als Freischürfers nicht beeinträchtigt werden, es demselben also unbenommen bleibt, durch weitere Aufschlußarbeiten zu beweisen, daß seine Ansichten von dem Werthe der mineralischen Lagerstätte die richtigen waren.

§. 45.

Aufschlagspunct.

Der Punct, von welchem das Grubenmaß auszumessen ist (der Aufschlagspunct) kann von dem Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden; nur muß er sich innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte und des zu verleihenden Grubenfeldes (§. 34) befinden.

Eine jede Ausmessung des Grubenfeldes muß von irgend einem Puncte ausgehen. Die Wahl dieses Aufschlagpunctes ist dem Lehenswerber zwar überlassen; doch muß der Punct sich innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte und innerhalb des gewünschten Feldes befinden. Die Vermessung geschieht in der Art, daß man das, den horizontalen Durchschnitt des Grubenfeldes repräsentirende Rechteck durch den Aufschlagspunct horizontal gelegt sich denkt, und aus demselben die vier Ecken des Feldes ihrer Richtung und Entfernung nach bestimmt. Durch die Festsetzung dieser vier Puncte ist nicht nur das Rechteck, sondern, da alle vier Seitenflächen des das Grubenfeld bildenden Raumes senkrecht stehen, die Begrenzung nach oben von der Bodenoberfläche gebildet wird, und die Basis so tief als man will gedacht werden kann, auch das Grubenfeld selbst räumlich genau begrenzt. Da bisher der erste Finder, wenn er sein Vorrecht sicherstellen wollte, die Muthung binnen drei

Tagen einzureichen hatte, so war der von ihm bis dahin entblößte Theil der Lagerstätte meist wirklich nur ein einzelner Punct, an den er bei der Maßenlagerung gebunden war. Jetzt, wo der Schürfer, durch das Freischurfrecht gesichert, die Lagerstätte vor der Einreichung des Verleihungsgesuches auf eine bedeutende Erstreckung aufschließen kann und soll, ist er in der Lage, den Aufschlagspunct innerhalb der aufgeschlossenen Strecke nach Belieben zu wählen, wodurch dieser Punct viel von der bisherigen, den Lehenswerber beschränkenden Wichtigkeit verliert.

In gewisser Beziehung findet zwischen dem Puncte des Schurfzeichens und dem Aufschlagspuncte eine Analogie Statt. Aus jedem dieser Puncte wird, dort das vorbehaltene Feld des Freischürfers, hier das Grubenfeld des Belehnten, ausgemessen. Aber die Ausmessung des vorbehaltenen Feldes muß, wie bereits erwähnt wurde, so geschehen, daß das Schurfzeichen genau in die Mitte desselben zu stehen kommt; die des Verleihungsfeldes nur so, daß der Aufschlagspunct nicht außerhalb desselben bleibe. Das Schurfzeichen wird zu einer Zeit aufgestellt, wo in der Regel genaue Anhaltspuncte zu einer den Verhältnissen angemessenen Wahl des vorbehaltenen Feldes noch fehlen; der Aufschlagspunct ist erst dann zu bestimmen, wenn die Lagerstätte bereits genügend erforscht ist.

§. 46.

Das Grubenmaß muß immer als Rechteck bestimmt werden; das Verhältniß seiner Länge zur Breite ist nur in soferne bestimmt, als die kürzere Seite des Rechteckes nicht unter 56 Klafter sein darf. Grundfläche der Grubenmaße.

Dieser §. wurde bei Erläuterung des §. 42 berücksichtigt.

§. 47.

In der Regel darf auf einen Aufschluß nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen (§. 34) verliehen werden. Verleihbare Zahl von Grubenmaßen.

Hat der Aufschlagspunct aber eine solche Lage, daß sich aus demselben mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so steht dem Verleihungswerber frei, bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmaßen, bei allen übrigen Mineralien aber, bis zu vier einfachen Grubenmaßen auf einen Aufschluß zu lagern.

Auf einen Aufschluß durfte bisher in der Regel nur ein Grubenmaß verliehen werden. Nur auf Lagerstätten, die unter einem

Winkel von weniger als 30 Grad verflächen, in welchem Falle die meisten Steinkohlenflötze sich befinden, konnten zwei mit den längsten Seiten an einander stoßende Grubenmaße verliehen werden (Feldmaßpatent vom J. 1819, Punct 4). Die Verfügung des neuen Gesetzes ist dem analog; nur wird ausdrücklich zwischen dem Bergbau auf Kohlen und jenem auf alle andern Mineralien unterschieden, und die Verleihung einer größern Anzahl von Grubenmaßen auf einen Aufschlagspunct gestattet. Der Deutlichkeit wegen wird es nothwendig sein, vorerst von den Verleihungen auf Mineralien jeder Art, mit Ausnahme der Kohlen, und dann von der Verleihung auf Mineralkohlen abgesondert zu sprechen.

Hinsichtlich des Bergbaues auf Metalle und alle sonstigen Mineralien, mit Ausnahme der Kohlen, oder was beinahe dasselbe ist, hinsichtlich des Gangbergbaues, setzt das Gesetz Folgendes fest: A) in der Regel darf nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen (1 bis 2 einfache Maße) verliehen werden; B) wenn aber der Aufschlagspunct eine solche Lage hat, daß sich aus demselben noch mehrere unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so kann der Lehenswerber bis vier einfache Grubenmaße erhalten.

A) In dem ersten Absatz des §. 47 geschieht die Berufung auf den §. 34. In diesem heißt es, daß ein Freischurf (der nicht auf Kohlen betrieben wird) auf Ein Grubenmaß, und wenn er aus einem wenigstens 50 Klafter tiefen Schachtbau besteht, auf zwei mit den langen Seiten an einander liegende Grubenmaße Anspruch gibt. Es entstehen nun folgende drei Fragen:

1. Ist bei der Verleihung selbst das Vorhandensein eines mindestens 50 Klafter tiefen Schachtes eben so maßgebend, wie bei dem vorbehaltenen Felde des Freischürfers? d. h. darf in der Regel, bei dem Mangel eines solchen Schachtes nur Ein Grubenmaß verliehen werden? Man müßte diese Frage bejahen, wenn in dem zweiten Absatz des §. 47 irgend eine Hinweisung auf die Nothwendigkeit eines solchen Schachtbaues zur Begründung des noch höhern, bis zu vier Grubenmaßen gehenden Anspruchs enthalten wäre. Im Gegentheil wird aber als Bedingung dieses Anspruches nur die Möglichkeit des Ausmessens bezeichnet und es wäre ein Widerspruch, wenn zur Erlangung von zwei Maßen ein tiefer Schacht, zur Erlangung der doppelten Anzahl nur die Möglichkeit des Ausmessens, die bei jeder Verleihung vorhanden sein muß, gefordert würde.

2. Die zweite Frage ist: ob der Lehenswerber an die im §. 34 vorgeschriebene Lagerung, **wornach die zwei Grubenmaße mit den langen Seiten aneinander liegen müssen**, auch bei der Verleihung gebunden sei. Ist dieß der Fall, so könnte das Feld, wenn es auch aus zwei Grubenmaßen besteht, doch nie länger als 224 Klafter werden. Dieß wäre aber bei steil verflächenden Gängen eine lästige Beschränkung, da in diesem Falle eine Schermbreite von 112 Klaftern ganz überflüssig ist und der Lehenswerber, wenn er die Wahl hat, gewiß die beiden Grubenmaße mit den kürzern Seiten aneinanderstoßen, und dadurch das Streichen auf 448 Klafter decken, oder, wenn der Scherm mit 56 Klafter ihm doch zu gering erschiene, diesen größer nehmen würde, ohne gerade bis auf das Doppelte desselben steigen zu müssen. Wenn nur der erste Absatz des §. 47 in Betracht gezogen wird, wäre man versucht, auch diese zweite Frage zu bejahen. Allein da im zweiten Absatze keine Spur einer solchen Beschränkung in der Wahl der Lagerung, selbst bei vier Grubenmaßen vorkommt; es aber durchaus nicht vorausgesetzt werden kann, daß beim Gangbergbau drei oder gar vier Grubenmaße mit den langen Seiten aneinander geschlossen werden sollen, so scheint es, daß im Sinne des zweiten Absatzes ein solches Feld derart gelagert werden kann, daß die Grubenmaße nach dem Ermessen des Lehenswerbers mit ihren langen oder kurzen Seiten zusammenhängen, in welchem letztern Falle ein Gang seinem Streichen nach mittels eines einzigen Aufschlusses auf eine Erstreckung von 896 Klafter gedeckt werden kann. Es wäre aber abermals ein Widerspruch, wenn bei einem Felde von zwei Grubenmaßen diese mit den langen Seiten aneinander stoßen müßten, während bei drei oder vier Feldmaßen die Lagerung auch in dieser Beziehung dem Ermessen des Lehenswerbers anheimgestellt bleibt.

3. Eine dritte Frage ist, ob bei einer wirklich vorangegangenen Ausmessung des dem Freischurf vorbehaltenen Feldes (§§. 36 und 37) der Lehenswerber bei der Verleihung an dasselbe gebunden ist. Thatsächlich wird dieß zwar meistens der Fall sein, denn die Vermessung des vorbehaltenen Feldes geschieht nur, wenn Verleihungen in der Nähe Statt finden und die Lehenswerber werden dem Freischürfer selten mehr frei lassen, als sie eben müssen. Da dieß in einzelnen Fällen aber doch geschehen wird, auch das Nachbarfeld mittlerweile wieder aufgelassen worden sein kann, so

ist es auch praktisch wichtig, hervorzuheben, daß rechtlich der Lehenswerber an das vorbehaltene und ihm als Freischürfer ausgemessene Feld nicht gebunden ist, da nach §. 35 der Verleihungswerber bei der Lagerung seines Feldes nicht einmal auf die Grenzen seines Schurfgebietes beschränkt ist, wenn er unbeschadet fremder Rechte sein Feld über dieselben hinaus ausdehnen kann, um so weniger daher auf sein vorbehaltenes Feld.

B) In dem zweiten Absatze des §. 47 wird der Anspruch des Lehenswerbers, auf einen Aufschluß mit höchstens vier Grubenmaßen zu lagern, davon abhängig gemacht, daß sich aus dem Aufschlagspuncte mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen. Es ist also zu erörtern, wie diese Bedingung aufzufassen sei. Absolut genommen ist es möglich, aus jedem beliebigen Puncte nicht nur vier oder acht, sondern auch beliebig viele Grubenmaße auszumessen, wenn ein hinlänglicher freier Raum vorhanden ist. Dem steht auch die Vorschrift, daß der Aufschlagspunct innerhalb des zu verleihenden Feldes sich befinden müsse, nicht entgegen, denn dieß kann der Fall sein, ob das Feld aus einem oder vier oder noch mehr Maßen besteht. Es scheint also, daß die obige Bedingung keine andere Bedeutung habe, als die, daß auf alle bergfreien Mineralien, mit Ausnahme der Kohlen, ein Feld nach dem Wunsche des Lehenswerbers von ein, zwei, drei oder höchstens vier Grubenmaße verliehen werden könne, a) wenn diese Grubenmaßen ein zusammenhängendes Ganzes bilden, innerhalb dessen sich der Aufschlagspunct befindet, und b) wenn die gewünschte Anzahl der Maße unbeschadet der vorbehaltenen Felder benachbarter Freischürfer, und unbeschadet der bereits verliehenen Grubenmaße in einem Complexe verliehen werden kann. Einen zusammenhängenden Complex müssen die in einer Verleihung begriffenen und auf einen Aufschluß begehrten Maße bilden, weil es sonst eigentlich zwei oder mehr Felder wären, durch einen Verleihungsact aber im Sinne des Gesetzes nur ein Feld verliehen werden darf, und weil dann die Bedingung, daß der Aufschlagspunct innerhalb des erhaltenen Grubenfeldes sich befinden müsse, hinsichtlich der abgetrennten Theile nicht in Erfüllung gehen würde.

Nunmehr wenden wir uns zur Maßenlagerung auf Kohlenflötze. Alle Erörterungen, welche in Betreff der Lagerung auf Gänge gemacht wurden, finden auch hier ihre volle Anwendung, nur mit dem

Unterschiede, daß überall, wo bei Gängen von einzelnen Maßen die Rede war, nunmehr Doppelmaße zu verstehen sind. Ein Doppelmaß besteht aus zwei mit den längsten Seiten aneinander liegenden einfachen, und enthält daher 25,088 Quadratklafter. Die größte Länge derselben beträgt eben so wie die des einfachen Maßes 224 Klafter; dagegen ist das Minimum der Breite statt 56 vielmehr 112 Klafter. Obwohl daher bei Kohlenflötzen auf einen Aufschluß bis vier Doppelmaße verliehen werden, so kann doch die Gesammtlänge des größten Kohlenfeldes nicht mehr, als die des größten Feldes auf die übrigen Mineralien, nämlich höchstens 896 Klafter, betragen. Da übrigens der horizontale Durchschnitt eines Grubenmaßes auch ein Quadrat sein, und bei einem Quadrate welche Seite immer als die Längenseite betrachtet werden kann, so wird ein aus zwei quadratischen Maßen zusammengesetztes Doppelmaß nur 112 Klafter lang, dagegen 224 Klafter breit sein. Bei dieser ansehnlichen Breite wird selbst ein größtes Kohlenfeld gegen die Breite nur die doppelte Länge erhalten, was bei Flötzen, welche unter einem geringen Winkel verflächen, in vielen Fällen erwünscht sein wird. Sollte übrigens der Lehenswerber das Verflächen noch mehr decken wollen, so steht es demselben auch frei, zwei und zwei Doppelmaße mit den längern Seiten anzustoßen, oder die längern Seiten dem Streichen ins Kreuz zu legen, da das Gesetz nirgends vorschreibt, daß dieselben mit dem Streichen parallel laufen müssen.

Der horizontale Durchschnitt eines ganzen aus mehreren einfachen oder Doppelmaßen bestehenden Feldes wird nicht gerade ein Rechteck sein müssen, weil es vom Gesetze nicht angeordnet ist; doch wird es zweckmäßig sein, von dieser Form nur dann abzuweichen, wenn dieß wegen der nachbarlichen bereits verliehenen Maße nicht vermieden werden kann. Die einzelnen Maße oder Doppelmaße dürfen dagegen in ihrem Durchschnitte von der Form des Rechteckes durchaus nicht abweichen.

Wenn die Ansicht richtig ist, daß zur Verleihung eines Kohlenfeldes bis zu vier Doppelmaßen und eines sonstigen Feldes bis zu vier einfachen Maßen auf einen Aufschluß, mit einer Verleihungsurkunde keine andern Bedingungen erfordert werden, als solche, die auch bei der Verleihung des kleinsten aus einem einfachen oder Doppelmaße bestehenden Feldes bestehen; wenn mithin die Festsetzung der Maßenanzahl auf einen Aufschluß inner-

halb des gesetzlichen Maximums nur von dem Ermessen des Lehenswerbers und von dem Vorhandensein des nöthigen freien Raumes abhängt, so dürfte der Sinn des §. 47 in folgenden Sätzen ausgedrückt werden können.

1. Der Verleihungswerber hat das Recht, auf einen Aufschluß bei Mineralkohlen ein Feld von höchstens vier Doppelmaßen, bei allen andern Mineralien von höchstens vier einfachen Maßen zu begehren, wenn sich aus seinem Aufschlagspuncte fremden Rechten unbeschadet die begehrten Maße in einem zusammenhängenden Complexe ausmessen lassen.

2. Ist dieß schon bestehender Grubenlehen oder Freischurfrechte wegen nicht möglich, dann müssen dem Verleihungswerber wenigstens die für den Freischurf vorbehaltenen Maße (§. 34) verliehen werden.

3. Wenn der Lehenswerber von keiner Seite eingeengt ist, so steht es ihm frei, die einfachen oder die Doppelmaße zu einem zusammenhängenden, wo möglich im horizontalen Durchschnitte ebenfalls ein Rechteck bildenden Felde so zu gruppiren, wie es ihm angemessen erscheint, vorausgesetzt, daß der Aufschluß und der Aufschlagspunct innerhalb des Feldes zu stehen kommen. (§. 45.)

§. 48.

Für jede Verleihung, welche Anfangs nicht in dem im §. 47 genannten vollen Umfange angesucht wurde, kann auch in der Folge noch die gesetzliche Ergänzung des Feldes verlangt werden, sofern nicht inzwischen erworbene Rechte anderer Unternehmer entgegenstehen.

Die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung muß jedoch gleich derjenigen einer neuen Verleihung erhoben werden.

Die Bitte um die gesetzliche Ergänzung des Feldes innerhalb des im §. 47 festgesetzten Maximums muß immer als ein neues Verleihungsgesuch betrachtet werden. Hieraus folgt, daß die mittlerweile erworbenen Rechte anderer Unternehmer durch eine solche Ergänzung nicht geschmälert werden dürfen, und daß die Zulässigkeit der Feldesergänzung eben so wie eine neue Verleihung durch die Freifahrung erhoben werden muß.

§. 49.

Die Verleihungsgesuche müssen:

a) den Namen und Wohnort des Bewerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten, und von demselben eigenhändig unterfertiget sein. Form und Inhalt der Verleihungsgesuche.

Wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, muß das Gesuch mit der erforderlichen Vollmacht versehen sein;

b) die Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses mit Angabe des Grund-Eigenthümers, der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann der Entfernung des Aufschlagspunctes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Puncten angeben;

c) mit einem Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses belegt sein;

d) im Falle der Aufschluß durch Schürfung geschehen ist, muß der Schurfbau angegeben, und es muß angeführt werden, in welcher Tiefe und Richtung vom Tag-Einbau der Aufschluß erfolgt ist. Ferner hat der Bewerber

e) die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße und den Namen anzugeben, welchen die Verleihung erhalten soll; und endlich

f) zu erklären, ob die angesuchten Maße selbstständig in das Bergbuch einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben seien.

Die im Absatze a) angeführten Erfordernisse des Verleihungsgesuches sind schon bei dem Schürfungsgesuche §. 15 besprochen worden.

Zum Absatz b) wird bemerkt, daß bei dem bisher geltenden Systeme der Muthungen die genaue Bestimmung der Oertlichkeit des Aufschlagspunctes von großer Wichtigkeit war, weil bei den oft jahrelangen Zeiträumen, welche zwischen der Muthung und der Verleihung verflossen, die Versuchung, dem in der Muthung angezeigten Funde einen andern, der später erlangten Kenntniß von der Beschaffenheit der Lagerstätte mehr angemessenen Aufschlagspunct zu substituiren, die Altersrechte von Jenem auf diesen unrechtmäßiger Weise zu übertragen, und so andere rechtliche Muther zu beeinträchtigen, sehr bedeutend war. Nur eine genaue Bestimmung der Oertlichkeit des Fundes in dem Muthungsgesuche konnte gegenüber ähnlichen Versuchungen einige Garantie bieten. Nach dem neuen Berggesetze wird dagegen das Verleihungs-

gesuch erst dann eingebracht, wenn die Lagerstätte dem Lehenswerber so genau bekannt ist, daß er den geeignetsten Aufschlagspunct zur Lagerung des Feldes angeben kann; die Verleihung erfolgt in kurzer Zeit darnach, weil sie in der Regel nur von dem Vollzuge der Freifahrung abhängt. Der Lehenswerber wird daher kaum verleitet werden, dem angemeldeten Aufschlagspunct einen andern zu unterschieben. Für die seltenern Fälle jedoch, daß wegen privatrechtlicher Streitigkeiten die Verleihung bedeutend verzögert würde, oder daß überhaupt einige Lehenswerber, um durch die frühern Verleihungsgesuche der Nachbarn nicht auf den Vorbehalt des Freischurfes beschränkt zu werden, mit dem Verleihungsgesuche dennoch voreilen, die Freifahrung möglichst verzögern und mittlerweile erst den Aufschluß vervollständigen wollten, ist die Bestimmung, daß die Entfernung des Aufschlagspunctes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Puncten anzugeben sei, beibehalten worden. Indessen würde durch die Angabe der Entfernung allein die Oertlichkeit des Aufschlagspunctes nur in dem seltenen Falle genau bestimmt sein, wenn derselbe mit beiden Fixpuncten in einer geraden Linie läge; in jedem andern Falle ist zur Erreichung des Zweckes die Angabe der Richtung nach dem Compaß nothwendig, die vom Gesetze nicht gefordert wird. Da übrigens der §. 50 die Verfügung enthält, daß mit oder bald nach dem Verleihungsgesuche eine den Aufschluß (und wohl auch den Aufschlagspunct innerhalb desselben) so wie die Taggegend darstellende Karte beigebracht werde, so wird hiedurch einer etwa doch versuchten Uebertragung des Aufschlagspunctes der wirksamste Damm entgegengesetzt.

Das im Paragraphe c) geforderte Wahrzeichen, d. h. ein Stück eines Minerals, welches von der aufgeschlossenen Lagerstätte entnommen wurde, ist gegenwärtig auch nicht mehr von der frühern Bedeutung; theils deßwegen, weil die Verleihungen nicht auf die etwa im Wahrzeichen ersichtlichen, sondern auf alle bergfreien Mineralien ertheilt werden; theils weil die Identität des bei der Freifahrung vorzuweisenden mit dem im Gesuche angegebenen Aufschlusse durch die Vergleichung der vorgelegten Karte mit der Wirklichkeit viel sicherer constatirt werden kann, als die Vergleichnug des als Wahrzeichen dienenden Minerals mit der vorzuweisenden Lagerstätte es vermöchte. Nur die gewiß sehr schätzenswerthe und den Bergmann besonders auszeichnende Pietät gegen ein fast tausendjähriges, durch Gesetze sanctionirtes, und zur Feierlichkeit des Muthungsactes

beitragendes Herkommen dürfte die Gesetzgebung bewogen haben, den in alten Zeiten, wo alle Verhandlungen mündlich Statt fanden, wichtigen symbolischen Act der Ueberreichung des Wahrzeichens, als ein bergbauhistorisches Denkmal, auch für die Zukunft beizubehalten.

Die Angabe des Schurfbaues (Absatz d) so wie der Tiefe und Richtung des Aufschlusses im Vergleich mit dem Tageinbau (Schachtkranz oder Stollenmundloch, Seite 50) dient im Allgemeinen ebenfalls nur dazu, um die Identität des bei der Freifahrung zu besichtigenden Aufschlusses mit dem angemeldeten zu constatiren. Uebrigens ist es unsere bereits früher ausgesprochene Ansicht, daß kaum Jemand ein den gesetzlichen Erfordernissen vollkommen entsprechendes Verleihungsgesuch einzureichen im Stande sei, ohne das Stadium des Freischürfers durchgemacht zu haben.

Da die Absätze e und f keine Erläuterung bedürfen, so wäre nur noch zu erörtern, ob Verleihungsgesuche auch mündlich angebracht werden können. Der §. 226 gestattet im Allgemeinen die mündliche Procedur und in Betreff der Verleihungsgesuche wird keine Ausnahme statuirt; daher scheint es, daß auch diese mündlich angebracht werden dürfen, wenn nicht etwa aus dem ersten Absatze des §. 51 das Entgegengesetzte gefolgert werden sollte.

§. 50.

Ueber die Lage des Aufschlusses muß eine, auch die Taggegend darstellende Karte im Maßstabe von vierzig Klaftern auf den Wiener Zoll, in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, und in Eine dieser Karten muß die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße eingezeichnet sein. Lagerungskarte.

Diese Karten können zugleich mit dem Verleihungsgesuche, sie müssen aber innerhalb acht Tagen vor der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit der angesuchten Verleihung, d. h. der Freifahrung (§. 54), überreicht werden, widrigens das Verleihungsgesuch seine Wirksamkeit verliert.

Die Karte, welche dem Verleihungsgesuche angeschlossen, oder spätestens acht Tage vor dem Freifahrungstermine nachgetragen werden muß, soll die Lage des Aufschlusses im Vergleiche mit der Taggegend darstellen. Zugleich hat ein Exemplar der doppelt ausgefertigten Karte die von dem Lehenswerber gewünschte Anzahl und Lagerung der Grubenmaße eingezeichnet zu enthalten, aus welchem Grunde dieselbe Lagerungskarte genannt wird. Die

Verabsäumung oder Verspätung der Lagerungskarte macht das Verleihungsgesuch unwirksam, und das Gesetz legt mit Recht ein solches Gewicht auf dieselbe, weil sie das sicherste Mittel ist, die Identität des im Gesuche beschriebenen Aufschlusses mit dem bei der Freifahrung zu besichtigenden unzweifelhaft zu constatiren, die Zulässigkeit des erbetenen Grubenfeldes und seiner Lagerung zu beurtheilen, die Grundstücke, über welche sich dasselbe erstreckt, zu ersehen, und weil sie überhaupt die Grundlage der bei der Besichtigung Statt findenden commissionellen Verhandlung bildet.

Was der Lehenswerber zu gewärtigen hat, wenn das Gesuch um Verleihung selbst mangelhaft ist, darüber spricht sich das Gesetz nicht aus. Es scheint jedoch aus der Natur der Sache hervorzugehen, daß bei wesentlichen Mängeln das Gesuch zur Vervollständigung zurückgewiesen werden dürfte; während minder wesentliche Mängel vor und bei der Freifahrung behoben werden mögen.

Zwei Fragen können dabei aufgeworfen werden, und zwar: welche Mängel des Verleihungsgesuches ziehen die Zurückweisung desselben nach sich? und zweitens, wird durch eine solche Zurückweisung das aus der Zeit des Einreichens entstehende Vorrecht (§. 52) bis zur Ergänzung und neuerlichen Einreichung aufgehoben oder nicht? Auf die erste Frage kann im Allgemeinen als Richtschnur aufgestellt werden, daß nur solche Mängel, wodurch die keinen Zweifel zulassende Erkennbarkeit des Subjects: des Bewerbers, oder des Objects: der zu verleihenden Lagerstätte aufgehoben wird, eine Zurückweisung des Gesuches zur Folge haben müssen, wobei allerdings der Fall sich ergeben kann, daß ein und derselbe Mangel bei dem einen Gesuche eine solche Wirkung hervorbringt, bei dem andern aber nicht. Die unterlassene oder unrichtige Angabe des Wohnortes des Lehenswerbers z. B. ist, wenn dieser eine allgemein und insbesondere auch der Bergbehörde bekannte Person ist, kein Hinderniß, diese zu erkennen; allerdings ist es aber ein solches bei einem unbekannten Bewerber. So kann eine minder genaue Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses, wenn dem Gesuche eine genaue Lagerungskarte beiliegt, vollkommen genügen, um denselben zu erkennen, während dieselbe Beschreibung ohne die gleichzeitige Vorlage der Karte eine ungenügende sein kann. Im ersten Falle wird das Verleihungsgesuch nicht zurückgewiesen werden, und die Mängel können, wenn es nöthig befunden wird, durch eine einfache Correspondenz oder Einvernehmung des

Bewerbers sogleich, oder bei der Freifahrung verbessert werden; im zweiten Falle wird aber eine Zurückweisung des Gesuches zur Ergänzung desselben eintreten müssen. Auf die zweite Frage dürfte als Grundsatz aufgestellt werden, daß bei der Zurückweisung des Gesuches das Vorrecht des Bewerbers immer nur von dem Zeitpuncte der neuerlichen Ueberreichung des Gesuches zu rechnen sei, während durch die Verbesserung der andern Art dem Bewerber das Vorrecht ungeschmälert bleibt.

§. 51.

Um jede Verleihung muß ein eigenes Gesuch angebracht werden. Stehen jedoch gleichzeitig angebrachte Gesuche hinsichtlich der verlangten Grubenmaße unter einander im Zusammenhange, so ist es gestattet, darüber eine gemeinschaftliche Maßen-Lagerungskarte (§. 50) vorzulegen. Absonderung der Verleihungsgesuche.

Wenn gegen die im ersten Absatze enthaltene Vorschrift gefehlt wird, so hat der Lehenswerber zwar die Zurückstellung seines Gesuches zu gewärtigen. Nach dem in der Erläuterung des vorigen Paragraphes aufgestellten Grundsatze würde jedoch durch die Außerachtlassung dieser Vorschrift das Prioritätsrecht nicht verloren gehen, wenn sonst keine Ursache dazu vorhanden ist; es wäre denn, daß in der über die Bergbehörden zu erwartenden Verordnung ausdrücklich anders verfügt werden würde.

§. 52.

Unter mehreren Verleihungswerbern gebührt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen, demjenigen, dessen Verleihungsgesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde. Vorrecht unter mehreren Bewerbern.

§. 53.

Verschiedene Bewerber um das nämliche Grubenfeld, deren Gesuche an einem und demselben Tage an die Bergbehörde gelangen, erhalten dasselbe, wenn sie sich über die Theilung nicht vereinigen können, gemeinschaftlich.

Bewerbungen mehrerer Personen um ein und dasselbe Grubenfeld dürften wohl äußerst selten vorkommen, da nach unserer bereits wiederholt ausgesprochenen Ansicht die Freischurfberechtigung ein kaum zu umgehendes Stadium für den Lehenswerber ist, und das für den Freischürfer vorbehaltene Feld von einem andern

Bewerber nicht angesprochen werden kann. Die gleichzeitige, d. h. an demselben Tage, wenn auch zu verschiedener Stunde angebrachte Bewerbung genau um dasselbe Grubenfeld ist selbstverständlich noch unwahrscheinlicher. Dagegen wird sich allerdings der Fall nicht selten ergeben, daß die von mehreren Bewerbern nach einander oder gleichzeitig gewünschten Grubenfelder sich theilweise decken. In dem erstern Falle entscheidet das Gesetz (§. 52) unbedingt zu Gunsten des frühern Bewerbers. Diesem gebührt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage seines Grubenfeldes zuerst, unbeschadet fremder Rechte, und den Bestimmungen des Gesetzes gemäß zu wählen; dann folgt der in der Zeitfolge Zweite, Dritte u. s. w. Mit Ausnahme einiger aus der Theorie des Muthens und aus dem Rechte des ersten Finders entspringenden besondern Verhältnissen, auf die wir später zurückkommen werden, hat auch nach den bisherigen Gesetzen der erste Verleihungswerber oder Muther das Vorrecht der Maßenlagerung, nur in einem noch viel ausgedehnteren Maße, weil er durch kein Freischurfrecht beschränkt war. Werden dagegen von mehreren Lehenswerbern in gleichzeitig bei der Bergbehörde eingelaufenen Gesuchen theilweise die nämlichen Räume angesprochen, dann sind dieselben im Sinne des §. 53, zu einem besondern Grubenfelde nach Möglichkeit ergänzt, den gleichzeitigen Bewerbern gemeinschaftlich zu verleihen, wenn dieselben vor oder bei der Freifahrung in Betreff der Theilung dieser Räume nicht übereinkommen könnten. Wäre der gemeinschaftlich angesprochene Theil so klein, daß er nicht einmal ein Grubenmaß beträgt, so wäre sich nach den von der Verleihung der Ueberscharen geltenden Vorschriften (§. 71—75) zu benehmen.

§. 54.

Freifahrung. **Jeder Verleihung muß die örtliche Erhebung über deren Zuläßigkeit, die Freifahrung, vorhergehen.**

Die Aufgabe derselben ist:

a) den Bestand des angegebenen Mineral-Aufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben nach den Bestimmungen des §. 44 außer Zweifel zu setzen;

b) zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht der Wahl ihres

Grubenfeldes zukommt (§. 36), dasselbe vorläufig zugemessen werden muß;

c) **alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern;**

d) **die Lagerungskarte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, sie zu ergänzen und zu berichtigen.**

Der Ausdruck Freifahrung ist den böhmischen Bergordnungen entnommen. Wenn Jemand eine aufgelassene Grube (verlegene Zeche) muthen wollte, war er verpflichtet, dieselbe vorerst freifahren zu lassen. Dieß geschah, indem zwei Geschworne die Grube besichtigten; wenn es sich dabei herausstellte, daß in derselben während der letzten drei Arbeitstage nicht gearbeitet wurde, oder, wie der Bergmann sich ausdrückt, die Zeche durch drei Schichten unbelegt geblieben war, so wurde sie für verlegen, ins fürstliche Freie zurückgefallen erklärt, und konnte dann dem neuen Muther verliehen werden. Nach der Vorschrift der Ferdinandeischen und Maximilianischen Bergordnung hingegen mußte der Beweis der Verlegenheit einer Grube durch den neuen Muther binnen vierzehn Tagen geliefert werden, welche Beweislieferung die Weisung genannt wurde, wogegen den frühern Besitzern die Entkräftung der gegnerischen Behauptung binnen weiterer vierzehn Tage durch die Gegenweisung frei stand. Der Bergrichter mit den Geschwornen, in spätern Zeiten das Berggericht, hatte dann zu entscheiden, ob die Grube verlegen und deren Verleihung an den neuen Muther zulässig sei oder nicht.

Nach und nach wurde der Ausdruck „Freifahrung" auch in den Ländern der Ferdinandeischen Bergordnung gebraucht und auf jeden Augenschein, den die Berggerichte in Folge der, sei es auf verlegene Gruben oder auf Neuschürfe eingelegten Muthungen, zu nehmen hatten, ausgedehnt, während in den ungarischen Ländern die Benennungen „bergmeisterlicher Augenschein," oder „bergmeisterliche Besichtigung" vorherrschend blieben. In dem vorliegenden Paragraphe wird unter Freifahrung ebenfalls die örtliche Erhebung über die Zulässigkeit der angesuchten Verleihung verstanden, wobei es keinen Unterschied macht ob das zu verleihende Object ein aufgelassener Bergbau oder ein neuer Schurf ist.

Den Zweck der Freifahrung führt das Gesetz in vier Absätzen von a bis d an, welche der größern Deutlichkeit wegen in acht Puncte abgetheilt und einzeln beleuchtet werden sollen.

1. Vor Allem hat die Freifahrung den Bestand des angegebenen Mineralaufschlusses außer Zweifel zu setzen, denn ohne Vorhandensein eines verleihbaren Objects kann keine Verleihung gedacht werden.

2. Die Constatirung der Abbauwürdigkeit wurde von den bisherigen Gesetzen nicht verlangt; über diesen Gegenstand ist bereits in der Erläuterung des §. 44 das Nöthige bemerkt worden.

3. Die Identität des bei der Freifahrung vorzuweisenden Aufschlusses mit dem im Gesuche beschriebenen und auf der Lagerungskarte verzeichneten ist von Wichtigkeit, weil nicht gestattet werden kann, daß die von der Zeit der Einreichung des Gesuches abhängenden Prioritätsrechte auf einen andern räumlich verschiedenen, vielleicht erst später gemachten Aufschluß übertragen, und dadurch möglicherweise mittlerweile erworbne Rechte dritter Personen beeinträchtigt werden. Die Identität wird bei der Freifahrung außer Zweifel gesetzt, erstens indem das Wahrzeichen mit den in der aufgeschlossenen Minerallagerstätte einbrechenden Mineralien verglichen wird; zweitens indem man die Angabe der Lage des Aufschlagspunctes in Bezug auf zwei unverrückbare Puncte der Entfernung und Richtung nach in der Natur prüft, nämlich die Richtung mittels des Compasses und die Entfernung durch Messen erhebt, und das Resultat mit der Angabe vergleicht; drittens indem man die Lagerungskarte, auf welcher die Taggegend und der Aufschluß vollständig eingezeichnet sein müssen, mit der Natur vergleicht. Das erste Hilfsmittel zur Constatirung der Identität ist das unzuverläßigste, da dieselbe Lagerstätte die mannigfaltigsten Mineralien beherbergt, und dasselbe Mineral in verschiedenen Lagerstätten vorkommt. In den alten Zeiten, wo bei Entblößung eines einzigen Punctes der Lagerstätte die Belehnung schon erfolgen konnte, war die Vergleichung des Wahrzeichens mit diesem einzigen Puncte allerdings von einigem Gewichte, wozu noch der Umstand kam, daß damals für einen jeden Bergort ein Bergmeister aufgestellt war, der die dortigen Lagerstätten, Gruben und Schürfe, Gewerken und Arbeiter so genau kannte, daß er nicht leicht getäuscht werden konnte. Da bei der allmäligen Ausdehnung des Bergbaues, Concentrirung der Behörden, Vergrößerung der Grubenfelder, Aufschließung der Lagerstätte in bedeutender Erstreckung vor der Freifahrung, das Wahrzeichen nicht mehr ausreichte, wurde das zweite Hilfsmittel

ergriffen. Dieses genügt auch vollkommen, um die Identität des Aufschlagspunctes außer Zweifel zu setzen, nur hat es die Unbequemlichkeit, daß manchmal in der Nähe des Aufschlusses zwei leicht erkennbare unverrückbare Puncte nicht zu finden sind. Da nun auf der Lagerungskarte nicht nur alle in der unmittelbaren Umgebung des Aufschlusses befindlichen Gebäude, Einfriedigungen, Grenzmarken und Wege, sondern auch Bäche, Quellen und Wasserrisse, Felsspitzen, Thäler und Schluchten, und der Aufschluß selber eingezeichnet sind, so wird durch den Vergleich der Lagerungskarte mit der Natur, wenn die Karte richtig befunden wurde, die Identität des im Verleihungsgesuche beschriebenen mit dem bei der Freifahrung besichtigten Aufschlusse am sichersten constatirt, vorausgesetzt, daß die Lagerungskarte mit dem Verleihungsgesuche gleichzeitig der Behörde vorgelegt worden ist. In diesem Falle braucht daher weder auf das Wahrzeichen noch auf die Angabe der zwei unverrückbaren Puncte ein besonderes Gewicht gelegt zu werden, wie dieß schon zum §. 49 bemerkt wurde.

4. Ob mit Rücksicht auf bereits erworbene Rechte die aufgeschlossene Lagerstätte innerhalb des begehrten Feldes verliehen, dann ob und mit welchen Abänderungen die gewünschte Lagerung des Grubenfeldes dem Lehenswerber zugestanden werden könne, oder mit andern Worten: ob die bereits aufgeschlossenen so wie die noch unbekannten Mineralien innerhalb des ganzen begehrten Grubenfeldes wirklich im fürstlichen Freien sich befinden, und somit verleihbar sind, ist eine der wichtigsten Fragen, deren Lösung der Freifahrungscommission obliegt. Diese Obliegenheit entspricht auch dem Namen der Freifahrung am meisten. Bei dem Bestande des Freischurfrechtes wird in Bezug auf den Aufschluß sich wohl kaum je ein Zweifel darüber ergeben, ob derselbe im fürstlichen Freien sich befinde. Dagegen kann es sich öfter ereignen, daß die gewünschte Lagerung in bereits verliehene Grubenfelder eingreife, besonders wenn diese noch nicht verpflöckt sind (§. 64). In diesem Falle wird die Verpflöckung der angrenzenden Grubenlehen vorausgelassen werden müssen.

5. Nach den bisherigen Gesetzen hatte man bei der Lagerung nur auf die benachbarten schon belehnten Gruben Rücksicht zu nehmen; in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzes muß jedoch auch den benach-

barten Freischürfern ein Feld vorbehalten werden. Dieses ist ihnen daher nach Vorschrift der §§. 34, 36 und 37 durch die Freifahrungscommission auszumessen, bevor die Lagerung des Lehenswerbers definitiv festgesetzt wird.

6. Oeffentliche Interessen, sofern sie durch die in Frage stehende Verleihung berührt werden, müssen bei der Freifahrung gewahrt werden. Aus diesem Grunde steht es den betreffenden öffentlichen Behörden frei, durch Abgeordnete derselben beizuwohnen, um die im Sinne der §§. 17 letzten Absatz und 18 nöthig erscheinenden Einwendungen vorzubringen. Obwohl diese Paragraphe nur von Schürfungen handeln, und daher schon, als es sich um die Schurfbewilligung handelte, Berücksichtigung gefunden haben dürften, so kann doch der Fall eintreten, daß bei der Verleihung darauf zurückgekommen werden muß. Bei der bedeutenden Ausdehnung von 896 Klaftern Länge und 112 Klafter Breite, die ein Kohlenfeld haben kann, ist es möglich, daß die der Verleihung zu Grunde liegende Schürfung z. B. von einer Eisenbahn so weit entfernt liegt, daß bei der Schurfbewilligung kein Grund zu einer Einsprache vorgelegen ist. Nunmehr aber, wo es sich zeigt, daß ein Theil der Eisenbahn innerhalb des zu verleihenden Grubenfeldes sich befindet, werden jene Maßregeln zur Sprache kommen müssen, welche zur Sicherung derselben nothwendig sind, wozu beispielsweise die Unterlassung des Abbaues unmittelbar unter der Bahnlinie und in einer gewissen Entfernung von derselben gehört. Eben so können wegen gewöhnlicher Straßen, öffentlicher Gebäude, Festungen u. s. w. Vorkehrungen nothwendig werden, die bei der Freifahrung zu erörtern sind.

7. Eben so sind alle Verhältnisse zu den betheiligten Grundbesitzern in Berathung zu ziehen. Auch sie können durch die unterirdischen Bauführungen an ihren Gebäuden gefährdet werden, und haben das Recht die Unterlassung des Abbaues unterhalb derselben, oder eine angemessene Sicherstellung gegen die mögliche Beschädigung derselben zu verlangen. Aber auch andere Verhältnisse, die sich auf die Benützung eines Theiles ihrer Bodenfläche zur Erbauung von bergmännischen Taggebäuden, Eröffnung eines Steinbruches oder Ziegelschlages, oder auf die Benützung von Weideplätzen und Forsten beziehen, können bei der Freifahrung zur Sprache kommen, und zur Zufriedenheit aller Betheiligten geschlichtet werden. Daß der Abgeordnete der Bergbehörde durch

ein kluges und loyales Benehmen die Interessen des Bergbaues gegenüber den oft übertriebenen Ansprüchen der Grundbesitzer und selbst der mit den Eigenthümlichkeiten des Bergbaues weniger vertrauten öffentlichen Behörden wesentlich zu fördern im Stande sei, wird wohl Jedem einleuchten.

8. Da die Lagerungskarte eine der wichtigsten Grundlagen zu der Verhandlung der Freifahrungscommission bildet, so ist es natürlich, daß es eine der ersten Aufgaben derselben sein wird, diese Karte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, zu berichtigen und zu ergänzen.

§. 55.

Jede Freifahrung ist mit Anführung der wesentlichen Puncte des Verleihungsgesuches durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekannt zu machen. Bekanntmachung derselben.

Wie die öffentliche Kundmachung zu vollziehen sei, ob außer der Veröffentlichung durch die amtliche Zeitung des betreffenden Kronlandes auch besondere Vorladungen an die von dem Lehenswerber der Bergbehörde namhaft zu machenden Grubenbesitzer und Schürfer zu erlassen seien, wird wahrscheinlich bei Regelung der Bergbehörden bestimmt werden. Der Zweck der öffentlichen Kundmachung ist, allen denjenigen, die etwa gegen die Verleihung Einsprache machen wollten, die Gelegenheit zu geben, bei der Freifahrung zu erscheinen, und dort ihre Einwendungen zu Protocoll zu geben.

§. 56.

Binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Vorladung zur Freifahrung (§. 61) steht dem Verleihungswerber sowohl, als jedem der angränzenden Schürfer und Bergwerksbesitzer frei, um die Beiziehung zweier unbefangenen Kunstverständigen zur Freifahrung anzusuchen. Diese hat die Bergbehörde zu bestimmen. Beiziehung von Kunstverständigen.

Aus dem bisher Angeführten, namentlich aus dem Inhalte des §. 54 ist die Wichtigkeit des Freifahrungsactes ersichtlich. Die Leitung der dießfälligen Verhandlung erfordert daher nicht nur gründliche juridische, bergwissenschaftliche und administrative Kenntnisse, sondern auch einen Vertrauen erweckenden Charakter, ein gewinnendes Benehmen und einen richtigen Tact, dem es im Vereine mit den andern so eben aufgezählten Eigenschaften in den meisten Fällen gelingen wird, die streitenden Interessen auszu-

gleichen, und dadurch jedem Rechtsstreite in vorhinein zu begegnen. Damit aber der Lehenswerber, so wie die angrenzenden Schürfer und Bergwerksbesitzer zu der commissionellen Verhandlung volles Vertrauen fassen, wird es ihnen freigestellt, die Zuziehung zweier unbefangenen Kunstverständigen zu der Freifahrung zu begehren. Durch diese sehr zweckmäßige Maßregel wird auch dem Abgeordneten der Bergbehörde für die Durchführung seiner oft sehr schwierigen Mission eine kräftige Aushilfe gewährt.

Was die Worte zu Anfang des Paragraphes: „nach Empfang der Vorladung zur Freifahrung (§. 61)" betrifft, so scheint denselben ein Redactionsübersehen zu Grunde zu liegen, da der berufene §. 61 von einem andern Gegenstande handelt, und die Anordnung einer persönlichen Vorladung zur Freifahrung, welche durch das Wort „Empfang" angedeutet wird, im Gesetze überhaupt nicht vorkommt. Es dürfte daher das dem Verleihungswerber und jedem angrenzenden Schürfer und Bergwerksbesitzer eingeräumte Recht, die Beiziehung zweier Kunstverständigen anzusuchen, binnen vierzehn Tagen nach dem Erscheinen der Edictalvorladung in dem amtlichen Blatte des Kronlandes auszuüben sein.

§. 57.

Entscheidung über die gepflogene Freifahrung.

Ueber jede Freifahrung hat die Bergbehörde zu entscheiden, ob die begehrte Verleihung zulässig sei, und hievon alle dabei Betheiligten zu verständigen.

§. 58.

Ist der Verleihungswerber bei der Verhandlung nicht erschienen, so hat die Bergbehörde eine Frist von vierzehn Tagen von dem Zeitpuncte an abzuwarten, auf welchen die Verhandlung angeordnet war.

§. 59.

Binnen dieser unter keiner Bedingung verlängerbaren Frist steht dem Verleihungswerber frei, nachzuweisen, daß er zu erscheinen verhindert war, und um neuerliche Anordnung der Freifahrung anzusuchen.

§. 60.

Die Abweisung eines Verleihungsgesuches hat nur den Verlust des Vorrechtes aus der Ueberreichung desselben (§. 52) zur Folge;

die früher erworbenen Schurfrechte des Bewerbers werden aber dadurch nicht aufgehoben.

§. 61.

Stehen der Verleihung Streitigkeiten über Privatrechte entgegen, so sind diese im Rechtswege auszutragen.

§. 62.

Bis zum Ausgange der Verhandlung über solche Vorfragen ist zwar mit der Entscheidung über die Verleihung inne zu halten, der Verleihungswerber hat sich jedoch bei der Bergbehörde auszuweisen, daß ihm seinerseits kein Mangel an gehöriger Betreibung zur Last falle. Die Bergbehörde kann demselben auch angemessene Fristen bestimmen, binnen welchen er die Beendigung zu bewirken, und die Beweise darüber beizubringen hat, widrigenfalls das Verleihungsgesuch abgewiesen werden würde.

Die vorstehenden sechs Paragraphe müssen im Zusammenhange erläutert, und die nicht immer von selbst in die Augen springenden Zwischenglieder eingeschaltet werden, wenn dem Leser ein anschauliches Bild über den Act der Freifahrung geboten werden soll.

1. Wenn der Verleihungswerber weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Freifahrung erscheint, so kann dieselbe nicht abgehalten werden. Da es möglich ist, daß derselbe im letzten Momente verhindert ward zu erscheinen, so wird ihm von dem Zeitpuncte, auf welchen die Freifahrung anberaumt war, gerechnet, eine vierzehntägige Frist, die unter keiner Bedingung weiter erstreckt werden darf, offen gelassen, binnen welcher er die Hindernisse nachzuweisen und zugleich anzusuchen hat, daß die Freifahrung auf einen andern Zeitpunct verlegt werde. Das Wesentliche hiebei ist das Ansuchen um den neuen Termin, dem die Behörde entsprechen wird, ohne sich in eine Untersuchung über die Stichhältigkeit der Entschuldigung einzulassen, welche zu weit führen, und doch in den meisten Fällen kein erhebliches Resultat haben würde. Versäumt dagegen der nicht erschienene Lehenswerber die Frist von vierzehn Tagen, oder erscheint er auch bei dem zweiten Termine nicht, so wird sein Lehensgesuch als erloschen betrachtet, und keiner weitern Reclamation Gehör gegeben. In jedem Falle ist derselbe verpflichtet, alle durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen. (§. 58 und 59.)

2. Bei der Freifahrung müssen alle seit der Kundmachung des Verleihungsgesuches bei der Bergbehörde eingelaufenen, so wie die bei der Freifahrung vorgebrachten Einwendungen in Verhandlung genommen werden. Diese Einwendungen rühren entweder von den benachbarten Bergbauunternehmern und den betheiligten Grundeigenthümern her, und beziehen sich auf wirkliche oder vermeintliche Privatrechte derselben; oder sie kommen von den öffentlichen Behörden, und haben zum Zwecke die Wahrung öffentlicher Interessen. In beiden Beziehungen ist es die Aufgabe des Freifahrungscommissärs, eine Verständigung zu erzielen, jedenfalls aber die beiderseitigen Erörterungen vollständig in das Freifahrungsprotocoll aufzunehmen, damit die Bergbehörde über den Stand der Frage sich vollkommen unterrichten könne. (Folgerungen aus §. 54, Absatz b und c.)

3. Ueber jede Freifahrung hat die Bergbehörde zu entscheiden. Die Entscheidung kann eine dreifache sein: eine vorläufige, eine abweisende, eine zustimmmende. In jedem Falle sind davon die Betheiligten zu verständigen. (Geht aus der Combination des §. 57 mit den §§. 61—63 hervor.)

4. Die erste findet Statt, wenn in Betreff der Einwendungen der Privaten, oder der öffentlichen Behörden bei der Freifahrung keine Verständigung erzielt werden konnte. Im ersten Falle liegt es dem Lehenswerber ob, die Streitfrage im Gerichtswege auszutragen; im zweiten Falle dürfte derselbe ein motivirtes Gesuch bei der Bergbehörde einreichen, welche sich darüber mit der competenten Verwaltungsbehörde ins Einvernehmen setzt, und nöthigenfalls die höhere Entscheidung anruft.

Bis zum Ausgange der Verhandlung über solche Vorfragen wird die Bergbehörde über das Verleihungsgesuch meritorisch nicht entscheiden. Damit aber Berglehensgegenstände nicht ins Unendliche schwebend bleiben, kann die Bergbehörde den Lehenswerber zur gehörigen Betreibung der Angelegenheit verhalten. Zu diesem Zwecke kann sie ihm auch angemessene Fristen bestimmen, binnen welcher er die Beendigung zu bewirken hat, widrigens er die gänzliche Abweisung zu gewärtigen hätte. Es versteht sich, daß diese Androhung nur für den Fall Geltung hat, wenn die Verzögerung ihm zur Last fällt.

Die Rechtswirkung einer vorläufigen Entscheidung ist die Aufrechthaltung des Altersvorrechtes, d. h. des Vorrechtes zur Wahl der Maßenlagerung nach dem Zeitpuncte der Einreichung

des Verleihungsgesuches. Der Fortbetrieb des Bergbaues steht jedoch dem Lehenswerber in diesem Falle nur in dem Maße wie einem jeden Freischürfer zu. (§. 61 und 62.)

5. Die abweisende Entscheidung der Bergbehörde über das Verleihungsgesuch findet Statt:

a) Wenn der bewerkstelligte Aufschluß den Bedingungen des §. 44 nicht entspricht, die Lagerstätte mithin für unbauwürdig erklärt wird.

b) Wenn die verlangte Lagerung des Grubenfeldes durch rechtskräftige Urtheile, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse der berufenen Behörden als unzulässig erklärt, und der Lehenswerber mit einer beschränkten oder überhaupt andern Lagerung nicht zufrieden gestellt werden kann.

c) Wenn der Lehenswerber zur Freifahrung nicht erschienen ist, noch die Festsetzung eines neuerlichen Freifahrungstermines erwirkt hat. (Punct 1.)

d) Wenn der Lehenswerber nach einer vorläufigen Entscheidung der Bergbehörde die Betreibung der bei Gericht oder bei Verwaltungsbehörden schwebenden Angelegenheit außer Acht läßt, und die zur Beendigung derselben gegebenen Fristen aus eigener Schuld nicht zugehalten hat. (Punct 4.)

Die Rechtswirkung der abweisenden Entscheidung der Bergbehörde besteht in dem Verluste des Alter-Vorrechtes aus der Ueberreichung des Lehensgesuches; die früher erworbenen Schurfrechte des Bewerbers werden dadurch nicht aufgehoben. (§. 60 im Zusammenhalt mit den §§. 44, 54 und 62.)

6. Eine zustimmende Entscheidung der Bergbehörde über das Verleihungsgesuch erfolgt:

a) wenn bei der Freifahrung keine, oder nur solche Anstände sich ergeben haben, die im gütlichen Wege ausgeglichen werden konnten;

b) wenn die erhobenen Anstände durch die Gerichte oder durch die berufenen Behörden zu Gunsten des Lehenswerbers entschieden worden sind.

§. 63.

Ist die Verleihung entweder sogleich, oder nach Beseitigung der vorgekommenen Hindernisse zuläßig befunden, und die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden, so erhält der Bewerber, auf Grundlage derselben, von der Bergbehörde die Verleihungs-Urkunde. Ausfertigung der Verleihungsurkunde.

Sobald die Bergbehörde eine definitive Entscheidung, sie mag abweisend oder zustimmend ausgefallen sein, gefaßt, und dieselbe allen Betheiligten zugestellt hat, steht es Jedem frei, innerhalb der gesetzlichen Frist den Recurs dagegen zu ergreifen. Ist dieß von keiner Seite geschehen, oder wurden die Recursverhandlungen gänzlich beendigt, ist somit die Entscheidung der Bergbehörde rechtskräftig geworden: dann erst wird, soferne die Entscheidung eine für den Lehenswerber günstige war, demselben von der Bergbehörde die Verleihungsurkunde — der Lehensbrief — ausgefolgt. Die Verleihungsurkunde muß sich auf das Erkenntniß der Bergbehörde beziehen und mit derselben vollkommen übereinstimmen. (§§. 57 und 63.)

§. 64.

Verpflöckung der Grubenmaße.

Jedes verliehene Feld muß, in soferne durch die Revier-Statuten nicht etwas Anderes bestimmt wird, längstens binnen Einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung mit Zuziehung aller angränzenden Bergwerksbesitzer und Schurf-Unternehmer und der Grundbesitzer, der Verleihungs-Urkunde und Lagerungskarte gemäß, vermessen und über Tage (an der Oberfläche) verlochsteint (vermarkt) werden.

§. 65.

Die Einleitung hiezu hat die Bergbehörde von Amtswegen zu treffen.

In Fällen, wo sich schon bei der Freifahrung zeigt, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege stehe, hat der Abgeordnete der Bergbehörde die Verlochsteinung sogleich nach Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung vorzunehmen.

§. 66.

Ueber die vorgenommene Verlochsteinung ist unter genauer Beschreibung eines jeden Lochsteines (Marksteines) ein Protocoll aufzunehmen, und die Lage der Lochsteine (Marksteine) in die Lagerungskarte einzutragen.

Das Protocoll unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde, und wird von dieser der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitgetheilt.

Nach den bisherigen Berggesetzen mußte die Verpflöckung (Verlochsteinung oder Vermarkung) des Grubenfeldes erst dann vorge-

nommen werden, wenn ein angränzender jüngerer Muther es verlangte, um seine Maßenlagerung darnach richten zu können. Es war dieß die natürliche Folge des ganzen Systems, insbesondere der Maßregel, wornach bei der Belehnung die Richtung der längern Seite des Grubenmaßes nach der Weltgegend (nach Stunde, Grad und Minute des Compasses) entweder gar nicht, wie in den ungarischen Ländern, oder mit einem Spielraum innerhalb dreier Compaßstunden (= 45 Grad), wie in den deutschen, böhmischen und polnischen Kronländern, festgesetzt wurde. Wäre der Belehnte verpflichtet gewesen, gleich nach erhaltener Belehnung die Verpflöckung vornehmen zu lassen, so wäre diese Begünstigung eine illusorische geblieben. So aber verfloß bis zu dem Zeitpuncte, wo er von jüngern Lehensträgern zum Ausmessen verhalten wurde, nach Umständen eine längere oder kürzere Zeit, während welcher er durch die fortschreitende Ausrichtung seiner Lagerstätte die nöthige Kenntniß erlangte, um die definitive Richtung seines Feldes innerhalb des ihm gewährten Spielraumes anzugeben. Obwohl in den ungarischen Ländern die Beschränkung der Wahl der Feldesrichtung auf drei Compaßstunden gesetzlich nicht bestand, hatte dieß doch keinen erheblichen praktischen Unterschied begründet; da der Spielraum eines halben Quadranten so bedeutend ist, daß man bei der Verleihung wohl kaum je um so viel über die Streichungsrichtung der Lagerstätte in Ungewißheit sein konnte.

Die Verleihung nach dem vorliegenden Gesetze enthält schon die genaue Bestimmung der Maßenlagerung nach Ausdehnung und Richtung, da das Verleihungsgesuch erst einzureichen ist, wenn der Aufschluß der Minerallagerstätte so weit gedieh, daß deren Richtung dem Streichen und Verflächen nach wohl beurtheilt werden kann. Der Lehensträger ist an die in der Belehnungsurkunde bestimmte Maßenlagerung gebunden, und könnte durch die Verzögerung der Ausmessung nichts gewinnen. Die Vorschrift des Gesetzes, daß die Verpflöckung entweder sogleich bei der Freifahrung, oder spätestens binnen einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung und die Einleitung dazu von Amtswegen zu geschehen habe, ist daher mit dem leitenden Gedanken des Gesetzes in vollem Einklange, und muß um so freudiger begrüßt werden, als hiedurch so manchen Streitigkeiten begegnet wird. Die übrigen Verfügungen dieser drei Paragraphe bedürfen keiner Erläuterung.

§. 67.

Erneuerung der Gränzen von Grubenfeldern.

Jeder Grubenbesitzer ist berechtiget, bei der Bergbehörde um die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Gränzzeichen seines Grubenfeldes auf die in den vorhergehenden §§. 64, 66 bestimmte Weise anzusuchen.

Die erste Verpflöckung hängt nicht von dem Willen des Grubenbesitzers ab; dagegen räumt das Gesetz demselben das Recht ein, die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzusuchen, da es nur in seinem Interesse sein kann, die bestehenden Grenzmarken zu erhalten und dadurch sein Eigenthum sicher zu stellen. Indessen soll daraus nicht gefolgert werden, daß die Bergbehörde nicht auch berechtigt wäre, Grenzbegehungen von Amtswegen vorzunehmen, besonders wenn sie wahrnimmt, daß in einem ganzen Reviere die Lochsteine mehr und mehr unkenntlich werden. Namentlich wird sie es dann thun, wenn ein Theil der Reviersgewerken darum ansuchen sollte.

§. 68.

Gränzbestimmungen in der Grube.

Dem Grubenbesitzer steht auch frei, zu verlangen, daß die Taggränzen in der Grube kenntlich gemacht, oder die Lage einzelner Puncte in der Grube am Tage bestimmt werden.

Die hierüber herzustellende, von der Bergbehörde zu bestätigende Karte ist bei derselben zu erheben.

Dieser Fall wird sich besonders bei beabsichtigten unterirdischen Schürfungen (§. 30) und dann ergeben, wenn der Grubeneigenthümer mit seinen Arbeiten sich den Grenzen seines Feldes genähert hat.

§. 69.

Vorbehalt des Rechtsweges bei Grubenfeld-Vermessungen.

Ergeben sich bei Grubenfeld-Vermessungen (§§. 64, 68) Streitigkeiten, welche nicht in Güte beigelegt werden können, so sind sie auf dem Rechtswege auszutragen.

Zur Vornahme von Augenscheinen über Gränzbestimmungen, welche im Rechtswege vorgenommen werden, wird stets ein Abgeordneter der Bergbehörde beigezogen.

Da die Grubenfeldvermessungen nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde und nach der berichtigten und bestätigten Lagerungskarte geschehen müssen; da ferner allen Betheiligten vor, während und nach der Freifahrung bis zu dem Zeitpuncte, wo die Verleihung rechtskräftig geworden, vielfache Gelegenheit geboten

war, ihre etwaigen Rechte zu wahren, so werden bei der Verpflöckung wohl kaum nachträgliche Einwendungen zum Vorscheine kommen. Sollten aber demungeachtet in diesem letzten Stadium noch Streitigkeiten entstehen, die sich an Ort und Stelle gütlich nicht beilegen ließen, so dürfen solche auf dem Rechtswege auszutragenden Streitigkeiten den Fortgang und die vollständige Beendigung der Verpflöckung nicht hindern.

§. 70.

Rechtswirkung der Verhandlungen über Verleihung und Vermessung von Grubenmaßen.

Eine Grubenfeld-Verleihung oder Vermessung kann anderen Bergwerks-Inhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde, oder anderer von ihnen früher erworbenen Rechte nicht nachtheilig sein.

Nach dem bisherigen Bergrechte gibt die erste Findung das Alter im Felde. Da aber die erste Findung in den allermeisten Fällen durch die erste Muthung sich offenbart, indem ein anderer Beweis des Findervorrechtes als eben durch die Muthung äußerst schwer zu liefern ist, so kann man auch sagen, daß der Zeitpunct der Muthung das Alter im Felde bestimmt. Dem vorliegenden Gesetze gemäß hängt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes zu wählen (§. 52) oder, was dasselbe ist, das Alter im Felde von dem Zeitpuncte des eingereichten Verleihungsgesuches ab. Wenn also zufällig ein später angesuchtes Grubenlehen auch früher zur Verleihung und Ausmessung gelangen sollte, darf dadurch ältern Lehenswerbern an ihren Rechten kein Abbruch geschehen. In der Regel wird die Bergbehörde zwar die Freifahrungen nach der Reihenfolge der Verleihungsgesuche vornehmen; da aber bei manchen Freifahrungen sich Anstände nicht ergeben und die Verleihung daher schnell erfolgen kann, während hinsichtlich anderer Lehensobjecte erst Processe geschlichtet werden müssen, bevor dieselben zur Verleihung kommen können, so wird allerdings nicht selten der Fall eintreten, daß ein älterer Lehenswerber die Verleihung später erlangt als ein jüngerer. Da indessen, sofern sie Nachbarn sind, Jeder der Verhandlung über die Maßenlagerung des Andern beigewohnt hat, so wurden ohne Zweifel die Ansprüche des ältern dabei gewahrt, so daß wohl selten im Stadium der Vermessung die Frage über das Alter im Felde neuerdings zur Sprache kommen dürfte.

Hier am Schlusse der ersten Unterabtheilung dieses Hauptstückes, die von der Verleihung der eigentlichen Grubenlehen handelt,

dürfte es zweckmäßig sein, einen Vergleich des neu vorgeschriebenen mit dem bisherigen Verfahren bei Verleihungen anzustellen, und einige allgemeine Bemerkungen daran zu knüpfen.

Wenn Jemand durch Schürfung oder durch Zufall eine Minerallagerstätte entdeckt hatte, und Willens war, darauf einen Bergbau einzuleiten, so hatte er in Gemäßheit der alten Bergordnungen sogleich, oder spätestens binnen drei Tagen dem Bergrichter oder Bergmeister die Muthung nebst dem Wahrzeichen zu überreichen. In der Muthung sagte der Unternehmer: er muthe und begehre ein Grubenlehen auf die von ihm entdeckte, oder bereits bekannte, aber von Niemand in Bau genommene, oder wieder verlassene Lagerstätte mit Angabe ihrer Oertlichkeit. Darauf hatte der Bergrichter „sich des begehrten Lehens wohl zu erkundigen und nicht früher zu verleihen, er wisse denn, daß es ein Lehen sein könne." Diese Vorschrift der Ferdinandeischen und Maximilianischen Bergordnung und der Art 3 II. Th. der Joachimsthaler Bergordnung verfügt also, daß der Bergrichter den Fund besichtige, bevor er die Verleihung ertheilt, wobei in der letztern die Anordnung enthalten ist, daß der Fund nach vierzehn Tagen zu besichtigen sei, binnen welcher Zeit der Muther denselben gehörig zu entblößen habe, während in der Ferd. und Max. Bergordnung dießfalls kein Termin festgesetzt ist, die Besichtigung daher gleich geschehen konnte. Dieser Unterschied hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, nur gingen die Länder der Ferd. Bergordnung zu der böhmischen Vorschrift über.

In den ungarischen Ländern, in denen die Grundsätze der Maximilianischen Bergordnung sich bis auf die Gegenwart wenig verändert erhalten haben, hat sich in Betreff der ursprünglichen Erwerbungsart der Berglehen ein sehr einfaches Verfahren ausgebildet. Die Muthungen wurden sogleich einem berggerichtlichen Beamten mit dem Auftrage zugestellt, den angemeldeten Fund in Augenschein zu nehmen, und darüber zu berichten. Dieser Beamte nahm jedoch die Besichtigung in der Regel erst dann vor, wenn er von dem Muther im Privatwege dazu aufgefordert wurde. Geschah dieß längere Zeit hindurch nicht, so erkundigte er sich bei dem Muther, ob er bei seinem Begehren beharre, und setzte im Bejahungsfalle den Tag der Besichtigung fest, oder zeigte im Verneinungsfalle der ihn aussendenden berggerichtlichen Behörde an, daß die Muthung ins Freie aufgelassen sei. Fand der Augenschein Statt,

so wurde unter Zuziehung der angrenzenden Lehensträger und Muther erhoben, ob eine mineralische Lagerstätte vorhanden sei, (deren Streichen und Verflächen sofern es möglich war, so wie das sie begrenzende Gebirgsgestein angegeben wurde) und ob die Muthung in Bezug auf Oertlichkeit mit dem vorgewiesenen Funde übereinstimme. Ergaben sich keine Anstände, oder wurden dieselben an Ort und Stelle geschlichtet, so erfolgte auf den Bericht des berggerichtlichen Abgeordneten sogleich die Belehnung, im Gegenfalle wurden die Anstände tagfahrtmäßig (bei einer Tagsatzung) oder bei Abmuthungen durch Weisung und Gegenweisung erörtert und berggerichtlich entschieden. In der Verleihungsurkunde wurde die Lagerung in der Regel nicht angegeben, sondern nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß dem Muther ein Grubenmaß, das in den meisten Bezirken ein Anderes war, verliehen werde, da eine Lagerungskarte der Muthung natürlich nicht beigelegt werden kann, und später eine solche nur in äußerst wichtigen Fällen abgefordert zu werden pflegte. Die Ausmessung und Verpflöckung des Feldes geschah erst, wenn es der Lehenträger, oder spätere Ausbitter verlangten.

In den übrigen Provinzen hatte sich statt dieses der Max. Bergordnung ganz entsprechenden, aber einigermaßen patriarchalischen und dem Ermessen des Berggerichtes und der Gewerken selbst einen großen Spielraum gewährenden Verfahrens, eine für die Berggerichtsbehörden und Bergbautreibenden complicirtere Uebung ausgebildet. Ueber die eingereichte Muthung wurde ein Muthschein mit dem Auftrage ertheilt, die gefundene Lagerstätte so zu entblößen, daß der Muther nach Verlauf von zwei Monaten um die Bestätigung der Muthung mit Angabe der gewünschten Feldeslagerung innerhalb dreier Compaßstunden einschreiten könne. Konnte der Muther binnen zwei Monaten dieser Aufgabe nicht entsprechen, so hatte er um die Verlängerung der Frist auf weitere zwei Monate anzusuchen, welche Verlängerungen sich manchmal über alle Gebühr wiederholten, da die Berggerichte die Erstreckung der Frist selten verweigerten, weil hiedurch die Muthung erloschen wäre, und der Muther die bereits aufgewendeten Kosten verloren hätte, wozu man nur in dem äußersten Falle schreiten wollte. Zeigte derselbe endlich an, daß er mit der Ausrichtung der Lagerstätte und Wahl des Feldes zu Stande gekommen sei, so wurde die Besichtigung oder Freifahrung angeordnet. Diese, so wie die darauf folgende Verleihung stimmte im Wesentlichen mit der in dem vorliegenden Gesetze vorgeschriebenen

überein; nur war dabei die Erhebung der Abbauwürdigkeit im Sinne des §. 44 ausgeschlossen.

Die Muthung ist zufolge aller Bergordnungen nichts weiter als das Lehensbegehren, das Gesuch um Verleihung eines Berglehens, auf das bei den einstigen einfachen Verwaltungsformen entweder unmittelbar oder im Sinne der Joachimsthaler B. O. in vierzehn Tagen die Besichtigung und die Belehnung folgte. Diese einfachen Formen erhielten sich in den ungarischen Ländern bis auf den heutigen Tag, indem da weder ein Muthschein, noch das Gesuch um Bestätigung der Muthung Eingang gefunden hatten. Beide diese Schriftstücke waren die Folge der wachsenden Bergbauunternehmungen eines Theils, andern Theils des bureaukratischen Geistes, welcher sich der in der Joachimsthaler Bergordnung begründeten, durch die Praxis und das Patent vom J. 1819 auf zwei Monate festgesetzten, aber in Folge wiederholter Erstreckungen oft auf Jahre ausgedehnten Frist bemächtigte, und den Anfang derselben mit einer Empfangsbestätigung der Muthung (dem Muthscheine) von Seite der Bergbehörde, und das Ende mit einer Wiederholung des Verleihungsgesuches von Seite des Lehenswerbers bezeichnete.

Das neue Gesetz hat die wiederholte Einreichung des Verleihungsgesuches aufgehoben. Aber eine einfache Rückkehr zu den Vorschriften der Bergordnungen war bei den großartigen Dimensionen, welche der Bergbau und die Administration angenommen hatten, nicht mehr möglich. Das dreifache Stadium des Schürfers, Muthers und Lehenträgers hatte sich überall, selbst in Ungarn und da ohne Zuthun der Behörden, die Herrschaft errungen; es ist daher berechtigt, zu existiren. Das neue Gesetz hat diesen Grundsatz anerkannt und ihn zweckmäßig durchgeführt; nur nennt es den Bergbauunternehmer auf diesen drei Entwicklungsstufen: Schürfer, Freischürfer und Beliehener; nur hat es die Grenzen dieser drei Stadien naturgemäßer gesteckt. Namentlich hat das Gebiet des Freischürfers auf Unkosten des Schürfers wie des Beliehenen eine bedeutende Ausdehnung erhalten, und mit vollem Rechte. Es beginnt früher als das Gebiet des bisherigen Muthers, da der Unternehmer das Schurfzeichen errichten kann, sobald er, sei es in Folge einer Schürfung oder eines zufälligen Fundes, die begründete Hoffnung hegt, daß eine abbauwürdige Lagerstätte vorhanden sei. Es endet später, weil in Folge der bisher ohne Vorzeichnung der Lagerung in den ungarischen, und mit Verzeichnung einer veränderlichen

Lagerung in den deutschen, böhmischen und galizischen Ländern ertheilten Belehnung, der Unternehmer früher die Besichtigung und Verleihung der aufgeschlossenen Lagerstätte ansuchen und erlangen konnte, als jetzt, wo er die unverrückbare Lagerung seines Feldes definitiv angeben muß. Der Freischürfer ist aber nicht nur extensiv mehr als es der Muther war, sondern auch intensiv, da demselben ein Minimum des Grubenfeldes, das unter Umständen bis vier einfache Grubenmaße oder 50.176 Quadratklafter betragen kann, gesichert ist, was bei dem Muther nicht der Fall war.

Der bisherige Muther und künftige Freischürfer hat durch die Verfügung des Gesetzes seine natürlichen Grenzen und sein unantastbares Recht zugetheilt erhalten. Nur Eines bedauern wir mit vielen Andern, und das ist, daß ihm sein altehrwürdiger Name genommen ward. Wenn es auch richtig ist, daß die Bergordnungen unter Muthung nichts Anderes verstanden haben, als das Gesuch um Verleihung, so hat doch ein hundertjähriger, durch Gesetze sanctionirter Gebrauch dem Muther die Stellung zwischen Schürfer und Lehensträger angewiesen, die nun der unbekannte Name „Freischürfer" ausfüllen soll. Der Freischürfer, der den Vorschriften der Bauhafthaltung (7. Hauptstück) unterworfen ist, muß den ernstlichen Willen, den Muth besitzen, das Unternehmen energisch anzugreifen. Muthen oder Müthen (das auch vorkommende Miethen ist nur ein Schreib- oder Druckfehler) stammt aber von Muth, heißt also ursprünglich vielleicht mit Muth beginnen, ernstlich wollen und erst in zweiter Linie begehren. So wäre auch etymologisch Muthen für diesen Uebergangszustand vom Suchen zum Besitzen ein passender Ausdruck.

---

§. 71.

b) Verleihung der Ueberscharen.

Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann (§§. 42, 46), heißen Ueberscharen.

§. 72.

Ueberscharen sind besonders zu verleihen, und müssen bei neuen Verleihungen möglichst vermieden werden.

Bereits bestehende, oder bei künftigen Verleihungen nicht zu vermeidende Ueberscharen, dürfen nur an Bergwerksbesitzer verliehen werden, deren Grubenmaße an dieselben gränzen.

Die Lage und Richtung des Rechtecks, das den horizontalen Durchschnitt des Grubenmaßes bildet, zu wählen, steht zwar nach §. 52 dem Lehenswerber zu. Dieses Recht der Wahl ist aber kein unbeschränktes. Abgesehen davon, daß die Lage und Richtung des Grubenmaßes nothwendiger Weise von der Richtung des Streichens und Verflächens der Lagerstätte abhängt, wird die Willkür des Lehenswerbers durch ältere Rechte anderer Bergbauunternehmer beschränkt. Eine weitere Beschränkung der dem Lehenswerber zustehenden Wahl liegt in der gesetzlichen Vorschrift, daß bei neuen Verleihungen Ueberscharen möglichst vermieden werden sollen. Hiebei muß dem Ermessen der Bergbehörde ein Spielraum gelassen werden; dieselbe wird nicht so weit gehen, einen Lehenswerber zu verhalten, sich an bereits verliehene Felder anzuschließen, wenn es zu seinem offenbaren Nachtheile gereichen würde; sie wird aber auch nicht gestatten, daß wegen einer bloßen Laune desselben Ueberscharen entstehen. Bei Grubenmaßen, die regelmäßige vierseitige Prismen bilden, ist bei der verschiedenen Streichungsrichtung der Lagerstätten die gänzliche Vermeidung der Ueberscharen unmöglich, wohl aber bei Grubenmaßen, die, wie die Banater, Prismen von ganz beliebiger Seitenbegränzung darstellen.

Die innerhalb der Ueberscharen vorfindigen bergfreien Mineralien sind besonders zu verleihen, dürfen jedoch nur an Bergwerksbesitzer, deren Grubenmaße an dieselben gränzen, d. i. an Anrainer oder Angränzer verliehen werden. Der Grund dieser Maßregel liegt in der geringen Ausdehnung der Ueberscharen, welche in den meisten Fällen kleiner ist als die eines Grubenmaßes; dieses wird aber von dem Gesetze als das Minimum eines Grubenfeldes betrachtet, wenn letzteres den Bedingungen eines zweckmäßigen und andauernden Bergbaues noch entsprechen soll.

§. 73.

Zeigt sich bei einer Freifahrung eine Ueberschar, oder meldet sich ein Maßen-Angränzer um eine solche, so sind hievon alle Angränzer mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich binnen dreißig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, zu erklären, ob sie sich um die Verleihung einer solchen bewerben wollen.

§. 74.

Melbet sich binnen dieser Frist nur ein Bewerber, oder sind mehrere Anmelder über die Theilung einig, so ist im ersten Falle

dem einzigen Bewerber die ganze Ueberschar, im zweiten Falle jedem der Anmelder den Theil derselben, worüber sie sich geeiniget haben, zu verleihen und seinem Felde zuzuschlagen.

Können sich solche Bewerber über die Theilung nicht vereinigen, so ist ihnen das Ganze als abgesondertes Eigenthum gemeinschaftlich zu verleihen, doch darf kein Theilhaber seinen Antheil an Jemand anderen, als an einen der Mit-Eigenthümer oder an den Uebernehmer seiner eigenen angränzenden Grubenmaße mit denselben veräußern (§. 111).

Diese beiden Paragraphe regeln das Verfahren bei der Verleihung der Ueberscharen. In der Regel sollen dieselben mit dem Felde der damit Belehnten vereinigt werden, und nur in dem einzigen Falle, wenn eine Ueberschar mehreren Anrainern zufällt, die sich über die Theilung nicht vereinigen können, wird sie denselben als abgesondertes gemeinschaftliches Eigenthum verliehen. Die Vertheilung und Vereinigung der einzelnen Theile mit den angrenzenden Grubenfeldern kann auch später geschehen, nur müssen dabei die Vorschriften der §§. 115 und 116 beobachtet werden. Die Anordnung, daß kein Theilhaber einer als abgesondertes Eigenthum verliehenen Ueberschar seinen Antheil an Jemand Andern als einen Miteigenthümer, oder an den Uebernehmer seines eigenen angränzenden Feldes veräußern dürfe, deutet auch auf die Absicht der Gesetzgebung, die selbstständigen Ueberscharen nicht zu verewigen, sondern ihre Vereinigung mit den angränzenden Feldern zu erleichtern.

§. 75.

Zur Verleihung einer Ueberschar genügt die Vorlage einer, über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer Belehnung auf Grubenmaße, und zwischen jener auf Ueberscharen besteht darin, daß der Nachweis bergfreier Mineralien in den letztern nicht erfordert wird. Dieser scheinbare Widerspruch mit dem Principe der Verleihung erklärt sich aus der Natur der Ueberscharen. Sie verdanken ihre Entstehung vorzüglich dem Umstande, daß zur Zeit der Verleihung der angränzenden Grubenfelder innerhalb der Ueberscharen abbauwürdige Mineralien entweder gar nicht vermuthet wurden, oder erst in einer Tiefe, die nach den damaligen Verhältnissen einen lohnenden Abbau nicht erwarten ließ. Die Ueber-

scharen hatten also damals und oft auch noch bei ihrer Verleihung einen geringen Werth. Sie werden den Anrainern verliehen, weil sie für einen Dritten aus denselben Ursachen, und überdieß wegen ihres geringen Umfanges noch weniger Werth besitzen, es aber doch im Interesse des Staates ist, diese Räume nicht ganz brach liegen zu lassen. Wenn es auch anfangs unbekannt ist, ob in denselben bergfreie Mineralien enthalten sind oder nicht, so kann doch der Fall eintreten, daß daselbst später Lagerstätten entdeckt werden, oder daß die in bedeutender Tiefe vermutheten in Folge von Verwerfungen (Einleitung S. 48 und 49) sich in einem höhern als dem gedachten Horizonte befinden, oder daß in Folge neu entstandener Hilfsbaue der Abbau erleichtert, oder daß die Gewinnung durch das Steigen des Preises der innerhalb der Ueberschar enthaltenen Mineralien lohnend wird. Da somit der Aufschluß einer Minerallagerstätte innerhalb der Ueberschar zur Verleihung nicht erforderlich ist, so braucht derselben auch keine Freifahrung vorherzugehen, und eine von allen Theilnehmern anerkannte Karte über die Lage und etwa vereinbarte Theilung der Ueberschar genügt der Bergbehörde, um die Verleihung zu ertheilen.

§. 76.

c) Von der Verleihung der Tagmaße.

Auf vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen (Sandbänken), Flußbetten, im Taggerölle, oder aufgeschwemmtem Gebirge, oder in alten verlassenen Halden, soferne sich die genannten nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden, wo sie als Zugehör der Verleihung anzusehen sind (§§. 127, 131) vorkommen, dann auf Bohnen-Erze und Rasen-Eisensteine, findet die Verleihung von Tagmaßen Statt.

Dieser und die folgenden Paragraphe handeln von der Verleihung einiger in der Diluvial- und Alluvialformation vorkommenden bergfreien Mineralien, die wegen der Art ihres Vorkommens nur oberflächige Feldmaße, die sogenannten Tagmaße erheischen. Die Alluvialformation haben wir (S. 41) als eine Bildung der jetzt noch währenden historischen Zeit, die Diluvialformation als ein unmittelbar unter jener befindliches oberstes Glied der tertiären Gebilde (Seite 40) kennen gelernt. Diese beiden Formationen, die jüngsten die Erdrinde bildenden Schichten, werden zusammen wohl auch quaternäre Bildungen oder aufgeschwemmtes Gebirge genannt, welcher letztere Ausdruck

auch im §. 76 enthalten ist. Im Alluvium und zwar im Moorgrunde kommt Torf, dieser in vielen Gegenden unentbehrliche Brennstoff, der aber nach dem a. ö. Berggesetze nicht zu den vorbehaltenen Mineralien gehört, und als sein häufiger Begleiter der Raseneisenstein vor. Dieser, auch Sumpfeisenerz genannt, bildet zum Theil horizontale Schichten, zum Theil nur lose Stücke und Graupen, oder poröse löcherige Massen von Eisenoxydhydrat, das mit Sand verunreinigt ist, und etwas Phosphorsäure enthält, wahrscheinlich von den thierischen Knochen, die sich in Torfmooren häufig vorfinden. Außer dem Raseneisensteine kommen im Alluvium und zwar in der Dammerde, z. B. bei Lupak im Banate, Magneteisensteine in losen Stücken bis zum Gewichte von einigen Zentnern vor.

Die Diluvialformation enthält an manchen Orten Lehm-, Sand-, Mergel- und Geröllschichten, welche Gold, Platin, Zinn in losen Körnern mit sich führen, und dann Gold-, Platin-, Zinnsaifen genannt werden. Die analog vorkommenden Diamantsaifen würden, wenn sie sich in der österreichischen Monarchie auch vorfänden, nach dem vorliegenden Gesetze nicht zum Bergregale gehörten. In andern Schichten dieser Formation werden eben so lose, abgerundete Stücke von Brauneisenstein zwischen Linsen- und Eigröße gefunden, die im Gesetze Bohnenerze, sonst auch Linsen- oder Diluvialeisenerze genannt werden. Es ist natürlich, daß die metallführenden Saifen an den Ufern von Bächen und Flüssen, deren Gewässer in die losen Schichten einschneiden, am leichtesten zu Tage kommen, daher man auch von goldführenden Bächen und Flüssen spricht.

Ein fernerer Gegenstand der Verleihung innerhalb von Tagmaßen sind verlassene Halden, deren wir schon in der Erläuterung zum §. 3 (Seite 80) erwähnt haben. Wenn sie sich jedoch innerhalb eines bereits verliehenen Grubenfeldes befinden, sind sie als Zugehör desselben zu betrachten, und können alsdann tagmaßartig eben so wenig verliehen werden, wie unter den vom §. 79 berührten Umständen. Die im Gesetze vorkommende Berufung auf den §. 127 scheint auf einem Druckfehler zu beruhen; es dürfte der §. 117 gemeint sein.

§. 77.

Ein Tagmaß ist bis zu dem Flächenmaße von 32,000 Wiener Quadrat-Klaftern verleihbar, und erstreckt sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine.

Die Form jedes Tagmaßes hängt von der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Bergbehörde ab. Nur für Districte, wo

eigenthümliche Verhältnisse ein anderes Flächenmaß, oder eine bestimmte Form der Tagmaße erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revier-Statuten aufgenommen werden.

Die Tagmaße brauchen in die Tiefe nicht weiter zu reichen, als bis zur untersten Schicht des Diluviums, weil alle innerhalb von Tagmaßen zu verleihenden Mineralien sich nur im aufgeschwemmten Gebirge befinden. Da dieses meist aus losen Sand- und Geröllschichten, oder doch aus wenig festen Thon- und Mergelschichten besteht, und sich unter denselben in den meisten Fällen, besonders wo die tertiären Gebilde fehlen, feste Gesteine vorfinden, so stellt das Gesetz als Kriterium auf, daß sich die Tagmaße in der Regel bis zu dem anstehenden festen Gesteine in die Tiefe erstrecken. Wo aber unter dem Diluvium ober- oder mitteltertiäre Bildungen, die oft auch aus wenig zusammengehaltenen Thon- und Sandsteinschichten bestehen, sich befinden, dürfte die Bestimmung der Gränze durch die bloße Festigkeit des Gesteines manchmal schwankend werden. Indessen ist eine Collision zwischen dem Tagmaßner und dem unter ihm befindlichen Grubenmaßner in Betreff der schwebenden Gränze im concreten Falle leicht zu entscheiden. Dem Tagmaßner sind nämlich die im §. 76 genannten Mineralien: Raseneisensteine, Bohnenerze, Gold-, Platin- und Zinn-Wascherze und Lagerstätten im aufgeschwemmten Gebirge allein zugewiesen, und selbst die jüngsten Braunkohlen, so wie die tertiären Schwefelablagerungen, die nur ein Grubenmaßner abbauen kann, gehören jedenfalls einem tiefern geognostischen Horizonte an, als die Sumpf- und Diluvialeisenerze. Es ist mithin klar, daß es dem Tagmaßner nicht zustehen kann, Braunkohlenflötze oder Schwefellager, die noch am nächsten unter den Saifen vorkommen können, sich zuzueignen, und daß die Hangendschicht des Kohlenflötzes jedenfalls die äußerste Tiefe ist, bis zu welchem sich die Berechtigung der Tagmaße erstrecken darf. In dem Abbaue von Braunkohlen darf also der Grubenmaßner von dem Tagmaßner auch dann nicht beirrt werden, wenn zwischen beiden Unternehmungen keine Gebirgsschicht angetroffen werden sollte, die man als anstehendes festes Gestein bezeichnen könnte.

Das Grubenmaß ist eine constante Größe, und daher geeignet als Maßeinheit für das Grubenfeld zu dienen, dessen horizontaler Durchschnitt, wie wir gesehen haben, zwischen 12,544 und 100,353 Quadratklaftern verschieden sein kann. Das Tagmaß ist

dagegen keine bestimmte, sondern eine veränderliche Größe, die daher nicht wie das Grubenmaß als Einheit angesehen werden kann. Es scheint daher das Tagmaß nicht sowohl dem Grubenmaße als vielmehr dem Grubenfelde zu entsprechen. Bei dem verhältnißmäßig sehr seichten Tagmasse kommt nur dessen horizontale Flächenausdehnung in Betracht, für welche als Maximum 32,000 Quadratklafter oder zwanzig Joch ohne ein Minimum festgesetzt wurden; die Bestimmung der Form und Größe bis zu jenem Maximum hängt von dem Willen des Bewerbers und von dem Ermessen der Bergbehörde ab. Indessen gestattet das Gesetz auch hier für einzelne Bezirke abweichende Bestimmungen über Form und Größe der Tagmaße in die Revierstatuten aufzunehmen, falls eigenthümliche Verhältnisse es erfordern sollten.

§. 78.

Zur Verleihung von Tagmaßen genügt die Nachweisung, daß vorbehaltene Mineralien, auf den im §. 76 bezeichneten Lagerstätten, wirklich vorkommen, und daß dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbau-Unternehmer nicht beeinträchtiget werden.

Die Nachweisung, daß auf den im §. 76 bezeichneten Lagerstätten vorbehaltene Mineralien vorkommen, dürfte am zweckmäßigsten bei der Freifahrung an Ort und Stelle geschehen. Die Existenz von Raseneisensteinen oder Bohnenerzen wird an ihrer Lagerstätte unmittelbar ersehen, während bei den Saifen in manchen Fällen erst durch Waschproben das Vorhandensein des vorbehaltenen Minerals augenfällig gemacht werden kann.

§. 79.

In welcher Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungs-Werkstätten die Verleihung von Tagmaßen nicht zulässig sei, sondern die Benützung der in solcher Art vorkommenden Mineralien einem nahen Hüttenbesitzer allein zusteht, bestimmt die Bergbehörde von Fall zu Fall.

In der Nähe von Aufbereitungs- und Hüttenwerken werden die Abfälle der Manipulation theils in Halden aufgehäuft, theils durch das abfließende Betriebswasser fortgeführt und wieder abgesetzt. Manchmal enthalten diese Abfälle noch mit Vortheil ausbringbare metallische Bestandtheile, oder sie dienen wenigstens dazu, durch Ersetzung eines ganz tauben Zuschlages die bei jedem Schmelzen unvermeidlichen Metallverluste zu verringern. Daß die Arbeiten

des Tagmaßners mit dem Interesse des Pochwerks- oder Hütten-besitzers leicht in Conflict gerathen könnten, und dadurch zu Streitigkeiten Anlaß gegeben würde, geht aus dem Gesagten hervor. Da aber die Saifenwerke, die Alluvial- und Diluvial-Eisenerze in der österreichischen Monarchie verhältnißmäßig von keiner besondern Wichtigkeit sind, so ist es zweckmäßig, daß der Tagmaßner den viel wichtigeren Unternehmungen der Grubenmaßner — wohin auch der Pochwerks- und Hüttenbetrieb gehört — in Collisions-fällen nachstehen muß. Da eine allgemeine Bestimmung über die Entfernung, innerhalb welcher von einem Poch- oder Hüttenwerke keine Tagmaßarbeiten zu gestatten sind, für alle Fälle nicht passend sein würde, so blieb kaum eine andere Wahl übrig, als diese Bestimmung von Fall zu Fall den örtlichen Verhältnissen anzupassen, und daher dem Ermessen der Bergbehörde anheim zu stellen.

§. 80.

Verleihungsgesuche um Tagmaße müssen die Angabe des Namens und Wohnortes des Bewerbers und der Lage und Ausdehnung des verlangten Tagmaßes enthalten, und mit einem Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätte belegt sein.

§. 81.

Ueber Gesuche um Tagmaße wird ein Augenschein mit Beiziehung aller angränzenden Besitzer von Tag- oder Grubenmaßen und Hüttenwerken, der Grund-Eigenthümer, dann der politischen und sonst etwa betheiligten öffentlichen Verwaltungsbehörde angeordnet.

§. 82.

Ergeben sich hiebei keine Hindernisse, so ist über die begehrten Tagmaße eine Karte auszufertigen, die Verpflöckung der Gränzen sogleich vorzunehmen, und die Verhandlung der Bergbehörde zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen.

Kommen Bedenken vor, welche sich bei dem Augenscheine nicht beilegen lassen, so ist die Verleihung des Tagmaßes unstatthaft. Es steht aber dem Bewerber frei, nach Beilegung derselben sein Gesuch zu erneuern.

Diese drei Paragraphe handeln von dem Verleihungsgesuche um Tagmaße und von dem bei der Verleihung Statt findenden Verfahren. Wegen der bereits angedeuteten geringeren Wichtigkeit

der Lagerstätten im aufgeschwemmten Gebirge findet die Verleihung auf dieselben nur dann Statt, wenn sich bei der Freifahrung entweder keine Anstände dagegen erheben, oder dieselben von der Art sind, daß sie an Ort und Stelle beigelegt werden können. Im Gegenfalle wird der Verleihungswerber abgewiesen, es steht ihm jedoch frei, nach Behebung der Anstände neuerdings einzuschreiten.

Es dürfte sich hier die Frage ergeben, ob mit einem Verleihungsacte nur ein Tagmaß, oder auch mehrere, und im letztern Falle wie viele an einen einzelnen Verleihungswerber gleichzeitig verliehen werden können. Das Gesetz spricht sich darüber nicht aus, noch überläßt es die Bestimmung darüber dem Ermessen der Bergbehörde. Eben dieses Stillschweigen des Gesetzes, wo im entgegengesetzten Falle eine Verfügung nicht zu vermeiden wäre, in Verbindung mit dem zum §. 77 erörterten Umstande, daß der Begriff des Tagmaßes dem Begriffe eines Grubenfeldes, als dem eines Grubenmaßes entspricht, scheint dahin zu deuten, daß mit Einer Verleihung nur Ein Tagmaß ertheilt werden könne, und daß jedes Tagmaß für sich bauhaft erhalten werden müsse. (§. 176). Indessen sprechen für die gegentheilige Ansicht: der geringe Umfang von 32,000 Quadratklafter gegenüber dem Maximum eines Kohlenfeldes von 100,352 Quadratklafter, und gegenüber dem mit a. h. Patente vom 23. März 1805 für Saifenwerke mit 100,000 Quadratklafter festgesetzten Feldmaße, so wie der Umstand, daß im §. 215 das Tagmaß mit dem einfachen Grubenmaße in eine Linie gestellt wird. Dem sei übrigens wie ihm wolle, so werden ohnedieß in allen Bezirken, wo Saifenwerke von einiger Wichtigkeit sich befinden, über diesen Gegenstand im Wege der Revierstatuten ausführliche Normen erlassen werden, wodurch ein jeder Zweifel behoben werden wird.

§. 83.

An Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind (§. 17), dürfen auch Tagmaßen-Arbeiten nicht ohne dieselbe betrieben werden.

Die für Schürfungen hinsichtlich der öffentlichen Bezeichnung (§. 24) und der Verhältnisse zu dem Grundbesitzer gegebenen Vorschriften (§§. 26—28) finden auch auf Tagmaße Anwendung.

Die Ausbeutung der Lagerstätten im aufgeschwemmten Gebirge hat zwar nicht in Bezug auf den Zweck, wohl aber auf die Art der

Arbeiten einige Aehnlichkeit mit den Schurfarbeiten, da beide in der Regel über Tags Statt finden. Daher verfügt das Gesetz, daß einige Vorschriften, welche vom Schürfen handeln, namentlich die §§. 17, 18, 24, 26, 27 und 28, auch auf die Tagmaße angewendet werden sollen. Die Art der Anwendung der berufenen Gesetzesstellen ergiebt sich aus der Natur der Sache. Nur in Betreff der Bezeichnung der Tagmaße dürften einige erläuternde Worte nicht überflüssig sein, da die Anwendung des §. 24 einige Modificationen erfordert. Der Zweck des Schurfzeichens ist, wie bekannt, nicht blos der, Jedermann kenntlich zu machen, daß daselbst ein Freischurfrecht bestehe, sondern auch die Grenzen des kreisförmigen Schurffeldes zu bezeichnen, weshalb es auch genau die Mitte des Schurffeldes einnehmen muß. Ein Tagmaß, das in den meisten Fällen eine unregelmäßige, in keinem Falle die Kreisform besitzt, muß an seinen Gränzen gehörig verpflöckt werden, das Zeichen desselben braucht daher keineswegs in der Mitte des Maßes aufgestellt zu werden. Auch wird es nothwendig sein, dem Zeichen des Tagmaßes eine andere Form zu geben, als die des Schurfzeichens ist, da jedes dieser beiden Zeichen etwas Anderes anzudeuten hat, und da sich auch der Fall nicht selten ereignen wird, daß beide Zeichen in geringer Entfernung von einander aufgestellt werden müssen (§. 84).

§. 84.

Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb, oder unter den Tagmaßen, darf durch letztere nicht gehindert werden; doch steht deren Eigenthümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche (§. 98).

Der auf Lagerstätten des aufgeschwemmten Gebirges Belehnte darf die Anlage von Schurfbauen innerhalb der Tagmaße und die Erwerbung und Benützung von Grubenlehen unter denselben nicht hindern. Das erstere nicht, weil sonst der Grubenmaßner nicht zu seinem Felde gelangen könnte; das zweite nicht, weil die Berechtigung des Tagmaßners in die Tiefe nicht weiter geht, als bis zum Liegenden des Diluviums. Umgekehrt kann aber innerhalb eines bestehenden Grubenfeldes kein Tagmaß verliehen werden. Denn das Grubenmaß erstreckt sich (laut §. 42) in die ewige

Teufe und Höhe, umfaßt daher auch das aufgeschwemmte Gebirge, wenn sich eines innerhalb seiner Begränzungen befindet, und der damit Belehnte ist der Eigenthümer aller innerhalb des erhaltenen Feldes vorfindigen bergfreien Mineralien (§. 40), mithin auch der etwa vorkommenden Saifen- oder Wascherze, der Raseneisensteine und Bohnenerze.

§. 85.

Stollen und Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfsschächte), dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden. d) Von der Concession der Hilfsbaue.

§. 86.

Sucht ein Bergwerksbesitzer um einen Hilfsbau aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke an, so ist ihm derselbe nach Vernehmung der betheiligten Behörden und Parteien, sowie nach gefällter Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Concession zu bewilligen.

Der bewilligte Hilfsbau muß dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben werden.

§. 87.

Wird dagegen ein Hilfsbau von einem fremden Unternehmer oder von mehreren hilfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich angesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Hilfsbedürftigen, im zweiten Falle aber das Uebereinkommen der Bergwerksbesitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Bau vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag und Grubenkarten vorgelegt werden.

§. 88.

Die Bewilligung eines solchen Hilfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen, und ist als eine selbstständige Bergbau-Concession in dem Bergbuche einzutragen.

Auch müssen die von dem hilfsbedürftigen Werksbesitzer übernommenen Verbindlichkeiten zur Begründung eines dinglichen Rechtes, als Last auf das Besitzthum desselben eingetragen werden.

§. 89.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hilfsbau bewilliget worden ist, an einen anderen Unternehmer darf der Fortbestand des Hilfsbaues nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem §. 85 beginnen die Vorschriften über eine von der Verleihung im engern Sinne verschiedene Erwerbungsart von Bergwerkseigenthum: die Concession, deren Begriff in der Erläuterung zum §. 40 festgestellt wurde. Die Concession bezieht sich auf Hilfsbaue nnd Revierstollen. Zuerst kommen die Bestimmungen in Betreff der Hilfsbaue (§. 85—89) an die Reihe.

Stollen und Schächte, welche ein Belehnter im eigenen Grubenfelde zum vortheilhafteren Betriebe seines Bergbaues anlegt, bedürfen keiner Concession; denn durch die Verleihung hat er das Recht erworben, alle innerhalb seines Grubenfeldes vorkommenden bergfreien Mineralien zu gewinnen, und mithin auch alle bergmännischen Bauten, die er dazu für nothwendig erachtet, innerhalb desselben zu vollführen. Ein Stollen oder Schacht, den ein Lehenträger innerhalb seines Feldes, wenn auch mit dem alleinigen Zwecke betreibt, seinem sonstigen Grubenbaue daselbst zu Hilfe zu kommen, erhält daher im Sinne des Gesetzes den Namen „Hilfsbau" noch nicht.

Will aber der Lehenträger einen solchen Stollen oder Schacht außerhalb seines Feldes anlegen, dann erst wird derselbe als Hilfsstollen oder Hilfsschacht und beide mit dem gemeinschaftlichen Namen Hilfsbau bezeichnet. Der Hilfsbau kann im landesfürstlichen Freien oder in einem bereits an einen Dritten verliehenen Felde angelegt werden. In dieser Unterabtheilung des dritten Hauptstückes wird von der Complication, welche durch die Anlage des Hilfsbaues in einem verliehenen fremden Felde entsteht, abgesehen, da die maßgebenden dießfälligen Vorschriften im achten Hauptstück (§. 191 und folgenden) enthalten sind. Um jedoch den Gegenstand der Frage nicht zu zerreißen, werden wir schon hier darauf Rücksicht nehmen.

Bevor zur nähern Erörterung des Gegenstandes geschritten

wird, dürfte es zur Vermeidung öfterer Umschreibungen zweckmäßig sein, sich über einige Benennungen zu verständigen. Durch die Verleihung im engern Sinne erhält, wie bekannt, der Belehnte bergfreie Mineralien innerhalb eines bestimmten Feldmaßes, während durch die Concession keine bergfreien Mineralien und daher auch kein eigenes Feldmaß erworben wird. Der Erwerber einer Verleihung im engern Sinne wird aus diesem Grunde im Gegensatze zu dem Concessionirten Maßner genannt. Das Verhältniß zwischen Maßner und Concessionirten ist hinwieder ein zweifaches. Diejenigen Maßner, denen der Concessionirte zum vortheilhaften Betriebe ihres Bergbaues Hilfe zu bringen bestimmt ist, können hilfsbedürftige Maßner; diejenigen, in oder durch deren Feld der Hilfsbau angelegt oder betrieben wird oder werden soll, Zwischenmaßner genannt werden.

Das Verhältniß zwischen dem Hilfsbaue und der hilfsbedürftigen Grube gestaltet sich einigermaßen verschieden, wenn der Hilfsbau 1. von einem hilfsbedürftigen Maßner für sich allein, 2. von mehreren hilfsbedürftigen Maßnern für ihre Gruben auf gemeinschaftliche Kosten, und 3. von einem Dritten für bereits bestehende hilfsbedürftige Maßner angelegt und betrieben werden soll. Wir werden diese drei Fälle im Sinne des Gesetzes abgesondert betrachten, und sodann 4. beifügen, was in dem Falle zu geschehen hat, wenn der Beginn oder die Fortsetzung des Hilfsbaues nicht im landesfürstlichen Freien, sondern in einem bereits an eine dritte Person verliehenen Felde, in Zwischenmaßen geschehen soll.

1. Der Eigenthümer eines Bergwerks, es sei eine einzelne Person oder eine Gesellschaft (Gewerkschaft), ist, wenn er einen Hilfsbau für seinen Grubenbetrieb im freien noch unverliehenen Felde eröffnen will, verpflichtet, bei der Bergbehörde unmittelbar um die Concession einzuschreiten, welche nach Einvernehmung der betheiligten Parteien und Behörden, und nach gefällter Entscheidung über allfällige Einwendungen, die Concession ertheilen wird (§. 862 erster Absatz). Die Parteien, welche zu vernehmen sind, beschränken sich in den meisten Fällen auf die betreffenden Grundbesitzer, bezüglich welcher die Vorschrift der §§. 26—28 mit der aus der Verschiedenheit des Bergbauzweckes entspringenden Abänderung zu beobachten ist. Selten wird es sich ereignen, daß eine benachbarte Grube gegen den Hilfsbau Einsprache macht. Die allfälligen Einwendungen der Behörden werden sich auf die in dem

letzten Absatz des §. 17 und im §. 18 vorgesehenen Fälle beziehen. Das ganze Verfahren wird in den meisten Fällen schnell und einfach sein, da ein solcher Hilfsbau von dem Betriebe eines Kunstschachtes oder Unterbaustollens im eigenen Felde sich eben nur dadurch unterscheidet, daß er im landesfürstlichen Freien sich befindet, und daher die lehensherrliche Gestattung erheischt. Aus demselben Grunde wird der bewilligte Hilfsbau auch nicht als eine abgesonderte Entität betrachtet, sondern wird dem Grubenfelde des Erwerbers als Zugehör im Bergbuche zugeschrieben. (§. 86 zweiter Absatz.)

2. Mehrere hilfsbedürftige Maßner vereinigen sich, um für ihren Grubenbau auf gemeinschaftliche Kosten einen Hilfsbau im landesfürstlichen Freien zu betreiben. Obwohl in diesem Falle das Hilfe bringende oder dienende, und das Hilfe suchende oder herrschende Gut denselben Personen gehört, oder was dasselbe ist, die Gesammtheit der Maßner zugleich der Concessionirte ist, und daher streng genommen dieser Fall von dem ersten nur durch die größere Anzahl der hilfsbedürftigen Theilhaber und durch die Größe des Unternehmens selbst sich unterscheidet: so hat doch das Gesetz nicht ohne Grund ein wesentlich anderes Verfahren dabei statuirt. Da bei der Anlage eines solchen gemeinschaftlichen Hilfsbaues der Grad der Benützung desselben durch die einzelnen Maßner auf viele Jahre nicht vorausgesehen werden kann, von dem Umfange der Benützung aber auch die Beitragsquote eines jeden Maßners und der Antheil an dem Hilfsbaue selbst, der einem jeden einzelnen hilfsbedürftigen Grubenbaue zugeschrieben werden müßte, abhängt: so konnte die bei nur einem Maßner sehr passende Maßregel, wornach der Hilfsbau seinem Bergwerke als Zugehör zugeschrieben wird, dort wo mehrere Maßner mit wechselnden Ansprüchen an den Hilfsbau vorhanden sind, keine Anwendung mehr finden. Demgemäß wird der Hilfsbau in diesem Falle nicht als ein Zugehör der zu dem Unternehmen vereinigten Gruben, sondern als eine ganz abgesonderte selbstständige Bergentität betrachtet.

3. Dasselbe findet in dem Falle Statt, wenn ein von den Maßnern verschiedener Unternehmer, derselbe mag eine einzelne Person oder eine Gesellschaft sein, den Hilfsbau in Angriff zu nehmen gedenkt. Deßwegen enthält das Gesetz für diese beiden wesentlich verschiedenen Fälle gleiche Vorschriften, mit der einzigen in der Natur der Sache gegründeten Ausnahme, daß dem Con-

cessionsgesuche in dem unter 2) vorkommenden Falle das Uebereinkommen der zu dem gemeinschaftlichen Baue vereinigten Maßner untereinander; in dem unter 3) vorkommenden Falle aber das Uebereinkommen zwischen dem fremden Unternehmer und den hilfsbedürftigen Maßnern angeschlossen werden muß. (§. 87 erster Absatz.)

Ein Hilfsbau, welcher zum vortheilhaftern Betriebe von mehrern oft sehr zahlreichen Grubenwerken dient, er mag von den hilfsbedürftigen Maßnern selbst, oder von einem Fremden in Betrieb gesetzt werden, ist in der Regel von größerer Bedeutung, als ein Hilfsbau, der von einem Maßner zur Unterstützung blos des eigenen Werksbetriebes errichtet wurde. Es muß daher den auf solche weitaussehende Unternehmungen gerichteten Concessionsgesuchen der ganze beabsichtigte Betriebsplan, durch Tag- und Grubenkarten erläutert, beigelegt werden. (§. 87, 2. Absatz.) Vor der Ertheilung der Concession hat die Bergbehörde alle örtlichen Verhältnisse gründlich zu erheben, was manchmal ohne Aussendung einer Commission an Ort und Stelle nicht ausführbar sein wird. Die gegen den Hilfsbau vorgebrachten Bedenken und Einwendungen werden geprüft, und nach dem Resultate der Prüfung über die Zulässigkeit des Hilfsbaues erkannt. Was dessen Nothwendigkeit betrifft, so würde dieselbe bergwissenschaftlich zu beurtheilen sein, wenn man nicht den Grundsatz annimmt, daß dieselbe in der Regel als vorhanden zu betrachten sei, da der Hilfsbau nur durch Uebernahme der vertragsmäßig festgestellten Leistungen von Seite der Maßner realisirt werden kann, und nicht vorauszusetzen ist, daß dieselben eine Last ohne zwingende Nothwendigkeit auf sich nehmen würden. (§. 88, 1. Absatz.)

Nur die in den unter 2 und 3 aufgezählten Fällen unternommenen Hilfsbaue werden als ein abgesondertes Bergwerkseigenthum betrachtet, und sind daher als selbstständige Bergbaurealität im Bergbuche zu verzeichnen. Die hypothekarische Natur dieses Eigenthums ist bereits in der Erläuterung des §. 40 auseinandergesetzt worden. Deßhalb müssen die von den hilfsbedürftigen Maßnern den Hilfsbauen gegenüber unternommenen Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten im Bergbuche auf die Grubenlehen der erstern als Last eingetragen werden. (§. 88, 2. Absatz.)

Der Hilfsbauunternehmer wird, wenn die Gegend, wo der Hilfsschacht oder Hilfsstollen angeschlagen wird, weder verliehen, noch durch das Freischurfrecht von einem Andern bereits occupirt ist, ohne

Zweifel vorsichtig handeln, das Schurfzeichen nach Vorschrift des Gesetzes ohne Verzug zu errichten, wodurch die Kosten des Hilfsbaues kaum vermehrt werden dürften, da das Freischurfrecht durch den Betrieb des Hilfsbaues allein in den meisten Fällen aufrecht erhalten werden dürfte, sofern durch den Betrieb desselben es wenigstens nicht unwahrscheinlich ist, eine mineralische Lagerstätte anzufahren, oder sofern vorauszusehen ist, daß aus dem Hilfsbaue bei dessen weiterm Fortschreiten eine unterirdische Schürfung zweckmäßig unternommen werden kann. Denn wenn auch durch die Verleihung des freien Feldes an einen Andern der Fortbestand des Hilfsbaues nicht beeinträchtigt werden darf (§. 89), so ist es doch einleuchtend, daß es für den Concessionirten vortheilhafter ist, wenn er sich das Terrain, in welchem sein Hilfsbau liegt, durch das Freischurfrecht, und mit der Zeit, wenn er eine Lagerstätte wirklich auffinden sollte, durch die Verleihung eines Grubenfeldes sicherstellt.

4. Die bisherige Darstellung des bei der Erwerbung einer Hilfsbauconcession einzuschlagenden Verfahrens ist aus der Voraussetzung ausgegangen, daß sowohl die Eröffnung als auch die weitere Fortsetzung des Hilfsbaues im landesfürstlichen Freien geschehen könne. Dieß wird aber nicht immer der Fall sein. Besonders in bereits stark mit Bergbau eingenommenen Revieren wird im Gegentheile meistens die Nothwendigkeit eintreten, den Hilfsbau in einem an dritte Personen bereits verliehenen Felde zu eröffnen, oder wenigstens im Verlaufe des Unternehmens fremde Grubenfelder zu durchfahren. Das hiebei zu beobachtende Verfahren unterscheidet sich von dem in den Puncten 1, 2 und 3 angegebenen nur dadurch, daß der Hilfsbauunternehmer vorerst die Zwischenmaßner zu begrüßen, und mit denselben ein Uebereinkommen abzuschließen hat. Dieselben dürfen ihre Zustimmung zu dem Hilfsbaue nicht versagen, wenn ihr eigener Bergbaubetrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. (§. 191.) Hiebei können drei verschiedene Fälle eintreten:

a) Wird durch den Hilfsbau den Zwischenmaßnern irgend ein Schaden zugefügt, so gebührt denselben im Sinne des §. 191 eine angemessene Entschädigung, den die Bergbehörde unter Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen hat, wenn ein Uebereinkommen nicht erzielt werden kann (§. 194).

b) Erwächst dagegen den Zwischenmaßnern durch den Hilfsbau nicht der geringste Nachtheil, so dürften sie schuldig sein, den Betrieb

desselben unentgeltlich zuzulassen, wenn nicht der §. 191 im gegentheiligen Sinne ausgelegt werden sollte, in welchem Falle denselben nur eine geringe Zahlung in recognitionem juris zu leisten wäre.

c) Es kann aber der Hilfsbau einem oder dem andern Zwischenmaßner sogar positiv zum Vortheil gereichen, wo er dann freilich in die Reihe der hilfsbedürftigen Maßner gehören würde. Da jedoch zum Eintritt in ein solches Verhältniß Niemand gezwungen werden kann, so hängt dießfalls Alles lediglich von dem zu versuchenden Uebereinkommen ab. Wenn aber in der Folge ein solcher Zwischenmaßner die Baue und Vorrichtungen des Concessionirten wirklich zum eigenen Vortheil benützen sollte, dann könnte er laut §. 194 zu einer angemessenen Vergütung verhalten werden.

§. 90.

e) Von der Concession der Revierstollen.

Bergbau-Unternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet, und der Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll, heißen Revierstollen.

§. 91.

Revierstollen können nur bewilliget werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint.

Diese Bewilligung ist, nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände durch die Bergbehörde, dem Ministerium vorbehalten.

§. 92.

Jedes Gesuch um einen Revierstollen muß mit dem Hauptbetriebsplane und der Tagkarte über das ganze Revier versehen sein, innerhalb dessen der Revierstöllner den Bau zu treiben und zu verzweigen beabsichtiget.

Zugleich muß der Entwurf der Bedingungen vorgelegt werden, unter welchen der Bittsteller sich zu dem Bau bereit erklärt.

§. 93.

Erklärt sich eine so bedeutende Anzahl der in dem angesprochenen Revierstollens-Gebiete angesessenen Grubenbesitzer für die Anlage des Stollens, daß der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt, und setzt zugleich außer Zweifel gesetzt, daß die

Anlage auch denjenigen Bergbau-Unternehmern, welchen künftig in dem Reviere Grubenmaße verliehen werden, zum Vortheile gereichen werde, so ist die Genehmigung des Revierstollens zulässig, wenn gleich nicht alle Besitzer der in dem Revierstollens-Gebiete bestehenden Gruben dem Antrage beigestimmt haben.

Der Revierstollen, das zweite Object der Bergbauconcession, unterscheidet sich von einem Hilfsstollen nur durch die Größe des Unternehmens; da der Revierstollen den Abbau nicht blos in einigen Grubenfeldern, sondern in einem ganzen Revier erleichtern, namentlich aber die mineralischen Lagerstätten desselben in einem tiefern Horizonte stollenmäßig eröffnen soll (§. 90). Aus diesem Grunde ist die Ertheilung einer Revierstollens-Berechtigung dem Ministerium vorbehalten (§. 91).

Das bei der Bergbehörde einzureichende Gesuch um einen Revierstollen hat zu enthalten:

a) die Nachweisung, daß die Ausführung desselben zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues im ganzen Reviere wünschenswerth erscheint (§. 91);

b) den Hauptbetriebsplan, nach welchem der Revierstollen mit seinen Verzweigungen das ganze Revier zu unterfahren hat, belegt mit der Tagkarte über das ganze Revier und mit der Karte des projectirten Revierstollens im Grund- und Aufrisse, um daraus die Tiefe, die bei den verschiedenen Gruben damit eingebracht wird, zu ersehen (§. 92, 1. Absatz);

c) die Verpflichtung des Revierstöllners zu einer gewissen jährlich nachzuweisenden Minimalleistung (Folgerung aus §. 177);

d) den Entwurf der Bedingungen, namentlich die Angabe der von den Maßnern, denen durch den Revierstollen der Abbau auf irgend eine Art erleichtert wird, an denselben zu leistenden Vergütung (§. 92, 2. Absatz);

Daß bei der Wichtigkeit eines Revierstollens die vorläufige Kundmachung des Gesuches und die Abhaltung einer commissionellen Erhebung an Ort und Stelle nicht zu vermeiden sein werde; daß der Abgeordnete der Bergbehörde dabei alle vorkommenden Bedenken und Einwendungen auf ähnliche Weise wie bei Freifahrungen zu beheben trachten müsse: dürfte aus der Natur der Sache hervorgehen. Die Concession ist als zuläßig zu erachten, wenn sich durch die Erhebungen der Bergbehörde herausstellt:

a) daß eine so bedeutende Anzahl der Maßner sich mit den

vom Revierstollens-Bewerber gestellten Bedingungen und geforderten Leistungen durch eingegangene Verträge einverstanden erklärt, daß der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt (§. 93);

b) daß der Revierstollen auch künftigen Maßnern des Reviers zum Vortheil gereichen wird (§. 93).

§. 94.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Revierstöllner und den in dem Reviere schon bestehenden Bergwerksbesitzern, werden durch das mit ihnen getroffene Uebereinkommen bestimmt. Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Revierstöllner gegen die Erwerber von Grubenmaßen durch künftige neue Verleihungen zukommen sollen, sind in der Revierstollens-Concession genau auszudrücken.

Welche besondere Begünstigungen übrigens dem Revierstöllner durch den Vorbehalt eines freien Feldes, ohne Rücksicht auf die in der Regel bestehenden Beschränkungen, etwa einzuräumen seien, bleibt der Beurtheilung des Ministeriums, mit Rücksicht auf die Größe und Nützlichkeit des Unternehmens, überlassen.

§. 95.

In keinem Falle dürfen diejenigen Besitzer, welche ihre Zustimmung verweigert haben, zur Theilnahme gezwungen, oder diejenigen, welche zugestimmt haben, zu größeren als den ausdrücklich übernommenen Leistungen verhalten werden.

Wird jedoch Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, durch den Revierstollen in der Folge Hilfe gebracht, so ist der Revierstöllner berechtiget, von denselben während der Dauer der Hilfeleistung, eine angemessene Vergütung zu fordern. Diese Vergütung ist, wenn zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen, welche dabei auf die ersparten Betriebskosten Rücksicht zu nehmen hat.

§. 96.

Bergbau-Unternehmer, welchen in der Folge neue Grubenmaße in dem Reviere verliehen werden, haben die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Revierstöllner gesetzlich zu übernehmen, und sind hiezu in ihren Verleihungs-Urkunden anzuweisen.

Die Rechte des Revierstöllners sind:

a) von den zur Zeit der Concession im Revier schon bestandenen Maßnern die von ihnen vertragsmäßig eingegangenen Leistungen zu verlangen (§. 94);

b) die Belastung der Maßner mit diesen Verpflichtungen im Bergbuche bewirken zu lassen (§. 110);

c) die zur Zeit der Concession eingegangenen, aber keinen Vertrag mit dem Revierstöllner abschließenden Maßner seiner Zeit, wenn ihnen wirklich Hilfe gebracht wird, für die Dauer derselben zu einer angemessenen Vergütung anzuhalten (§. 95);

d) gegenüber den spätern Maßnern des Reviers die Einhaltung der von der Bergbehörde bei der Concessionsertheilung festgesetzten Verpflichtungen zu verlangen, welche Verpflichtungen den neuen Maßnern in ihre Verleihungsurkunden einzuschalten sind, wodurch zugleich die Forderungen des Revierstöllners ihnen gegenüber hypothekarisch sichergestellt werden (§. 96 und 110);

e) in der durch die Concessionsurkunde festgesetzten Höhe und Breite die vorliegenden Grubenmaße zu durchfahren, die zum Betriebe des Revierstollens nöthigen Schächte und sonstigen Hilfsbaue zu führen und Hilfsmaschinen aufzustellen.

f) die Abtretung von Tagwässern auch wider Willen des Eigenthümers und selbst von andern Bergwerksbesitzern gegen angemessene Schadloshaltung zu erlangen (§. 105).

Die Begünstigungen, die dem Revierstöllner in Aussicht gestellt werden (§. 94), hängen von Fall zu Fall von der Bestimmung der Bergbehörden, namentlich des Ministeriums ab, und haben sich nach der Größe und Nützlichkeit des Unternehmens zu richten. Sie werden in der Regel in dem Vorbehalt eines freien Feldes für denselben bestehen, das keineswegs auf die dem Freischürfer im höchsten Falle vorbehaltenen zwei einfachen oder Doppelmaße beschränkt ist. Es kann vielmehr in besonders rücksichtswürdigen Fällen selbst das größte Grubenfeld von vier einfachen oder Doppelmaßen überschreiten.

Die Verpflichtungen des Revierstöllners, die theils aus der Vergleichung der betreffenden Gesetzparagraphe, theils aus der Natur der Sache hervorgehen, sind:

a) den durch die Concessionsurkunde festgesetzten Betriebsplan genau zu beobachten; eine Abweichung von demselben kann nur durch

eingetretene unvorhergesehene Hindernisse und die Bewilligung der Bergbehörde gerechtfertigt werden;

b) die im fremden Felde etwa angefahrene mineralische Lagerstätte dem betreffenden Maßner anzuzeigen, und demselben die gewonnenen bergfreien Mineralien gegen Vergütung der Förderungskosten zu überlassen;

c) den Bau so schwunghaft als möglich zu betreiben, jedenfalls aber das stipulirte Minimum zu leisten.

§. 97.

Wird ein Revierstollen auflässig, so kann dessen Wiederverleihung als solcher, unter Beobachtung der für die neue Verleihung gegebenen Vorschriften (§§. 92—96), Platz greifen.

Zur Besitznahme des Revierstollens als Freischurf oder Grubenmaß, darf die Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn sich über eine dreimalige von zwei zu zwei Monaten in das, zu öffentlichen Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmte, Zeitungsblatt eingeschaltete Aufforderung während eines ganzen Jahres von der Ausfertigung der Kundmachung Niemand zur Wiederaufnahme des Revierstollens als solchen gemeldet hat.

Die so wichtige Unternehmung eines Revierstollens wird wohl selten anders zu Stande kommen als durch die Vereinigung der Mehrzahl der Maßner eines Reviers, oder durch die Staatsverwaltung, welche auch ein Opfer nicht zu scheuen braucht, wenn es nach richtigen bergmännischen und nationalökonomischen Grundsätzen gerechtfertigt werden kann. In beiden Fällen wird eine Auflassung des Revierstollens vernünftigerweise nur dann Statt finden, wenn die mittlerweile geschöpften Erfahrungen dargethan hätten, daß die Kosten des Revierstollens mit den zu erwartenden Vortheilen in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Aber auch dann sind nicht die Gesammtkosten des Unternehmens, sondern nur die noch bis zur Erreichung des Zieles anzuwendenden in Betracht zu ziehen, weil die bereits gemachten auch dann verloren sind, wenn der Revierstollen aufgelassen würde. Sollten aber einzelne Unternehmer ein solches Wagestück beginnen, dann ist es freilich mehr als wahrscheinlich, daß sie es nicht ans Ziel führen werden. Konnte übrigens der Revierstollen im festen Gesteine betrieben werden, und bleibt er daher auch ohne künstliche Unterstützung (Zimmerung oder Maue-

rung) selbst nach längerer Unterbrechung des Baues wenigstens zum größern Theile offen, so ist es allerdings möglich, daß ein zweiter, dritter oder zehnter Unternehmer, deren Jeder die bereits früher ausgeführten Strecken unentgeltlich übernahm, endlich doch zum Ziele gelangen wird, wie denn ähnliche Fälle nicht ohne Beispiel sind. Damit übrigens der Revierstöllner, der etwa mit dem Stollen eine abbauwürdige Lagerstätte angefahren hat und damit belehnt wurde, nicht versucht werde, sich der Verpflichtungen des Revierstollens durch Auflassung und Verwandlung desselben in ein gewöhnliches Grubenlehen zu entledigen, war die Verfügung des Gesetzes nothwendig, daß ein aufgelassener Revierstollen nur dann als Freischurf oder gewöhnliches Grubenfeld aufgenommen werden dürfe, wenn binnen einem Jahre sich Niemand zur Wiederaufnahme des Baues als Revierstollen gemeldet hat.

Die Nothwendigkeit der Hilfsbaue haben die ältesten Bergordnungen anerkannt. Bei dem niedern Stande des Maschinenwesens waren Hilfsbaue nur als Stollen denkbar, die in einem tiefern Horizonte angeschlagen wurden, um das den Gruben zusitzende, den unvollkommenen durch Menschenkraft, oder im günstigsten Falle durch Roßkünste oder Wasserräder in Bewegung gesetzten Pumpen Trotz bietende Wasser abzapfen, und zugleich die nothwendige Luftcirculation herbeiführen zu können. Diese Stollen wurden und werden **Erbstollen** genannt, und die Gerechtsame, die ihnen das Gesetz beilegt, die Erbgerechtigkeit. Diese Gerechtsame mußten sehr bedeutend sein, um Unternehmer zur Anlage von Erbstollen anzulocken; sie waren aber für die Maßner auch sehr drückend. Der Erbstöllner hatte das Recht, den Stollenhieb, d. h. alle Erze, welche der Erbstollen durchfuhr, in der Weite desselben sich zuzueignen; außerdem mußte die Grube, der das Wasser gelöst und Wetter zugebracht wurden, nach der Ferdinandeischen und Maximilianischen B. O. das Siebentel der erzeugten Erze, nach den böhmischen Bergordnungen das Neuntel dem Erbstöllner überlassen, und noch überdieß den vierten Theil der Betriebskosten — den vierten Pfennig — entrichten, so lange das Feldort des Erbstollens in den Maßen der betreffenden Grube sich befand. Der Stollenshieb und das Siebentel, oder wo die gebrachte Hilfe nicht vollständig war, das Vierzehntel, sind so starke auf den Bruttoertrag der Grube gelegte Lasten, daß in vielen Fällen dadurch nicht nur der ganze Reinertrag derselben verschlungen wurde, sondern selbst Einbußen (Betriebsver-

luste) eintraten, und die Grube an der ihr gewordenen Hilfe zu Grunde ging.

Das a. ö. Berggesetz setzt nunmehr an die Stelle des Erbstollens Hilfsschächte, Hilfsstollen und Revierstollen, denen jedoch keine Bezüge von vorneherein gesetzlich zugesichert werden, sondern die darauf angewiesen sind, mit den Maßnern über die Höhe und die Art der Vergütung übereinzukommen. Dadurch ist es den letzteren anheimgegeben, zu bestimmen, ob sie überhaupt eine fremde Hilfe annehmen wollen oder nicht, während das Institut des Erbstollens ihnen eine solche aufdrang und sie den gesetzlich festgesetzten Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Ertragsfähigkeit unterwarf.

Es ist freilich gewiß, daß der Reiz zu solchen Unternehmungen als selbstständigen Speculationen dadurch ganz aufhören wird. Aber der Associationsgeist der Gegenwart, und wo dieser nicht hinreichen sollte, die Intervention der Staatsverwaltung, werden an die Stelle treten müssen. Die Hilfsbaue für sich werden in den seltensten Fällen einen Ertrag geben, meistens mit Einbuße abschließen; aber die einzelnen Maßner werden sich dabei wohl befinden. Es wird daher in ihrem Interesse liegen, sich zu solchen Unternehmungen zu vereinigen, und sie werden dazu gezwungen sein, da ein Capitalist ohne Zinsengarantie sich zu einem Hilfsbau oder Revierstollen kaum je wird entschließen können.

Ein großes Hinderniß gegen die Association der Maßner eines ganzen Bergreviers, oder überhaupt einer bedeutenden Anzahl derselben liegt in dem nicht zu beseitigenden Umstande, daß ein jeder größere Hilfsbau oder Revierstollen den einzelnen Gruben nur nach und nach zu Hilfe kommen kann; einige derselben werden die Vortheile desselben schon in den ersten Jahren, andere erst nach einem Menschenalter genießen. Daher werden die letztern sich schwer entschließen, jetzt schon Opfer für die Zukunft zu bringen. Eine der schönsten Aufgaben der Bergbehörden wird es sein, auch in diesem Falle die streitenden Interessen durch vernünftige Rathschläge, Hervorhebung der zu erwartenden Vortheile und ein kluges Benehmen zu vereinigen, den in den meisten Ländern des österreichischen Staates noch wenig entwickelten Associationsgeist zu beleben, und so zur Ausführung weitaussehender Hilfsbaue, ohne die ein jeder Bergbau vor der Zeit zu Grabe gehen muß, beizutragen. Wenn es aber doch nicht gelingen sollte, und ein sonst lebensfähiger Bergbezirk nur durch einen Revierstollen zu retten ist, wird es die Aufgabe der

Staatsverwaltung sein, zu erwägen, ob der bei einem solchen Unternehmen zu gewärtigende, jedenfalls auf viele Jahre vertheilte Ausfall durch anderweitige nationalökonomische und selbst finanzielle Vortheile nicht mehrfach überwogen wird, um darnach einen energischen Entschluß fassen zu können.

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasser-Ueberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden.

§. 98.

Jeder Grund-Eigenthümer ist verpflichtet, die zum Bergbau-Betriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zur Benützung zu überlassen. Grund-Ueberlassung.

Die Verpflichtung eines jeden Grundeigenthümers, dem Bergbauunternehmer die zum Bergbaubetriebe nöthigen Grundstücke zur Benützung abzutreten, ist unvermeidlich, da sonst der Bergbau ohne Einwilligung des erstern unmöglich und die Regalität und Bergfreiheit illusorisch wäre. Um die Gränzen dieser dem Grundeigenthümer durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung einzusehen, ist es nothwendig, die Bedeutung und Tragweite der Ausdrücke: Bergbaubetrieb und Benützung ins Auge zu fassen.

A) Bergbaubetrieb.

Es ist bereits in der Einleitung (Seite 53—58) erörtert worden, daß unter Bergbau nach einer richtigen wissenschaftlichen Terminologie nicht blos der Grubenbau, sondern auch die Aufbereitung und Zugutebringung der bergfreien Mineralien zu verstehen sei, soferne die letztere nicht schon in das Gebiet der Industrie gehört. Leider wird aber das Wort Bergbau nicht nur im gewöhnlichen Verkehre, sondern auch in wissenschaftlichen Werken in dreifachem Sinne gebraucht und dadurch manche Unklarheit herbeigeführt. Im weitern Sinne fällt der Begriff des Bergbaues mit dem von uns aufgestellten zusammen; im engeren Sinne wird darunter der Grubenbau und die Aufbereitung, im engsten Sinne der Grubenbau allein verstanden. Es frägt sich also, in welchem Sinne der §. 98 das vieldeutige Wort nehme. Von der Lösung dieser wichtigen Frage hängt der Umfang des dem Bergbauunternehmer zustehenden Expropriationsrechtes zu.

Nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften hat derselbe das Recht: a) „die Plätze zur Eröffnung von Stollen und Schächten, zum Haldensturze und zur Erbauung aller für die Grube erforderlichen Gebäude, b) die Plätze zu Poch-, Wasch- und Schlemmwerken und überhaupt zu allen Aufbereitungswerkstätten, c) die Plätze zu Hüttenwerken, Röst-, Kohl- und Erzstätten, d) die Plätze zu Stegen, Wegen, Brücken, Eisenbahnen, Teichen, Wasserfanggräben und Wasserleitungen, und e) die Wassergefälle selbst, auch wider den Willen des Eigenthümers zu erwerben, sofern das Berggericht die Nothwendigkeit einer derartigen Erwerbung anerkennt. (Ferd. Bergordnung Art. 21 und 187; Max. Bergordnung Art. XXIII und Art. XXIX §. 12 u. s. w., so wie die bisherige Praxis.)

Für die Ansicht, daß der Bergbaubetrieb im weitern Sinne zu verstehen sei, sprechen folgende Gründe:

1. Schon die Ueberschrift dieses Hauptstückes spricht von Grundüberlassung zu Bergwesensunternehmungen; der Ausdruck Bergwesen wird aber noch häufiger als das Wort Bergbau im umfassenden Sinne gebraucht.

2. Mit dem Worte Bergwerksverleihung verbindet das Gesetz ebenfalls den weitern Begriff, da es im §. 131 ausdrücklich heißt: die Bergwerksverleihung berechtige den Belehnten „zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien ...... Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke .... zu rechnen sind."

3. Dieselbe ratio legis, welche für die zwangweise Abtretung der zum Grubenbetriebe nöthigen Gründe spricht, ist auch in Bezug auf die Werkstätten zur Aufbereitung unbedingt, und in Bezug auf die Zugutebringungswerkstätten in den allermeisten Fällen vorhanden. Die Aufbereitung muß in der unmittelbaren Nähe des Mineralvorkommens geschehen, weil sonst die Transportkosten auf das zehn- bis hundertfache steigen, und dadurch den Grubenbetrieb selbst unmöglich machen würden. Es muß daher dem Bergwerkseigenthümer auch das Recht zustehen, das geeignete nahe Grundstück und das Wassergefäll nöthigenfalls auch zwangweise zu erwerben. Die Werkstätten zur Zugutebringung, z. B. eine Kupfer- oder Silberhütte, können zwar eher an andern von den Gruben entferntern

Orten errichtet werden, weil ihr Gedeihen nicht blos von der Nähe des Erzvorkommens, sondern auch von andern Umständen, namentlich von der Nähe des Brennstoffes abhängt. Aber auch dann ist der Ort der Errichtung, wenn auch von mehrern Umständen abhängend, keineswegs gleichgiltig, vielmehr ist in den meisten Fällen eine bestimmte Localität vor allen Andern zur Anlage der Hütte geeignet, und von der Möglichkeit ihrer Wahl kann oft die Existenz des ganzen Bergwerkes, somit auch des Grubenbetriebes abhängen.

4. Sollte durch das neue Gesetz der Bergbauunternehmer in Bezug auf die zur Aufbereitung und Zugutebringung, oder zur letzteren allein nöthigen Werkstätten das Recht der zwangweisen Ablösung verlieren; so müßte die dießfällige Absicht der Gesetzgebung aus diesem Hauptstück unzweifelhaft hervorleuchten. Dieß ist jedoch keineswegs der Fall; da vielmehr das Gegentheil aus den angeführten Gründen wahrscheinlich ist, was mit dem bisher bestehenden Rechtszustande vollkommen übereinstimmt. Auf Eisenwerks-Etablissements, welche im Sinne der zum §. 131 und am Schlusse des V. Hauptstückes gegebenen Erläuterung nicht rein montanistischer Natur sind, können die Expropriationsvorschriften allerdings nicht ausgedehnt werden; wohl aber auf Eisensteingruben, auf Werkstätten zur Aufbereitung der Eisenerze, und auf Eisenhütten, die sich blos auf die Darstellung des Roheisens beschränken.

Da mithin unter Bergbaubetrieb in der Regel die Gesammtheit des Gruben-, Pochwerks- und Hüttenbetriebes verstanden wird; da für diesen umfassenden Begriff ein anderes Wort als Bergbaubetrieb nicht vorhanden ist; da für den engern Begriff das vollkommen bezeichnende Wort „Grubenbetrieb" der Gesetzgebung zu Gebote stand, aber von ihr nicht gebraucht wurde; da endlich unsere Erklärung mit den bisherigen Gesetzesvorschriften und mit einer consequenten wissenschaftlichen Terminologie übereinstimmt: so scheint uns die Annahme hinlänglich begründet, daß im §. 98 das Wort Bergbaubetrieb in der die Gewinnung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien umfassenden Bedeutung zu verstehen sei, und daß mithin in dieser Beziehung das bisherige Bergrecht keine Aendrung erlitten habe.

B) Benützung.

In anderer Beziehung ist aber das Expropriationsrecht des Bergbauunternehmers wesentlich beschränkt worden, indem der

Grundeigenthümer nur verpflichtet wird: die zum Bergbaubetriebe nöthigen Grundstücke zur Benützung, also keineswegs in das Eigenthum zu überlassen. Damit stimmt auch die später (§. 100) vorkommende Vorschrift überein, wornach in gewissen Fällen der Grundeigenthümer, aber nicht der Bergbauunternehmer auf die eigenthümliche Uebernahme dringen darf.

Der im Gesetze bezogene §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten. Das allgemeine Beste erheischt es ohne Zweifel, daß die im Schooße der Erde befindlichen werthvollen Mineralien, für die Industrie meist unentbehrliche Rohproducte, nicht unbenützt bleiben; zu ihrer Ausbeutung sind aber Grundstücke unentbehrlich; die Ausbeutung findet an einem Orte oft Jahrhunderte hindurch Statt; ein so lange andauerndes Bedürfniß rechtfertigt die eigenthümliche Uebergabe der nothwendigen Grundstücke an den Bergwerksbesitzer. Dies ist etwa der Ideengang, welcher den bisher geltenden Bestimmungen zum Grunde liegt. Das seit jeher bestehende montanistische Expropriationsrecht hat den modernen, durch den Bau von Eisenbahnen hervorgerufenen ähnlichen Gesetzen zum Muster gedient. Eine Beschränkung desselben auf die Abtretung des Benützungsrechtes ist einerseits aus dem Bestreben hervorgegangen, die Rechte des Grundeigenthümers möglichst unberührt zu lassen, anderntheils aus der Voraussetzung, daß hiedurch schon der Bergbau hinreichend sichergestellt sei. Indessen wird es dem Bergmann nicht zu verargen sein, wenn er auch seinerseits in ernstliche Erwägung zieht, ob er unter diesen Verhältnissen, bei allfälligem Mißlingen eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Grundeigenthümer, zu einem kostspieligen und in vielen Fällen ohnedieß gewagten Unternehmen mit Beruhigung schreiten könne.

Die Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung auf eine gewisse Zeit gegen einen bestimmten Preis (Zins) wird durch den Bestandvertrag erworben (a. bürg. G. B. §. 1090 und folg.). Das bürgerl. Gesetzbuch enthält keine Vorschrift, welche die Dauer eines Bestandvertrages beschränken, oder die Festsetzung einer bestimmten in Zahlen ausdrückbaren Zeit anordnen würde. Die Natur des Bergbaues, selbst der vorübergehenden montanistischen Unternehmungen, läßt es fast niemals zu, deren Dauer mit

Verläßlichkeit im voraus zu bestimmen. Wenn daher durch die Entscheidung der politischen Behörde dem Bergbauunternehmer die Benützung eines Grundes ohne numerische Zeitbestimmung, auf so lange zugesprochen wird, als er und seine Rechtsnachfolger desselben bedürfen; oder für die ganze Dauer des Bergbaues an diesem Orte bis zur freiwilligen Auflassung desselben: dann kann der Bergbauunternehmer mit Beruhigung Hand ans Werk legen, wenn er auch nicht Eigenthümer jener Grundstücke sein wird. Sollten ihm aber dieselben nur auf eine bestimmte Zeit z. B. auf zwanzig, dreißig oder mehr Jahre zur Benützung zugewiesen werden, so dürfte er sich um so mehr bedenken das Unternehmen zu beginnen, je kürzer die Dauer des Bestandvertrages bestimmt worden ist.

§. 99.

An Orten, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist (§. 17), kann auch eine Grund-Ueberlassung nicht gefordert werden.

Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbau-Betriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbau-Unternehmer fordern, daß ihm die unterirdische Führung derselben auch durch die im §. 17 benannten Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe gestattet werde.

Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt sein, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich.

Die für unterirdische, vollkommen wasserdichte und dauerhafte Wasserleitungen zugestandene Begünstigung ist dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß der Grundeigenthümer auf solche Weise in der Benützung und Abschließung seines Eigenthums durchaus nicht gehindert wird. Wünschenswerth wäre noch eine zweite für den Grundeigenthümer eben so wenig schädliche und für den Bergbauunternehmer oft sehr wichtige Festsetzung. Der Grund der Verfügung d) des §. 17 liegt nämlich darin, daß durch unterirdische Aushöhlungen, die innerhalb zwanzig Klafter in horizontaler Erstreckung von den Gebäuden gemacht würden, diese durch Senkung des Erdbodens Schaden leiden könnten. Bei Eisenbahnen, die innerhalb dieser zwanzig Klafter geführt würden, besteht dieser

Grund nicht; das Gesetz könnte daher, in soferne die Bahn nicht mit Locomotiven befahren werden soll, und daher auch keine Feuersgefahr zu befürchten ist, den Grundeigenthümer verpflichten, die Führung der Bahn auch innerhalb der 20klaftrigen Entfernung zu gestatten.

§. 100.

Zu Schürfungs-Versuchen oder zu einer anderen blos vorübergehenden Benützung für den Bergbau kann nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden; bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grund-Eigenthümer berechtiget, auf die eigenthümliche Uebernahme zu dringen.

Dieses Begehren kann auch dann noch gestellt werden, wenn sich erst in der Folge zeigt, daß eine anfangs blos für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer vorübergehenden Benützung, und einer bleibenden Verwendung der zum Bergbaubetriebe erforderlichen Grundstücke. Schürfungen sind vorübergehende Unternehmungen, daher müssen auch alle zum Behufe der Schürfung bewerkstelligten Anlagen, Gebäude, Wasserleitungen, Wege u. s. w. ebenfalls als vorübergehend betrachtet werden. Aber selbst bei dem Betriebe eines verliehenen, eine lange Dauer versprechenden Bergwerkes kommen Vorrichtungen und Bauten vorübergehender Natur vor, für welche Grundstücke erfordert werden. Die Zwischenschächte z. B., die blos zur schnellern Beendigung eines Stollens nothwendig sind, werden aufgegeben, sobald der Stollen sein Ziel erreicht hat; die Wege, die zur Herbeischaffung von Tegel zum Baue eines Teichdammes gedient haben, werden nach Vollendung des Teiches nicht gebraucht. Mithin sind auch die zu den Zwischenschächten oder zu den provisorischen Wegen verwendeten Gründe nur auf eine gewisse Zeit nothwendig. Hinsichtlich aller Grundstücke, deren Benützung zu Bergbauzwecken nur zeitweilig, vorübergehend ist, kann weder der Bergbauunternehmer noch der Grundeigenthümer auf gänzliche Entäußerung, sondern nur auf zeitliche Ueberlassung antragen, wenn durch ein freiwilliges Uebereinkommen nicht das Gegentheil festgesetzt wurde. Ist dagegen die bleibende Verwendung eines Grundes zu montanistischen Zwecken vorauszusehen oder geht eine vorübergehende Benützung in eine bleibende

Verwendung über, dann hat der Grundeigenthümer das Recht darauf zu dringen, daß der Bergbauunternehmer die ihm nothwendigen Grundstücke eigenthümlich an sich bringe, während das Gesetz dem letztern das gleiche Recht nicht einräumt.

§. 101.

Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grund-Ueberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, die Erhebung zu pflegen. Zu dieser Erhebung sind der Bergbau-Unternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen.

Unter der Bezirksbehörde dürfte in Städten, die unmittelbar der Kreis- oder Comitatsbehörde untergeordnet sind, der städtische Magistrat zu verstehen sein. Die Beiziehung der Kunstverständigen ist vorzüglich wegen Schätzung der abzutretenden Grundstücke und Ermittelung des Entschädigungsbetrages erforderlich.

Der §. 101 handelt von der durch die Bergbehörde unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde zu pflegenden vorläufigen Erhebung aller Umstände, bevor über die zwangweise Ueberlassung der fraglichen Grundstücke eine Entscheidung gefällt werden kann. Es gehört also hieher auch die in dem folgenden Paragraph eingeschaltete Verfügung, daß bei dieser vorbereitenden Verhandlung auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen sei. Es scheint nicht, daß darunter diejenigen Vorschriften zu verstehen sind, wornach ein ganzer Bauerngrund in den deutschen, böhmischen und polnischen Ländern in höchstens vier, in den ungarischen Ländern aber in höchstens acht Theile zerstückt werden darf. Denn der Zweck dieser Vorschriften ist lediglich, zu verhindern, daß durch fortgesetzte Erbtheilungen, oder in seltenern Fällen durch Theilverkäufe die Bauerngründe zu sehr versplittert werden, was eine geeignete Feldwirthschaft, besonders dort, wo die Eintheilung in Fluren besteht, erschweren oder gar unmöglich machen würde. Wir glauben vielmehr, daß Entäußerungen zu Bergbauzwecken, wenn dadurch das Bauerngut auch unter das Minimum einer Viertel- oder Achtelsession gebracht werden sollte, besonders jetzt, wo der gutsherrliche Verband gelöst ist, gestattet, und daß unter den im Gesetze bezogenen Vorschriften, nur die bei

Durchführung der Grundzerstückung zu beobachtenden Maßregeln gemeint seien, welche wesentlich darin bestehen, daß die auf dem ganzen Gutskörper haftenden öffentlichen und hypothekarischen Privatlasten auf die abgetretene Parzelle verhältnißmäßig angetheilt, und dabei die nöthigen Vorsichten in jeder Beziehung, namentlich den Hypothekargläubigern gegenüber beobachtet werden.

§. 102.

Ueber die gepflogene Verhandlung, bei welcher insbesondere auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist, hat die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde, sowohl in Ansehung der Grund-Ueberlassung überhaupt, als auch darüber zu entscheiden, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe.

Die nach mißlungenem Uebereinkommen in Betreff der Grundüberlassung nöthigen Erhebungen hat, wie der vorhergehende Paragraph verfügt, die Bergbehörde unter Mitwirkung der politischen zu pflegen; die Entscheidung aber, von der die §. 102 und 103 handeln, steht der politischen Behörde nach Anhörung der Bergbehörde zu. Ob unter jener die Bezirksbehörde, welche bei der Erhebungsverhandlung mitgewirkt hat, oder aber die Kreis- (Comitats-) Behörde zu verstehen sei, ist zweifelhaft, da für beide Ansichten Gründe vorhanden sind, und eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht vorkommt.

Die Entscheidung selbst hat zwei Momente zu berücksichtigen: 1. Die Nothwendigkeit und Dauer der Grundüberlassung und 2. die Art und Größe der Entschädigung. Der vorliegende §. 102 hat es nur mit dem ersten Puncte zu thun.

Die Frage, ob die Abtretung des angesprochenen Grundstückes überhaupt zur Erreichung des Bergbauzweckes nothwendig, und ob eine bleibende Verwendung oder nur vorübergehende Benützung desselben, und auf wie lange vorauszusehen sei, kann nur ein Bergbaukundiger grundhältig beantworten. Deßwegen waren hiezu bisher die Berggerichte berufen. Die politische Behörde, die von nun an darüber abzusprechen hat, wird wohl daran thun, sich dabei nach der Ansicht der Bergbehörde zu richten. Ob gegen den Ausspruch ein Recurs an die Statthalterei und an das Ministerium des Innern (im Einverständniß mit dem Finanzministerium) gestattet sei, ist im Gesetze nicht angegeben. Der §. 230 findet

hier keine Anwendung, da es sich nicht um eine Entscheidung der Bergbehörde, sondern, wenn auch nach Anhörung derselben, um ein Erkenntniß der politischen Behörde handelt. Daß auch der Rechtsweg nicht vorbehalten sei, ergibt sich theils aus der Natur der Sache, theils aus dem Umstande, daß der im §. 103 erwähnte Rechtsweg sich nur auf die Art und Größe der Entschädigung bezieht. Die Gestattung eines Recurses ist wenigstens in dem Falle nothwendig, wenn über die Frage ob und auf wie lange ein Grundstück an den Bergbauunternehmer zu überlassen sei, eine der Ansicht der Bergbehörde entgegengesetzte Entscheidung gefällt werden sollte.

§. 103.

In der Entscheidung ist zugleich nach dem Befunde der Sachverständigen auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen.

Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufrieden stellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbau-Unternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grund-Ueberlassung zu dringen berechtiget.

Die Entschädigung des Grundeigenthümers kann auf zweierlei Weise erfolgen:

1. Durch einen jährlichen Zins, welcher dann Statt findet a) wenn bei einer voraussichtlich vorübergehenden Benützung des abzutretenden Grundstückes weder der Bergbauunternehmer noch der Grundeigenthümer, und b) wenn bei einer bleibenden Verwendung der Letztere in die Abtretung des Grundstückes mit Eigenthumsrechten nicht einwilligt. Der jährliche Zinsbetrag muß pupillarmäßig sichergestellt werden; es dürfte daher die doppelte Summe des dem Zins entsprechenden Capitalbetrages zu Gunsten des Grundeigenthümers als Caution versichert, oder die einfache Summe allenfalls in Staatspapieren, deren Zinsen dem jährlichen Entschädigungsbetrage gleichkommen, deponirt werden.

2. Durch Bezahlung des Ablösungsbetrages ein für allemal, d. h. des Kaufschillings, wenn die Abtretung des Grundes in das Eigenthum des Bergbauunternehmers Statt findet, wozu bei vorübergehender Benützung die Einwilligung beider Parteien, bei blei-

bender Verwendung des Grundstückes nur der Wille des Grundeigenthümers gehört.

Wenn durch das a. ö. Berggesetz zur eigenthümlichen Abtretung eines zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstückes Niemand verhalten werden kann; die Bestandnehmung desselben dem Bergbauunternehmer häufig nicht die gewünschte Beruhigung gewährt, und überdieß wegen pupillarmäßiger Sicherheit des Zinses oft größere Lasten als ein wirklicher Ankauf auferlegt: so würde es im Interesse des Bergbaues sein, auf Mittel zu sinnen, wie die Grundeigenthümer für solche Verkäufe günstig zu stimmen wären. In den folgenden Zeilen wird beispielsweise ein solches Auskunftsmittel angeführt, dessen Ausführbarkeit freilich erst zu erproben wäre.

Da die zum Bergbaubetriebe nöthigen Plätze in den meisten Fällen von geringer Ausdehnung sind, und in der Umgebung eines gedeihenden Bergbaues der Bodenwerth steigt: so dürfte ein jeder Grundbesitzer mit Hinblick auf die Vortheile, die seinem Gute vom Bergbau erwachsen, dem Verkaufe einzelner Parzellen nicht abgeneigt sein, wenn ihn die Betrachtung manchmal nicht zurückhielte, daß in den Besitz solcher dann wieder zur land- oder forstwirthschaftlichen Benützung kommender Parzellen, wenn der Bergbau einst aufhört, Fremde treten können, wodurch sein sonst wohl arrondirtes Gut an Werth verlieren würde. Es dürfte daher der Grundeigenthümer zum Verkaufe von Parzellen an den Bergbauunternehmer sich leichter entschließen, wenn der Verkauf unter der Bedingung geschähe, daß im Falle der gänzlichen Auflassung des Grubenbaues die zu demselben gehörigen Grundstücke an den Besitzer des Gutes, dessen Bestandtheil sie ehemals bildeten, gegen einfache Erstattung der Verkaufssummen zurückfallen, von welcher die etwa stattgefundene Werthverminderung in Abzug zu bringen wäre, ohne daß der Grundeigenthümer eine allfällige Wertherhöhung darauf zu zahlen hätte. Ob ein solcher Kaufvertrag im Sinne des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, namentlich mit Hinblick auf die §§. 1067 und die folgenden ohne eine positive Gestattung, die im Berggesetze nicht enthalten ist, rechtskräftig geschlossen werden könne, ist eine Frage, deren Erörterung zu weit führen würde.

§. 104.

Die Setzung der Marksteine und der zur Vermessung der verliehenen Gruben- oder Tagmaße, zur Bezeichnung der Schurfbaue

und ihrer Begränzung über Tage erforderlichen Pflöcke ist jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden, und diese Gränzzeichen unverrückt zu lassen schuldig.

Nur auf den im §. 17 unter a), b), c) genannten Besitzungen, auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, ist die Setzung solcher Zeichen unzulässig.

Der Ausdruck: „zur Bezeichnung der Schurfbaue und ihrer Begränzung über Tage" scheint dahin zu deuten, als ob zur Bestimmung des Schurffeldes in einigen Fällen außer dem Schurfzeichen noch die Verpflöckung der Peripherie des Schurffeldes erforderlich wäre. Die von den Freischürfen handelnden Paragraphe enthalten darüber keine Bestimmung; jedenfalls dürfte eine peripherische Verpflöckung des Schurffeldes nur in den seltensten Fällen nöthig werden, weil ein jeder benachbarter Schürfer schon durch Abschreiten der Entfernung vom Schurfzeichen oder mittelst der Meßkette sich leicht überzeugen kann, ob der von ihm gewählte Schurfpunct außerhalb des fremden Schurfkreises sich befinde oder nicht.

§. 105.

Tagwässer, welche zum Bergbau-Betriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerksbesitzern abgetreten werden, in soferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, und die verlangte Wasser-Abtretung größere national-ökonomische Vortheile erwarten läßt. Ueberlassung von Tagwässern.

Die Erhebung darüber hat nach den in Ansehung der Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbau-Unternehmer das Wasserrecht zukommen soll.

Das aus einer Grube von selbst ausfließende, oder aus derselben gehobene Wasser wird Grubenwasser genannt, von welchem die §. 128—130 handeln. Alle andern fließenden Wässer heißen Tagwässer. Die erstern gehören ohnedieß dem Eigenthümer der betreffenden Grube; die Benützung der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Tagwässer muß dagegen erst erworben werden, was auch wider Willen des Eigenthümers geschehen kann. Das Verfahren hiebei ist ganz dasselbe, wie dasjenige bei zwangsweiser Abtretung von Grundstücken (§. 101—103). Auch in Beziehung auf die Tagwässer hängt von der weitern oder engern Bedeu-

tung des Wortes Bergbaubetrieb die Beibehaltung des bisherigen montanistischen Wasserrechtes, oder dessen wesentliche Beschränkung ab. (Erl. zu §. 90.)

Eine zwangsweise Abtretung der Wasserkraft findet nicht Statt:

a) so ferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten entgegenstehen, z. B. wenn in Folge der erforderlichen Wehrbauten Ueberschwemmungen mit Grund zu besorgen wären, oder die Befahrung des Flusses mit Flößen oder Schiffen dadurch gehindert würde;

b) wenn durch die Abtretung der Wasserkraft größere nationalökonomische Vortheile, als bei der schon Statt findenden Verwendung, nicht zu erwarten sind. Zwar würde ein Bergbauunternehmer ein Wassergefäll, das z. B. zum Betriebe einer wichtigen und einträglichen Fabrik verwendet wird, und das für dieselbe schwer oder gar nicht zu entbehren wäre, kaum ablösen wollen, weil er dafür offenbar eine sehr hohe Entschädigung leisten müßte; es wäre denn, daß derselbe sein Bergbauunternehmen noch für großartiger, rentabler, daher auch nationalökonomisch wichtiger hielte. Man könnte daher auch die Beurtheilung der nationalökonomischen Wichtigkeit getrost dem Bergbauunternehmer selbst überlassen, weil die Ablösung in der Höhe der Ablösungssumme ohnedieß ihre natürliche Schranke findet, und für die Behörden eine begründete Entscheidung darüber, welches Unternehmen nationalökonomisch wichtiger sei, meistens sehr schwierig sein dürfte. Die Behörden werden daher auf diese Verfügung des Gesetzes sich nur dann mit Beruhigung stützen können, wenn ein offenbares Mißverhältniß zwischen der Wichtigkeit des bestehenden und des projectirten Unternehmens zu Gunsten des erstern bestünde.

Machen mehrere Bergbauunternehmer auf ein und dasselbe Wassergefäll Anspruch, so könnte den frühern das Vorrecht gebühren; bei gleichzeitigen Bewerbern dürfte demjenigen der Vorzug zuerkannt werden, für dessen Unternehmen es am wenigsten entbehrlich ist, da eine gemeinschaftliche Benützung eines Wassergefälles in den seltensten Fällen möglich ist.

§. 106.

Vergütung der Bergschäden.

Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich.

Wenn innerhalb eines verliehenen Grubenfeldes, also später als die Verleihung erfolgte, von dem Grundeigenthümer oder andern Personen neue Bauführungen vorgenommen werden, so kann der Bergwerkseigenthümer für den Schaden, der diesen Bauführungen aus dem gesetzlich geleiteten Betriebe des Bergbaues erwachsen könnte, nicht verantwortlich gemacht werden, wenn derselbe gegen diese Bauführungen zu rechter Zeit Verwahrung eingelegt hat. Die im Gesetze vorkommende Klausel, „ohne obrigkeitliche Baubewilligung" wird dem Bergwerksbesitzer nicht nachtheilig sein, da vorausgesetzt werden muß, daß zu Bauten innerhalb eines Grubenfeldes die Bewilligung nur dann ertheilt wird, wenn der verständigte Bergbauunternehmer dagegen nichts eingewendet hat, oder wenn seine Einwendung von Kunstverständigen für unbegründet befunden wurde, oder wenn der Bauunternehmer auf jede Entschädigung ausdrücklich Verzicht leistet.

§. 107.

Will ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmaße eine Bauführung vornehmen, so ist dem Besitzer der Tagmaße durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist vorzuschreiben, binnen welcher er innerhalb des zum Bau bestimmten Raumes die verliehenen vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen hat.

Dieselbe Maßregel dürfte auch dann in Anwendung kommen, wenn nicht der Grundeigenthümer, sondern der mit einem Grubenfeld Belehnte innerhalb des Tagmaßes die zu seinem Bergbau nothwendigen Bauführungen über Tags vornehmen wollte.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten.

§. 108.

Die besonderen Bestimmungen, welche den Besitz und die Benützung des Bergwerks-Eigenthumes betreffen, beziehen sich:

1. auf die bücherliche Einverleibung;
2. auf das Zusammenschlagen und die Zerstückung der Grubenmaße;
3. auf die bücherliche Vereinigung des Bergwerks-Eigenthumes mit anderen liegenden Gütern;
4. auf die Evidenzhaltung des öffentlichen Buches;
5. auf das Zugehör der Bergwerke;
6. auf die Benützung der innerhalb des Gruben- oder Tagmaßes vorkommenden, vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien;
7. auf die Benützung der Grubenwässer;
8. auf die Befugniß zu gewissen Bauführungen in der Grube und über Tage;
9. auf die Befugniß zur Ausübung gewerblicher Berechtigungen.

§. 109.

1. Gegenstand des Bergwerks-Eigenthums.

Verliehene Grubenmaße (§. 63), Ueberscharen (§. 74), Hilfsbaue (§. 85) und Revierstollen (§. 90) sind unbewegliches Eigenthum, und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Wo und wie dasselbe zu führen ist, wird von besonderen Vorschriften bestimmt.

Ein landwirthschaftliches Gut, das mit hinreichenden Wirthschaftsgebäuden, Maschinen und Geräthschaften versehen ist, und dem die nöthigen menschlichen und thierischen Kräfte zu Gebote stehen, wird bei zweckmäßiger Bewirthschaftung sich niemals erschöpfen, denn alljährlich werden dem Erdboden die von den Gewächsen demselben entzogenen Stoffe durch Atmosphäre und Dünger wieder ersetzt. Bei Zinshäusern muß schon berücksichtigt werden,

daß dieselben, wenn auf deren Erhaltung auch die größte Sorgfalt verwendet wird, endlich doch verfallen und von Grund aus neu gebaut werden müssen. Bei diesen kann mithin die Summe, die jährlich von den Einnahmen nach Abschlag der Unkosten übrig bleibt, nicht mehr, sowie bei dem Landgute, ganz als reiner Ertrag angesehen werden. Ein Theil dieser Summe muß vielmehr capitalisirt werden, damit, wenn z. B. nach hundert Jahren das Haus demolirt werden muß, der Eigenthümer das zur Erbauung desselben verwendete Capital ersetzt erhalte. Ein solcher Ersatz ist auch bei Bergwerken, aber aus einem andern Grunde erforderlich. Bergwerke können anders eine Rente nicht abwerfen, als indem man das eigentliche nutzbare Object derselben, die bergfreien Mineralien zu Tage fördert, und sogleich oder erst nach ihrer Zugutebringung verwerthet, somit den Hauptstamm selbst nach und nach aufzehrt. Der Hauptstamm bleibt daher bei Landgütern in der Regel unverändert; bei Zinshäusern geht derselbe durch den Zahn der Zeit zu Grunde; bei Bergwerken wird er durch den Betrieb selbst nach und nach aufgezehrt.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß bei dem Bergwerksbetriebe, soll für den Unternehmer kein Verlust entstehen, die Rente nicht nur die Zinsen des verwendeten Capitals decken, sondern dieses Capital selbst binnen einer Reihe von Jahren ersetzen müsse, weil nach Erschöpfung des Grubenbaues nicht nur jede weitere Rente aufhört, sondern auch alle Gebäude und alle Vorrichtungen, welche nicht leicht fortgeschafft werden können, den größten Theil ihres Werthes verlieren. Die Dauer des Bergbaues in einem Reviere wird um so länger sein, je größer die Menge der nutzbaren Mineralien und je schwieriger der Abbau ist; daher dauert der Gangbergbau in der Regel viel längere Zeit als der Flötz- namentlich der Kohlenbergbau, und es gibt Reviere, die (freilich mit einigen Unterbrechungen) seit einem Jahrtausend im Betriebe stehen. Wenn also auch die bergfreien Mineralien, die der werthvolle Gegenstand eines aus Grubenmaßen und Ueberscharen bestehenden Berglehens sind, aufgezehrt werden müssen, um eine Rente zu gewähren: so ist es doch, wegen der Länge der Zeit, die bis zur Erschöpfung eines Berglehens verfließen kann, und wegen der Möglichkeit einen Amortisationsfond zu bilden, allerdings gerechtfertigt, Berglehen (Grubenmaße und Ueberscharen) ebenso wie Zinshäuser als unbewegliches Eigenthum und somit als Gegenstand der öffentlichen Creditbücher zu erklären.

Das werthvolle Object der Taglehen (Tagmaße) sind ebenfalls vorbehaltene Mineralien, daher würden dieselben mit demselben Rechte für unbewegliches Eigenthum erklärt werden können, wie die Grubenlehen, wenn hinsichtlich der Zeitdauer zwischen beiden nicht ein bedeutender Unterschied obwalten würde. Die Saifen liegen beinahe horizontal in geringer Tiefe unter der Dammerde; ein Tagmaß kann daher in wenigen Jahren gänzlich ausgebeutet werden. Hier wäre also die Fiction eines unbeweglichen Eigenthums, von dem der Begriff des Dauernden nicht getrennt werden kann, durchaus nicht an seinem Platze, weßhalb auch die Tagmaße nach dem allg. österr. Berggesetz zu den beweglichen Sachen gehören.

Dagegen werden Hilfsbaue und Revierstollen für unbewegliches Eigenthum und als geeignet zur Eintragung in die öffentlichen Creditsbücher erklärt, weil sie von derselben Dauer sind, wie die Grubenlehen, denen sie Hilfe zu bringen haben und weil sie eine Rente abwerfen, die aus den Leistungen der productiven Bergwerke fließt, wie dies bereits im dritten Hauptstück (Seite 130) erörtert wurde.

Das öffentliche Creditbuch zur Eintragung des montanistischen unbeweglichen Eigenthums und der darauf haftenden Hypotheken wird Bergbuch genannt. Ueber die Führung desselben werden demnächst besondere Vorschriften erscheinen.

§. 110.

Revierstollen werden in dem Bergbuche auf dem Besitzblatte des Revierstöllners als Recht und die gegen den letztern von anderen Grubenbesitzern durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen, auf deren durch diese Verpflichtungen getroffenen Besitzungen als Last eingetragen. Die Verpflichtungen der Besitzer später verliehener Grubenmaße, welche die Leistungen an den Revierstöllner schon durch die Erwerbung ihrer Maße auf sich nehmen (§. 96), enthalten ihre Verleihungs-Urkunden.

Der erste Punct dieses Paragraphs findet auch auf selbständige Hilfsbaue Anwendung, wie dieß aus dem §. 88 erhellt.

§. 111.

Neu verliehene Grubenmaße können nach der Wahl des Erwerbers selbständig in dem Bergbuche eingetragen, oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden.

Zugemessene Ueberscharen (§. 74) und Hilfsbaue, welche einem Grubenbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilligt werden (§. 86), sind stets dem Hauptgute zuzuschreiben, gemeinschaftliche Ueberscharen (§. 74) und selbständige Hilfsbaue (§. 87) aber abgesondert einzutragen.

Die Eintragung der verschiedenen Arten des Bergwerkseigenthumes in das Bergbuch geschieht entweder so, daß es einem bereits darin enthaltenen Besitzthume zugeschrieben wird, oder daß es ein selbständiges Eigenthum bildet. Hinsichtlich der Grubenmaße steht dem Erwerber die Wahl der einen oder der andern Eintragungsweise frei; in Bezug auf die übrigen Arten des Bergwerkseigenthums aber sind bestimmte Vorschriften gegeben Es entstehen daher folgende drei Modalitäten:

1. Ein Zugehör des betreffenden Bergwerks bilden: a) eine Ueberschar, welche entweder einem Anrainer, oder mehreren über die räumliche Theilung einverstandenen Anrainern verliehen, und b) ein Hilfsbau, dessen Betreibung einem Bergwerksbesitzer (er mag eine einzelne Person oder eine Gesellschaft sein) zum Vortheile seines eigenen Werkes gestattet wurde. Die Ueberschar muß dem Besitzthum des betreffenden Anrainers, der Hilfsbau dem Werke, dem es Hilfe bringen soll, im Bergbuche zugeschrieben werden.

2. Dagegen muß a) eine Ueberschar, welche mehreren Anrainern, die sich über die räumliche Theilung derselben nicht vereinigen konnten, gemeinschaftlich verliehen wurde, b) ein Hilfsbau, welcher mehreren Gruben Hilfe zu bringen bestimmt ist, derselbe mag von den Eigenthümern derselben, oder von einem besondern Unternehmer betrieben werden, und c) ein Revierstollen immer als eine selbständige montanistische Realität abgesondert in das Bergbuch eingetragen werden.

Der Grund der verschiedenen Behandlung von zum Theil gleichartigen Realitäten liegt darin, daß die unter 1) Angeführten nur mit einem Bergwerke in Betriebsverbindung stehen, zu welchem sie daher als zu dem Hauptgute ohne Anstand zugeschrieben werden können, und wegen ihrer natürlichen Unselbständigkeit und des meist geringern Belanges zugeschrieben werden müssen. Die unter 2) vorkommenden Realitäten, wenn auch einige derselben, z. B. die gemeinschaftlichen Ueberscharen, ebenfalls von minderm Belange sind, stehen mit mehreren selbständigen Bergwerken und noch dazu in verschiedenem Verhältnisse in Ver-

bindung, und können daher keinem derselben zugeschrieben werden, sondern müssen als selbständige Bergwerksentitäten behandelt werden.

3. Ein neu verliehenes Grubenfeld kann nach der Wahl des Erwerbers entweder selbständig in das Bergbuch eingetragen, oder seinem daselbst bereits eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden. Daß unter „einem schon eingetragenen Besitzthume" nicht irgend eines, sondern ein dem Erwerber zugehöriges Besitzthum zu verstehen sei, und wenn auf den Namen desselben noch keine montanistische Realität eingetragen wäre, die Eintragung des Erworbenen jedenfalls abgesondert Statt finden müsse, ist einleuchtend. Das Gesetz spricht zwar nur von „neu verliehenen" Grubenmaßen; es dürfte jedoch kein Hinderniß obwalten, eine solche bücherliche Vereinigung, wenn die sonstigen Erfordernisse vorhanden sind, auch später zu bewirken; ja selbst durch Kauf oder eine andere mittelbare Art erworbene Grubenlehen kann der Erwerber seinem schon eingetragenen Besitzthum um so mehr zuschreiben lassen, als der §. 118 demselben diese Befugniß selbst in Bezug auf nicht montanistische Entitäten einräumt.

§. 112.

2. Zusammenschlagung der Gruben.

Abgesondert verliehene Grubenmaße oder Grubenfelder, können ohne Unterschied, ob sie dem nämlichen oder verschiedenen Besitzern gehören, auf Ansuchen derselben zu einem einzigen größeren Felde mit Einem Haupt-Einbau vereinigt (zusammengeschlagen) werden:

a) wenn sie unmittelbar an einander gränzen;

b) wenn durch die Vereinigung der Bergbau zweckmäßiger betrieben werden kann.

Sind auf verschiedenen solchen Gruben verschiedene Hypothekarlasten, oder die nämlichen Lasten in anderer Ordnung eingetragen, so kann die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilliget werden, wenn die Zustimmung der Gläubiger und ihre Erklärung vorliegt, in welcher Ordnung die Lasten auf die vereinigte Besitzung zu übertragen seien.

Die Zusammenschlagung mehrerer Grubenfelder in Eines ist von der bloß bücherlichen Vereinigung wesentlich verschieden. Die erstere ist eine räumliche, thatsächliche, die letztere eine ideale Vereinigung; jener ist ein Maximum gesetzt, das nicht überschritten

werden darf, diese ist unbeschränkt; jene begründet in jeder Beziehung ein Ganzes, diese nur den Hypothekargläubigern gegenüber. Deßwegen besteht auch die Rechtswirkung der Zusammenschlagung darin, daß vom Zeitpuncte derselben die zusammengeschlagenen Felder nicht mehr einzeln bauhaft erhalten werden müssen, sondern dies in Bezug auf das Ganze mittelst eines Haupteinbaues geschehen kann.

Gehören die zusammenzuschlagenden Grubenfelder einem Individuum, oder sind mehrere Personen bei jedem derselben im gleichen Maße beantheilt, so bleibt dieses Verhältniß auch nach der Zusammenschlagung in Bezug auf das ganze Feld aufrecht. Gehören dagegen die einzelnen Felder verschiedenen Personen, oder zwar denselben, aber in einem verschiedenen Verhältnisse, so müssen die Theilhaber über ihre Verantheilung an dem Ganzen vorläufig ein Uebereinkommen geschlossen haben.

§. 113.

Eine Zusammenschlagung darf auf das Doppelte der für einen Aufschluß nach §. 47 gestatteten Grubenfeld-Verleihung bewilliget werden.

Ein durch Zusammenschlagung entstandenes Feld darf daher beim Kohlenbergbau acht Doppelmaße zu 25,088 Quadratklaftern, also 200,704 Quadratklafter, oder nahezu 125½ österreichische Joch; bei jedem andern Bergbau acht einfache Maße zu 12,544 Quadratklaftern, also 100,352 Quadratklafter, oder beinahe 62¾ Joch nicht überschreiten. Hiebei werden jedoch die etwa dazu verliehenen Ueberscharen, wenn sie auch zusammengenommen mehr als ein Grubenmaß betragen, nicht eingerechnet, so daß mit solchen das Maximum noch um mehrere Joch größer sein kann.

§. 114.

Der Bewilligung der Zusammenschlagung muß stets die Verhandlung nach den Bestimmungen der §§. 54 und 57 vorausgehen, bei welcher die Zulässigkeit der Gesuchsbewilligung (§. 112) zu erheben, und eine neue Lagerungskarte zu verfertigen ist.

Liegen die einzelnen zusammenzuschlagenden Grubenmaße im Amtsbezirke verschiedener Bergbehörden, so kann die Zusammenschlagung nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilliget werden. Sollten dieselben nicht übereinstimmend entscheiden, so entscheidet hierüber die gemeinschaftliche Oberbehörde, welche

zugleich das Bergbuch, in welches das vereinigte Ganze einzutragen ist, bestimmt.

Ist das Gesuch bewilliget, so wird mit Beziehung auf die ursprünglichen Verleihungen eine neue Verleihungs-Urkunde ausgefertiget und das Bergbuch berichtiget.

Die Zulässigkeit des Gesuches um Zusammenschlagung muß bei einer vorausgehenden Freifahrung erhoben werden. Daß dieselbe von der im §. 54 und den folgenden vorgeschriebenen Freifahrung in Bezug auf die zu verhandelnden Gegenstände verschieden ist, folgt aus der Natur der Sache. So kann z. B. über den Bestand und die Abbauwürdigkeit der Lagerstätte keine Frage mehr erhoben werden, da dieselbe bei der ursprünglichen Verleihung schon entschieden sein mußte, oder, wenn die ursprüngliche Verleihung nach den alten Gesetzen geschah, in Bezug auf Abbauwürdigkeit nicht entschieden zu werden brauchte. Dagegen sind alle Fragen in Bezug auf die Hypothekargläubiger, und in Betreff der Beantheilung der einzelnen Besitzer an dem vereinigten Felde ins Klare zu setzen, und ist eine, das gesammte Feld darstellende Lagerungskarte anzufertigen.

Kommen bei der Freifahrung Einsprüche vor, worüber sich die Betheiligten nicht vereinigen, namentlich die Satzgläubiger in Betreff der Reihenfolge: so darf die Zusammenschlagung nicht gestattet werden, sondern die Gesuchsteller werden auf die gesetzliche Austragung aller Anstände verwiesen. Wurden keine Einwendungen gemacht, oder die gemachten ausgetragen, und hat die Bergbehörde auf Bewilligung der Zusammenschlagung erkannt: so wird eine neue Verleihungsurkunde mit Beziehung auf die ursprünglichen Belehnungsdocumente ausgefertigt und darnach das Bergbuch berichtigt.

Es versteht sich von selbst, daß die von der Zeit der ursprünglichen Verleihungsgesuche datirenden Vorrechte durch das Gesuch um Zusammenschlagung, und durch die Erwerbung einer neuen Verleihungsurkunde nicht aufgehoben werden.

§. 115.

Zerstückung der Grubenmaße.

Ein einfaches Grubenmaß darf nur dann räumlich getheilt werden, wenn jeder Theil desselben mit einem daran gränzenden selbständigen Grubenbesitze vereiniget wird.

Die auf der getheilten Grube haftenden Hypothekarlasten

gehen auf die ganzen Besitzungen über, welchen die Theile zugeschrieben werden. Haften aber auf diesen bereits andere Lasten, oder in anderer Ordnung, so wird die Zustimmung der Hypothekargläubiger und die Erklärung derselben erfordert, auf welche Weise die Uebertragung ihrer Forderungen zu geschehen habe.

Das kleinste Grubenfeld bei dem Gangbergbau besteht aus einem einfachen, beim Kohlenbergbau aus einem Doppelmaße, indem das Gesetz kleinere Räume zur Betreibung eines nachhaltigen und raisonmäßigen Bergbaues allgemein für unzulänglich ansieht. Deßwegen kann folgerecht die Theilung eines solchen geringsten Raumes nur dann gestattet werden, wenn jeder Theil unmittelbar an ein Nachbarfeld angeschlossen wird. Im Gesetze ist zwar blos von dem einfachen Grubenmaße die Rede, allein was von diesem beim Gangbergbau gilt, muß aus demselben Grunde bei dem Kohlenbergbaue von dem Doppelmaße gelten.

Aus dem ersten Absatze geht übrigens a contrario hervor, daß ein aus mehreren Grubenmaßen bestehendes Feld räumlich getheilt werden darf, sobald nur auf jeden Theil bei Gangbergwerken wenigstens ein einfaches, bei Kohlenwerken ein Doppelmaß entfällt. Daß hiezu die Einwilligung der etwaigen Satzgläubiger nothwendig ist, liegt auf der Hand.

§. 116.

Der Zerstückungsplan muß der Bergbehörde zur Genehmigung vorgelegt, und, nachdem diese erfolgt ist, der Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Bergbuches mitgetheilt werden.

So wie die Zusammenschlagung, muß auch die Zerstückung der Grubenfelder der Genehmigung der Bergbehörde unterzogen werden. Zugleich ist derselben eine die erbetene Theilung darstellende Karte und die Zustimmung der Satzgläubiger vorzulegen. Eine Freifahrung ist zwar in der Regel nicht nothwendig, doch sind die etwa noch mangelnden Daten zu erheben, bevor die erbetene Zerstückung bewilligt und die Berichtigung des Bergbuches veranlaßt wird.

§. 117.

3. Zu Tage liegende Bestandtheile des Bergwerks-Eigenthumes.

Alle Taggebände, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbau-Berechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen.

Die Widmung dieser Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden.

Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothecirte Schuld, oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

Ein Bergwerk besteht nicht blos aus den unterirdischen Aushöhlungen, als Schächten, Stollen, Strecken, Läufen, Gesenken und abgebauten Räumen, mit den Vorrichtungen zur Sicherstellung derselben gegen Einsturz, zur Wasserleitung, Förderung und Luftbringung, sondern auch aus allen an der Oberfläche errichteten Gebäuden, Werkstätten und Anlagen, welche theils zu demselben Zwecke, theils zur weitern Aufbereitung und Zugutebringung der schon herausgeförderten Mineralien errichtet wurden. Die erstern nennt man die unterirdischen, diese die zu Tage liegenden Bestandtheile des Bergwerks. Es ist natürlich, daß die letztern in einem mehr oder weniger engen Zusammenhange mit den erstern stehen. Ein Schachthaus z. B. mit der zur Herausförderung von Erzen und tauben Bergen und zum Herauspumpen des Wassers aufgestellten Maschine ist mit den unterirdischen Bauführungen in einem nicht nur unmittelbaren, sondern auch körperlichen Zusammenhange; ein Pochwerk dient ebenfalls zur unmittelbaren Ausübung der Bergbauberechtigung, es ist aber eine von dem unterirdischen Baue körperlich abgesonderte Werkstätte. Wohnhäuser der Beamten und Arbeiter dienen nur mittelbar dem Bergbauzwecke, sind aber deßhalb nicht minder nothwendig. Da übrigens eine genaue Scheidelinie zwischen den zur Ausübung der Bergbauberechtigung unumgänglich erforderlichen und den blos nützlichen Anlagen nicht gezogen werden kann, ist die Anordnung des ersten Absatzes nothwendig, daß alle Anlagen, welche zur Ausübung der Bergbauberechtigung, also zum Zwecke des Bergbaubetriebes vom Besitzer bestimmt werden, mit dem Bergwerke ein Ganzes auszumachen haben, daß mithin die Beurtheilung, ob eine Anlage zu Bergbauzwecken zu dienen habe, dem Ermessen des Bergwerkseigenthümers allein überlassen wird.

Sind solche zu Tage liegenden Gebäude, Werkstätten und Anlagen zu diesem Zwecke erst erbaut worden, so werden dieselben nach Vollendung des Baues im Bergbuche dem Bergwerke, dessen Bestandtheile sie ausmachen, lediglich zugeschrieben. Sind aber schon früher bestandene, in andern öffentlichen Büchern eingetragene Gebäude zu dem neuen Zwecke umgestaltet worden, z. B. ein Jagdschloß in eine Arbeitercaserne, so muß deren Eintragung in das Bergbuch geschehen und zugleich die Anmerkung in das andere öffentliche Buch eingeschaltet werden, daß dieselben zu montanistischen Zwecken gewidmet und mit einem Bergwerke zu einem Ganzen vereinigt wurden. Die Rechtswirkung dieser Eintragung und Anmerkung enthält der §. 119. Wird eine Realität, z. B. eine Mühle ihrer Bestimmung gänzlich entzogen, und an ihre Stelle etwa mit Benützung des Mühlengefälles, z. B. eine Kupferhütte erbaut: so wird die nicht mehr existirende Mühle in dem öffentlichen Buche, in welchem sie vorkam, ganz gelöscht werden. Was in Betreff der Hypothekargläubiger vorzukehren ist, wird im letzten Absatze des Paragraphs angeordnet.

§. 118.

Welche andere, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benützen, und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, insoferne die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, insoferne dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen.

Im Falle Hypothekar-Forderungen darauf haften, hat die Bestimmung des §. 117 zu gelten.

Der vorhergehende §. 117 hatte zu Tage liegende Manipulationsgebäude, oder solche Civilgebäude im Auge, die wie die Wohnungen der Arbeiter und Beamten, obgleich sie dem Bergbauzwecke nur mittelbar dienen, doch nothwendig mit dem Bergwerke zusammenhängen. In dem §. 118 wird es dem Bergwerkseigenthümer freigestellt, auch andere ihm angehörige, dem Bergbaubetriebe mittelbar förderliche unbewegliche Güter jeder Art, z. B. Wälder, Weideplätze, ja selbst ganze Landgüter dem Bergwerke zu widmen, und mit demselben zu einem bücherlichen Ganzen zu vereinigen.

Wenn die Bodenfläche, unterhalb welcher der Grubenbau Statt findet, in der Hand des Bergwerkseigenthümers sich befindet, wenn derselbe zugleich Eigenthümer naher Waldungen, Wiesen und Weiden, eines bedeutende Wasserkraft bietenden Gebirgsbaches ist, wenn er dadurch allen Ablösungs- und Entschädigungsfragen entgeht, für die Erzeugnisse seiner Forst- und Landwirthschaft einen sichern Absatz in seinem montanistischen Etablissement findet, dieses hinwieder von fremder Zufuhr unabhängig wird: so muß sowohl der Werth seines Bergbaues, als auch der seines Landgutes steigen, und die Vereinigung der beiden Bestandtheile seines Eigenthums seinen Credit bedeutend erhöhen. Aus denselben Gründen werden große Bergbauunternehmungen in der Regel nur dann auf vollkommen sicherer Basis ruhen, wenn dieselben mit einem ausgedehnten Grundbesitze administrativ verbunden sind. Deßhalb suchen vorsichtige Bergbauunternehmer sich gleich anfangs einen solchen zu erwerben, und die Staatsverwaltung hat, in richtiger Würdigung dieser Vortheile, die Verwaltung der Domänen, innerhalb welcher Staatsbergwerke bestehen, mit der Verwaltung dieser zum offenbaren Vortheile Beider fast überall verbunden. Die hie und da bei den Domänen- und Forstverwaltungen zu Tage gekommenen Trennungsgelüste entstehen theils aus einem mangelnden Verständniß der aus der Vereinigung entspringenden nationalökonomischen Vortheile, theils aus dem leicht begreiflichen Widerwillen, sich einem gemeinschaftlichen und eben daher höhern Zwecke zu unterordnen, wobei übrigens auch der Umstand nicht verschwiegen werden soll, daß die Bergbaubehörden in früheren Zeiten durch stiefmütterliche Behandlung des Forst- und Landbaues, und nicht immer klare Darlegung der jedem Zweige zu verdankenden finanziellen Resultate, das Trennungsbestreben befördert haben mögen.

Die Vereinigung der nicht montanistischen unbeweglichen Güter mit einem Bergwerke ist ganz dem Ermessen des Eigenthümers anheimgestellt, in soferne politische Vorschriften, oder die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen der bücherlichen Vereinigung nicht im Wege stehen. Das letztgenannte Hinderniß kann zwar nach Vorschrift des §. 117 behoben werden; aber nicht immer wird der Eigenthümer im Stande sein, oder es zusagend finden, die Satzposten zu tilgen, oder den Schätzungswerth des mit dem Bergwerke zu vereinigenden Gutes bei Gericht zu hinterlegen. Durch politische Vorschriften wird z. B.

der Ankauf und die Vereinigung eines Bauerngrundes mit dem Bergwerke, wenn nicht ganz gehindert, doch wesentlich beschränkt (Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1807, Z. 12,383, Schmidt's Gesetzs., Abth. Böhmen Band 10 S. 405), obwohl der Hauptgrund für diese Beschränkungen durch die Aufhebung der Unterthänigkeit aufgehört hat.

Betreibt der Besitzer eines Fideicommißgutes auf demselben ein Bergwerk, so dürfte die bücherliche Vereinigung dieser beiden Realitäten, ihrer verschiedenen Natur wegen, ebenfalls unzulässig sein, es wäre denn, daß auch das Bergwerk zum Fideicommiß erklärt würde. Die nationalökonomischen Nachtheile der Trennung des Nutzeigenthums von dem Eigenthume auf die Substanz, würden aber bei einem Bergwerke in weit größerem Maßstabe hervortreten, als bei einem Landgute, weil der Fideicommißbesitzer als Nutzeigenthümer den möglichst großen Ertrag, mit Außerachtlassung der für die künftige Ertragsfähigkeit nöthigen Vorarbeiten, anstreben könnte, ohne daß die Fideicommißbehörde dagegen eine wirksame Controle auszuüben im Stande wäre, wie dieß z. B. bei Forsten allerdings möglich ist. Deßwegen ist ein Bergwerk unter allen Arten des unbeweglichen Eigenthumes zum Fideicommiß am wenigsten geeignet.

§. 119.

Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher.

Auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität (§§. 117, 118) darf, insolange die Vereinigung dauert, in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden, und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen, zu Tage liegenden Realitäten.

§. 120.

Sobald jedoch die Widmung solcher Realitäten (§§. 117, 118) zum Werksbetriebe aufhört, muß auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden, und die Wiederherstellung der Rubriken über dieselben in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, mit allen in dem Bergbuche inzwischen darauf erfolgten Belastungen vor sich gehen.

Die Verhältnisse der Besteuerung werden durch diese Vereinigung oder Trennung nicht verändert.

Diese beiden Paragraphe stehen mit den §§. 117 und 118 im engsten Zusammenhange. Daß die Besteuerung von Landgütern oder Forsten, sowie auch von Wohngebäuden, keine Aenderung durch Widmung derselben zu montanistischen Zwecken und durch bücherliche Vereinigung mit einem Bergwerke erleide, wird ausgesprochen. Dagegen werden die im §. 117 erwähnten Gebäude, Werkstätten und Anlagen einer abgesonderten Besteuerung nicht unterliegen, da dieselben den Zuwachs, das Zugehör, die Bestandtheile des Bergwerkes bilden, einen abgesonderten Ertrag nicht abwerfen, und die Bergwerke ohnedies sowohl der Maßengebühr als der Frohne unterliegen (11. Hauptstück), welche letztere jedenfalls mehr betragen wird, als die für dieselbe zu berechnende Einkommensteuer; daher der von der Finanzverwaltung vorgesehene Fall, daß außer der Frohne nur derjenige Theil der Einkommensteuer zu zahlen sei, um welchen diese größer als jene sein möchte, wohl nie eintreten wird.

§. 121.

Zugehör der Bergwerke.

Auf das Bergwerks-Zugehör findet eine abgesonderte Execution nicht Statt.

Als Zugehör jedes Bergwerkes sind insbesondere die bei demselben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material-, Natural- und andere Vorräthe, und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes befindlichen Erze und Hüttenproducte anzusehen.

Das gesetzliche Zugehör (den Zuwachs) eines Bergwerkes bilden:

a) Alle zur Ausübung der Bergbauberechtigung errichteten unterirdischen Bauten, Maschinen und Anlagen.

b) Alle zur Ausübung der Bergbauberechtigung über Tags im Sinne des §. 117 errichteten oder gewidmeten Gebäude, Werkstätten und Anlagen.

c) Die einer einzelnen Grube zugeschriebenen Ueberscharen und Hilfsbaue.

d) Die zum Betriebe bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, Material-, Natural- und andere Vorräthe, und die noch nicht im kaufrechten Zustande befindlichen Erze und Hüttenproducte.

Der §. 121, welcher die abgesonderte Execution auf das Bergwerkszugehör verbietet, führt zwar nur die unter d) genannten Gegenstände als Zugehör eines Bergwerks namentlich an, vielleicht weil dieselben, als an sich beweglich, bei Executionen am ersten in Anspruch genommen werden könnten. Daß indessen auch die unter a) und b) begriffenen zur Ausübung der Bergbauberechtigung bestimmten unter- und oberirdischen Bauten und Anlagen als ein künstlicher Zuwachs des Bergwerks, oder als ein Zugehör desselben zu betrachten seien, folgt aus der Natur der Sache und den §§. 404 und 414 des a. bürg. Gesetzbuches. Ueberscharen und Hilfsbaue, die einem einzelnen Grubenlehen zugeschrieben wurden, können auch nur als ein Zugehör desselben betrachtet werden, was namentlich in Bezug auf Hilfsbaue der §. 86 ausdrücklich besagt. Unter den im §. 121 vorkommenden Worten: „und andere Vorräthe" dürfte das Gesetz die zum Fortbetriebe des Bergwerkes nothwendigen und hiezu ausdrücklich gewidmeten baaren Geldvorräthe, sowie die Forderungen an einzelne Theilhaber für rückständige Zubußen verstehen. Dieser Geldvorrath und die Zubußforderungen bilden den zum ununterbrochenen Fortbetriebe nöthigen Verlag. Damit stimmt auch der §. 644 der Proceßordnung für die ungarischen Länder vom 3. Mai und 16. September 1852 überein. Die Höhe des unangreifbaren Geldvorrathes läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, doch dürfte im Zweifel wenigstens ein vierteljähriger Verlag als nothwendig angenommen werden.

Der Grund, warum auf die unter a) b) c) d) aufgeführten Bestandtheile des Bergwerkes eine abgesonderte Execution nicht zuläßig ist, liegt darin, daß durch die Wegnahme oder Sperrung eines nothwendigen Bestandtheiles der Betrieb zum Nachtheile des Executionsführers, des Bergwerkseigenthümers und der Allgemeinheit gelähmt oder gänzlich unterbrochen werden würde, während der erstere durch die Versteigerung des ganzen Werkes oder eines ideellen Theiles desselben noch sicherer befriedigt werden kann, ohne daß der Betrieb dadurch unterbrochen wird. Eine materielle Theilung würde selbst dort, wo sie im Sinne des §. 115 gestattet ist, in den seltensten Fällen ohne bedeutende Werthverminderung der einzelnen Theile möglich sein.

Auf ein bereits zum Verkaufe bestimmtes Product, auf das über den nothwendigen Verlag etwa vorhandene baare Geld, und sonstige Activforderungen des Bergwerkes kann dagegen eine

abgesonderte Execution, wenn keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen, allerdings geführt werden.

§. 122.

Anzeige jeder Uebertragung an einen neuen Besitzer.

Von jeder Besitzveränderung hat der Erwerber, auch wenn seine bücherliche Besitz-Anschreibung nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbsurkunde, binnen vierzehn Tagen nach der Uebernahme des Werkes, der Bergbehörde die Anzeige zu erstatten, welche davon die politische Behörde zum Behufe allfälliger Amtshandlungen in Kenntniß zu setzen hat.

Sowie der §. 38 vorschreibt, daß eine jede Uebertragung der Schurfbewilligung oder Freischurfberechtigung der Uebernehmer derselben an die Bergbehörde anzuzeigen hat: so wird, und zwar aus ähnlichen Gründen, hier verfügt, daß derselben eine jede Besitzveränderung von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Uebernahme angezeigt werde. Dieß hat der Erwerber auch dann zu thun, wenn die bücherliche Besitzanschreibung, z. B. wegen mangelnder Bewilligung zur Vergewährung in dem Kaufvertrage (§§. 434, 435 und 438 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) nicht gleich geschehen könnte. Die Außerachtlassung der Anzeige zieht die im §. 238 festgesetzte Strafe nach sich.

§. 123.

6. Mit der Bergwerks-Verleihung verbundene Rechte: a) In Ansehung der vorbehaltenen Mineralien.

Durch die Bergwerks-Verleihung erlangt der Besitzer derselben das ausschließende Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern der vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der ihm verliehenen Gruben- oder Tagmaße vorkommen.

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Rohproducte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter bleibt aufrecht. Die Art und Weise der Ablieferung wird durch besondere Gesetze geregelt.

Die Verfügung, wornach dem Belehnten das Recht zur Gewinnung aller innerhalb seines Feldes vorkommenden bergfreien Mineralien zusteht, ist jedenfalls der im sächsischen Berggesetze enthaltenen Einrichtung vorzuziehen, laut welcher der Belehnte nur die in der Verleihungsurkunde ausdrücklich benannten Mineralien abbauen darf, da, wo zwei oder mehrere Unternehmer innerhalb desselben Raumes auf verschiedene Mineralien Bergbau treiben,

Störungen des gegenseitigen Betriebes und Streitigkeiten kaum zu vermeiden sind.

Der Verpflichtung des Bergwerkseigenthümers zur Ablieferung des erzeugten Goldes und Silbers an die Staatsverwaltung wurde schon in der Erläuterung zum §. 3 gedacht. Die darüber bestehenden Gesetze: Ferd. B. O., Art. 6 und 77; Max. B. O., Art. XXII, §. 2 und Art. XXXIX, §. 2; dann die Hofdecrete vom 31. August 1815, Zahl 13,027, (Schmidt'sche Gesetzsammlung, Abth. Ung., 22. Band, Seite 179); vom 31. Mai 1827, Z. 1254 (Schmidt's G. S., Abthl. Ung., Band 24., Seite 369) und vom 3. Juli 1830 Z. 3480 (Schmidt's G. S., Abth. Ung., Band 25, Seite 149) sind folgenden wesentlichen Inhalts:

1. Das Gold und Silber (Blicksilber, Amalgamsilber, Mühlgold, Waschgold, Hüttengold) ist um eine benannte Summe Geldes per Mark an das Aerar abzuliefern, welches mit den Waldbürgern (Bergwerkseigenthümern) hinsichtlich des Preises sich vergleichen wird. (Max. B. O. XXII 2, XXXIX 2.) Ein solches Uebereinkommen hinsichtlich des Einlösungspreises ist aber nunmehr nicht nothwendig, da

2. der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Gold- und Silber-Einlösung für den Staatsschatz weder mit einem Gewinne, noch mit einem Verluste verbunden sein soll. (Hofdecret vom 31. Mai 1824, Z. 1254.) Demgemäß wird

3. für eine Wiener Mark Silber der volle Werth von 24 fl. und für eine Wiener Mark Gold der volle Werth von 366 fl. $53^{53}/_{71}$ kr. gezahlt. (Hofdecret vom 3. Juli 1830, Z. 3480.)

4. Hievon werden die Prägekosten mit $^1/_2$ Procent vom Golde, und mit $1^1/_2$ Procent vom Silber; dann die Scheidekosten (des Silbers vom Golde) mit 30 kr. für jede rohe Mark göldischen Silbers abgezogen.

5. Sofern die Gewerken die Erze und Schliche nicht selbst zu Gute bringen, sondern zu ärarischen Einlösungshütten zufahren, wird das nach dem bestehenden Schmelzeinlösungssysteme aus den Erzen und Schlichen ausbringbare Gold und Silber zwar ebenso wie das metallisch zur münzämtlichen Einlösung gebrachte vergütet, nur werden in diesem Falle auch die Schmelzkosten in Abzug gebracht.

6. Die Ablieferung der Erze und Schliche, sowie des metallischen Goldes und Silbers hat binnen einem Monate zu

geschehen, und zwar bei Erzen vom Zeitpuncte der Herausförderung aus der Grube, bei Schlichen vom Zeitpuncte der Reinmachung, bei metallischem Gold und Silber vom Zeitpuncte der stattgefundenen Darstellung desselben.

7. Die Bezahlung für das Gold hat in Ducaten, für das Silber in Silbermünze zu geschehen. Nur Goldeinlösungsbeträge unter einem Ducaten werden in Silbermünze und Gold- und Silbereinlösungsbeträge unter einem Zwanziger in Scheidemünze gezahlt.

§. 124.

b) In Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien.

Die durch den Bergbau-Betrieb gewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien darf sich der Bergwerksbesitzer nur in soferne ohne Entschädigung zueignen, als er derselben zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf; außer diesem Falle ist er verpflichtet, sie dem Grundeigenthümer anzubieten, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden. Diesem steht frei, sie gegen den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerksbesitzer zu.

§. 125.

Dem Grund-Eigenthümer steht es frei, die in seinem Grunde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien zu bearbeiten, in soferne als der Bergbau-Betrieb dadurch nicht gehindert wird.

Ueber die Zulässigkeit einer solchen Benützung durch Tag-Arbeiten entscheiden im Falle eines Streites die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden gemeinschaftlich.

§. 126.

Will der Grund-Eigenthümer innerhalb des Grubenbaues vorkommende Mineralien solcher Art benützen, so hat der Bergwerksbesitzer die Wahl, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grund-Eigenthümer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungs-Vorrichtungen gegen angemessenes Entgeld (§. 195) gestatten wolle.

§. 127.

Für eine Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen, welche der Grund-Eigenthümer aus Rücksicht für den Berg-

bau unterlassen muß, gebührt diesem die Entschädigung nach den für die Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften.

Diese vier Paragraphe wahren das Recht des Grundeigenthümers auf die nicht vorbehaltenen Mineralien innerhalb eines Grubenfeldes.

Da kraft des Bergregals dem Landesfürsten das Verfügungsrecht nur über die im §. 3 ausdrücklich angeführten — die vorbehaltenen — Mineralien zusteht, so können durch die Bergwerksverleihung auch nur diese in das Eigenthum des Belehnten übergehen. Alle übrigen — die nicht vorbehaltenen — Mineralien sind und bleiben ein Eigenthum des Grundherrn, sie mögen an der Oberfläche oder in welcher immer Tiefe vorkommen. Da aber die vorbehaltenen Mineralien meist vermengt mit den grundherrlichen vorkommen, und da man zu jenen nicht dringen kann, ohne sich durch diese einen Weg zu bahnen, so ist es natürlich, daß der Bergbauunternehmer eine bedeutende Menge von Gesteinen mitgewinnen muß, die ein Eigenthum des Grundbesitzers sind. Die meisten dieser Gesteine würden aber dem Letztern ganz unbekannt und unzugänglich geblieben sein, wenn sie durch den Bergmann nicht aufgeschlossen worden wären, der als der Finder anzusehen, und eines angemessenen Finderlohnes wohl werth ist. Das Gesetz bestimmt gleichsam diesen Finderlohn, indem es das Recht des Grundbesitzers auf die nicht vorbehaltenen Mineralien zu Gunsten des Bergbauunternehmers beschränkt. Diese Begünstigungen des letztern bestehen in Folgendem:

1. Die durch Bergbauarbeiten gewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien kann der Bergbauunternehmer, ohne eine Entschädigung an den Grundeigenthümer zu leisten, zum eigenen Bergwerksbetriebe verwenden (§. 124). Der Bergwerksbetrieb wird im weitesten Sinne genommen, da der §. 124 ausdrücklich auch des Hüttenbetriebes, des letzten Stadiums der bergmännischen Thätigkeit erwähnt. Daher gehören alle im §. 131 erwähnten Vorrichtungen, Bauten, Anlagen und Werkstätten hieher, zu deren Errichtung und Erhaltung alle durch den Bergbaubetrieb gewonnenen Materialien unentgeldlich verwendet werden können. Die Anlegung von Steinbrüchen, Sand- oder Lehmgräbereien außer der Grube und die Benützung der daselbst gewonnenen Materialien ist dagegen, wie sich von selbst versteht, ohne Zustimmung des Grundbesitzers nicht gestattet.

2. Was der Bergbaubesitzer an selbsterzeugten grundherrlichen Mineralien zu seinem Bergbaubetriebe nicht bedarf, gehört dem Grundeigenthümer gegen Vergütung der Gewinnungs- und Förderungskosten (§. 124). Hiebei sind beide Theile im Vortheil; der Bergbauunternehmer, indem er einen Theil der Bergbaukosten zurückerhält; der Grundeigenthümer, da, wenn er zur Gewinnung der gewünschten Mineralien selbst einen Bau hätte beginnen sollen, für ihn ein bedeutend größerer Kostenaufwand erforderlich gewesen wäre. Sehr zweckmäßig wird jedoch eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Grundeigenthümer sich zu erklären hat, ob er die in der Grube verkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien wirklich benützen will, damit der Bergbauunternehmer in der Wegstürzung oder sonstigen Beiseiteschaffung derselben zum Nachtheile des Bergbaues nicht zu lange gehindert sei.

3. Wenn der Grundeigenthümer die innerhalb des Grubenbaues vorkommenden ihm zugehörigen Mineralien zu benützen gesonnen ist, so wird dem Bergbauunternehmer freigestellt, ob er sie auf Kosten des Erstern selbst gewinnen und abliefern, oder deren Gewinnung dem Eigenthümer gegen ein angemessenes Entgeld überlassen will (§. 126). Diese dem Bergwerksbesitzer eingeräumte Wahl ist unumgänglich nothwendig, wenn der Bergbau nicht in Gefahr gerathen soll, durch fremde ohne Rücksicht auf den eigentlichen Bergbauzweck unternommene Arbeiten zu Grunde gerichtet zu werden. Sind die Verhältnisse der Grube ausnahmsweise der Art, daß der Bergbauunternehmer die Gewinnung der dem Grundbesitzer zugehörenden Mineralien diesem überlassen kann, so hat der Bergwerkseigenthümer Anspruch auf eine Vergütung für die Mitbenützung der bergmännischen Vorrichtungen, welche in derselben Weise festzusetzen ist, als ob die Benützung durch einen nachbarlichen Bergwerksbesitzer geschehen würde, worüber die Vorschriften im §. 195 enthalten sind.

4. Dem Grundeigenthümer steht es natürlich frei, außerhalb des Bergwerkes nicht vorbehaltene Mineralien, sei es steinbruchmäßig oder bergmännisch ohne alle Beschränkung zu gewinnen, und zu verwerthen. Doch darf dadurch der bestehende Regalbergbau nicht gehindert oder gefährdet werden (§. 125 1. Absatz). Würde die Zulässigkeit eines Gruben- oder Tagbaues auf grundherrliche Mineralien in Frage gestellt, und überhaupt irgend eine Collision zwischen dem Regal- und dem sonstigen Bergbau entstehen: so

haben darüber die politischen und Bergbehörden gemeinschaftlich zu entscheiden. (§. 125 2. Abs.) Jedenfalls muß der Grundeigenthümer, welcher zur Unterlassung eines Gruben- oder Tagbaues auf nicht vorbehaltene Mineralien aus Rücksicht für ein Regal-Bergwerk verhalten wird, für den dadurch erlittenen Schaden von dem Unternehmer des Regalbergbaues entschädigt werden, in welcher Beziehung die im vierten Hauptstück enthaltenen Grundsätze maßgebend sind (§. 127).

§. 128.

Auf Grubenwässer, welche der Bergbau-Unternehmer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit andern beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten. 7. c) Hinsichtlich der Benützung der Grubenwässer.

§. 129.

Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerks-Besitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbau-Betriebe verwenden wolle.

Erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerks-Besitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecke verliehen werden.

§. 130.

Hat der Bergwerks-Besitzer dem Grund-Eigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtiget, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fließenden Grubenwässer ist der Bergwerks-Eigenthümer nicht verantwortlich.

Diese, die Benützung der Grubenwässer regelnden drei Paragraphe bedürfen keiner Erläuterung. Nur zu §. 129 muß

angemerkt werden, daß der Vorbehalt auf die Benützung des erschrotenen Grubenwassers den Grubenbesitzer gegen den Revierstöllner nicht schützen dürfte, da er an diesen sogar bereits erworbene Tagwässer nöthigenfalls abtreten muß, und der gleiche Grund der Wichtigkeit des Revierstollens auch für die Abtretung von Grubenwässern spricht.

§. 131.

8. 9. d) In Ansehung der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes.

Die Bergwerks-Verleihung berechtiget den Besitzer zugleich:

a) **zum weiteren Aufschluß der Mineral-Lagerstätten, und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben;**

b) **zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;**

c) **zum Betriebe seiner Werksanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;**

d) **zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerks-Erfordernisse und Erzeugnisse, Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;**

e) **zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebände aufzuführen;**

f) **in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarf erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;**

g) **das eigene Arbeiter-Personale, jedoch ohne gewerksmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen.**

Die durch die Bergwerksverleihung von dem Belehnten erworbene Berechtigung erstreckt sich auf alle drei Zweige des Bergbaues, mithin 1. auf den Grubenbau, 2. die Aufbereitung und 3. die Zugutebringung, und umfaßt 4. alle diejenigen Befug-

nisse, ohne welche die Ausübung dieser Zweige des Bergbaues bedeutend erschwert, ja in vielen Fällen fast unmöglich werden würde. Die Wichtigkeit dieses Paragraphes erfordert es, diese vier Puncte einzeln zu beleuchten, um die Rechtsverhältnisse des Bergbauunternehmers in Bezug auf die Aufbereitung und Verhüttung, wie sie sich nach diesem Paragraph und nach dem allg. österr. Berggesetze überhaupt darstellen, am Ende dieses Hauptstückes schildern und mit dem bisherigen Zustande vergleichen zu können.

1. Die verschiedenen Arten der Zugänge und Aushöhlungen der Grube sind, wie wir wissen, hauptsächlich Stollen, Schächte, Gesenke und Abbauräume. Dem Zwecke nach sind dieselben: Hoffnungsbaue, die erst eine Lagerstätte erreichen sollen, Vorbereitungs- oder Aufschlußbaue, die innerhalb einer Lagerstätte zur Prüfung ihres Verhaltens betrieben werden, und Abbaue, wodurch die Abtrennung der nutzbaren Mineralien selbst bewerkstelligt wird. Der Abbau, je nach dem derselbe aus einem unterirdischen Zugang, oder unmittelbar von der Oberfläche aus betrieben wird, heißt im ersten Falle Grubenabbau, im zweiten Tagabbau. Sämmtliche Aushöhlungen müssen gegen den Druck des Gebirges sicher gestellt (Grubenversicherung), mit tauglicher Luft versorgt (Wetterführung), von Wasser befreit (Wasserhaltung), und die gewonnenen nutzbaren, oder die im Wege stehenden tauben Gesteine herausgeschafft werden (Förderung). Zur Vollführung aller dieser Arbeiten und zur Erreichung dieser Zwecke sind die verschiedenartigsten Vorrichtungen und Maschinen nothwendig, welche theils in der Grube, theils an den Ausgängen derselben über Tags aufgestellt werden, und welche mit den Aushöhlungen zusammengenommen die Grube bilden. Der Belehnte ist kraft der Bergwerksverleihung berechtigt, den gesammten, so eben seinem Umfange nach angedeuteten Grubenbetrieb nach eigenem Ermessen unter Beobachtung der Gesetze einzuleiten, wie dieß aus dem Absatze a) und einem Theile des Absatzes b) hervorgeht.

2. Die Aufbereitung besteht in den meisten Fällen aus a) der Zerkleinerung der Mineralien und b) der mechanischen Absonderung des Brauchbaren von dem Unbrauchbaren. Ersteres geschieht durch Menschenhände allein (Kleinscheidung), oder durch Anwendung von Maschinen (Erzmühlen, Quetschwerken, Pochwerken); in beiden Fällen wird bei manchen Mineralien die Operation durch vorheriges Mürbebrennen bedeutend erleichtert. Die Absonderung geschieht

15 *

ebenfalls entweder mit Menschenhänden, wie bei der schon erwähnten Handscheidung, oder durch Anwendung des Wassers in Verbindung verschiedener Vorrichtungen als Kehrherde, Schlemmherde, Stoßherde und Siebsetzkästen. Die mittelst eines Bindemittels zu Ziegeln geformten gries- und staubartigen Abfälle der Mineralkohlen bieten ein anderes, dem Zerkleinerungs- und Absonderungsverfahren entgegengesetztes Beispiel von Aufbereitung dar. Die Bergwerksverleihung gibt das Recht, auch die Aufbereitung nach ihrer ganzen Ausdehnung einzuleiten, und alle dazu nothwendigen Maschinen und Vorrichtungen aufzustellen, wie dieß aus dem Absatze b) hervorgeht.

3. Durch die Bergwerksverleihung erhält der Belehnte ferner, wie ebenfalls aus dem Absatze b) ersichtlich ist, das Recht, die aus der Grube geförderten Mineralien entweder unmittelbar, oder nachdem sie aufbereitet worden waren, chemischen Processen zu dem Ende zu unterwerfen, um die darin enthaltenen Metalle, z. B.: Gold, Kupfer, Blei (in Quickmühlen, Amalgamirwerken, Schmelzöfen, Extractionswerken), oder gewisse technisch wichtige Metallverbindungen, z. B. Eisenvitriol (in Extractions- und Krystallisationswerken) darzustellen, oder die rohen Steinkohlen zu verkoken, d. h. in eine poröse, von Harz größtentheils befreite, wesentlich aus Kohlenstoff bestehende Masse (in Koaksöfen) zu verwandeln, wobei als Nebenproduct Leuchtgas und Theer gewonnen werden kann. Alle hier angedeuteten chemischen Processe bilden den Hüttenbetrieb; alle dazu dienenden Werkstätten werden Hüttenwerke genannt.

4. In den Absätzen c), d), e), f) und g) sind diejenigen, dem Belehnten ebenfalls kraft der Bergwerksverleihung zukommenden Befugnisse enthalten, welche zur Ausübung der Bergbauberechtigung nach den soeben dargestellten drei Richtungen des Bergbaubetriebes, nämlich Grubenbau, Aufbereitung und Hüttenwesen nothwendig sind. Hieher gehören die Befugniß: sich eine Wasserkraft durch Anlage von Teichen, Wasserwehren und Wasserleitungen zu verschaffen; die weniger oder gar nicht brauchbaren Gruben-Aufbereitungs- und Hüttenproducte in Halden von Bergen, Pochwerksabfällen, Schlacken, Kohlenstaub abzulagern; Transport- und Communicationsmittel, als: Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen zu eröffnen; die zum Schutze der Schacht- und Stollensöffnungen, der Werkstätten, Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft

der Arbeiter, Aufseher und Beamten nöthigen Gebäude zu erbauen; die zur Vermessung im Innern der Gruben und über Tags und zur Kartirung erforderlichen, sowie die zur Probirung der Gruben-Aufbereitungs- und Hüttenerzeugnisse nothwendigen Anstalten (Markscheiderei und Probirlaboratorium) zu errichten. Ebenso bezieht sich die unter f) angeführte Berechtigung, alle erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter in Werkstätten des Bergwerkes betreiben zu lassen, auf alle drei Zweige des Bergbaues. Hieher gehören die Bergschmieden zur Anfertigung und Instandhaltung der Arbeitswerkzeuge (des Gruben-, Pochwerks- und Hüttengezähes); mechanische Werkstätten zur Instandhaltung der Maschinen und Bewirkung kleinerer Reparaturen an denselben; Werkstätten zur Anfertigung und Reparatur von Drahtseilen, die Haltung von Modellentischlern und Drechslern, von Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten und Schlossern, von Steinbrechern und Kalkbrennern, von Holzschlägern, Köhlern und Fuhrleuten; die Anfertigung von feuerfesten und anderen Ziegeln. Die unter g) vorkommende Berechtigung, das gesammte Gruben-Aufbereitungs-, Hütten- und Hilfspersonale mit Lebensmitteln zu versehen, ist in dem Umstande begründet, daß Bergwerke, besonders im Anfange, von volkreichen Orten häufig entfernt liegen. Einen gewerbsmäßigen Gewinn darf der Bergbauunternehmer aus der Verpflegung nicht ziehen, wohl aber darf er die Verwaltungskosten des Verproviantirungsgeschäftes und die gesetzmäßigen Zinsen des dazu verwendeten Capitals in die Preise der Lebensmittel einrechnen.

§. 132.

Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse entscheidet, insoferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Bergbehörde selbständig, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, im Einvernehmen mit der betheiligten politischen, Gewerbs- oder anderen Verwaltungsbehörde.

Die Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung der im §. 131 aufgezählten Befugnisse werden entweder im Rechts- oder Verwaltungswege entschieden. Das erstere findet z. B. Statt, wenn durch die Benützung eines bestehenden Wasserrechtes die Schmälerung der Wasserkraft für ein anderes Bergwerk oder industrielles Unternehmen von diesem behauptet, von dem Eigenthümer des Wasserwerkes aber in Abrede gestellt wird. Ergeben sich

z. B. Mißbräuche bei der Verpflegung der Arbeiter, so wird die Bergbehörde dieselben selbständig zu beheben haben. Handelt es sich um eine Ueberschreitung der unter f) angeführten Befugniß, dann tritt die Amtshandlung der Bergbehörde im Einverständniß mit der Gewerbsbehörde ein.

§. 133.

Baubewilligung.

Zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag hat der Bergwerks-Besitzer die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen, und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten.

Beabsichtigt der Bergwerks-Besitzer in der Grube Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, so hat er dieses der Bergbehörde vor deren Errichtung anzuzeigen.

Die Anzeige über hergestellte zu Tage liegende Gebäude und Anlagen zum Behufe des Bergbaubetriebes an die Bergbehörde ist deßhalb nothwendig, weil diese Gebäude und Anlagen im Sinne des §. 117 mit dem Bergwerke ein Ganzes auszumachen haben. Die Verpflichtung zur Anzeige eines in der Grube beabsichtigten Maschinenbaues, in soferne die Maschine nicht mit Menschenkraft in Bewegung gesetzt wird, mithin von größerer Bedeutung ist, gründet sich auf das Aufsichtsrecht der Bergbehörde, wobei derselben zugleich Gelegenheit geboten wird, dem Bergwerkseigenthümer, wenn es nöthig sein sollte, mit gutem Rathe an die Hand zu gehen.

Aus dem Artikel V des a. h. Kundmachungspatentes ist zu ersehen, daß gewisse Unternehmungen, welche bisher von den montanistischen Behörden concessionirt und beaufsichtigt wurden, künftig sowohl bezüglich der Concession, als auch der Beaufsichtigung zum Wirkungskreise der zur Leitung der Gewerbsangelegenheiten und Fabriken bestellten Behörden gehören sollen. In dem Berggesetze sind diese künftig von den Gewerbsbehörden abhängenden, Unternehmungen zwar nicht näher bezeichnet; aber aus dem §. 131 und aus dem Geiste des Berggesetzes überhaupt ist zu entnehmen, welche Unternehmungen auch künftig als montanistische zu betrachten sein werden.

Nach dem bisherigen Bergrechte wurden mineralische Lagerstätten mittelst Grubenlehen und Waschwerkslehen (Tagmaßen) erworben, wie dieß auch künftig der Fall sein wird. Die Befugniß, Werkstätten zur Aufbereitung, namentlich Poch- und Schlemmwerke, sowie zur Verfertigung des Arbeitszeuges Bergschmieden zu errichten, mußte bei den Berggerichten eigens angesucht werden. Ebenso war der Unternehmer von Zugutebringungswerkstätten (Hütten) verpflichtet, die Gestattung von dem Berggerichte zu erbitten, wobei er sich über den Bezug des zu dem Betriebe nothwendigen Brennstoffes auszuweisen hatte. Aufbereitungswerkstätten und Hüttenwerke konnten wie die Gruben- und Waschwerkslehen, wenn sie aufgelassen wurden, an andere Unternehmer verliehen werden. Daher war auch der Ausdruck Hüttenlehen —weniger Pochwerkslehen — gesetzlich begründet und gebräuchlich.

Gegenstand eines Hüttenlehens waren: alle Schmelzhütten für göldisches oder goldfreies Silber, Blei, Kupfer und Zinn; Zinksublimirhütten, Antimonsaigerhütten, Quecksilberhütten; Amalgamirwerke; Eisenhochöfen sowohl zur Roheisen-, als auch Gußwaarenerzeugung; Flamm- und Kupoloöfen zum Umschmelzen des Roheisens für die Gießerei; Frischherde und Puddlingsöfen zur Verwandlung des Roheisens in dehnbares Eisen, immer mit Hammer- oder Walzwerken verbunden, wo das gefrischte Eisen sogleich in vierkantige Stäbe, Rundstäbe, Blech, Eisenbahnschienen u. s. w. verarbeitet wird; Stahl und Stahlraffinirwerke zur Bereitung des ordinären und raffinirten Stahles mit den nöthigen Hämmern; Sensen- und Sichelschmieden; Stahl-, Kupfer-, Blei-, Zinkwalzwerke; Messinghütten.

Es ist schon in der Einleitung (Seite 53—58) angeführt worden, daß die Gränze der montanistischen Thätigkeit in Betreff der Darstellung der meisten für die österreichische Monarchie bergmännisch wichtigen Metalle, namentlich des Goldes, Silbers, Quecksilbers, Bleies, Kupfers, Zinnes, Zinkes und Antimons, sowie des Schwefels nicht zweifelhaft sei, weil die genannten Metalle und der Schwefel, lediglich als Rohstoffe, bei welchen es nur auf die Reinheit, nicht aber auf die Form ankommt, in Verkehr gesetzt werden, und die weitere Verarbeitung derselben von dem Hüttenbesitzer entweder gar nicht, oder in abgesonderten Werkstätten betrieben wird. Die zur Darstellung dieser Metalle und des Schwefels bestimmten Hütten schließen ihre Operationen mit der Zugutebringung

der benannten Stoffe ab. Und da die Zugutebringung laut §. 131 lit. b) zu den Befugnissen des Bergwerkseigenthümers gehört; so ist es außer Zweifel, daß diese Hüttenwerke rein montanistische Unternehmungen sind, die weder der Concessionirung, noch der Beaufsichtigung durch die Gewerbsbehörden unterliegen.

Die Darstellung des Roheisens (gekohlten Eisens) und daraus des halbgekohlten und ungekohlten Eisens — des Stahls und Frischeisens — ist nach dem Wortlaute und Geiste des a. ö. Berggesetzes ebenfalls ein rein montanistisches Unternehmen, sofern damit eine Verarbeitung des Roheisens zu Gußwaare, des Frischeisens zu Stab-, Radreif-, Gitter-, Zaineisen u. s. w., oder gar zu Blech, Eisenbahnschienen Sensen und anderm Schanzzeug unmittelbar nicht verbunden ist. In der That gibt es auch Eisenhütten, welche sich blos mit der Schmelzung der Eisenerze befassen, und das erblasene Roheisen unmittelbar verkaufen. Die Erbauung und der Betrieb solcher Eisenhütten — immer jedoch in der Voraussetzung, daß damit keine Gießerei verbunden ist — steht dem Eigenthümer der Eisensteingrube frei. Die Frischeisen- und Stahlproduction dagegen wird unseres Wissens nirgends selbständig betrieben, sondern ist überall wenigstens mit der Aushämmerung oder Auswalzung in gewisse, der verschiedenen Verwendung angemessene Formen verbunden, weil durch diese Vereinigung montanistischer und gewerblicher Thätigkeit namhafte privat- oder nationalökonomische Vortheile erzielt werden. Wenn also auch die in Frischherden, Puddlingsöfen und Stahlfeuern betriebene Frischeisen- und Stahlbereitung an sich ebenso wie die Blei- oder Quecksilberproduction ein rein montanistisches Unternehmen ist, in soferne dieselbe mit der weiteren Verarbeitung des Eisens oder Stahles nicht in einem ununterbrochenen Zusammenhange steht; so bildet eben dieser, wenn Nachtheile vermieden werden sollen, untrennbare Zusammenhang die Ursache, daß Eisenhüttenwerke als gemischte, halb bergmännische, halb industrielle Unternehmungen anzusehen sind. Unter diesen Umständen bleibt nichts Anderes übrig, als die Eisenwerke entweder ganz den Bergbehörden, oder ganz den gewerblichen zu unterordnen. Die bisherige Berggesetzgebung hat den ersten Weg eingeschlagen, die gegenwärtige, wie es aus dem Inhalte des §. 131 und aus dem Mangel besonderer Vorschriften hinsichtlich der Eisenwerke gefolgert werden muß, den zweiten.

Bei Erläuterung des §. 3 (Seite 82) sind die 31 Metalle, die zum Bergregale gehören, und darunter diejenigen 20, die einer technischen Benützung unterliegen, namentlich angeführt. In Betreff der neun wichtigsten Metalle: Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Antimon und Eisen, sowie in Bezug auf den Schwefel, haben wir soeben die Zugutebringungsverhältnisse erörtert; Platin kommt in der österreichischen Monarchie, so viel bisher bekannt ist, nicht vor; die übrigen zehn minder wichtigen Metalle, als: Kadmium, Nickel, Kobalt, Mangan, Wismuth, Molybdän, Uran, Wolfram, Chrom und Arsenik, werden entweder in Hüttenwerken, deren Hauptzweck die Zugutebringung eines der wichtigeren Metalle ist, nebenbei gewonnen, z. B. das Kadmium in Zinkhütten mit dem Zinke zugleich, aus dem es erst chemisch ausgeschieden werden muß, und der Arsenik in den Giftfängen der Kupferhütten; oder dieselben werden in selbständigen Anstalten dargestellt, und meistens gleichzeitig weiter verarbeitet, z. B. bei der Nickel- und Packfongfabrikation. Ueberdieß sind die meisten dieser minder wichtigen Metalle vorzugsweise als Oxyde, Sulfide oder Salze benützbar, auf deren unmittelbare Darstellung hingearbeitet wird, z. B. bei der Smaltefabrikation.

Werden diese in der Natur der montanistischen Unternehmungen und ihrer Gränzgebiete liegenden Verhältnisse mit dem Inhalte des §. 131 im Zusammenhange betrachtet, dann wird es wohl möglich, zu bestimmen, welche der bisher den Bergbehörden zugewiesenen Unternehmungen als rein montanistische auch künftig denselben zu verbleiben, und welche an die Gewerbsbehörden zu übergehen haben. Wir wollen dieselben einzeln durchgehen:

1. Die Hüttenwerke, in welchen die acht Metalle: Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei, Zinn, Zink und Antimon größtentheils als solche, manchmal aber auch als Oxyde, z. B. Bleiglätte, oder als schwefelsaure Salze, z. B. Vitriol, oder als Sulfide, z. B. Antimonium crudum, ferner das Metalloid Schwefel dargestellt werden, sind rein montanistische Anstalten, da es dabei lediglich auf die Reinheit, keineswegs auf die Form dieser Stoffe ankommt. Die Werkstätten, in denen diese Metalle weiter verarbeitet, umgeformt werden, sind dagegen entweder gewöhnliche industrielle Unternehmungen, oder sie gehören zum Münzregale. Kupferhämmer, Kupfer-, Zink- und Bleiwalzwerke, Messingfabriken, Schrotgießereien gehören also künftig zu den gewerblichen Etablissements.

2. Die Eisenwerke beschäftigen sich nicht blos mit der Darstellung des Roheisens, Stahls und Frischeisens, in welchem Falle dieselben rein montanistische Unternehmungen wirkliche Eisenhütten wären. Sie haben vielmehr zum Zwecke, die weitere Verarbeitung dieser drei Stoffe durch Gießen, Hämmern oder Walzen entweder ausschließlich, oder mit der Darstellung derselben in untrennbarem Zusammenhange, zu betreiben. Es werden daher alle Eisenwerke künftig zu den gewerblichen Unternehmungen zu rechnen sein, mit alleiniger Ausnahme der Eisenhütten, in welchen das Roheisen nur zum Verkaufe erzeugt wird, was allerdings, wenn auch seltener, stattfindet, während die Stahl- und Frischeisenerzeugung immer mit einer gewerblichen Umformung dieser Stoffe Hand in Hand geht.

3. Die übrigen minder wichtigen Metalle, in soferne dieselben in Hüttenwerken nebenbei, oder aber in selbständigen Anstalten in metallischem Zustande ohne weitere Verarbeitung gewonnen werden, sind Gegenstand einer bergmännischen Unternehmung. Wenn sie dagegen in selbständigen Werkstätten als Oxyde, Sulfide oder Salze dargestellt, oder in metallischem Zustande weiter verarbeitet werden, müssen solche Werkstätten zu den gewerblichen Unternehmungen gezählt werden.

Wenn diese Abgränzung der montanistisch-hüttenmännischen Arbeiten von den gewerblichen Unternehmungen, wie wir glauben, sowohl den Vorschriften des Gesetzes, als den Lehren der Bergwerkswissenschaft entspricht; so bleibt nunmehr blos zu erörtern, wie die erstern, deren Werkstätten allein künftig Hüttenwerke zu nennen wären, unter gewissen Voraussetzungen nach den Vorschriften des Gesetzes erworben werden können und sollen.

Die Bergwerksverleihung berechtigt den Belehnten zur Errichtung von Hüttenwerken (§. 131 lit. b); alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der Bergbauberechtigung dienen, also auch Hüttenwerke, werden zu Bestandtheilen des Bergwerks erklärt, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen, und sind demselben im Bergbuche zuzuschreiben (§. 117). Der Sinn dieser Gesetzesverfügung ist vollkommen klar und ausführbar, so lange es sich um die Errichtung eines Hüttenwerkes für ein bestimmtes Bergwerk handelt. Der Eigenthümer desselben, er mag eine physische oder juridische Person sein, kann, ohne eine Con-

cession von irgend einer Behörde zu verlangen, kraft seiner Verleihungsurkunde, unter Beobachtung der bestehenden Bauvorschriften, nicht nur die für den Grubenbetrieb und für die Aufbereitung dienlichen Werkstätten und Gebäude, sondern auch Hüttenwerke errichten, welche ein Zugehör seines Bergwerkes bilden, und im Bergbuche diesem zugeschrieben werden, ganz so, wie ein Hilfsbau der von dem Eigenthümer blos zu seinem Werke betrieben wird (§. 86).

Aber die Anwendung des Gesetzes wird schwieriger, wenn, was bei Hüttenwerken die Regel bildet, ein solches nicht für Ein, sondern für mehrere Bergwerke, ja für ein ganzes Revier erbaut werden soll. Wenn nach dem neuen Berggesetze die Grubenfelder auch größer sein werden, als die bisherigen, und eine physische oder juridische Person mehrere Grubenfelder in derselben Gegend besitzen kann; so würde es doch durchaus unmöglich sein, daß für jeden solchen Grubencomplex, oder auch nur für die Mehrzahl derselben eine besondere Hütte errichtet werde. Nicht nur würden so viele Hütten nicht hinreichend und fortwährend beschäftigt werden können, und schon dadurch die Hüttenkosten unerschwinglich werden, sondern sie würden auch dann, wenn sie im gestreckten Betriebe sind, in der Regel viel ungünstigere Resultate liefern, als große, auf ganze Reviere berechnete Hüttenunternehmungen. Ein jedes vortheilhafte Schmelzen erfordert nämlich Erze, die von verschiedenen Gangarten begleitet sind, weil nur so eine den erdigen Bestandtheilen angemessene Mischung (Gattirung) derselben, ohne Zuhilfnahme tauber d. h. unhältiger Zuschläge möglich ist. Die Wahrscheinlichkeit dieser vortheilhaften Verschiedenheit steigt aber mit der Anzahl der Gruben und Lagerstätten, die zu der Hütte ihre Geschicke liefern, und aus diesem Grunde wird es oft vortheilhaft sein, selbst von zwei nicht gar zu entfernten Revieren die Erze in Einer Hütte zu verschmelzen.

Hüttenwerke können gerade sowie die Hilfsbaue entweder von einem Bergwerkseigenthümer zum Behufe seines Bergwerkes, oder von mehreren hüttenbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich, oder von einem fremden Unternehmer für die hüttenbedürftigen Grubenbaue errichtet werden. Im ersten Falle, der aber bei weitem seltener eintritt, sind, wie gesagt, keine Schwierigkeiten in der Anwendung des Gesetzes vorhanden, wohl aber in den beiden Andern.

Es frägt sich vor Allem: darf ein Grubenverein, oder ein fremder Unternehmer eine Hütte ohne besondere Concession errichten? Daß der einzelne Grubenbesitzer für seine Grube hiezu berechtigt ist, beruht auf der Verleihungsurkunde, welche ihm laut §. 131 das Recht zuerkennt, die gewonnenen Erze zu Gute zu bringen, und die dazu nöthigen Gebäude, Werkstätten und Anlagen zu errichten. Der Verein als solcher besitzt keine Verleihungsurkunde. Durch die Verleihungsurkunden der einzelnen Vereinsmitglieder werden diese einzeln, nicht aber der Verein zur Erbauung einer Hütte berechtigt. Noch weniger ist hiezu ein fremder Unternehmer befugt, der möglicher Weise gar kein Grubenlehen besitzt, und sich daher auf gar keine Verleihungsurkunde stützen kann. Der Zweck würde zwar durch einen Umweg erreicht werden, wenn der Bergwerksverein oder der Unternehmer unter dem Namen eines einzelnen Grubenbesitzers zur Errichtung des Hüttenwerkes schreiten würde. Eine solche Hütte würde aber dann diesem Namensträger als Zugehör zu seinem Bergwerke zugeschrieben werden; er würde als Eigenthümer erscheinen, während in der That das ganze Revier oder ein fremder Unternehmer der wahre Eigenthümer wäre. Daß hiedurch der Zweck des Bergbuches, die Evidenzhaltung des Bergwerkseigenthumes, und die Erhaltung des Credites der Bergwerkseigenthümer beeinträchtigt werden, oder daß wenigstens die ganze bücherliche Gebahrung an Klarheit und Geradheit verlieren würde, ist wohl nicht in Abrede zu stellen.

Es scheint also, daß in solchen Fällen die Ertheilung einer eigenen Concession nicht zu vermeiden sein dürfte. Aber da entsteht die zweite Frage: Wer hat dieselbe zu ertheilen? Die Hütten in der oben angedeuteten Abgränzung sind rein montanistische Unternehmungen; die Verleihungsurkunde, auf deren Basis ein Bergwerksbesitzer für sein Bergwerk eine Hütte erbauen darf, ist von der Bergbehörde und nur von dieser auszufertigen. Dadurch, daß eine Hütte von einem Vereine, oder für den Bedarf gewisser Grubenwerke von einem fremden Unternehmer erbaut werden soll, ändert diese ihre Natur nicht im mindesten. Es müßte daher auch dann die Bergbehörde allein competent sein, Hüttenconcessionen zu ertheilen. Aber das Berggesetz enthält nirgends eine Andeutung, aus welcher erhellen würde, daß eine andere Verleihung oder Concession zulässig sei, als die im §. 41 aufgezählten Arten. Die Concessionsertheilung dagegen den Gewerbsbehörden zu vindiciren,

scheint aus denselben Gründen, und weil der Art. V des a. h. Kundmachungspatentes nicht wohl dahin gedeutet werden kann, ebenfalls unthunlich.

Eine dritte Frage, die hiebei entsteht, ist: wie sind Hüttenwerke, die von Grubenvereinen oder fremden Unternehmern errichtet werden, im Bergbuche einzutragen? Sie bilden kein Zugehör eines einzelnen Bergwerkes, dem sie zugeschrieben werden könnten; zu einer selbständigen Eintragung aber fehlt der Titel der Concession, da zur Ertheilung einer solchen weder die Bergbehörde ausdrücklich angewiesen ist, noch die Gewerbsbehörde als competent angesehen werden kann. Die von der politischen Behörde, sowie bei allen andern Baulichkeiten einzuholende Baubewilligung kann eine Hüttenconcession, die anderer Natur ist, unmöglich ersetzen.

Allen diesen Schwierigkeiten kann nach unserm Dafürhalten nur dadurch ausgewichen werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften, welche von Hilfsbauen, die ein Bergwerksverein oder ein fremder Unternehmer betreiben will (§§. 87 und 88) auch auf Hüttenunternehmungen angewendet werden. In der That findet zwischen Hilfsbauen und Revierstollen einerseits und Hüttenwerken andererseits eine nicht zu verkennende Analogie statt. So wenig ein abgesonderter Hilfsbau für jedes einzelne Bergwerk zu errichten zweckmäßig und möglich wäre, eben so wenig kann für Jedes eine Hütte erbaut werden. Sobald sie aber für mehrere Bergwerke oder gar für ein ganzes Revier beabsichtigt sind, müssen Beide als selbständige Unternehmungen angesehen werden, da sie, ohne ihrer Natur und der Wahrheit zu nahe zu treten, nicht als Zugehör eines einzelnen Bergwerkes betrachtet werden können. Beide dienen zur Unterstützung und Hilfe des Bergbaues, da Beide geeignet sind, denselben zu erleichtern und auszudehnen. Daß auch wesentliche Unterschiede zwischen Beiden bestehen, indem Hilfsbaue und Revierstollen reine Hilfsunternehmuugen sind, während Hütten zugleich als integrirende Theile des dreigliederigen Bergwerksbetriebes angesehen werden müssen, ist wohl nicht zu leugnen; deßwegen hätten auch besondere gesetzliche Verfügungen über Hüttenconcessionen in das Berggesetz aufgenommen werden können. Bis dieß aber vielleicht nachträglich geschieht, wird es gerechtfertigt erscheinen, die eben angedeutete Analogie zu benützen, und die §§. 87 und 88 auch auf Hüttenwerke anzuwenden.

Wird dieß zugestanden, so dürfte sich das Rechtsverhältniß der Hüttenwerke in folgenden Sätzen aussprechen lassen:

1. Hütten sind Werkstätten zur Zugutebringung der bergfreien Mineralien bis zur Darstellung eines verkäuflichen Rohstoffs mit Ausschluß der Umformung desselben, da die Formgebung zu bestimmten Zwecken ein Attribut der industriellen Thätigkeit ist. Demgemäß sind:

a. Gold-, Silber-, Quecksilber-, Kupfer-, Blei-, Zinn-, Zink-, Antimon- und Schwefelhütten, sowie Koaksöfen, die Darstellung der genannten Stoffe mag durch den Schmelz-, Amalgamations-, Sublimations-, Aussaigerungs-, Auflösungs- oder sonst einen chemischen Proceß geschehen, und mit der Darstellung des betreffenden Stoffes selbst, oder einer Legur, eines Oxydes, Sulfides oder Schwefelsäuresalzes endigen, ferner

b. Eisenhütten, die sich blos mit der Erzeugung von Roheisen beschäftigen, und

c. Anstalten, in welchen die übrigen technisch verwendbaren Metalle als solche ohne weitere Verarbeitung dargestellt werden, montanistische Unternehmungen.

Dagegen sind alle übrigen Werkstätten, welche bisher der Verleihung und Beaufsichtigung der Bergbehörden unterlagen, von nun an als gewerbliche Unternehmungen zu betrachten, welche zu dem Wirkungskreise der Gewerbsbehörden gehören. (A. h. Kundmachungspatent Art. V. in Verbindung mit §. 131 lit. b, und mit Rücksicht auf den Geist des ganzen Berggesetzes.)

2. Die Errichtung einer Hütte für den Bedarf Eines Bergwerkes steht dem Eigenthümer des letztern frei; dieselbe bildet ein Zugehör des betreffenden Bergwerks, und muß demselben im Bergbuche zugeschrieben werden. (§. 131 in Verbindung mit §. 117.)

3. Wird ein Hüttenbau für mehrere hüttenbedürftige Bergwerke, oder für ein ganzes Revier, sei es von dem Vereine der hüttenbedürftigen Bergwerke selbst, oder von einem fremden Unternehmer beabsichtigt, dann muß um die Concession bei der Bergbehörde eingeschritten werden. (Analog mit der Vorschrift des §. 87.)

4. Dem Concessionsgesuche müssen beigelegt werden: a. der Bau- und Betriebsplan mit den nöthigen Karten und Baurissen; b. die Nachweisung des nöthigen Brennstoffs; c. der Vertrag zwischen dem Hüttenbauunternehmer und den hüttenbedürftigen Bergwerkseigenthümern, oder wenn diese selbst die Unternehmer sind, das Uebereinkommen derselben unter einander über die Art und Zeit der Ausführung und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, namentlich auch in Betreff der Probirung und Einlösung der Erze, Vertheilung des Hüttengewinnes oder Verlustes. (Analog mit dem §. 87.)

5. Die Bewilligung eines solchen Hüttenbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller Verhältnisse, nach gepflogener Rücksprache mit der politischen Behörde, und nach erkannter Zulässigkeit und Nützlichkeit desselben erfolgen, und ist als selbständige Hüttenconcession im Bergbuche einzutragen. (Analog mit §. 88.)

6. Ob und unter welchen Bedingungen der Hütteneigenthümer, derselbe mag ein einzelner Grubenbesitzer, ein Bergwerksverein, oder ein fremder Unternehmer sein, Mineralien zur Verhüttung von Andern, als den hiezu Berechtigten übernehmen wolle, ist dem freien Uebereinkommen anheimgestellt (da eine Verpflichtung hiezu nirgends ausgesprochen ist).

In die Frage, ob eine Hütten-Concession im Sinne des Gesetzes von der Bergbehörde erster Instanz nach Analogie der Hilfsbaue, oder von der zweiten Instanz, wie dieß im zweiten Berggesetzentwurfe beantragt war, oder von der höchsten Instanz wie bisher und nach Analogie der Revierstollen zu ertheilen sei, glauben wir uns um so weniger einlassen zu sollen, als die ganze so eben entwickelte Ansicht in so lange hypothetisch bleibt, bis nicht eine authentische Gesetzauslegung oder der legale Gebrauch für oder gegen dieselbe entschieden hat. Wenn ein Wunsch ausgesprochen werden darf, so wäre es der, die Berghauptmannschaften zur Ertheilung von Hüttenconcessionen zu ermächtigen, damit den Betheiligten der Instanzenzug nicht verkümmert, und der natürliche Wirkungskreis den Berghauptmannschaften ohne überwiegende Gründe nicht geschmälert werde, noch die höchste Behörde in die

Lage komme, durch einen scheinbar stichhältigen Bericht irregeführt zu werden, was dann, wenn sie in dritter Instanz entscheidet, nicht füglich geschehen kann, da sie in diesem Falle nicht nur die Motive zweier Behörden, sondern auch die Gründe der Recurrenten vor Augen hat.

Die selbständigen Hütten können auf zweierlei Art benützt werden. Nach der einen, die in der Vorzeit häufig im Gebrauche war, wird dem Bergwerksbesitzer, der seine Erze daselbst zu Gute bringen will — dem Zufahrer — die Aufarbeitung derselben gegen Entrichtung eines Hüttenzinses selbst überlassen. Ist ein Zufahrer mii der Aufarbeitung fertig, so kann die Hütte an einem Andern vermiethet werden. Diese aus technischen Gründen höchst unvortheilhafte Methode wurde von einer zweckmäßigern verdrängt, wornach der Metallgehalt und der Metallwerth der zugefahrenen Erze durch genaue docimastische Proben ermittelt, zu Geld berechnet, davon nebst dem Hüttenzins die voraussichtlichen Productionskosten in Abzug gebracht, und der Rest dem Zufahrer durch den Hütteneigenthümer ausgezahlt wird. Diese Methode, welche ein gleichzeitiges Verschmelzen verschiedenen Grubeneigenthümern gehöriger Erze und einen ununterbrochenen Betrieb gestattet, heißt *Erzeinlösung*, und solche Hütten *Einlösungshütten*. Der dabei gegen die Berechnung entstehende Nutzen oder Schaden trifft in der Regel den Hütteneigenthümer. Wird aber Beides nachträglich den Zufahrern im Verhältniß des Werthes ihrer verarbeiteten Erze angetheilt, so entsteht eine Modification der Erzeinlösung, die dort angewendet wird, wo ein Verein von Grubenbesitzern eine gemeinschaftliche Hütte errichtet hat, und von derselben keinen abgesonderten Ertrag erwartet.

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebe und den Gewerkschaften insbesondere.

§. 134.

Bergwerke können von einzelnen oder mehreren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden. Mit-Eigenthum an Bergwerken.

Ist in dem Gesuche um eine Bergwerks-Verleihung, welches von mehreren Personen zugleich angebracht wird, das Verhältniß der Antheile, welches zwischen ihnen bestehen soll, nicht angegeben, so erlangen alle durch die Verleihung gleiche Antheile.

In der Regel haftet Jedermann für die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen. Dieses Rechtsaxiom erleidet jedoch in Bezug auf das Gesellschaftsverhältniß eine Einschränkung. Die Gesellschaft, der aus mehreren Personen gebildete Verein, ist nämlich Dritten gegenüber nur dann in demselben Umfange wie eine physische Person für seine übernommenen Verbindlichkeiten verpflichtet, wenn dessen Glieder sich als öffentliche Gesellschafter erklären, und als solche, wiefern es eine Handelsgesellschaft betrifft, bei dem Handelsgerichte protokollirt, oder, wiefern ein Bergbauunternehmen der Gegenstand ist, in dem Bergbuche als Eigenthümer eingetragen wurden. Die rechtliche Natur eines ganz, oder wenigstens zum Theil aus öffentlichen Gesellschaftern bestehenden Vereines ist mit der einer physischen Person ganz gleich, und die öffentlichen Consorten haben, gleichwie jede physische Person, für die Schulden der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen zu haften. Die geheimen oder stillen Gesellschafter haften nur mit ihrer Einlage für die Verbindlichkeiten des Vereines, da sie eben dadurch, daß sie nicht öffentlich auftreten, ihren Willen zu erkennen geben, in keinem Falle mehr als die bestimmte Einlage zu wagen.

Im Sinne der bürgerlichen und der Handelsgesetze können daher zwei oder mehrere Personen zu dem Zwecke eines gemeinschaftlichen Erwerbes auf dreierlei verschiedene Art in eine Gesellschaft zusammentreten.

1. Die Erwerbsgesellschaft im engern Sinne, oder die benannte Gesellschaft besteht aus lauter öffentlichen Consorten, die für die Verpflichtungen des Vereines mit ihrem ganzen Vermögen haften.

2. Die anonyme oder Actiengesellschaft besteht aus lauter ungenannten, geheimen Mitgliedern; ihr Fond wird in eine gewisse Anzahl gleicher Antheile zerfällt, welche Actien, beim Bergbau Kuxe genannt werden. Ein Jeder, der im Besitz einer oder mehrerer Actien ist, der Actionär, ist Mitglied des Vereines, und haftet für die Verbindlichkeiten desselben nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen.

3. Gemischte Erwerbsgesellschaften entstehen, wenn benannte Gesellschaften außer den öffentlichen auch geheime Consorten aufnehmen. Bei solchen Vereinen haften die öffentlichen Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen, die stillen nur bis zum Belaufe ihrer Einlage, und zwar entweder solidarisch oder pro rata. Bei Handelsgesellschaften wird die solidarische Haftung gesetzlich vermuthet (§. 1203 des a. bürg. G. B.); bei sonstigen Gesellschaften müßte sie ausdrücklich bedungen worden sein.

Die zwei ersten Arten der Vergesellschaftung werden im VI. Hauptstück des a. ö. Berggesetzes auf den gemeinschaftlichen Bergbau angewendet. Die Vorschrift des §. 134 umfaßt sowohl die Berggesellschaften, die aus öffentlichen, als auch diejenigen, die aus geheimen Theilhabern bestehen. Die §§. 135 und 136 handeln von Bergbaugesellschaften der ersten Art, oder Bergbaugesellschaften im engern Sinne; die übrigen Paragraphe dieses Hauptstückes von solchen der zweiten Art, oder von Gewerkschaften. Nach dieser allgemeinen Orientirung wird bezüglich des §. 134 blos bemerkt, daß der zweite Absatz desselben mit dem §. 839 des allg. bürg. Gesetzbuches vollkommen übereinstimmt: Wenn ein Bergwerk von mehreren Personen mittelbar, z. B. durch Kauf erworben wird, so kann gleichfalls entweder eine bloße Bergbaugesellschaft, oder eine Gewerkschaft gebildet werden.

§. 135.

Gränzen der bücherlichen Theilbarkeit des Eigenthumes an Bergwerken.

Von mehreren Mit-Eigenthümern eines Bergwerkes kann zwar jeder Theilhaber auch in dem Bergbuche an den Besitz seines Antheiles gebracht werden, und denselben bücherlich an Andere sowohl veräußern als verpfänden.

Eine solche bücherliche Theilung des Bergwerks-Eigenthumes ist jedoch ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig. Wo sie gegenwärtig in kleineren Antheilen besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet, und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile eintritt, ihre fernere Zerstückung unter ein Sechzehntel des Ganzen nicht mehr zugelassen werden.

§. 136.

Rechtsverhältnisse der Mit-Eigenthümer.

Die Rechte der Theilhaber eines Bergwerkes, welches nicht weiter als bis zum sechzehnten Theile des Ganzen getheilt ist, sind sowohl unter einander, als dritten Personen gegenüber nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthumes und über Verträge zu beurtheilen.

Wollen Theilhaber dieser Art über den Bergbau-Betrieb Gesellschaftsverträge unter einander abschließen, so sind diese der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Diese beiden Paragraphe, wozu noch der zweite Absatz von §. 188 gehört, handeln von den Bergbaugesellschaften im engern Sinne. In Bezug auf diese konnte sich die Berggesetzgebung kurz fassen, da für dieses Verhältniß in den meisten Fällen Gesellschaftsverträge errichtet werden dürften, übrigens aber die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches maßgebend sind.

Das von mehreren Personen unmittelbar oder mittelbar erworbene Bergwerk, die Beantheilung der Gesellschaftsglieder mag eine gleiche oder ungleiche sein, ist ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Theilhaber. Dieselben werden in Beziehung auf das Ganze immer als eine einzige (juridische) Person angesehen; in soferne ihnen jedoch gewisse ideelle, materiell nicht abgesonderte Theile des Gesammteigenthums einzeln zugewiesen sind, hat jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Antheiles. (§. 361 des a. bürg. G. B.) Wieferne er die Rechte seiner Miteigenthümer nicht verletzt, kann Jeder seinen Antheil willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräußern. (§. 829 des a. bürg. G. B.)

Damit stimmt die Anordnung des Berggesetzes überein, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil im Bergbuche besonders eintragen lassen, und denselben bücherlich veräußern oder verpfänden kann. (§. 135, 1. Abs.) Nur enthält das Berggesetz die Beschränkung, daß die derartige bücherliche Theilung eines Bergwerkes

nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig sei; wo schon gegenwärtig geringere Antheile bücherlich einverleibt bestehen, sind dieselben zwar aufrecht zu erhalten; wenn aber eine Vereinigung derselben durch Kauf, Erbschaft, oder auf welche immer Art eintritt, soll deren neuerliche Zerstückung unter das gesetzliche Minimum nicht zugestanden werden. Indessen wird diese Beschränkung dadurch theilweise wieder aufgehoben, daß der Bergbehörde das Recht eingeräumt wird, davon zu dispensiren (§. 135, 2. Abs.), was jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich bei sehr werthvollen montanistischen Werkscomplexen geschehen dürfte.

Die Rechtsverhältnisse einer Bergbaugesellschaft den einzelnen Mitgliedern derselben und dritten Personen gegenüber sind nach den Vorschriften des a. bürg. Gesetzbuches zu beurtheilen (§. 136, 1. Absatz), soferne kein eigener Gesellschaftsvertrag errichtet wurde, welcher übrigens der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. (§. 136, 2. Abs.) Die Abschnitte des bürg. Gesetzbuches, welche auf Bergbaugesellschaften bezogen werden können, sind: der §. 361, das XVI. Hauptstück des zweiten Theiles über die Gemeinschaft des Eigenthums, und das XXVII. Hauptstück von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter. In alle diese Vorschriften einzeln einzugehen, und deren Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit auf die Bergbaugesellschaften nachzuweisen, würde hier zu weit führen. Im Allgemeinen muß stets darauf Rücksicht genommen werden, daß Bergbaugesellschaften ihrer Natur nach von Handelsvereinen, welche das bürg. Gesetz vorzugsweise im Auge hat, wesentlich verschieden sind. Es wird daher jedenfalls zweckmäßig sein, wenn zur Vermeidung schwieriger und bestreitbarer Gesetzanwendungen die bücherlichen Theilhaber des Bergwerkes von der Gestattung des §. 136, Gesellschaftsverträge untereinander abzuschließen, Gebrauch machen. Die allgemeinen Bestimmungen in Betreff der Gewerkschaften (§. 144 bis 167) werden in dieser Beziehung auch für die Bergbaugesellschaften im Sinne der §§. 135 und 136 als sicherer Leitfaden dienen können. So lange die Miteigenthümer eines Bergwerkes auf das Recht der abgesonderten bücherlichen Einverleibung ihres Antheiles nicht verzichten, und in Folge dessen als öffentliche Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen für die Forderungen dritter Personen einstehen (§. 1204 des bürg. G. B.), so lange ist die Bergbaugesellschaft keine Gewerkschaft, wenn sie auch in allen übrigen Puncten durch

den errichteten Gesellschaftsvertrag die gesetzlich vorgeschriebenen gewerkschaftlichen Statuten zur Richtschnur nehmen würde.

Die Merkmale, wodurch eine Bergbaugesellschaft im Sinne der §§. 135 und 136 von einer Gewerkschaft unterschieden wird, sind also zwei: 1. die bücherliche Eintragung der Antheile der einzelnen Theilhaber, und 2. die Haftung derselben für die Verbindlichkeiten des Vereines auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Das erste Kriterium ist im Berggesetze ausdrücklich enthalten; das zweite gründet sich auf die im Berggesetze berufenen Abschnitte des bürg. Gesetzbuches, und muß überdieß aus der im §. 138 enthaltenen Definition der Gewerkschaft a contrario gefolgert werden. Denn liegt das unterscheidende Kriterium der letztern in dem Umstande, daß die Theilhaber nur mit ihrem Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen einstehen, so folgt, daß die Theilhaber einer Bergbaugesellschaft im Sinne der §§. 135 und 136 auch mit ihrem sonstigen Vermögen zu haften haben.

Die Nothwendigkeit, einen Gesellschaftsvertrag zu errichten, dürfte zum Theile auch aus folgenden Anmerkungen zu entnehmen sein:

1. Die Bildung einer Bergbaugesellschaft im Sinne der §§. 135 und 136, und die Beantheilung ihrer Mitglieder wird der Bergbehörde, aber nur dieser ebenso anzuzeigen sein, wie die Gründung einer Gewerkschaft, weil die Bergbehörde wegen des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes auch die Bergbaugesellschaften im engern Sinne in Evidenz halten muß.

2. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergbauunternehmens regeln, wenn durch Vertrag nicht etwas Anderes bestimmt wurde, die §§. 836, 837, 838, 1190, 1198, 1199, 1200, 1201 des a. bürg. Gesetzbuches. Jedenfalls sind laut §. 188 des Berggesetzes die Mitglieder einer Bergbaugesellschaft im engern Sinne verpflichtet, einen gemeinschaftlichen, im Bezirke des Bergwerkes wohnenden Bevollmächtigten zur Verwaltung zu bestimmen, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob Keiner, Alle oder Einige der Theilhaber im Bezirke wohnen. (§. 188, 2. Abs.)

3. Außer diesem gemeinschaftlichen, zur Verwaltung des ganzen gesellschaftlichen Eigenthums aufgestellten Bevollmächtigten steht es den einzelnen Theilhabern frei, in Bezug auf ihren Antheil einen besondern Bevollmächtigten zu ernennen, dessen Vollmacht und Wohnort der Bergbehörde anzuzeigen wäre.

4. Laut §. 830 des a. bürg. Gesetzbuches kann jeder Theilhaber eines gemeinschaftlichen Eigenthums die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Diese könnte, da ein Bergwerk in Natur nicht theilbar ist, nur auf zwei Arten geschehen: a. indem der die Aufhebung Verlangende seinen Antheil verkauft, wodurch die Gemeinschaft für denselben aufhört, oder b. durch gerichtliche Feilbietung des Ganzen und Vertheilung des Kaufschillings im Sinne des §. 843 des a. bürg. G. B. Die zweite Alternative darf, wenn ein gemeinschaftlicher Bergbau möglich sein soll, nicht zugelassen werden. Der §. 139 des a. ö. Berggesetzes setzt zwar fest: daß kein Theilhaber auf die Veräußerung des Bergwerkes zum Zwecke der Theilung dringen darf. Aber dieser §. handelt blos von Gewerkschaften; die Bergbaugesellschaften im engern Sinne werden daher, wenn sie ihr Unternehmen vor der Laune eines oft nur Ein Sechzehntel besitzenden Theilhabers sicherstellen wollen, im Gesellschaftsvertrage auf das vom §. 843 eingeräumte Recht zu verzichten, und überhaupt zu bestimmen haben, daß die §§. 830—834 und 840—843 des a. bürg. Gesetzbuches auf ihr Unternehmen keine Anwendung finden sollen.

5. Das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung gegen künftigen Schaden zu verlangen (§. 834 des bürg. G. B.), ist weniger gefährlich, da, wenn die übrigen Theilhaber die Sicherstellung verweigern, dem dieselbe fordernden Mitgliede nur das Recht zusteht, aus der Gemeinschaft zu treten. Das Recht zum Austritte aus der Gemeinschaft, und vorzüglich die Art, wie der Austritt geschehen kann, ist also immer die Hauptsache. Es ist schon erwähnt worden, daß dem Zwecke des Bergbaubetriebes eine andere Art des Austrittes als die durch Verkauf des dem Austretenden gehörigen Antheiles, geradezu entgegen wäre. Uebrigens wird bei Erläuterung des §. 155 auf diesen Gegenstand zurückgekommen werden.

6. Das Mitglied einer Bergbaugesellschaft hat nicht das Recht, seinen Antheil mit der Wirkung heimzusagen, daß die übrigen Theilhaber denselben sammt der Zubuße übernehmen müßten. Haftet aber keine Zubuße darauf, oder bezahlt dieselbe der Auflassende: so können sich die übrigen Theilhaber, wenn ein Dritter den aufgelassenen Theil nicht übernimmt, der thatsächlichen Uebernahme desselben nicht entschlagen, da dann dasselbe Verhältniß eintritt, als wenn bei einer Gewerkschaft nicht alle Kuxe im Baue sind.

7. Die Einbringung der Zubuße von säumigen bücherlichen Theilhabern kann, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts vorgesehen wurde, nur im ordentlichen Gerichtswege stattfinden. Der gesetzliche oder vertragsmäßige Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens hat das Klagrecht. Das bei Gewerkschaften stattfindende höchst summarische Verfahren in Zubußangelegenheiten kann auf die Bergbaugesellschaften im engern Sinne nicht angewendet werden, da die §§. 160 bis 166 des Berggesetzes als Ausnahmsmaßregeln von dem gewöhnlichen Civilprozeß strictae interpretationis sind.

8. Da bei einer Bergbaugesellschaft alle einzelnen Antheile im Bergbuche abgesondert eingetragen sind, so wird das Bergwerk als Ganzes am zweckmäßigsten so belastet, daß dem Gläubiger, wenn er sich mit einer verhältnißmäßigen Vertheilung der Schuldsumme auf die einzelnen bücherlichen Theilhaber nicht begnügen sollte, für seine ganze Forderung auf jeden Antheil das Pfandrecht, mithin eine Simultan- oder Gesammthypothek zugestanden würde.

Am Schlusse der Betrachtung über die Bergbaugesellschaften im Sinne der §§. 135 und 136 drängt sich noch die praktisch-wichtige Frage auf, ob eine solche Gesellschaft errichtet werden müsse, wenn das gemeinschaftliche Bergwerk in kleinere Theile als Sechzehntel nicht getheilt ist, oder ob auch dann die Gründung einer Gewerkschaft zulässig sei. Der §. 135 entscheidet diese Frage zu Gunsten der zweiten Alternative, da derselbe nur facultativ lautet, nämlich blos gestattet, daß „jeder Theilhaber auch in dem Bergbuche an den Besitz seines Antheils gebracht werden kann." Das Gegentheil ist daher nicht ausgeschlossen, und eine jede Bergbaugesellschaft, wenn sie auch nur aus zwei Personen besteht, kann nach Belieben als eine öffentliche, mit im Bergbuche benannten Theilhabern, oder als eine anonyme, d. h. als Gewerkschaft sich constituiren. Es würde vielleicht der Natur des Bergbaubetriebes zusagen, wenn auch dem Eigenthümer eines ganzen Bergwerkes gesetzlich gestattet wäre, dasselbe unter einer gewerkschaftlichen Firma ohne Hinzufügung seines Namens im Bergbuche eintragen zu lassen. Derselbe würde dann im Gewerkenbuche als Alleingewerk vorzumerken sein. Da dieß aber dem Begriffe einer Gesellschaft entgegen wäre, so kann der alleinige Bergwerkseigenthümer durch die Uebertragung auch nur Eines Hundertstel eines Kuxes an Jemand Andern die

Bedingung, daß zur Errichtung einer Gewerkschaft mehrere Theilhaber gehören, erfüllen, und ist dann berechtigt, eine Gewerkschaft zu gründen.

Ob in einem gegebenen Falle eine öffentliche Bergbaugesellschaft, oder eine Gewerkschaft zweckmäßiger sei, wird von besondern Umständen abhängen. Für den Bergbaubetrieb selbst verdient die gewerkschaftliche Form ohne Zweifel den Vorzug. Da das gewerkschaftliche Vermögen nur im Ganzen bücherlich verpfändet werden kann (§. 141), wird der Realcredit der Gewerkschaft in der Regel auch nur verwendet werden, um die Mittel zur Betreibung, Hebung und Erweiterung des Bergwerkes zu erlangen. Wo dagegen jeder Theilhaber seinen ideellen Antheil selbständig belasten kann, wird dieß höchst selten im Interesse des Bergwerkes geschehen; ja jeder Einzelne hat es in seiner Macht, den Realcredit des ganzen Unternehmens zu vernichten, indem er seinen Antheil bis zur Erschöpfung des Werthes belastet. Denn es werden die andern Theilhaber sich wohl bedenken müssen, ein Darlehen zum Besten des Bergwerkes aufzunehmen, und dasselbe auf ihre noch unbelasteten Antheile intabuliren zu lassen, während die daraus zu gewärtigenden Vortheile dem ganzen Bergwerke, also auch dem bereits verschuldeten Mitgliede zu Gute kommen. Durch den Gesellschaftsvertrag kann zwar ähnlichen Nachtheilen vorgebeugt werden; wenn aber die selbständige Creditbenützung durch den Vertrag aufgehoben wird, so ist auch die selbständige Eintragung der Antheile in das Bergbuch nicht nothwendig. Bei einem Unternehmen, das bereits einen gewissen Beharrungszustand in seiner Entwicklung erreicht hat, kann allerdings dem Wunsche der einzelnen Theilhaber, den Werth ihrer Antheile durch deren selbständige bücherliche Eintragung nach Erforderniß flüssig machen zu können, Rechnung getragen werden, ohne das Bergbauunternehmen zu gefährden, und für solche Fälle dürfte die Gestattung des §. 135 vorzüglich berechnet sein.

§. 137.

Gewerkschaften.

Soll das Mit-Eigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechzehntel des Ganzen theilbar sein, so kann, falls nicht die Bewilligung (§. 135) von der Bergbehörde ertheilt worden ist, dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft (§. 138) geschehen.

Die Gründung einer Gewerkschaft muß der Bergbehörde

gezeigt, in dem Bergbuche angemerkt und die darüber errichtete Urkunde nach erfolgter Genehmigung derselben bei der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht eingetragen werden.

Dieser und die folgenden Paragraphe bis zum Ende des Hauptstückes handeln von den Gewerkschaften. Wann die Gründung einer solchen auch der politischen Behörde angezeigt werden müsse, wird bei dem §. 143 erörtert werden.

§. 138.

Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbau-Betriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zu dem Betriebe des Geschäftes (die Zubuße), als für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet. Begriff derselben.

Nur hinsichtlich der durch die Feilbietung seines Antheiles erwachsenen Gerichtskosten hat der austretende Gewerk auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften (§. 166 letzter Punct.)

§. 139.

In einer Gewerkschaft kommt, so lange sie dauert, jedem Theilhaber (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrages zu. Jeder Theilhaber kann zwar seinen Antheil heimsagen (§. 167), an Andere übertragen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtiget, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens, oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu dringen.

Hiedurch werden die §§. 830—834 und 841—843 des allg. bürgerl. Gesetzbuches in Bezug auf die Gewerkschaften aufgehoben. Hinsichtlich des §. 834 wird dieß im §. 155 des a. ö. Berggesetzes ausdrücklich ausgesprochen. Bei Erläuterung dieses Letztern wird die Frage der Auflösung der Gewerkschaft und Theilung des Hauptstammes mit Rücksicht auf obige Paragraphe des bürgerl. Gesetzbuches näher erörtert werden.

§. 140.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt, und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. Kuxe.

Eine Gewerkschaft darf nicht in mehr als in 128 Kuxe, und der Kux nicht in mehr als in hundert Theile getheilt werden.

§. 141.

Ueber die Inhaber der Kure jeder Gewerkschaft wird nur bei der Bergbehörde eine Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt. Das bücherliche Vermögen einer Gewerkschaft kann nur im Ganzen verpfändet oder sonst belastet werden.

§. 142.

So lange die Uebertragung eines Kures an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen.

Wer einen Kux übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben auch für die darauf ausständigen Beiträge.

Die vorstehenden drei kurzen, aber wichtigen Paragraphe enthalten folgende Verfügungen:

1. Das Bergwerk, welches einer Gewerkschaft gehört, muß mit seinem Zugehör im Bergbuche als Ganzes eingetragen sein, und kann auch nur als Ganzes verpfändet oder sonst belastet werden. (§. 141, zweiter Punct.) Wären einzelne Theile des Bergwerkes im Bergbuche eingetragen, so würde der Verein keine Gewerkschaft, sondern eine Bergbaugesellschaft im engeren Sinne sein. Gegenwärtig bestehen zwar noch bei Gewerkschaften solche Verhältnisse, und der §. 169 trifft dießfalls die nöthigen Verfügungen. Indessen werden vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes einzelne Theile nicht weiter belastet werden dürfen, außer die Gewerkschaft würde sich als Bergbaugesellschaft im Sinne der §§. 135 und 136 constituiren.

2. Die ideellen Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kure genannt. Das gewerkschaftliche Bergwerk darf höchstens in 128 Kure, und der Kux höchstens in 100 Theile getheilt werden. (§. 140.) Die Theilung in 128 Kure ist allgemein, nur wurden im Banate vier Freikure noch hinzugefügt, so daß zwar in Bezug auf die Zubußen 128, in Bezug aber auf den reinen Ertrag 132 Kure vorhanden waren. In Niederungarn wird jeder Kux in 48 Theile getheilt, die man aber Zwölftel nennt. In den meisten Bergbezirken ist die Unterabtheilung der Kure willkürlich. Künftig dürfen die Bruchtheile nicht unter Einem Hundertstel sein.

3. **Kuxe haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen, sind daher kein Gegenstand des Bergbuches.** (§. 140.) Ist eine nothwendige Folge des im §. 138 aufgestellten Begriffes der Gewerkschaft.

4. **Ueber die Besitzer der Kuxe — die Gewerken — wird von der Bergbehörde eine Vormerkung — das Gewerkenbuch — geführt** (§. 141, erster Punct). Obwohl die Gewerkschaft dem das Bergbuch führenden Gerichte und den Hypothekargläubigern des ganzen Unternehmens gegenüber eine anonyme Gesellschaft ist, so sind doch die einzelnen Gewerken mit ihrem Kuxenbesitze der Bergbehörde anzuzeigen, was deßhalb ausführbar ist, weil Kuxe eben so wenig, wie andere Actien an den Ueberbringer lauten dürfen (§. 12 lit. b des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852).

5. **So lange die Uebertragung von Kuxen an Jemand Andern der Bergbehörde zur Berichtigung des Gewerkenbuches nicht angezeigt worden ist, wird nur die dort eingetragene Person als Besitzer derselben angesehen.** (§. 142, erster Abs.) Ohne diese Maßregel würde die Führung des Gewerkenbuches, die Evidenzhaltung der Gewerken und die Aufsicht über den Bergbaubetrieb kaum möglich, und die Einbringung der Zubußen außerordentlich erschwert werden.

6. **Wer Kuxe übernimmt, haftet mit dem Werthe derselben für die darauf ausständige Zubuße.** (§. 142, zweiter Abs.). Ist eine natürliche Folge des §. 138. Ein vorsichtiger Uebernehmer wird sich über diesen Umstand vor der Uebernahme genau unterrichten.

§. 143.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Gewerkschaften.

Für alle Gewerkschaften haben in der Regel die in den nachfolgenden Paragraphen (§§. 144—156) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Gewerkschaften zu gelten. Abweichungen von diesen Vorschriften müssen der Bergbehörde, und in soferne es sich um Gegenstände handelt, welche nicht den Bergbau selbst, sondern solche Angelegenheiten betreffen, auf welche nach den Vorschriften über gesellschaftliche Vereine überhaupt auch andere Behörden Einfluß zu nehmen haben, auch diesen zur Genehmigung vorgelegt, und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden.

Die Gewerkschaft ist zwar berechtigt, Statuten zu errichten, welche von den in den §§. 144—156 vorgezeichneten abweichen. Solche Abweichungen müssen jedoch der Bestätigung der Bergbehörde unterzogen werden, welche diese ertheilt, oder nach Umständen die Statuten zur Abänderung zurückstellt. Wenn die Abweichungen nicht den Bergbau selbst, sondern Angelegenheiten betreffen, auf welche andere Behörden Einfluß zu nehmen haben, so sind die Statuten auch diesen zur Genehmigung vorzulegen. Verbindet z. B. eine Gewerkschaft mit ihrem Bergbaubetriebe auch Fabriks- oder Handelsunternehmungen, so unterliegt sie in dieser Beziehung den Vorschriften der Gewerbs- und Handelsgesetze.

Insbesondere muß bei Gründung montanistischer Unternehmungen auch auf das Vereinsgesetz vom 26. Nov. 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 253) Rücksicht genommen werden. Der §. 2 dieses Gesetzes verfügt, daß zur Errichtung von Vereinen für Bergwerksunternehmungen (lit. e) die Bewilligung der Staatsverwaltung nothwendig ist; und im §. 4 ist enthalten, daß die Ertheilung der Genehmigung hiezu dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der obersten Polizeibehörde zusteht. Dagegen verfügt der §. 5 desselben Gesetzes wörtlich, daß: „Bergbauunternehmungen auf Grundlage des Gewerkschaftsverbandes, die Gewerkenkammern, Bruderladen und Knappschaftscassen wie bisher nach den bestehenden Berggesetzen von den durch dieselben bestimmten Behörden zu behandeln“ sind. Das Vereinsgesetz unterscheidet also „Bergbauunternehmungen auf Grundlage des Gewerkschaftsverbandes“ von Bergbauunternehmungen, die durch Vereine anderer Art zu Stande kommen. Jene sind der Genehmigung der höchsten politischen Behörde nicht, wohl aber diese zu unterziehen. Es frägt sich nun, welche montanistischen Vereine gehören zu der ersten, welche zu der andern Art.

In letzterer Zeit sind größere montanistisch-industrielle Unternehmungen, namentlich Eisenwerke, mit einem bedeutenden Anlage- und Betriebscapital errichtet worden, welches Capital durch Ausgabe von Actien zusammengebracht wurde. Es könnte daher scheinen, daß der §. 2 und 4 des Vereinsgesetzes diese im Auge habe. Indessen findet zwischen einem Actien- und einem gewerkschaftlichen Vereine kein wesentlicher Unterschied statt. Beide sind anonyme Gesellschaften, deren Glieder nur mit ihrem Antheile für die Verbind-

lichkeiten des Vereines haften; Actien und Kuxe, Actionäre und Gewerken, Beiträge und Zubußen sind Ausdrücke, die beim Bergbau als synonym angenommen werden können, und sich nur dadurch unterscheiden, daß die Ausdrücke: Actien, Actionäre und Beiträge bei Unternehmungen jeder Art, die Benennungen: Kuxe, Gewerken und Zubußen aber nur bei Berbaugesellschaften im Gebrauche sind. Ein montanistischer Actienverein kann daher blos wegen seines Namens, den er mit dem einer Gewerkschaft mit vollem Rechte vertauschen kann, nicht füglich anders behandelt werden, als ein Verein, der vom Beginne an den Namen „Gewerkschaft" angenommen hat.

Es können daher im §. 2 und 4 des Vereinsgesetzes unter lit. e etwa nur folgende Vereine gemeint seien:

1. Vereine, die aus Gewerkschaften eines oder mehrerer Reviere, also wieder aus Vereinen bestehen, mithin montanistische Vereine einer höhern Ordnung sind, wie z. B. die oberungarische Waldbürgerschaft.

2. Vereine, welche die Hebung des Bergwesens überhaupt zum Zwecke haben, wie die geognostisch-montanistischen Vereine zur Durchforschung ganzer Reviere oder Kronländer, und

3. Vereine zur Errichtung und zum Betriebe der gemischten montanistisch-industriellen Werke, welche nach den bisher geltenden Berggesetzen noch zu den Bergbauunternehmungen gehörten, künftig aber den Gewerbsbehörden unterstehen, namentlich zur Gründung und Errichtung von Eisenwerken.

Alle Vereine zu rein montanistischen Unternehmungen, wie sie am Schlusse des vorigen Hauptstückes aufgezählt wurden, sie mögen den Grubenbetrieb, die Aufbereitung oder die Zugutebringung zum Zwecke haben, sind dagegen an die Bergbehörden allein gewiesen, ob nun diese Vereine als Bergbaugesellschaften im engern Sinne (nach §. 135 und 136), als Gewerkschaften (zufolge §. 137), oder, was synonym ist, als montanistische Actiengesellschaften auftreten.

§. 144.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, eine Direction mit einem Vorstande zu bestellen, und die getroffene Wahl sowohl, als die Firma der Gewerkschaft der Behörde anzuzeigen, welche darüber eine eigene Vormerkung zu führen, und Jedermann davon Einsicht und Abschriften zu ertheilen hat. Wahl des Directors und Bestimmungen der Firma.

Die Anzahl der Mitglieder der Direction ist nicht festgesetzt. Es kann dieselbe auch nur aus einer Person bestehen, da die §§. 146 und 147 nur vom Director sprechen, und Bergwerke von minderer Wichtigkeit eine aus mehreren Personen bestehende Direction weder brauchen, noch leicht aufstellen könnten. Im Gegentheile werden mehrere solche Gewerkschaften eine und dieselbe Person zum Director erwählen, um so die finanzielle Belastung der einzelnen Gewerkschaft zu vermindern, da tüchtige Männer das verantwortliche und zeitraubende Geschäft eines gewerkschaftlichen Directors nur selten unentgeltlich übernehmen dürften. Der Director hat im Bezirke der Bergbehörde zu wohnen, zu deren Wirkungskreis das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerk gehört. Hat er seinen Wohnort anderswo, so muß, nach Anordnung des §. 188, ein im Bezirke wohnender Bevollmächtigter des Directors bestellt werden. Ob dieser vom Director selbst, oder unmittelbar von der Gewerkschaft zu ernennen sei, wird von dem Umfange der Vollmacht des Directors (§. 145) abhängen.

Außer der Wahl des Directors ist auch die Firma der Gewerkschaft der Bergbehörde anzuzeigen. Dieselbe kann zwar mit dem vorzüglichsten Grubenlehen der Gewerkschaft gleichnamig sein, doch ist dieß nicht nöthig, und oft nicht einmal zweckmäßig, weil das Vermögen einer Gewerkschaft aus mehreren Grubenlehen, Aufbereitungs- und Zugutebringungsanstalten, ja selbst andern unbeweglichen Gütern bestehen kann (§. 117 und 118), die eines gemeinschaftlichen Namens bedürfen. Die Nothwendigkeit der gewerkschaftlichen Firma folgt aus der Natur einer anonymen Gesellschaft. Sobald dieselbe im Bergbuche eingetragen ist, dürfen die etwa früher selbständig dem Bergbuche einverleibten der Gewerkschaft gehörigen montanistischen Entitäten nicht mehr belastet werden, und wenn dieß früher geschehen wäre, so müssen die darauf intabulirten Schulden im Einverständniß mit den Hypothekargläubigern auf die Gewerkschaft überschrieben werden.

§. 145.

Vollmacht des Directors.

Die Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes zum Abschlusse verbindlicher Geschäfte ist aus dessen Dienstvertrag zu beurtheilen, letzterer muß aber sowohl bei der Bergbehörde, als bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 146.

In dem Dienstvertrage jedes Directors müssen genaue Bestimmungen enthalten sein:

1. Ueber dessen Einfluß auf den Betrieb des Werkes;

2. über die Befugniß zur Aufnahme und Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, und zur Bewilligung ihrer Gehalte, Löhnungen ꝛc.;

3. über dessen Berechtigung zur Ertheilung von Dienst-Ordnungen und Instructionen zur Rechnungs-Revision und Erledigung;

4. über die Befugniß zum Ankaufe oder zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Sachen zur Preisbemessung, Creditsertheilung, Geldaufnahme und Rückzahlung, Wechselausstellung u. dgl.

5. über die Befugniß zur Erwerbung neuer Bergbau-Berechtigungen, oder Auflassung der im Besitze der Gewerkschaft befindlichen;

6. über das Recht, die Pflicht und den Umfang der Gewerkschafts-Vertretung.

§. 147.

Soll der Gebrauch der Vollmacht des Directors dritten Personen gegenüber wieder beschränkt, oder dieser allenfalls in der Ausübung einzelner Befugnisse an die Zustimmung anderer Personen gebunden sein, so muß dieses in seinem Dienstvertrage ausdrücklich angemerkt werden. Bekanntmachung derselben.

Dunkle, oder in solcher Art beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlaß geben können, oder durch welche der gesetzmäßige Gang des Bergbau-Betriebes gehindert würde, dürfen nicht angenommen werden.

Die in Betreff der Vollmacht des Directors in diesen drei Paragraphen enthaltenen Vorschriften stimmen mit dem 22. Hauptstück des II. Theiles des a. bürg. Gesetzbuches von der Bevollmächtigung überein. Der gewerkschaftliche Director ist dritten Personen gegenüber in der Regel das, was bei Handelsgesellschaften der Procuraführer ist (§. 1028 und 1201 des bürg. G. B.). Der Dienstvertrag des Directors mit der im Gewerkentage versammelten Gewerkschaft muß genau den Wirkungskreis des Erstern enthalten, und dient daher zugleich als Bevollmächtigungsvertrag. Die Bevollmächtigung ist entweder eine unbeschränkte, oder eine auf verschiedene Weise beschränkte, z. B. durch die Zustimmung

eines Ausschusses, durch den Vorbehalt der gewerkentägigen Genehmigung in wichtigern Fällen, die im Dienstvertrage genau angegeben werden müssen. Doch darf die Beschränkung nicht so weit gehen, daß hiedurch der gesetzmäßige Gang des Bergbaubetriebes gehindert würde. Wenn der Dienstvertrag eine derartig beschränkte, oder eine unklare, zu Zweifeln Anlaß gebende Vollmacht enthält, so ist derselbe von der Bergbehörde nicht anzunehmen, sondern zur angemessenen Abänderung zurückzustellen. Alle von dem Director innerhalb seines Wirkungskreises übernommenen Verbindlichkeiten ist die Gewerkschaft schuldig zuzuhalten, keineswegs aber solche, wobei der Director diesen Wirkungskreis offenbar überschritten hat. Aus diesem Grunde verfügt der §. 145, daß der Dienstvertrag sowohl bei der Bergbehörde als auch bei dem das Bergbuch führenden Gerichte zu Jedermanns Einsicht offen stehen soll. In der Randaufschrift des §. 147 dürfte Beschränkung statt Bekanntmachung zu lesen sein.

§. 148.

Anzeige des Wohnortes, oder eines Bevollmächtigten, jedes Mitgewerken, im Bezirke der Bergbehörde.

Jeder Mitgewerke hat der Bergbehörde, wenn er innerhalb des Bergbezirkes derselben wohnt, seinen Wohnort, wenn er aber nicht in demselben Bezirke wohnt, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher seine Stelle zu vertreten hat, die Zubußen für ihn entrichtet, und an welchen alle Bekanntmachungen von Seite der Gewerkschaft sowohl, als der Behörden mit Wirksamkeit geschehen können.

Wird diese Anzeige unterlassen, so hat die Einschaltung der Bekanntmachungen in die, für öffentliche Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmten Zeitungsblätter, die Stelle der Zustellung zu vertreten.

Die Verpflichtung entfernt wohnender Gewerken, geeignete Vertreter — Mandatare, Versprecher — die am Orte des Bergwerks oder in der Nähe wohnen, zu bestellen, ist sehr alt. Unter Bezirk dürfte dieser Paragraph den Sprengel des betreffenden Bergcommissariates, oder den der Berghauptmannschaft unmittelbar zugewiesenen Bezirk verstehen, da die ganzen berghauptmannschaftlichen Bezirke zum Theil sehr ausgedehnt sind, und der Zweck der Anordnung sonst nur unvollkommen erreicht würde. Uebrigens hat die Außerachtlassung dieser Vorschrift keine andere Folge, als die, daß alle Eröffnungen der Behörden und des gewerkschaftlichen Directors an die außer dem Bezirk wohnenden unvertretenen Gewerken durch das amtliche Blatt des betreffenden Kronlandes mit voller

Wirksamkeit geschehen. Der Bevollmächtigte des nicht im Bezirke wohnenden Directors (§. 188 und Erläuterung zu §. 144) ist von den Bevollmächtigten der einzelnen Gewerken — den Mandataren, Versprechern — wohl zu unterscheiden.

§. 149.

Die gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken heißt Gewerkentag, auf dem sie, als Gewerkschaft, ihre Beschlüsse durch Abstimmung fassen. Gewerkentage.

Gewerkentage müssen regelmäßig alle drei Jahre an dem Sitze der Direction, oder dem sonst von der Gewerkschaft dazu bestimmten Orte, abgehalten werden. Auf Verlangen eines Drittheiles der Mitgewerken, oder wenn der Director oder die Bergbehörde es wegen wichtiger Fälle für nothwendig halten, sind auch außerordentliche Gewerkentage anzuordnen. Der Bergbehörde steht auch frei, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei demselben Kenntniß zu erhalten.

§. 150.

Die Einladungen zu einem Gewerkentage hat die Direction zu besorgen und wenigstens vier Wochen vor dem zur Berathung bestimmten Tage denjenigen Mitgewerken, welche ihren Wohnort in dem Bezirke der Bergbehörde angezeigt, oder einen Bevollmächtigten daselbst namhaft gemacht haben, schriftlich zuzustellen, die übrigen aber durch die Zeitungsblätter (§. 148) zum Erscheinen auffordern zu lassen. Die vorhinein bekannten Gegenstände der Verhandlung sind stets in der Einladung zu bezeichnen. Einladungen zu denselben.

§. 151.

Auf den Gewerkentagen sind der Betriebsbericht des Directors, der Rechnungs-Abschluß und die Bilanz über die verflossenen Verwaltungsjahre und alle sonstigen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebs-Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen. Gegenstände der Berathung.

§. 152.

Den Vorsitz in der Versammlung führt, so lange nicht ein eigener Obmann gewählt ist, der höchst Berantheilte, und unter gleich Berantheilten der älteste an Jahren. Der Obmann hat stets mitzustimmen. Vorsitz.

§. 153.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig ist jeder Mitgewerke, welcher persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist. Nachträgliche, nach aufgehobener Sitzung abgegebene oder schriftliche Abstimmungen dürfen nicht zugelassen werden.

§. 154.

Fassung der Beschlüsse.

In der Regel entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Berantheilung, den geringsten Antheil als Einheit angenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Handelt es sich aber um eine Veränderung der Vereins-Statuten, oder um die Veräußerung entbehrlicher Theile des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft, so ist zur Giltigkeit des Beschlusses die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile erforderlich.

§. 155.

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung, oder die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 838 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern, findet auf Gewerkschaften keine Anwendung (§. 139).

Die Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller oder wenigstens der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der betreffenden Bergbehörde einzuholen.

§. 156.

Führung des Protokolles.

Der Directionsvorstand hat für die Protokollsführung zu sorgen, und solche zu überwachen, das Protokoll haben alle anwesenden Mitgewerken oder Bevollmächtigten derselben zu unterfertigen.

Die vorstehenden acht Paragraphe handeln von den Gewerkentagen, deren Ausschreibung und Wirksamkeit, der dabei stattfindenden Abstimmungsart und Verhandlungsform.

Der Gewerkentag und die Direction sind die zwei gesetzmäßigen Organe der Gewerkschaft. Der Wirkungskreis des Gewerkentages ist seiner Natur nach in Bezug auf alle Angelegenheiten der

Gewerkschaft unbeschränkt; einen Theil des Wirkungskreises gibt der Gewerkentag an die Direction ab, weil derselbe nicht permanent versammelt sein kann. Je größer die an den Director übertragene Gewalt ist, desto seltener wird die Nothwendigkeit zur Abhaltung von Gewerkentagen eintreten. Jedes dritte Jahr muß ein Gewerkentag abgehalten werden (§. 149); er kann aber und wird in der Regel öfter zusammenberufen werden. Namentlich wird hiezu die Verfügung des §. 157, wornach Zubußen nur gewerkentägig bestimmt werden können, Veranlassung geben, da es in den meisten Fällen kaum thunlich sein wird, die Nothwendigkeit und Höhe derselben auf drei Jahre voraus zu bestimmen.

Die Abstimmung findet bei Gewerkentagen, so wie bisher, nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe des Besitzes statt. Demgemäß wird der Gewerk, dem mehr als die Hälfte des Bergwerkes gehört, jederzeit die entscheidende Stimme haben. Daraus folgt aber nicht, daß ihm nun ohne Gewerkentag ein absolutes Verfügungsrecht zustehe. Die übrigen Theilhaber (die mindere Gewerkschaft) haben vielmehr das Recht, im Gewerkentage gehört zu werden, und ihre abweichende Meinung im Protokolle niederzulegen. Der über die Hälfte besitzende Hauptgewerk muß ihre Ansichten entgegennehmen, und in die Erörterung derselben eingehen, wenn auch schließlich sein Wille der maßgebende ist. Dadurch wird den minder Betheilten wenigstens ein berathender Einfluß und die Kenntniß aller Betriebseinleitungen gewahrt, und mehr können sie dem die Majorität besitzenden Hauptgewerken gegenüber nicht ansprechen. Uebrigens wird bei montanistischen Vereinen, die schon aus mehreren Gewerkschaften bestehen, also bei Vereinen höherer Ordnung, eine Modification dieses Abstimmungsprincipes in den meisten Fällen räthlich sein. So war bei den banater Werksgewerkschaften (den aus allen Gewerkschaften eines Revieres bestehenden Vereinen) nicht ohne Grund festgesetzt, daß ein Gewerk höchstens Ein Drittel der Stimmen in sich vereinigen könne, wenn er auch im Verhältnisse seines Besitzes auf mehr Anspruch hatte.

Der Grundsatz, daß die Anwesenden beschließen, und die Abwesenden, wenn sie keinen Bevollmächtigten zum Gewerkentage abgesendet haben, sich ihres Stimmrechtes begeben, hat auch nach den bisherigen Normen Geltung gehabt. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, daß die Ausschreibung des Gewerkentages nach Vorschrift des Gesetzes stattgefunden habe. In der Regel entscheidet bei

getheilten Meinungen die absolute Majorität der durch die Anwesenden repräsentirten Antheile; aber zur Abänderung der Statuten, und zur Veräußerung eines Theiles des unbeweglichen Vermögens ist die Zustimmung von drei Viertheilen der Anwesenden nach dem Verhältniß ihrer Antheile erforderlich.

Der zweite Absatz des §. 155 enthält die ganz neue Bestimmung, daß die Veräußerung des Hauptstammes und die damit verbundene Auflösung der Gewerkschaft mit einer Majorität von drei Viertheilen aller, also auch derjenigen Antheile, deren Besitzer nicht erschienen sind, giltig beschlossen werden könne. Bisher konnte die Auflösung einer Gewerkschaft nur durch den einmüthigen Beschluß aller, selbst der geringstbeantheilten Mitglieder bewirkt werden. Dieses für die überwiegende Majorität scheinbar drückende Verhältniß war es in der That nicht; denn einem jeden Mitgliede steht es frei, durch Verkauf seines Antheiles aus der Gewerkschaft auszutreten, und dadurch für sich ganz dasselbe zu erreichen, was durch Auflösung der Gewerkschaft erreicht werden kann. Der Einwurf, daß bei Verkäufen einzelner Antheile für den Kux ein so hoher Anbot nicht zu erringen sei, als wenn das ganze Bergwerk verkauft würde, verliert sein ganzes Gewicht, wenn bedacht wird, daß schon die absolute Majorität der Antheile dem Besitzer ein entscheidendes Verfügungsrecht über die Verwaltung des ganzen Bergwerks gewährt. Wenn daher die Besitzer von 65 Kuren ihre Antheile an eine einzelne Person verkaufen, so gewinnt diese das, bloß durch die berathende Stimme der minderen Gewerkschaft beschränkte, volle Verfügungsrecht über das Ganze; es ist also kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß Jemand für 65 Kure im Verhältnisse des Besitzes nicht ebenso viel bieten wird, als für das ganze Bergwerk. In der That ist es bekannt, daß sowohl die Staatsverwaltung als auch Private bei Kurenankäufen den Grundsatz beobachten, wenigstens die Hälfte der im Bau befindlichen Kure an sich zu bringen, und daß die Käufer in diesem Falle den vollen Werth derselben zu bezahlen nicht anstehen, weil sie sich dadurch der Gefahr, durch eine kenntnißlose oder unvermögende Majorität in dem rationellen Betriebe des Ganzen gehindert zu werden, schon enthoben wissen. Es ist daher durch die Erfahrung nachgewiesen, daß ein solches, im Sinne der bisherigen Gesetze dem einzelnen Gewerken zustehendes absolutes Veto für die Majorität nicht nachtheilig war. Dagegen hebt die neue Verfügung, die mit dem §. 139 schwer in Einklang zu bringen ist, das

Recht des Einzelnen, an seinem Besitze festzuhalten, allerdings auf, und kann leicht dazu benützt werden, einen oder mehrere Gewerken, die zusammen nicht über 32 Kuxe besitzen, wider ihren Willen auszuschließen. Die Besitzer von 96 Kuxen können nämlich den Verkauf des Ganzen beschließen, realisiren, und mit dem Käufer, etwa einem der Mitgewerken, übereinkommen, daß er sie mit Ausschluß der mißliebigen Mitglieder wieder beantheile. Die Erfahrung wird lehren, ob man ähnlichen Vorgängen, die der Absicht der Gesetzgebung offenbar widerstreiten, mit den zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln wirksam wird begegnen können.

Von besonderer Wichtigkeit ist der erste Absatz des §. 155, wornach „die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung oder die Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern, auf Gewerkschaften keine Anwendung findet.“ Hiebei ist vor Allem zu bemerken, daß statt des in Folge eines Druckfehlers citirten §. 838, vielmehr der §. 834 zu verstehen sei. Dieser und die drei vorhergehenden, sowie die Paragraphe 840 bis 843 des a. bürg. Gesetzbuches, beziehen sich sämmtlich auf diesen Gegenstand, und sind daher auf Gewerkschaften nicht anwendbar. Der §. 830 enthält die Worte: „Er (jeder Theilhaber) kann in der Regel auch die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.“ Derselbe §. und die zwei folgenden enthalten folgende drei Beschränkungen dieser Regel: a. doch darf die Aufhebung der Gemeinschaft „nicht zur Unzeit oder zum Nachtheile der Uebrigen verlangt werden. Er (der Theilhaber) muß sich daher einen, den Umständen angemessenen, nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.“ b. „Hat sich ein Theilhaber zur Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden, so kann er zwar vor Verlauf der Zeit nicht austreten; allein diese Verbindlichkeit . . . erstreckt sich nicht auf die Erben.“ (§. 831.) c. „Auch die Anordnung eines Dritten“ (des Stifters der Gemeinschaft), „wodurch eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß zwar von den ersten Theilhabern, nicht auch von ihren Erben befolgt werden. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.“ (§. 832.) Der §. 834 endlich lautet: „Bei wichtigen Veränderungen aber, welche zur Erhaltung oder bessern Benützung des Hauptstammes vorgeschlagen werden, können die Ueberstimmten Sicher-

stellung für künftigen Schaden, oder wenn diese verweigert wird, den Austritt aus der Gemeinschaft verlangen."

Die allgemeine, durch das bürgerliche Gesetz aufgestellte Regel, daß jedem Theilhaber das Recht zusteht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, wird also dahin beschränkt, a. daß diese Aufhebung zu gelegener Zeit geschehe; b. daß sie nicht vor Ablauf der ausdrücklich bedungenen Zeit geschehe, was jedoch die Erben nicht bindet, und c. daß sie dann nicht geschehe, wenn durch den Stifter die Aufhebung ausgeschlossen ward, was gleichfalls nur von den ersten Theilhabern gilt und keineswegs auf die Erben ausgedehnt werden kann. Der §. 834 räumt nun der Minorität das Recht ein, gegen wichtige Veränderungen, welche die Majorität beschlossen hat, Verwahrung einzulegen und Sicherstellung für künftigen Schaden zu begehren. Sollte diese Sicherstellung verweigert werden, dann steht ihr das Recht zu, den Austritt aus der Gemeinschaft zu verlangen, und zwar ohne Rücksicht auf die unter a, b und c angeführten Beschränkungen, mithin auch zu einer ungelegenen Zeit, vor Ablauf der stipulirten Zeitdauer, und ungeachtet der entgegengesetzten Bestimmung des Stifters. Daß dem so sei, geht daraus hervor, daß der Austritt aus der Gemeinschaft nach den Civilgesetzen außer den unter a, b und c angeführten Fällen jedem Theilhaber ohnedieß immer freisteht, wenn auch keine wichtigen Veränderungen von der Majorität beschlossen worden sind.

In Gemäßheit der §§. 139 und 155 des vorliegenden Berggesetzes finden mithin alle die eben erörterten Paragraphe des a. bürg. Gesetzbuches auf Gewerkschaften keine Anwendung, was schon aus der Natur derselben als anonymer Erwerbsgesellschaften hervorgeht. Die zum Schutze der Minorität in den bisherigen Berggesetzen (Ferd. B. O. §. 63, Max. B. O. XII. 5. und Schemn. Erläut. XII. 4.) enthaltenen analogen Verfügungen beschränkten sich blos darauf, daß wenn die Majorität eine neue Bauführung, z. B. einen Hoffnungsschlag zur Aufsuchung eines vermutheten Ganges beschließen würde, die überstimmte Minorität nicht verpflichtet ist, zu den Kosten dieses Baues beizutragen, dagegen aber auch nicht berechtigt, an den Vortheilen, die aus dieser Bauführung entstehen, wenn z. B. der vermuthete Gang wirklich edel angefahren würde, Theil zu nehmen.

Der zweite Entwurf des Berggesetzes (Revidirter Gesetzent-

wurf 1851) hat in den Paragraphen h^8, i^8 und k^8 diese Verfügungen der alten Bergordnungen folgendermaßen genau formulirt: „Handelt es sich bei einem gemeinschaftlichen Bergwerke um eine neue Bauführung in der Grube oder über Tag, so sind die Ueberstimmten berechtigt, sich der Theilnahme an derselben mit Verzichtleistung auf die daraus entspringenden Vortheile zu entschlagen. Jedoch muß darüber ein rechtsförmliches, auch die Verhältnisse der abgesonderten Betriebsleitung und Rechnungsführung ordnendes Einverständniß zwischen allen Theilhabern getroffen, und dieses zur Eintragung im Bergbuche gehörigen Orts vorgelegt werden, widrigens dasselbe ohne verbindliche Kraft ist. — Als ein neuer Grubenbau wird insbesondere derjenige angesehen, welcher mit der weitern Aufschließung und dem Abbaue einer der Verleihung zum Grunde gelegenen Lagerstätte nicht in nothwendigem Zusammenhange steht. — Vor jeder abgesonderten Bauführung muß zwischen dem alten und neuen Baue eine genaue Gränze gezogen, vermarkt und das darüber aufgenommene Gränzübereinkommen dem Bergbuche einverleibt werden. Die Gewerkschaft kann hiezu die Abordnung des Markscheiders von der Bergbehörde verlangen. Unterbleibt die Begränzung, so ist das Uebereinkommen für keinen Theil verbindlich." — Diese Paragraphe fanden jedoch in dem a. ö. Berggesetze keine Aufnahme, und der Minorität steht daher künftig das Recht einer solchen Absonderung nicht zu, sondern sie hat sich dem Beschlusse der Majorität unbedingt zu unterwerfen.

§. 157.

Die auf dem Gewerkentage (§. 151) bestimmten Zubußen (§. 138) hat der Director im Sinne der gefaßten Beschlüsse auszuschreiben, und in der festgesetzten Art und Zeit einzuheben. Einbringung der Zubuße durch Ausschreibung des Directors.

§. 158.

Diejenigen Mitgewerken, welche der Ausschreibung des Directors nicht nachkommen, oder welchen dieselbe nicht in dem Bezirke der Bergbehörde zugestellt werden kann, sind auf Ansuchen des Directors von der Gerichtsbehörde mit Bestimmung einer Frist von vierzehn Tagen zu dem Erlage der Zubuße aufzufordern, und von dieser Aufforderung nach den Bestimmungen des §. 148 durch schriftliche Zustellung, oder Einschaltung in die Zeitungsblätter zu verständigen. Einbringung der Zubuße durch gerichtliche Aufforderung.

§. 159.

Das Gesuch des Directors muß zu diesem Ende mit dem beglaubigten Auszuge aus dem Gewerkentags-Protokolle und mit der Bestätigung der Bergbehörde versehen sein, daß der Aufzufordernde als Mitgewerke eingetragen sei.

Mitgewerken, welche ihre Zubuße auf die durch Gewerkentagsbeschluß vorgeschriebene Weise über Aufforderung des Directors nicht rechtzeitig leisten, sind auf Ansuchen des Letztern von der zuständigen Gerichtsbehörde mit Festsetzung einer Frist von vierzehn Tagen zum Erlage der Zubuße aufzufordern. Die Aufforderung geschieht durch schriftliche Zustellung an die Gewerken oder deren Vertreter, die im Bezirke wohnen, und durch Einschaltung in die amtliche Zeitung des Kronlandes hinsichtlich der Uebrigen.

§. 160.

Einbringung der Zubuße durch executive Feilbietung der Antheile des säumigen Mitgewerken.

Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist hat der Director wider den säumigen Mitgewerken um die executive Feilbietung seines Bergwerks-Antheiles anzusuchen.

§. 161.

Werden von dem Schuldner bis zur Feilbietung Einwendungen gegen die Richtigkeit der gestellten Forderung erhoben, und glaubwürdig bescheiniget, oder wird die geforderte Zubuße und der Betrag der aufgelaufenen Kosten gerichtlich erlegt, so ist der Anspruch der Gewerkschaft in das ordentliche Verfahren zu leiten, und mit der Feilbietung inzwischen inne zu halten.

§. 162.

Bis zur Feilbietung steht es sowohl dem säumigen Schuldner als jedem Theilhaber des Bergwerkes frei, die ausständige Zubuße und die Gerichtskosten zu entrichten.

Geschieht dieses, so hat es von der Feilbietung abzukommen.

Wird die Zubuße von dem gerichtlich ermahnten Gewerken binnen der ihm gesetzten Frist von 14 Tagen nicht eingezahlt, dann hat der Director um executive Feilbietung des dem säumigen Gewerken gehörigen Bergwerksantheiles anzusuchen, und das Gericht hat ohne Verzug und ohne vorherige Einvernehmung des Beklagten die Feilbietung zu beschließen und das Feilbietungsedict zu erlassen. Dieses Ver-

fahren in Zubußangelegenheiten hat Aehnlichkeit mit dem summarischen Wechselprocesse, wobei ebenfalls ohne vorherige Vorladung und Einvernehmung des Beklagten die Execution zu verfügen ist.

Der Zubußschuldner kann die executive Feilbietung seines Antheiles verhindern, wenn er bis zum Feilbietungstermine: a) die Unrichtigkeit der Forderung glaubwürdig nachweiset, oder b) im Falle er die nöthigen Beweise bis dahin zu liefern nicht im Stande wäre, wenn er den Betrag der Zubuße und der Gerichtskosten einstweilen bei Gerichte hinterlegt. In beiden Fällen ist der Anspruch der Gewerkschaft in das ordentliche Gerichtsverfahren zu leiten (§. 161); c) wenn er die eingeklagte Zubuße und die anerlaufenen Gerichtskosten bis zum Feilbietungstermine entrichtet, in welchem Falle die Sache als abgethan zu betrachten ist (§. 162); d) wenn er bis dahin von dem Rechte der Heimsagung Gebrauch macht, und die Gerichtskosten erlegt (§. 167).

Es steht auch einem jeden andern Mitgewerken frei, bis zum Feilbietungstermine die ausständige Zubuße und die Gerichtskosten für den Beklagten zu bezahlen (§. 162). Hiedurch wird die Feilbietung ebenfalls abgewendet. Ob der zahlende Theilhaber in den Besitz der dem Zubußschuldner bis dahin gehörigen Antheile tritt, oder ob der Letztere sein Eigenthum behält, und nur Schuldner des die Zubuße berichtigenden Mitgewerken wird, ist im Gesetze nicht ausgesprochen.

§. 163.

Die Feilbietung ist nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung vorzunehmen, doch darf kein Anbot unter dem Ausrufspreise angenommen werden, und der Meistbot muß bar erlegt werden.

Als Ausrufspreis hat der Betrag der schuldigen Zubuße und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten.

§. 164.

Der versteigerte Antheil ist dem Ersteher einzuantworten, und hiervon auch die Bergbehörde zur Eintragung des Letzteren in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Aus dem erlegten Meistbote sind die Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zubußen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem ausgetretenen Mitgewerken zuzuweisen.

§. 165.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so haben die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen und die darauf haftenden Zubußen zu bezahlen.

§. 166.

Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung diesen Antheil einzuantworten, die Bergbehörde aber, welche von Amtswegen hiervon in Kenntniß zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhältnißmäßig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu löschen.

Die ausständige Zubuße hat der Director durch Ausschreibung von diesen Mitgewerken einzubringen. Für die entstandenen Gerichtskosten hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften.

Die Josephinische und die westgalizische Gerichtsordnung haben in den außerungarischen, die gleichlautenden Civilproceß-Ordnungen vom 3. Mai und 16. September 1852 für die ungarischen Länder Giltigkeit. Die letztern sind auf Grundlage der beiden ältern Gerichtsordnungen mit den seither als wünschenswerth erkannten Ergänzungen und Modificationen erlassen worden, und es unterliegt, bei dem ausgesprochenen Grundsatze der Rechtseinheit der ganzen Monarchie, keinem Zweifel, daß die siebenbürgisch-ungarische Civilproceß-Ordnung in Kurzem auch auf die übrigen Kronländer ausgedehnt werden wird. Es wird daher genügen, in speciellen Fällen sich nur auf diese zu berufen *).

Die Feilbietung ist im Allgemeinen nach den Vorschriften der Civilproceß-Ordnung (§§. 504—525) vorzunehmen; doch finden folgende Abweichungen Statt:

1. Da bei dem Zubußverfahren gleich mit dem dritten Grade der Execution, mit der Feilbietung, begonnen wird, und die vorherige Pfändung und Abschätzung nicht Statt findet; so ist als Ausrufpreis der Zubußbetrag nebst den muthmaßlichen Gerichtskosten anzunehmen. (§. 163, 2. Absatz.)

*) Ueber die siebenbürgische und die gleichlautende ungarische Civilprozeß-Ordnung vom J. 1852 ist von Dr. Ferdinand Schuster, Professor an der Pester Universität, ein ausführlicher Commentar — Wien bei Friedrich Manz 1854 — erschienen.

2. Unter dem Ausrufspreise darf kein Anbot angenommen werden, was auch nicht nöthig ist, da die übrigen Mitgewerken verpflichtet sind, um diesen Minimalpreis den versteigerten Antheil zu übernehmen. (§. 163, 1. Absatz.)

3. Der Meistbot muß sogleich baar erlegt werden, weil der Zubußbetrag zum Fortbetriebe des Bergwerkes nöthig ist. (§. 163, 1. Absatz.)

4. Eine zweite oder gar dritte Feilbietung findet nicht Statt; dieß geht aus dem Wortlaut und aus der Tendenz der die Einbringung der Zubuße betreffenden Paragraphe hervor. Wäre eine zweite Feilbietung gestattet, so würde der Anfang des §. 165 etwa so lauten: „Meldet sich auch bei der zweiten Feilbietung rc." Wiederholte Feilbietungen sind im gewöhnlichen Verfahren schon deßwegen nothwendig, weil bei der zweiten die Realität auch unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen werden kann, nicht aber bei der ersten. Dieser Unterschied findet bei Executionen wegen Zubußklagen, wie schon gesagt, nicht Statt, weil unter die Zubußsumme, die den Schätzungsbetrag ersetzt, nicht herabgegangen werden darf. Ueberdieß ist aus den Paragraphen 157—166 insgesammt die Tendenz ersichtlich, die Einbringung der Zubußen mit der größten Schnelligkeit zu bewerkstelligen, da durch die Saumseligkeit einiger oder eines Theilhabers eine die Existenz des ganzen Bergwerks bedrohende Betriebsstockung entstehen kann. Durch wiederholte Feilbietungen, welche im gewöhnlichen Verfahren sich über ein Jahr hinziehen können, würde dieser Tendenz geradezu entgegengearbeitet werden. Aus demselben Grunde dürfte auch der Termin nicht über 60 Tage hinauszuschieben sein (§. 506 der ungar. Proceß-Ordnung), und bei geringen Beträgen auch dieser abgekürzt werden können.

5. Das Gericht hat den versteigerten Antheil dem Ersteher einzuantworten, und hievon die Bergbehörde von Amtswegen zu verständigen, damit dieselbe den Ersteher in das Gewerkenbuch eintragen könne.

6. Meldet sich bei der einzigen Feilbietung kein Kauflustiger, oder bietet Keiner wenigstens den Ausrufpreis an, so sind die übrigen Mitgewerken verpflichtet, den feilgebotenen Antheil zu übernehmen, und die darauf haftenden Zubußen (aber nicht die Gerichtskosten) zu bezahlen. Das Gericht hat daher in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung den in Execution genommenen Antheil der Gewerkschaft, d. h. sämmtlichen Mitgewerken im Verhältnisse ihres

Besitzes einzuantworten, und hievon die Bergbehörde zu verständigen. (§§. 165 und 166.)

7. Die Bergbehörde hat den exequirten Gewerken im Gewerkenbuche zu löschen, seinen in das Retardat verfallenen Antheil auf alle übrigen Mitgewerken im Verhältnisse ihres Besitzes zu vertheilen, den entfallenden Antheil Jedem einzeln im Gewerkenbuche zuzuschreiben, und hievon den gewerkschaftlichen Director zu verständigen (§. 166). Nach der bisherigen Praxis mußte diese Verantheilung nicht geschehen, sondern konnte für längere Zeit, oder auch für immer unterbleiben, was besonders dann häufig der Fall war, wenn durch eine Vertheilung der in das Retardat verfallenen Kuxe unbequeme Bruchtheile entstanden sein würden. Deßwegen waren bei manchen Bergwerken, wie man sich ausdrückte, nicht alle 128 Kuxe im Baue. Daß dann die Antheilung aller Unkosten, sowie auch der Ausbeute nur auf die im Baue befindlichen Kuxe geschehen mußte, und auf die im Retardat befindlichen gar keine Rücksicht genommen wurde, versteht sich von selbst. Der Gewerkschaft stand es übrigens zu jeder Zeit frei, die letztern, gleichsam vorbehaltene, nicht in Umlauf gesetzte Actien an neue Theilnehmer zu überlassen, oder unter die alten Gewerken verhältnißmäßig, oder nach einem besondern Uebereinkommen zu vertheilen.

8. Der gewerkschaftliche Director hat die Zubuße der retardirten Kuxe von den übrigen Gewerken einzubringen (§. 166), ohne die Verständigung über die, durch die Bergbehörde geschehene Verantheilung abzuwarten, da er ebenfalls ein Gewerkenverzeichniß des seiner Leitung anvertrauten Bergwerkes zu führen hat.

9. Die durch die gerichtliche Ermahnung zur Zahlung der Zubuße und durch die Feilbietung entstandenen Gerichtskosten hat der austretende Gewerk aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen (§. 166), da die Gewerkschaft zur Uebernahme derselben nicht verpflichtet ist, und der Zubußschuldner durch rechtzeitige Heimsagung den Gerichtskosten vorbeugen konnte.

§. 167.

Heimsagung der Antheile.

Macht ein Mitgewerke von dem Rechte der Heimsagung seines Antheiles Gebrauch, was ihm bis zur erfolgten Feilbietung gestattet ist (§. 139), so fällt dieser den übrigen Mitgewerken zu, und die ausständige Zubuße muß von denselben, die etwa aufge-

laufenen Gerichtskosten müssen aber von dem Heimsagenden übernommen werden.

Die Heimsagungs-Erklärung ist entweder dem Director oder unmittelbar der Bergbehörde zu übergeben, und die Zu- und Abschreibung des erledigten Antheiles nach den oben angeführten Bestimmungen (§. 166) vorzunehmen.

Ein jedes Mitglied der Gewerkschaft kann seinen Antheil zu jeder Zeit heimsagen (auflassen) und dadurch aus dem Vereine treten, wenn durch einen besondern, von der Bergbehörde genehmigten Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes bestimmt wurde. Läßt der Zubußschuldner seinen Antheil auf, bevor die im Sinne des Gewerkentagsbeschlusses vom gewerkschaftlichen Director in der Zahlungsaufforderung bestimmte Frist (§. 157) abläuft, bevor also die Intervention des Gerichtes eingetreten ist, so hat derselbe für nichts weiter zu haften. Die Heimsagung kann zwar auch später und zwar bis zum Momente der Feilbietung geschehen, aber dann ist der Zubußschuldner verpflichtet, die durch die gerichtliche Procedur entstandenen Kosten aus Eigenem ebenso zu bezahlen, als wenn die Execution stattgefunden hätte.

§. 168.

Anwendung dieser Vorschriften auf die bestehenden Gewerkschaften.

Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 138—167) sind auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften anzuwenden. Die Bergbehörden haben daher dieselben im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Bestimmungen, zur Wahl ihres Directors und ihrer Firma, und zur Vorlage der Urkunden hierüber zu erhalten, damit dieselben genehmiget, in dem Bergbuche angemerkt und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden können.

Die Ausdehnung der in den Paragraphen 138—167 enthaltenen Maßregeln auf die schon bestehenden Gewerkschaften unterliegt keiner Schwierigkeit mit Ausnahme etwa der im folgenden Paragraphe besonders berücksichtigten Verhältnisse.

§. 169.

Rechte der Hypothekar-Gläubiger einzelner Theilhaber an denselben.

In soferne bei den schon bestehenden Gewerkschaften die einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche an den Besitz ihrer Antheile geschrieben, und diese mit Schulden belastet sind, müssen:

1. im Falle der Antheil eines solchen Mitgewerken wegen rückständigen Zubußen im Executionswege feilgeboten werden soll

(§§. 158—166), vor der angeordneten Feilbietung auch die Hypothekargläubiger verständiget werden, und der bei der Versteigerung erzielte Meistbot ist, in soweit davon nach Berichtigung der Zubuße und der Executionskosten etwas übrig bleibt, denselben zuzuweisen.

Sollte aber der erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kaufslustiger, so geht der in Execution gezogene Antheil in dem ersten Falle an den Ersteher, in dem letzteren Falle aber an die Mitgewerken kostenfrei über.

2. Wird ein mit Hypothekarschulden belasteter Antheil eines Mitgewerken heimgesagt, so haben die übrigen Mitgewerken mit demselben auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen. Es steht ihnen aber frei, anstatt dessen wegen der rückständigen Zubuße die executive Feilbietung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes anzusuchen.

Bei der Zurückführung des gegenwärtigen Zustandes der Gewerkschaften auf den durch die §§. 138—167 normirten wird auf den Umstand besondere Rücksicht zu nehmen sein, daß in den nichtungarischen Kronländern die einzelnen Gewerken die im Bergbuche auf ihren Namen eingetragenen Kuxe als Specialhypothek selbständig mit Schulden belasten konnten. Wenn solche Kuxe wegen rückständiger Zubußen in Execution genommen, oder von dem Besitzer aufgelassen werden, muß bei der Beurtheilung der verschiedenen Fälle, die dabei eintreten können, der Grundsatz stets festgehalten werden, daß die Mitgewerken, wenn ihnen die Kuxe wegen Erfolglosigkeit der Feilbietung, oder in Folge der Heimsagung zufallen, niemals verpflichtet sind, die darauf haftenden Schulden zu übernehmen, sondern daß der exequirte oder heimsagende Gewerk als öffentlicher Gesellschafter die Hypothekargläubiger nöthigenfalls aus seinem sonstigen Vermögen zu befriedigen hat. Nur muß die Gewerkschaft, wenn sie die Schulden, die auf den heimgesagten Kuxen haften, nicht übernehmen will, jedenfalls die executive Feilbietung derselben veranlassen.

Auch bei der Feilbietung mit Schulden belasteter Bergantheile ist in der Regel nur eine einmalige Feilbietung zuläßig. Wenn jedoch die Hypothekargläubiger die Zubußsumme erlegen, und dadurch der Zweck der summarischen Procedur, die schnelle Einbrin-

gung des zum Fortbetriebe des Bergbaues nothwendigen Verlags erreicht wird; so dürfte den Gläubigern das Recht zustehen, die Feilbietung ganz nach Vorschrift der Proceß-Ordnung (§§. 504 bis 525 der Civilproceß-Ordnung vom 16. Sept. 1852) vornehmen zu lassen.

Im Allgemeinen sind in den ungarischen Ländern die Gewerkschaften auch bisher im Sinne der §§. 138—167 behandelt worden, während dieselben in den übrigen Kronländern der Monarchie nach und nach theilweise die Natur der Bergbaugesellschaften im Sinne der §§. 135 und 136 annahmen, indem die den einzelnen Gewerken gehörigen Kuxe wie ein unbewegliches Eigenthum im Bergbuche selbständig belastet werden konnten. Der Grund dieses Unterschiedes ist zum Theil in der Verschiedenheit der Intabulationsgesetze zu suchen, da nach dem XXI. Gesetzartikel vom Jahre 1840 nur in Bezug auf Grundstücke und Häuser in königlichen Freistädten die Verfügung getroffen war, daß die Intabulationsbücher mit den Grundbüchern vereinigt werden sollen, und die Intabulation auf ein benanntes Besitzthum des Schuldners beschränkt bleibe. Hinsichtlich eines jeden andern — adeligen, montanistischen, bäuerlichen — Besitzthums galten noch die generellen Intabulationen, wobei die Güter des Schuldners nicht specifisch angegeben wurden. Deßwegen wurde das Intabulationsbuch bei den Berggerichten von dem Bergbuche abgesondert geführt, und es konnte schon aus diesem Grunde die in den übrigen Theilen der Monarchie entstandene Praxis der hypothekarischen Belastung einzelner Kuxe keinen Eingang finden, wenn auch die Rechtsansicht, daß Kuxe sowie andere Actien zum beweglichen Eigenthum gehören, weniger allgemein gewesen wäre.

Dieser Ansicht ist es auch zuzuschreiben, daß die Geistlichkeit und Corporationen, welche nach den ungarischen Amortisationsgesetzen unbewegliches Eigenthum auf keine Weise erwerben durften, ohne Anstand Berg bauen konnten, was nunmehr im Sinne des a. ö. Berggesetzes kaum zulässig sein dürfte. In die nähere Erörterung dieses Gegenstandes konnte bei dem §. 7, ohne die Natur des Bergwerkseigenthumes, der Gewerkschaften, der Kuxe und der Intabulation schon dort zu zergliedern, nicht eingegangen werden; es sei uns daher gestattet, auf diesen Gegenstand hier zurückzukommen.

Die ungarischen Amortisationsgesetze (Vladisl. decr. III: 55; 1647: 17; 1715: 16) bestehen in voller Wirksamkeit,

weil das a. h. Patent vom 29. November 1852, womit das a. bürg. Gesetzbuch in den ehemals zur ungarischen Krone gehörigen Ländern eingeführt wurde, im Art. VI. ausdrücklich verfügt, daß die in diesen Ländern bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, in Ansehung welcher an einzelnen Stellen des a. bürg. Gesetzbuches auf die Landesverfassung oder auf die politischen Cameral- oder Finanzgesetze hingewiesen wird, in Kraft verbleiben, so ferne sie mit den seither erlassenen organischen Gesetzen vereinbar sind; und weil der Art. VII, 3 lit. a desselben a. h. Patentes anordnet, daß die Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinden und deren Glieder nach den in jedem Kronlande bestehenden besondern Verordnungen zu beurtheilen ist. Die ungarischen Amortisationsgesetze gehen aber weiter als die in den nicht ungarischen Kronländern giltigen, da sie nicht blos Stifter und Klöster, sondern den weltlichen und regulären Clerus, ja selbst andere Corporationen z. B. städtische Gemeinden betreffen, und allen diesen die Erwerbung liegender Güter nicht blos durch Schenkung, Vermächtniß oder Erbrecht, sondern auf jede Art, sei es vom König oder von Privaten, entgeltlich oder unentgeltlich, für ihre Person oder für die Kirche, verbieten und nur gestatten, dasjenige zu erhalten, was sie schon besitzen. Dieß geht so weit, daß ein jeder Besitzfähige (bis zum Jahre 1844 — Gesetzartikel IV — der Adelige) ein den Amortisationsgesetzen entgegen erworbenes unbewegliches Gut unter Hinterlegung der Kaufsumme an sich bringen konnte. Der §. 109 des a. ö. Berggesetzes erklärt, daß die Berglehen mit Einschluß der Hilfsbau- und Revierstollen unbewegliches Eigenthum sind; der §. 9 bestimmt a contrario, daß wer unbewegliches Eigenthum nicht erwerben und besitzen kann, auch zur Erlangung von Bergbauberechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken nicht befähigt ist, und der §. 140 verfügt, daß die Kuxe die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen haben.

Werden nun diese drei Paragraphe des Berggesetzes mit den ungarischen Amortisationsgesetzen im Zusammenhange betrachtet: so ergibt sich, daß alle Ordens- und Weltgeistliche sowie auch geistliche und städtische Corporationen in den ungarischen Ländern von der Erwerbung und dem Besitze von Bergwerken als unbeweglichen Gütern, so wie von der Erlangung von Bergbauberechtigungen aller Art ausgeschlossen sind, dagegen aber Kuxe als bewegliches Eigenthum an sich bringen dürfen. Diese aus den §§. 7, 109 und

140 sich ergebende Folgerung steht übrigens mit der bisherigen Praxis, wornach Clerus und Corporationen ungehindert schürfen und muthen, so wie Verleihungen erhalten und Bergwerke besitzen können, im Widerspruche.

In den nichtungarischen Ländern sind nur die geistlichen Corporationen nebst deren Gliedern und auch diese nur zur Erwerbung von unbeweglichen Gütern durch Schenkung, Erbschaft und Vermächtniß unbefähigt. Aus der Ansicht ausgehend, daß montanistische Verleihungen bei dem Bestande des Bergregals (§. 3) als Schenkungen anzusehen seien, haben die Berggerichte der nichtungarischen Kronländer in vielen Fällen den Stiftern und Klöstern und deren Mitgliedern Schürfungsbewilligungen verweigert und Muthungen zurückgestellt, bis durch die Hofdecrete vom 13. Mai 1781 und wiederholt vom 28. April 1837 den Berggerichten ein entgegengesetztes Verfahren in dieser Beziehung zur Pflicht gemacht wurde. In Folge dieser Hofdecrete ist den geistlichen Corporationen in den nichtungarischen Kronländern die Erwerbung und der Besitz von ganzen Bergwerken so wie von Kuxen — außer durch Erbschaft, Schenkung und Vermächtniß — gestattet, insofern dieselben vermöge der Ordensregeln überhaupt besitzfähig sind.

Aus dem §. 138, welcher den Begriff der Gewerkschaft mit dem einer Actiengesellschaft identisch aufstellt, und aus dem §. 140, wornach die Kuxe wie Actien als bewegliches Eigenthum erklärt werden, dürfte ferner gefolgert werden, daß obwohl die Juden, insoferne dieselben von dem Besitze unbeweglicher Güter überhaupt ausgeschlossen sind, auch Bergwerke (Berglehen, Hilfsbaue und Revierstollen) als unbewegliches Eigenthum weder unmittelbar noch mittelbar erwerben und besitzen dürfen, und auch keine andern Bergbauberechtigungen z. B. Schürfungsbewilligungen, Verleihungen auf Tagmaße und dergl. erhalten können, dieselben doch Kuxe kaufen und besitzen dürfen, da Kuxe im Sinne des §. 139 nur ein Nutzeigenthum und kein Eigenthum auf die Substanz des Bergwerkes repräsentiren, und im §. 7 die Befähigung, unbewegliches Eigenthum zu besitzen, nur zur Erwerbung und zum Besitze von Bergwerken selbst, als gleichfalls unbeweglichen Sachen, gefordert wird.

Aus alldem scheint hervorzugehen, daß die durch den §. 7 beabsichtigte Gleichförmigkeit in den verschiedenen Theilen der Monarchie nicht erreicht wird, daß vielmehr daraus neue Ungleichheiten

hervorgehen, und daß namentlich zu Gunsten der Geistlichkeit und der Corporationen in den ungarischen Ländern die Erlassung einer authentischen Erklärung um so mehr nothwendig sein dürfte, als dieselben vermöge der daselbst bisher bestandenen, aber durch den §. 109 unmöglich gewordenen Rechtsansicht, daß Bergwerke überhaupt zu dem beweglichen Eigenthum gehören, sich bisher in einem nicht unbedeutenden Maße am Bergbau betheiligt haben, was im Interesse desselben auch in der Zukunft gewünscht werden muß.

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen.

§. 170.

Jeder Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten. Erfordernisse der Bauhafthaltung.

Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau:

a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und

b) den Vorschriften gemäß (§§. 174 u. f. f.) in stetem Betriebe erhalten werde.

Alle ausschließlichen Bergbauberechtigungen sind mit der Verpflichtung verbunden, diese Berechtigungen auch wirklich auszuüben. Freischürfe, Bergwerksverleihungen und Bergwerksconcessionen sind solche ausschließliche Berechtigungen; sie müssen daher stetig und den Vorschriften gemäß ausgeübt, d. h. bauhaft erhalten werden. Wäre den Berechtigten diese Verpflichtung nicht auferlegt, so könnten Einzelne ganze Provinzen mit Schurfräumen, Gruben- und Tagmaßen einnehmen, nur an einzelnen Puncten wirklich Bergbauen, und alle übrigen Räume dem Unternehmungsgeiste Anderer für immer entziehen, und so eine Gebirgssperre, ein für die Gesammtheit höchst schädliches Monopol sich und ihren Rechtsnachfolgern sichern. Bei andern Arten des Eigenthumes, z. B. beim Grundbesitze, kann dies kaum stattfinden, weil Grundstücke an sich schon sehr werthvoll und daher schwer zu erwerben sind, und deren Benützung im Verhältniß zu dem Werthe nur geringe Auslagen erfordert, während Bergbauberechtigungen fast unentgeltlich erworben werden können, und erst zu ihrer Benützung ein bedeutendes Capital erheischen. Der Grundeigenthümer kann daher sein Eigenthum nicht brach liegen lassen, will er die Zinsen des den Bodenwerth repräsentirenden Capitals nicht verlieren. Ein Freischurfrecht, eine Verleihung, eine Concession kostet beinahe Nichts; der Erwerber könnte daher ohne Zinsenverlust Menschenalter hindurch diese Berechtigun-

gen unbenützt lassen, und Andere zum Nachtheil des Staates und der Industrie von ihrer Benützung ausschließen.

Die Bauhafthaltung besteht in dem ununterbrochenen kunstgerechten Betriebe des Freischurfes oder Bergwerkes. Der kunstgerechte Betrieb umfaßt aber auch die zur Sicherstellung gegen Gefahr für Personen und Eigenthum nöthigen Vorsichtsmaßregeln, welche von dem Gesetze besonders hervorgehoben werden, weil auch bei zeitweiliger Enthebung vom Fortbetriebe, bei der bewilligten oder natürlichen Fristung diese Sicherstellung nicht außer Acht gelassen werden darf.

§. 171.

a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum.

Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 170, lit. a) gehört insbesondere:

a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;

b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;

c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Treiten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;

d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;

e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen;

f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;

g) die Anwendung bewährter gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

Durch die in diesem §. vorkommende Aufzählung der Sicherheitsmaßregeln sind dieselben nicht erschöpft; es werden die vorzüglichsten nur beispielsweise angeführt. Die Anwendung des Vorbohrens bei einem gegen wassergefüllte Räume betriebenen Zubaue und manches Andere gehört ebenfalls hieher. Der §. 240 enthält die gegen die Uebertreter dieser Maßregel zu verhängenden Strafen.

§. 172.

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, lit. g), 431, 432, 458, 459) zu bestrafen. Maßregeln und Strafen bei Außerachtlassung derselben.

Die berufenen Paragraphe des Strafgesetzbuches lauten, sofern sie auf das Bergwesen Bezug nehmen, folgendermaßen: §. 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besondern Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden. — §. 336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist ins Besondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung ...... eingetreten ist: .... g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorschriften. — — §. 431 .... Es soll .... jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden. — §. 432. Wenn jedoch eine .... (bei dem Bergbaubetriebe) angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist. — §. 458. Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht,

sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größern oder kleinern aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden. — §. 459. Nebst den . . . . . . aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle Handlungen oder Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, ... als Uebertretungen und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgelassenen Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Die Paragraphe des Strafgesetzbuches 85 lit. c) und 337, welche ebenfalls auf Bergwerke Bezug nehmen, finden ihre Anwendung bei boshaften Handlungen oder geflissentlichen Außerachtlassungen, und sind als nicht hieher gehörig auch im Berggesetze nicht angeführt, da es sich im §. 172 blos von einfacher Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten handelt. Aber auch diese wird nach dem Gesetze strenge bestraft, besonders bei den Leitern und Aufsehern des Bergwerkes (Strafgesetz §. 432). Dieselben werden daher ihre Aufmerksamkeit in dieser Beziehung zu verdoppeln haben. Da übrigens der Bergbaubetrieb seiner Natur nach Gefahren mit sich bringt, die auch bei aller Vorsicht nicht ganz vermieden werden können, so werden die Strafgerichte auf diese Eigenthümlichkeit des Bergbaues um so mehr Rücksicht zu nehmen haben, als durch eine zu große Aengstlichkeit der Bergbauleitung mancher Abbau, z. B. der Bruchabbau, ganz unterbleiben würde.

Die Paragraphe 458 und 459 sind zwar zunächst auf Bergwerke nicht berechnet, lassen sich aber doch theilweise auf dieselben anwenden. Demgemäß sind Grubenbrände sogleich der Bergbehörde anzuzeigen, welche nöthigenfalls mit Rath und That an die Hand zu gehen hat. Auf Feuersbrünste, die in den zum Bergwerke gehörigen Taggebäuden entstehen, insbesondere, wenn dieselben in der Nähe anderer Gebäude sich befinden, haben die beiden Paragraphe volle Anwendung.

§. 173.

Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerks-Besitzers anzuordnen.

Die in Gemäßheit des §. 221 durch Abgeordnete der Bergbehörde vorzunehmenden periodischen Befahrungen der Bergwerke werden derselben Gelegenheit bieten, einen etwa wahrgenommenen sicherheitswidrigen Zustand abzustellen.

§. 174.

b) Steter Betrieb; 1. In Freischürfen und Grubenmaßen.

Zum steten Betriebe (§. 170, lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in dem Berg-Reviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen, und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert, oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weitern Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerksbesitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerks-Besitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird.

Der letzte Punct dieses Paragraphes bedarf einer Erörterung. Die bisherigen Berggesetze, namentlich Max. B. O. IX. 3 und XXI. 2, Ferd. B. O. 54 und 55, Joachimsth. B. O. 24 und 28, verbieten unter strenger Ahndung die Versetzung oder Verzimmerung von Gängen und Klüften und anstehenden Erzen, so wie deren Verschmierung mit Lehm, Unschlitt, Ruß u. dgl. Wenn ein Mitgewerk, Aufseher oder Arbeiter dieß thut, damit durch den Nichtabbau der unkenntlich gemachten Lagerstätte die Grube in Einbußen gerathe und aufgelassen werde, und der Thäter sie dann muthen könne: dann ist nach den angeführten ziemlich übereinstimmenden Stellen der Bergordnungen der Thäter als Criminalverbrecher dem Landrichter zu überantworten, und der Gewerk verliert überdieß zu Gunsten der übrigen Theilhaber seinen Antheil an dem Bergwerke. Eine solche Handlung wird nach den allgemeinen Strafgesetzen als Betrug bestraft werden müssen. Der §. 174 spricht jedoch nicht von einem Theilhaber, Aufseher oder Arbeiter, sondern vom B e r g w e r k s b e s i t z e r der das V o r k o m m e n v o r b e h a l t e n e r M i n e r a l i e n in seiner Grube a b s i c h t l i c h

unkenntlich macht, und im §. 244 wird darauf eine Geldstrafe von 10 bis 100 fl. gesetzt, die in Fällen der Wiederholung bis zur Entziehung der Bergbauberechtigung gesteigert werden kann. Zu einer solchen Handlungsweise des Alleinbesitzers einer Grube läßt sich schwer ein Motiv denken; denn der Eigenthümer kann zwar aus Unkenntniß, oder um augenblicklich einen größeren Gewinn aus dem Bergwerke zu ziehen, den künftigen Aufschluß und Abbau seiner Minerallagerstätte gefährden, aber die Unkenntlichmachung der Lagerstätte erspart ihm keine Auslagen, ihre Nichtbenützung kann ihm sogar einen bedeutenden Gewinn entziehen. Sollte er dadurch listiger Weise den Werth der eigenen Grube temporär herabdrücken wollen, um etwa seine Hypothekargläubiger zu benachtheiligen, und die unter ihrem wahren Werthe veräußerte Grube dann unter der Hand schuldenfrei an sich zu bringen? Aber dieß wäre ein raffinirter Betrug, und der §. 174 erklärt die oben definirte Handlung lediglich für eine gesetzwidrige Erschwerung des weitern Aufschlusses. In Sachsen, wo die Belehnung nur auf bestimmte Mineralien ertheilt wird, und dasselbe Feld einem auf andere Mineralien bauenden Unternehmer verliehen werden kann, wäre die Verheimlichung einer Lagerstätte, die bereits einem Andern verliehene Mineralien führt, begreiflich. Aber dieses Verhältniß findet bei uns nicht Statt. Wir glauben daher, daß dort, wo das allg. österr. Berggesetz im ganzen Umfange in Geltung steht, der Eigenthümer sich einer ähnlichen Uebertretung nie schuldig machen wird, und daß dieser Punct des §. 174 möglicherweise nur in einzelnen Revieren, in denen von dem Gesetze abweichende Revierstatuten aufgestellt werden, eine praktische Bedeutung erhalten könnte. Die Versetzung und Verheimlichung einer Lagerstätte durch einen Theilhaber, Beamten, Aufseher oder Arbeiter, die allerdings vorgekommen ist, wird in dem Berggesetze gar nicht erwähnt, wahrscheinlich weil sie als offenbarer Betrug angesehen werden muß, gegen den die allgemeinen Strafgesetze hinreichenden Schutz gewähren.

§. 175.

Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muß ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden; so genügt die Betreibung des Hilfsbaues allein, wenn dieser gehörig belegt (§. 177) und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird.

Hilfsbaue zu Freischürfen dürfen insbesondere nicht über 224 Klafter vom Freischurfszeichen entfernt sein, und müssen in der Richtung gegen dasselbe getrieben werden.

Doch kommen solchen Hilfsbauen, obwohl sie bei gehöriger Erhaltung auch von späteren Erwerbern des Feldes nicht gestört werden dürfen, die Rechte eines Freischurfes nicht zu.

Daß die Betreibung des Hilfsbaues zur Bauhafthaltung einer Grube, wenn der Hauptbau nicht betrieben werden kann, hinreicht. ist in der Natur der Sache begründet. Besteht der Hilfsbau aus einem Stollen, oder wird aus einem Hilfschacht ein Lauf betrieben, und soll der Stollen oder der Lauf die Bauhafthaltung bewirken, so muß derselbe, sowohl in Freischürfen als auch in belehnten Gruben die Richtung gegen den Hauptbau verfolgen. Hinsichtlich des Hilfsbaues, durch dessen Betrieb ein Freischurf bauhaft erhalten werden soll, fordert noch das Gesetz, daß derselbe nicht über 224 Klafter vom Schurfzeichen entfernt sein, mithin innerhalb des Schurfkreises (§. 31) sich befinden soll. Diese Beschränkung des Freischürfers gegenüber dem Lehenträger hängt mit der Verfügung des §. 35 zusammen, wornach der Schürfer außer seinem Schurfgebiete zu keinem Baue berechtigt ist.

Der §. 175 enthält zugleich eine Ergänzung der im zweiten Hauptstück enthaltenen Vorschriften über Freischürfe. Die Hilfsbaue für Freischürfe unterscheiden sich von den in den §§. 85—89 abgehandelten Hilfsbauen wesentlich dadurch, daß sie keiner Concession bedürfen. Diese ist unnöthig, weil solche Hilfsbaue nur innerhalb des Schurfkreises errichtet werden dürfen, und daher die Befugniß zur Betreibung derselben ebenso ein Ausfluß der Freischurfberechtigung ist, wie ein Hilfsbau innerhalb des verliehenen Feldes ein Ausfluß der Grubenfeldverleihung. Daß ein zu einem Freischurf gehöriger Hilfsbau keine Freischurfrechte genießt, d. h. daß derselbe als Mittelpunct weder eines ausschließlichen Schurffeldes (§. 31) noch eines vorbehaltenen Feldes (§. 34) betrachtet werden kann, ist natürlich, da er selbst innerhalb des Schurfkreises sich befindet, und ein Zugehör des Freischurfes ist. Dagegen hat er das mit einem Hilfsbaue einer belehnten Grube gemein, daß er von einem spätern Erwerber des Feldes, innerhalb dessen er sich befindet, bei gehöriger Erhaltung nicht gestört, noch beeinträchtigt werden darf, da er dann, wenn der Freischurf zur Verleihung gelangt, in einen wirklichen Hilfsbau im Sinne der §§. 85—89 übergeht.

§. 176.

2. In Tagmaßen.

Für jeden District, in welchem Tagmaße bestehen, hat die Bergbehörde nach Vernehmung der Gewerken, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen:

a) wann die Bearbeitung der Tagmaße in jedem Jahre beginnen, und wie lange sie dauern muß;

b) welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde.

Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Bestättigung durch die vorgesetzte Bergbehörde öffentlich kund zu machen.

§. 177.

3. In Hilfsbauen und Revierstollen.

Die pflichtmäßige Leistung in eigenen oder selbständigen Hilfsbauen und Revierstollen wird durch die, bei der Concession derselben festgesetzten Bedingungen bestimmt (§§. 87, 94).

Die Erforderniſſe des steten Betriebes in Tagmaßen werden für jedes Revier von der Bergbehörde bestimmt; während in Hilfsbauen und Revierstollen die geringste Leistung in der Concession eines Jeden ausgedrückt ist. Das andere Element der Bauhafthaltung, die Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum, darf hier ebenso wenig wie bei Freischürfen und verliehenen Gruben außer Acht gelassen werden.

§. 178.

Maßregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes. 1. Zu Freischürfen.

Ueber den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe, er mag in einem Gruben- oder Tagbau, oder in einem Bohrloche bestehen, muß der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeden halben Jahres die Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dieses, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer zwei weitere Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen. Wie die unterbliebene Nachweisung des Freischürfers zu strafen sei, bestimmt der §. 241.

§. 179.

Findet die Bergbehörde die angegebene Leistung offenbar ungenügend, oder nicht glaubwürdig, oder wird eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes (§. 174) von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grund-

besitzer erhoben, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, so hat die Bergbehörde die Erhebungen darüber zu pflegen, zu denselben, wenn es einer der Betheiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige beizuziehen (§. 56), und hiernach die mindeste Leistung zu bestimmen, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist.

§. 180.

Kommt der Freischürfer dieser Leistung nicht nach, ohne sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen zu können, so ist ihm bei der Verfällung in die Strafe für das nächste Halbjahr aufzutragen, die vorgeschriebene Leistung von Monat zu Monat auszuweisen.

§. 181.

Verfällt ein Freischurf (§. 179) durch Entziehung oder Zurücklegung der Bergbauberechtigung in das Freie, und wird derselbe von einem anderen berechtigten Schürfer wieder in Besitz genommen, so hat die Bergbehörde nach erhaltener Anzeige hievon (§. 22) demselben sogleich die den Verhältnissen gemäße halbjährige Leistung vorzuschreiben.

Die vorstehenden vier Paragraphe in Verbindung mit den §§. 241 und 242 enthalten die Maßregeln und Strafen, welche nöthig sind, um die Freischürfer zum ununterbrochenen Betriebe anzuhalten, und eine Gebirgssperre zu verhindern. Weiter unten wird der Inhalt dieser sechs Paragraphe im Zusammenhange angeführt werden. Hier ist nur des Motivs zu der Verfügung des §. 181 zu erwähnen. Wenn Jemand einen durch Entziehung der Berechtigung oder durch Zurücklegung ins Freie verfallenen Freischurf wieder aufnimmt, so wird der neue Freischürfer deßwegen sogleich in das zweite Stadium der Beaufsichtigung versetzt, und demselben eine bestimmte, halbjährig auszuweisende Leistung auferlegt, weil sonst der Zweck der Entziehung, der angemessene Betrieb des Freischurfes, bedeutend verzögert werden könnte, und es überhaupt unbillig wäre, wenn dem Aufnehmer nicht dieselben Bedingungen auferlegt würden, wegen deren Nichtzuhaltung der frühere Unternehmer seiner Berechtigung verlustig erklärt wurde.

§. 182.

2. In verliehenen Bergbauen, Fristungen.

Kann der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues (§. 170, lit. b) in verliehenen Grubenmaßen wegen nachzuweisender äußerer ungünstiger Verhältnisse, z. B. wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst, nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde dem Besitzer angemessene Fristen ertheilen.

Diese sollen jedoch im Ganzen nicht weiter als auf Ein Jahr ausgedehnt werden. Verlängerungen über diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse ertheilt werden. Auch wird der Besitzer durch die Fristung in keinem Falle der Pflicht enthoben, für die Erhaltung des Baues in sicherem, und nach den Bestimmungen des §. 174 befahrbarem Stande zu sorgen.

§. 183.

Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung, sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese hat entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle anzuordnen, oder dem Bergwerks-Besitzer aufzutragen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wiederbetriebe des Baues die Anzeige zu erstatten.

§. 184.

Wird in Tagmaßen Grubenbau betrieben, so gelten auch hinsichtlich der Fristen die Bestimmungen für den Grubenbau.

Außerdem finden Fristbewilligungen zum Betriebe des Baues in Tagmaßen nur dann Statt, wenn derselbe durch örtliche Hindernisse unthunlich gemacht wird.

Der §. 182 bestimmt, daß Fristungen, d. h. zeitliche Enthebungen vom Betriebe, durch die Bergbehörde auf Ansuchen ertheilt werden können, erstens wegen *äußerer* ungünstiger Verhältnisse, und zweitens wegen *innerer* Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst.

Stichhältige *äußere Ursachen* zur Bewilligung der Fristung sind: a) ungünstige Verkehrsverhältnisse, welche es dem Besitzer unmöglich machen, die gewonnenen Mineralien mit Vortheil zu verwerthen, wodurch bei stetem Betriebe eine Anhäufung der Producte entstehen, und eine so bedeutende Vergrößerung des

Betriebscapitals eintreten müßte, daß der Unternehmer, da Verkehrsstockungen gewöhnlich mit Geldkrisen Hand in Hand gehen, momentan zahlungsunfähig werden könnte; b) örtliche Hindernisse, welche sich der zweckmäßigen und wirthschaftlichen Bearbeitung der Grube entgegenstellen, und deren Beseitigung Maßregeln erfordert, die außer dem Grubenbetriebe liegen, z. B. die Erbauung eines Pochwerkes, einer Hütte, einer Straße oder Eisenbahn.

Die inneren Betriebshindernisse in der Grube selbst müssen behoben werden: a) entweder durch Arbeiten in derselben; dann wird der Betrieb zwar geändert, aber nicht unterbrochen; b) oder durch Arbeiten im Hilfsbaue, und dann ist eine Fristung laut §. 175 nicht nöthig; c) oder die Betriebshindernisse lassen sich unter den §. 183 subsumiren, und dann haben dieselben, wenn rechtzeitig angezeigt, ohnehin die Wirkung einer erhaltenen Fristung. Es dürfte daher wegen innerer Betriebshindernisse in der Grube kaum je die Nothwendigkeit eintreten, eine Fristung zu erbitten.

Aus den beiden unter a) und b) angeführten äußern Ursachen zur Fristung geht hervor, daß dieselbe nur für Grubenlehen angesucht und ertheilt werden könne. Denn in Freischürfen, Hilfsbauen und Revierstollen werden keine, oder doch nur wenige nutzbare Mineralien nebenbei gewonnen; auf dieselben können daher weder eine Verkehrsstockung, noch der Mangel an Straßen, Aufbereitungs- und Zugutebringungsanstalten einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Für Taglehen, obwohl dieselben ebenfalls die Gewinnung nutzbarer Mineralien zum Gegenstande haben, können doch Fristungen nur dann ertheilt werden, wenn die Taglehen mittelst eines ordentlichen Grubenbaues betrieben werden. Die Ursache dieser Vorschrift liegt theils in der geringeren Wichtigkeit dieser Unternehmungen überhaupt, theils darin, daß der wichtigste Gegenstand der Taglehen, das Waschgold, seines hohen Werthes und der Einlösung durch die Staatsverwaltung wegen, von Verkehrsstockungen nicht berührt wird, und fast keiner Aufbereitungsanstalten und Transportmittel bedarf. Dagegen haben Ereignisse, welche im Sinne des §. 183 den Betrieb der Taglehen unmöglich machen, z. B. Ueberschwemmungen der Saifen, auch für diese die Wirkung einer erhaltenen Fristung.

Ueber die Bauhafthaltung der Poch- und Hüttenwerke enthält das a. ö. Berggesetz keine Verfügung. Die Eigenthümer dieser bergmännischen Werkstätten können also durch Nichtbetrieb derselben in

keine Strafe verfallen. Auf dieselben sind lediglich die Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches über Verjährung anzuwenden. Nach IV. 9 der Max. B. O. wurden Poch- und Hüttenwerke in bauhaftem Stande erachtet, so lange der Ring und Zapfen sich an der Welle befand; erst wenn dieß nicht mehr der Fall war, konnten dieselben an Andere verliehen werden.

Ebenso wenig wird im Gesetze der Weilarbeit gedacht. Nach der Ferd. und Max. Bergordnung konnte nämlich eine Grube bauhaft erhalten werden, wenn dieselbe alle 14 Tage durch eine Schicht, nach der Joachimsthaler Bergordnung alle drei Tage durch eine Schicht mit Arbeit eingenommen wurde. Durch eine solche geringe Arbeitsleistung, welche bei großen Grubenfeldern außer allem Verhältnisse wäre, kann künftig eine Grube nicht mehr bauhaft erhalten werden.

Die Paragraphe 170 bis 184, welche von der Bauhafthaltung und von der Fristung handeln, begründen in Verbindung mit den §§. 240 bis 244 eine wichtige Aenderung der bisherigen Berggesetze. Bisher konnten Bergwerke, welche nicht bauhaft erhalten wurden, von Andern gemuthet werden, und das Berggericht hatte, wenn die Verlegenheit der Grube nicht widersprochen, oder im Falle des Widerspruches durch den neuen Muther bewiesen wurde, diesem das verlegene Bergwerk zu verleihen. Es war hiedurch die Controle über die Bauhafthaltung gleichsam den nachbarlichen Bergbauunternehmern und dem bergbaulustigen Publicum überhaupt übertragen, während nach dem a. ö. Berggesetze Abmuthungen nicht mehr Statt finden können, sondern die Bergbehörden selbst die genaue Befolgung der Bauhafthaltungsvorschriften zu überwachen, und deren Außerachtlassung im ersten und zweiten Falle mit Geldbußen, im dritten Falle, besonders bei fortgesetzter und beharrlicher Verletzung der gesetzlichen Vorschriften, mit Entziehung der Bergbauberechtigung zu bestrafen haben. Wie diese Entziehung vorzunehmen sei, darüber enthält das vierzehnte Hauptstück die maßgebenden Vorschriften. Durch die Entziehung der Bergbauberechtigung fallen Freischürfe, manchmal auch Gruben- und Taglehen, Hilfsbaue und Revierstollen ins Freie zurück, und können dann an Andere, die sich darum bewerben, verliehen werden. Das Princip der bisherigen Berggesetze in dieser Beziehung war, daß die Bergbehörden in Betreff der Bauhafthaltung — mit Ausnahme der berg-

polizeilichen Ueberwachung — nicht früher einschreiten, bis sie von einem neuen Muther angerufen werden, während nach dem neuen Gesetz auf die Bauhafthaltung von Amtswegen gedrungen, und dieselbe durch Strafen erzwungen wird. Für den einen und den andern leitenden Grundsatz lassen sich gewichtige Motive anführen. So viel ist indessen gewiß, daß der bisherige Zustand manche Uebelstände im Gefolge hatte. Eines Theils gab es Leute, welche auf eine jede zufällige Unterbrechung des Betriebes lauerten, und gleich mit einer Abmuthung bei der Hand waren. Die Ungunst, der solche Menschen nicht mit Unrecht in den montanistischen Kreisen verfielen, gab auch den Berggerichten Veranlassung, in Betreff des steten Betriebes eine immer lauer werdende Praxis zu befolgen, und so indirect zur Vernachlässigung manches Bergbaues beizutragen. Noch mehr geschah dieß aber dadurch, daß ehrenwerthe Personen in der Scheu vor allen noch so gerechtfertigten Abmuthungen oft zu weit gingen, wodurch Bergwerke Jahre lang ohne allen Betrieb oder doch bei blos nominellen Arbeiten ihren unthätigen, mancherlei Nebenzwecke verfolgenden Besitzern erhalten wurden. Künftig nehmen das odium der Abmuthung die Bergbehörden auf sich, und es ist nicht zu zweifeln, daß hiedurch die Beobachtung eines ununterbrochenen Betriebes sicherer erreicht, dagegen aber auch den Bergbehörden eine bedeutende Geschäftsvermehrung aufgebürdet werden wird.

Die neuen Vorschriften über Bauhafthaltung und Fristung sind nach dem angedeuteten Principe aufgestellt. Sie sind zum Theil deßwegen schwerer verständlich, weil sie mit den §§. 240 bis 244 ein Ganzes zu bilden haben. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, die Vorschriften über diesen Gegenstand im Sinne der vorausgelassenen Erläuterung und im Zusammenhange mit den darauf Bezug nehmenden Strafmaßregeln des dreizehnten Hauptstückes in folgenden Sätzen zusammenzustellen:

A. Von der Bauhafthaltung im Allgemeinen.

1. Jeder Besitzer eines Freischurfes, eines Gruben- und Taglehens, eines Hilfsbaues und Revierstollens ist verpflichtet, sein Werk bauhaft zu erhalten (§. 170).

2. Die Bauhafthaltung besteht: a) in der Beseitigung der Gefahr für Personen und Eigenthum und b) im steten Betriebe.

B. Von der Sicherung der Personen und des Eigenthums.

3. Die zur Beseitigung der Gefahr für Personen und Eigenthum erforderlichen wichtigern Maßregeln werden im §. 171 aufgezählt, von deren Befolgung der Bergbauunternehmer in keinem Falle losgezählt werden kann.

4. In Fällen der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes hat die Bergbehörde, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art und Zeit der Abstellung zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls sogleich auf Kosten des Bergbauunternehmers anzuordnen. Wenn derselbe den dießfälligen Vorschriften und Anordnungen nicht Genüge leistet, ist gegen denselben, auch wenn ihn kein zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden trifft, eine Geldbuße von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei größern aus fortgesetzter Vernachlässigung entstandenen Gefahren auf die Entziehung der Bergbauberechtigung zu erkennen (§. 173 und 240).

5. Die zum strafrechtlichen Verfahren geeigneten Handlungen und Unterlassungen sind überdieß als Vergehen oder Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden (§. 172).

C. Vom steten Betriebe.

a. Ueberhaupt:

6. Die Erforderniße des steten Betriebes sind nach Verschiedenheit der Bergbauunternehmungen verschieden. Zur Bauhafthaltung ist der stete Betrieb nur dann nicht nothwendig, aa. wenn er durch die vorschriftmäßige Betreibung des Hilfsbaues ersetzt wird, bb. wenn der Bergbauunternehmer durch die Bergbehörde davon auf einige Zeit enthoben wird, und cc. wenn Ereignisse eintreten, die den steten Betrieb auf einige Zeit unmöglich machen.

b. In Freischürfen.

7. Zum steten Betriebe in einem Freischurfe gehört, daß derselbe an jedem Arbeitstage durch acht Stunden mit der nach Beschaffenheit des Ortes und Zweckes des Betriebes erforderlichen Mannschaft belegt sei (§. 174).

8. Der Freischürfer hat über den Erfolg des Betriebes binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jedes halben Jahres Bericht zu erstatten. Wird dieß verabsäumt, so verfällt er in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und wird ihm eine Frist von vier Wochen zugestanden. Verstreicht auch diese ohne Nachweisung, so erfolgt eine Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden, und das Zugeständniß einer letzten Frist von vier Wochen. Läßt der Freischürfer auch diese unbenützt vorübergehen, so wird demselben das Freischurfrecht entzogen (§. 178 und 241).

9. Hat der Freischürfer zwar die vorschriftmäßige halbjährige Nachweisung geliefert, findet aber die Bergbehörde die Leistung ungenügend oder nicht glaubwürdig, oder wird von andern Personen eine dahin zielende Anzeige gemacht, so hat die Bergbehörde den Gegenstand, wenn es gewünscht wird, unter Zuziehung von zwei unbefangenen Kunstverständigen zu erheben, und in soferne die Erhebung zum Nachtheile des Freischürfers ausfiele, die mindeste Leistung zu bestimmen, welche derselbe künftig halbjährig nachzuweisen schuldig ist (§. 179).

10. Kommt der Freischürfer dieser Leistung, oder der Nachweisung derselben nicht nach, ohne sich durch unvermeidliche Hindernisse zu rechtfertigen, so ist er mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen, und ihm aufzutragen, die vorgeschriebene Leistung monatlich auszuweisen. Wird auch dieß nicht befolgt, dann unterliegt der Freischürfer einer Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden, und wenn diese nicht fruchtet, hat die Entziehung des Freischurfrechtes zu erfolgen (§. 180 und 242).

11. Verfällt ein Freischurf durch Entziehung oder Zurücklegung der Berechtigung ins Freie, und wird derselbe von einem Andern wieder in Besitz genommen (§. 22), so hat die Bergbehörde diesem sogleich eine angemessene halbjährige Leistung vorzuschreiben (§. 181).

c. In Grubenlehen.

12. Zum steten Betriebe in einem Grubenlehen ist erforderlich, aa. daß in demselben wenigstens Ein Hauptort an jedem Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach Beschaffenheit des Ortes und nach dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Mannschaft belegt sei, bb., daß jeder Hauptbau in fahrbarem Zustande erhalten werde, und cc., daß der Abbau, wenn einer stattfindet, möglichst

vollkommen und auf solche Weise geschehe, daß der weitere Aufschluß nicht erschwert oder verhindert werde (§. 174).

13. Wird der im vorigen Puncte lit. aa erwähnte stete Betrieb unterbrochen, ohne daß eine Fristung erhalten worden wäre, oder geschah der Betrieb nicht mit der erforderlichen Belegung, so ist der Lehenträger mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig, in Fällen der wiederholten oder fortgesetzten Außerachtlassung von fünfzig bis hundert Gulden, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit Entziehung der Bergbauberechtigung zu bestrafen (§. 243).

14. Werden die im 12. Puncte lit. bb. und cc. enthaltenen Vorschriften verletzt, so ist zuerst mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert, dann bis zweihundert Gulden, und endlich mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorzugehen (§. 244).

d) in Taglehen.

15. Was zum steten Betriebe eines Taglehens gehört, wird in Gemäßheit des §. 176 für jedes Revier besonders festgesetzt und kundgemacht werden. Die Außerachtlassung der so kundgemachten Vorschrift ist wie der unterbrochene Betrieb in Grubenlehen (Punct 13) zu ahnden (§. 243).

e. in selbständigen Hilfsbauen und Revierstollen.

16. Die zur Bauhafthaltung der selbständigen Hilfsbaue und der Revierstollen erforderliche geringste Leistung ist in der Concession ausgedrückt (§. 87 und 94). Die gänzliche Betriebsunterlassung oder das Zurückbleiben in der vorgeschriebenen Leistung ist wie der unterbrochene Betrieb in Grubenlehen zu ahnden (§. 177 und 243).

D. Von den bewilligten Fristungen.

17. Eine von der Bergbehörde erlangte zeitliche Enthebung von der sonst vorgeschriebenen Betriebsleistung heißt Fristungsbewilligung und hat die Wirkung der Bauhafthaltung. Doch muß für die Erhaltung des Baues in sicherm und fahrbarem Stande gesorgt werden, widrigens die Eigenthümer ungeachtet der erhaltenen Fristung in Strafe verfallen würden (§. 182 und 244).

18. Fristungen können nur für Grubenlehen unbedingt, für Taglehen in soferne in den Letztern ein wirklicher Grubenbau betrieben wird, angesucht und bewilligt werden, a) wenn ungünstige

Verkehrsverhältnisse es dem Besitzer unmöglich machen, die gewonnenen Mineralien mit Vortheil zu verwerthen, b) wenn örtliche Hindernisse sich der zweckmäßigen und wirthschaftlichen Bearbeitung der Grube entgegenstellen, deren Beseitigung außer dem Grubenbetriebe liegende Maßregeln erheischt (§. 182 1. Abs. u. §. 184).

19. Die Fristung soll in der Regel nicht über ein Jahr ausgedehnt werden. Eine Verlängerung über diese Dauer hinaus darf nur ertheilt werden wenn deren Nothwendigkeit aus einer wiederholten sorgfältigen Erhebung aller Betriebsverhältnisse hervorgeht (§. 182, 2. Abs.).

E. Von den natürlichen Fristungen.

20. Ereignisse, welche den Betrieb für einige Zeit unthunlich machen, sind als natürliche Fristungen anzusehen. Dieselben sind binnen acht Tagen der Bergbehörde anzuzeigen, welche den Vorfall an Ort und Stelle zu erheben oder dem betroffenen Bergbauunternehmer aufzutragen hat, über den Fortgang der Gewältigungsarbeiten periodisch Bericht zu erstatten. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige wird wie die Betriebsunterbrechung in Grubenlehen geahndet (§. 183 und 243).

21. Natürliche Fristungen haben nicht nur auf Gruben- und Taglehen, sondern auch auf Freischürfe, Hilfsbaue und Revierstollen die Wirkung der Bauhafthaltung. Sie heben nicht nur die Verpflichtung zum steten Betriebe, sondern nach Umständen auch diejenige auf, für die Erhaltung des Werkes in sicherm und fahrbarem Zustande zu sorgen.

§. 185.

Pflicht zur Anlage von Grubenkarten.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist verpflichtet:

Sobald Nebenbaue, in welche ein Grubenbau sich verzweigt, eine Ausdehnung von mehr als hundert Klaftern erreichen, darüber genaue Markscheidekarten anzulegen, und darauf alle Baue so nachzutragen, daß jede weitere Ortserstreckung von mehr als fünfzig Klaftern auf der Karte dargestellt erscheint.

Der Bergbehörde steht die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten zur Berichtigung der Revierkarten und lediglich zum Amtsgebrauche jederzeit frei, wobei sich jedoch in den letzteren auf die Darstellung der verliehenen Maße und der darin aufgeschlossenen Lagerungsverhältnisse zu beschränken ist.

Dieser und die folgenden Paragraphe dieses Hauptstückes entsprechen der Aufschrift desselben „von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbaufristungen" nicht; sie haben jedoch mit den bisher abgehandelten Paragraphen 170 bis 184 einen gemeinschaftlichen Ursprung: das Aufsichtsrecht des Staates. Die Vorschrift, genaue Grubenkarten anzufertigen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen, ist eine solche, die ein jeder Grubenbesitzer in seinem eigenen Interesse gerne befolgen wird. Bei Manchem derselben dürfte jedoch der zweite Absatz des §es Bedenken erregen. Nicht wenige Bergleute der alten Schule halten eine Grubenkarte für ein Berufsgeheimniß, das nicht ohne Nachtheil preisgegeben werden kann. Und in der That war in den bisherigen Berggesetzen Manches, was ein ähnliches Bedenken rechtfertigen konnte. Namentlich war die Furcht vor Erwerbung nachbarlicher Räume, wohin man erst in der Zukunft sich auszudehnen gedachte, durch jemand Andern, wenn dieser durch Einsicht in die Grubenkarte die muthmaßliche Fortsetzung der Lagerstätten erfahren konnte, nicht unbegründet, da die Grubenfelder in der Regel nur aus einem Grubenmaße bestanden. Jetzt, wo man mit einer Verleihung vier, und bei Kohlen bis acht Grubenmaße bekommen, und mit einem Einbaue bauhaft halten kann: braucht man nicht mehr ängstlich andere Bergbauunternehmer fern von sich zu halten. Man hat Raum genug für einen ausgedehnten und nachhaltigen Bergbau. Und wenn man dagegen die Vortheile bedenkt, die für alle Bergwerksbesitzer eines Reviers aus der gegenseitigen Kenntniß der Grubenverhältnisse sich ergeben müssen: so ist nicht zu zweifeln, daß die noch bestehende Scheu vor Offenbarung der Grubenverhältnisse nach und nach verschwinden werde. Uebrigens wird dieser Scheu durch die Verfügung Rechnung getragen, daß die von der Bergbehörde zu nehmenden Copien der Grubenkarten lediglich zum Amtsgebrauche zu dienen haben.

§. 186.

Und zur Lieferung statistischer Betriebs-Nachweisungen.

Jeder Bergwerks-Besitzer hat der Bergbehörde über die gewonnenen Mineralien, die daraus erzeugten Rohproducte, den hiezu verwendeten Brennstoff, den Werth der Producte, die Zahl und Eigenschaft ihrer Arbeiter und deren Familien und andere Betriebsverhältnisse, die verlangten Nachweisungen unweigerlich zum Amtsgebrauche zu liefern.

Die Statistik der Gewerbe, des Handels, des Bergbaues

ist für den Industriellen, den Kaufmann, den Bergmann ebenso eine Leuchte, wie die Statistik überhaupt für den Staatsmann. Es liegt daher die in diesem Paragraph ausgedrückte Verpflichtung im eigenen Interesse der Bergbautreibenden, und alle müssen sich beeifern, die geforderten Daten treu, pünctlich und ausführlich zu liefern. Damit aber die Sammlung montanistisch-statistischer Daten für die Bergbauunternehmer den erwarteten Vortheil gewähre, werden die Bergbehörden ohne Zweifel eine belehrende übersichtliche Zusammenstellung und möglichst schnelle Veröffentlichung derselben besorgen.

§. 187.

Gesetzmäßige Verwaltung jedes Bergbaues.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich. Diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben mit Vorbehalt des nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Regresses.

Dasselbe gilt für die im Bergbuche eingetragenen Mit-Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues (§. 136), welche für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben.

Da dem Bergbauunternehmer, wenn er sein Werk nicht selbst verwaltet, die Wahl des Werksleiters vollkommen frei steht, so ist es natürlich, daß er für die Beobachtung der Berggesetze verantwortlich bleibt. Dieselbe Verantwortlichkeit trifft ihn auch, wenn er das Bergwerk verpachtet, was schon deßwegen zweckmäßig ist, damit die ohnedieß nicht zu empfehlenden Verpachtungen wenigstens nur an vertrauenswürdige Männer geschehen sollen.

§. 188.

Anzeige des Bevollmächten hiezu.

Bergbau-Unternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt.

Andere Theilhaber eines von Mehreren betriebenen Bergbaues (§. 136) haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen.

Dieser Paragraph spricht von einzelnen Bergbauunternehmern, von Bergbaugesellschaften im engern Sinne und von Gewerkschaften. In Bezug auf die beiden Letztern wurde von der hier ausgedrückten Verpflichtung seines Ortes, namentlich bei der Erläuterung des §. 136 und des §. 144 Erwähnung gethan.

§. 189.

Wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniß zu setzen, und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen.

Diese, auch in die Instruction für diejenigen Gerichte, denen die Berggerichtsbarkeit obliegt, gehörige Verfügung ist nothwendig, damit die Bergbehörde stets wisse, wer für die gesetzmäßige Verwaltung eines Bergwerkes verantwortlich ist.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergbau-Unternehmer unter sich.

§. 190.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, soweit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe aufzubieten. Gegenseitig. Hilfeleistunge

Das Gefühl der Gefahren, denen alle beim Bergbau Beschäftigten selbst bei Beobachtung jeder Vorsicht mehr oder minder ausgesetzt sind, das in dem letzten Arbeiter lebendige Bewußtsein, wie nothwendig bei seinem Gewerbe die wechselseitige Hilfeleistung ist, und wie der Retter jeden Augenblick in die Lage kommen könne, selbst des Beistandes zu bedürfen, machen es erklärlich, daß Bergleute von jeher mit dem größten Eifer, ja mit Aufopferung und eigener Lebensgefahr den bedrängten Gewerbsgenossen bei Unglücksfällen in der Grube schnelle und energische Hilfe zu bringen gewohnt sind. Den Bergbauunternehmern wird es daher nicht schwer fallen, der im vorliegenden Paragraphe ausgesprochenen Verpflichtung nachzukommen.

§. 191.

Jeder Bergbau-Unternehmer hat ferner die Pflicht, so weit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet, oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgeld: Bergbau-Dienstbarkeiten.

a) den benachbarten Bergbau-Berechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten;

b) zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu anderen Gruben gehörige oder selbständige Hilfsbaue (§§. 85—89) durch seine Grubenmaßen treiben zu lassen.

Die durch einen Hilfsbau im fremden Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Feldes, und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen.

Die Obliegenheiten, welche in diesem §. den Bergbauunternehmern auferlegt werden, sind schon größtentheils in den bisher bestehenden Gesetzen (Ferd. B. O. 49 und 50; Max. B. O. VIII. 3 und 4; Joachimsthaler Bergwerksgebräuche zum 22. Art. des zweiten Theiles Nr. 8) begründet. Die unter a vorkommende Verpflichtung, bezugsweise das Recht, bergmännische Vorrichtungen eines andern Unternehmers mit zu benützen, ist von dem unter b. ausgedrückten Rechte, in einem fremden Felde oder durch dasselbe eigene und selbständige Hilfsbaue und Revierstollen zu betreiben, wesentlich verschieden. Dort wird ein wirkliches körperliches Eigenthum, z. B. der Schacht, die Maschine, die Eisenbahn mit der gesetzlichen Servitut, die Mitbenützung desselben zu gestatten belegt. Hier bleibt das körperliche Eigenthum gänzlich unberührt. Denn, wie wir schon einigemal Veranlassung hatten hervorzuheben, nicht die Grubenmaße, das Feld, sind Gegenstand der Verleihung, sondern nur die innerhalb desselben befindlichen bergfreien Mineralien. Alles Uebrige bleibt Eigenthum des Grundbesitzers ohne Rücksicht, ob es auf der Oberfläche oder in der Tiefe vorhanden ist, Zeuge des §. 124. Durch das Recht, einen Hilfsbau innerhalb eines fremden Feldes zu betreiben, werden die bergfreien Mineralien durchaus nicht benützt, dieselben bleiben vielmehr nach der ausdrücklichen Verfügung dieses Paragraphes das ausschließliche, ungeschmälerte Eigenthum des damit Belehnten. Dieser gewinnt dabei sogar, weil er nur die Förderungs-, nicht aber auch die Gewinnungskosten dem Hilfsbauunternehmer zu vergüten hat. Eben so wenig werden die bergmännischen Vorrichtungen desselben in Anspruch genommen, denn der Hilfsbauunternehmer betreibt einen von dem des Belehnten räumlich abgesonderten Bau, der, wenn er ja mit dem Andern in Zusammenhang gebracht wird, diesem in der Regel wieder Vortheile gewährt, in keinem Falle aber nachtheilig sein kann, weil, soferne dieß wäre, der Belehnte seine Einwilligung zu dem Hilfsbaue versagen, oder wenigstens eine Sicherstellung gegen Schaden, und eventuell die Vergütung desselben verlangen könnte.

Aber auch das unkörperliche Eigenthum, die Rechte des Bergwerkseigenthümers, werden durch die Befugniß eines Andern, Hilfsbaue oder Revierstollen durch sein Feld zu betreiben, kaum beschränkt. Das Recht des Belehnten in Betreff des ihm verliehenen geometrischen — nicht physischen — Raumes (des Grubenfeldes)

ist im §. 131 lit. a genau formulirt, und besteht in der Berechtigung, „innerhalb seines Feldes zum Aufschlusse der Minerallagerstätten und zum Abbaue der Mineralien Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben.“ Also zum Aufschluß und Abbau der innerhalb des Feldes befindlichen vorbehaltenen Mineralien darf außer dem Belehnten Niemand bergmännische Aushöhlungen (Stollen, Schächte u. s. w.) vornehmen. Aber die Betreibung eines Hilfsbaues oder Revierstollens durch ein Grubenfeld hat ja durchaus nicht den Zweck, die darin enthaltenen Mineralien aufzuschließen, oder abzubauen; selbst die zufällig Aufgeschlossenen oder Abgebauten gehören dem Belehnten. Es wird also durch die Betreibung eines Hilfsbaues das Recht — das unkörperliche Eigenthum — des Belehnten nicht beschränkt. Zum Begriffe der Dienstbarkeit gehört aber, daß ein Eigenthümer zum Vortheile eines Andern in Rücksicht seiner (körperlichen oder unkörperlichen) Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen habe, d. h. sein Eigenthumsrecht eine Beschränkung erleide.

Man könnte zwar einwenden, daß an demselben Puncte, wo ein Hilfsbau oder Revierstollen betrieben wird, der Bergwerkseigenthümer gehindert sei, selbst eine Aushöhlung zu machen, und daß hiedurch eine factische Beschränkung seines Rechtes eintrete. Aber dieses Recht besteht nicht darin, Aushöhlungen überhaupt, sondern zu dem bestimmten Zwecke der Mineraliengewinnung innerhalb seines Feldes machen zu dürfen, und wenn die Hilfsbaue zufällig diesem Zwecke auch entsprechen, so steht ihm die Mitbenützung derselben laut §. 191 lit. a ohnedieß zu.

Sollte diese Ansicht richtig sein, dann wäre nur die im Absatze a dem Bergbauunternehmer auferlegte Verpflichtung: die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Strecken, Maschinen, Förderniß- und Transportanstalten andern Bergbauberechtigten zu gestatten, eine wirkliche Bergbauservitut; während die Verpflichtung b: den Betrieb eines Hilfsbaues oder Revierstollens innerhalb des eigenen Feldes zuzulassen, nur uneigentlich zu den Servituten gerechnet werden könnte, so wie auch das Grubenfeld nur uneigentlich ein Eigenthum des Belehnten genannt wird.

Daß für die Benützung der bergmännischen Anstalten, die unter a aufgezählt werden, dem Eigenthümer derselben ein angemessenes Entgelt gebühre, ist natürlich. Weniger klar ist der Anspruch auf Entgelt für die Zulassung von Hilfsbauen oder Revier-

stollen. Wofür soll ein solches entrichtet werden? Für die Benützung des Grundes muß der Hilfsbauunternehmer, so wie der Lehnträger selbst den Grundeigenthümer entschädigen; die bergfreien Mineralien, die er zufällig gewinnt, hat er gegen alleinige Vergütung der Förderni߀kosten dem Belehnten, und die nicht vorbehaltenen gegen Vergütung der Gewinnungs- und Förderungskosten dem Grundeigenthümer zu überlassen; die bergmännischen Vorrichtungen des Lehnträgers benützt er nicht, und das Feld selbst, als etwas Materielles, gehört überhaupt nicht dem Belehnten. Es scheint daher, daß dieser in dem Falle b. nur dann einen Anspruch auf eine Geldentschädigung hat, wenn seinem eigenen Bergbau durch die Betreibung des Hilfsbaues oder Revierstollens für die Gegenwart oder Zukunft ein erweislicher Nachtheil zugehen würde.

Da die im Eingange des §. 191 gebrauchte Benennung „Bergbauunternehmer" auch den Freischürfer, Hilfsbauunternehmer und Reviersöllner umfaßt, so treffen die unter a. und b. ausgedrückten Verpflichtungen nicht nur den Besitzer eines Grubenlehens, sondern auch den Freischürfer und die Verpflichtungen a. überdieß auch den Hilfsbauunternehmer und Revierstöllner. Der Tagmaßner, obgleich auch unter dem Begriff des Bergbauunternehmers enthalten, wird, da er in der Regel keine besondern bergmännischen Vorrichtungen besitzt, meist nur nach lit. b die Anlage eines Hilfsbaues, sowie laut §. 84 eines jeden andern Bergbaues zu dulden haben, wobei jedoch auf den §. 107 Rücksicht genommen werden dürfte. Uebrigens gehören im Sinne des §. 195 zu den lit. a erwähnten bergmännischen Anlagen auch Canäle und andere Transportanstalten. Dagegen ist Niemand verpflichtet, die Benützung anderer dort nicht genannter Anstalten und Werkstätten, z. B. der Pochwerke, Hütten, Teiche, Wasserleitungen u. s. w., zu gestatten.

§. 192.

Kein Unternehmer eines Hilfsbaues ist berechtiget, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen oder Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, um einer anderen Grube Hilfe zu bringen, so lange es der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der Seiten- oder abweichende Einbau mit Zustimmung des Besitzers der hilfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hilfsbaues einen solchen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hilfsbedürftigen Grube berechtiget, ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die Verfügungen dieses Paragraphes sind eine Folge des Grundsatzes, daß selbstständige Hilfsbaue und Revierstollen, entgegen den bisherigen Erbstollensgerechtsamen, den Maßnern nicht aufgedrungen werden können, sondern durch freies Uebereinkommen geregelt werden müssen. Die Concession des Hilfsbauunternehmers oder Revierstöllners enthält die dem Uebereinkommen angemessenen Bestimmungen; es können mithin Abweichungen davon wieder nur im Einverständniß mit den betreffenden Maßnern und mit Genehmigung der Bergbehörde stattfinden. Flügelörter, deren Anlage nicht schon ursprünglich bedungen war, können also nur dann betrieben werden, wenn der betreffende Maßner es verlangt. Geschieht dieses, dann steht es dem Hilfsbauunternehmer oder Revierstöllner frei, entweder den Flügelort selbst zu betreiben und sich die Kosten desselben von dem Maßner vergüten zu lassen, oder den Betrieb dem Letztern selbst zu überlassen. In jedem Falle ist jedoch dieser verpflichtet, für die Benützung des Hilfsbaues oder Revierstollens in der Strecke von der Einmündung des Flügelschlages bis zum Tage eine im Sinne der Concession, oder der §§. 193—195 ermittelte Vergütung zu leisten. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß der Absatz b. des §. 191 und der ganze §. 192 mit dem Abschnitte des dritten Hauptstücks über Hilfsbaue und Revierstollen im engen Zusammenhange stehen.

§. 193.

Kommt über die Einräumung einer der im §. 191 erwähnten Bergbau-Dienstbarkeiten zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande, so ist dasselbe der Bergbehörde vorzulegen, welche es nach gepflogener Erhebung sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit, als der Angemessenheit des Entgeldes zu bestätigen (§. 197), und der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen hat. Entstehung derselben: Durch Vertrag.

§. 194.

Können sich die Betheiligten nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben zu entscheiden, den Betrag der Vergütung aber, vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen zu bestimmen. Durch Entscheidung der Bergbehörde.

§. 195.

Bestimmung des Entgeldes.

Für die Mitbenützung von Stollen, Schächten, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen hat der Besitzer des dienenden Werkes auf einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten und auf einen Hilfszins Anspruch, der jedoch zehn Percent der dem herrschenden Gute erweislich erspart werdenden Betriebskosten nicht übersteigen soll.

Die Beförderung von Bergbau-Erzeugnissen oder Bedürfnissen auf fremden Bergwerks-Eisenbahnen, Canälen, oder anderen Transport-Anstalten, muß dem Besitzer des dienenden Werkes auf sein Verlangen selbst überlassen, und ihm dafür die Vergütung nach seinen eigenen Transportkosten, mit Hinzuschlagung von höchstens 50 Percent derselben, für Anlagekosten und außerordentliche Ereignisse geleistet werden.

§. 196.

Verantwortung für Schaden bei Ausübung derselben.

Im Falle eines bei Ausübung der Bergbau-Dienstbarkeit zugefügten Schadens, verantwortet der Besitzer des herrschenden Gutes nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verschulden seiner Untergebenen.

§. 197.

Wirkung in Beziehung auf die Hypothekar-Gläubiger.

Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge (§. 193) über Bergbau-Dienstbarkeiten, und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam.

Diese fünf Paragraphe, die nach unserer schon angedeuteten Meinung sich nur auf die Mitbenützung bergmännischer Vorrichtungen beziehen, enthalten zuerst den Grundsatz, daß vor Allem ein Uebereinkommen zwischen dem Eigenthümer der bergmännischen Vorrichtungen und demjenigen, der sie zu benützen wünscht, zu versuchen sei, und daß erst nach dem Mißlingen eines solchen die Bergbehörde über den Umfang der Benützung und die dafür zu leistende Vergütung zu entscheiden habe. Die im §. 195 enthaltene Unterscheidung zwischen Stollen, Schächten und Maschinen einerseits und zwischen Transportanstalten anderseits ist von Wichtigkeit, da diese Unterscheidung auf die Bestimmung des Entgeltes von Einfluß ist.

Der Benützer der erstern hat einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten der benützten Vorrichtungen und außerdem einen Hilfszins zu vergüten, der jedoch 10 Procent

seiner hiedurch erzielten Kostenersparniß nicht übersteigen darf. Es sollen z. B. durch einen Schacht von dem Eigenthümer in einer gewissen Zeit 100,000 Zentner, durch den Mitbenützer des Schachtes 50,000 Zentner gefördert worden sein, so wird der Letztere ein Drittel der gesammten Schachtunterhaltungskosten beizutragen haben. Zu der Verzinsung des Anlagecapitals hat er nichts beizusteuern, weil der Schacht jedenfalls gebaut worden wäre, wenn auch diese Mitbenützung nicht stattfinden würde, und weil der Eigenthümer durch den außerdem zu entrichtenden Hilfzins zum Theil wenigstens auch dafür entschädigt wird. Das Maximum des Hilfzinses wird ermittelt, indem die Kosten, die der Benützer des Schachtes bei Herausförderung der obigen 50,000 Zentner gehabt hätte, wenn er den Schacht nicht benützen würde, mit dem geleisteten Kostenbeitrage verglichen, und von der Differenz ein Zehntel genommen wird.

Bei der Mitbenützung von Eisenbahnen, Canälen und andern Transportanstalten kann auf zweierlei Art vorgegangen werden. Entweder besorgt der Benützer selbst den Transport, was insbesondere bei gewöhnlichen Straßen der Fall ist, oder die Beförderung geschieht durch den Eigenthümer, was bei Eisenbahnen in der Regel geschieht, und wozu er jedenfalls berechtigt ist. In beiden Fällen sind demselben die Transportkosten, wie sie sich bei ihm rechnungsmäßig ergeben, nebst einem höchstens 50percentigen Zuschlag zu vergüten.

Wenn die zum §. 191 entwickelte Ansicht richtig ist, so wird der Sinn der sieben von den Bergbaudienstbarkeiten handelnden Paragraphe in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden können:

1. Jeder Bergbauunternehmer (Freischürfer, Grubenbesitzer, Hilfsbauunternehmer und Revierstöllner) ist verpflichtet, soweit sein eigener Bergbaubetrieb dadurch nicht leidet, andern Bergbauberechtigten zu gestatten:

a) Die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderniß-vorrichtungen, Wetterbringungs- und Wasserhebe-Maschinen gegen einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Erhaltungskosten und gegen einen Hilfzins, welcher zehn Procent der erspart werdenden Betriebskosten nicht übersteigt;

b) die Mitbenützung von Wegen, Stegen, Brücken, Eisenbahnen, Canälen und sonstigen Transportanstalten gegen Vergütung der Transportkosten in der Höhe, wie sie den Eigenthümer

selbst treffen, mit Hinzuschlagung jedoch von höchstens 50 Procent derselben für Anlagekosten und außerordentliche Ereignisse.

2. Kommt über die Mitbenützung der soeben genannten Vorrichtungen und Anstalten, d. h. über die Bergbaudienstbarkeit, ein Uebereinkommen zu Stande, so ist dasselbe der Bergbehörde vorzulegen, welche es nach gepflogener Erhebung sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit, als der Angemessenheit der Vergütung zu bestätigen und der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen hat.

3. Können sich die Betheiligten nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde über das Recht der Mitbenützung und über den Umfang derselben zu entscheiden, den Betrag der Vergütung aber vorläufig, unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen zu bestimmen.

4. Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge über Bergbaudienstbarkeiten und die von denselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des Eigenthümers und Mitbenützers (des dienenden und herrschenden Gutes) wirksam.

5. Bei der Mitbenützung des fremden Eigenthums haftet der Mitbenützer dem Eigenthümer für jeden durch sein oder seiner Untergebenen Verschulden herbeigeführten Schaden.

6. Jeder Bergbauunternehmer (Freischürfer, Gruben- und Tagmaßner) ist verpflichtet, in seinem Schurf-, Gruben- oder Tagfelde die Anlage oder Führung eines eigenen und selbständigen Hilfsbaues oder Revierstollens unentgeltlich zu gestatten, in sofern sein eigener Bergbau dadurch nicht gefährdet wird.

7. Der Hilfsbauunternehmer oder Revierstöllner ist jedoch verpflichtet: a) die im fremden Felde gewonnenen bergfreien Mineralien dem Belehnten gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen, b) einen in der Concession nicht vorgeschriebenen Flügelschlag nur dann anzulegen, wenn es der betreffende Maßner verlangt, wobei der Hilfsbauunternehmer oder Revierstöllner die Wahl hat, den Flügelschlag gegen Ersatz der Kosten selbst zu betreiben, oder die Betreibung desselben dem Maßner zu überlassen. In beiden Fällen hat der Letztere für die Benützung des Hilfsbaues von der Einmündung des Flügelschlages bis zum Tage eine angemessene Vergütung zu leisten.

§. 198.

Kommen Bergwerksbesitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittlung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Maßengränze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen. Zusammentreffen auf Durchschlägen.

Im Falle eines Streites hat die Bergbehörde auf Ansuchen des einen oder des anderen Theiles den beeideten Markscheider zur Ermittlung der Maßengränze abzuordnen, und von dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 199.

Bei offenen Durchschlägen in Revieren, wo besondere Statuten bestehen, oder in Grubenmaßen, welche bereits nach älteren Gesetzen verliehen wurden, sind, in soferne die Revierstatuten oder die Berggesetze, nach welchen die Verleihung erfolgte, besondere Vorschriften enthalten, die dort angegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Das Zusammentreffen von Grubenbauen auf offenen Durchschlägen spielt in allen alten Bergordnungen eine große Rolle, und die dießfälligen Verfügungen nehmen in denselben einen bedeutenden Raum ein. Der Grund hievon ist in der Natur der damaligen Grubenmaße zu suchen, welche entweder in Bezug auf Längenausdehnung nicht begränzt, oder deren längere Seitenflächen — also der größte Theil der Begränzung — in Bezug auf Richtung und Neigungswinkel im voraus nicht bestimmbar sind, da sie nach dem Streichen und Verflächen des Ganges sich richten.

Bei den Grubenmaßen der ersten Art — mit ewiger Gänze — wird die Längenausdehnung nur dadurch beschränkt, daß andere Bergbauberechtigte, die von der entgegengesetzten Seite zu bauen anfingen, gleichfalls die ewige Gänze beanspruchen können. Ihre gegenseitige Gränze ist mithin so lange unbestimmt, bis sie nicht gegenseitig durchschlagen. Da aber der Bau hüben und drüben selten in demselben Horizonte betrieben wird, so können beide Theile, ohne es zu wissen, schon lange in einem Raume arbeiten, der nur Einem derselben gehören kann, bis man durch den Schall der Hammerschläge und der Sprengungen es gewahr wird, und schließlich durch

ein Gesenk dem Verflächen der Lagerstätte nach die Löcherung — der Durchschlag — erfolgt.

Bei den Grubenmaßen der zweiten Art, welche nach den böhmischen Bergordnungen bis zum Jahre 1805 verliehen wurden, und mit welchen die noch geltenden oberungarischen Grubenmaße übereinstimmen, ist die Begränzung wo möglich noch unbestimmter, weil die langen Seitenflächen dieser Maße vom Streichen und Verflächen des Ganges, dem sie in allen seinen Biegungen, in jeder Tiefe zu folgen haben, abhängig sind. Die Schermbreite dieser Grubenmaße von nur 3½ Klaftern auf jeder Seite des Ganges und der wechselnden Gangmächtigkeit wird die Vierung genannt. Diese begleitet den Gang überall hin, und scharen sich mit diesem, sei es dem Streichen oder dem Verflächen nach andere verliehene Gänge, denen die gleiche Vierung zukommt, so kann derselbe erzgefüllte Raum in zwei verschiedene Vierungen hineinfallen. Dieser zwei Grubenmaßen gemeinschaftliche Raum gehört dem ältern Lehenträger. Bei Löcherungen in solchen Fällen muß aber nicht nur das Alter im Felde, sondern auch der Umstand erwiesen werden, daß der streitige Gang derjenige sei, auf den man das Alter habe. Dieß geschieht durch Auffahren des Ganges vom Vater, d. h. vom Funde her mit offenen Durchschlägen und kenntlichen Salbändern (den glatten Flächen des den Gang begränzenden Nebengesteines) bis zum streitigen Orte.

Aus diesen kurzen Andeutungen ist es leicht zu ersehen, welche Wichtigkeit die Durchschläge bei der Bestimmung der Gränzen der alten Grubenmaße, und bei den Beweisen über das Alter und die Identität der Gänge hatten. Ganz anders verhält es sich bei den neuern Grubenmaßen, dem banater von 1732, dem niederungarischen von 1792, dem in Gemäßheit des a. h. Patentes vom Jahre 1819, und dem durch das vorliegende Gesetz eingeführten Grubenmaße. Alle diese Grubenmaße sind gehörig begränzte Räume, deren Länge und Breite schon bei der Verleihung oder doch bei der Verpflöckung genau angegeben werden kann und muß, und deren Begränzung in jedem Horizonte dieselbe ist. Der Markscheider kann daher einen jeden beliebigen Punct des unterirdischen Baues in Bezug auf seine Lage zu den Begränzungsflächen genau bestimmen. Ein Ueberschreiten der Gränzen wird deßhalb bei rechtzeitiger Vornahme und Beachtung der markscheiderischen Vermessung nicht leicht vorkommen, und kann jedenfalls durch eine einfache Vermessung dar-

gethan werden, so daß ein eigentlicher Gränzproceß leicht vermieden wird. Der §. 198 enthält also Verfügungen, die sich in der Regel von selbst verstehen, und er hat in dem neuen Gesetze hauptsächlich deßwegen einen Platz gefunden, um den §. 199 natürlich folgen lassen zu können, welcher letztere so lange nothwendig ist, als Grubenmaße von der oben beschriebenen Art von ältern Verleihungen her noch bestehen, oder kraft der in einzelnen Revieren aufzustellenden Statuten etwa auch künftig verliehen werden sollten.

Bergwerksbesitzer, welche den Bau auf Durchschlägen nicht einstellen, und ihre Durchschlagsstrecke nicht fahrbar erhalten, unterliegen laut §. 246 einer Geldbuße von zehn bis hundert Gulden.

Eines Falles, der beim Grubenbetriebe nicht selten eintritt, ist noch hier zu gedenken. Es können einer Grube aus einem benachbarten Bergbaue ohne offenen Durchschlag durch die natürlichen Absonderungen der einzelnen Gebirgsschichten Wässer zusitzen, und dadurch den erstern ein Schaden verursacht, dem letztern aber Hilfe verschafft werden. Der erste Entwurf des Berggesetzes vom Jahre 1849 hat analog mit den ältern Berggesetzen diesen Fall besonders berücksichtigt und festgesetzt, daß die auf solche Art entwässerte Grube der die Wässer aufnehmenden eine Entschädigung im Verhältnisse des der letztern zugehenden Nachtheiles zu leisten habe. Das a. ö. Berggesetz enthält darüber keine Verfügung, und es wird daher im concreten Falle lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sein, ob eine Entschädigung für ein solches Zusitzen des Wassers gefordert werden kann oder nicht.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern.

§. 200.

Dienstes-Ordnung.

Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales, muß bei jedem Werke eine Dienstordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht, und in den Arbeiter-Werkstätten stets angeschlagen werden.

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

a) **über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Aufseher, und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts-Theilnahme bei Letzteren;**

b) **über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern;**

c) **über die Zeit und Dauer der Arbeit;**

d) **über das Betragen in und außer dem Dienste;**

e) **über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;**

f) **über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung;**

g) **über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienstordnung;**

h) **über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.**

Die Bergordnungen, welche größtentheils nur für einzelne Reviere erlassen wurden, enthalten über die Dienstverhältnisse der Beamten, Aufseher und Arbeiter meistens ziemlich umfassende Vorschriften, die freilich zum Theil auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar sind. In einem allgemeinen, auf ein großes Reich berechneten Berggesetze können solche von örtlichen Umständen abhängige Vorschriften nicht aufgenommen werden. Der **§. 200** verfügt daher, daß bei jedem Bergwerke eine Dienstordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung Sachverständiger geprüft, nach erfolgter Genehmigung kundgemacht, und in den

Werkstätten angeschlagen werde. Zugleich sind die wichtigsten Gegenstände aufgezählt, auf welche sich die Dienstordnung zu erstrecken hat, ohne daß Andere, soferne sie nur das Dienstverhältniß betreffen, ausgeschlossen wären. Die übrigen Paragraphe dieses Hauptstückes, mit Ausnahme des §. 207, der zur Proceßordnung gehört, stellen Grundsätze auf, welche bei der Abfassung der Dienstordnung als Richtschnur zu dienen, oder, wie der §. 201, dann zu gelten haben, wenn in derselben nicht andere Bestimmungen getroffen wurden.

In Betreff der von a) bis h) aufgeführten, in die Dienstordnung gehörigen Gegenstände dürften einige erläuternde Bemerkungen am Platze sein. Die verschiedenen Classen der Aufseher und Arbeiter zu bestimmen (a) ist schon deßwegen nothwendig, um die einer jeden Kategorie besonders obliegenden Verpflichtungen festsetzen zu können. Die Verwendung von Weibern und Kindern beim Bergbaue (a) mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und ohne Vernachlässigung des für Letztere vorgeschriebenen Unterrichts ist gestattet. Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zu Bergbauarbeiten zieht eine Strafe von Einem bis fünfzig Gulden nach sich. (§. 247.) Bisher wurden bei uns weibliche Arbeiter in der Grube selbst nicht, sondern nur über Tags verwendet. In England z. B. ist es anders, aber schwerlich besser. Wir glauben, daß der bisher bestehende Gebrauch durch die Dienstordnungen aufrecht erhalten werden sollte, und zwar nicht aus Sittlichkeitsrücksichten allein. Ein regelmäßiger Bergbaubetrieb erfordert die pünctlichste Zuhaltung der Arbeitszeit, wozu die verheirateten Weiber nicht angehalten werden können, ohne daß sie ihren Pflichten als Mütter und Hausfrauen entzogen werden. Wenn sie ihre Kinder pflegen, und den Haushalt besorgen, so können sie wohl die noch übrige Zeit mit Arbeiten über Tags, die eine weniger regelmäßige Leistung gestatten, und an denen es bei keinem Bergwerke leicht fehlen dürfte, nützlich ausfüllen, aber nicht in der Grube in Gesellschaften (Küren) gemeinschaftliche Arbeiten unternehmen, welche nicht nur ihren physischen Kräften minder angemessen, sondern auch wahrscheinlich auf die Körperbeschaffenheit der Nachkommen von ungünstigem Einflusse wären.

In Bezug auf die Arbeitsdauer (c) wird beim Bergbaubetriebe der Tag in zwei, drei oder vier Schichten abgetheilt, wornach dieselben zwölf-, acht- oder sechsstündig sind. Während der zwölfstün-

digen Schicht muß eine Ruhezeit gestattet sein; in der acht- und sechsstündigen wird ununterbrochen gearbeitet, nur wird bei der erstern die Zeit des Einfahrens mit eingerechnet, während bei der letztern die Arbeiter sich am Orte ablösen müssen. Die zwölfstündige Schicht steht in der Regel nur bei Arbeiten über Tags, die beiden anderen im Innern der Grube in Anwendung, und zwar die sechsstündige, wenn es sich um sehr rasche Förderung der Arbeit handelt, wobei alle Kräfte angespannt werden müssen.

Die Ablöhnungsverhältnisse (e) sind von großer Wichtigkeit. Ueberall, wo es nur irgend thunlich, müssen nach der Zeitdauer der Arbeit bemessene Löhne — Schichtenlöhne — vermieden, und dagegen Gedinglöhne, deren Maßstab blos die geleistete Arbeit ist, eingeführt werden. Wird, was bei Schichtenlöhnen meistens der Fall ist, der faule und ungeschickte Arbeiter ebenso bezahlt wie der intelligente und fleißige, dann hört der Letztere bald auf es zu sein. Die Arbeitsleistung Aller wird in kurzer Zeit, ungeachtet eines überzähligen Aufsichtspersonals, auf die Hälfte, auf ein Drittel herabsinken, was in den allermeisten Fällen hinreichen wird, das Unternehmen ganz unmöglich zu machen.

Die Unterstützung, welche der Bergbauunternehmer für seine kranken oder in der Arbeit verunglückten Arbeiter und deren Angehörige bestimmt f), ist nicht blos als eine Pflicht der Menschlichkeit, sondern zugleich in den meisten Fällen als ein im eigenen Interesse wohl angelegtes Capital zu betrachten. Die Bestimmung der dießfälligen Gebühren gehört in die Dienstordnung, während die den Arbeitern aus dem von ihnen selbst gebildeten Fonde — der Bruderlade — zufließenden derlei Unterstützungen durch die Bruderladenstatuten, von welchen im zehnten Hauptstück die Rede sein wird, normirt werden.

Im Absatze a) hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Statt „über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung" dürfte es heißen sollen: über die örtlich verschiedene Verwendung.

§. 201.

Dienst-Aufkündigung.

In soferne durch Dienstverträge oder durch die Dienstordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten, oder entlassen werden.

Die vierzehntägige Aufkündigungsfrist, welche bisher bei Bergarbeitern gesetzlich ist, dürfte als sehr zweckmäßig auch künftig durch die Dienstordnung unberührt gelassen werden. Bei Aufsehern und noch öfter bei den Beamten wird es wohl häufig vorkommen, daß durch Dienstverträge andere als dreimonatliche Aufkündigungsfristen festgesetzt werden.

§. 202.

Entlassung aus dem Dienste ohne Aufkündigung.

Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthumes ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienstordnung dießfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten sein sollte.

§. 203.

Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, Diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Mißbrauch gemacht haben.

Diese beiden Paragraphe führen die Fälle an, in welchen die Bergbauunternehmer berechtigt sind, ihre Beamten, Aufseher und Arbeiter ohne Beachtung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Aufkündigungsfrist zu entlassen. Diese Fälle sind:

1. Die Verurtheilung wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung.

2. Die Begehung eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre oder des Eigenthumes ihres Dienstherrn im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes.

3. Wesentliche Pflichtverletzungen in Beziehung auf Treue und Fleiß im Dienste, auf Achtung und Gehorsam gegen die Vorgesetzten.

4. Die Betreibung eines mit ihrem Dienste unverträglichen Nebengeschäftes.

5. Ein dem Dienstherrn schädlicher Mißbrauch von den im Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse.

Hinsichtlich der im ersten Puncte berührten Verschuldungen ist im §. 202 ausdrücklich festgesetzt, daß der Betreffende verurtheilt sein müsse, wenn die Entlassung ohne Aufkündigung Platz greifen soll. In Betreff der im zweiten Puncte erwähnten Vergehen und Uebertretungen wird die Verurtheilung nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht. Da aber der Beweis der wirklichen Verschuldung auch in diesem Falle nur durch die Verurtheilung geschehen kann, so dürfte auch hier eine solche erforderlich sein. In den unter 3, 4 und 5 aufgeführten Fällen müßte die Pflichtverletzung vorerst behördlich festgestellt werden, weil sonst die allsogleiche Entlassung nach Willkür des Bergbauunternehmers, oder auf einen grundlosen Verdacht hin geschehen könnte, wobei noch bei Punct 4 festzustellen wäre, was als ein unverträgliches Nebengeschäft zu betrachten, und daß eine Aufforderung, dasselbe aufzugeben, vorangegangen sei. In jedem Falle muß es dem ohne Urtheil und im Widerspruch mit dem Dienstvertrage, der Dienstordnung oder dem Gesetze entlassenen Beamten, Aufseher und Arbeiter freistehen, den Bergbauunternehmer wegen Schadloshaltung und nach Umständen wegen Ehrenbeleidigung gerichtlich zu belangen. Da es jedoch Verhältnisse geben kann, welche es den Bergbauunternehmern höchst wünschenswerth machen, auch ohne eine Verschuldung nachweisen zu können, das Dienstverhältniß sogleich aufzulösen, so können dieselben im Sinne der allgemein bestehenden Vorschriften dieses thun, wenn sie dem entlassenen Beamten, Aufseher oder Arbeiter die für die Aufkündigungszeit entfallenden Gebühren auszahlen.

§. 204.

Gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter.

Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Weigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste, oder andere Mittel einen höheren Lohn, oder andere Bedingungen zu erzwingen, und die Aufwieglung hiezu zu bestrafen sei, bestimmen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (§. 481).

Verabredungen der Bergarbeiter nicht allein, auch solche der Fabriks- oder Arbeitsunternehmer — mithin auch der Bergbauunternehmer — um eine Umänderung in den Lohnsverhältnissen vorzunehmen, sind nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 verboten. Die hieher gehörigen Gesetzparagraphe lauten: §. 479. Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnsverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis .... einer Arbeit zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, sind als Uebertretungen zu bestrafen. §. 480. Die Urheber solcher Verabredungen sind .... mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten .... zu bestrafen. §. 481. Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern .... oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höhern Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

§. 205.

Fälle des Dienstaustrittes ohne Aufkündigung.

Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertrags-Verletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

So wie es zufolge der §§. 202 und 203 den Bergbauunternehmern in gewissen Fällen zusteht, ihre Beamten, Aufseher und Arbeiter ohne Aufkündigung zu entlassen, so haben unter den hier aufgezeichneten Umständen diese das Recht, nach einfacher Meldung aus dem Dienste zu treten. Dabei bleibt es ihnen unbenommen, wegen unverschuldet erlittener Mißhandlung oder Ehrenkränkung die gesetzlichen Schritte zu thun.

§. 206.

Pflicht des Bergwerks-Besitzers zur Abrechnung mit dem Personale.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen.

Der Bergbauunternehmer, welcher zur vorgeschriebenen Zeit mit seinem Personale nicht abrechnet, verfällt laut §. 248 in eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 207.

Befreiung der Löhnungen von Verbot und Execution.

Auf den Geding oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot, noch Execution Statt.

Der Unterschied zwischen Gedinglohn und Schichtenlohn ist in der Erläuterung zum §. 200 erklärt worden. Der Grund, warum auf den Lohn des Bergarbeiters weder ein gerichtliches Verbot gelegt noch Execution geführt werden soll, liegt in dem Umstande, daß der Bergarbeiter von diesem Lohne leben muß, und ihm zugleich durch diese Maßregel, wenn er sonst kein Vermögen besitzt, die Möglichkeit benommen wird, Schulden zu machen, wozu derselbe nur zu sehr geneigt ist. Es versteht sich, daß diese Verfügung auf außergerichtliche Abzüge, zu denen der Bergarbeiter freiwillig seine Zustimmung gegeben hat, nicht ausgedehnt werden kann. Bei allen Bergwerken tritt häufig die Nothwendigkeit ein, auf den theilweise zwar schon verdienten, aber noch nicht fälligen Lohn dem Bergarbeiter Vorschüsse zu bewilligen, welche dann bei der Ablöhnung in Abzug gebracht werden. Diese Nothwendigkeit tritt um so öfter ein, in je längern Terminen die Ablöhnung erfolgt. Gewöhnlich findet diese monatlich statt; aber die Natur mancher Verdingungsarten, namentlich der nach dem Metallhalte der Erze, bringt es mit sich, daß der z. B. im Monat Jänner verdiente Lohn erst im März ausgezahlt werden kann, weil die Erzabfuhr, Erztheilung und Erzprobirung, die in zweifelhaften Fällen wiederholt werden muß, und die Verfassung der Löhnungsliste nach diesen Daten einen ganzen Monat und bei eintretenden Stockungen auch längere Zeit erfordert. Unter solchen Verhältnissen müssen Vorschüsse regelmäßig ertheilt werden, weil die Arbeiter zwei bis drei Monate ohne Lohn nicht bleiben können. Eine andere Ursache regelmäßiger Vorschüsse

liegt in der fast überall üblichen, und an abgelegenen Orten unvermeidlichen Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln, deren empfangener Werth als ein Vorschuß angesehen und bei der Löhnung in Abzug gebracht werden muß. Auch das so wohlthätige Institut der Bruderlade (zehntes Hauptstück) gibt zu Lohnsabzügen Veranlassung. Dasselbe hat in den meisten Bezirken neben anderen Zwecken auch noch den, mäßige Beträge den Aufsehern und Bergarbeitern zum Ankaufe von Melkvieh, zur Anschaffung von Winterbedürfnissen, zur Ausbesserung oder Erbauung von Wohnhäuschen u. dgl. gegen gesetzliche Zinsen vorzustrecken, wobei der Schuldner ein Drittel seines Lohnes zur Abstattung zu widmen pflegt. In solchen Fällen ist das Schuldenmachen ein Sporn zur Sparsamkeit, und viele Bergarbeiter waren dadurch allein in der Lage, sich einen eigenen Herd zu gründen. Es wäre daher zu wünschen, daß von der Verfügung des §. 207 zu Gunsten der Bruderlade eine Ausnahme gemacht würde, um nöthigenfalls die übernommene Verpflichtung gerichtlich erzwingen, und auch die Bergbauunternehmer zu der die Arbeit der Verrechnung allerdings vermehrenden Vornahme der Abzüge vom Lohne der Schuldner und zur pünctlichen Ablieferung der eingebrachten Schuldabstattungen an die Bruderlade verhalten zu können.

§. 208.

Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Entlaßschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterclasse, in welche er gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste, angeführt werden muß. Ausfertigung der Entlaßscheine.

Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Entlaßschein von keinem Bergwerks-Besitzer in den Dienst aufgenommen werden.

Die Bergbauunternehmer, welche die im zweiten Absatz enthaltene Verfügung außer Acht lassen, verfallen laut §. 248 in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden für jeden einzelnen, ohne Entlaßschein (Abkehrschein, Abraitschein) aufgenommenen Aufseher oder Arbeiter. Freilich wird es dem Bergbauunternehmer oft nicht möglich sein, in Erfahrung zu bringen, daß ein bei ihm um Arbeit ansuchendes Individuum, das unmittelbar aus einer andern Beschäftigung, z. B. dem Feldbau oder einem Handwerke getreten ist,

schon früher einmal Bergmann gewesen; diese Vorschrift dürfte daher wissentlich und unwissentlich oft umgangen werden, ohne daß eine Bestrafung Platz greifen könnte.

§. 209.

Mannschaftsbuch.

Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muß der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden.

Bei den meisten wohlverwalteten Bergwerken wurde auch bisher ein den jeweiligen Stand und die zeitweisen Veränderungen des Personals darstellendes Mannschaftsbuch geführt. Künftig ist die Führung eines solchen allgemein verbindlich. Eine Ordnungsstrafe bei Außerachtlassung dieser Vorschrift ist im Berggesetze nicht angedroht. Die Bergbehörde ist daher im Sinne des §. 244 bei Wahrnehmung, daß irgendwo das Mannschaftsbuch entweder gar nicht oder nicht ordentlich geführt wird, darauf angewiesen, den Bergbauunternehmer mit Androhung einer angemessenen Geldbuße dazu anzuhalten, und erst, wenn diese ohne Erfolg bliebe, mit der wirklichen Verhängung der Strafe fürzugehen.

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen.

§. 210.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) bestehen. Pflicht zur Errichtung von Bruderladen.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist daher verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerks Besitzern zu vereinigen.

Der erste Absatz dieses Paragraphes besagt, daß Bruderladen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter und ihrer Witwen und Waisen zu bestehen haben. Die Unterstützung könnte auf zweifache Art geschehen: durch Gaben und durch Darlehen. Zu den erstern gehören alle Aushilfen in Baarem, in Naturalien, in Arzeneien oder in ärztlicher Behandlung, sobald der Werth dieser Aushilfen von den Empfängern nicht zurückerstattet werden muß. Ist dieß Letztere der Fall, so ist die Aushilfe ein Darlehen, das wieder entweder verzinslich oder unverzinslich sein kann. Aus dem als Synonym der Bruderlade beigefügten Worte „Versorgungsanstalt," sowie aus den Absätzen c und d des §. 213 scheint hervorzugehen, daß unser Berggesetz nur die Unterstützung durch Gaben im Auge habe. Wenn indessen die gesetzlichen Bestimmungen über das Institut der Bruderlade nur das geringste Maß seiner Wirksamkeit, welches in der Versorgung der dienstunfähig gewordenen Bergarbeiter und deren erwerbsunfähigen Hinterbliebenen besteht, fordern, so ist dadurch eine zweckmäßige Erweiterung dieser Wirksamkeit nicht ausgeschlossen. Namentlich wird die Unterstützung der Mitglieder durch Darlehen um so willkommener sein, als dieselbe bei vielen Bruderladen thatsächlich mit dem besten Erfolge besteht. Eine solche Unterstützung ist in vielen Fällen weit wirksamer als eine Gabe, da sie den fleißigen Arbeiter in den Stand setzt, sich einen eigenen Herd zu gründen, oder ihn wenigstens zur zeitgemäßen Anschaffung seiner Bedürfnisse, und dadurch zu Ersparnissen befähigt. Auch ist sie für die Bruder-

lade vortheilhafter, da ihr Fond durch Darlehen, besonders wenn sie verzinslich sind, nicht nur nicht geschwächt, sondern vielmehr vergrößert wird. Um solche Darlehen aber wahrhaft fruchtbringend zu machen, wird dabei einestheils nicht unbewegliches Eigenthum allein, sondern auch Fleiß, Geschicklichkeit und Redlichkeit als genügende Hypothek zu betrachten, und anderntheils zu Gunsten der Bruderlade von der Verfügung des §. 207, wie schon dort erwähnt wurde, eine Ausnahme zu gestatten sein.

Der erste Absatz des vorliegenden Paragraphs spricht ferner nur von der Unterstützung der Bergarbeiter und ihrer Witwen und Waisen. Es wird aber schon durch den §. 208 verfügt, daß in dem Abkehrschein eines jeden Bergarbeiters und Aufsehers die Bruderlade, der er einverleibt ist, genannt werde, und der §. 211 bestimmt geradezu, daß jeder Aufseher zur Bruderlade als Mitglied beizutreten und die festgesetzten Beiträge zu leisten habe. Daraus folgt, daß nicht nur Bergarbeiter, sondern auch Aufseher und deren Witwen und Waisen Anspruch auf Unterstützung aus der Bruderlade haben.

Der zweite Absatz des vorliegenden Paragraphes stellt die Verpflichtung der Bergwerksbesitzer auf, dafür zu sorgen, daß bei ihrem Werke eine Bruderlade errichtet werde, oder daß ihre Aufseher und Arbeiter einer benachbarten Bruderlade als Mitglieder beitreten. Hieraus folgt auch die Verpflichtung derselben, die festgesetzten Beiträge von ihrem Personale durch Lohnsabzüge, oder auf eine sonstige statutenmäßige Weise einzuheben, und von Monat zu Monat pünctlich an die Bruderladenscasse abzuführen.

§. 211.

Pflicht zum Eintritte in dieselben.

Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter ist verpflichtet, der Bruderlade des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten, und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten.

Bisher waren in vielen Gegenden die Aufseher nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, in den Bruderladensverband zu treten. Die nun allgemein ausgesprochene Verpflichtung wird eine wünschenswerthe Gleichförmigkeit herbeiführen. Daß unter Bergarbeitern nicht blos die bei dem Grubenbetriebe Beschäftigten, sondern auch die bei Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerken verwendeten Arbeiter zu verstehen seien, folgt aus dem Sinne des §. 131 und aus der

alle drei Stufen der bergmännischen Thätigkeit umfassenden Benennungen: Bergwerk, Bergbau, Bergbaubetrieb, Bergmann, Bergarbeiter. Ja es wäre zu wünschen, daß das Institut der Bruderlade nicht auf die Regalbergwerke beschränkt bliebe, sondern auch auf den Monopols- (Salz-) und grundherrlichen (z. B. Opal-) Bergbau ausgedehnt würde. Dagegen können unter dem Ausdrucke „Bergarbeiter" nicht alle bei dem Bergbau im weitern Sinne beschäftigten Arbeiter, sondern nur diejenigen verstanden werden, die sich für bergmännische Arbeiten ausgebildet haben, und die gewöhnlich als beständige (stabile) Bergarbeiter bezeichnet werden, während diejenigen bei dem Bergbaue vorkommenden Arbeiten, welche keine speciellen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, meistens durch gewöhnliche Taglöhner verrichtet werden, die nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt sind, der Bruderlade als Mitglieder beizutreten.

§. 212.

Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschafts-Ausschusses, eigene Statuten entworfen, und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Bruderladen-Statuten.

Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen.

Da der Fond der Bruderlade durch Beiträge des gesammten Bergarbeiterpersonales gebildet wird, so ist es in der Natur der Sache begründet, daß demselben durch einen Ausschuß wenigstens eine Mitwirkung bei der Entwerfung der Statuten zugestanden werde. Den gesetzlich ausgesprochenen Einfluß des Bergwerkseigenthümers rechtfertigt der Umstand, daß die Aufseher und Arbeiter in der Regel nicht die zur Entwerfung zweckmäßiger Bruderladensstatuten erforderliche Bildung besitzen, und daß der Eigenthümer, wenn nicht durch Beiträge von seiner Seite, was ebenfalls hie und da vorkommt, wenigstens durch Einleitung und Abfuhr der Lohnsabzüge die Bruderlade wesentlich unterstützt, jedenfalls aber an dem Gedeihen derselben in hohem Grade interessirt ist. Je weniger die eigentlichen Mitglieder des Bruderladensvereines zur Entwerfung der Statuten befähigt sind, um so nothwendiger ist die Prüfung derselben durch die Bergbehörde, welche die Interessen der gegenwär-

tig beitragenden und der zukünftigen Mitglieder zu wahren, und überhaupt darüber zu wachen hat, daß der wohlthätige Zweck dieses Instituts auch wirklich erreicht werde.

§. 213.

Die Statuten müssen die Vorschriften enthalten:

a) über die Anlage der Bruderlade-Matrikeln, und die Erhaltung derselben im richtigen Stande, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in die Bruderlade;

b) über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung;

c) über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen aus der Bruderlade;

d) über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, z. B. durch auch nur zeitweiligen Austritt aus der Bergarbeit überhaupt;

e) über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Bruderlade, die Haftung für dieselbe, der Prüfung und Erledigung der Rechnungen;

f) über den Einfluß, welchen das Arbeitspersonale darauf zu nehmen hat;

g) über das Verhältniß mehrerer vereinigten Bruderladen unter einander;

h) über die Verfügung mit dem Vermögen für den Fall der Erlöschung des Bergwerkes, für welches die Bruderlade gegründet war.

Dieser Paragraph zählt gleichsam die Titel der einzelnen Abschnitte auf, aus denen die Bruderladensstatuten zu bestehen haben. Die Statuten der größeren, in der österreichischen Monarchie bestehenden Bruderladen kritisch zu beleuchten, dieselben mit einigen fremdländischen namentlich den belgischen zu vergleichen, und darauf hin ein Normalstatut aufzustellen, welches als Leitfaden bei der Errichtung neuer ähnlicher Institute dienen könnte, wäre, bei der fortschreitenden Entwickelung des Bergbaues in unsern Ländern, eine dankenswerthe Aufgabe, die aber außer den Gränzen dieses Buches liegt. Nur einige flüchtige Andeutungen mögen hier aufgenommen werden:

a) Da im Sinne des §. 211 alle bei einem Bergwerke angestellten Aufseher und alle wirklichen Bergarbeiter zum Beitritte zur Bruderlade verpflichtet, Nichtbergleute aber nach dem Zwecke

der Bruderlade (§. 210, 1. Absch.) ausgeschlossen sind; so muß als die Hauptbedingung der Aufnahme in den Bruderladensverband die Eigenschaft eines wirklichen — stabilen — Bergarbeiters betrachtet werden. Die sonstigen Bedingungen können von örtlichen Verhältnissen abhängen. Wer kein eigentlicher, sei es bei dem Gruben-, Aufbereitungs- oder Hüttenbetriebe beschäftigter Bergmann ist, sondern nur beim Bergwerke zeitweise zu Arbeiten, die keine Vorkenntnisse erheischen, verwendet wird, ist in der Regel zur Aufnahme als Mitglied der Bruderlade nicht geeignet. Nach diesen Grundsätzen wird die Anfertigung der Bruderladenmatrikeln, und deren Erhaltung im richtigen Stande zu geschehen haben. Solche Matrikeln können mit dem in §. 209 vorgeschriebenen Mannschaftsbuch vereinigt werden, wenn man in diesem die wenigen etwa nicht Bruderladenspflichtigen abgesondert anführt.

b) Bei den bisher bestehenden Bruderladen wechselt der von jedem Mitgliede zu leistende Beitrag zwischen zwei und vier Kreuzern vom Gulden des freien (reinen) Verdienstes. Da nämlich bei den Geding- oder Accord-Arbeiten die Bestreitung der Beleuchtung, des Pulvers, die Instandhaltung der Arbeitswerkzeuge — des Gezähes — theilweise auch die Kosten der Förderung inbegriffen sind, so werden von dem Bruttoverdienst des Arbeiters diese von ihm zu bestreitenden Auslagen abzuziehen, und der Bruderladensbeitrag nur von dem Reste zu entrichten sein. Die Art der Einzahlung geschieht am zweckmäßigsten durch Lohnsabzüge.

c) Bei der Bestimmung des Maßes der Unterstützungen würde, theoretisch genommen, der Grundsatz festzuhalten sein, daß die Unterstützung nach der Höhe der geleisteten Beiträge, und deren mittlerweile durch die Verzinsung stattgefundenen Vermehrung, sowie nach der wahrscheinlichen Dauer der Unterstützungen, die wieder von der wahrscheinlichen Lebensdauer des Bezugsberechtigten abhängt, zu bemessen sei. Indessen werden wegen der Schwierigkeit ähnlicher Berechnungen die Bruderladens-Provisionen nur nach gewissen, an die Dauer der Arbeitszeit und an die Kategorie des Arbeiters geknüpften Abstufungen bemessen, und dabei auf besondere Umstände, z. B. Verunglückung in der Arbeit, Rücksicht genommen. Wenn dabei wahrgenommen wird, daß die Bruderladensmittel abnehmen, so werden entweder die Unterstützungen verhältnißmäßig vermindert, oder die Beiträge erhöht und umgekehrt. Diese mehr empirische

Behandlung der Angelegenheit ist allerdings einer bedeutenden Vervollkommnung bedürftig.

d) Bei den meisten Bruderladen besteht die Bestimmung, daß auch nur ein zeitweiliger Austritt aus der Bergarbeit den Verlust aller Ansprüche auf Unterstützung — den Verlust der Bruderladensjahre nach sich zieht. Da jedoch in einem Bergreviere zeitweise Mangel an Arbeit eintreten kann, und verheirathete, behauste Bergarbeiter, in der Hoffnung, daß sich die Verhältnisse günstiger gestalten werden, nach entfernten Bergwerken ungerne ziehen, und lieber einstweilen beim Holzschlag, bei Bauten oder bei der Feldarbeit Beschäftigung suchen, so sind in manchen Bergbezirken für solche Fälle Pauschalbeträge eingeführt, die von den zeitweise zu andern Beschäftigungen übergangenen Bergarbeitern monatlich an die Bruderlade entrichtet werden. So lange dieß mit Bewilligung der Bruderladensverwaltung stattfindet, werden die sogenannten Pauschalisten als stabile Bergarbeiter und berechtigte Mitglieder der Bruderlade betrachtet, weil es unbillig wäre, wenn ein Bergmann, der aus Mangel an Arbeit zeitlich abgelegt wurde, seinen Anspruch auf die Wohlthat der Bruderlade, zu der er vielleicht seit vielen Jahren beigetragen hat, ohne sein Verschulden verlöre. Ein solcher Verlust der Bruderladensansprüche erscheint noch unbilliger, wenn er einen Bergmann trifft, der zu einem andern, mit einer besonderen Bruderlade versehenen Bergwerke übertritt. Diesem Uebelstande, welcher der hie und da eingerissenen Wanderlust doch nicht steuert, könnte nur dadurch abgeholfen werden, wenn die Gegenseitigkeit sämmtlicher Bruderladen der Monarchie gesetzlich in der Art ausgesprochen würde, daß ein erwerbsunfähig gewordener Bergarbeiter oder die provisionsberechtigten Hinterbliebenen zwar von der Bruderlade, der er zuletzt einverleibt war, im Verhältnisse seiner gesammten Bruderladenszeit provisionirt würden, die zahlende Bruderlade aber einen verhältnißmäßigen theilweisen Ersatz von denjenigen Bruderladen bekäme, deren Mitglied er in früheren Zeiten war.

e) Die Verwaltung der Bruderladen kann am leichtesten von den Bergwerkseigenthümern besorgt werden, da der Besorger der Werksrechnung die Bruderladensrechnung, die mit der erstern durch die Lohnabzüge in inniger Verbindung steht, mit weniger Mühe führen kann, als jeder Andere. Nur bei großen, über ganze Reviere sich erstreckenden Bruderladen wird ein abgesondertes Rechnungspersonal nothwendig sein, und aus dem Bruderladensfonde bestritten

werden müssen, wenn die Bergwerkseigenthümer diese Last nicht freiwillig übernehmen. Das Bruderladensvermögen muß als ein Fideicommiß betrachtet werden, mit dem die gerade beitragenden Mitglieder nicht absolut verfügen dürfen; denn der Bruderladensverein hat gesetzlich so lange zu bestehen, wie der Bergbau selbst, die Mitglieder aber wechseln. Deßwegen waren bisher die Berggerichte berufen, die Rechnungen zu prüfen und zu erledigen, unvorgesehene Cassenuntersuchungen, Liquidationen der Ausstände, Prüfung der Capitalsanlagen vorzunehmen. Aus dem Absatze e geht hervor, daß auch diese Beziehungen durch die Statuten geregelt werden sollen, daß daher die Bergbehörden das Gebahren mit den Bruderladen nur zu überwachen haben, wenn ihnen statutenmäßig ein directer Einfluß nicht eingeräumt wird.

f) Der Einfluß, welcher dem Arbeiterpersonal auf die Verwaltung der Bruderladen bisher zugestanden wurde, bestand wesentlich in der Zustimmung zu außergewöhnlichen Auslagen und zu Darlehensbewilligungen, sowie in der Einsichtnahme in die Rechnungen und Ausübung einer Art Cassecontrole. Dieses Maß des durch den Knappschaftsausschuß — die Bruderladensältesten — ausgeübten Einflusses dürfte auch bei künftigen Statutenentwürfen als zweckmäßig beibehalten werden.

g) Werden mehrere Bruderladen vereinigt, so entsteht eine einzige, und es kann von einem Verhältnisse der so vereinigten Bruderladen keine Rede mehr sein. Das Gesetz scheint daher mit dem Worte Vereinigung ein Einverständniß, ein Reciprocitätsverhältniß im Auge zu haben, wie es zum Puncte d erwähnt wurde, und welches vor der Hand nur durch freiwilliges Uebereinkommen benachbarter Bruderladensinstitute zu erreichen wäre.

h) Würde eine solche Gegenseitigkeit, entweder durch eine gesetzliche Bestimmung oder durch gegenseitiges Uebereinkommen erzielt werden, so wäre es am zweckmäßigsten, dieses Uebereinkommen oder diese Bestimmung auch auf die gegenseitige Beerbung der Bruderladen auszudehnen, so daß das Vermögen einer, zu einem erloschenen Bergwerke gehörigen, Bruderlade, nach Erfüllung der darauf haftenden Verbindlichkeiten, von den übrigen Bruderladen der Monarchie oder des betreffenden Kronlandes nach einem festzusetzenden Verhältnisse vertheilt würde.

§. 214.

Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

Ueber das Verhältniß der Dienstherren gegen ihre Dienstleute gibt es kein allgemeines Gesetz, wenn darunter ein solches verstanden wird, das für den Umfang der ganzen Monarchie verbindlich wäre. Der §. 1172 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches besagt nur, daß „die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde in den besondern darüber bestehenden Vorschriften enthalten sind." Diese Vorschriften — die sogenannten Dienstboten- oder Gesindeordnungen — sind aber in den einzelnen Kronländern verschieden. Niederösterreich hat deren sogar zwei, für Wien und für das platte Land. Auf diese besonderen Ordnungen in Betreff der Verpflichtung zur Versorgung erkrankter oder verunglückter Dienstleute einzugehen, würde zu weit führen, und ist schon deßwegen überflüssig, weil die Verfügung des §. 214 nur einige Bergbauunternehmer trifft, und auch für diese nur eine transitorische ist.

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerks-Abgaben.

§. 215.

Jedes verliehene Bergwerksmaß unterliegt der periodischen Entrichtung einer Gebühr, welche halbjährig für jedes verliehene Grubenmaß von 12,544 Quadrat-Klaftern, und für jedes Tagmaß von 32,000 Quadrat-Klaftern Grundfläche; für solche Grubenmaßen hingegen, welche ein größeres oder kleineres Maß halten, sowie von Ueberscharen, nach Verhältniß des Flächen-Inhaltes desselben bemessen wird; diese Gebühr heißt Maßengebühr. Maßengebühr.

Es gibt zwei wesentlich verschiedene Bergwerksabgaben: eine bestimmte, welche von den Bergwerkseigenthümern im Verhältniß der ihnen verliehenen Grubenmaße, ohne Rücksicht, ob sie in Erzeugung stehen oder nicht, und ob die Erzeugung mit Gewinn oder Verlust abschließt, zu entrichten ist, und eine veränderliche, welche nach dem Werthe der erzeugten bergfreien Mineralien mit Rücksicht auf die mehr oder minder günstigen Betriebsverhältnisse ermittelt werden soll. Die erstere heißt die Maßengebühr, die zweite die Frohne (Berkwerkszehend, Urbura). Beide werden durch besondere Verordnungen geregelt, und in diesem Hauptstücke nur einige allgemeine Grundsätze aufgestellt.

Die Maßengebühr wird für jedes verliehene Gruben- oder Tagmaß entrichtet, und zwar die ganze nachträglich zu bestimmende Gebühr: a) für ein Grubenmaß nach dem vorliegenden Gesetze, b) für ein Grubenmaß nach dem a. h. Patente vom J. 1819; c) für ein nied. ung. Grubenmaß vom J. 1792; d) für ein Grubenmaß nach dem a. h. Patente vom J. 1805, weil alle diese Grubenmaße im horizontalen Durchschnitte 12,544 Quadratklafter messen; ferner e) für ein Tagmaß von 32,000 Quadratklaftern oder 20 österreichischen Jochen nach dem vorliegenden Gesetze. Für Ueberscharen und für Grubenmaße, welche senkrechte Prismen (Seite 132) darstellen, dabei aber eine geringere Ausdehnung besitzen, z. B. das siebenbürgische, das Banater Grubenmaß, oder eine größere, wie das nied. ung. Feldmaß von 1752, wird die Maßengebühr verhältnißmäßig kleiner oder größer angenommen.

§. 216.

Die Maßengebühr ist halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jeden Jahres der Bergbehörde unfehlbar zu entrichten.

Da das Finanzjahr in der österreichischen Monarchie mit dem 1. November beginnt, so ist die halbe Maßengebühr für das Wintersemester vom 1. November bis letzten April im Laufe des Monats December, die andere Hälfte für das Sommermester vom 1. Mai bis Ende October im Laufe des Monats Juni zu entrichten.

§. 217.

Bei Grubenmaßen, bei welchen nur die Höhe und Breite begränzt, die Erstreckung in das Feld (Länge) aber in die ewige Gänze geht (unbegränzt ist), ist die Maßengebühr nach demjenigen Flächenmaße zu berechnen, welches sich aus der Multiplication der Breite mit der Höhe, beide in Klaftern ausgedrückt, ergibt. Die sogenannten Längenmaßen, welche eine wechselnde Schermbreite und unbestimmte Teufe (Länge und Höhe) haben, sind hinsichtlich der Maßengebühr den einfachen Grubenmaßen (§. 215) gleich zu halten.

Grubenmaße mit ewiger Gänze (Seite 303) wurden in den deutschen Provinzen bis zum Jahre 1805, und werden im Bleiberger Reviere noch jetzt verliehen. Beide haben eine Schermbreite von 56 Klaftern; jene (nach der Ferd. B. O.) eine Tiefe oder Höhe von 15, und wenn es eine Fundgrube ist, von 17 Klaftern; diese (nach der Bamberger B. O.) eine Tiefe oder Höhe von 21 Klaftern. Da diese Grubenmaße von unbestimmter Länge sind, so kann ein horizontaler Durchschnitt keine Fläche von bestimmter Größe geben. Es blieb also dem Gesetze nichts übrig, als zu bestimmen, daß statt des horizontalen ein verticaler Durchschnitt zum Anhaltspunct genommen, und das so erhaltene Rechteck, dessen längere Seiten 56, die kürzeren aber 15, 17 oder 21 Klafter messen, der Größe nach mit dem Grubenmaße von 12,544 Quadratklaftern verglichen, und die darnach entfallende Maßengebühr eingehoben werde. Da der Verticaldurchschnitt eines einfachen Bleiberger Grubenmaßes nur $56 \times 21 = 1176$ Quadratklafter, also nicht einmal ein Zehntel des Normalgrubenmaßes beträgt, so wird von dem ersteren weniger als ein Zehntel, genau $\frac{1176}{12544}$ der noch zu bestimmenden Maßengebühr entrichtet werden.

Bei den Längenmaßen des oberungarischen Bergbezirkes sind die beiden senkrechten, abschneidenden und 140 Klafter von einander entfernten Flächen zwar bekannt; eben so ist die Breite des Maßes — mit Ausschluß des Ganges — gegeben. Aber da weder die Mächtigkeit desselben überall gleich, noch die Richtung nach allen Biegungen dem Streichen und Verflächen nach bekannt sein kann: so ist die Länge wenigstens nicht genau, und die Tiefe, da sie unbegränzt ist, gar nicht zu berechnen, so daß man die oberungarischen Maße allerdings als solche bezeichnen kann, deren Höhe (Teufe), Länge und Breite unbestimmt ist. Dieselben werden nach Vorschrift dieses Paragraphes in Bezug auf die Maßengebühr den durch das vorliegende Gesetz bestimmten Grubenmaßen gleichgesetzt.

Schließlich ist zu bemerken, daß sich in den Text dieses Paragraphes ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen hat, indem es statt: „unbestimmte Teufe (Länge und Höhe)," vielmehr: „unbestimmte Länge und Höhe (Teufe)" heißen sollte.

§. 218.

Bei besonderen Bergbau-Berechtigungen, welchen keine nach den Berg-Ordnungen bestimmten Grubenmaße zu Grunde liegen, steht den Besitzern frei, die Maßengebühr bis zu der vorgeschriebenen Regulirung des Feldes entweder nach der geometrischen Fläche des Letzteren, oder nach jener Ausdehnung zu entrichten, welche dem höchsten gesetzlichen Maßen-Umfange für eine Verleihung gleichkommt.

Bergbauberechtigungen, denen keine bergordnungsmäßigen Grubenmaße zu Grunde liegen, sind die hie und da ausnahmsweise ertheilten Bergbauprivilegien, sowie die im lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführten Grubenfelder, welche als Maximum einen Flächenraum von sechs Quadratkilometern oder 1,667,982 Quadratklaftern einnehmen können, und durch sogenannte natürliche Gränzen, als Wege, Flüsse, Bergrücken u. s. w. eingeschlossen werden. Dem in solchen unförmlichen ausgedehnten Räumen zum Bergbaubetriebe Berechtigten wird es freigestellt, bis zu der im §. 270 vorgeschriebenen Regulirung des Feldes entweder die Maßengebühr für den höchsten gesetzlichen Maßenumfang, d. i. für acht Grubenmaße bei Kohlen, und für vier Maße bei allen übrigen Mineralien, zu entrichten, oder die einfache Maßengebühr so vielmal zu zahlen, als der Flächeninhalt von 12,544 Quadrat-

klaftern in ihrem Felde enthalten ist. Die erste Modalität wird für den Besitzer desto günstiger sein, je mehr der Umfang seines Feldes jenes Maximum von 8 oder 4 Grubenmaßen überschreitet.

§. 219.

Bergwerks-Frohne.

Die Bergwerks-Frohne bleibt aufrecht. Sie wird nach einem besonders zu regelnden Maßstabe von aus der Grube oder ihrem Zugehör (§§. 117, 131) gewonnenen vorbehaltenen Mineralien berechnet, die entfallende Frohne aber nach einem mit Rücksicht auf die Betriebs-Verhältnisse zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungspreise in Geld entrichtet werden.

Von der Bergwerksfrohne handelt nur dieser einzige Paragraph, in welchem, da die speciellen Verfügungen einer besondern Anordnung vorbehalten sind, nur folgende Grundsätze angedeutet werden:

1. Die Frohne hat auch künftig zu bestehen.

2. Dieselbe wird auf Grundlage der, durch den Gruben- Aufbereitungs- und Hüttenbetrieb gewonnenen bergfreien Mineralien, und der aus denselben dargestellten Rohstoffe nach einem besonders zu regelnden Maßstabe berechnet werden.

3. Sie ist niemals in Natur, sondern stets in barem Gelde, und zwar nach einem mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse zeitweise zu ermittelnden Ablösungspreise zu erheben.

Hieraus ist zu ersehen, daß die Frohne eines Theils als eine Art Canon zu betrachten ist, welcher dem Staate für die Ueberlassung der dem a. h. Landesherrn zur ausschließlichen Verfügung vorbehaltenen Mineralien entrichtet werden muß. Anderntheils müßte dieselbe aber doch zugleich als eine öffentliche Steuer angesehen werden, sofern die Bergwerke außer der Frohne und Maßengebühr sonst keiner directen Besteuerung unterliegen. Diese ihre Doppelnatur scheint auf den zweiten und dritten Grundsatz, die einen Mittelweg zwischen der Belegung des Bruttoertrages und der Besteuerung des reinen Einkommens andeuten, nicht ohne Einfluß gewesen zu sein.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben.

§. 220.

Zufolge der den Bergbehörden zustehenden Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb, haben dieselben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbau-Unternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern. Pflicht der Oberaufsicht.

§. 221.

Alle hiezu erforderlichen Untersuchungen sind von Amtswegen zu pflegen.

Insbesondere sind die Bergbehörden verpflichtet:

a) alle Bergwerke ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete untersuchen, und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen;

b) durch ihre Abgeordneten Einsicht, jedoch unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, in die Betriebspläne und Karten zu nehmen, und die Revierskarten (§. 185) hiernach berichtigen zu lassen;

c) alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern;

d) im Falle des Eintrittes gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen, und dadurch dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, oder wegen welcher sie von einzelnen Betheiligten zur Hilfe aufgefordert werden, die örtliche Untersuchung zu pflegen, und im Falle die, von der Betriebsleitung getroffenen Anstalten nicht genügen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 222.

Bei Ereignissen im Bergbau-Betriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder

andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere, oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§. 223.

Jeder Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen.

§. 224.

Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb getroffen werden, sind dieselben berechtiget, in soferne eine, binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder wenn die Unfähigkeit des Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerks-Besitzers auf Gefahr und Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich Behufs der Anwendung der Zwangs-Maßregeln an die politische Behörde zu wenden.

Die vorstehenden fünf Paragraphe bestimmen den Umfang und die Richtung des Oberaufsichtsrechtes, das der Staat über den Bergbau ausübt. Theils aus dem Inhalte dieser Paragraphe, theils aus der Natur der Sache ergibt sich, daß die Oberaufsicht des Staates vier Zweige umfaßt, und zwar 1. die Einsichtnahme in den Bergbaubetrieb, 2. die Verhaltung der Bergwerksverwandten zur genauen Erfüllung der ihnen durch das Berggesetz auferlegten Verpflichtungen, 3. die Fürsorge für die Erhaltung des Bergbaues und für die Sicherheit der dabei beschäftigten Personen, und 4. die Intervenirung in allen Fällen, in denen der Bergbau zu andern öffentlichen Rücksichten in Beziehung tritt.

1. Die Einsichtnahme in den gesammten Bergbaubetrieb ist eine unerläßliche Bedingung, um die übrigen

Zweige des Oberaufsichtsrechtes mit Erfolg ausüben zu können. Wir haben schon früher hieher einschlagende Verfügungen des Gesetzes, z. B. §§. 38, 122, 133, 2. Abs., 148, 185, 186, 188, 189, 209 in Betrachtung gezogen. Aus dem Rechte der Einsichtnahme folgt:

a) das Recht der Bergbehörden, in einzelnen Fällen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu verlangen, welche die Eigenthümer, deren Beamten und die gewerkschaftlichen Directoren unweigerlich wahrheitsgetreu zu ertheilen haben,

b) das Recht, Einsicht in die Betriebspläne und Grubenkarten zu nehmen, und aus den letztern Revierskarten zusammenzustellen und zu ergänzen (§. 221, lit. b),

c) das Recht, alle Bergwerke von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete der Bergbehörden untersuchen zu lassen (§. 221, lit. a).

Doch sind die Bergbehörden verpflichtet, von der auf amtlichem Wege erlangten Kenntniß der Grubenverhältnisse keinen den Bergwerkseigenthümern nachtheiligen Gebrauch zu machen, sondern namentlich die Betriebspläne unbedingt, und die Grubenkarten, in soferne sie mehr als die für die Revierskarten bestimmten Verhältnisse darstellen, als Amtsgeheimniß zu bewahren (§. 221 lit. b). Die Revierskarten hingegen haben nicht nur den Bergbehörden zu ihrem Gebrauche zu dienen, sondern auch Jedem zur Einsicht und Benützung offen zu stehen.

2. Die Verhaltung aller Bergwerksverwandten zur genauen Erfüllung der ihnen durch das Berggesetz auferlegten Verpflichtungen ist der wichtigste Theil der staatlichen Oberaufsicht. Die besten Gesetze helfen nichts, wenn sie nicht beobachtet werden, und die Aufstellung eigener, aus sachkundigen Individuen bestehenden Bergbehörden ist vorzugsweise geeignet, mit billiger Berücksichtigung der beim Bergbaubetriebe vorkommenden besonderen Verhältnisse eine genaue Beobachtung der Berggesetze herbeizuführen. Die Bergbehörden werden ihrer heilsamen Bestimmung in dieser Richtung entsprechen:

a) Durch Erlaß derjenigen Verfügungen, welche in vorkommenden Fällen erforderlich sind, um die Befolgung des Berggesetzes zu sichern (§. 221 lit. c).

b) Durch Ermahnungen, und wenn diese wiederholt unbeachtet bleiben sollten, durch Verhängung von Geldbußen (§. 224). Die Gesetzübertretungen, für welche Strafverhängungen einzutreten

haben, sind sowie das Strafausmaß im dreizehnten Hauptstücke enthalten, und wurden am gehörigen Orte schon im Verlaufe der bisherigen Erläuterungen angedeutet. Die zur Durchführung der speciellen Verfügungen der Bergbehörden nothwendig werdenden Strafverhängungen werden durch den §. 250 normirt, aus welchem zu ersehen ist, daß dieselben nur in Geldbußen von zehn bis höchstens hundert Gulden zu bestehen haben.

Daß die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verfügungen nur bei wirklich eintretender Nothwendigkeit zu erlassen seien, und ein zu großer Eifer, eine zu große Fruchtbarkeit in dieser Beziehung dem Zwecke nicht entsprechen, sondern die freie Thätigkeit des Bergmannes hemmen, die Lust und Liebe für den Bergbau vermindern, und dadurch schädlich wirken würde, wird der Einsicht der Bergbehörden gewiß nicht entgehen.

3. Außer der Aufrechthaltung der Gesetze ist eine der wichtigsten Functionen der Bergbehörden die bergpolizeiliche Fürsorge für die Erhaltung des Bergbaues (§. 220) und für die Sicherheit der dabei beschäftigten Personen (§. 173). Beides wird theils durch unglückliche Ereignisse, theils durch eine unzweckmäßige Bauführung, deren häufig vorkommende Art der sogenannte Raubbau ist, gefährdet, welche Gefahren durch Unwissenheit der Leiter herbeigeführt, oder doch befördert, oder nicht wirksam genug hintangehalten werden. Die Handhabung der Berggesetze durch die Bestrafung der Uebertreter wird zur Erreichung dieses Zweckes nicht immer hinreichen, und ein präventives Einschreiten wird manchmal nicht zu vermeiden sein. Die Bergbehörden haben daher:

a) Bei gefährlichen Ereignissen, die um sich greifen und dadurch auch benachbarten Grubenbauen oder dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, z. B. bei einem Grubenbrande, die örtliche Untersuchung zu pflegen, der Betriebsleitung mit Rath und That an die Hand zu gehen, und nöthigenfalls die geeigneten Anordnungen zu treffen (§. 221 lit. d).

b) Ferner haben die Bergbehörden durch angemessene Rathschläge dahin zu wirken, daß die Bauführung nicht offenbar unzweckmäßig geschehe und namentlich kein Raubbau betrieben werde, worunter ein solcher Abbau der mineralischen Lagerstätte verstanden wird, durch welchen wegen augenblicklichen Gewinnes die Zukunft der Grube gefährdet, oder ein zweckmäßiger Abbau

in der Zukunft unmöglich gemacht wird. Dieß kann auf höchst verschiedene Weise, z. B. dadurch geschehen, daß während des Abbaues keine neuen Abbaumittel vorbereitet werden, daß ein großer Theil der nutzbaren Mineralien für immer verloren ginge, oder später nur mit unverhältnißmäßigen Kosten gewonnen werden könnte u. s. w. Da der Zweck der Regalität und Bergfreiheit darin besteht, die im Schooße der Erde befindlichen Mineralien nicht unbenützt zu lassen, und der Raubbau diesem Zwecke offenbar entgegenwirkt, so kann über die Verpflichtung und Berechtigung der Bergbehörden, denselben möglichst zu verhindern, wohl kein Zweifel bestehen. Darüber kann aber gestritten werden, ob die Verhinderung desselben nur durch zweckmäßige Rathschläge, oder auch durch verbindliche Anordnungen zu geschehen habe. Wenn das Letztere unbedingt zugegeben würde, so könnte durch einen maßlosen Gebrauch dieses Rechtes das Selbstverwaltungsrecht der Bergwerkseigenthümer gänzlich illusorisch gemacht werden. Die Bergbehörden werden also nur in besonders auffallenden Fällen des zweckwidrigen Bergbaues überhaupt und des Raubbaues insbesondere mit Zuziehung von Sachverständigen, die auch das Vertrauen des Eigenthümers besitzen, imperativ einzuschreiten, in der Regel aber sich auf die Ertheilung eines guten Rathes zu beschränken haben.

c) Wenn übrigens der Fortbestand des Werkes oder die Sicherheit der Personen durch die offenbare Unfähigkeit des Werksleiters gefährdet wird, so sind die Bergbehörden berechtigt, wo Gefahr am Verzuge ist, bis zur Behebung dieses Uebelstandes durch den Bergwerksbesitzer, auf Gefahr und Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen und wegen Anwendung von Zwangsmaßregeln sich nöthigenfalls an die politische Behörde zu wenden (§. 224).

4. Die vierte Thätigkeitsrichtung der Bergbehörden besteht in der Intervenirung in allen jenen Fällen, in denen der Bergbau zu öffentlichen Interessen in Beziehung tritt, und wodurch besondere Vorkehrungen erforderlich werden (§. 220). Solche Beziehungen entstehen durch Ereignisse beim Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen überhaupt, namentlich solcher, die nicht zum Bergwerke gehören, der Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder anderer Anlagen gefährden. In solchen Fällen hat die Bergbehörde mit Beiziehung der politischen einzuschreiten; die unverschieblichen vorläufigen Sicher-

heitsmaßregeln zu treffen, steht aber der nächsten oder der zuerst in Kenntniß hiervon gelangten Behörde zu, mit Vorbehalt des über die weiteren Vorkehrungen zu pflegenden Einvernehmens (§. 222). Daß namentlich die politische Behörde ohne Beiziehung von Sachverständigen nicht einschreiten werde, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Aus allen diesen Erörterungen geht übrigens hervor, daß die so eben abgesondert betrachteteten vier Thätigkeitsrichtungen der Bergbehörden vielfach in einander greifen, und sich gegenseitig ergänzen und bedingen, daß eine genaue Festsetzung der Gränzlinie, bis zu welcher die Bergbehörden imperativ einzuschreiten haben, nicht gegeben, und auch nicht wohl möglich sei, und daß es daher auf eine richtige Auffassung des Geistes des ganzen Berggesetzes und auf einen richtigen Tact der Beamten der Bergbehörden ankommen wird, damit einerseits die Rechte der Bergwerkseigenthümer nicht mehr als unumgänglich nöthig ist, beschränkt werden sollen, anderntheils die auf das Gedeihen des Bergbaues abzielenden Verfügungen des Gesetzes nicht aus Unwissenheit oder bösem Willen Einzelner paralysirt werden.

Die im §. 223 ausgesprochene Verpflichtung der Werksleiter, gefährliche Ereignisse beim Bergbaubetriebe anzuzeigen, bezieht sich sowohl auf die im §. 222, als auch auf die im §. 221 lit. d erwähnten Ereignisse, nur ist hinsichtlich der ersteren der nächsten Behörde, hinsichtlich der zweiten der Bergbehörde allein die Anzeige zu erstatten, was daraus gefolgert werden muß, weil unter d nur die dem Bergbaue allein gefährlichen, im §. 222 aber solche Ereignisse angeführt werden, die für Personen und für Gegenstände außerhalb des Bergbaues gefahrdrohend sind. Durch die Unterlassung der Anzeige verfällt der Werksleiter laut §. 249 einer Geldbuße von zehn bis hundert Gulden.

§. 225.

Bergbehörden.

Zur Handhabung dieses Gesetzes bestehen:

a) in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Berg-Commissäre;

b) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Ober-Bergbehörden;

c) in dritter Instanz das Finanzministerium.

Schon der §. 6 des a. ö. Berggesetzes enthält die Bestimmung, daß zur Ertheilung der Bergbauberechtigungen und zur Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues Bergbehörden aufgestellt werden. Der vorliegende Paragraph regelt nun den Instanzenzug der Bergbehörden, welcher wie bei den Gerichtsbehörden ein dreigliedriger ist, wodurch den Parteien die Garantie geboten wird, daß sie den aus Irrthum der Unterbehörden entstehen könnenden nachtheiligen Verfügungen nicht ohne Abhilfe Preis gegeben sind. Die bisher bestandenen Berggerichte und deren Substitutionen haben nicht nur die Functionen der Berghauptmannschaften und der Bergcommissariate als Verleihungs- und Aufsichtsbehörden ausgeübt, sondern bildeten auch die Gerichte erster Instanz in allen Bergwerksstreitigkeiten, und hatten in den ungarischen Kronländern auch die Jurisdiction über alle Bergwerksverwandte. Außerdem bestand das Personal der meisten Berggerichte der Mehrzahl nach aus Mitgliedern der Bergoberämter, d. h. der technisch-administrativen Provinzialbehörden für den Aerarial-Bergbau. Diese Vereinigung verschiedenartiger, manchmal auch collidirender Befugnisse hatte neben einigen nicht zu läugnenden Vortheilen, doch mancherlei Uebelstände im Gefolge, die desto mehr hervortraten, je großartiger sich der Bergbaubetrieb entwickelte, und je mehr die patriarchalische Geschäftsbehandlung der Vorzeit der jetzigen an genaue Vorschriften und Formen gebundenen Verwaltung weichen mußte. Künftig werden in Gemäßheit der Gerichtsorganisation und des a. ö. Berggesetzes alle Bergoberämter auf die Verwaltung der Staatsbergwerke beschränkt sein; die durch die Gerichtsorganisation bezeichneten Gerichte werden die Bergwerksstreitigkeiten entscheiden und das Bergwerkseigenthum in Evidenz halten, während für die Ertheilung der Bergbauberechtigungen und die Oberaufsicht über den Bergbau eigene Behörden errichtet werden.

§. 226.

Gesuche der Parteien können bei den Bergbehörden, in soferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden. Verfahren der Bergbehörden über Gesuche der Parteien.

Im letzteren Falle muß stets ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 227.

Hinsichtlich der Berechnung der Fristen

Alle in dem Berggesetze vorgeschriebenen Fristen laufen ununterbrochen fort; nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktage zu Ende.

§. 228.

In Straffällen.

Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniß darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu.

§. 229.

Von jeder Verhängung einer Strafe ist entweder der Bergbau-Unternehmer selbst, oder der von demselben der Bergbehörde angezeigte Bevollmächtigte (§§. 188, 189) in Kenntniß zu setzen.

Diese vier und die noch übrigen Paragraphe dieses Hauptstückes regeln das Verfahren vor den Bergbehörden; das Weitere wird die Instruction für dieselben enthalten. Da alle in dem Berggesetze angedrohten Strafen — mit Ausnahme einer einzigen — nur die Bergbauunternehmer betreffen, so ist die Verfügung des §. 229, wornach dieselben, oder ihre Bevollmächtigten von jeder Verhängung einer Strafe in Kenntniß zu setzen seien, sehr natürlich. Nur die im §. 249 angedrohte Strafe ist nicht gegen den Bergbauunternehmer, sondern gegen den Werksleiter gerichtet. Daß auch diesem, wenn er verfällt wird, das Erkenntniß zugestellt werden muß, versteht sich von selbst, und aus dem Wortlaute des §. 249 folgt, daß hievon auch der Bergbauunternehmer zu verständigen sei.

§. 230.

Recurs gegen die Entscheidungen der Bergbehörden.

Gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden kann die Beschwerde an die Ober-Bergbehörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der Letzteren steht der Recurs an das Finanzministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.

§. 231.

Jeder Recurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen.

Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung.

Wenn z. B. eine Erhebung über die Festigkeit des Gesteines vor Ort beschlossen worden wäre, so hätte ein dagegen ergriffener Recurs keine aufschiebende Wirkung, weil in der Beschaffenheit des Gesteines bei fortschreitendem Ortsbetriebe leicht eine Aenderung eintreten kann.

§. 232.

Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, in soweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den letztern zustehenden Zwangsmittel, und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken. Vollzug der Erkenntnisse.

Gegen Militär-Personen ist der Vollzug von Straf-Erkenntnissen durch die Militär-Behörden einzuleiten.

Der Vollzug der Erkenntnisse geschieht durch die Bergbehörde, wenn z. B. der um Geld gestrafte Bergwerksbesitzer die Geldbuße erlegt; durch die politische Behörde auf Ansuchen der Bergbehörde, wenn er sich weigert; durch die Gerichte, wenn auf Entziehung des Berglehens erkannt wurde.

Gegen Militärpersonen ist der Vollzug von Straferkenntnissen durch die Militärbehörden einzuleiten, jedoch nur dann, wenn es sich um eine Geldbuße handelt. Wurde auf Entziehung des Berglehens erkannt, so ist der Vollzug auch Militärpersonen gegenüber durch die Realinstanz zu bewirken.

§. 233.

Die verhängten Geldstrafen sind bei der Bergbehörde zu erlegen, und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung der Bruderladen wird die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge tragen. Geldstrafen.

§. 234.

Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien, haben in der Regel jene Parteien Kosten des Verfahrens.

zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben.

Wenn z. B. ein Bergwerkseigenthümer um Begehung und Erneuerung der Marksteine ansucht, und es ergibt sich aus der ämtlichen Begehung, daß dieselbe nothwendig war, so kann die Bergbehörde auch den Gränznachbar, der die Begehung nicht verlangt hat, zur Tragung eines angemessenen Theiles der Kosten verhalten.

Dreizehntes Hauptstück.

Ueber die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes.

§. 235.

Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Außerachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich ziehe, und in wieferne das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbau-Betriebe vorfallen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angedeutet; solche Uebertretungen desselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet sind, unterliegen den im gegenwärtigen Hauptstücke vorgeschriebenen Strafen.

Der §. 187 macht die Bergbauunternehmer für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe ihrer Bergbaue verantwortlich. Daher werden sie allein von den Strafen betroffen, welche im Berggesetze gegen die Uebertreter desselben verhängt, oder welche von den Bergbehörden, um den Vollzug ihrer Anordnungen zu sichern, kraft des §. 224 angedroht werden. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Bergbauunternehmer ihren Bergbau selbst verwalten, oder ob sie ihn durch Andere leiten lassen oder verpachten. Dieß ist die natürliche Folge des den Bergbauunternehmern im Sinne des Gesetzes zustehenden Rechtes, ihr Bergwerkseigenthum selbständig zu verwalten; denn, da sie ihre Beamten oder Pächter ohne alle Einschränkung selbst wählen können, müssen dieselben auch dafür haften, daß ihre Leute die Vorschriften des Berggesetzes beobachten, nach dem Rechtsgrundsatze: quod quis per alium facit, per se fecisse putatur. Würde der Staat die Beamten desselben ernennen, oder wenigstens deren Ernennung von einer Prüfung und Bestätigung durch die Bergbehörde abhängig machen, dann würde allerdings folgerecht nur derjenige Bergbauunternehmer, der die Verwaltung selbst führt, sonst aber der betreffende Pächter oder Werksleiter zu bestrafen sein. Nur bei der allgemein ausgesprochenen Verantwortlichkeit der Bergbauunternehmer konnte denselben die volle Freiheit in der Wahl ihrer Leute

gegeben werden. Der Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist nur in Einem Falle mit Strafe bedroht, wenn er nämlich von einem gefährlichen Ereignisse nicht sogleich die Anzeige erstattet (§. 223 und 249). Es versteht sich übrigens von selbst, und ist in Betreff der Pächter im §. 187 ausdrücklich ausgesprochen, daß dem Bergbauunternehmer der Regreß gegen Pächter oder Beamten zusteht, die durch Außerachtlassung der berggesetzlichen Vorschriften oder eines rechtskräftigen Auftrages der Bergbehörde dem Bergbauunternehmer eine Geldbuße zugezogen haben, wenn sie nicht im ausdrücklichen Auftrage desselben so gehandelt haben. Uebrigens dürfte auf die Frage des Regresses im Dienstvertrage Rücksicht genommen werden.

Die Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmers bezieht sich jedoch nur auf die Uebertretungen des Berggesetzes. Die nachtheiligen Rechtsfolgen, welche aus Vergehen oder Uebertretungen der allgemeinen Strafgesetze entstehen, treffen dagegen, wie natürlich, den Schuldtragenden, derselbe mag der Eigenthümer, der Pächter, ein Beamter oder Untergebener sein (§. 172).

§. 236.

Strafe des unbefugten Bergbau-Betriebes;

Unbefugter Bergbau-Betrieb ist von der Bergbehörde an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände, bis zu zweihundert Gulden C. M. zu bestrafen.

Der §. 5 verbietet die Aufsuchung oder Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien ohne vorher erlangte Bergbauberechtigung. Eine Uebertretung dieses Verbotes heißt: unbefugter Bergbaubetrieb.

§. 237.

der unbefugten Mineralien-Verwendung;

Schürfer, welche über die aus ihren noch nicht verliehenen Schurfgebieten oder Schurffeldern gewonnenen vorbehaltenen Mineralien ohne vorläufige Bewilligung der Bergbehörde verfügen, unterliegen einer Geldstrafe, welche dem Werthe der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt.

Läßt sich dieser nicht bestimmen, so hat die Bergbehörde auf eine Strafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden C. M. zu erkennen.

Ohne Bewilligung der Bergbehörde darf der Schürfer laut §. 20 über die von ihm gewonnenen vorbehaltenen Mineralien

nicht verfügen. Bei Erläuterung desselben ist der Grund und die Tragweite dieser Verfügung erörtert worden. Auch bisher war die Confiscation der eigenmächtig verwendeten Mineralien auf die Uebertretung dieses Verbotes gesetzt. Der zweite Absatz des vorliegenden Paragraphes ist vollkommen geeignet, den dabei oft stattgefundenen Schwierigkeiten auszuweichen.

§. 238.

Bergwerks-Besitzer, welche die im §. 122 vorgeschriebene Anzeige von der mittelbaren Erwerbung eines Bergwerkes versäumen, verfallen in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden. der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen;

§. 239.

Bergbau-Unternehmer, welche der Pflicht, einen Bevollmächtigten auf die im §. 188 vorgeschriebene Weise aufzustellen, binnen drei Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, oder bei Ertheilung neuer Bergbau-Berechtigungen von dem Zeitpuncte derselben nicht nachkommen, sind durch Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden dazu anzuhalten. Ist binnen drei Monaten nach dieser Strafverhängung der Bevollmächtigte nicht ernannt und angezeigt, so wird ein Sachverständiger von der Bergbehörde bestellt, welcher auf Gefahr und Kosten des säumigen Bergbau-Unternehmers die Geschäfte seines Bevollmächtigten zu besorgen hat. der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten;

§. 240.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche den Vorschriften des §. 171 über die Sicherheits-Maßregeln beim Bergbau-Betriebe nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde, auch wenn denselben kein persönliches, zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt, eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei Gefahren von größerem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenen Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen. der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbaue;

§. 241.

Freischürfer, welche der Bergbehörde die im §. 178 vorgeschriebene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen versäumen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden, nach Ablauf der zweiten Frist mit zwanzig bis hundert Gulden, und wenn auch die der unterlassenen Arbeits-Nachweisung bei Freischürfen;

weitere Frist von vier Wochen erfolglos bleibt, mit der Entziehung des Freischurfes zu strafen.

§. 242.

der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben.

Unterbleibt bei einem Freischurfe die von der Bergbehörde für ein Halbjahr nach §. 179 vorgeschriebene Betriebs-Leistung, oder die Nachweisung derselben, so unterliegt der Freischürfer einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und wenn er die weiters für jedes Monat bemessene Leistung nicht rechtzeitig nachweiset, einer solchen von zwanzig bis hundert Gulden. Wird der Vorschrift der Bergbehörde aber noch ferner nicht Genüge geleistet, so hat die Entziehung des Freischurfes zu erfolgen.

§. 243.

Strafe der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen.

Wird der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in Grubenmaßen (§§. 174, 175), oder in Tagmaßen, während der Zeit, da diese bearbeitet werden sollten (§. 176) unterbrochen, ohne daß eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der erforderlichen Belegung, wird von einem Ereignisse, welches denselben durch längere Zeit unthunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet (§. 183), oder wird in selbständigen Hilfs- oder Revierstollen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet, welches bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist (§. 177), so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

In Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden C. M. zu erkennen, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbau-Berechtigung vorzugehen.

§. 244.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche, dem §. 174 zuwider, unterlassen, wenigstens ihren Haupt-Grubenbau in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, oder welche den Abbau auf unvollkommene, oder solche Weise betreiben, daß der weitere Aufschluß dadurch unnöthiger Weise erschwert oder verhindert wird, ist außer den, in dem §. 173 vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen auf Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden, in Fällen der Wiederholung oder fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung aber, bis zweihundert Gulden C. M.

und nach Umständen selbst auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

Der Inhalt dieser Paragraphe wurde bereits betreffenden Ortes berücksichtigt.

§. 245.

Jede Vernachlässigung der, in dem §. 185 enthaltenen Vorschriften über die Anlage und Ergänzung der Grubenkarten, sowie über die Vorlage der statistischen Ausweise ist mit fünf bis fünfzig Gulden zu ahnden. Der Grubenkarten-Anlage oder der Abgabe statistischer Rapporte.

Bei der Berufung auf den §. 185 sind die Worte „und 186" zufällig ausgeblieben. Dort wurde auch des vorliegenden Paragraphes erwähnt.

§. 246.

Bergwerks-Besitzer, welche der in dem §. 198 vorgezeichneten Verpflichtung zur Einstellung des Baues auf Durchschlägen in fremde Grubengebäude und zur Fahrbar-Erhaltung seiner Durchschlagsstrecke nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe von zehn bis hundert Gulden. Strafe des verbotenen Baues auf Durchschlägen;

Wurde gehörigen Orts berücksichtigt.

§. 247.

Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Ein bis fünfzig Gulden nach sich. der verbotenen Verwendung von Kindern;

In den meisten Bergbezirken bestand bisher die Anordnung, daß Knaben unter 12 Jahren in die Grubenarbeit nicht aufgenommen werden dürfen. Der §. 200 lit. a des a. ö. Berggesetzes verfügt nur im Allgemeinen, daß in Betreff der Verwendung von Kindern zu Bergwerksarbeiten auf ihre physischen Kräfte und auf die gesetzlich vorgeschriebene Theilnahme am Unterricht Rücksicht genommen werden müsse. Die weitern Bestimmungen in dieser Beziehung wurden als in die Dienstordnung gehörig bezeichnet. Die in der behördlich genehmigten Dienstordnung diesfalls getroffenen Verfügungen erhalten im vorliegenden Paragraphe die Sanction.

§. 248.

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt der Bergwerks-Besitzer, wenn er die vierteljährige Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale, oder bei dem Dienst-Aus- der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale;

der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Entlaßschein; tritte desselben unterläßt (§. 206), und einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im §. 208 vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.

§. 249.

der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen.

Gegen Werksleiter oder deren Stellvertreter, welche die in dem §. 222 bezeichneten gefährlichen Ereignisse der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde alsogleich anzuzeigen unterlassen (§. 223), ist mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden vorzugehen.

§. 250.

Besondere Strafen.

Wenn besonderen rechtskräftig gewordenen Anträgen, welche die Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über alle Bergbaue erlassen, von einem Bergwerks-Besitzer binnen der nach §. 224 einzuräumenden Frist nicht nachgekommen wird, so kann derselbe mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden.

Auch dieser drei Paragraphe wurde gehörigen Orts Erwähnung gethan.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen.

§. 251.

Ist eine Schurfbewilligung durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurde, erloschen, oder wird sie von dem Schürfer vor Ablauf der Zeit zurückgelegt, so erlöschen alle in Folge derselben erworbenen Freischurfs- und andere Bergbau-Berechtigungen, ohne daß hiezu ein besonderes Erkenntniß erforderlich wäre. Erlöschung der Schurfberechtigungen.

Laut §. 16 werden Schurfbewilligungen nur auf die Dauer eines Jahres ertheilt, können aber von Jahr zu Jahr verlängert werden. Die Schurfbewilligung gewährt mithin eine blos zeitliche Bergbauberechtigung, und erlischt von selbst, wenn die Zeit, für welche sie ursprünglich ertheilt, oder nachträglich verlängert wurde, abgelaufen ist. Eine Zurücklegung vor Ablauf des Jahres wird wohl selten vorkommen, da der einfache Schürfer zur Bauhafthaltung nicht verpflichtet ist, somit zu jeder Zeit die Schürfungsarbeiten unterbrechen, oder ganz aufgeben kann, ohne in Strafe zu verfallen. Nur der Freischürfer, der Belehnte und der Concessionirte müssen ihre Berechtigungen zurücklegen, wenn sie den Betrieb aufgeben, und der Strafe entgehen wollen. Auch eine directe Entziehung der Schurfbewilligung findet nicht statt, weil die Verpflichtung zur Bauhafthaltung, deren Vernachlässigung mit der Entziehung bestraft wird, nicht vorliegt, und weil bei vorläufigen Schürfungen auch keine besondern Gefahren für Personen und Eigenthum vorkommen, für deren Nichtbeseitigung bei Freischürfen, verliehenen oder concessionirten Bergbauen die Entziehung eintreten könnte. Uebrigens ist die Verweigerung der Verlängerung einer Schurflicenz im Erfolge der Entziehung derselben gleich zu achten. Da übrigens der Schürfer laut §. 34 zur Errichtung des Schurfzeichens keiner besondern Bewilligung bedarf, die Freischurfberechtigung mithin nur ein Ausfluß der Schurfbewilligung ist: so kann das Freischurfrecht, und andere aus der Schurfbewilligung flie-

ßende Bergbauberechtigungen, z. B. das Befugniß gewöhnliche Schurfbaue ohne Beschränkung der Anzahl innerhalb des Schurfgebietes zu eröffnen, schon durch Versäumniß des Verlängerungsansuchens verloren gehen, ohne daß hiezu ein besonderes Erkenntniß der Bergbehörde erforderlich wäre.

§. 252.

Ebenso erfolgt die Erlöschung, wenn der Schürfer einen Schurfbau aufläßt, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Strafe desselben verlustig erklärt wird.

Vor Allem ist zu bemerken, daß unter dem Ausdruck „Schurfbau" in diesem Paragraph ein Freischurfbau zu verstehen sei, weil nur ein solcher dem Freischürfer zur Strafe entzogen werden kann. Der Freischurfbau unterliegt den Vorschriften der Bauhafthaltung, die gerade in Bezug auf denselben mit Recht sehr streng sind. Nicht blos die Vernachlässigung der Sicherheitsmaßregeln, der unterbrochene oder ungenügende Betrieb, sondern schon die unterlassene Anzeige über denselben hat nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung in Geld die Entziehung des Freischurfes zur Folge (§. 240, 241 und 242). Auch ist diese Entziehung von einer ganz andern Art, als die bei verliehenen oder concessionirten Bergwerken. Bei diesen besteht die Entziehung, wie wir sehen werden, nur in einer zwangweisen Veräußerung, bei den Freischürfen aber in einer wirklichen Caducirung, da der vorliegende Paragraph ausdrücklich besagt, daß die Schurfberechtigung erlischt, wenn der Schürfer durch rechtskräftiges Erkenntniß der Bergbehörde seines Freischurfbaues verlustig erklärt wird. Die Entziehung hat also bei Freischürfen, aber auch nur bei diesen, die Erlöschung der Bergbauberechtigung in jedem Falle zur Folge.

Uebrigens dürfte bei der Entziehung eines Freischurfes nur der Grubenbau mit den darin angebrachten Versicherungs-Vorrichtungen ins Freie verfallen; alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen, so wie die Vorräthe an Betriebsmaterialien, Naturalien, zu Tage geförderten bergfreien Mineralien, die Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge aller Art der freien Verfügung des bisherigen Freischürfers vorbehalten bleiben.

Das Gesetz spricht sich zwar darüber in Bezug auf Freischürfe nicht aus; aber die in Betreff der Gruben- und Taglehen erlassenen analogen Bestimmungen der §§. 260 und 261 dürften auch auf

Freischürfe auszudehnen sein, da bei diesen dieselbe ratio legis obwaltet. Auch nach den bisherigen Gesetzen (Ferd. B. O. 19 und Max. B. O. II., 8) blieb der bei den verlegenen und neuerdings verliehenen Gruben zurückgelassene Arbeitszeug und das gewonnene Erz ein Eigenthum der frühern Besitzer, was in der Praxis auch auf Taggebäude angewendet wurde. Nur „was bei dem Bau, Stollen, Schacht, Göpel oder Anderes angenagelt,“ soll dem neuen Erwerber gehören.

Die dem Grundeigenthümer gegenüber von dem Freischürfer erworbenen Rechte sind nach dem Vertrage, oder nach der früher stattgefundenen Entscheidung der berufenen Behörden im Sinne der §§. 26 und 27 und des vierten Hauptstückes zu beurtheilen. Hat z. B. der Freischürfer die für sein Unternehmen nothwendigen Grundstücke nur für die Dauer seiner Berechtigung erworben, so fällt in Folge der Entziehung die Benützung derselben an den Grundeigenthümer zurück, wogegen der dafür bezahlte Zins aufhört.

§. 253.

Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen: a) durch Entziehung derselben.

Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmassen erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten.

Nach den bisherigen Gesetzen konnten sowohl Muthungsbaue als auch verliehene Bergwerke, welche nicht bauhaft erhalten wurden, also verlegen waren, von Jedermann abgemuthet, und wenn der Beweis der Verlegenheit hergestellt wurde, auch wirklich erlangt werden. Das betreffende Werk wurde berggerichtlich als verfallen ins landesfürstliche Freie erklärt, in den Bergbüchern sammt den hierauf lastenden Tabularsätzen von Amtswegen gelöscht, und dem neuen Aufnehmer lastenfrei zugeschrieben. Aus dem Inhalte des §. 253 und der folgenden geht dagegen hervor, daß künftig eine solche Caducirung nicht mehr statt finde, sondern daß die Entziehung nur in einer durch das competente Gericht über Antrag der Bergbehörde zu vollziehenden zwangsweisen Veräußerung des Gruben- oder Taglehens bestehe. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist sogar weniger streng, als das bei Zubußklagen (§§. 158—166) vorgeschriebene, weil der executiven Feilbietung eine gerichtliche Schätzung vorzugehen hat. Die Seitenaufschrift des §. 253: „Erlöschung der Verleihung a) durch Entziehung derselben“ dürfte

daher nicht ganz entsprechend sein. Denn da die Entziehung in der Regel nur in einer Veräußerung des betreffenden Gruben- oder Taglehens besteht; so erlischt dasselbe nicht, sondern wechselt nur seinen Besitzer. Ueberhaupt würden alle die Entziehung betreffenden Verfügungen in das vorige Hauptstück „von den Strafen" zweckmäßig eingereiht werden können. Wahrscheinlich sind dieselben nur deßhalb in dem von der Erlöschung der Bergbauberechtigungen handelnden Hauptstücke belassen worden, weil sie nach der Natur der bisherigen Entziehung, die eine wirkliche Freierklärung war, dahin gehört haben.

Ein Freischurf kann manchmal von größerm Werthe sein, als manches Grubenlehen. Die Erfahrung lehrt, daß Muthungsbaue, die künftig in die Kategorie der Freischürfe fallen, nicht selten um bedeutende Summen verkauft werden. Wenn das Gesetz die Freischürfe demungeachtet der Caducirung unterwirft, die Grubenlehen aber nicht, so wäre der Grund etwa darin zu suchen, daß die letzteren Gegenstand des Bergbuches sind, also eine Hypothek bilden, die künftig zum Nachtheil der etwaigen Hypothekargläubiger durch die Gesetzübertretung des Schuldners nicht vernichtet werden darf, und daß hiedurch der Credit der Bergwerkseigenthümer gehoben werden soll. Indessen kann dieses nicht das einzige Motiv gewesen sein; denn einestheils wird auch die Entziehung von Taglehen, die kein Gegenstand des Bergbuches sind, als zwangsweise Veräußerung aufgefaßt; anderntheils wird über die Beschaffenheit der Entziehung selbständiger Hilfsbaue und Revierstollen, die doch eben so wie Grubenlehen eine bücherliche Hypothek bilden, im Berggesetze gar keine Verfügung getroffen. Der §. 243 besagt: „wird in selbstständigen Hilfsbauen oder Revierstollen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet, welches bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist, so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden. In Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden zu erkennen, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorzugehen." Wie aber diese Entziehung zu verstehen sei, ob eine Caducirung wie bei den Freischürfen, oder eine zwangsweise Veräußerung, wie bei den Gruben- und Taglehen, einzutreten habe, wird nirgends bestimmt. Wir sind übrigens nach dem Grundsatze: favores ampliandi et odia restringenda sunt, der

Ansicht, daß die Entziehung von selbständigen Hilfsbauen und Revierstollen ganz nach Vorschrift der §§. 253—261 zu geschehen habe.

§. 254.

Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmaße und die in denselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen (§. 260), sondern auch auf alle zum Werksbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zugehör.

Der Werth dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muß, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der Bergbau-Berechtigung im Ganzen anzuschlagen, sondern es ist jederzeit auch zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswerth dieselben für sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung haben würden.

§. 255.

Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beiläße, so hat die Bergbehörde nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle mit Beiziehung der nöthigen Sachverständigen darüber zu entscheiden.

Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen.

Die Schätzung und Feilbietung hat sich deßwegen nicht blos auf den Grubenbau und die im Innern der Grube vorhandenen Vorrichtungen, sondern auch auf die zum Werksbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke, Anlagen und Werkstätten, Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften und Betriebsvorräthe zu beziehen, weil ohne dieselben das Werk den größten Theil seines Werthes verlieren, und der Zweck einer möglichst vortheilhaften, daher für den Eigenthümer und die Gläubiger am wenigsten drückenden Veräußerung nicht zu erreichen sein würde. Ueber die Art und Menge der erforderlichen Beiläße hat nicht das Gericht, sondern die Bergbehörde zu entscheiden, weil die letztere die technischen Verhältnisse des Bergwerkes, von welchem die Bestimmung der Beiläße abhängt, am besten zu beurtheilen im Stande ist. Dem Eigenthümer steht es jedoch frei, auch eine größere Menge von Zugehör,

als von der Bergbehörde für unumgänglich nöthig erachtet wurde, in die Schätzung und Feilbietung einbeziehen zu lassen, da es ihm daran gelegen sein kann, sich seines ganzen Besitzthumes beim Bergwerke zu entledigen, wenn ihm das letztere entzogen wird. Die doppelte Schätzung, einmal des Grubenbaues mit dem sämmtlichen Zugehör, das anderemal des zu Tage liegenden beweglichen und unbeweglichen Zugehörs allein, ist von großer Wichtigkeit. Denn würde bei der Feilbietung des Ganzen dafür nicht einmal der Werth der zu Tage liegenden Bestandtheile und des beweglichen Zugehörs, die einen von dem montanistischen Unternehmen unabhängigen Werth repräsentiren, geboten werden, dann hätte der Verkauf des Ganzen keinen Zweck mehr, und die Caducirung des werthlosen Bergbaues wird eingeleitet werden können, ohne den Hypothekargläubigern ein Unrecht zuzufügen.

§. 256.

Für die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen, und deren Zugehör bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich; doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken.

Auch den Hypothekargläubigern dürfte das Recht zustehen, die Sequestration zu begehren, wenn mit Grund zu besorgen wäre, daß unter der Verwaltung des Besitzers bis zum Ausgange des Entziehungsverfahrens das Bergwerk Schaden leiden könnte. Doch müßten dieselben im Sinne des §. 427 der Civ. Proc. O. eine hinlängliche Sicherheit für den, dem Bergwerksbesitzer daraus etwa zugehenden Nachtheil anbieten.

§. 257.

Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuordnen. Zur Vornahme derselben ist jedoch nur ein Termin von wenigstens dreißig und höchstens sechzig Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, daß das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesammtschätzung, jedoch nicht unter dem Werthe der, der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehöres veräußert werden würde.

Die hier bezogenen Vorschriften der Gerichtsordnung sind in den §§. 504—523 der ung. siebenb. Civilproceß-Ordnung enthalten. Die Abweichungen von diesen Vorschriften sind: a) daß zur Versteigerung nur Ein Termin, und zwar zwischen 30 und 60 Tagen, zu bestimmen ist, und b) daß bei dieser einzigen Versteigerung das Bergwerk zwar auch unter dem Schätzungswerthe des Ganzen, aber nicht unter dem Werth der zu Tage liegenden Bestandtheile und des beweglichen Zugehörs hintangegeben werden darf (§. 254).

§. 258.

Im Falle der Veräußerung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbau-Berechtigung und die Executionskosten, und hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit ihren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem austretenden Besitzer zu erfolgen.

Der §. 268 des folgenden Hauptstückes enthält die Reihenfolge der Gläubiger, welche in Bezug auf Bergwerke ein Vorrecht vor den bücherlichen Pfandgläubigern besitzen.

§. 259.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Werth angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör (§. 254) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmaße für aufgelassen, und die Bergbau-Berechtigung für erloschen zu erklären.

§. 260.

Hiedurch fallen diese Maße mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung, den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie und können weiter verliehen werden. Die Bergbehörde hat daher nicht nur die Löschung derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständiget werden.

Zugleich ist die Auflassung in den Revierkarten zu bezeichnen,

öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntniß zu setzen.

§. 261.

Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör bleiben ein Eigenthum des bisherigen Besitzers und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert.

Es ist jedoch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher, und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen.

Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich.

Die vorstehenden drei Paragraphe enthalten Bestimmungen für den Fall, wenn sich bei der Feilbietung kein Käufer gemeldet, oder wenn der angebotene Kaufschilling nicht einmal den Schätzungswerth der Beilässe des Werkes erreicht hat. Ein solches Ereigniß kann in der Regel als Beweis angesehen werden, daß der Bergbau für sich keinen oder doch nur einen sehr geringen Werth besitze; die gänzliche Löschung der Bergbauberechtigung wird daher weder dem Eigenthümer empfindlich, noch den Hypothekargläubigern nachtheilig sein. In einem solchen Falle wird der eigentliche Grubenbau mit allen darin angebrachten Versicherungsvorrichtungen als verfallen ins Freie erklärt, und kann an den Ersten, der sich darum bewirbt, wieder verliehen werden. Alle über Tags gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen, sammt dem übrigen Zugehör, als den Maschinen, Geräthschaften, Werkzeugen, Betriebsvorräthen, gewonnenen bergfreien Mineralien bleiben ein Civileigenthum des bisherigen Besitzers. Diese Realitäten haben die Eigenschaft eines montanistischen Gutes verloren, sind daher in dem Bergbuche zu löschen, und in soweit es unbewegliche Güter sind, in das Grundbuch mit allen darauf haftenden Lasten zu übertragen.

Es kann hier die Frage aufgeworfen werden, ob ein Bergwerkseigenthümer, dem die Verleihung entzogen wurde, und dessen Grube wegen Erfolglosigkeit der zwangweisen Veräußerung ins Freie verfiel, um Verleihung dieser selben Grube einschreiten könne. Auf den ersten Anblick scheint dieß gegen den Zweck der Entziehung anzustoßen. Wenn jedoch bedacht wird, daß der durch Entziehung

der Bergbauberechtigung Bestrafte nirgends im Berggesetze von der Erwerbung von Bergbauberechtigungen ausgeschlossen wird, und daß der §. 7 einem Jeden, der unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, die Befähigung zum Erwerbe von Bergwerken ertheilt, so muß man zu dem Ergebniß gelangen, daß der mit Entziehung Bestrafte allerdings um die ihm entzogene Berechtigung sogleich wieder einschreiten könne, und daß ihm dieselbe bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse von der Bergbehörde auch ertheilt werden müsse. Die Entziehung bleibt deßwegen doch eine empfindliche Strafe; denn abgesehen von den Kosten des Verfahrens, welche der Bestrafte tragen muß, verliert er die aus der Zeit seiner ersten Erwerbung sich herschreibenden Prioritätsrechte, und kann überdieß auch bei der Einreichung des neuen Verleihungsgesuches von einem Andern überholt werden.

§. 262.

Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur in Folge seiner Bergbau-Berechtigung auszuüben berechtigt war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten.

Hieraus ist zu ersehen, daß diejenigen Taggebäude, welche als Werkstätten zur Aufbereitung und Zugutebringung bergfreier Mineralien gehören, z. B. Poch- oder Hüttenwerke, in so ferne dieselben nicht besonders concessionirt sind, nur unter der Bedingung im Besitze des vormaligen Bergwerkseigenthümers verbleiben können, wenn dieselben von ihm zu andern Zwecken verwendet oder unbenützt gelassen werden. Denn da derselbe das Recht der Aufbereitung und Zugutebringung nur als Folge seiner Bergbauberechtigung besaß, diese aber verloren ging, so darf er unter Strafe des unbefugten Bergbaubetriebes (§. 236) den Aufbereitungs- und Hüttenbetrieb nicht weiter fortsetzen. Ebenso hört die im §. 131 lit. f) enthaltene Berechtigung für ihn auf, gewisse Handwerke durch eigene Arbeiter betreiben zu lassen, unter den gegen unbefugten Gewerbsbetrieb bestehenden Strafen.

§. 263.

Erklärt ein Bergwerks-Besitzer, seine Gruben- oder Tagmaße auflassen zu wollen, so ist über diese Erklärung, welcher die Ver- b) durch Auflassung.

leihungs-Urkunde beigelegt werden muß, wenn auf dem Werke keine Hypothekarlasten eingetragen sind, mit der Löschung der Maße und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzugehen.

§. 264.

Ist das Werk mit Schulden belastet, so müssen vor der Löschung die Hypothekargläubiger durch die Berggerichts-Behörde in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen freistehe, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und diese ist, wenn auch nur ein Gläubiger darum ansucht, nach den Bestimmungen der §§. 254—258 vorzunehmen.

§. 265.

Ist binnen der festgesetzten Frist die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben (§. 259), so ist hinsichtlich der Löschung der Bergbau-Berechtigung und der Berichtigung der öffentlichen Bücher nach den Bestimmungen der §§. 260—262 vorzugehen.

Die Kosten der Schätzung und Feilbietung müssen in diesem Falle von denjenigen Gläubigern getragen werden, welche um dieselbe angesucht haben.

Nach den bisherigen Berggesetzen konnte der Bergwerkseigenthümer durch Auflassung seines Bergwerkes die durch bücherliche Eintragung erworbenen Pfandrechte der Gläubiger vernichten, da die Auflassung von dem Berggerichte unbedingt angenommen, und die Löschung der Bergbauberechtigung sammt allen darauf intabulirten Schulden verfügt wurde. Die Garantie der Gläubiger bestand daher eigentlich in der Voraussetzung, daß der Bergwerkseigenthümer einen werthvollen Bergbau nicht auflassen, noch sein unbedingtes Auflassungsrecht zu ihrer Eludirung benützen werde. Künftig steht dem Bergwerkseigenthümer nur dann ein unbedingtes Auflassungsrecht zu, wenn das Bergwerk mit keinen bücherlichen Schulden belastet ist. Ist hingegen dieß der Fall, so tritt eine Art cessio bonorum ein. Der Bergwerkseigenthümer erklärt, daß er gesonnen sei, den Bergbau aufzugeben, und nun haben die Hypothekargläubiger das Recht, die Feilbietung desselben zu ihren Gunsten, und auf ihre Gefahr und Kosten zu begehren, die nach der Bestimmung der §§. 254 bis 258 vorzunehmen ist. Sucht binnen eines Präclusivtermines von 60 Tagen Keiner derselben um gerichtliche Feilbietung an,

oder hat diese keinen zureichenden Erfolg gehabt, dann erst tritt die Auflassung in Kraft, und ist dabei nach den Bestimmungen der §§. 260—262 vorzugehen.

§. 266.

Vor der Löschung eines Bergwerks=Besitzes sind stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen, und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen.

§. 267.

Bergbau=Berechtigungen mögen auf was immer für eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den entzogenen oder aufgelassenen Bau allein beziehen, der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

Die Erlöschung eines Bergwerksbesitzes mag in Folge der Entziehung oder der freiwilligen Auflassung erfolgen, so ist der ehemalige Bergwerkseigenthümer verpflichtet: a) in dem aufgelassenen Baue die zur Sicherung gegen Personen und Eigenthum nöthigen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen, und b) alle Karten, Zugbücher und Zeichnungen, welche sich auf den erloschenen Bergbau beziehen, der Bergbehörde zu übergeben. Die erstere Verpflichtung folgt aus der Natur der Sache, die zweite hat den Zweck künftigen Aufnehmern des Bergbaues das Unternehmen zu erleichtern, oder die Erfolglosigkeit desselben gleich vor Augen zu stellen. Uebrigens stimmt dieß mit dem Geiste der alten Bergordnungen und mit den hie und da bestehenden speciellen Vorschriften überein.

Bei Erläuterung der einzelnen Paragraphe dieses Hauptstückes haben wir darauf hingewiesen, daß die Entziehung der Bergbauberechtigung in den meisten Fällen nur eine Uebertragung derselben an eine geeignetere Person ist, daß die Bergbauberechtigung mithin in den meisten Fällen durch Entziehung nicht erlischt. Auch die Auflassung hat, sobald Schulden auf dem Bergwerke intabulirt sind, nicht die Erlöschung der Verleihung oder der Concession nothwendig zur Folge. Wir haben ferner die Ansicht aufgestellt,

daß die §§. 260 und 261, welche bei werthlosen Gruben- und Taglehen nur den eigentlichen Grubenbau der Caducirung unterziehen, alles bewegliche Zugehör und die Immobilien über Tags aber dem Eigenthümer belassen, auch auf die Caducirung der Freischürfe anzuwenden seien; daß die Entziehung der Concession auf selbständige Hilfsbaue und Revierstollen eben so wie die Entziehung der Bergwerksverleihung auf Gruben- und Tagmaße nur in der zwangweisen Veräußerung bestehe, und daß überhaupt die §§. 253—262 auch auf Hilfsbaue und Revierstollen auszudehnen seien. Haben wir den Sinn dieses wichtigen Hauptstückes richtig aufgefaßt, so wird der Inhalt desselben durch folgende Sätze sich ausdrücken lassen:

A. Von der Entziehung

a) der Freischurfberechtigung;

1. Ist auf die Entziehung eines Freischurfes rechtskräftig erkannt, so verfällt der Grubenbau desselben mit allen darin angebrachten Versicherungsvorrichtungen, als: Grubenmauerung, Zimmerung, Verdämmungen, Versatzkästen u. dgl. ins landesfürstliche Freie. Die über Tags befindlichen Gebäude, Grundstücke und Anlagen, sowie die Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften und anderes bewegliches Zugehör bleiben ein Eigenthum des gewesenen Freischürfers (§. 252 und Analogie mit §§. 260 und 261).

b) der Verleihungen und Concessionen.

2. Ist auf die Entziehung einer Bergwerksverleihung oder einer Bergwerks-Concession rechtskräftig erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung des kraft der zurückgezogenen Verleihung oder Concession bestehenden Bergwerkes — Grubenlehens, Taglehens, Hilfsbaues, Revierstollens — durch das competente Gericht mittelst executiver Schätzung und Feilbietung einzuleiten (§. 253).

3. Die Schätzung und Feilbietung ist nach Vorschrift der Civilproceß-Ordnung (§§. 502—523) vorzunehmen. Die Abweichungen und näheren Bestimmungen sind in den §§. 254—258 des allgem. österr. Berggesetzes enthalten.

4. Wenn bei der Feilbietung kein Käufer erscheint, oder wenn der Anbot nicht einmal den Werth der, außer dem Gruben-

bau und den darin vorkommenden Versicherungsvorrichtungen, vorhandenen Objecte erreicht: so werden diese Objecte, die nun ihre montanistische Natur verlieren, dem bisherigen Eigenthümer belassen; dagegen aber das Gruben- oder Taglehen, der Hilfsbau oder Revierstollen selbst als in das Freie verfallen erklärt (§§. 259—261).

B. Von der Auflassung

a) eines Freischurfes oder Taglehens;

5. Der Besitzer eines Freischurfes oder Taglehens kann dasselbe unbedingt zu jeder Zeit auflassen. Die dießfällige Erklärung, welcher, wenn es ein Taglehen betrifft, die Verleihungsurkunde beigelegt werden muß, hat die sofortige Löschung in den Büchern der Bergbehörde zur Folge. (§§. 252 und 263.)

b) eines Grubenlehens, Hilfsbaues oder Revierstollens.

6. Der Besitzer eines Grubenlehens, eines selbständigen Hilfsbaues oder Revierstollens kann das Werk nur dann unbedingt auflassen, wenn es mit keinen Hypothekarlasten behaftet ist. Findet dieß Statt, dann werden von der Auflassungs-Erklärung des Besitzers, der jedenfalls die Verleihungs- oder Concessionsurkunde beigelegt werden muß, vorerst die Hypothekargläubiger mit dem Beisatze verständigt, daß es ihnen freistehe, binnen 60 Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu verlangen, und diese ist, wenn auch nur Ein Gläubiger darum ansucht, nach den Bestimmungen der Proceßordnung und der §§. 254—258 auf Kosten derjenigen, die das Ansuchen gestellt haben, vorzunehmen (§. 263—264).

7. Ist binnen der festgesetzten Frist die Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist dieselbe ohne zureichenden Erfolg geblieben, so wird das Bergwerk (Grubenlehen, Hilfsbau, Revierstollen), sofern es den Grubenbau und die darin befindlichen Versicherungs-Vorrichtungen betrifft, für aufgelassen erklärt. Die über Tags befindlichen Gebäude, Grundstücke, Anlagen, Werkstätten, sowie die Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften und anderes bewegliches Zugehör bleiben ein — nicht mehr montanistisches — Eigenthum des Besitzers.

C. Von der Erlöschung.

8. Eine Schurfbewilligung erlischt: a) durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurde, und b) durch Zurücklegung derselben.

9. Die Freischurfberechtigung erlischt: a) durch Erlöschung der Schurfbewilligung; b) durch Entziehung des Freischurfes, und c) durch Auflassung desselben.

10. Ein Taglehen erlischt: a) durch Entziehung, wenn die zwangweise Feilbietung desselben erfolglos war; b) durch Auflassung unbedingt.

11. Ein Grubenlehen, ein selbständiger Hilfsbau und ein Revierstollen erlischt: a) durch Entziehung, wenn die zwangweise Feilbietung erfolglos blieb; b) durch Auflassung, wenn das Werk mit keinen Schulden behaftet war, oder wenn die Hypothekargläubiger die Feilbietung innerhalb der bestimmten Frist nicht verlangt haben, oder wenn die von ihnen verlangte Feilbietung ohne Erfolg blieb.

12. Jeder, dessen Bergbauberechtigung auf welche immer Art erloschen ist, kann dieselbe, wenn die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, mittelst einer neuen Bewilligung, Verleihung oder Concession wieder erlangen. Hievon ist auch derjenige nicht ausgeschlossen, dem eine Berechtigung zur Strafe entzogen worden ist.

13. Jeder Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb, der dem Besitzer einer auf welche immer Art erloschenen Bergbauberechtigung nur in Folge dieser Berechtigung zustand, ist ihm nach deren Erlöschung untersagt (§. 262).

14. Die Erlöschung eines Freischurfrechtes, einer Verleihung oder Concession mag auf welche Art immer erfolgen, so ist der ehemalige Besitzer verpflichtet: a) in dem aufgelassenen Baue die zur Sicherung gegen Personen und Eigenthum nöthigen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen, und b) alle Karten, Zugbücher und Zeichnungen, welche sich auf den erloschenen Bergbau beziehen, der Bergbehörde zu übergeben, wo sie zu Jedermanns Einsicht aufbewahrt werden (§§. 266 und 267).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

§. 268.

In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote, nach Abzug der Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rang-Ordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger, und zwar in der hier aufgeführten Ordnung mit gesetzlichem Pfandrechte zu befriedigen: In Fällen der Execution.

1. der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Maßengebühren und an der Bergfrohne bis auf drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung;

2. die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über Ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rückständig sind;

3. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der, von den Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten, oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollen-Gebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-Schacht- und Gestängsteuern und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbau-Dienstbarkeiten.

Erst nach der Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben.

Das Verfahren bei der Execution auf ein unbewegliches Gut des Schuldners zur Bewirkung einer Zahlung wird in den §§. 500 bis 524 der Civ. Proc. O. vom 16. September 1852 geregelt. Der nächstfolgende §. 525, welcher auf den §. 843 des a. bürgl.

Gesetzbuches beruht, hat ebenso wie dieser auf Bergwerke keine Anwendung, wie dieß in der Erläuterung zu §. 155 des Berggesetzes (Seite 260—262) erörtert wurde. Zur Führung der Execution auf ein Bergwerk sind nur diejenigen Gerichte zuständig, die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufen sind, und in deren Sprengel sich das der Execution unterworfene Bergwerk befindet. Da der Exequent (die Partei, zu deren Gunsten die Execution geführt wird) gewöhnlich nicht der Einzige ist, der auf Befriedigung aus dem exequirten Gute Ansprüche hat; so muß die in der Concursordnung festgestellte Rangordnung dieser Ansprüche auch bei der gewöhnlichen Execution beobachtet werden. Ein Unterschied findet nur in Betreff der Liquidirungskosten des Massevertreters statt, welche bei der Execution natürlich nicht vorkommen. Die in dem vorliegenden Paragraphe festgesetzte Rangordnung stimmt übrigens mit der im §. 17 der prov. Concursordnung vom 16. Juli 1853 aufgestellten überein.

1. Vor Allem sind die Kosten der Execution, also der Schätzung und Feilbietung, und wenn eine Sequestration stattgefunden hat, auch dieser aus dem Meistbote zu bestreiten. Die Proceßordnung unterscheidet zwischen einer Sequestration, welche zur Sicherstellung gegen zu befürchtende Verschlechterung der Realität durch den Besitzer bis zur werkthätigen Veräußerung derselben verfügt wird (§. 427 der Civ. Pr. O.), und zwischen der Sequestration, deren Zweck nur die sichere Ansichbringung des Fruchtgenusses ist (§§. 480—484 der Civ. Pr. O.), aus welchem die Befriedigung des Gläubigers beabsichtigt wird. Hier ist die erstere Sequestrationsart verstanden, da es sich um executive Veräußerung eines Bergwerkes handelt.

2. Am zweiten Platz werden die Forderungen des Staatsschatzes an Maßengebühren und an Bergfrohne gesetzt, in sofern dieselben nicht über drei Jahre vor dem Erkenntniß über die executive Veräußerung rückständig sind. Aeltere Rückstände sind nur nach Befriedigung sämmtlicher Pfandgläubiger zahlbar (§. 17 Punct 8 der prov. C. O. vom 16. Juli 1853).

3. Den dritten Platz nehmen die nicht über ein Jahr rückständigen Lohnsforderungen der Arbeiter ein. Die Beamten und Aufseher sind zwar nicht ausdrücklich benannt, doch dürften deren Gehalte und Löhne, da sie von gleicher Beschaffenheit sind, auch hieher gehören, um so mehr, als bei andern Gütern (§. 11 der

prov. C. O.) „der Lohn für die zur unmittelbaren Bewirthschaftung des Gutes geleisteten Dienste“ überhaupt an diesem Platze angeführt werden.

4. Hierauf folgen die Forderungen der Bruderlade hinsichtlich der den Arbeitern (und Aufsehern) abgezogenen, aber nicht zur Bruderlade abgeführten, oder der daselbst überhaupt abgängigen Beiträge. Ist indessen die Abfuhr richtig geschehen, so können Abgänge der Bruderlade nur dann hieher gehören, wenn die Verwaltung derselben von dem Executen oder dessen Beamten geführt wurde. Streng genommen wären unabgeführte oder abgängige Bruderladensbeiträge als fremdes Eigenthum (§. 9 der prov. C. O.) vor allen übrigen Forderungen auszuscheiden.

5. In Betreff der Forderungen an Erbstollens- und andern Gebühren für eingeräumte Bergbau-Dienstbarkeiten ist nichts zu bemerken. Die für abgetretene Grundstücke oder Nutzungen dem Grundeigenthümer schuldigen nicht über Ein Jahr rückständigen Zinsen hätten Anspruch, hieher gereiht zu werden; da dieselben jedoch schon bei der Expropriation pupillarmäßig versichert werden müssen, so werden sie vom Gesetze nicht erwähnt; obwohl die ausdrücklich angeführten Revierstollensgebühren, laut §. 110 des a. ö. B. G. ebenfalls im Bergbuche eingetragen und daher hypothekarisch sichergestellt sind.

§. 269.

Auf gleiche Weise sind im Falle eines Concurses, in welchem sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet, aus dem Kaufschillinge für dasselbe und aus dem Ertrage, welchen es seit der Eröffnung des Concurses abgeworfen hat, von den bücherlich eingetragenen Hypothekar-Gläubigern die oben angeführten gesetzlichen Pfand-Forderungen in der dort angeführten Ordnung (§. 268) und zwar die unter 1. angeführten, in soferne sie nicht über drei Jahre, die unter 2. und 4. angeführten aber, in soferne sie nicht über Ein Jahr vor Ausbruch des Concurses rückständig sind, zu befriedigen. In Fällen des Concurses.

Im Falle eines Concurses findet laut der Verfügung dieses Paragraphes dieselbe Rangordnung der Forderungen statt, wie bei der Execution. Damit stimmt auch der §. 17 der prov. C. O. überein, nur mit der Abweichung: daß an die Stelle der Executionskosten die Concurskosten treten; daß nach den Forderungen an Erb- und Revierstollensgebühren u. s. w. die dem Massevertreter

in Ansehung derjenigen intabulirten Forderungen, welche aus dem Verkaufspreise des Bergwerkes ganz oder zum Theile zur Zahlung gelangen, zuerkannten Liquidirungskosten kommen, und daß nach den intabulirten Gläubigern die Frohn- und Maßengebühren, welche für eine längere als dreijährige Zeit vor der Concurseröffnung rückständig sind, angereiht werden.

Eine Modification der in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften wird sich ergeben, wenn ein Bergwerk, mit welchem andere Güter (im Sinne des §. 118 B. G.) bücherlich vereinigt sind, der Execution oder dem Concurse verfällt. Eine Trennung der so vereinigten Bestandtheile könnte nur stattfinden, wenn sämmtliche Hypothekargläubiger hiezu einwilligen, und in Betreff der Uebertragung ihrer Pfandrechte auf die eine oder die andere Realität übereinkommen würden. Da dieß aber selten geschehen wird, so muß das Bergwerk mit den bücherlich damit vereinigten Gütern auch im Falle des Concurses oder der Execution als Ganzes betrachtet werden. Dem zufolge werden diejenigen Gläubiger, deren Forderungen entweder kraft der Concursordnung, oder zufolge des Pfandrechtes auf bestimmten Massegütern haften (§. 10 der prov. C. O.) aus dem ganzen summarischen Erlöse zu befriedigen sein. In Betreff der Rangordnung der montanistischen und nicht montanistischen Forderungen wird der Inhalt der §§. 11 und 17 der prov. C. O.) combinirt werden müssen, so daß etwa folgende Reihenfolge sich darstellen würde:

1. Die nach Ausbruch des Concurses entstandenen Auslagen der Erhaltung und Verwaltung, so wie der Schätzung und Veräußerung des Bergwerkes und der mit ihm verbundenen Güter.

2. Einjährige Lohnsrückstände für die zur Bewirthschaftung des mit dem Bergwerke vereinigten Landgutes geleisteten Dienste.

3. Dreijährige Frohns- und Maßengebühr-Rückstände des Bergwerkes und dreijährige Steuerrückstände der übrigen Güter.

4. Die einjährigen Lohnrückstände der montanistischen Arbeiter (Aufseher und Beamten).

5. Die einjährigen Forderungen der Bruderlade.

6. Die Erb- und Revierstollensgebühren u. s. w.

7. Der Rückstand an herrschaftlichen Gaben, in soferne sie noch zu leisten sind.

8. Die dem Massevertreter zuerkannten Liquidirungskosten.

9. Die intabulirten Forderungen, welche nach der durch die Einverleibung gesetzlich erworbenen Priorität zu berichtigen sind.

10. Die Frohn- und Maßengebühren, sowie die landesfürstlichen Steuerbeträge, welche seit länger als drei Jahren ausstehen.

Die mittelst Nummern geschiedenen Posten schließen einander bei der Auszahlung in der Art aus, daß die unter den nachfolgenden Nummern enthaltenen Gläubiger erst dann befriedigt werden, wenn die vorangehenden Kategorien gänzlich ausgezahlt sind. Die Forderungen in jeder einzelnen Kategorie werden bei Unzulänglichkeit des Fondes verhältnißmäßig berichtigt; nur bei den intabulirten Schulden tritt auch hinsichtlich der einzelnen Posten der Grundsatz der Priorität nach der Zeitfolge ein.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 270.

Behandlung der bestehenden besonderen Bergbau-Berechtigungen.

Bergbau-Berechtigungen, welche nicht auf Grubenmaße nach Vorschrift der Berg-Ordnungen, sondern nur auf unregelmäßige Gebirgsflächen, Reviers- und Landestheile verliehen worden sind, die im lombardisch-venetianischen Königreiche ertheilten Bergbau-Investituren und die für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilten ausschließlichen Schurf-Berechtigungen, werden zwar in dem vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten, dieselben müssen jedoch binnen sechs Monaten nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Bergbehörde angemeldet, und unter Vorlage der Verleihungs-Urkunden und genauer Terrainskarten der Bestätigung des Finanzministeriums unterzogen werden.

Hiebei wird das Ministerium zugleich bestimmen, in wieferne die Berechtigten den übrigen Vorschriften des Berggesetzes Genüge zu leisten verpflichtet seien, und welche Folgen die Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach sich ziehen solle.

Dieser §. handelt:

a) Von Bergbauberechtigungen, welche nicht auf Grubenmaße nach Vorschrift der Bergordnungen, sondern auf ganze Reviere oder Landestheile kraft einer a. h. Specialbewilligung verliehen worden sind. Eine solche ist z. B. die Bewilligung, wodurch einer Actiengesellschaft das ausschließliche Befugniß ertheilt wurde, Mineralkohlen und Asphalt in ganz Dalmatien und Istrien aufzusuchen und abzubauen.

b) Von ausschließlichen ebenso ertheilten Schurfberechtigungen für gewisse Districte. Diese unter a) und b) erwähnten Berechtigungen werden auch Bergbauprivilegien genannt, weil sie nicht nach Vorschrift der Berggesetze ertheilt wurden, sondern als ein Ausfluß des dem Monarchen zustehenden Berghoheits- und Gesetzgebungsrechtes, somit als für specielle Fälle gegebene Ausnahmsgesetze zu betrachten sind.

c) Von Bergbau-Investituren, die im lombardisch-venetianischen Königreiche zwar nach Vorschrift der dort geltenden Berggesetze

(regolamento per le miniere vom Jahre 1808) ertheilt wurden, die aber mit den Bergbauprivilegien darin übereinstimmen, daß auch sie nicht auf regelmäßige geometrische Räume, sondern auf durch Flüsse, Straßen u. dgl. begränzte Landestheile mit einem Maximum von sechs Quadrat-Kilometern, oder 1,667,982 Quadratklaftern verliehen wurden.

§. 271.

Zur Nachweisung der angemeldeten Berechtigungen können von der Bergbehörde angemessene Fristen bewilliget werden, welche jedoch zwei Jahre vom Tage der Anmeldung nicht übersteigen dürfen.

Erfolgt die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, werden die Beweismittel nicht binnen der dazu bewilligten Frist vorgelegt, oder werden sie von dem Ministerium nicht für rechtsbeständig anerkannt, so ist der Anspruch erloschen und es kann nur eine neue Verleihung nach Vorschrift dieses Gesetzes angesucht werden.

Das Motiv dieser Verfügung ist, die bestehenden Bergbauprivilegien und Bergbau-Investituren zu constatiren, die erstern auf das Maß der ertheilten Berechtigung, wenn die Privilegirten dieses überschritten hätten, zu beschränken und zugleich zu bestimmen, welche Verfügungen des a. ö. Berggesetzes auch auf sie Anwendung finden. Eine Ueberschreitung oder unrichtige Auslegung des Privilegiums zu ihren Gunsten mag in einzelnen Fällen um so leichter eingetreten sein, als dasselbe allmälig dem Gedächtniß der Bergbehörden, die damit in der Regel nichts zu thun hatten, leicht entschwinden konnte. Die Bergbehörden werden bei Auslegung der Privilegien den Rechtsgrundsatz festhalten, daß Ausnahmsgesetze nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, als der unzweifelhafte Inhalt es gestattet: privilegia strictissimae sunt interpretationis.

§. 272.

Innerhalb des von dem Finanzministerium anerkannten Reviers hat sich der Berechtigte binnen zwei Jahren nach erhaltener Verständigung von der Anerkennung zum Betriebe des Abbaues, eine oder mehrere Gruben- oder Tagmaße nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zumessen, und die Mappirung und Verpflockung derselben vornehmen zu lassen. Nach Verlauf dieser Frist ist der Abbau ohne diese Zumessung, oder außer dem zugemessenen Felde als unbefugter Bergbau-Betrieb anzusehen (§. 236).

Der übrige Theil des verliehenen Gebietes, dessen Gränzverpflöckung die Bergbehörde nach Erforderniß anordnen kann, bleibt dem Berechtigten als ausschließliches Schurfgebiet, ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung, vorbehalten.

Aus diesem Paragraphe leuchtet die Absicht der Gesetzgebung, die Bergbau-Privilegien und Bergbau-Investituren nach und nach in das gesetzliche Geleise überzuführen, deutlich hervor. Zugleich muß hervorgehoben werden, daß der hier vorgezeichnete Weg der schonendste ist, und zugleich am besten zum Ziele führen dürfte.

§. 273.

Besondere Bergbau-Berechtigungen, deren Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, erlöschen bei Ablauf der letzteren von selbst, und dürfen nicht verlängert werden. Das vorbehaltene Gebiet wird durch die Erlöschung bergfrei, und kann von Jedermann erworben werden.

Die Inhaber der früheren besonderen Berechtigungen können daher Schurfräume, Gruben- oder Tagmaße darin nur durch neue Erwerbung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlangen.

Aus der Verfügung, daß Bergbau-Privilegien, deren Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, nicht mehr verlängert werden dürfen, ist der Entschluß des a. h. Gesetzgebers zu entnehmen, neue derartige Privilegien ebenfalls nicht zu ertheilen, wodurch allein das allgemeine Berggesetz zur ausschließlichen Geltung gelangen wird.

§. 274.

Errichtung der Revier-Statuten.

Zur Errichtung der Revier-Statuten (§. 43) für diejenigen Reviere, für welche abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung der Grubenmaße nothwendig sind, haben die Bergwerks-Besitzer daselbst binnen sechs Monaten nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen Ausschuß von wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu wählen.

Sollte die Wahl eines solchen Ausschusses binnen der festgesetzten Zeit, ungeachtet der Aufforderung von Seite der Behörde, nicht erfolgen, so hat die letztere zur Verfassung des Entwurfes der Statuten, Vertrauensmänner auf Kosten der Reviersgewerken zu bestimmen.

Wir haben bereits erwähnt, daß statt der oberungarischen Grubenmaße mit unbestimmter Länge, Breite und Höhe (Teufe)

und der Bleiberger Grubenmaße — nach der Bamberger Bergordnung — mit unbegränzter Ausdehnung in die Länge oder mit ewiger Gänze, dort wo sie bisher im Gebrauche waren, die durch das allg. Berggesetz vorgeschriebenen Grubenmaße nicht eingeführt werden können, wenn nicht eine Umlagerung der schon bestehenden Grubenfelder gleichzeitig vorgenommen wird, und daß eine solche von dem Uebereinkommen der Gewerken abhängt, welches bei ihren vielfältig widerstreitenden Interessen schwer und auf keinen Fall sogleich zu erreichen sein würde. Auch die für die siebenbürger Goldregion des Abrudbányaer, namentlich Verespataker Reviers bestehenden Grubenmaße gehören in diese Kategorie. Die dort vorkommenden Gänge und Klüfte, ja selbst das Nebengestein sind goldführend, und die erstern, theilweise von außerordentlichem Reichthume, seit der dacischen und römischen Herrschaft bekannt und benützt. Bei einem so kostbaren Mineral, wie es das Gold ist, und dem reichlichen Vorkommen desselben, sind schon Räume von geringer Ausdehnung von großem Werthe und von bedeutender Wichtigkeit. Es hat sich daher dort ein eigenthümliches Verleihungssystem mit sehr kleinen Maßen ausgebildet, welches allerdings einem rationellen Gruben- und Aufbereitungsbetriebe hinderlich ist, und den Verlust eines großen Theiles des Goldes veranlaßt. Die Verespataker oder Abrudbányaer Grubenmaße sind durch den IV. Titel Art. 2 und 3 der Constitutiones Abrudbányenses den alten Gebräuchen gemäß festgesetzt. Ein fortschreitender Würfel von vierzehn Klafter Länge, Breite und Höhe begleitet im Gebirgsgestein das Hauptfeldort der Art, daß dieses immer den Mittelpunct des beweglichen Würfels bildet. Bei einem wirklich erreichten edeln Anbruch ist das Grubenmaß größer, und bildet einen Würfel von vierzig Klaftern Länge, Breite und Höhe, innerhalb dessen jedoch dem Belehnten nur die von ihm entdeckte Kluft gehört. Es leuchtet ein, daß auch hier eine Vereinigung der vielen kleinen Maße in der Schwierigkeit der verhältnißmäßigen Bewerthung derselben liegt, welche durch das so natürliche Mißtrauen der meist zu den unteren Classen gehörigen Gewerken noch erhöht wird. Die Bezirke, in welchen die oberungarischen, die Bamberger und die Abrudbányaer Grubenmaße in Anwendung stehen, wurden wegen dieser Schwierigkeiten auch bisher bei der Einführung allgemeiner Maße unberührt gelassen.

§. 275.

Der gewählte Ausschuß, oder die anstatt desselben bestellten Vertrauensmänner, haben mit einem Abgeordneten der Bergbehörde eine genaue Uebersichtskarte des ganzen geschlossenen Bergreviers zu entwerfen, die daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung der Grubenmaße mit den etwa für nothwendig erachteten Abänderungen in Form eines Statutes zusammen zu stellen, und beides der Bergbehörde vorzulegen. Diese wird nach genauer Prüfung ihre Anträge darüber dem Finanzministerium überreichen, das nach Maßgabe seines Wirkungskreises vorzugehen hat.

Nach erfolgter Bestätigung (von Seite des Ministeriums) ist das Statut unter Aufbewahrung einer gleichlautenden Ausfertigung desselben und der Uebersichtskarte in dem Kronlande öffentlich kund zu machen.

Das a. ö. Berggesetz spricht sehr zweckmäßig nicht die unbedingte Aufrechthaltung der oben angeführten Grubenmaße aus, sondern macht es den dabei Betheiligten zur Pflicht, die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Gewohnheiten mit den etwa gewünschten Abänderungen in ein Statut zusammen zu fassen, welches sodann der Prüfung der Bergbehörden und der Bestätigung des Ministeriums unterliegt. Hiedurch wird nicht nur die Gelegenheit geboten, eine Annäherung an das allgemeine Berggesetz zu veranlassen oder doch anzubahnen, sondern auch das historisch gewordene und daher aus mancherlei wenig bekannten Quellen und aus den gar nicht aufgezeichneten Uebungen zu erfassende Particularrecht in einem allgemein kund zu machenden systematisch abgefaßten Statut Jedermann zugänglich zu machen. Die bestätigten Statuten werden sonach für die betreffenden Reviere specielle Gesetze bilden, die man sammeln und ähnlich wie die schemnitzer und kremnitzer Erläuterungen dem allg. Berggesetze als Anhang und Ergänzung beifügen wird. Es versteht sich, daß die Berechtigung zur Abfassung ähnlicher Statuten nicht auf die drei oben genannten Bezirke beschränkt sei; indessen werden, besonders nachdem der banater Metall-Bergbau in neuester Zeit größtentheils in den Besitz der Staatsverwaltung übergangen ist, kaum irgendwo sonst wesentliche Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Grubenmaße, und was damit im Zusammenhange steht, als nothwendig sich darstellen.

§. 276.

Allen denjenigen Bergbau-Unternehmern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes giltige Schurfbewilligungen, Muthungen, Vormerkungen auf Bohrfunde oder Fristungen erwirkt haben, wird, von diesem Zeitpuncte angefangen, eine Frist von drei Monaten ertheilt, binnen welcher sie, ohne Gestattung einer Verlängerung, die Schurfbewilligungen und Fristungen neu anzusuchen, die Muthungen aber zur Freifahrung und Verleihung nach diesem Gesetze zu bringen haben, widrigenfalls dieselben mit allen nach den früheren Gesetzen damit verbundenen Wirkungen von selbst erloschen wären.

Behandlung der bestehenden Schurfbaue, Muthungen und Fristungen.

Der Eingang dieses Paragraphs bestimmt, daß den Bergbauunternehmern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes giltige a) Schurfbewilligungen, b) Fristungen, c) Muthungen, d) Vormerkungen auf Bohrfunde besitzen, eine nicht weiter erstreckbare Frist von drei Monaten ertheilt werde. Der zweite Theil des Paragraphs gibt an, was die Besitzer von a) Schurfbewilligungen, b) Fristungen, c) Muthungen während dieser dreimonatlichen Frist zu thun haben. Von der Behandlung d) der Vormerkungen auf Bohrfunde wird erst im §. 278 gehandelt. Die Schurfbewilligungen sind nach Vorschrift der §§. 15 und 16 neu anzusuchen. Ist bereits ein ordentlicher Schurfbau betrieben worden, dann muß nach Vorschrift der §§. 22 — 37 das Freischurfrecht erworben werden. Fristungen müssen im Sinne des §. 182 angesucht, oder im Falle des §. 183 angezeigt werden. Die Besitzer von Muthungsbauen haben an die Bergbehörde die Anzeige zu erstatten, ihre Lagerstätte sei soweit aufgeschlossen, daß die Freifahrung und Verleihung nach Vorschrift des Berggesetzes erfolgen kann. Die Ueberreichung eines eigentlichen Verleihungsgesuches dürfte nicht nothwendig sein, weil die Muthung ein solches ist. Da jedoch in dieser nicht alle für die Verleihungsgesuche in den §. 49 und 50 vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten waren, ist das Fehlende, vor Allem die Lagerungskarte, oder die Zusicherung nachzutragen, daß man dieselbe spätestens acht Tage vor dem Freifahrungstermine einsenden werde. Alles dieß ist nothwendig, weil es ausdrücklich angeordnet wird, daß die Muthungen zur Freifahrung und Verleihung nach dem neuen Berggesetze zu bringen sind. Wäre durch den Muthungsbau die Lagerstätte noch nicht so weit aufgeschlossen, um mit Beruhigung eine zweckmäßige definitive

Lagerung angeben zu können, so bleibt dem Besitzer des Muthungsbaues nichts Anderes übrig, als eine Schurfbewilligung anzusuchen, mit dem Gesuche zugleich die Anzeige zu verbinden, daß man den Muthungsbau als Freischurf fortzubetreiben Willens sei, und alle bei Errichtung eines solchen vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllen werde. Nur wenn der Muthungsbau weder zur Freifahrung und Verleihung nach dem neuen Gesetze gebracht, noch als Freischurf constituirt würde, wäre der Muthungsbau mit allen nach den frühern Gesetzen damit verbundenen Wirkungen vom 1. Februar 1855 an als erloschen zu betrachten.

§. 277.

Während der Dauer dieser Frist kommen den älteren Schurf- und Muthungsbauen gegen neue Ansitzer alle Rechte zu, welche den Freischürfern nach diesem Gesetze gebühren.

Die Bauhafthaltung solcher Werke ist während dieser Frist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen.

Aus dem ersten Absatze folgt, daß den Besitzern von Schurf- oder Muthungsbauen während der dreimonatlichen Frist das Recht zusteht, neuen Schurfunternehmern das Ansitzen innerhalb eines Umkreises von 224 Klaftern zu verwehren. Die übrigen Rechte und Verpflichtungen sind während der dreimonatlichen Frist nach den ältern Gesetzen zu beurtheilen; hinsichtlich der Bauhafthaltung ist dieß im zweiten Absatze besonders ausgesprochen.

§. 278.

Den Besitzern von Muthungen oder Muthungs-Vormerkungen auf Bohrlöcher, welche bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes als fündig angegeben wurden, bleiben alle Rechte vorbehalten, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden sind.

Doch haben sie dieselben binnen drei Monaten nach diesem Zeitpuncte anzumelden, und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse nach den in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über Schurfbaue in Angriff zu nehmen, und gesetzmäßig zu betreiben.

Ueber alle Muthungsbaue dieser Art hat die Bergbehörde eine eigene Vormerkung zu führen, und über die Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich derselben zu wachen.

Alle jene Muthungen und Verleihungen auf Steinkohlen, welche auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1842 und 19. Februar 1849 für den Staat vorbehalten wurden, dann die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem Großherzogthume Krakau dem Staate schon zustehenden Steinkohlengruben oder Tagmaßen bleiben demselben ohne der Verpflichtung zur Bauhafthaltung nach §. 170, lit. b), oder zur Muthscheins- und Schurfrechts-Verlängerung vorbehalten.

Die Bergbehörden haben hierüber besondere Vormerkungen zu führen.

Die ältern Berggesetze, die den Gebrauch des Erdbohrers nicht kannten, setzen als Bedingung der Muthung eine derartige Entblößung der Lagerstätte, wenn auch nur an einem Puncte derselben voraus, daß dieselbe bei der Freifahrung besichtigt werden kann. Nachdem in neuerer Zeit, besonders bei Steinkohlenschürfungen, die Anwendung des Bohrers allgemeiner wurde, ist die angemeldete Erbohrung des Kohlenflötzes unter genauer Bezeichnung der Lage und der Tiefe des Bohrloches, in welcher das Flötz erreicht wurde, von den Berggerichten vorgemerkt worden. Durch eine solche Muthungsvormerkung wurde dem Schürfer das Recht des ersten Finders gewahrt, sofern bei der nachmaligen Besichtigung des zugänglich gemachten Flötzes sich zeigte, daß die Angabe richtig war. Wenn die Besitzer solcher Muthungsvormerkungen auf Bohrlöcher sich die in den Vormerkscheinen ihnen zugesicherten Rechte erhalten wollen, haben dieselben binnen drei Monaten von der Wirksamkeit des Gesetzes bei der Bergbehörde ihre Muthungsvormerkung anzumelden, und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse des Kohlenflötzes nach den für Freischürfe gegebenen Vorschriften in Angriff zu nehmen und gesetzmäßig zu betreiben (§. 278), widrigens dieselben mit allen nach den frühern Gesetzen damit verbundenen Wirkungen erlöschen würden.

In der Absicht, dem Steinkohlenbergbau einen nachhaltigen Aufschwung zu geben, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1842 befohlen, daß der Kohlenbergbau, ohne jedoch die auf diesen Zweig gerichtete Privatindustrie zu beirren, von Staatswegen in größerer Ausdehnung betrieben, und einem jeden Kohlen-Schurfbau der Staatsverwaltung ein ausschließender Schurfraum mit einem Halbmesser bis 1000 Klafter auf fünf Jahre vom Tage der Schurflicenz mit dem weitern Rechte

gesichert werde, auf einen Fund zehn bis zwanzig Grubenmaße begehren, und dieselben mit einem Einbaue bauhaft erhalten zu können. In Folge dieses Bergbau-Privilegiums wurden ausgedehnte Steinkohlenschürfungen in Böhmen, Mähren, Oesterreich und Steiermark auf Kosten des Staates mit Erfolg unternommen. Mit a. h. Entschließung vom 15. Februar 1849 wurden jedoch diese Begünstigungen in Bezug auf künftige Schürfungen aufgehoben, dagegen hinsichtlich aller bis dahin unter dem Schutze des Privilegiums entstandenen Kohlenbaue der Staatsverwaltung, wenn sie auch noch nicht findig geworden sind, aufrecht erhalten. Der vorliegende §. spricht im vierten Absatze in Uebereinstimmung mit der a. h. Entschließung vom J. 1849 den Grundsatz aus, daß die in Folge des Bergbau-Privilegiums der Staatsverwaltung vom Jahre 1842 erworbenen Muthungen und Verleihungen auch künftig in Kraft zu verbleiben haben, ohne daß die Staatsverwaltung zur Bauhafthaltung derselben durch steten Betrieb, oder zur Muthscheins- und Schurfrechtsverlängerung verpflichtet wäre. Ebenso werden die am 1. November 1854 dem Staate schon angehörigen Steinkohlengruben und Tagmaße im Großherzogthum Krakau von der Verpflichtnng zum steten Betriebe enthoben.

§. 279.

Bei wirklichen oder vorgemerkten Muthungsbauen, und bei Schurfbauen, welche nicht in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Maße von einander entfernt sind, steht zwar dem Aelteren im Felde, und zwar dem Muther vor dem bloßen Schürfer die Wahl des Schurfraumes nach dem neuen Gesetze zu, doch soll hiebei jedem benachbarten Schurf- oder Muthungsbaue, wo möglich, wenigstens Ein Grubenmaß freigelassen werden.

Wirkliche Muthungsbaue sind, deren Lagerstätte zur Zeit der Muthung schon zugänglich war, vorgemerkte, deren Lagerstätte nur erbohrt wurde.

§. 280.

In Revieren, für welche eigene Revier-Statuten (§. 274) in Antrag gebracht werden, bleiben die bisher bestandenen Vorschriften über Muthungs- und Schurfbaue unverändert, bis über das Revier-Statut entschieden ist.

Da der §. 276 für Schurf- und Muthungsbaue einen Präclusivtermin von drei Monaten festsetzt, binnen welchem entweder

um Freifahrung angesucht, oder die Umwandlung in Freischürfe nach Vorschrift des a. ö. Berggesetzes bewerkstelligt werden muß; da ferner der §. 274 anordnet, daß die Bergwerksbesitzer eines Revieres, für welches ein Statut zu errichten wäre, binnen sechs Monaten einen Ausschuß zu wählen haben: so könnte der Fall eintreten, daß die Bergbehörde am 1. Februar 1855, wenn sie von der Absicht der Reviersgewerken bis dahin nicht unterrichtet wäre, die Schürfe und Muthungsbaue löschen würde. Damit also die Bergwerksbesitzer eines solchen Revieres der Wohlthat des §. 280 in jedem Falle theilhaftig werden, haben dieselben schon binnen der ersten drei Monate ihre Absicht, ein Revierstatut zu gründen, der Bergbehörde anzuzeigen, wenn bis dahin die Wahl des Ausschusses nicht stattgefunden hat.

§. 281.

Alle bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Wasch-werks-, Hütten-, Hammerwerks- und Walzwerks-Concessionen, Wasserrechte und andere von den Bergbehörden erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse bleiben unverändert. Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen.

Berechtigungen dieser Art, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind, müssen jedoch binnen sechs Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde neuerlich angesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen anzusehen sein würden.

Mit dem ersten Absatze dieses Paragraphes ist der letzte Absatz des Art. V. des a. h. Kundmachungspatentes in Verbindung zu setzen. Der zweite Absatz, oder, wenn die auf Seite 230—240 aufgestellte Hypothese keinen Bestand haben sollte, der ganze §. 281, bezieht sich nur auf diejenigen Concessionen, deren Ertheilung vom Beginne der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes den zur Leitung der Fabriks- und Handelsangelegenheiten bestellten Behörden zusteht.

§. 282.

Bergwerks-Besitzer, deren Gruben- oder Tagmaße bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht verlochsteinet (vermarkt) sind, können von jedem benachbarten Schurf-Unternehmer oder Bergwerks-Besitzer zur Vermarkung ihrer Maße durch die Bergbehörde aufgefordert werden. Vermarkung älterer Gruben- und Tagmaße.

24 *

Der §. 64 bestimmt, daß spätestens binnen einem Jahre nach der Verleihung die Vermarkung des verliehenen Feldes stattfinden müsse, außer wo Revierstatuten etwas Anderes verfügen. Die vor dem 1. November 1854 Belehnten sind nach den bisherigen Gesetzen nur dann zur Verpflöckung ihres Feldes verpflichtet, wenn sie von einem jüngeren Ansitzer dazu verhalten werden. Der vorliegende §. modificirt dieß dahin, daß ein jeder Anrainer die Vermarkung verlangen kann, ohne eine allgemeine Verpflichtung zur Vermarkung der vor dem 1. November 1854 verliehenen Gruben- oder Tagmaße binnen einer bestimmten Zeitfrist, z. B. eines Jahres vom Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, auszusprechen. Es scheint, daß die Gesetzgebung dieß zum Theil aus dem Grunde nicht angeordnet habe, um den Grubenbesitzern, welche keine Anrainer haben, und daher zur Umlagerung ihrer Maße schreiten dürften, die doppelte Verpflöckung zu ersparen.

§. 283.

Anwendbarkeit d. Berggesetzes auf ältere Berechtigungen.

Uebrigens unterliegen alle bereits erworbenen Gruben- und Tagmaße sowohl, als diejenigen Hüttenwerke, welche auf Grundlage der erhaltenen Bergwerks-Verleihung nach diesem Gesetze den Besitzer zum Betriebe derselben berechtigen, den Bestimmungen desselben, soferne darin für ältere Berechtigungen nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind.

In soferne bereits erworbene Rechte Anderer nicht im Wege stehen, können ältere Gruben- und Tagmaße zu jeder Zeit nach Vorschrift dieses Gesetzes umlagert werden.

Ein Beispiel, wo ältere Berechtigungen nicht ganz nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes behandelt werden, bietet der §. 286, nach welchem den Erbstöllnern die zufolge der früheren Gesetze zustehenden Rechte auch in Bezug der später in demselben Reviere entstehenden Gruben zugesprochen werden.

Von der Gestattung des zweiten Absatzes dieses Paragraphes werden die Bergwerkseigenthümer, wo sie durch andere nicht beengt sind, wohl häufigen Gebrauch machen. Aber selbst wo sie sich in horizontaler Erstreckung nicht ausbreiten können, gewinnen sie durch Umlagerung gegen die Grubenmaße nach dem Patente von 1819 die ewige Teufe.

§. 284.

Rechte der Grund-Eigen-

In denjenigen Kronländern, in welchen einzelne der nunmehr als vorbehalten erklärten Mineralien, wie z. B. die Steinkohlen,

bisher ein Zugehör des Grund-Eigenthumes ausgemacht haben, steht den Grundeigenthümern und deren Rechtsnachfolgern noch durch fünf Jahre vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, frei, jeden Anderen, welcher sich nicht bereits im Besitze befindet, von der Benützung derselben auszuschließen, und den Bau auf solche Mineralien selbst zu betreiben, wobei sie blos zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet werden. Dieselben Begünstigungen stehen durch fünf Jahre von der Wirksamkeit dieses Gesetzes Jenen zu, welche vor derselben ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben, worüber sie sich vor der betreffenden Bergbehörde binnen Einem Jahre nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes auszuweisen haben. thümer in Ansehung früher nicht vorbehaltenen Mineralien.

§. 285.

Wollen sich die Grund-Eigenthümer die Berechtigung zum Baue auf solche Mineralien auch für die Zukunft sichern, so haben sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen.

In Siebenbürgen wurde von Eisenerzen oder Eisen gesetzlich keine Frohne gezahlt; in Ungarn machten viele Eisengewerken auf dieselbe Befreiung Anspruch. Indessen dürfte die Regalität des Eisens, die von den Behörden in Ungarn mit gesetzlichen Gründen verfochten wurde, gegenwärtig wohl keinem Widerspruch begegnen. Dagegen waren in allen zur Krone Ungarns gezählten Ländern Mineralkohlen, Graphit und Erdharze ein unbestrittenes Zugehör des Grundeigenthums. Das a. ö. Berggesetz spricht für diese Mineralien die Regalität und Bergfreiheit aus. Eine Entschädigung der Grundeigenthümer für den Verlust ihrer Rechte auf die Mineralkohlen — Graphit und Erdharze sind dort wenigstens bis jetzt von keiner Bedeutung — ist praktisch unmöglich. War nämlich das Vorkommen derselben innerhalb seines Terrains dem Grundbesitzer bekannt, hat derselbe vielleicht gar entweder selbst oder durch Andere einen Bergbau darauf eröffnet, so kann er sich ohnehin den Besitz der Mineralkohlen nach Vorschrift des Berggesetzes sicherstellen. Ist dagegen ein Vorkommen derselben unbekannt, dann würde für die Entschädigung eine jede Grundlage fehlen. Es blieb daher der Gesetzgebung kein anderer billiger Ausweg offen, als den Grundeigenthümern eine nicht gar zu kurze Frist zu bestimmen, binnen welcher sie sich die Ueberzeugung verschaffen können, ob

Kohlen in ihrem Terrain vorkommen oder nicht. Werden sie diese Frist unbenützt verstreichen lassen, so leisten sie auf ihr durch das zweifelhafte Dasein der Kohlen bedingtes Eigenthum Verzicht; und waren ihre Nachforschungen fruchtlos, so ist es wahrscheinlich, daß überhaupt keine, oder wenigstens schwer zugängliche und daher keinen Gewinn versprechende Kohlenlager vorhanden sind. Die Frist von fünf Jahren, welche ihnen das Gesetz gewährt, ist zwar, in Berücksichtigung des ungeheuern Terrains, welches zu untersuchen wäre, und zu dessen Umfang die verwendbaren Schürfungsleiter und Arbeiter in keinem Verhältnisse stehen, kurz; aber eine längere hätte den Zweck der Maßregel, die Ausbeutung eines zur Hebung der Industrie so nöthigen Stoffes zu befördern, zu lange hinausgeschoben. Und am Ende gewinnt der Grundeigenthümer, auf dessen Terrain Kohlenlager gefunden werden, wenn sie auch nicht sein Besitzthum sind, auf indirecte Weise so viel, daß man die Behauptung wohl aufstellen darf, daß die Gesammtheit der Grundbesitzer selbst durch eine augenblickliche Freierklärung der Mineralkohlen Nichts verlieren würde, wenn auch Einzelne dadurch allerdings in Nachtheil gerathen würden. Jetzt ist es aber in die Hand des Grundeigenthümers gegeben, ob er die Schürfungskosten ersparen und mit dem indirecten Gewinn sich begnügen, oder ob er die Kosten wagen will, um möglicher Weise mehr zu gewinnen. Jedenfalls werden die Grundbesitzer wohl daran thun, sich mit einem wissenschaftlich gebildeten Bergmann zu berathen, ob ihr Terrain der Art sei, daß eine Kohlenschürfung einen wahrscheinlichen Erfolg verspricht, und haben dann nach Maßgabe der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit des größern oder geringern Aufwandes einen Entschluß zu fassen.

Die Begünstigung, die das a. ö. Berggesetz dem Grundeigenthümer als Entschädigung für den Verlust seines Rechtes, welches jedoch meist nur ein eventuelles war, bietet, besteht darin: daß binnen fünf Jahren vom Tage der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes die Aufsuchung und Benützung der innerhalb des eigenen Grundes vorkommenden Mineralkohlen, des Graphits und der Erdharze dem Grundeigenthümer oder seinem Rechtsnachfolger allein zusteht, und derselbe berechtigt ist, jeden Andern, der sich nicht bereits im Besitze befindet, davon auszuschließen. Bei der Aufsuchung, Gewinnung und Benützung dieser Mineralien während der fünfjährigen Periode ist der Grundeigenthümer an die Vorschriften des Berggesetzes nicht gebunden, mit einziger Aus-

nahme der Vorschriften zur Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum. Die Klausel: „der sich nicht bereits im Besitze befindet," ist von Wichtigkeit, weil ein Nichteigenthümer des Grundes in den Besitz einer Steinkohlengrube, oder eines noch unerreichten bekannten, oder auch nur vermutheten Steinkohlenlagers auf mancherlei Weise, z. B. durch Schenkung oder Kauf, gelangen kann, wie ähnliche Käufe in dem Fünfkirchner Steinkohlenrevier wirklich vorgekommen sind. Die Gesetzgebung scheint übrigens den Verkauf von Steinkohlenlagern ohne den Grundbesitz nicht zu begünstigen, da nur Jenen, welche vor der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes Kohlenflötze ohne den Grundbesitz erkauften, die Begünstigungsjahre zugesprochen werden, wobei indessen nicht übersehen werden darf, daß solche Käufer als „Rechtsnachfolger" der Grundeigenthümer anzusehen sind, und den Rechtsnachfolgern in demselben Paragraphe, ohne Unterschied, ob sie es vor oder nach dem 1. November 1854 geworden sind, dieselben Begünstigungen wie den Grundeigenthümern zugesichert werden. Auch ein schon bestehendes Kohlenbergwerk kann z. B. im Executionswege ohne Grundbesitz an einen Dritten übergehen, der als Rechtsnachfolger der Begünstigung theilhaftig wird, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Zeitfrist von fünf Jahren auch für denselben immer vom 1. November 1854 und nicht etwa von der Zeit der Erwerbung zu rechnen ist. Daß Pächter nicht Besitzer des gepachteten Objectes, somit auch keine Rechtsnachfolger des Grundbesitzers sind, ist wohl jedem Rechtskundigen geläufig, da sie die Kohlengruben nicht im eigenen, sondern im Namen eines Andern — hier des Grundeigenthümers — inne haben. (§§. 318 und 319 des a. bürg. G. B.)

Die Frage, ob nach dem neuen Berggesetze die Regalität der Mineralkohlen in den ungarischen Ländern schon am 1. November 1854, oder erst fünf Jahre später eintrete, ist zwar nicht ohne Interesse, hat aber nur einen geringen praktischen Werth, kann daher hier keiner Erörterung unterzogen werden. Derjenige, der das Erstere behauptet, wird im §. 248 ein auf die Dauer von fünf Jahren und auf einige wenige Mineralien beschränktes Bergbauprivilegium erkennen; wer sich dagegen der zweiten Ansicht zuneigt, wird in demselben Paragraphe eine einfache Vertagung der in Bezug auf gewisse Mineralien ausgesprochenen Regalität und die vorläufige Aufrechthaltung der dießfalls bestehenden Rechte des Grundbesitzers sehen. Zwei andere Verhältnisse, deren verschiedenartige Auf-

fassung von praktischen Folgen begleitet ist, müssen dagegen kurz beleuchtet werden.

Bis zum J. 1848 waren die Bauern wie bekannt nur Nutzeigenthümer der culturfähigen Oberfläche der ihnen zugewiesenen Gründe. Die darin vorkommenden besondern Mineralien, die nicht zum Bergregale gehörten, also auch die Mineralkohlen, waren ein Eigenthum der Grundherren. Durch den IX. Gesetzartikel vom J. 1848 wurden zwar sämmtliche Giebigkeiten der Bauern an ihre Grundherrn gegen eine nachträglich zu ermittelnde Entschädigung der Letztern durch den Staat, sowie auch die Patrimonialgerichtsbarkeit gänzlich aufgehoben, aber eine weitere Verfügung über die Natur der bäuerlichen Güter wurde nicht erlassen, so daß die Bauern nach diesem Gesetze noch nicht als vollständige Eigenthümer, sondern nur als zinsfreie Nutzeigenthümer der Oberfläche erscheinen. Die a. h. Patente vom 2. März 1853 (Reichsgesetzblatt 38, 39, 40, 41 und 42) enthalten zwar die allgemeine Verfügung, daß den gewesenen Unterthanen das freie Eigenthumsrecht über die von ihnen besessenen Urbarialgründe zusteht, jedoch keine specielle, wodurch das Eigenthum auf Kohlenflötze als ein Zugehör auch der Bauerngüter erklärt würde.

In dem zweiten a. h. Patente (Nr. 39) wird §. 1 „für die in Folge der Aufhebung des Urbarialverbandes ... entfallenden Rechte und Bezüge den Berechtigten eine Entschädigung" zugesichert, und im §. 2 werden diese aufgezählt, worunter „das Recht des Grundherrn dem ehemaligen Unterthan das .... Steinbrechen, Lehm- oder Sandgraben auf dessen (des Bauern) Grund und Boden zu verwehren" enthalten ist. Hier würde auch der Bau auf Mineralkohlen füglich eingeschaltet worden sein, wenn der a. h. Gesetzgeber das grundherrliche Recht auf dieselben an die ehemaligen Unterthanen zu übertragen Willens gewesen wäre. Daß eine ausdrückliche Aufrechthaltung dieses grundherrlichen Rechtes in den obigen a. h. Patenten eben so wenig enthalten sei, erklärt sich einfach aus der in allen Berggesetzentwürfen ausgesprochenen Absicht, die Regalität auf die Mineralkohlen auszudehnen. Wo in Ungarn die Commassation und Segregation der Grundstücke, namentlich auch der Huthweiden, noch nicht stattgefunden hat, war und ist die Benützung derselben zwischen Grundherrn und Grundholden gemeinschaftlich, und es ist überhaupt noch unentschieden, welche Grundstücke dem Einen, welche den Andern in der näch-

sten Zukunft gehören werden. Damals als noch die Ersteren die Obereigenthümer der Bauerngründe waren, konnte ein solches Verhältniß hinsichtlich der Kohlenflötze gleichgiltig sein, denn diese gehörten jedenfalls dem Grundherrn, sie mögen in den reinen Allodialgründen, in den gemeinschaftlichen Huthweiden, oder in dem eigentlichen Urbarial-Constitutiv vorkommen. Jetzt wo das Berggesetz die Regalität der Mineralkohlen im Principe ausspricht, und dem Eigenthümer der unbekannten und daher erst aufzusuchenden Kohlenflötze nur noch einen Zeitraum von fünf Jahren zugesteht, ist es vor Allem nothwendig zu wissen, wer denn der Eigenthümer sein wird, wenn man sie gefunden hat. Wir sind aus den angeführten Gründen der Ansicht, daß die dem ehemaligen Grundherrn zustehenden Eigenthumsrechte auf die etwa in den Grundstücken seiner ehemaligen Unterthanen vorhandenen Mineralkohlenflötze noch jetzt bestehen. Bei einer entgegengesetzten Auslegung würde den Bauern mit einem Virtualrechte ein Geschenk gemacht werden auf Kosten eines Dritten, der dadurch in seinen Rechten gekränkt würde, ohne daß hiefür ein wichtiger nationalökonomischer Beweggrund spräche. Aber am Ende würde der ehemalige Grundherr auch diesen Verlust verschmerzen, wenn er nur wüßte, was künftig sein unzweifelhaftes Allod sein wird, und wo er daher schürfen soll, ohne sich der Gefahr auszusetzen, es für einen Andern zu thun. Aber so lange die Commassation und Segregation nicht überall in Vollzug gesetzt ist, weiß er dieß nicht, und mittlerweile wird die fünfjährige Zeitfrist zum Theil oder ganz verrinnen, und diese als Aequivalent einer Entschädigung zu betrachtende Begünstigung wird dadurch bedeutend geschmälert.

Wahrscheinlich aus diesen und ähnlichen Gründen sollen dem Vernehmen nach einzelne Gerichte in bereits vorgekommenen Fällen Verträge, welche zwischen Kohlenschürfern und Bauern wegen Ueberlassung der in ihren Gründen vorkommenden Kohlenflötze abgeschlossen worden waren, in Folge der Einsprache der vormaligen Grundherrschaft für ungiltig erklärt haben. Eine authentische Interpretation der hierauf Bezug nehmenden Gesetzstellen ist bisher nicht erschienen, und die Urbarialgerichte, denen die Durchführung der zum Theile schon lange vor dem Jahre 1848 begonnenen Commassation und Segregation obliegt, sind noch nicht ins Leben getreten. Zwar, wo der Grundherr entweder selbst oder durch Andere auf unbestimmten oder bäuerlichen Gründen Bergwerke auf Stein- oder Braunkohlen

schon eröffnet hat, und dieselben in eigener Regie oder durch Pächter betreiben läßt, wird derselbe durch die Worte des §. 284: „welcher sich nicht bereits im Besitze befindet" auch für den Fall geschützt, wenn bei der zu gewärtigenden Theilung die Grundholden in den Besitz der Grundstücke gelangen sollten, deren Eigenthümer bis jetzt noch unbestimmt ist, und welche die Bergwerke enthalten; oder wenn bäuerliche Gründe dem Allodialbesitz der ehemaligen Grundherren in jeder Beziehung, also auch in Bezug auf das unterirdische Mineralvorkommen ganz gleichgestellt werden sollten. Da aber der Zweck der fünfjährigen Zeitfrist nicht sowohl der ist, daß die Besitzer der schon bestehenden Kohlenwerke noch einige Jahre länger ohne Verleihung den Bergbau fortführen, sondern vielmehr darin besteht, daß den Grundeigenthümern Zeit gelassen werde, die eventuell ihnen gehörigen Mineralkohlen aufsuchen, und sich deren Besitz für die Zukunft auf berggesetzliche Weise sichern zu können, so ist es klar, daß die Unentschiedenheit, wem eigentlich auf die in Bauerngründen und noch nicht definitiv zugewiesenen Grundstücken etwa enthaltenen Flötze eventuell das Eigenthumsrecht zustehe, die ehemaligen Grundherren und Grundholden gleichmäßig von einer Beschürfung abhalten muß, da sie nicht wissen, wer die Früchte dieser kostspieligen Arbeit im Falle des Gelingens ernten wird.

Ein anderes Verhältniß dürfte noch ins Auge zu fassen sein. Bekanntlich kommen in dem die Steinkohlenflötze begleitenden Schieferthon auch in Ungarn linsenförmige Einlagerungen gewisser mit Kohle durchdrungener Eisensteine — das Blackband der Engländer — vor. Obwohl in Ungarn das Vorkommen und der Eisengehalt dieser Kohleneisenerze, wenn nicht auch andere Eisensteine zu Gebote stehen, so weit sie bis jetzt bekannt sind, einen lohnenden Abbau und Hochofenbetrieb kaum verspricht, so kann die absolute Unbauwürdigkeit derselben schon jetzt nicht behauptet werden, und es ist möglich, daß sie in naher Zukunft in größerer Mächtigkeit und eisenreicher aufgefunden werden können, da die Aufmerksamkeit auf dieses Vorkommen erst in neuester Zeit gelenkt wurde. Auf diese Kohleneisenerze als bergfreie Mineralien könnte nun Jemand eine Verleihung verlangen und erhalten; und da laut §. 124 des a. ö. Berggesetzes der Bergwerksbesitzer die durch den Bergbaubetrieb gewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien — was die Mineralkohlen während der nächsten fünf Jahre noch sein dürften — zu seinem Bergwerks- und Hütten-

betriebe sich zueignen darf, so könnte gefolgert werden, daß der Grundbesitzer die von dem Belehnten mit den Eisenerzen zugleich abgebauten Steinkohlen an den Letztern unentgeltlich überlassen müsse. Aber auch die §§. 125—127 können zur Erschwerung oder Verhinderung des Kohlenbergbaues während der Begünstigungsjahre angewendet, und der §. 123 zum Nachtheil des Grundeigenthümers ausgelegt werden. Da nämlich nach §. 123 die Bergwerksverleihung dem Belehnten das ausschließliche Recht gewährt, nicht nur zur Gewinnung der bergfreien Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern zur Gewinnung der bergfreien Mineralien jeder Art, die sich innerhalb seines Grubenfeldes vorfinden, und da überhaupt im Sinne des neuen Berggesetzes zwei oder mehrere Grubenfelder auf denselben Raum nicht ertheilt werden dürfen, so würde nach Verlauf der fünf Jahre das Steinkohlenflötz dem Eisengrubenbesitzer als dem jedenfalls Aeltern im Felde von selbst zufallen. Daß eine derartige Verletzung der Rechte des Grundeigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers nicht in der Absicht der Berggesetzgebung liegt, bedarf wohl keines Beweises. Da jedoch solchen Consequenzen kaum anders vorgebeugt werden kann, als wenn binnen der fünfjährigen Frist keine Verleihungsgesuche auf das Vorkommen von Kohleneisenerzen ohne Zustimmung des Grundeigenthümers, oder wenigstens ohne dessen Sicherstellung gegen ähnliche Zumuthungen angenommen werden, so dürfte eine solche Maßregel zur Behebung aller Zweifel und des vielleicht ungleichmäßigen Verfahrens der Bergbehörde kaum zu vermeiden sein.

§. 286.

Rechte aus früheren Erbstollen-Verleihungen.

Die Besitzer von Erbstollen, welche nach den älteren Berggesetzen verliehen worden sind, bleiben im Besitze ihrer, nach diesen Gesetzen, oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaße, welche in dem erbstollenspflichtigen Reviere schon bestehen, oder künftig verliehen werden.

Die Erbstöllner sind jedoch verpflichtet, ihre Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Berggesetzes durch die Verleihungs-Urkunden darzuthun, und die Bergbehörde hat für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche, sowohl bei den Erbstollen als bei den verpflichteten Grubenmaßen zu sorgen.

Hierüber entstehende Streitigkeiten, deren Entscheidung außer dem Wirkungskreise der Bergbehörde liegt, sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

Der erste Absatz dieses Paragraphes enthält in den Worten: „oder künftig verliehen werden" eine Begünstigung der Erbstöllner. Dadurch werden denselben nicht nur die ihnen bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes wirklich zukommenden, sondern auch die eventuellen Rechte garantirt, die auf später entstehende Bergwerke sich beziehen. Um den Erbstollensgebühren zu entgehen, wird es kein anderes Mittel geben, als sie zu enterben, was, wenn die Oertlichkeit die Anlage eines um wenigstens sieben Klafter tiefern Revier- oder Hilfsstollens nicht gestattet, durch einen Hilfsschacht geschehen kann.

Die Verfügungen dieses hochwichtigen Hauptstückes können, wenn man der Ordnung des Berggesetzes folgt, unter fünf Abtheilungen gebracht werden. Die 1. umfaßt die Behandlung der vorübergehenden Bergbauberechtigungen, wohin die Schurfbewilligungen, Fristungen, Schurf- und Muthungsbaue gehören; die 2. hat die Verleihungen und Concessionen; die 3. die Bergbauprivilegien und Investituren; die 4. die Errichtung der Revierstatuten und die 5. die Mineralien, die bisher nicht zum Regale gehörten, zum Gegenstande. Es dürfte zum leichtern Verständniß dieses Hauptstückes dienen, wenn die Verfügungen desselben in dieser Ordnung, nach den einzelnen Berechtigungen unterabgetheilt, und mit Rücksicht auf die vorausgegangene Erläuterung, hier zusammengestellt werden.

A. Behandlung der vorübergehenden Bergbauberechtigungen.

1. Alle am 1. November 1854 bestehenden Schurfbewilligungen und Fristungen sind nach Vorschrift dieses Gesetzes spätestens bis Ende Jänner 1855 neu anzusuchen, es mag die Zeit, für welche sie nach den frühern Gesetzen ertheilt wurden, abgelaufen sein oder nicht, widrigens dieselben als erloschen anzusehen sind. (§. 276.)

2. Die Besitzer von Schurfbauen haben spätestens bis Ende Jänner 1855 nebst Erwirkung einer Schurfbewilligung das Freischurfrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22—37)

in Anspruch zu nehmen, weil die Schurfbaue sonst ins Freie verfallen würden. Bis zum letzten Jänner 1855 kommen den Besitzern derselben gegen neue Ansitzer die Rechte eines Freischürfers zu, und ist deren Bauhafthaltung nach den ältern Gesetzen zu beurtheilen. (§. 277.)

3. Die Besitzer von Muthungsbauen haben bis zum 1. Jänner 1855 um die nach Vorschrift des neuen Gesetzes vorzunehmende Freifahrung und Verleihung anzusuchen, und das in der Muthung enthaltene Verleihungsgesuch nöthigenfalls zu ergänzen, oder wenn die Lagerstätte noch nicht gehörig aufgeschlossen wäre, unter Erwerbung einer Schurfbewilligung den Muthungsbau als Freischurf anzumelden. Geschieht keines von Beiden, so kommen bis zum letzten Jänner 1855 den Muthungsbauen, unter Beobachtung der ältern Vorschriften über Bauhafthaltung, gegen neue Ansitzer zwar die Rechte eines Freischurfes zu; mit dem 1. Febr. 1855 aber werden dieselben mit allen nach den frühern Gesetzen damit verbundenen Rechten als erloschen betrachtet. (§. 276 und 277.)

4. Den Besitzern von Bohrlöchern, welche vor dem 1. November 1854 als findig angegeben wurden, bleiben die Rechte vorbehalten, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden sind, a., wenn dieselben bis Ende Jänner 1855 die dießfällige Meldung bei der Bergbehörde anbringen, und b., wenn dieselben binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse nach den im vorliegenden Gesetze enthaltenen Vorschriften über Freischürfe in Angriff nehmen und fortbetreiben, worüber die Bergbehörden zu wachen haben. (§. 278, 1., 2. und 3. Abs.)

5. Bei Schurfbauen, vorgemerkten oder wirklichen Muthungsbauen, welche nicht in der durch das neue Berggesetz festgesetzten Entfernung von 224 Klaftern von einander liegen, steht zwar dem Aeltern im Felde und zwar dem Muther vor dem Schürfer die Wahl des Schurffeldes durch Aufstellung des Schurfzeichens zu; doch soll hiebei jedem benachbarten Schurf- oder Muthungsbaue, womöglich wenigstens Ein Grubenmaß freigelassen werden. (§. 279.)

B. Behandlung der bestehenden Verleihungen und Concessionen.

6. Alle bis zum letzten Oktober 1854 erworbenen Gruben- und Taglehen bleiben zwar im Genusse aller ihrer Rechte

(a. h. Kundmachungspatent Art. III.); bei deren Fortbetriebe sind jedoch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu beobachten, sofern darin für ältere Berechtigungen keine Ausnahmen festgesetzt sind. Aeltere Gruben- und Tagmaße können, fremden Rechten unbeschadet, zu jeder Zeit nach Vorschrift dieses Gesetzes umlagert werden. (§. 283.)

7. Bergwerksbesitzer, deren Gruben- oder Tagmaße am 1. November 1854 noch nicht verlochsteint sind, werden auf Ansuchen eines jeden benachbarten Schurfunternehmers oder Bergwerksbesitzers zur Vermarkung ihrer Maße durch die Bergbehörde angehalten. (§. 282.)

8. Poch- und Waschwerks-, Hütten-, Hammerwerks-, Walzwerks-Concessionen, Wasserrechte und andere von der Bergbehörde erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse bleiben zwar unverändert. (§. 281, 1. Absatz.) Diejenigen derselben jedoch, welche künftig der Verleihung der Fabriksbehörden unterstehen, werden laut Art. V. des a. h. Kundmachungspatentes in Grund- oder andere öffentliche Bücher zu übertragen sein, worüber die nähern Bestimmungen vorbehalten sind.

9. Bei Berechtigungen dieser Art, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind, ist zu unterscheiden zwischen Aufbereitungs- und Zugutebringungsanstalten, welche auf Grundlage der Bergwerksverleihung betrieben werden können (siehe §. 131, Erl. dazu und die Schlußbemerkungen zum fünften Hauptstück), und zwischen denjenigen, welche künftig von den Fabriksbehörden abhängen. Die erstern sind spätestens bis Ende April 1855 demjenigen Bergwerke, zu dem sie gehören, im Bergbuche zuzuschreiben. Die andern dagegen müssen bei der competenten Behörde spätestens bis Ende April 1855 neuerdings angesucht werden, widrigens dieselben als erloschen anzusehen sein würden. (§§. 281 und 283.)

10. Die Besitzer von Erbstollen bleiben im Besitze ihrer nach den bisherigen Gesetzen oder durch Verträge erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenlehen, welche in dem erbstollenspflichtigen Revier schon bestehen oder künftig verliehen werden. Die Erbstöllner sind jedoch verpflichtet, spätestens bis Ende April 1855 ihre Berechtigung durch Vorweisung der Verleihungsurkunde oder der Verträge darzuthun, und die Bergbehörde

hat für die Eintragung der darin begründeten Rechte und Verbindlichkeiten in das Bergbuch sowohl bei den Erbstollen, als auch bei den verpflichteten Grubenlehen zu sorgen. Hierüber entstehende Streitigkeiten, deren Entscheidung außer dem Wirkungskreise der Bergbehörde liegt, sind im Rechtswege auszutragen. (§. 286.)

C. Behandlung der Bergbauprivilegien und Investituren.

11. Bergbauberechtigungen, welche weder nach Vorschrift der Bergordnungen noch in Form einer geometrischen Figur, sondern auf Reviers- und Landestheile durch Specialverleihungen auf immer oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt worden sind (Bergbauprivilegien); die im lomb. venetianischen Königreiche ertheilten Bergbau-Investituren, und die für gewisse Districte ertheilten ausschließlichen Schurfberechtigungen (Schurfprivilegien) werden zwar im vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten, doch müssen dieselben von den Berechtigten spätestens bis Ende April 1855 bei der Bergbehörde angemeldet werden (§. 270).

12. Die Berechtigten haben in der Regel gleichzeitig mit der Anmeldung außer genauen Terrainskarten die Verleihungsurkunden und sonstige Nachweisungen ihrer Berechtigung vorzulegen. Doch sind die Bergbehörden ermächtigt, ihnen zur Beibringung derselben nöthigenfalls angemessene Fristen zu bewilligen, welche jedoch zusammengenommen zwei Jahre vom Tage der geschehenen Anmeldung nicht überschreiten dürfen (§. 270 und 271).

13. Die Nachweisungen werden von den Bergbehörden dem Finanzministerium unterbreitet, welches, wenn dieselben genügend befunden werden, die Berechtigung als gehörig nachgewiesen bestätigt, und zugleich bestimmt, in welchem Maße die Berechtigten den Vorschriften des Berggesetzes nachzukommen haben, und welche Folgen die Außerachtlassung der auferlegten Verpflichtungen nach sich ziehen soll (§. 270).

14. Erfolgt die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, werden die Beweismittel binnen der hiezu bewilligten Frist nicht vorgelegt, oder werden sie vom Ministerium für rechtsbeständig nicht anerkannt: so ist der Anspruch erloschen, und es kann nur eine Verleihung nach Vorschrift des vorliegenden Gesetzes angesucht werden (§. 271). Eben so erlöschen die Bergbauprivilegien, deren

Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, bei Ablauf derselben von selbst und dürfen nicht verlängert werden (§. 273).

15. Das von dem Finanzministerium anerkannte Revier einer solchen Specialverleihung ist als ein ausschließliches Schurfgebiet ohne Verpflichtung zur Bauhafthaltung zu betrachten. Daher hat der Berechtigte binnen zwei Jahren nach erhaltener Bestätigung eine oder mehrere Gruben- oder Tagmaße nach den Bestimmungen des a. ö. Berggesetzes vermessen und die Mappirung und Verpflöckung derselben vornehmen zu lassen, indem nach Verlauf dieser zweijährigen Frist jeder Abbau ohne diese Zumessung oder außer dem zugemessenen Felde als unbefugter Bergbaubetrieb (§. 236) bestraft werden würde (§. 272).

16. Alle in Gemäßheit des Bergbauprivilegiums, welches mit a. h. Entschließung vom 30. Juni 1842 — beschränkt durch die a. h. Entschließung vom 19. Febr. 1849 — der Staatsverwaltung ertheilt wurde, erworbenen Bergbauberechtigungen, sowie die am 1. November 1854 in dem Großherzogthume Krakau dem Staate angehörigen Steinkohlengruben und Tagmaße, bleiben demselben ohne die Verpflichtung zum steten Betriebe oder zur Schurfrechts- und Muthscheinsverlängerung vorbehalten, und sind darüber von den Bergbehörden besondere Vormerkungen zu führen (§. 278, 4ter und 5ter Abs.).

D. Errichtung von Revierstatuten.

17. Haben die Bergwerksbesitzer eines Reviers die Absicht, für dasselbe abweichende Bestimmungen über die Grubenmaße und was damit zusammenhängt, vorzuschlagen, also ein Revierstatut zu errichten, so haben sie dieß spätestens bis Ende Jänner 1855 der Bergbehörde anzuzeigen. Ist dieß geschehen, so bleiben die bisher bestandenen Vorschriften über Muthungs- und Schurfbaue unverändert, bis über das Revierstatut entschieden ist (§. 280 in Verbindung mit 276).

18. Zur Entwerfung der Revierstatuten haben die betreffenden Bergwerksbesitzer spätestens bis Ende April 1855 einen Ausschuß von wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu wählen. Unterbleibt die Wahl des Ausschusses, so hat die Bergbehörde zur Verfassung des Entwurfes Vertrauensmänner auf Kosten der Reviergewerken einzuberufen (§. 274).

19. Der Ausschuß oder die Vertrauensmänner haben mit einem Abgeordneten der Bergbehörde eine genaue Uebersichtskarte des Bergreviers, das ein geschlossenes Ganzes bilden muß, zu entwerfen, die daselbst bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung der Grubenmaße, und was damit zusammenhängt, mit den etwa für nöthig erachteten Abänderungen in Form eines Statutes zusammenzustellen, und Beides der Bergbehörde vorzulegen. Das vom Finanzministerium bestätigte Statut wird in dem Kronlande allgemein kundgemacht werden (§. 275).

F. Vorschriften in Betreff der Mineralien, die in den ungarischen Ländern bisher zum Regale nicht gehörten.

20. In den ehemals zur ungarischen Krone gehörigen Ländern steht es den Grundeigenthümern *und deren Rechtsnachfolgern* frei, bis zum letzten October 1859 jeden Andern, *welcher sich nicht bereits im Besitze befindet*, von der Benützung der innerhalb ihres Grundes vorfindigen Mineralkohlen auszuschließen, auf dieselben zu schürfen und den Kohlen-Bergbau selbst zu betreiben, wobei sie blos zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet werden (§. 284). Wollen sich die Grundeigenthümer die Berechtigung zum Baue auf Mineralkohlen auch für die Zukunft sichern, so haben sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen (§. 285).

21. Unter Rechtsnachfolgern der Grundeigenthümer sind zu verstehen: a) diejenigen Personen, auf welche die von den Grundeigenthümern in ihrem Terrain entweder selbst oder durch Andere eröffneten Kohlenbergbaue mittels Vertrages, letzten Willens oder richterlichen Erkenntnisses ins Eigenthum übergangen sind, und b) diejenigen, welche vor dem 1. November 1854 Mineralkohlenlager ohne den Grund und Boden eigenthümlich erworben haben, worüber sie sich jedoch bei der zuständigen Bergbehörde spätestens bis Ende October 1855 auszuweisen haben (§. 284).

22. Sind Kohlenbergbaue, oder bereits bekannte, oder auch nur vermuthete Kohlenflötze von dem Grundeigenthümer andern Personen gegen gewisse an den Erstern zu entrichtende Abgaben oder Gegenleistungen, sei es auf eine bestimmte Reihe von Jah-

ren, oder bis zur gänzlichen Erschöpfung der Flötze überlassen worden: so werden solche Bergbaue oder Flötze als verpachtet angesehen, wenn auch in dem Ueberlassungsacte der Ausdruck Verpachtung nicht gebraucht worden wäre. Die Grundeigenthümer bleiben jedenfalls die Eigenthümer dieser Bergbaue oder Flötze, da Pächter nicht die Rechtsnachfolger des Pachtgebers sind.

Die Vollzugs-Vorschrift

zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze.

In der zweiten Hälfte Octobers 1854, nachdem das vierte Heft des Commentars im Manuscript vollendet, und größtentheils auch gedruckt war, erschien die von dem hohen Finanzministerium am 25. September ergangene „Vollzugsvorschrift zu dem mit a. h. Patente vom 23. Mai 1854 erlassenen allgemeinen österreichischen Berggesetze", in welcher nicht nur die Art und Weise ausführlich angegeben wird, wie die Bergbehörden die Vorschriften des Berggesetzes zu vollziehen haben, sondern welche auch Verfügungen enthält, wodurch einige Paragraphe des Berggesetzes erläutert, ja das Berggesetz in gewisser Beziehung ergänzt wird. Diese erläuternden und ergänzenden Verfügungen, soferne sie im Commentar nicht schon enthalten sind, oder mit dem daselbst Gesagten nicht übereinstimmen, sollen nun in der Reihenfolge der Paragraphe des Berggesetzes hier angeführt werden, was um so nothwendiger ist, da eines Theils die Erläuterungen, die von der competenten obersten Verwaltungsbehörde ausgehen, sobald sie kundgemacht sind, was ohne Zweifel in Bezug auf die Vollzugsvorschrift geschehen wird, als authentische Gesetzinterpretationen zu gelten haben, anderntheils der Wortlaut der Vollzugsvorschrift wegen ihrer Ausführlichkeit — sie enthält über 13 Druckbogen — hier nicht aufgenommen werden kann.

Verbot des Bergbaubesitzes.

Das Berggesetz stellt (§. 7) als allgemeinen Grundsatz auf, daß ein Jeder zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähigt ist, der unbewegliches Eigenthum gesetzlich erwerben und besitzen kann, und verfügt dann (§. 8) als Ausnahme von diesem Grundsatz, daß alle bei den Bergbehörden erster Instanz (den Berghauptmannschaften und Com-

missariaten) angestellten Beamten und deren Angehörige weder Bergbau betreiben, noch Bergwerkseigenthum an sich bringen oder besitzen dürfen. Da diese Verfügung eine specielle ist, und Ausnahmen nicht weiter ausgedehnt werden sollen als es der Wortlaut gestattet: so konnte die Ansicht Platz greifen, den übrigen montanistischen Beamten sei der Besitz von Bergwerken und Bergwerksantheilen gestattet, besonders wenn erwogen wird, daß die bisherige Beschränkung aller montanistischen Staatsbeamten in dieser Beziehung größtentheils durch den Umstand motivirt war, daß die technisch-administrativen, die Verleihungsbehörden und die Berggerichte vereinigt waren. Indessen wird es im §. 6 V. V. (der Vollzugs-Vorschrift) festgesetzt, daß es nach den bestehenden Normalvorschriften allen montanistischen Staatsbeamten und mindern Dienern, deren Gattinnen und im Vaterhause befindlichen Kindern untersagt bleibe, Bergwerke ohne eingeholte a. h. Bewilligung eigenthümlich zu besitzen. Der bei den Gerichtsbehörden, denen die Montanjurisdiction zugewiesen wurde, angestellten Beamten wird keine besondere Erwähnung gemacht, und es bleibt zweifelhaft, ob dieselben als theilweise montanistische Beamten dem Bergbauverbote unterliegen, da das a. h. Patent vom 3. Mai 1853, die innere Einrichtung und Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden festsetzend, diesen Gegenstand nicht berührt.

Differenzen zwischen Schürfern und Grundeigenthümern.

An mehreren Orten des Commentars, z. B. S. 99 und 108, ist der Unterschied zwischen der allgemeinen Schurfberechtigung, die mittelst des Schurfbriefes erlangt wird, und der speciellen oder Freischurfberechtigung, die zwar die vorangegangene oder gleichzeitige Erlangung des Schurfbriefes voraussetzt, aber erst durch Anmeldung des Freischurfes, die darauf erhaltene Anmeldungsbestätigung und Aufstellung des Freischurfzeichens erworben wird, gehörig erörtert worden. Im Gesetze heißt der Schürfer der zweiten Art „Freischürfer"; jener der ersten Art wird nur mit dem gemeinschaftlichen Namen „Schürfer" bezeichnet. Wir haben den letzteren, wo eine Verwechslung zu besorgen war, Vorschürfer genannt; vielleicht wäre der Ausdruck „Gemeinschürfer" passender, da derselbe nicht immer im Stadium der Vorschürfung sich befinden muß, sondern auch mit dem Aufschließen eines speciellen Punktes sich beschäftigen kann, wie dies der §. 19 B. G. ausdrücklich ausspricht. Die Freischurfberechtigung dient nur zur Ausschließung anderer Schürfer innerhalb eines bestimmten Umkreises, welche Sicherstellung in manchen Fällen, z. B. wenn in der Nähe keine Schürfungen bestehen, entbehrt

werden kann. Der Gemeinschürfer mag sich aber im Stadium des Vorschürfens befinden, oder schon einen speciellen Schurfbau betreiben, nie wird derselbe es vermeiden können, die Oberfläche mehr oder minder aufzuritzen. Er ist dazu kraft der Schurfbewilligung berechtigt, mit oder ohne Bewilligung des Grundeigenthümers, da nur in den §. 17 genannten Orten die Zustimmung des letzteren oder der betreffenden Behörde gefordert wird. Was zu geschehen habe, wenn der Grundeigenthümer dem Schürfer Hindernisse in den Weg legt, wird nur in den §§. 26—29 angeordnet. Da das Gesetz sich hier meist des Namens „Schürfer" bedient, und im §. 27 diesem den Ausdruck „Freischürfer" entgegensetzt; da ferner in dem ganzen Hauptstück darüber, was bei Verhinderung des Gemeinschürfens zu geschehen habe, Nichts verfügt wird, solche Verhinderungen aber jedenfalls vorkommen: so lag die Auffassung nahe, daß in diesen Paragraphen das Gesetz die Differenzen sowohl der Gemeinschürfer als auch der Freischürfer mit dem Grundeigner im Auge habe, und demgemäß ist unsere Erläuterung (Seite 112—114) abgefaßt. In der Vollzugsvorschrift (§. 23) wird jedoch gesagt, daß die §§. 26—29 des Berggesetzes sich nur auf die Sicherstellung der Freischürfe beziehen. Durch diese authentische Erläuterung des Gesetzes wird jedoch unsere Ansicht über die bei entstehenden Differenzen von Seite des Gemeinschürfers so wie des Freischürfers zu ergreifenden Maßregeln in der Wesenheit nicht aufgehoben.

Unterirdische Schürfungen.

Der §. 24 V. V. enthält eine Ergänzung des §. 30 B. G. indem bei Freischürfen zum Behufe einer unterirdischen Schürfung außer der im Gesetz begründeten Erforderniß einer Schurfbewilligung, auch die Darstellung eines solchen Freischurfes mittelst einer Mappe und die Setzung des Schurfzeichens ober Tags unbedingt angeordnet wird.

Uebertragung der Schurfberechtigung.

Die Anzeige der Uebertragung einer allgemeinen oder einer Freischurfberechtigung ist (nach §. 31 V. V.) sowohl von dem Uebergeber als auch von dem Uebernehmer zu unterzeichnen, und derselben der Original-Schurfbrief, und im letzteren Falle wohl auch die Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung beizulegen. Erfolgt die Uebertragung einer Schurfbewilligung oder eines Freischurfrechtes durch eine gerichtliche Einantwortung — in Folge einer Verlassenschaftsabhandlung, einer Execu-

tion o. dgl. — so hat der Erwerber überdies diese Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift seiner einseitigen Anzeige beizulegen.

Revier-Ausschüsse.

Der §. 11 des a. ö. Berggesetzes besagt, daß Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz- und Betriebsverhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, zu einem Bergreviere vereinigt werden können, und die §§. 31, 43, 44, 64, 77, 91, 274, 275 und 280 gestatten die Aufstellung von Revierstatuten, welche in Betreff der Form und Ausdehnung der Grubenmaße, der Bestimmung der Abbauwürdigkeit, der Revierstollen, der Schurf- und Muthungsbaue und Regelung der Schurfrechte überhaupt von dem allgemeinen Berggesetze abweichende Bestimmungen enthalten können, sofern die besondern Verhältnisse des betreffenden Revieres eine solche Abweichung gebieterisch erheischen. Zur Verfassung dieser Statuten ist laut §. 274 und 275 von sämmtlichen Bergwerksbesitzern eines Revieres ein Ausschuß von drei bis sieben Mitgliedern zu wählen. Eine sonstige Wirksamkeit wird den Revierausschüssen nicht beigelegt, sie ist daher eine vorübergehende, einmalige, die mit der Zustandebringung der Statuten ihr Ende erreicht. Die Vollzugsvorschrift ordnet jedoch in den §§. 8 und 36 die Bildung von Bergrevieren, welche selbst gegen den Willen der Bergwerksbesitzer angeordnet werden kann, und führt für jedes Bergrevier einen permanenten Ausschuß ein, welcher in gewissen Fällen über Revierangelegenheiten zu berathen hat. Der wesentliche Inhalt dieser beiden wichtigen Paragraphe der Vollzugsvorschrift besteht in Folgendem:

Jede Berghauptmannschaft hat sich unverweilt in den Besitz einer genauen topographischen Karte (z. B. Generalstabskarte) über ihren ganzen Amtsbezirk zu setzen, die bestehenden Bergbaue darin einzuzeichnen, und hiernach eine Skizze der zu bildenden Reviere zu entwerfen. Diese Entwürfe sind den vorzüglichsten Bergwerksbesitzern der beantragten Reviere zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie mit den übrigen Bergwerksbesitzern Rücksprache nehmen, und dann unter dem Vorsitze des Berghauptmannes oder eines von ihm zu benennenden leitenden Commissärs zu einer Berathung zusammentreten mögen. Das Berathungsprotocoll ist der Oberbergbehörde gutächtlich vorzulegen, welche über die beantragte Bildung des Bergrevieres zu entscheiden hat, und dieselbe aus vorwaltenden öffentlichen Rücksichten selbst dann anordnen kann, wenn die Bergwerksbesitzer sich dagegen erklärt hätten.

In den auf diese Art festgestellten Revieren sind verläßliche, mit den örtlichen Verhältnissen vollkommen vertraute Revierausschüsse zu wählen. Jeder Bergwerksbesitzer des Reviers ist wenigstens vierzehn Tage vor dem Wahltage zur Vornahme der Wahl einzuladen. Die Versammlung der sämmtlichen Bergwerksbesitzer hat unter dem Vorsitze des Berghauptmanns vorerst darüber abzustimmen, aus wie viel Personen der Ausschuß bestehen, und für welche Zeitdauer derselbe gewählt werden soll.

„Sind diese Fragen (so heißt es im §. 36 V. V. wörtlich weiter) durch Stimmenmehrheit entschieden, wobei jeder Einzelne eine Stimme zählt, und bei Stimmengleichheit jene Meinung zum Beschlusse wird, welcher der größte Bergwerksbesitzer, und bei mehreren gleich großen der älteste an Jahren, beigetreten ist, so ist zur Wahl der Revierausschüsse selbst zu schreiten, was mit Wahlzetteln zu geschehen hat, und wobei die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Fallen gleich viel Stimmen auf zwei oder drei Personen, so haben diese abzutreten, und es ist von allen übrigen Anwesenden über die Wahl eines derselben mündlich abzustimmen."

„Ueber den ganzen Act ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem sich die Gewählten über die Annahme der Wahl zu erklären haben. Verweigern sie die Annahme, so müssen sie auch die Gründe dieser ihrer Weigerung angeben, und findet der Berghauptmann dieselben berücksichtigungswürdig, so wird er für den Weigernden aus der Zahl derjenigen, welche nach ihm die meisten Stimmen haben, oder nach Umständen ohne Rücksicht darauf sogleich eine neue Wahl auf die oberwähnte Weise vornehmen. Den geschlossenen Wahlact hat der Berghauptmann mit seinem Gutachten der Oberbergbehörde vorzulegen, welche die Bestätigung zu ertheilen oder die Anordnung einer neuen Wahl aufzutragen hat."

„Vereinigen sich die Reviergewerken in keiner Weise über die Wahl des Ausschusses überhaupt, oder über die Personen, so daß auch eine relative Stimmenmehrheit nicht erzielt werden kann, so hat der Berghauptmann von Amtswegen einen Ausschuß von drei Personen für die Dauer eines Jahres bei der Oberbergbehörde in Vorschlag zu bringen, und nach Ablauf dieser Zeit eine neue Wahl anzuberaumen."

„Ist der Revierausschuß gewählt und bestätigt, so hat derselbe unter sich und allein den Vorstand zu wählen und der Bergbehörde anzuzeigen, welcher sofort für die Geschäftsführung zu sorgen und die Correspondenzen des Ausschusses zu unterfertigen hat."

„Die Revierausschüsse versammeln sich nur, wenn ihr Vorstand über Aufforderung der Bergbehörde oder wegen dringender die Gesammt-

heit des Reviers betreffender Angelegenheiten eine solche Versammlung anberaumt. Die Beschlüsse derselben werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt, und bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorstandes, der jedenfalls mitstimmt."

Wahrung älterer Schurfrechte.

Bei Erläuterung des §. 33 B. G., der von gleichzeitigen Freischurfgesuchen handelt, haben wir die Folgerung gezogen, daß bei nicht gleichzeitigen Bewerbern um einen Freischurf dem spätern, sofern sein Schurfzeichen, wie sich von selbst versteht über 224 aber nicht volle 448 Klafter von dem des älteren entfernt ist, nur derjenige Theil der Schurfkreisfläche zukommt, die von dem ältern Schurffelde nicht gedeckt wird, wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß der spätere Freischurfwerber in einem solchen Falle lieber den Standort seines Schurfzeichens, wenn es thunlich ist, weiter rücken werde, um eines ganzen Schurffeldes theilhaftig zu werden. Seite 40 der V. V. wird in einem solchen Falle der Bergbehörde aufgetragen: „das Erkenntniß wegen Uebersetzung des jüngern Schurfzeichens — eigentlich der neuerlichen Wahl des Schurfkreises — zu fällen". Ob diese Uebersetzung auch in dem Falle zu geschehen habe, wenn sich der Jüngere mit dem ihm verbleibenden Segment der Kreisfläche begnügt, ist daraus nicht klar zu ersehen, wir würden jedoch im Einklange mit der früher gegebenen Erläuterung es verneinen.

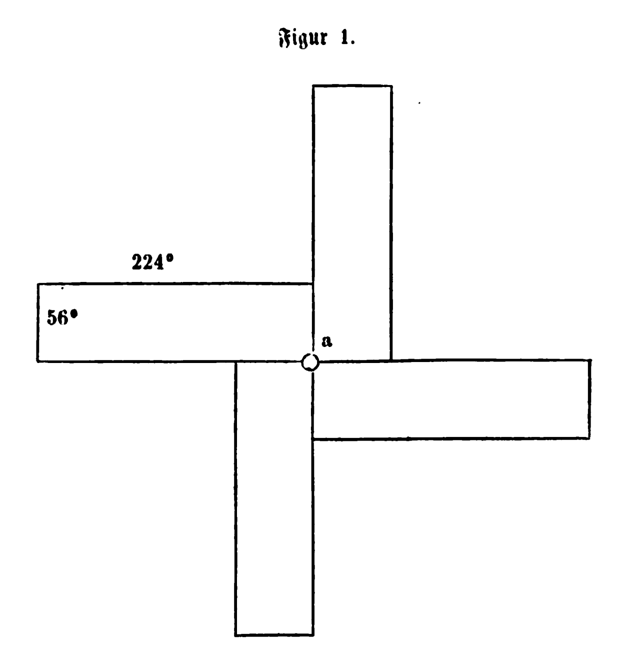
Verleihbare Zahl von Grubenmaßen.

Die Worte des §. 45: „Der Aufschlagspunkt ..... muß sich innerhalb ..... des zu verleihenden Grubenfeldes befinden" schließen nur eine solche Lagerung aus, bei welcher der Aufschlagspunkt außerhalb des Feldes zu stehen käme, und gestatten, daß derselbe sich wo immer innerhalb der Feldesgrenzen befinde. Diese Auffassung schien um so richtiger, als bei dem vorbehaltenen Felde des Freischürfers im §. 37 ausdrücklich angeordnet wird, daß sich das Schurfzeichen in der Mitte zu befinden habe, und daß, wenn eine ähnliche Beschränkung bei der Verleihung beabsichtigt worden wäre, auch dort dieser oder ein ähnlicher Ausdruck zu Gebote stand. Laut §. 47 B. G. besteht das Maximum der mit Einer Verleihung und auf Einen Aufschluß verleihbaren Grubenmaße aus vier einfachen oder vier Doppelmaßen, „wenn der Aufschlagspunkt eine solche Lage hat, daß sich aus demselben mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen". Ein Feld von vier

einfachen oder Doppelmaßen konnte also nach unserer Ansicht immer erlangt werden, sobald nur ein freier noch unverliehener Raum zu Gebote stand, und die einzelnen Maße konnten nach Belieben mit den längeren oder kürzeren Seiten aneinander gereiht werden, wenn nur die Lagerstätte und der Aufschlagspunkt von dem Felde eingeschlossen wurden. Die größte Länge eines solchen Feldes, es mag aus vier einfachen oder vier Doppelmaßen bestehen, würde demgemäß 896 Klafter betragen haben.

Aus dem §. 38 der Vollzugsvorschrift geht jedoch hervor, daß diese Auslegung eine irrige war. Denn daselbst wird in Bezug der viermaßigen Grubenfelder der Grundsatz aufgestellt: daß der Aufschlagspunkt am Zusammenstoße der vier Maße sich befinden müsse. Da die vier Parallelogramme, welche den horizontalen Durchschnitt eines solchen Grubenfeldes bilden, nur Einen gemeinschaftlichen

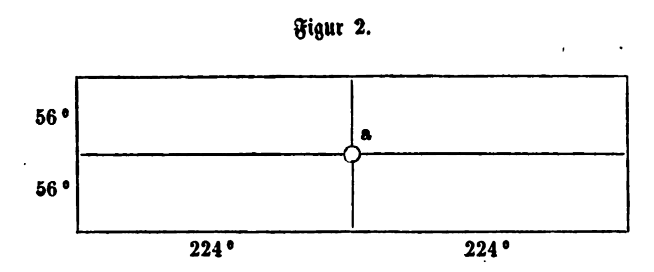
Figur 1.



Punkt (a) haben: so ist die Lagerung durch den Aufschlagspunkt gegeben, und dieser bildet den Mittelpunkt des ganzen Feldes, selbst wenn derselbe durch die ungleiche Breite der einzelnen Grubenmaße excentrisch

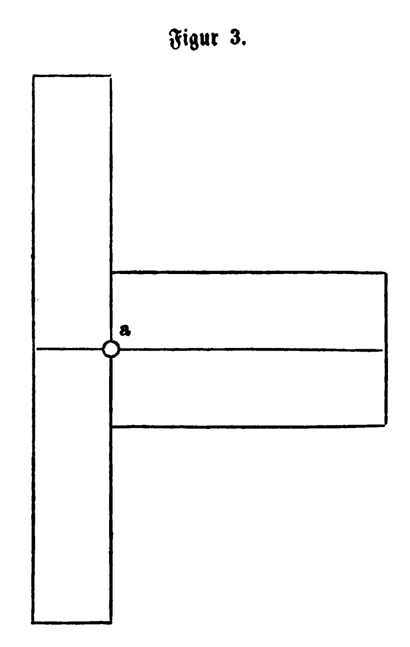
erscheint, weil doch nach allen vier Richtungen vom Aufschlagspunkte sich ein Maß von 12,544 oder von 25,088 Quadratklafter befinden

Figur 2.



muß. Die nebenstehenden aus der Vollzugsvorschrift entnommenen drei Figuren stellen dies Verhältniß anschaulich dar.

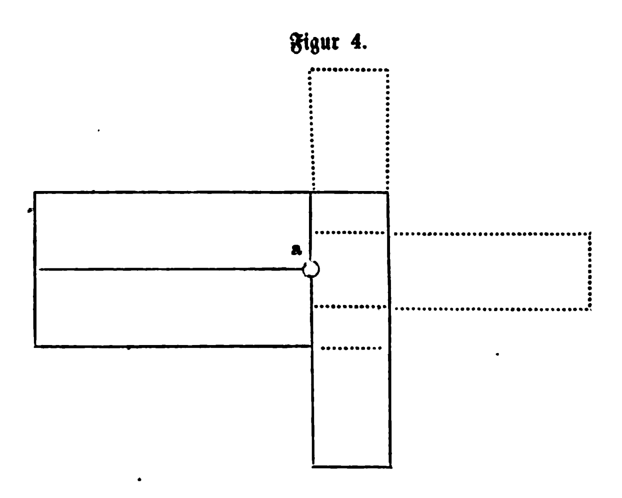
Figur 3.



Aus dem aufgestellten Grundsatz folgt, daß bei dreimaßigen Grubenfeldern der Aufschlagspunkt ebenfalls allen drei Maßen gemein-

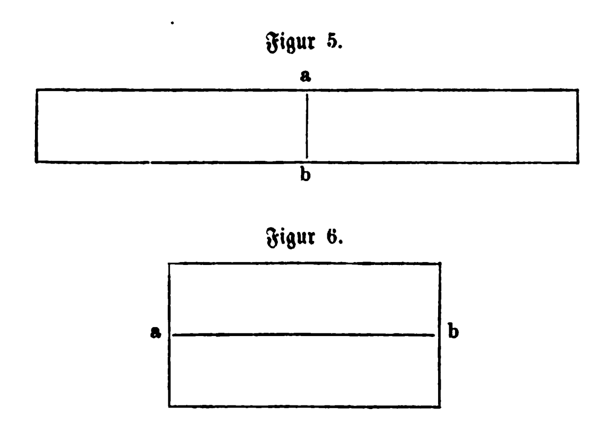
schaftlich sein muß, und daher in diesem Falle eines der Maße verschiebbar ist, wie aus der nebenstehenden Figur 4. entnommen werden

Figur 4.



kann. In zweimaßigen Grubenfeldern ist bei Festhaltung des in der Vollzugsvorschrift aufgestellten Grundsatzes der Aufschlagspunkt zwar nicht an einen Punkt, aber doch an die Anschließungslinie, die beiden Maßen gemeinschaftlich ist, gebunden (Figur 5. und 6.), da hier der Aufschlagspunkt an jedem Punkte der Linie a b sich befinden kann.

Figur 5.



Figur 6.

Nur wenn das Feld aus einem einzigen einfachen oder Doppelmaß besteht, kann der Aufschlagspunkt nach der Gestattung des Gesetzes (§. 45 B. G.) wo immer innerhalb desselben sich befinden.

Auf diese Art wird das Recht des Verleihungswerbers zur Wahl der Lagerung im Vergleiche mit unserer bisherigen Auffassung bedeutend beschränkt. Nicht nur wird die Länge des Feldes auf höchstens 448 Klafter, also auf die Hälfte herabgesetzt, sondern es wird sich besonders beim Gangbergbau der Verleihungswerber, auch wenn er von Nachbarn auf keine Weise beengt ist, in den meisten Fällen mit einem zweimaßigen Felde begnügen müssen, da die Ausbreitung dem Verflächen nach bei steilen Gängen selbst in das Hangende selten erforderlich, in das Liegende aber gänzlich überflüssig ist.

Demgemäß wird das Seite 146 aufgestellte Resumé folgendermaßen lauten müssen:

1. Der Punkt, von welchem das Grubenfeld auszumessen ist, d. h. der Aufschlagspunkt, kann von dem Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, nur muß er sich innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte befinden.

2. Der Aufschlagspunkt kann innerhalb eines nur aus Einem (einfachen oder Doppel-) Maße bestehenden Feldes wo immer zu liegen kommen.

3. Bei einem aus zwei (einfachen oder Doppel-) Maßen bestehenden Felde muß die Lagerung so geordnet werden, daß der Aufschlagspunkt in irgend einem Punkte der den beiden Grubenmaßen gemeinschaftlichen Linie sich befinde.

4. Bei einem aus drei oder vier (einfachen oder Doppel-) Maßen bestehenden Felde, müssen die einzelnen Grubenmaße so gelagert werden, daß der Aufschlagspunkt im Punkte des Zusammenstoßes der drei oder vier Maße zu stehen komme.

5. Hieraus folgt, daß die Länge selbst eines viermaßigen Feldes niemals 448 Klafter übersteigen kann; auch ist daraus ersichtlich, daß ein aus mehr als vier einfachen oder Doppelmaßen bestehendes Feld, selbst wenn das Gesetz es gestattete, nicht möglich ist, weil in Einem Punkte — dem Aufschlagspunkte — mehr als vier Rechtecke nicht zusammentreffen können.

6. Der Verleihungswerber hat das Recht, auf einen Aufschluß bei Mineralkohlen ein Feld von höchstens vier Doppelmaßen, bei allen andern Mineralien von höchstens vier einfachen Grubenmaßen mit Beobachtung der vorgeschriebenen und unter 3. und 4. erörterten Lagerung zu begehren, welches Feld ihm nur wegen Mangel an freiem Raume geschmälert werden kann.

7. Ist der Verleihungswerber durch schon bestehende Grubenlehen oder Freischurf-Vorbehalte so eingeengt, daß er weder vier noch drei, noch zwei mit den kürzern Seiten anstoßende einfache oder Doppelmaße mit der vorgeschriebenen Lage des Aufschlagspunktes erhalten kann: dann muß demselben wenigstens das ihm als Freischürfer vorbehaltene Feld verliehen werden, welches laut §. 34 aus zwei einfachen oder Doppelmaßen, die mit den längern Seiten aneinander stoßen, besteht, wenn der Einbau aus einem wenigstens 50 Klafter tiefen Schacht bestand; sonst aber nur aus Einem einfachen oder Doppelmaße.

Zusammenschlagung von Grubenfeldern.

Schon bei der Erläuterung des §. 47 B. G. haben wir es ausgesprochen, und es geht auch aus dem so eben auf Grundlage des §. 38 der Vollzugsvorschrift gegebenen Resumé hervor, daß der Verleihungswerber an die für den Freischürfer vorbehaltene Ausmaß durchaus nicht gebunden ist, sondern daß er in jedem Falle die Verleihung von vier (einfachen oder Doppel-) Maßen mit der vorgeschriebenen Lagerung auf Einen Aufschluß beanspruchen kann, dieser mag durch einen über 50 Klafter tiefen Schacht oder auf welche immer andere Art geschehen sein; und die Bergbehörde wird ihm dieses nur verweigern, wenn dem Begehren fremde ältere Rechte entgegenstehen. Ein Anderes ist es aber freilich, ob er, bei der ihm auferlegten Beschränkung in der Wahl der Lagerung, es immer in seinem Interesse finden wird, die ganze Anzahl der Maße zu empfangen.

Der §. 113 B. G. lautet: „Eine Zusammenschlagung darf auf das Doppelte der für einen Aufschluß nach §. 47 gestatteten Grubenfeld-Verleihung bewilligt werden.“ Die höchste gestattete Grubenfeldverleihung besteht aber, wie wir gesehen haben, eben aus vier Maßen, und es ist kein Aufschluß denkbar, der nicht Anspruch auf ein viermaßiges Feld geben würde. Ob die geschehene wirkliche Verleihung wegen Mangel an freiem verleihbaren Raume, oder wegen Selbstbeschränkung des Erwerbers dies Maximum erreichte oder nicht, ist nach dem Sinne und Wortlaute des §. 113 ganz gleichgiltig, denn die Zusammenschlagung kann auf das Doppelte der gestatteten oder erlaubten, und nicht der wirklich stattgefundenen Verleihung bewilligt werden. Hieraus folgt, daß nach Vorschrift des §. 113 B. G. ein zusammengeschlagenes Feld in jedem Falle aus acht (einfachen oder Doppel-) Maßen bestehen kann, ungerechnet die etwaigen Ueberscharen. So haben wir dies auch auf Seite 271 verstanden.

Indessen wird im §. 73 der Vollzugsvorschrift den Berghauptmannschaften zur Pflicht gemacht, bei Gesuchen um Zusammenschlagung zu erheben, ob die zusammenzuschlagenden Felder in Folge flacher Aufschlüsse, oder wenigstens 50 Klafter tiefer Aufschlüsse, oder endlich solcher Aufschlüsse verliehen worden seien, die zu vier (einfachen oder Doppel-) Maßen berechtigen, weil im ersten Falle das zusammengeschlagene Feld, abgerechnet die etwaigen Ueberscharen, nur aus zwei, im zweiten Falle aus vier, und nur im vierten Falle aus acht (einfachen oder Doppel-) Maßen bestehen dürfe.

Wir müssen gestehen, daß wir uns diese Anordnung nicht klar zu machen vermögen, da ein jeder Aufschluß zu vier Maßen berechtigt, natürlich unbeschadet früherer Rechte. Der §. 34 B. G. spricht von einem 50 Klafter tiefen Schacht, aber von keinem Aufschluß, weil der Freischürfer, wenn er sich das vorbehaltene Feld ausmessen läßt, in der Regel noch keinen Aufschluß vorzuweisen im Stande ist. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines 50 Klafter tiefen Schachtes (nicht Aufschlusses) entscheidet über die Größe des vorbehaltenen Feldes. Die Größe des verliehenen Feldes bis zu dem Maximum von 4 einfachen oder Doppelmaßen hängt nicht von der Tiefe des Aufschlusses, sondern nur von dem Willen des Verleihungswerbers und von dem Umstande ab, ob hinlänglicher freier (unverliehener) Raum vorhanden ist. Soll die obige Anordnung der Vollzugsvorschrift etwa den Sinn haben, daß überhaupt nicht mehr als zwei Felder zusammengeschlagen werden dürfen, wenn sie zufällig auch nur einmaßig wären?

Zerstückung der Grubenmaße.

Die §§. 115 und 116 des a. ö. Berggesetzes werden durch den §. 77 der Vollzugsvorschrift dahin ergänzt, daß auch über Gesuche um Zerstückung von Grubenmaßen eine ordnungsmäßige Freifahrung abgehalten werde, und daß im Falle der Bewilligung derselben dem neuen Besitzstande entsprechende Verleihungsurkunden auszufertigen seien.

Hüttenconcessionen.

Am Schlusse des 5. Hauptstückes S. 230—240 wurde ausführlich erörtert, welche der bisher von den Bergbehörden concessionirten und beaufsichtigten Unternehmungen als rein montanistische, und welche als industrielle Etablissements zu betrachten sind. Mit der dort gezogenen Grenzlinie stimmt das vollkommen überein, was im §. 80 der Vollzugsvorschrift enthalten ist. Aber eine und dieselbe rein montanistische

Aufbereitungs- oder Zugutebringungs-Werkstätte kann in eine doppelte Beziehung kommen. Grubenbesitzer können nämlich zur Verarbeitung ihrer bergfreien Mineralien, in Gemäßheit des §. 131 B. G. ohne Einholung einer besondern Concession ein Pochwerk, eine Hütte errichten, und dieselben im Bergbuche als Zugehör des betreffenden Grubencomplexes eintragen lassen. In Betreff der selbstständigen Errichtung eines Pochwerkes, einer Schmelzhütte 2c. durch einen Verein oder einen einzelnen Unternehmer sind jedoch im Berggesetze keine Vorschriften enthalten, und gerade die Mehrzahl der bestehenden Hütten, und namentlich alle Einlösungshütten müssen als solche selbstständige Montanunternehmungen betrachtet werden, die nicht das Zugehör eines einzelnen Bergwerkes sein, und daher einem solchen im Bergbuche auch nicht zugeschrieben werden können. Wir haben in dieser Beziehung die Fragen aufgestellt: 1) welche Behörden haben solche selbständige montanistische Unternehmungen zu concessioniren und zu beaufsichtigen? und 2) sind dieselben als selbstständige Entitäten im Bergbuche oder in andern öffentlichen Büchern einzutragen? Wir stellten in Beantwortung dieser Fragen eine Hypothese auf, welche die montanistischen Aufbereitungswerkstätten und Hüttenwerke in jedem Falle den montanistischen Behörden und dem Bergbuche erhalten haben würde, was uns schon um deßwillen wünschenswerth schien, damit nicht ein und derselbe Gegenstand, je nachdem er einem Besitzer oder Nichtbesitzer eines Bergwerkes gehört, verschiedenen Behörden unterstehe, und damit eine Einlösungshütte, die gewöhnlich großartiger und wichtiger ist, als eine zu einem Bergwerke gehörige, eben so wie diese der Oberaufsicht einer sachkundigen Behörde, die doch schon aufgestellt ist, untergeordnet werde.

Die erste Frage ist mittlerweile durch die h. Ministerialverordnung vom 8. November (Z. 290 R. G. B.) im §. 6 dahin beantwortet worden: „Die nicht mit einem eigenen Bergwerksbetriebe verbundene Errichtung eines Aufbereitungs- oder Hüttenwerkes, welches den Zweck hat, die Mineralien anderer Bergwerksbesitzer zu verarbeiten, ist von den Gewerbebehörden nur nach Einvernehmung der Bergbehörde zu gestatten.“ Auch die Beaufsichtigung derselben dürfte daher nicht ohne Einfluß der letztern stattfinden. Beiläufig ist noch zu erwähnen, daß nach §. 3 derselben Ministerialverordnung die Nachweisung, daß der Brennstoff gedeckt sei, nicht erfordert wird; und obwohl dies nur auf die industriellen Werkstätten z. B. Eisengußwerke, Kupfer- und Eisenhämmer u. s. w. direct zu beziehen ist, so dürfte es doch auch auf reinmontanistische Hütten Anwendung finden.

Der Gegenstand der zweiten Frage ist zwar in der Verordnung vom 8. November gar nicht berührt, und auch die Vollzugsvorschrift enthält darüber keine directe Weisung. Indessen ist es nach dem Vorhergehenden im Zusammenhalte mit §. 132 der Vollzugsvorschrift kaum mehr zweifelhaft, daß die selbstständigen Aufbereitungs- und Zugutebringungs-Werkstätten in die nicht montanistischen öffentlichen Bücher einzutragen seien, in so fern von der Gestattung des §. 118 kein Gebrauch gemacht wird. Den wesentlichen Inhalt des erwähnten §. 132 V. V., obgleich er sich erst auf §. 281 B. G. bezieht, glauben wir des Zusammenhanges wegen schon hier mittheilen zu sollen. „Vom Beginne der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes", heißt es darin, „kann die unbedingte Eintragung der erwähnten Berechtigungen" (nämlich der montanistischerseits bis dahin zwar ertheilten aber bücherlich noch nicht einverleibten Concessionen) „in das Bergbuch nicht mehr erfolgen, weil sie nach dem Sinne des Gesetzes ein selbstständiges Bergbuchsobject nicht mehr bilden, sondern in so ferne sie nach §. 131 B. G. als aus der Verleihung abgeleitete Berechtigungen angesehen werden können, oder nach §§. 117 und 118 B. G. zu einem Bergwerke ausdrücklich gewidmet werden wollen, ... mit diesem auch ein bücherliches Ganzes ausmachen .... müssen. — Hiernach haben Besitzer solcher noch nicht bücherlich eingetragener älterer Concessionen, welche nach dem neuen Gesetze aus der Verleihung fließen (§. 131 B. G.) mit Vorweisung der politischen Baubewilligung, und mit der Erklärung, mit welchem bergbücherlich eingetragenen Bergwerke sie ein Ganzes ausmachen sollen" spätestens bis Ende Mai 1855 neuerdings „bei der Berghauptmannschaft anzumelden, welche hiernach ihre Vormerkungen zu ergänzen und den Act an das Berggericht zur Eintragung im Bergbuche .... zu übermitteln haben wird. — Besitzer von Concessionen, welche nicht zu der vorerwähnten Kategorie (§. 131 B. G.) gehören, z. B. für Cupulo-Oefen zu Gießereien, für Eisenhämmer und Frischfeuer, Puddlings- und Walzwerke u. s. w. welche am 1. November 1854 im Bergbuche weder eingetragen, noch zur Eintragung angemeldet sind, müssen ihre Concession binnen sechs Monaten bei der betreffenden Gewerbsbehörde zur Bestätigung vorlegen; es steht ihnen aber nach §. 118 B. G. frei, zu erklären, daß sie dieselben als untrennbaren Bestandtheil zu einem bücherlich eingetragenen Bergwerke widmen und demselben bücherlich zuschreiben lassen wollen, wornach die Gewerbsbehörde den Act zur weitern Amtshandlung an das Berggericht leiten wird."

Oberaufsicht der Bergbehörden.

Die Vollzugsvorschriften zum zwölften Hauptstück des Berggesetzes sind in einem, die Selbstthätigkeit der Bergwerksbesitzer nicht lähmenden, liberalen Geiste gehalten. Namentlich heißt es im §. 112: die Bergbehörden werden ihre Aufgabe nur dann in dienstförderlicher Weise lösen, wenn sie sich fortwährend in einem durch gegenseitiges Vertrauen befestigten Einverständnisse mit den Revierausschüssen zu erhalten wissen. Sie werden auf diesem Wege am schnellsten, am sichersten sich in steter Kenntniß über den Fortgang, die Uebelstände und Mängel des Bergbaubetriebes befinden, und im Stande sein, auf die Abstellung derselben hinzuwirken. Daher auch die Revierausschüsse zu periodischen diesfälligen Berichterstattungen an die Bergbehörden aufgefordert werden können. Mit denselben ist auch darüber zu berathen, ob nicht die Aufstellung der altbergmännischen Geschwornen zweckmäßig wäre, die zu Erhebungen über geringere Vernachlässigungen des Berggesetzes, über eingetretene Unglücksfälle und betriebstörende Ereignisse und zum Beirathe für einzelne minder bewanderte Bergwerksbesitzer oder Werksleiter benützt werden könnten, und wozu sich ältere Bergbeamte, Steiger und Huthleute von rechtlichem Charakter und erprobter Erfahrung vorzugsweise eignen würden.

Bergbehörden erster und zweiter Instanz.

Der §. 225 des a. ö. Berggesetzes besagt, daß zur Handhabung desselben in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre berufen sind. Im §. 3 der Vollzugsvorschrift wird über das Verhältniß zwischen dem Berghauptmann und den Commissären als leitender Grundsatz aufgestellt, daß, wenn gleich den Letzteren ein gewisser Wirkungskreis eingeräumt werden muß, damit der Zweck ihrer Bestellung erreicht werde, der Berghauptmann doch für alle Amtshandlungen der Commissäre verantwortlich sei, da sie nur als auswärtsbestellte Amtsglieder der Berghauptmannschaft betrachtet werden müssen. Beschwerden der Parteien oder anderer Behörden gegen Amtshandlungen der Bergcommissariate sind demnach eben so anzusehen und zu behandeln wie Beschwerden gegen die am Sitze der Berghauptmannschaft befindlichen Mitglieder derselben. Daher erwachsen Amtshandlungen, Verfügungen und öffentliche Urkunden der Bergcommissäre, als Acte der Bergbehörden erster Instanz, nach gleichem Zeitverlaufe in Rechtskraft, wie jene der Berghauptmannschaften selbst,

in so ferne sie von Letzteren nicht inzwischen aus eigener Amtswirksamkeit oder über Anlangen der Parteien abgeändert oder aufgehoben werden, und es kann über derlei Acte der Bergcommissariate eben so der Recurs an die zweite und dritte Instanz ergriffen werden, als ob sie von den Berghauptmannschaften unmittelbar ausgegangen wären.

Bis über die Organisirung der Bergbehörden die a. h. Schlußfassung erfolgt, haben die provisorischen Berghauptmannschaften und Bergcommissariate, so wie die noch bestehenden Districtual-Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen alle in dem allgemeinen Berggesetze den Bergbehörden erster Instanz zugewiesenen Amtshandlungen mit genauer und gewissenhafter Befolgung der erlassenen Vollzugsvorschriften auszuüben. (Anwendung der Vollzugsvorschrift zum a. Berggesetze §. 2.)

Da die Oberbergbehörden — die Bergbehörden zweiter Instanz — noch nicht organisirt wurden, so sind, bis in dieser Beziehung die allerhöchste Schlußfassung erfolgt ist, alle in dem Berggesetz und in den Vollzugsvorschriften an die zweite Instanz verwiesenen Geschäftsverhandlungen, namentlich auch die Recurse unmittelbar an die dritte Instanz, das Finanzministerium Section V, zu richten. (Anwendung der Vollzugsvorschrift zum a. Berggesetze §. 3.)

Temporäre Vorrechte der Grundbesitzer in den ungarischen Ländern.

a. Oberaufsicht der Bergbehörden.

In der Vollzugsvorschrift (§. 134) wird in dieser Beziehung das Recht und die Pflicht der Bergbehörden ausgesprochen, sich über die Baue der Grundbesitzer oder dritter Personen auf Mineralkohlen, Graphit und Erdharze Kenntniß zu verschaffen, und in soferne Aufsicht zu führen, als es die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erfordert. Sollten derlei Besitzer den Abgeordneten der Bergbehörden die Untersuchung ihrer Bergbaue verweigern, so haben diese die Assistenz der politischen Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen. Gegen etwaige Vernachlässigungen der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln (§. 171 B. G.) ist jedoch nicht mit den im §. 240 des Berggesetzes angedrohten Strafen fürzugehen, sondern es müssen vorerst nur Ermahnungen und Belehrungen erlassen, wenn diese aber erfolglos bleiben, mit Hilfe der politischen Bezirksbehörde jene Zwangsmaßregeln verfügt werden, welche zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit als nothwendig erscheinen. — Durch diese Anordnung wird der Uebergang in den definitiven Zustand auf die zweckmäßigste Weise vermittelt, und den Bergbehörden Gelegenheit gegeben,

nicht nur die Verhältnisse des Kohlenbergbaues nach und nach kennen zu lernen, sondern auch schon jetzt durch ein gutes Einvernehmen und wohlwollende Rathschläge auf eine zweckmäßige, nationalökonomische und die Zukunft nicht gefährdende Benützung einzuwirken.

b. Schurfbewilligungen.

Im §. 134 der Vollzugsvorschrift heißt es weiter: „Das den Grundeigenthümern eingeräumte Vorrecht hindert die Ertheilung von Schurfbewilligungen, ja selbst die Bestätigung von Freischürfen auf dem grundherrlichen Gebiete nicht; jedoch muß in den diesfälligen Erläßen der Bergbehörden ausdrücklich angemerkt werden, welche Vorbehalte den Grundeigenthümern in Beziehung auf §. 284 B. G. zustehen, und daß die Schürfer sich mit den Bevorrechteten besonders abzufinden haben.“

Da die Schurfbewillungen nicht auf einzelne Mineralien lauten, und da es immerhin denkbar ist, daß die Absicht des Schürfers selbst in einem Kohlenterrain, d. h. in einem Terrain, das nach geognostischen Erfahrungen Kohlenflötze beherbergt, auf andere schon früher bergfreie Mineralien gerichtet ist: so können Schurfbewilligungen, selbst für solche Terraine, um so weniger verweigert werden, als den Bergbehörden nicht aufgebürdet werden kann, bei der Ertheilung von Schurfbriefen in geognostische Erhebungen sich einzulassen. Durch die der Bewilligung beizusetzende Klausel wird daher der Schürfer aufmerksam gemacht, daß zum Behufe einer Kohlenschürfung die erhaltene Schurfbewilligung entweder überflüssig ist, wenn er mit dem Grundbesitzer sich verständigt, oder unwirksam, wenn dies nicht der Fall ist. Eine Freischurfberechtigung kann dagegen allerdings bei der Zustimmung des Grundbesitzers in sofern von Nutzen sein, als etwaige Schürfer auf andere bergfreie Mineralien dadurch entfernt gehalten werden.

c. Verleihungen.

Der §. 134 V. V. enthält ferner: „Sollte auf solche dem Grundeigenthümer vorzugsweise gebührende Mineralien eine Verleihung angesucht werden, so ist derselbe vor jeder weitern Verhandlung um die ausdrückliche Erklärung anzugehen, ob er von dem ihm zustehenden Ausschließungsrechte Gebrauch machen, oder gestatten wolle, daß auch auf ihm gebührende Mineralien, insoferne sie nach dem Berggesetze sonst ein Gegenstand der Bergwerksverleihung sind, noch vor Ablauf der gesetzlichen Vorrechtsjahre die Verleihung bewilligt werden könne. Gestattet derselbe die anderweitige Verleihung, so ist diesfalls nach Vorschrift des Gesetzes

weiter zu verfahren; verweigert er dieselbe, so muß der Verleihungs-werber sogleich zurückgewiesen werden."

Der Fall, daß ein Grundeigenthümer in seinem Gebiete einem Dritten die berggesetzmäßige Erwerbung eines Grubenfeldes auf Mineralkohlen gestatte, wird wohl selten vorkommen, es wäre denn, daß er diese Gestattung als eine Art des Verkaufes der Flötze ohne Grundbesitz betrachten, und sich für seine Einwilligung eine entsprechende Summe bezahlen lassen würde. Um einen bloßen Gesellschaftsvertrag abzuschließen, wodurch er sich einen Antheil am Kohlenbergwerke vorbehielte, und der Verleihungswerber das nöthige Kapital allein beischaffen müßte, wäre die Ertheilung einer solchen Gestattung nicht erforderlich, da der Grundeigenthümer während der Begünstigungsjahre einen solchen Vertrag schließen, und den Bau mit dem Geldgeber gemeinschaftlich betreiben kann, ohne daß eine Verleihung — außer kurz vor dem Ausgang der fünfjährigen Frist und dann von beiden Theilen gemeinschaftlich — erbeten werden müßte.

d. *Mitvorkommen anderer Mineralien.*

Derselbe §. 134 der Vollzugsvorschrift lautet schließlich: „Kommen solche Mineralien, deren ausschließliche Benützung nach §. 284 B. G. dem Grundeigenthümer zusteht, mit oder bei andern Mineralien vor, deren Verleihung erfolgt ist, so tritt rücksichtlich der Benützung der erstern dasselbe Verhältniß ein, welches die §§. 125, 126 und 127 B. G. vorzeichnen; jedoch erleidet die Vorschrift des §. 124 B. G. hierauf während der Begünstigungs-Frist .... keine Anwendung, da der §. 284 B. G. den darin bezeichneten Grundeigenthümern das Recht einräumt, jeden Andern von der Benützung der dem Erstern gebührenden (wenn gleich sonst vorbehaltenen) Mineralien auszuschließen. Will der begünstigte Grundeigenthümer demnach sich den freien und ungehinderten Abbau der ihm gebührenden Mineralien, mit oder bei welchem auch andere vorbehaltene Mineralien vorkommen, vollständig sichern, so muß er ohne Rücksicht auf die ihm zustehende Begünstigung sogleich um die Verleihung ansuchen."

Der Sinn dieser Verfügung läßt sich durch folgende fünf Sätze ausdrücken:

1. Mineralkohlen, Graphit und Erdharze, die innerhalb eines auf andere Mineralien schon verliehenen Feldes vorkommen, kann der Grundeigenthümer im Sinne der §§. 125—127 nur so aufsuchen, aufschließen und abbauen, daß dadurch der fremde (Regal-) Grubenbau nicht gehindert, gehemmt oder gar gefährdet werde.

2. Kommen daher die Mineralkohlen ꝛc. innerhalb des Regalbergbaues selbst vor, so steht dem Grubenbesitzer die Wahl frei, ob er die Gewinnung und Förderung der Kohlen gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grundbesitzer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungsvorrichtungen gegen angemessenes Entgelt gestatten wolle.

3. Kommen die Mineralkohlen außerhalb des fremden Grubenbaues (aber doch innerhalb des Feldes) vor, dann kann sie der Grundbesitzer zwar selbst abbauen, jedoch nur in so ferne der Regalbergbau dadurch nicht gefährdet wird. Muß der Grundbesitzer dies aus Rücksicht auf diesen unterlassen, dann gebührt ihm eine angemessene Entschädigung für den Entgang des Nutzens.

4. Will der Grundeigenthümer den freien ungehinderten Abbau der Mineralkohlen ꝛc. sich vollständig sichern, muß er ohne Rücksicht auf die ihm zustehende Begünstigung durch ein früheres Ansuchen um Verleihung eines Kohlenfeldes einem fremden Grubenbaue zuvorkommen.

5. Der §. 124, welcher dem Grubenbesitzer das Recht verleiht, sich die nicht vorbehaltenen Mineralien zu eigenen Bergwerks- und Hüttenbetriebe unentgeldlich zuzueignen, hat auf Mineralkohlen während der Begünstigungsjahre keine Anwendung.

Die auf Seite 378 und 379 berührten Schwierigkeiten werden durch die im 5. Punkt getroffene Anordnung der Vollzugsvorschrift theilweise behoben. Der vierte Punkt enthält einen guten Rath an die Grundeigenthümer, den aber nur diejenigen derselben werden befolgen können, die schon ein Kohlenbergwerk auf ihrem Grunde betreiben, weil nur diese die zur Verleihung nöthigen Bedingungen erfüllen können. Wir haben bereits (Seite 373 und 374) die Ansicht ausgesprochen, daß die fünfjährige Frist hauptsächlich den Zweck haben müsse, die Grundbesitzer gegen den Verlust ihres Eigenthumrechtes auf ein problematisches Object möglichst zu schützen, indem ihnen Zeit gelassen wird, die Existenz desselben zu constatiren, und sich den Besitz desselben für die Zukunft berggesetzlich zu sichern. Wir haben dies als die beste, ja einzig mögliche Entschädigungsmodalität erklärt. Die Kohlenflötze, welche in den ungarischen Ländern bereits ausgebeutet werden, machen nur einen sehr unbedeutenden Theil der Vorhandenen aus. Die §§. 284 und 285 enthalten zwar nicht ausdrücklich die Verfügung, daß den Grundeigenthümern ein ausschließliches Schurfrecht auf Mineralkohlen, Graphit und Erdharze zusteht, aber dasselbe muß aus dem Rechte: „von der Benützung derselben einen jeden Andern auszuschließen“, gefolgert werden, und die Frist von fünf Jahren spricht ebenfalls für diese Auslegung. Denn

wäre der Zweck des Gesetzes bloß, dem Grundbesitzer, der schon einen Kohlenbergbau eröffnet hat, Zeit zur Erlangung der Bergwerksverleihung zu lassen, so würde eine Frist von Einem Jahre hiezu vollkommen ausreichen. Ganz anders ist es hinsichtlich der Entdeckung noch unbekannter Flötze. Dazu ist ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren allerdings sehr nothwendig, denn nur so kann die Voraussetzung des §. 285: „Wollen sich die Grundeigenthümer die Berechtigung zum Baue auf solche Mineralien auch für die Zukunft sichern“ im Allgemeinen — nicht bloß in Bezug auf die schon in Angriff genommenen Flötze — in Erfüllung gehen. Soll aber der Zweck des Gesetzes, wie wir denselben verstehen, erreicht werden, soll nämlich der Grundbesitzer wirklich im Stande sein, sich den Besitz der innerhalb der fünf Jahre erschürften Kohlenflötze zu sichern, dann darf es keinem vor oder während der Begünstigungsjahre Belehnten gestattet sein, nach Ablauf derselben die vom Grundeigenthümer erschürften, oder durch ein berggesetzliches Freischurfrecht gedeckten Kohlenflötze, wenn sie auch ganz oder theilweise in sein, etwa auf einen Eisensteinfund erworbenes Feld fallen sollten, im Sinne des §. 123 als ein Accessorium seiner Verleihung in Anspruch zu nehmen, weßhalb irgend eine Vorkehrung, etwa wie die Seite 379 vorgeschlagene, noch immer erforderlich sein dürfte.

Von den Bergwerksabgaben.

Zu dem eilften Hauptstücke des a. ö. Berggesetzes ist schon Einiges über Bergwerksabgaben angeführt worden. Seitdem sind in Betreff der Bergwerksabgaben erschienen: Die Ministerialverordnung vom 4. Octob. 1854 (R. G. B. LXXXVII Stück Z. 267) und die Vorschrift über die Durchführung der vorigen Verordnung von demselben Tage (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nro. 76) Da nun in der Vollzugsvorschrift zum a. ö. Berggesetze die §§. 104 bis 111 ebenfalls von den Bergwerksabgaben handeln, so sind die diesbezüglichen Vorschriften außer dem Berggesetze selbst noch in drei beinahe gleichzeitig erschienenen hohen Ministerialverordnungen enthalten, und es dürfte daher eine Zusammenstellung der in vier Schriftstücken enthaltenen Anordnungen, in soferne es sich nicht um die bloße Geschäftsbehandlung durch die Behörden handelt, allen Bergverwandten erwünscht sein, besonders da der Text dieser Verordnungen ohne die Vollzugsvorschrift doch kein Ganzes bieten würde, die Letztere aber, wie bereits Seite 387 erwähnt ist, wegen ihrer Ausführlichkeit nicht abgedruckt werden konnte. Im Folgendem wurde eine solche Zusammenstellung versucht, wobei die maßgebenden Stellen des Berggesetzes oder der drei Ministerialverordnungen immer angeführt, und das a. ö. Berggesetz mit B. G., die Vollzugsvorschrift zum a. ö. Berggesetze mit V. V., die Ministerialverordnung vom 4 Octob. über die Bergwerks-Abgaben mit B. A. V. und die Durchführungs-Verordnung hierzu mit B. A. D. V. bezeichnet wurde. Am Schlusse sollen einige Beziehungen, die einer verschiedenen Auslegung fähig sind, erörtert werden.

Zusammenstellung der Vorschriften über die Bergwerksabgaben.

1. Die Bergwerksabgaben bestehen aus der Maßengebühr und der Bergwerksfrohne. Beide sind nach den neuen Bestimmungen vom 1. November 1854 angefangen einzuheben.

A. Maßengebühr.

2. Für jedes nach dem a. ö. Berggesetz verliehene einfache Grubenmaß ist eine Maßengebühr von sechs Gulden, für ein Doppelmaß von zwölf Gulden jährlich zu entrichten (§. 215 B. G.).

3. Derselben Gebühr von sechs Gulden unterliegen: a) die Grubenmaße nach dem a. h. Patente vom J. 1805; b) diejenigen nach dem Patente von 1819; c) die niederungarischen Grubenmaße nach dem Rescript vom J. 1792, und d) die oberungarischen Längenmaße (§. 215 und 217 B. G.).

4. Die Gebühr für ein banater Grubenmaß von 2744 und für ein siebenbürgisches von 3136 Quadratklafter im horizontalen Durchschnitte, beide mit unbeschränkter Teufe, verhält sich zu der Gebühr von sechs Gulden, wie die genannten Durchschnittsflächen sich zur Durchschnittsfläche von 12544 Quadratklafter verhalten (§. 215 B. G.).

5. Derselbe Grundsatz gilt auch von den Abrudbányaer Würfelmaßen und von allen Ueberscharen, deren Flächeninhalt bekannt ist (§. 215 B. G.).

6. Bei Grubenmaßen, welche nur in der Höhe und Breite begrenzt sind, deren horizontale Erstreckung aber in die ewige Gänze geht, z. B. bei den Bleiberger Maßen wird statt des horizontalen der verticale Durchschnitt zum Anhaltspunkt genommen, und dessen Flächeninhalt mit dem Normalflächeninhalt von 12544 Quadratklafter verglichen (§. 217 B. G.).

7. Für das Maximum des Tagmaßes nach dem a. ö. Berggesetze im Flächeninhalt von 32000 Quadratklafter ist ebenfalls eine Maßengebühr von sechs Gulden jährlich zu entrichten. Kleinere oder — nach ältern Verfügungen hie und da vorkommende — größere Tagmaße zahlen im Verhältnisse ihres Flächeninhaltes (§. 215 B. G.).

8. Bei besondern Bergbauberechtigungen, welchen keine nach den Bergordnungen bestimmten Maße zu Grunde liegen, steht es den Besitzern bis zu der im §. 272 des a. ö. Berggesetzes vorgeschriebenen Regulirung frei, die Maßengebühr entweder nach dem Flächeninhalte ihrer unförmlichen Felder, oder nach jener Ausdehnung zu entrichten, welche dem höchsten gesetzlichen Maßenumfange für eine Verleihung gleichkommt, d. h. für vier einfache oder vier Doppelmaße (§. 218 B. G.).

9. Ueberscharen und Tagmaße, deren Flächeninhalt nicht bekannt ist, sind in so lange, bis derselbe durch eine ämtliche Vermessung und Verpflöckung nachgewiesen wird, bei der Bestimmung der Maßengebühr, und zwar jede Ueberschar einem halben Grubenmaße, wie es in dem

betreffenden Reviere ausschließlich besteht, und jedes Tagmaß einem gesetzlichen Tagmaße von 32000 Quadratklafter gleich zu halten. Bestehen in einem Bergreviere mehrere verschiedene Grubenmaße, so gilt das Grubenmaß nach dem a. ö. Berggesetze zum Anhaltspunkte (§. 104 B. B.).

10. Die Maßengebühr ist vom 1. November 1854 angefangen halbjährig vorhinein der Bergbehörde zu entrichten, und zwar für die erste Hälfte des Verwaltungsjahres im Monat December, für die zweite im Monat Juni (§. 216 B. G.). Für das Verwaltungsjahr 1855 jedoch hat die Einhebung der Maßengebühr ausnahmsweise auf einmal und zwar im Laufe des Monats Juni 1855 zu geschehen (§. 2 B. A. B. B.).

11. Die Entrichtung der Maßengebühr findet ohne Unterschied Statt, ob das Bergwerk, zu welchem die Maße gehören, in Betrieb oder in Fristung, in Ertrag oder Einbuße steht. Dagegen sind natürlich die Bergwerksconcessionen von dieser Abgabe frei (§. 2 B. A. B.).

12. Die Beibehaltung oder Einführung ähnlicher Gebühren von Grubenmaßen zur Unterstützung der Bruderladen, oder zur Bestreitung gemeinschaftlicher Revierauslagen hängt im ersten Falle von den zu treffenden Bestimmungen im Sinne der §§. 210 und 212 des a. ö. Berggesetzes, im zweiten Falle von den Bestimmungen der Revierstatuten, oder den Beschlüssen der Reviergewerken ab (§. 4 B. A. B.).

13. Mit Eintritt der Maßengebühr am 1. November 1854 werden alle Zahlungen an Frist-, Quatember- und Grubenraitgeldern, oder derlei Gebühren von Bergwerksmaßen, auch fixe Frohne genannt, aufgehoben (§. 3 B. A. B.).

14. Gleichfalls vom 1. November 1854 angefangen hat die Entrichtung sämmtlicher bisher unter dem Namen von Bergcameral- oder Lehenstaxen bestandenen Gebühren aufzuhören (§. 3 B. A. B.).

15. Dagegen bleiben die Abgaben, welchen Bergwerke nach dem Gesetze über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. unterliegen, durch die Berggesetze unberührt (§. 16 B. A. B.).

16. Auf die Einbringung der Maßengebühren sind die über die Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften anzuwenden (§. 15 B. A. B.).

17. Da die Maßengebühr von jedem verliehenen Bergwerksmaße ohne Ausnahme entrichtet werden muß, so werden Gesuche um Nachsicht derselben als unstatthaft zurückgewiesen. Nur wenn die Einbringung eines Maßengebühr-Rückstandes unmöglich ist, hat die Berghauptmannschaft die Abschreibung bei dem Finanzministerium in Antrag zu bringen (§. 111 B. B.).

B. Bergwerksfrohne.

a. Im Allgemeinen.

18. Die Bergwerksfrohne wird auch künftig von dem Bruttoertrage, jedoch nach einer wesentlich verminderten Procentuation und zwar in Geld entrichtet werden (§. 5 B. A. B.).

19. Der Geldbetrag wird bei Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe, bei allen übrigen montanistischen Producten nach ihrem Verkaufswerthe an dem Orte der Production (der Grube, dem Pochwerk, der Hütte) berechnet (§. 5 B. A. B.).

20. Werden Bergwerksproducte nicht am Werke, sondern an entfernteren Plätzen verkauft, so hat der erhobene Marktpreis nach Abschlag der Transportkosten als Grundlage der Bewerthung zu dienen (§. 8 B. A. B.).

21. Findet ein Verkauf des pflichtigen Bergwerksproductes gar nicht statt, sondern wird dasselbe von den Producenten selbst verwendet, verbraucht oder weiter verarbeitet: so ist der Werth durch anderwärtige Ankaufspreise desselben Productes am Verbrauchsorte (oder eigentlich Productionsorte) oder durch Verkaufspreise bei andern benachbarten Werken zu ermitteln. Wenn aber auf keine dieser Arten der Werth zu erheben sein sollte, ist der eigene Gestehungspreis des Bergwerksbesitzers mit Zuschlag von 5 Prozent zum Anhalte zu nehmen (§. 8 B. A. B.).

b. Betrag der Bergwerksfrohne.

22. Von allen jenen vorbehaltenen (bergfreien) Mineralien, welche in der Form, wie sie aus den Bergbauen oder Tagmaßen genommen wurden, oder mit unwesentlicher Veränderung derselben in Verkehr gesetzt werden, wie z. B. Crudogold, Bleiglänze zur Töpferglasur, Anthracite, Schwarz- und Braunkohlen, Erdharze u. dgl., ist die Frohne mit fünf vom Hundert der zu Tage geförderten Mineralien zu entrichten (§. 5 a B. A. B.).

23. Eben so ist die Frohne mit fünf vom Hundert von allen Mineralien, welche zur Weiterverarbeitung (Aufbereitung oder Verhüttung) in das Ausland ausgeführt werden sollen, zu bezahlen (§. 5 d B. A. B.).

24. Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche nur nach wesentlicher Veränderung ihrer Form, oder Darstellung gewisser nutzbarer Bestandtheile derselben durch Amalgamation, Destillation, Sublimation, Extraction, Schmelzung, Auslaugung, Cementation o. dgl. zum Verkehrsgegenstande werden, z. B. als Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol, ist die

Bergwerksfrohne nach geschehener Umwandlung mit drei vom Hundert der erzeugten Rohproducte zu entrichten (§. 5 c B. A. B.).

25. Keiner Frohne unterliegen diejenigen Mineralkohlen, welche zur Maschinenfeuerung bei dem Grubenbaue jenes Bergwerks-Complexes verwendet werden, innerhalb dessen sie gewonnen wurden (§. 5 b B. A. B.).

c. Grundlage der Frohnbemessung.

26. Als Grundlage der Frohnbemessung von Gold und Silber dient der Ausweis über die Einlösung dieser edeln Metalle für den Staat von den hiezu bestellten öffentlichen Aemtern. Die Bergbauunternehmer, welche Gold und Silber erzeugen, haben daher keine Frohnfassionen zu erlegen, sondern nur binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres der Bergbehörde nachzuweisen, wie viel Gold und Silber sie im abgelaufenen Jahre erzeugt, und an welche Einlösungsämter abgegeben haben (§. 7 B. A. B. und §. 106 V. V.).

27. Die Bemessung der Bergwerksfrohne von allen übrigen Mineralien erfolgt auf Grundlage der Frohnfassionen (Frohnausweise) für welche die Frohnpflichtigen von den Bergbehörden die in der Vollzugsvorschrift aufgestellten Formulare erhalten werden (§. 9 B. A. B. und §. 105 V. V.).

28. Jeder Berg- und Hüttenwerksbesitzer, so wie auch jener Freischürfer, Hilfsbauunternehmer und Revierstöllner, dem nach §. 18 des a. ö. Berggesetzes die freie Verfügung über gewonnene bergfreie Mineralien gestattet wurde, haben die Frohnfassionen längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres bei der zuständigen Bergbehörde einzureichen. (§. 9 B. A. B. und §. 106 V. V.) Die erste Vorlage der Frohnfassionen im Verwaltungsjahre 1855 hat jedoch ausnahmsweise für das ganze erste Halbjahr binnen 14 Tagen nach Ablauf des zweiten Quartals zu geschehen (§. 3 B. A. V. V.).

29. Die Frohnfassion ist nicht über jedes einzelne Gruben- oder Tagmaß, Aufbereitungs- und Hüttenwerk abgesondert zu erlegen, sondern ein Bergwerksbesitzer kann über den ganzen Complex seiner eigenthümlichen Berg- und Hüttenwerke, in soferne sie sich in demselben Bergreviere befinden, eine einzige Frohnfassion einreichen (§. 106 V. V.).

30. Ist der Besitz eines Bergwerkes ein gemeinschaftlicher (§. 135 B. G.) oder ein gewerkschaftlicher (§. 137 B. G.) so ist der Bevollmächtigte (§. 188 B. G.) bezüglich der gewerkschaftliche Director zum Erlage der Frohnfassion verpflichtet (§. 106 V. V.).

31. In geschlossenen Bergrevieren, wo der Bergbesitz sehr zersplittert

ist, kann ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter zur Abgabe einer gemeinschaftlichen Fassion aufgestellt werden. In diesem Falle muß jedoch mit allen Theilnehmern ein Protocoll aufgenommen werden, worin a) jeder Berg- oder Hüttenwerksantheil, der durch den Bevollmächtigten vertreten werden soll, einzeln aufzuführen ist, und worin b) die ausdrückliche Erklärung eines jeden Theilhabers enthalten sein muß, daß er zur ungetheilten Hand (Einer für Alle und Alle für Einen) sowohl für die Richtigkeit und rechtzeitige Einreichung der Frohnfassion, als auch für die richtige und rechtzeitige Abfuhr der bemessenen Frohnbeträge hafte. Treten in der Folge Veränderungen in der Person der Besitzer ein, so ist von jedem neuen Erwerber eine Erklärung abzugeben, daß er diesem Uebereinkommen in allen Punkten rechtsverbindlich beitrete. Verweigert er diese Erklärung, so ist er zur selbstständigen Vorlage der Frohnausweise verpflichtet (§. 106 B. G.).

32. Jene Bergwerksbesitzer, welche ihre geförderten vorbehaltenen Mineralien nicht selbst weiter verarbeiten, sondern dieselben zu diesem Zwecke an ein anderes inländisches Hüttenwerk abgeben, haben in ihrer Frohnfassion deutlich anzuführen, wohin diese Abgabe erfolgt, und der übernehmende Hüttenbesitzer oder dessen bevollmächtigter Werksleiter hat derlei Frohnfassionen vor der Ueberreichung an die Bergbehörde zu bestätigen, wornach solche Mineralien bis zu ihrer Verwandlung in frohnpflichtige Hüttenproducte einer Frohnabgabe nicht unterliegen (§. 10 V. A. B. G.).

33. Hüttenbesitzer, welche bergfreie Mineralien verarbeiten, die nach ihrer Behauptung vor dem 1. November 1854 bereits verfrohnt wurden, können der Bergbehörde über den Betrag der geleisteten Frohne eine glaubwürdige Nachweisung liefern, und die Rückvergütung dieses Betrages ansprechen (§. 11 V. A. B. G.).

d. Zwangsmaßregeln gegen säumige Frohnfatenten.

34. Wird von einem Frohnpflichtigen der festgesetzte Termin zur Einreichung der Frohnfassion nicht eingehalten, so ist der Säumige mit Anberaumung einer Frist von 8 Tagen, vom Zustellungstage gerechnet, und Androhung einer Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden zur alsogleichen Vorlage zu ermahnen (§. 10 V. A. B. und §. 105 B. G.).

35. Bleibt diese Ermahnung ohne Erfolg, so hat die Berghauptmannschaft obige Strafen zu verhängen, und eine neue Frist von 8 Tagen mit dem Beisatze zu ertheilen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser zweiten Frist auf Kosten des Säumigen ein berghauptmannschaftlicher Commissär zur Erhebung aller jener Daten, welche zur verläßlichen Ausfüllung der

Frohnfassion erforderlich sind, an Ort und Stelle abgesendet, und von diesem die Frohnfassion mit voller Rechtswirkung gegen den Frohnpflichtigen abgefaßt werden wird (§. 10 B. A. B. und §. 105 B. B.).

36. Unterbleibt über dieses Strafdecret die Vorlage der Frohnfassion abermals, dann ist obige Androhung in Vollzug zu setzen. Der hiezu ausgesendete Beamte hat das Recht, in die Erzeugungs-, Verwendungs- und Verkaufsbücher, sonstige Register und Werksrechnungen Einsicht zu nehmen, die Betriebsverhältnisse zu erheben, und die Werksbeamten, Aufseher und Arbeiter einzuvernehmen (§. 10 B. A. B. und §. 105 B. B.).

37. Wird von den Bergwerks- und Tagmaßenbesitzern die im 26. Punkte vorgeschriebene Nachweisung binnen 14 Tagen nach Ablauf des Verwaltungsjahres nicht geliefert, so treten dieselben Zwangsmaßregeln ein, die soeben hinsichtlich der Frohnfassionen angeordnet wurden (§. 106 B. B.).

e. Bemessung und Einhebung der Bergwerksfrohne.

38. Die Bemessung und Einhebung der Bergwerksfrohne von Gold und Silber hat sogleich bei der Einlösung dieser Metalle von den Münz- und Einlösungsämtern nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Art zu geschehen, daß die Frohne von dem baaren Freireste sogleich und in derselben Münzsorte in Abzug gebracht wird, in welcher die einlösende Partei zu bezahlen ist (§. 7 B. A. B. und §. 109 B. B.).

39. Hinsichtlich der übrigen Mineralien hat die Bergbehörde die Frohnfassionen sowohl rücksichtlich der Form als der Vollständigkeit des Inhaltes zu prüfen, bei einem gegründeten Bedenken gegen die Richtigkeit der Fassion den Fatenten zur wahrheitsgetreuen Aeußerung darüber aufzufordern, und nach Umständen auch kundige Vertrauensmänner einzuvernehmen. Liegen jedoch gegründete Anzeigen falscher Angaben vor, dann ist sogleich ein Commissär abzuordnen und die Erhebung, wie im 36. Punkte angeordnet, pflegen zu lassen (§. 11 B. A. B. und §. 108 B. B.).

40. Nach dieser Prüfung, und wo nöthig, Berichtigung der Frohnfassion hat die Berghauptmannschaft zu berechnen, welcher Betrag von jeder Frohnfassion als Bergwerksfrohne zu entrichten sei, und den Frohnpflichtigen mittels eines Zahlungsauftrages, worin auch die Kasse, an welche die Zahlung zu leisten ist, genannt sein muß, bekannt zu geben (§. 12 B. A. B. und §. 108 B. B.).

41. Die Frohnpflichtigen, welche ihre Zahlungen rechtzeitig zu leisten unterlassen haben, sind von der Bergbehörde mit Anberaumung einer kurzen Frist und Androhung der Execution zur Zahlung und Nach-

weisung der erfolgten Zahlung aufzufordern. Wird diesem Auftrage nicht nachgekommen, so wird auf Ansuchen der Berghauptmannschaft die politische Behörde den Rückstand nach den für die Eintreibung der directen Steuern bestehenden Vorschriften einbringen und an die betreffende Kasse abführen (§. 15 B. A. B. und §. 109 B. B.).

42. Beschwerden gegen Frohnbemessungen der Bergbehörden sind nach Vorschrift der §§. 230 und 231 des a. ö. Berggesetzes anzubringen; sie haben jedoch keine aufschiebende Wirkung, sondern geben im Falle eines günstigen höhern Erkenntnisses nur das Recht, den Rückersatz der ungebührlich bezahlten Frohne ansprechen zu können (§. 13 B. A. B.).

43. Gesuche um gänzliche oder theilweise Nachsicht der Bergwerksfrohne müssen unmittelbar bei dem Finanzministerium eingereicht werden, haben jedoch in keinem Falle eine aufschiebende Wirkung (§. 111 B. B.).

44. Absichtliche Verkürzungen des Frohngefälles sind mit dem dreifachen Betrage der versuchten oder erfolgten Verkürzung, und wenn letztere nicht ziffermäßig erhoben werden kann, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden (§. 14 B. A. B.). Diese Strafgelder sind von der Bergbehörde an diejenige Kasse (oder Person) anzuweisen, an welche vorschriftmäßig die Frohne selbst zu erlegen ist (§. 9 B. A. B. B.).

45. Abgaben, welchen Bergwerke nach dem Gesetze über die Einkommensteuer unterliegen, bleiben durch die Verordnung über Bergwerksabgaben vom 4. October 1854 unberührt (§. 16 B. A. B.).

f. Frohnbezug von Privatpersonen.

46. Dort, wo die Entrichtung der Bergwerksfrohne an einzelne Privatpersonen, sie mag unter was immer für einem Namen bestehen, bisher gesetzlich nicht aufgehoben worden ist, haben die Berechtigten noch so lange im Genusse derselben zu verbleiben, bis die Entschädigung dafür ausgemittelt ist. Doch dürfen dieselben vom 1. November 1854 die Frohne nur in dem durch die Verordnung über Bergwerksabgaben vom 4. October festgesetzten Ausmaße ansprechen (§. 6 B. A. B.).

47. Auch für jene Bergwerke, die bei Eintritt der Wirksamkeit des a. ö. Berggesetzes an Private frohnpflichtig sind, gelten alle im vorigen Abschnitte e enthaltenen Vorschriften rücksichtlich der Vorlage der Frohnfassionen an die Bergbehörde und der Frohnbemessung durch dieselbe. Jedoch haben die Bergbehörden in dem Frohnzahlungsauftrage jenen Bezugsberechtigten, an welchen der Verpflichtete seine Frohnabgabe entrichten muß, zu benennen, und dem Berechtigten eine Abschrift des Zahlungs-Auftrages zuzustellen (§. 5 B. A. B. B.).

48. Ueber die Höhe und die Entrichtung der Bergwerksfrohne dürfen zwischen der berechtigten Privatperson und dem Frohnpflichtigen ein beliebiges Uebereinkommen getroffen werden; dieses muß jedoch der zuständigen Bergbehörde zur Einsicht vorgelegt werden, und befreit den Letztern in keinem Falle von der Verpflichtung zur Vorlage der Frohnfassionen (§. 6 B. A. B. V.).

49. Findet sich der Frohnbezugsberechtigte durch die Frohnbemessung der Bergbehörde in seinem Rechte beeinträchtigt, so steht ihm jener Recursweg offen, welcher laut Punkt 42 auch dem Frohnpflichtigen gestattet ist (§. 6. B. A. B. V.).

50. Alle Privatpersonen, welche bei dem Eintritte der Wirksamkeit des a. h. Berggesetzes im Besitze des Frohnbezugsrechtes stehen, sind verpflichtet, dieses Recht binnen drei Monaten nach obigen Zeitpunkte bei der zuständigen Bergbehörde anzumelden, wozu dieselben von der Letztern aufgefordert werden müssen (§. 8 B. A. B. V.).

51. Die Frohnpflichtigen, die an Privatpersonen den Frohnbetrag abzugeben haben, unterliegen bei absichtlichen Verkürzungen des Frohnbetrages, so wie bei unterlassener rechtzeitiger Zahlung desselben den für die sonstigen Frohnpflichtigen im Punkte 44 und 41 enthaltenen Maßregeln (§. 9 B. A. B. V.).

52. Sollte ein Hüttenbesitzer vorbehaltene Mineralien verarbeiten, deren einige der Frohnabgabe an Privatpersonen unterliegen, so hat derselbe in seiner Frohnfassion gewissenhaft anzugeben, welche Mengen solcher Mineralien, mit welchem Gehalte und welchem Producten-Ausbringen in der ausgewiesenen Hüttenproduction enthalten sind (§. 10 B. A. B. V.).

Allgemeinheit der Maßengebühr.

Die Maßengebühr ist für alle Theile der Monarchie verbindlich. Zwar tritt dieselbe vorzugsweise an die Stelle des Quatembergeldes, welches nur in Böhmen, Mähren und Schlesien bestanden hat; aber auch für die übrigen Länder der österreichischen Monarchie ist dieselbe nicht als eine ganz neue Auflage zu betrachten, da die in allen Bergbezirken, wenn auch in verschiedener Ausdehnung und ungleichem Ausmaße bestandenen Bergcameral- und Lehenstaxen, so wie die Fristgelder, von 1. November 1854 angefangen aufzuhören haben. Hiedurch erhält auch die im 2. Absatz des Art. VI des a. h. Kundmachungspatentes vorkommende Verfügung, wodurch die Fristengelder und Bergcameraltaxen einstweilen

noch aufrecht erhalten werden, ihre definitive Erledigung. Die Zusammenstellung der Vorschriften über die Maßengebühr bedarf außer der Seite 323—325 enthaltenen Bemerkungen keiner weitern Erläuterung; dagegen ist hinsichtlich der in jeder Beziehung wichtigern zweiten Bergwerksabgabe, der Frohne, Mancherlei zu erwägen.

Die Frohne ist auch künftig eine Brutto-Abgabe.

Aus dem §. 219 des a. ö. Berggesetzes glaubten wir folgern zu sollen, daß die Bergwerksfrohne künftig nicht von der Menge der Bergwerkserzeugnisse, also von dem Brutto-Ertrage allein abhängen werde; wir glaubten, daß dieser zwar die Grundlage der Bemessung bilden, daß jedoch der Ablösungsbetrag „mit Rücksicht auf die" mehr oder weniger günstigen „Betriebsverhältnisse" bestimmt werden würde, so daß die Bergwerksfrohne zwischen der Belastung des Brutto-Ertrages und einem wirklichen Gewinnstantheile oder einer Einkommensteuer das Mittel halte. Aus der Verordnung über die Bergwerksabgaben vom 4. Octob. 1854 erhellt jedoch, daß diese Voraussetzung eine irrige war. Die Frohne wird auch künftig in Bezug auf die Gruben eine, aber durchschnittlich auf die Hälfte herabgesetzte Brutto-Abgabe sein, und belastet daher ungeachtet ihrer scheinbaren Gleichförmigkeit die einzelnen Bergwerke auf eine höchst verschiedene Weise; denn es ist klar, daß, wenn ein Bergwerk zur Gewinnung von Mineralien im Werthe von 100 fl., an Productionskosten 90 fl. aufgewendet hat, die 5 fl. betragende Frohne 50 Procent des Gewinnes ausmache, während ein anderes Bergwerk, wo zu derselben Production nur 50 fl. Unkosten verwendet wurden, nur zehn Procent des Gewinnstes an den Staat abzugeben hat. Allein diese Ungleichheit ist jedenfalls dadurch minder fühlbar geworden, daß die Abgabe, welche gesetzlich bisher bei den meisten Mineralien ein Zehntel betragen hat, nunmehr auf ein Zwanzigstel herabgesetzt wurde. Hinsichtlich der Hütten ist die Ausmaß noch weiter, nämlich auf 3 Procent des Rohertrages herabgesetzt, und dadurch den Hüttenkosten Rechnung getragen worden, die bisher nur bei den Einlösungshütten, aber da in einer vollkommen entsprechenden Weise, Berücksichtigung fanden.

Bisherige Frohnbemessung bei der Erzeinlösung.

Es ist begreiflich, daß die Naturalstürzung des Grubenzehends, wie dies die Bergordnungen vorschreiben, eine für die Staatsverwaltung schwer benützbare Abgabe war. Wenn die Zehend-Mineralien auch für den Verbrauch unmittelbar geeignet sind, wie z. B. die Steinkohlen, so

war die abgesonderte Aufbewahrung, Ansammlung und Verwerthung derselben kostspielig, und verschlang besonders bei geringeren Quantitäten den größten Theil ihres Werthes. Waren es überdies Mineralien, die in der Regel erst durch Weiterverarbeitung zum Verkehrsgegenstande werden, wie die meisten Erze, so ist die Benützung der Zehenderze, wenn dem Aerar dazu geeignete Hüttenwerke in der Nähe nicht zu Gebote stehen, kaum anders möglich als durch Wiederverkauf an den Frohnpflichtigen, welcher Umstand zunächst die Ablösung des Zehends im Gelde, oder auch wie in Ungarn bei den Eisenerzen die theilweise Aufgebung desselben veranlaßt hat. Hinsichtlich der Gold-, Silber-, Kupfer- und Bleierze bildete sich eine für das Frohngefäll des Staates günstigere Praxis aus. In den meisten Bergbezirken, selbst wo der Grubenbesitz des Aerars der geringere war, errichtete dasselbe für die genannten Erze Einlösungshütten. Es ist im Verlaufe dieses Buches schon einigemal erwähnt worden, daß einzelne Grubenbesitzer für sich in der Regel Hüttenwerke mit Vortheil nicht errichten können, und da der Mangel an Associationsgeist und Kapital gemeinschaftliche Hütten nicht erstehen ließ, so waren die einzelnen Grubenbesitzer der Staatsverwaltung für die Errichtung von Einlösungshütten zu großem Danke verpflichtet, besonders wenn, wie dies seit einem Menschenalter geschah, die Einlösungsnormen für die Erzproducenten so günstig gestellt waren, daß entweder gar kein oder nur ein mäßiger Gewinn für den Staatsschatz aus dieser Operation erwuchs. Indem nun das Aerar als Besitzer der Einlösungshütte die sämmtlichen Erze des Reviers tarifmäßig übernahm, d. h. einkaufte, konnte es von denselben den Zehend leicht einziehen, indem es den Werth der darin enthaltenen ausbringbaren Metalle nach der Probe berechnete, die Zugutebringungskosten davon in Abzug brachte, und von dem Rest den 10. Theil als Frohne zurückbehielt. Dieses Verfahren hatte ganz dasselbe Resultat, als wenn auf der Grube oder beim Pochwerk jeder zehnte Rümpel abgesondert gestürzt, und auf Kosten des Staatsschatzes zu Gute gebracht worden wäre, mit dem einzigen Unterschiede, daß dem Letztern die Transportkosten bis zur Hütte erspart wurden. Da die Erzeinlösung nichts Anderes ist, als ein wirklicher Ankauf der Erze, so stellt der Einlösungsbetrag, welchen die Hütte an die Grube bezahlt, den Werth der eingelösten Erze dar, und die Bemessung und Einhebung der Frohne hätte bei den Einlösungshütten, die noch überdies größtentheils ein Eigenthum des Staates sind, ganz nach der bisherigen Art fortan geschehen können, mit der einzigen Abänderung, daß nicht ein Zehntel oder Siebzehntel der freien Gebühr, sondern nur ein Zwanzigstel eingehoben würde. Daß diese

einfache, vollkommen richtige, und dem Systeme der Fassionen weit vorzuziehende Methode nicht im ganzen Umfange beibehalten, sondern auf die Gold- und Silberfrohnbemessung und auch da mit Modificationen beschränkt wurde, muß einen hinreichenden Grund haben, rücksichtlich dessen einige Vermuthungen ausgesprochen werden mögen.

Ist die Aufhebung der Aerarial-Erzeinlösung möglich?

Bisher war das System der Fassionen nur da in Anwendung, wo eine rechnungsmäßige Erhebung des Frohnbetrages nicht ohne Einsicht und Controlirung von Privatrechnungen geschehen konnte. Die Fassionen waren nur ein Subsidiarweg zur Frohnbemessung; durch die neuen Bestimmungen sind dieselben jedoch, wenn man das Gold und Silber abrechnet, als die einzige Grundlage derselben aufgestellt, und das Mittel, welches die noch bestehende Aerarialerzeinlösung bietet, unbenützt gelassen worden. Sollte dieser Umstand dahin deuten, daß es in der Absicht der Staatsverwaltung liege, das Geschäft der Erzeinlösung in der nächsten Zukunft ganz der Privatindustrie zu überlassen? Wir glauben es nicht, weil dieses Ziel, obgleich den Grundsätzen einer erleuchteten Finanzpolitik vollkommen angemessen, noch in zu weiter Ferne steht. So lange das Aerar noch selbst der bedeutendste Gruben- und Forstbesitzer ist, muß dasselbe auch Hütten besitzen, und ist dies der Fall, dann wäre die Ausschließung der Privaterzgefälle von der Einlösung bei diesen Hütten in nationalökonomischer Beziehung nur zu beklagen, da in einem Revier zwei oder drei Einlösungshütten aus technischen und administrativen Gründen immer ein schlechteres Resultat erzielen werden, als eine einzige, abgesehen davon, daß in den meisten Revieren den Privatbergbau-Unternehmern die Errichtung von zweckentsprechenden, den Grubenbau nicht bedrückenden Erzeinlösungshütten neben den Aerarialhütten kaum möglich sein würde, weil denselben ausgedehnte Forste nicht zu Gebote stehen, wie dem Staate, solche auch schwer und nur mit pecuniären Opfern zu erwerben wären, und weil das hiezu, so wie zur Einlösung der Erze nöthige überaus große Kapital nur mäßig verzinst werden darf. Die Erzeinlösung ist nach unserer Ansicht der letzte Zweig des Bergwesens, dessen sich der Staat entledigen kann. Mit dem Grubenbesitz müßte der Anfang gemacht werden, aber dies geht auch nicht so schnell, wenn nicht dem Bergbaue und der damit beschäftigten Bevölkerung tiefe Wunden geschlagen werden sollen.

Es scheint daher nicht, daß ein so fernes Ziel zur Ausdehnung des Systems der Fassionen Anlaß gegeben habe. Uebrigens sind wir der Meinung, daß die rechnungsmäßige Erhebung des Frohnbetrages auch

dann nicht erschwert würde, wenn die Erzeinlösungshütten in Privathänden sich befänden, da dieselben ohne geregelte, lichtvolle Rechnungsführung undenkbar sind, und die Einsicht in diese Rechnungen schon wegen des den Gruben zu gewährenden Schutzes den Bergbehörden immer frei stehen müßte.

Einhebung der Frohne im letzten Stadium.

Ein wahrscheinlicheres Motiv für die Ausdehnung des Prinzips der Fassionen dürfte in einem aus den Vorschriften über die Frohne ersichtlichen Grundsatze aufzufinden sein. Diese Vorschriften gehen nämlich aus der Ansicht aus, daß die Frohne erst im letzten Stadium der bergmännischen Thätigkeit abgenommen werden soll, damit dem Bergwerksunternehmer, der ohnedies bedeutende Vorauslagen zu bestreiten hat, nicht auch die Frohnzahlung zu einer Zeit beschwerlich falle, wo er noch kein verkaufbares Product dargestellt hat. Bisher wurde die Frohne bei der Einlösung der Erze, also lange bevor aus denselben die Metalle dargestellt waren, entrichtet. Zwar ist dieser Zeitpunkt für den Grubenbesitzer, der seine Erze an eine Einlösungshütte abliefert, der bequemste, weil er da den Einlösungsbetrag baar in Empfang nimmt. Für andere Grubenbesitzer und für das Bergwesensgeschäft im Ganzen ist dagegen die spätere Frohnzahlung jedenfalls ein Gewinn, der etwa den einjährigen Zinsen der Frohne gleichkommt, weil es im Durchschnitte wohl ein Jahr dauert, bis die sämmtlichen Hüttenprocesse durchlaufen sind. Nach diesem Grundsatze unterliegen Bergwerkserzeugnisse, welche schon nach geschehener Herausförderung aus der Grube Verbrauchsgegenstände sind, z. B. die Mineralkohlen, der Frohne schon bei der Grube; metall-, schwefel- und alaunhaltige Mineralien erst nach erfolgter hüttenmännischer Darstellung der Endproducte, und das Gold und Silber erst bei der Einlösung durch die Münz- und Einlösungsämter. Die Grube also, welche z. B. Fahlerze — silberhältige Kupfererze — producirt, hat die Frohne gar nicht zu entrichten. Diese wird erst bezahlt, wenn das Silber und Kupfer abgesondert dargestellt ist, dieses mithin zum Verkaufe geeignet wurde und Ersteres wirklich zur Einlösung kommt.

Fixirung der Hüttenkosten bei der Frohnbemessung.

Die durch die Vertagung der Frohnentrichtung bis zur vollendeten Darstellung montanistischer Endproducte beabsichtigte Begünstigung der Bergwerksunternehmungen würde jedoch gerade in das Gegentheil umschlagen, wenn bei der Verfrohnung der Endproducte, z. B. der fertigen

Metalle, auf die kostspieligen hüttenmännischen Processe, denen dieselben unterzogen werden mußten, keine Rücksicht genommen würde. Bisher geschah dies bei den der Einlösung unterzogenen Erzen dadurch, daß die wirklichen Hüttenkosten von dem Werthe der Metalle vorerst sichtlich in Abschlag gebracht wurden, und nur von dem freien Reste die Frohne bemessen ward. Es ist begreiflich, daß nach dieser Methode, die allerdings die richtigste ist, bei den verschiedenen Erzen, ja bei denselben Erzen nach Maßgabe ihrer verschiedenen Reichhältigkeit und der chemischen Beschaffenheit ihrer Beimengungen höchst verschiedene Hüttenkosten sich ergeben mußten. Durch die neuen Vorschriften werden die Hüttenkosten für alle Fälle dadurch gleichmäßig angenommen, daß die Frohne für die Hüttenproducte statt mit 5 nur mit 3 Procent bestimmt worden ist. Die Hüttenerzeugnisse, wohin, mit Ausnahme eines Theiles des Goldes (mit wenigem Silber), alle Metalle, der Vitriol, Alaun und Schwefel gehören, sind um den ganzen Betrag der Hüttenkosten mehr werth, als die Erze, aus denen sie dargestellt wurden. Kostet z. B. ein Centner Kupfer 50 Gulden, und haben die Kosten der hüttenmännischen Darstellung desselben 20 fl. betragen, so war der Centner Kupfer, so lange er in den Erzen enthalten war, nur 30 fl. werth. Der Werth einer Erzmenge, welche fünf Centner ausbringbares Kupfer enthält, ist also in diesem Falle gerade so groß (nämlich 150 Gulden), wie der von drei Centnern fertigen Kupfers. Die Bestimmung, daß von Hüttenproducten statt 5 nur 3 Procent an Frohne gezahlt werden sollen, geht daher aus der Voraussetzung aus, daß die Hüttenkosten im großen Durchschnitte zwei Fünftel oder 40 Procent des Werthes der zum Verkehre bestimmten Hüttenerzeugnisse betragen. Natürlich stellen sich diese Kosten in der Wirklichkeit beinahe bei einer jeden einzelnen Erzpost anders, und sinken zum Theil unter den angenommenen Durchschnitt bedeutend herab, können aber auch bis zur Verschlingung des ganzen Werthes anwachsen. Aus denselben Gründen, welche die Ausdehnung des Princips der Frohnfassionen räthlich erscheinen ließen, mußte auch die Annahme durchschnittlicher Hüttenkosten statt der wirklichen erfolgen.

Frohnbemessung in Bezug auf den Grubenbetrieb.

Aus der Vertagung der Frohnentrichtung bis zur Darstellung verkaufbarer Producte erwächst die Nothwendigkeit, zwischen Frohnpflicht und Frohnzahlung zu unterscheiden. Der Bergwerksbetrieb zerfällt, wie wir wissen, in den Grubenbetrieb, die Aufbereitung und die Zugutebringung. Manche Mineralien haben nur das Stadium des Gruben-

betriebs, manche den Grubenbetrieb und die Aufbereitung, manche Grubenbetrieb und Zugutebringung, manche endlich alle drei Stadien zu durchlaufen. Da das Stadium des Grubenwesens allen vorbehaltenen Mineralien gemeinsam ist, während einige derselben den andern beiden nicht unterworfen zu werden brauchen, so kann als allgemeine Basis der Frohne nur die Grube — das Gruben- und Taglehen — angenommen werden. Die Grube muß daher unter allen Verhältnissen als frohnpflichtig, aber nicht immer als frohnzahlend betrachtet werden, da die Verordnungen über die Bergwerksabgaben, wie wir gesehen haben, die Frohnzahlung überall, wo es thunlich, bis zum letzten Stadium der bergmännischen Thätigkeit verschieben. Der Grubenbetrieb (mit Einschluß des Tagmaßenbetriebes) bildet daher die ursprüngliche Grundlage der Frohnpflicht; doch obliegt den Gruben die Frohnzahlung an den Staat (oder den frohnberechtigten Privaten), und zwar mit 5 Procent des Werthes der Grubenerzeugnisse am Orte der Production nur dann, wenn diese Erzeugnisse keiner weitern montanistischen Verarbeitung im Inlande unterzogen werden. Solche Erzeugnisse sind: Graphit, Anthracit, Schwarzkohle, Braunkohle, Erdharze, Waschgold (das aus den Goldsaifen unmittelbar gewonnene und gewöhnlich mit etwas Silber chemisch verbundene Gold), dann einige Arten von Erzen, in so ferne sie ausnahmsweise nicht zur Darstellung der darin enthaltenen Metalle, sondern unmittelbar zu nicht montanistischen Zwecken verwendet werden, z. B. Bleiglänze zu Töpferglasur, Eisenkiese zu Schwefelsäurebereitung. Derselben Frohnbehandlung unterliegen alle Grubenerzeugnisse ohne Unterschied, also auch die zur Verhüttung bestimmten, wenn sie ins Ausland ausgeführt werden sollen, weil sie sonst der Frohne entgehen würden. Ganz frohnfrei sind nur Mineralkohlen, die zur Speisung von Grubenmaschinen desselben Bergwerks-Complexes verwendet werden. Hiebei ist noch zu bemerken, daß Graphit, Mineralkohlen und Erdharze in die Frohnfassion für jenes Vierteljahr, in dem sie herausgefördert wurden, aufzunehmen und zu verfrohnen sind, ob sie bereits verkauft wurden oder nicht; dagegen ist z. B. der Bleiglanz nur dann zu verfrohnen, wenn er wirklich zu einem nicht montanistischen Zwecke verwerthet wurde, weil derselbe in der Regel zur Verhüttung bestimmt ist, und in diesem Falle erst nach geschehener Darstellung des Bleies der Frohnzahlung unterliegt.

Frohnbemessung in Bezug auf die Aufbereitung.

Der Aufbereitung wird in den Abgabenverordnungen und in dem bezüglichen Theile der Vollzugsvorschrift keine Erwähnung gemacht, wahr-

scheinlich deßwegen, weil fast alle ihre Producte auch das Stadium der Zugutebringung durchlaufen müssen. Aber Ein Product der Aufbereitung, das Pochgold, macht hievon eine Ausnahme, da es unmittelbar der Einlösung, und daher auch der Verfrohnung unterliegt. Es frägt sich also, sind vom Pochgolde, so wie von dem Waschgolde 5, oder nur so wie vom Hüttengolde 3 Procent an Frohne zu entrichten? Der §. 5 B. A. B. verfügt: „Von allen vorbehaltenen Mineralien, welche in der Form wie sie aus den Bergbauen oder Tagmaßen genommen wurden, oder mit unwesentlicher Veränderung derselben in Verkehr gesetzt werden........ ist die Frohne mit fünf vom Hundert der zu Tage geförderten Mineralien .... zu entrichten“, und weiter: „von jenen ...., welche nur nach wesentlicher Veränderung ihrer Form, oder Darstellung gewisser nutzbarer Bestandtheile durch Amalgamation .... u. s. w. zum Verkehrsgegenstande werden, ist die Frohne mit drei vom Hundert der erzeugten Rohproducte ..... abzuführen.“ Alles hängt davon ab, was unter „wesentlicher Veränderung“ verstanden wird. Soll damit nichts Anderes als eine bedeutende, in die Augen springende Veränderung gemeint sein, dann ist die Verwandlung von 1000 Centner Pochgängen in einige Loth Gold gewiß eine sehr wesentliche, und vom Pochgold wären dann ohne allen Zweifel nur 3 Procent zu zahlen. Sollte aber durch das Wort „wesentlich“ eine das Wesen des Stoffes berührende also chemische Aenderung gemeint sein, dann könnte jene so augenfällige Concentration des Goldes noch immer nicht als eine wesentliche Aenderung angesehen werden. Indessen hat die Verordnung das Wort „wesentlich“ nach unserer Meinung nur im ersten Sinne, nämlich für groß, bedeutend, augenfällig nehmen können, weil sonst die Zusammenstellung „wesentliche Aenderung der Form“ einen Widerspruch — eine contradictio in adjecto — enthielte. Außerdem spricht für unsere Auslegung der Umstand, daß die Ausmaß von fünf Procent von den zu Tage geförderten Mineralien, zu entrichten ist, Pochgold aber als solches nicht zu Tage gefördert wird, und daß aus den Pochgängen nach ihrer Verstampfung das Gold gewöhnlich durch die sogenannten Quickmühlen, also mittels einer Art der eigens erwähnten Amalgamation, somit zugleich auf chemischem Wege gewonnen wird.

Frohnbemessung in Bezug auf den Hüttenbetrieb.

Hinsichtlich aller Bergwerkserzeugnisse, die erst durch den Hüttenbetrieb dargestellt werden, ist es dagegen außer allem Zweifel, daß nur 3 Procent von dem Verkaufswerthe solcher Erzeugnisse z. B. des Roh-

eisens, des Rosettenkupfers, der Verkaufsglätte, des Bleies, des Vitriols u. s. w. oder von dem Einlösungswerthe des Hütten-Goldes und Silbers als Frohne zu bezahlen sind. Zugleich ist es aber auch klar, daß bei dieser Frohnbemessung auf die Hüttenkosten gar keine Rücksicht genommen werden darf, weil der Nachlaß von $^2/_5$tel der Frohne das Aequivalent für die Hüttenkosten bildet. Die Hütte kann dabei natürlich gewinnen oder verlieren, je nachdem ihre Kosten geringer oder höher als 40 Procent des Werthes der erzeugten kaufrechten oder einlösbaren Producte betragen, wenn dieselbe sich nicht etwa darüber mit den einliefernden Grubenwerken in der Art verständigt, daß Vortheil und Nachtheil auf diese, als die eigentlichen Frohnpflichtigen zurückfalle.

Uebertragung der Frohnzahlung an die Hüttenwerke.

Die Gruben- und Taglehen, wenn sie auch ihre Erzeugnisse zur weitern bergmännischen Verarbeitung an inländische Hüttenwerke abgeben, haben quartalige Frohnfassionen zu erlegen, und nur hinsichtlich des Goldes und Silbers genügen jährliche Productionsnachweisungen. Solche Fassionen, so wie auch die jährlichen Gold- und Silbererzeugungsausweise dienen jedoch nur als Controle für die Fassionen der Hüttenwerke. Die zur montanistischen Weiterverarbeitung bestimmten Mineralien, bezüglich die darin enthaltenen nutzbaren Rohstoffe, sind sowohl von den Gruben- als auch von den Hüttenbesitzern zu fatiren; die erstern haben jedoch den Frohnbetrag an das Aerar (oder die frohnbezugsberechtigte Privatperson) gar nie zu zahlen, indem die Zahlungspflicht auf die Hütten in jedem Falle übergeht. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Hütte das Zugehör eines Bergwerkes im Sinne des §. 131 B. G. bilde, oder ob sie als ein selbstständiges Unternehmen kraft einer besondern Concession errichtet worden sei, ob sie daher die Gruben- und Pochwerks-Erzeugnisse des eigenen Werkscomplexes oder fremder Eigenthümer verarbeite. Diese gänzliche Uebertragung der Zahlungsverpflichtung ist zwar weder in den Verordnungen über die Bergwerksabgaben, noch in der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze ausdrücklich angeordnet. Der §. 10 B. A. V. V. verfügt bloß: „daß derlei Mineralien bis zu ihrer Verwandlung zu den gedachten Rohstoffen einer Frohnabgabe nicht unterliegen", ohne beizufügen, ob nach geschehener Verwandlung die Zahlungspflicht der Grube, die jene Mineralien an die Hütte geliefert, oder der Hütte, die sie übernommen hat, obliege. Die Absicht der Berggesetzgebung kann jedoch nach unserer Meinung nur die sein, daß die Hütte die Frohnzahlung in jedem Falle zu leisten

habe, vorbehaltlich der von der Grube, als dem eigentlichen Frohnpflichtigen, an dieselbe zu leistenden Vergütung. Die Gründe für unsere Ansicht liegen vor Allem in den vielen manchmal unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten, welche bei der entgegengesetzten Auslegung nothwendig eintreten müßten. Bis nämlich die eingelieferten Erze alle Hüttenprocesse durchlaufen, und in montanistische Endproducte verwandelt werden, kann ein ganzes Jahr, und wenn die Hütte mit der Einlieferung der Erze nicht gleichen Schritt zu halten vermag, auch zwei und mehr Jahre vergehen. Mittlerweile können so manche Gruben, besonders aber Schurfbaue, welche dahin Erze geliefert haben, längst aufgelassen worden sein, und die Einbringung der Frohne würde unmöglich werden. Aber wenn auch alle einliefernden Gruben und Schürfe während dieser Zeit fortbestehen bleiben, ist es bei der gemeinschaftlichen Zugutebringung ihrer Erzeugnisse niemals möglich, genau anzugeben, von welchen Gruben die in einem bestimmten Quartale dargestellten Metalle eigentlich herrühren, so daß die Bestimmung der Verordnung: die Frohne sei nach geschehener Verwandlung der Mineralien in Metalle u. s. w. zu bezahlen, eine präcise Anwendung auf die einzelnen Gruben nicht, sondern nur auf die producirende Hütte zuläßt. Für diese Ansicht spricht übrigens auch der §. 11 V. A. V. V., welcher den Hüttenbesitzern in gewissen Fällen die Rückvergütung der einmal schon geleisteten Frohne in Aussicht stellt, mithin voraussetzt, daß sie und nicht die einliefernden Grubenbesitzer die Frohne zu zahlen haben.

Ausgleichung zwischen Grube und Hütte in Betreff der Frohne.

Lastet die Frohnpflicht ursprünglich auf den Gruben, ist aber die Frohnzahlung in allen Fällen, wo die Grubenerzeugnisse der hüttenmännischen Zugutebringung unterzogen werden, auf die Hütten gesetzlich übertragen: dann muß zwischen Grube und Hütte eine Abfindung vorausgehen, indem diese von der erstern durch eine angemessene Vergütung auf irgend eine Weise entschädigt wird. Daß und wie diese Vergütung zu leisten sei, wird in den diesfalls erlassenen Vorschriften nicht angeordnet, sie scheint also dem freien Uebereinkommen zwischen Grube und Hütte anheimgestellt zu sein. Wo Beide das Eigenthum einer und derselben (physischen oder juridischen) Person sind, ist es am Ende gleichgiltig, ob und wie diese Vergütung stattfinde, obwohl auch da die Rechnungsrichtigkeit eine Ausgleichung erheischt. In jedem andern Falle ist dieselbe aber unumgänglich nothwendig, und es dürfte daher nicht überflüssig sein, durch ein paar Beispiele die Art und Weise anzudeuten,

welche nach unserer Ansicht mit der Natur der Sache und mit den sonstigen Vorschriften über die Frohne am meisten im Einklange steht.

Soll die Hütte durch die statt der Grube zu leistende Frohnzahlung keinen Nachtheil erleiden, aber auch Nichts gewinnen, dann sind 3 Procent der in den Erzen enthaltenen ausbringbaren nutzbaren Stoffe der Grube gar nicht zu vergüten, und von dem Ankaufs- oder Einlösungspreise der übrigen 97 Procent die auf die 3 Procent entfallenden Hüttenkosten besonders in Abzug zu bringen. Als Beispiel mag vorerst eine Kupferhütte gewählt werden, an welche von einer Grube Kupfererze eingeliefert wurden, die 100 Centner ausbringbares Kupfer enthalten. Hievon sind also vor Allem 3 Centner als Fond für die nach geschehener Darstellung desselben zu leistende Frohne abzuschlagen, und der Einlösungsbetrag so zu berechnen, als wenn die Erze nur 97 Centner ausbringbares Kupfer enthielten. Von der ganz nach gewöhnlicher Art zu berechnenden Einlösgebühr, sind die auf die 3 Centner Frohnkupfer voraussichtlich entfallenden Hüttenkosten ebenfalls in Abzug zu bringen. Die Hütte kann einen eigenen Frohnconto sich eröffnen, worin sie die zur Darstellung des Frohnkupfers von dem Grubenbesitzer erhaltenen Hüttenkosten zu beeinnahmen, die wirklich ausgelegten Hüttenkosten zu beausgaben, das Kupfer selbst aber nur materiell durchzuführen hätte, bis sie es vom Frohnzugsberechtigten angekauft hat. Auf diese Art wird die Hütte, wenn ihr Schmelzkostenpräliminar richtig war, Nichts verlieren noch gewinnen, und der Frohnconto dient nur dazu, um diesen Umstand gehörig zu constatiren. Die Hütte hat demnach das Frohnkupfer aus den ihr von der Grube unentgeltlich übergebenen Erzen um den bedungenen Lohn — die Hüttenkosten — darzustellen, und erscheint daher als Arbeitnehmer, als Mittelsmann zwischen dem eigentlichen Frohnpflichtigen — der Grube — und dem Frohnbezugsberechtigten, von welchem, da er nicht schuldig ist, das Kupfer in Natur zu übernehmen, sondern den Geldwerth desselben zu fordern berechtigt ist, die Hütte das Frohnkupfer um denselben Preis, um den sie selbst ähnliches an Ort und Stelle verkauft, abzunehmen schuldig ist. Nur Ein Unterschied findet zwischen diesem Verhältniß und einer wahren Arbeitgebung statt, welcher darin besteht, daß die Hütte für die richtige Ausbringung des durch die Probirung ermittelten ausbringbaren Haltes dem Frohnbezugsberechtigten nicht verantwortlich ist, dagegen auch bei einem größern Ausbringen als das präliminirte war, in demselben Verhältnisse eine größere Frohnabgabe zu leisten hat, weil der Berechtigte sich immer nur an die wirkliche Hüttenerzeugung halten muß.

Auch bei Eisenwerken wird am zweckmäßigsten die Ausgleichung zwischen Grube und Hütte auf dieselbe Art vorgenommen werden können, ungeachtet in der Regel die einzelnen Eisenerzposten nicht probirt werden, weil die Eisensteine von einem und demselben Vorkommen gewöhnlich einen ziemlich gleichen Halt behaupten, der durch die Erfahrung beim Hochofen genauer als durch Erzproben ermittelt werden kann. Eine Grube hat z. B. 10,000 Centner 40pfündige Eisenerze zu 12 Kreuzer geliefert. Nach dem aufgestellten Grundsatze ist ihr dieser Preis nur für 9700 Centner zu vergüten, und von dem dafür entfallenden Betrage sind die Kosten für die Darstellung von 120 Centner Roheisen noch abzuschlagen, welche aus den 300 Centner Frohnerzen gewonnen werden sollen. Daß in der hier und bei dem vorigen Beispiele zu berechnenden Hüttenkosten, nicht nur die Schmelz- und Regiekosten, sondern auch die verhältnißmäßigen Zinsen des Anlags- und Betriebskapitals der Hütte enthalten sein müssen, versteht sich von selbst.

Wo es wenig darauf ankommt, ob der Hütte bei diesem Frohncommissionsgeschäfte gegenüber der Grube ein geringer Schaden oder Nutzen zufließe, was besonders dann gleichgiltig ist, wenn Grube und Hütte in einer Hand sich befinden: wird es der Einfachheit wegen vielleicht vorgezogen werden, eine andere Ausgleichungsmethode in Anwendung zu bringen. Diese bestände darin, daß die Hütte 5 Procent der eingelieferten Erze unvergütet zu übernehmen und seiner Zeit dem Aerar 3 Procent des fertigen Productes (nach dem Verkaufswerthe) als Frohne zu geben hätte, ohne auf den Unterschied Rücksicht zu nehmen, der zwischen den so fixirten und ihren wirklichen Zugutebringungskosten sich ohne Zweifel ergeben wird. Die Ausgleichung zwischen Grube und Hütte möge übrigens auf die eine oder die andere angedeutete Art geschehen, immer wäre es gegen den Wortlaut und Geist der Frohnvorschriften gefehlt, wenn die Hütte die von den Gruben im voraus erhaltene Vergütung sogleich als Frohne an den Berechtigten abführen würde, wie dies bei den Einlösungshütten bisher allerdings mit Recht der Fall war; weil nach den neuen Frohnvorschriften die Frohnzahlung unbedingt erst nach erfolgter Darstellung der montanistischen Endproducte zu geschehen hat. Man könnte zwar die Bemerkung machen, daß der Hütte, indem sie die Vergütung für die später zu leistende Frohne schon bei der Uebernahme der Erze erhält, der für diese Intercalarzeit entfallende Disconto auch nicht gebühre. Wenn man den Grundsatz, daß die Hütte durch die ihr für einen dritten auferlegte Zahlung gar keinen Nutzen beziehen soll, in seiner vollen Strenge aufrecht erhalten will, so ist dies allerdings richtig,

und müßte darauf bei der Ausgleichung Rücksicht genommen werden, was keiner Schwierigkeit unterliegt. Da übrigens das ganze Verhältniß gesetzlich nicht geregelt ist, und nur bei den Aerarial-Erzeinlösungshütten von der Staatsverwaltung der Grundsatz aufgestellt wurde, aus diesem Geschäfte keinen Nutzen ziehen zu wollen, so hängt bei Privathütten Alles ohnehin von dem gegenseitigen Uebereinkommen ab, das jedoch der Bergbehörde jedenfalls zur Einsichtnahme vorgelegt werden sollte, wobei dieselbe nicht selten in die Lage kommen wird, ihren vermittelnden Einfluß geltend zu machen.

Uebergangsbestimmung in Bezug auf die Hüttenwerke.

Der §. 11 der V. A. V. V. welcher folgendermaßen lautet: „Hüttenbesitzer, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des a. Berggesetzes vorbehaltene Mineralien verarbeiten, von welchen sie behaupten, die Bergwerksfrohne bereits entrichtet zu haben, können der Bergbehörde über den Betrag der geleisteten Frohne eine glaubwürdige Nachweisung liefern und die Rückvergütung dieses Betrages ansprechen", hat den Charakter einer Uebergangsbestimmung und bezieht sich vorzüglich auf die Erzeinlösungshütten. Wie wir schon gesehen haben, wurde von der gesetzlichen Bestimmung der Bergordnungen, daß die Frohne mit dem 10. Rümpel an der Grube in Natur abgenommen werden soll, wegen der dabei obwaltenden praktischen Schwierigkeiten möglichst Umgang genommen. Die Aerarial-Einlösungshütten gaben eine für die Gruben nicht nachtheilige, für die Frohnkasse aber sehr vortheilhafte Methode an die Hand, wornach die Frohne von dem freien Einlösungsbetrage der zur Hütte gelieferten Erze abgezogen und an die Frohnkasse baar oder mittelst Verrechnung sogleich abgeführt wurde. Alle bei diesen Hütten am 1. Novemb. 1854 vorhandenen Erz- und Producten-Vorräthe sind daher bereits, und zwar in einem höhern als dem jetzt gesetzlichen Betrage verfrohnt worden. Wenn für die seit dem 1. November ausgebrachten, aber von den Vorräthen herrührenden Endproducte nach dem neuen Gesetze die Frohne zu zahlen wäre, so würde dieselbe von einem und demselben Gegenstande zweimal eingehoben werden. Dem will die Vorschrift des §. 11 begegnen. Nach unserer Ansicht würde diesem Zwecke am einfachsten entsprochen werden, wenn die am 1. November vorhandenen Hüttenvorräthe constatirt, die darin enthaltenen ausbringbaren Metalle vorgemerkt, und so lange keine Frohne gefordert würde, bis die seitherige Erzeugung die vorgemerkte Höhe erreicht hat. Es sei z. B. bei der Hütte X am 1. November ein Vorrath gewesen, dessen ausbringbarer Metallhalt 2000 Centner Kupfer,

10000 Centner Blei, 12000 Mark Silber und 200 Mark Gold betragen hat. Dieselbe hätte für alle diese Metalle vom 1. November angefangen in so lange keine Frohne zu zahlen, bis die vorgemerkte Metallmenge wirklich ausgebracht ist. Hierbei versteht es sich von selbst, daß wenn z. B. die 2000 Centner Kupfer schon ganz, die andern Metalle aber noch nicht vollständig ausgebracht worden wären, bei dem über die Menge von 2000 Centner weiter zu erzeugenden Kupfer mit der Frohnzahlung zu beginnen sei u. s. w. Der §. 11 spricht zwar von einer Rückvergütung der schon geleisteten Frohne, und der Context könnte so gedeutet werden, als wenn darunter die vor dem 1. November bei der Erzeinlösung abgezogene und entrichtete Frohne verstanden wäre. Dadurch würden aber die neuen Vorschriften zum Nachtheile der Frohnkasse rückwirkend gemacht werden, weil der früher doppelt so große Frohnbetrag zurückgezahlt werden müßte, während der gegenwärtige geringere einginge; was zur Folge hätte, daß bei einem einjährigen Vorrathe die Frohnkasse doppelt so viel zurückzahlen müßte, als sie in einem Jahre einnimmt; und da es Hütten geben dürfte, die einen mehrjährigen verfrohnten Vorrath besitzen, so könnten die Rückzahlungen den Frohnbetrag mehrerer Jahre verschlingen. Nach der vorgeschlagenen Prozedur bliebe die bereits rechtmäßig gezahlte Frohne Eigenthum des Berechtigten, und er müßte nur auf das verzichten, was ihm ohnedies nicht gebührt, nämlich auf den neuerlichen Frohnbetrag von einem bereits nach den ältern Vorschriften verfrohnten Gegenstande.

Frohnnachsicht.

Zur Erweckung und Erhaltung der Bergbaulust, und wohl hauptsächlich aus der richtigen Ansicht ausgehend, daß eine auf den Nationalwohlstand so einflußreiche Thätigkeit, wie der Bergbau, wenn derselbe mit Einbuße betrieben wird, durch Abgaben nicht belastet werden soll, hat die Staatsverwaltung den in Verbau befindlichen, d. h. keinen reinen Ertrag gewährenden Bergwerken die Frohne nachgesehen, sobald der Verbau durch berggerichtlich geprüfte Rechnungen erwiesen war. Die gegenwärtigen Vorschriften enthalten keine Bestimmung über diesen wichtigen Gegenstand, nur der §. 111 der Vollzugsvorschrift erwähnt desselben mit folgenden Worten: „Gesuche um gänzliche oder theilweise Nachsicht der Bergwerksfrohne sind (von den Berghauptmannschaften) mit dem Bescheide zurückzustellen, daß dieselben unmittelbar bei dem Finanzministerium übereicht werden müßten", und wird noch hinzugefügt, daß solche Gesuche keine aufschiebende Wirkung haben, sondern im Falle einer günstigen Erledigung die Rückerstattung der hierauf geleisteten Zahlung begründen.

Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Nachsicht der Frohne künftig nur unter gewissen besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen, deren Mittheilung nicht erfolgt ist, und deren Beurtheilung sich das Finanzministerium von Fall zu Fall allein vorbehalten hat, stattfinden soll. Es wäre zu wünschen, daß den Bergbauunternehmern, als den dabei Betheiligten wenigstens einige Andeutungen gemacht würden, aus denen sie abnehmen könnten, unter welchen Umständen ein Gesuch um Nachsicht der Frohne auf einen günstigen Erfolg hoffen dürfe, damit eines Theils das Ministerium mit unnöthigen Gesuchen nicht behelligt, andern Theils die Bergbauunternehmer vor unbegründeten Erwartungen und unnöthigen Auslagen bewahrt werden.

Einkommensteuer.

Der §. 16 B. A. B. besagt: daß Abgaben, welchen Bergwerke nach den Gesetzen über die Einkommensteuer unterliegen, durch die neuen Vorschriften über die Bergwerksabgaben nicht berührt werden. Nach dem a. h. Patente vom 25. April 1850 (R. G. B. LVI St. Nr. 183) gehören die Berg- und Hüttenwerke in Bezug auf die Einkommensteuer in die erste Klasse, und haben daher eine solche mit 5 Procent des reinen Einkommens zu zahlen. Der §. 14 desselben a. h. Patentes verfügt jedoch ausdrücklich, daß der Betrag der Bergfrohne von der Einkommensteuer für den Berg- und Hüttenertrag in Abzug gebracht, und nur der Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben werde. Da die Frohne 5 Procent vom Bruttoertrag der Grube, oder 3 Procent vom Rohertrag des Hüttenwerks, die Einkommensteuer höchster Klasse dagegen 5 Procent vom Reinertrag beträgt, so wird die Erstere wohl immer eher etwas größer als kleiner sein denn die Letztere; daher bei richtiger Bemessung der Frohne der Fall kaum je eintreten kann, daß außer derselben auch ein Theil der Einkommensteuer den Bergwerken auferlegt würde. Bei den Eisenwerken kam zwar dieser Fall bisher hie und da vor; dies ist aber aus dem Umstande, daß die Eisenwerke nicht mit dem Hochofenbetrieb abschlossen, sondern mit Gußwerken, Puddlings-, Walz- und Hammerwerken ein montanistisches Ganzes bildeten, leicht zu erklären. Künftig wird wohl der Ertrag solcher Eisenwerke verhältnißmäßig abzutheilen, und die Frohne bloß mit dem rein bergmännischen Ertrage, der sich nur auf den Gruben- und Hochofenbetrieb bezieht, zu vergleichen sein. Es wird sich dabei zeigen, daß dieser reinmontanistische Ertrag wegen der Höhe der Frohne der Einkommensteuer kaum unterliegen wird. Es versteht sich, daß der übrige Theil des Eisenwerksertrages ausschließlich mit der Einkommensteuer zu belasten ist. Sollte übrigens eine genaue

Scheidung des montanistischen von dem industriellen Ertrage manchmal Schwierigkeiten unterliegen, so würde die Beibehaltung der bisherigen Steuerbemessung sich empfehlen, da das Resultat für die Finanzen ohnehin nicht bedeutend verschieden sein kann.

Verfrohnung der Mineralkohlen in den ungarischen Ländern.

Ueber den Zeitpunkt, wann die Verfrohnung der Mineralkohlen, des Graphits und der Erdharze in den ehemals zur ungarischen Krone gehörigen Ländern einzutreten habe, ist eine ausdrückliche Weisung nicht gegeben. Zufolge der §§. 284 und 285 des a. ö. Berggesetzes steht daselbst den Grundeigenthümern bis Ende October 1859 frei, jeden Andern von der Benützung der genannten Mineralien auszuschließen, und den Bau auf dieselben selbst zu betreiben, „wobei sie blos zur Versicherung des Baues gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet werden". Andere Obliegenheiten werden denselben weder im Berggesetze noch in den Verordnungen über die Bergwerksabgaben auferlegt. Der §. 219 B. G. verfügt blos im Allgemeinen, daß die Frohne aufrecht verbleibt; im §. 218 B. G. wird die Maßengebühr auf besondere Bergbauberechtigungen (§. 270—273), die von keinen bergordnungsmäßigen Maßen eingeschlossen sind, ausgedehnt, keineswegs aber auf die Kohlenwerke der ungarischen Grundbesitzer. Ihre Schürfungen und Bergbaue auf Mineralkohlen unterstehen der Oberaufsicht der Bergbehörden nur in Betreff der öffentlichen Sicherheit; aber auch da können die Bergbehörden laut §. 134 der Vollzugsvorschrift wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorsichten die in §. 240 B. G. angedrohten Strafen nicht in Anwendung bringen, sondern haben mit Belehrungen und Ermahnungen fürzugehen, und wenn diese nicht nützen, sich an die politischen Behörden um Aufrechthaltung der Sicherheit zu wenden. Auf die Erlegung von Frohnfassionen, welche die Grundlage der Frohnbemessung bilden, könnte daher von den Bergbehörden durch Zwang und Strafen, wie sie auf Grundlage der §§. 224 und 250 des a. Berggesetzes der §. 10 V. A. V. und der §. 105 V. V. anzuwenden wären, eben so wenig gedrungen werden. Vorschriften, welche auf anderm Wege zu diesem Zwecke führen, sind nicht ertheilt. Aus Allem ist die Folgerung zu ziehen, daß die Baue auf Mineralkohlen, Graphit und Erdharze in den ungarischen Ländern während der fünfjährigen Uebergangsperiode weder der Frohne noch der Maßengebühr unterliegen, und lediglich im Sinne des Gesetzes über die Einkommensteuer zu behandeln sind.

Alphabetisches Register

über den Inhalt des allgemeinen österr. Berggesetzes, der Verordnungen über die Bergwerksabgaben und der Erläuterungen.

(Die Zahlen bedeuten die Seite.)

A.

Abbau, Begriff desselben 51.
— muß möglichst vollkommen geschehen 279.
— Strafe des Gesetzwidrigen 340.
Abbauwürdigkeit der Lagerstätte als Bedingung der Verleihung 139—140.
— Erhebung derselben 152, 154.
Abgaben, siehe Bergwerksabgaben.
Abkehrschein, Pflicht zur Ausfertigung desselben 313.
— ist Bedingung der Aufnahme in die Bergarbeit 313.
— Strafe der Aufnahme in Dienst ohne denselben 313, 341—342.
Ablösung, der zu Bergbauzwecken nöthigen Grundstücke s. Entschädigung.
Abrechnung mit dem Aufsichts- und Arbeitspersonale 312.
— Strafe der Unterlassung 341.
Abrundbaumaer Grubenmaß 365.
Abstoßung, Begriff derselben 3.
Aequivalente, chemische 13—14.
Aerar und Zusammensetzungen damit s. Staat und Zusammensetzungen damit.
Aether, Begriff desselben 4.
Alaun gehört zum Bergregal 79, 81, 85.
Albit, Art des Feldspathes 42.
Alkalien und alkalische Erden 9.
Alkali-Erdmetalle 16.
Alkali-Metalle 15.
Alluvialbildungen, s. aufgeschwemmtes Gebirge.
Alter im Felde, Begriff desselben 165.
— Uebergangsbestimmungen rücksichtlich desselben 370.
Aluminium 17.
Amalgam 18, 24.
Amalgamation 24, 54.
Amalgamirwerke, Berechtigung der Bergwerksbesitzer zu deren Errichtung 226.
Ammoniak 10.
Ammoniten 39.
Amortisationsgesetze, deren Einfluß auf die Besitzfähigkeit hinsichtlich der Bergwerke 89, 271.
Anbot bei der executiven Feilbietung von Kuxen 265, 267.
— bei der executiven Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen 349.
Angränzer, s. Anrainer.
Anhangsfeld 116, 389.
Anrainer oder angränzende Bergwerksbesitzer können um Beiziehung von Kunstverständigen zur Freifahrung ansuchen 157.
— deren Verständigung über die Freifahrung und Verleihung 158.
— deren Beiziehung zur Verlochsteinung 162.
— können um Gränzerneuerung ansuchen 164.
— können um Uebertragung der Taggränzen in die Grube und umgekehrt ansuchen 164.
— Wahrung ihres Alters im Felde 165.
— Verleihung von Ueberscharen an dieselben 169—170.
— Art der Ueberschar-Verleihung an dieselben 170—171.
— Beschränkung derselben im Verkauf der Ueberschar 171.
— deren Beiziehung zum Augenschein bei Tagmaßenverleihungen 176.
Antheile am gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthume 241.
— bücherliche Anschreibung derselben 242.
— Theilung und Wiedervereinigung derselben 242—243.
— am gewerkschaftlichen Bergwerkseigenthume, s. Kuxe.
Anthracit, Vorkommen desselben 37.

Anthracit gehört zum Bergregale 82.
— s. a. Mineralkohlen.
Antimon, 19 gehört zum Bergregal 82.
Anziehung 3.
Arbeit, Zeit und Dauer derselben bestimmt die Dienstordnung 307.
Arbeiter, Gebäude zu ihrer Unterkunft 226, 228—229.
— deren Versehung mit Lebensmitteln 226, 229.
— Beseitigung der für die Sicherheit derselben gefährlichen Werkzeuge 276.
— Verhältniß zu dem Bergwerksbesitzer IX. Hauptstück bestimmt die Dienstordnung 306.
— Austritt aus dem Dienste 308—309, 311.
— Entlassung derselben 309.
— Bestrafung gesetzwidriger Verabredungen derselben 310—311.
— Abrechnung mit denselben 312.
— auf deren Geding- und Schichtenlohn findet weder Verbot noch Execution Statt 312—313, 316.
— Ausfolgung des Abkehrscheines an selbe 313.
— Dienstaufnahme derselben mit Abkehrschein 313, 341—342.
— Führung des Mannschaftsbuches über dieselben 314.
— zur Unterstützung derselben bestehen die Bruderladen 315.
— Verpflichtung zum Beitritte zur Bruderlade 316.
— ständige Bergarbeiter 317.
— erkrankten oder verunglückten, zu leistende Hilfe von Seite des Bergwerksbesitzers 322.
— Classification ihrer Lohnsforderungen in Executions- und Concursfällen der Bergwerke 357—361.
Arbeiter-Ausschuß, s. Knappschafts-Ausschuß.
Arbeitslohn ist Geding- oder Schichtenlohn 308 s. Lohn.
Arsen oder Arsenik 19; gehört z. Bergregal 82.
Artesische Brunnen 28.
Asphalt gehört zum Bergregale 83.
Aufbereitung, Begriff derselben 51—52.
Aufbereitungs- und Hüttenbetrieb darf in gewissen Fällen nicht fortgesetzt werden 351.
Aufbereitungs-Werkstätten, Zulässigkeit der Verleihung von Tagmaßen in deren Nähe 175—176.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung 226—228.
Aufenthaltsberechtigung bei Schurfgesuchen nachzuweisen 101.
Aufforderung, öffentliche, zur Wiederaufnahme eines Revierstollens 189—192.
Aufgeschwemmtes Gebirge oder Alluvial- und Diluvialformation, Verleihung von Tagmaßen auf darin vorkommende Mineralien 172.
Aufkündigung, s. Dienstaufkündigung.
Auflassung der Gruben- und Tagmaße, Hilfsbaue und Revierstollen 349—350, 355.
— Verfahren bei derselben 351—352.
— ist nicht nothwendigerweise eine Erlöschung 352, 353.
— eines Freischurfes 355.
— Zusammenstellung der Vorschriften über die Auflassung 355.
Aufschlagspunct, Begriff und Wahl desselben 140—141.
— muß sich innerhalb des Grubenfeldes und der Lagerstätte befinden 140.
— Zahl der verleihbaren Grubenmaßen aus demselben 141—146, 392—397.
— Beschreibung der Entfernung desselben von zwei fixen Puncten 147—148.
— s. a. Aufschluß.
Aufschluß, wie viele Grubenmaße darauf zu verleihen sind 141—146, 392—397.
— Beschreibung der Lage und Beschaffenheit desselben im Verleihungsgesuche 147—148 und Angabe in der Lagerungskarte 149—150.
— Erhebung des Bestandes und der Identität desselben 152, 154—155.
— s. a. Aufschlagspunct.
Aufseher, Gebäude zu ihrer Unterkunft 226.
— deren Versehung mit Lebensmitteln 226, 229.
— deren Dienstverhältniß bestimmt die Dienstordnung 306.
— Austritt derselben aus dem Dienste 308—309, 311.
— Entlassung derselben aus dem Dienste 309.
— Abrechnung mit denselben 312.
— Ausfolgung eines Abkehrscheines an dieselben 313.
— Dienstaufnahme derselben mit Abkehrschein 313, 341—342.
— Führung eines Mannschaftsbuches über dieselben 314.
— die Bruderladen sind auch zur Unterstützung derselben bestimmt 316.
— Verpflichtung zum Beitritt zur Bruderlade 316.
Aufsicht über den Bergbau, s. Oberaufsicht.
Aufträge der Bergbehörde sind zu befolgen, widrigens Strafe folgt 342.
Aufwiegelung der Arbeiter 310—311.
Augenschein über Gränzbestimmungen im Rechtswege 164—165.
— über Verleihungsgesuche um Tagmaße 176—177.
— bergmeisterlicher 153.

Augenschein, s. a. Erhebung und Freifahrung.
Augit und **Augitporphyr** 43.
Ausdehnsam 3.
Auslängen 50.
Ausrufspreis bei executiver Feilbietung der Kure 265, 266—267.
Aussaigerung 54.
Ausschuß der Reviergewerken, s. Revierausschuß.
Austritt, s. Dienstaustritt.

B.

Barium 16.
Basalt 43.
Baubewilligung zu Bauführungen über Tags 230.
Bauerngründe, Zerstückung derselben 199—200.
Bauführung innerhalb der Tagmaße 205.
— über Tags, Berechtigung des Grubenbesitzers hiezu 226, 228—229, 230.
Bauhafthaltung, welche Bergbauunternehmungen hiezu verpflichtet sind 275.
— Erfordernisse derselben 275.
— Zusammenstellung der Vorschriften über Bauhafthaltung und Fristung 287—291.
— s. übrigens: Sicherheitsmaßregeln, steter Betrieb und Fristung.
Beamte, s. Staatsbeamte und Privatbeamte.
Begünstigungen, besondere des Revierstöllners 187, 188.
Begünstigungsjahre, s. Grundbesitzer in den ungarischen Ländern.
Belemniten 39.
Beilaß, s. Zugehör.
Bekanntmachung, s. Kundmachung.
Berathungsgegenstände bei Gewerkentagen, s. Gewerkentage.
Bergarbeit, s. Arbeit.
Bergarbeiter, s. Arbeiter.
Bergbau, besteht aus Grubenbau, Aufbereitung und Zugutebringung 51—52, 193.
— Abgränzung vom Gewerbfleiß 55—58.
— Abgränzung von Gräbereien 58—59.
— Flötz- und Gangbergbau 59—60.
— Regalbergbau 78.
— Monopolsbergbau 78.
— grundherrlicher 105.
— vermeintlicher Verfall desselben 125.
— Aufsicht über denselben führen die Bergbehörden 88, 327—336.
Bergbauberechtigungen ertheilen die Bergbehörden 88.
— Arten derselben 86.
— Fähigkeit zur Erlangung derselben, s. Besitzfähigkeit.
Bergbauberechtigungen, Maßengebühr für besondere, s. Maßengebühr.
— Auflassung, Entziehung, Erlöschung derselben, s. diese Artikel.
— besondere, s. Bergbau-Investituren, Bergbauprivilegien und Schurfprivilegien.
Bergbauberechtigungen kraft der früheren Gesetze, wie dieselben mit dem neuen Berggesetze in Uebereinstimmung zu bringen sind 70, 367—372, 379.
Bergbaubetrieb, Ueberlassung der hiezu nöthigen Grundstücke 193—202.
— Ueberlassung der hiezu nöthigen Tagwässer 203—204.
— steter, s. Steter Betrieb u. Fristung.
— hiedurch zugefügter Schaden, s. Entschädigung.
— unbefugter, Strafe desselben 338.
— gemeinschaftlicher, s. Bergbaugesellschaften und Gewerkschaften.
Bergbaudienstbarkeit, Arten derselben 295.
— Ist die Verpflichtung, Hilfsbaue treiben zu lassen, eine Servitut? 296—297.
— Pochwerke, Hütten unterliegen ihr nicht 298.
— Entstehung derselben durch Vertrag oder Entscheidung der Bergbehörde 299.
— Entgelt hiefür besteht aus einem Betriebsbeitrag und einem Hilfzins 300—301.
— Entgelt für die Benützung unter- und oberirdischer Vorrichtungen verschieden 300-301.
— Verantwortlichkeit für den bei Ausübung derselben zugefügten Schaden 300.
— Erkenntnisse der Bergbehörde über dieselbe und ihre Wirksamkeit gegen Hypothekargläubiger 300.
— Zusammenstellung der Vorschriften über Bergbauservituten 301—302.
— Classification der daraus entstehenden Leistungen 357—361.
Bergbaufristung, s. Fristung.
Bergbaugesellschaften, Eintheilung derselben 241—242.
— Rechtsverhältnisse derselben 243—244.
— Unterschied von Gewerkschaften 245.
— Nützlichkeit eines Gesellschafsvertrages für dieselben 245—247.
— ist die Errichtung derselben in gewissen Fällen nothwendig? 247.
— ist die Form der Gewerkschaft vorzuziehen? 248.
— Antheile derselben 242.
— Veräußerung und Verpfändung der Antheile 242—243.
— Haftung für die Beobachtung der Berggesetze 293.
— Aufstellung eines Bevollmächtigten 293—294.

Bergbaugesellschaften, Strafe der unterlassenen Aufstellung 339.
Bergbau-Investituren, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben 362—364.
Bergbauprivilegien und Schurfprivilegien, deren Anmeldung, Nachweisung und Bestätigung 362—363.
— deren Mappirung und Verpflöckung 363—364.
— des Staates 369—370.
— im Krakauer Gebiete 370.
Bergbauunternehmer, größere verdrängen die kleinern 126.
— deren Recht auf Grundüberlassung 193.
— deren Recht auf Wasserabtretung 203.
— ausnahmsweise Berechtigung zu Wasserleitung durch ausgenommene Plätze 197.
— Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung 295.
— Verpflichtung zur Einräumung von Servituten 295—296.
— ist der gemeinschaftliche Name für Schürfer, Gruben- und Taglehenbesitzer, Hilfsbauunternehmer und Revierstöllner 298.
— gesetzwidrige Verabredung derselben 311.
— Verpflichtung zur Abrechnung mit ihrem Personal 312.
— Strafe der Unterlassung 341.
— Verpflichtung zur Ausfolgung des Abkehrscheines 313.
— Aufnahme von Arbeitern und Aufsehern 313, 341.
— Verpflichtung zur Führung des Mannschaftsbuches 314.
— sind von der Bergbehörde zu überwachen 327.
— sind von Strafverhängungen über ihr Personal in Kenntniß zu setzen 334.
— Bestrafung wegen Nichtbefolgung bergbehördlicher Aufträge 342.
— deren Bergwerk ins Freie verfiel, können um Wiederverleihung einschreiten 350.
Bergbauverbot, s. Besitzfähigkeit.
Bergbehörden, Bestellung derselben 71, 76, 88.
— Eintheilung derselben 88.
— schlechtweg sind die Bergbehörden erster Instanz 88.
— Beamte bei denselben, s. Staatsbeamte.
— ertheilen Schurfbewilligungen 100.
— wo öffentliche Rücksichten gegen die Zulässigkeit von Schürfungen obwalten, entscheiden dieselben 104—105.
— bewilligen dem Schürfer die Verfügung über gewonnene Mineralien 106—107, 338.
— Anzeige des Ortes, des Schurfbaues und Schurfzeichens an dieselbe 108.
Bergbehörden, Einleitung des Verfahrens über zwangsweise Grundüberlassung 111—114.
— Anzeige an selbe wegen Entfernung des Schurfzeichens 115.
— Anzeige des Anhaltspunctes bei unterirdischen Schürfungen an selbe 116.
— Anzeige der Uebertragung einer Schurfbewilligung an selbe 123.
— haben Schurfbücher zu führen 123.
— bei selben sind Verleihungen und Concessionen anzusuchen 129.
— bestimmen die Kunstverständigen zur Freifahrung 157.
— entscheiden über die Freifahrung und Zulässigkeit der Verleihung und verständigen die Betheiligten 158, 160.
— erstrecken die Freifahrungsfrist 158, 159.
— ertheilen Fristen an den Verleihungswerber behufs der Austragung der, der Verleihung entgegenstehenden streitigen Privatrechte 159, 160.
— fertigen Verleihungs-Urkunden aus 161; nehmen die Vermessung, Verlochsteinung und die Gränz-Erneuerung vor 162.
— Beiziehung eines Abgeordneten derselben zur Vornahme von Gränzbestimmungen im Rechtswege 164.
— bestimmen die Zulässigkeit der Verleihung von Tagmaßen 175, 176.
— ertheilen Concessionen zu Hilfsbauen 179—184.
— haben zur Revierstollens-Concession alle Umstände zu erheben 185.
— bestimmen die dem Revierstöllner zu leistende Vergütung 187.
— deren Wirksamkeit in Fällen streitiger Grundüberlassung oder Entschädigung 199—201.
— — — in Fällen der Bauführungen in Tagmaßen 205.
— — — bei der Zusammenschlagung der Gruben 211.
— genehmigen den Zerstückungsplan eines Grubenmaßes 213.
— denselben ist jede Besitzveränderung eines Bergwerkseigenthumes anzuzeigen 220.
— Bestrafung der unterlassenen Anzeige 339.
— verständigen die politische Behörde von der Bergbau-Besitzveränderung 220.
— im Einvernehmen derselben entscheidet die politische Behörde über die Zulässigkeit der Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien durch den Grundeigenthümer in einem Grubenfelde 222—225.
— fordern den Bergwerksbesitzer zur Erklärung über die Benützung seiner Grubenwässer auf 225.

Bergbehörden, entscheiden bei Streitigkeiten über die aus der Bergwerks-Verleihung entspringenden Befugnisse 229.
— denselben ist die Herstellung von Bauführungen über Tag, so wie die beabsichtigte Errichtung von Maschinen in der Grube anzuzeigen 230.
— bewilligen die Theilung von Bergwerkseigenthum unter ein Sechszehntel 242—248.
— genehmigen Gesellschaftsverträge 243—248.
— genehmigen die Gründung einer Gewerkschaft 248—249. [251.
— haben das Gewerkenbuch zu führen 250,
— denselben sind Abweichungen von den vorgeschriebenen gewerkschaftlichen Statuten vorzulegen 251—253.
— denselben sind Direction und Firma der Gewerkschaft anzuzeigen 253.
— der Dienstvertrag des gewerksch. Directors hat bei denselben zu erliegen 254.
— der Wohnort jedes Mitgewerken oder seines Bevollmächtigten ist ihnen anzuzeigen 256.
— haben Erlässe an Gewerken mit unbekanntem Wohnort durch die Zeitung kund zu machen 256.
— ordnen Gewerkentage an und bestimmen einen Commissär dazu 257.
— genehmigen Gewerkentagsbeschlüsse über Auflösung der Gewerkschaft 258.
— werden von der gerichtlichen Einantwortung executiv versteigerter Kuxe verständigt 265, 268.
— ist denselben die Heimsagungserklärung zu übergeben 268—269.
— haben bestehende Gewerkschaften zur Berichtigung der Statuten, Wahl des Directors und der Firma zu verhalten 269—270.
— Vorgang derselben bei Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes in der Grube 278.
— bestrafen die Unterlassung der Sicherheits-Maßregeln beim Bergbaue 339.
— machen kund, wie Tagmaßen bauhaft erhalten werden sollen 282.
— bestrafen die Unterlassung des steten Betriebes 340.
— erhalten Nachweisungen über den Betrieb von Freischürfen 282.
— bestimmen Fristen zur Erstattung dieser unterlassenen Nachweisungen 282.
— bestrafen die Unterlassung derselben 339.
— erheben die Leistungen der Freischürfe und bestimmen ein Minimum der Leistung 282.
— bestrafen die Nichtleistung der vorgeschriebenen Arbeit 340.
— schreiben die Arbeitsleistung dem Aufnehmer eines verfallenen Freischurfes vor 283.

Bergbehörden, ertheilen Fristungen 284.
— erhalten Anzeige von Ereignissen, die den Betrieb zeitlich unthunlich machen 284.
— bestrafen die Unterlassung dieser Anzeige 340.
— machen Erhebungen darüber an Ort und Stelle 284.
— denselben sind Grubenkarten vorzulegen 291.
— Strafe der Unterlassung 341.
— denselben sind statistische Betriebsnachweisungen zu liefern 292.
— Strafe der Unterlassung 341.
— denselben sind die Bergbau-Unternehmer für die Beobachtung der Berggesetze verantwortlich 293.
— denselben ist der zur Verwaltung des Bergwerkes aufgestellte Bevollmächtigte anzuzeigen 293.
— Bestrafung der unterlassenen Aufstellung des Bevollmächtigten 339.
— denselben ist Kenntniß zu geben, wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, und es ist ihnen der Verwalter des Werkes namhaft zu machen 294.
— Verträge (Uebereinkommen) über Bergbaudienstbarkeiten sind denselben zur Bestätigung vorzulegen 299.
— entscheiden über Bergbaudienstbarkeiten, und bestimmen den zu vergütenden Betrag 299—302.
— deren Verfahren bei Gränzstreitigkeiten auf offenen Durchschlägen 303—305.
— Prüfung und Genehmigung der Dienstordnung 306.
— Vorlage des Mannschaftsbuches über die Bergarbeiter und Aufseher an dieselben 314.
— genehmigen die Errichtung einer gemeinschaftlichen Bruderlade für mehrere Bergwerksbesitzer 315.
— denselben sind Bruderladen-Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen 317.
— dieselben prüfen bereits bestehende Bruderladen-Institute 317.
— Zeitpunkt der Entrichtung der Maßengebühr an dieselben 324.
— Oberaufsicht derselben über den Bergbau XII. Hauptstück 327—336.
— in welchen Fällen dieselben Untersuchungen von Amtswegen zu pflegen, und geeignete Anordnungen zu treffen haben 327.
— Anzeige an dieselben über sicherheitsgefährliche Ereignisse im Bergbaubetriebe 328, 342.
— Maßregeln behufs der Vollzugssetzung der getroffenen Anordnungen 328.

Bergbehörden, Geldstrafen zu dem gleichen Zwecke 342.
— in der ersten, zweiten und dritten Instanz 332. 401.
— Verfahren derselben über Gesuche der Parteien 333.
— Verfahren in Straffällen 334.
— gegen Erkenntnisse oder andere Entscheidungen derselben kann recurrirt werden 334.
— bewilligen Erstreckungen der Recursfristen 334—335.
— Maßregeln zur Vollziehung der Erkenntnisse derselben 335.
— die verhängten Geldstrafen sind bei denselben zu erlegen 335.
— bestimmen das Verhältniß, in welchem die Parteien die Verhandlungskosten zu tragen haben 335—336.
— Bestrafung der Uebertretungen des Berggesetzes 337, 342.
— Verfahren bei der Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen 345—356.
— Verfahren bei der Entziehung von Bergbauberechtigungen 345—356.
— Verfahren bei der executiven Schätzung und Feilbietung von Bergwerksmaßen 345—349, 352.
— Bewirkung der gerichtlichen Sequestration der Bestandtheile eines Werkes im Zuge der executiven Feilbietung 348.
— Verfahren bei der Auflassung von Gruben-, Tagmaßen und anderen Bergbauberechtigungen 351—356.
— Behandlung der besondern Bergbauberechtigungen 362—364.
— Wirksamkeit bei Errichtung von Revierstatuten 364—366.
— Vormerkung der Muthungsbaue auf Bohrfunde, der priviligirten Steinkohlenmuthungen und Verleihungen des Staates 368—370.
— Behandlung der bestehenden Hütten- und andern Concessionen 371.
— Vermarkung älterer Gruben- und Tagmaße 371—372.
— Wirksamkeit gegenüber der Grundeigenthümer in Bezug auf früher nicht vorbehaltene Mineralien 372—379, 402.
— Wirksamkeit in Bezug auf die Erbstollen 379.
— Wirksamkeit in Bezug auf Bildung der Reviere 390.
— Wirksamkeit bei der Wahl und Zusammenberufung der Revierausschüsse 390—392.
— haben mit den Revierausschüssen Einverständniß zu pflegen 401.
Bergbehörden, haben sich über die Baue auf Kohlen, Graphit und Erdharze in den ungar. Ländern in Kenntniß zu setzen 402.
— haben die Sicherheit in diesen Bauen mit Hülfe der pol. Behörden zu überwachen 402.
— können Schurfbewilligung auf Kohlen in Ungarn mit einer Klausel ertheilen 403.
— können daselbst bedingte Verleihung auf Kohlenflötze ertheilen 403.
— können die Abschreibung der Maßengebühr beantragen 409.
— haben säumige Frohnfatenten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten 412.
— haben auf Grundlage der Frohnfassionen die Frohne zu bemessen 413.
Bergbuch, Begriff desselben 208.
— Eintragung des Verlochsteinungsprotocolls 162.
— Eintragung der Hilfsbaue 179—185.
— Gegenstand desselben 206.
— Eintragung der verschiedenen Arten von Bergwerkseigenthum in dasselbe 209—310.
— Eintragung der Rechte der Hilfsbaue und Revierstollen und der Verbindlichkeiten der Maßner 208.
— Eintragung eines zusammengeschlagenen Feldes 210—212.
— Eintragung der zerstückten Felder 212—213.
— Behandlung der zum Bergwerke gewidmeten Realitäten in demselben 213—218.
— Behandlung der Antheile einer Bergbaugesellschaft 242—243.
— Eintragung der Urkunde über Gründung einer Gewerkschaft 248—249, 269.
— ein gewerkschaftliches Bergwerk muß als Ganzes in dasselbe eingetragen werden 250.
— Dienstvertrag des gewerksch. Directors hat bei demselben zur Einsicht vorzuliegen 254, 255.
— Eintragung bestätigter Verträge über Bergbaudienstbarkeiten 299.
— Löschung der Bergwerksmaße 349, 351—352.
— Behandlung der zu einem aufgelassenen Bergwerke gehörigen Realitäten 350.
— Eintragung der Rechte der Erbstöllner und der Verpflichtungen der Maßner 379.
Bergcameraltaxen sind einstweilen fortzuerheben 71, 76.
— werden aufgehoben 409.
Bergcommissäre, 332.
— deren Stellung und Wirkungskreis gegenüber der Berghauptleute 401—402.
Bergfreiheit, Begriff derselben 83—84.
Bergfreie Mineralien, s. Mineralien.
Berggesetz, allgemeines österreichisches Genesis desselben 65—67.

Berggesetz, Umfang und Beginnen der Wirksamkeit desselben 69, 72.
— hebt die frühern Bergordnungen und und Berggesetze auf 70, 72.
— — — mit Ausnahme der darin nicht behandelten Gegenstände 70, 73.
— hält ältere Rechte aufrecht 70, 74.
— Begriff desselben 77.
— Uebertretung desselben mit gleichzeitiger Uebertretung des Strafgesetzes 78.
— Die Befolgung desselben überwachen die Bergbehörden 329.
— Strafen gegen Uebertretung desselben 334, 337—342.
— Anwendung desselben auf bereits erworbene Berechtigungen 372.
Berggesetze und Bergordnungen frühere, werden aufgezählt 60—62.
— werden aufgehoben 70, 72.
Berggesetzgebung, Schwierigkeiten derselben 1—2.
— Reformen derselben seit Kaiser Joseph II. 62.
— Versuche zur Codificirung 63—65.
Berghauptmannschaften, 332.
— Verhältniß des Berghauptmannes zu den Bergcommissären 401—402.
Bergregal, Begriff desselben 79—85.
Bergreviere, s. Reviere.
Bergschaden-Ersatz, s. Entschädigung.
Bergschmieden, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung 226. 229.
Bergwege, Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbaudienstbarkeit 295.
Bergweiden, von Berg- und Hüttenwerksbesitzern erworbene, bleiben denselben 70, 74.
Bergwerke, Maß und Gewicht bei denselben 91—95.
— Vereinigung zu einem Bergreviere 95.
— Uebertragung der Taggränzen in dieselben, und umgekehrt 164.
— sind bauhaft zu erhalten 275.
— Sicherheitsmaßregeln in selben 276.
— Bestrafung der Außerachtlassung der Letzteren 277—278, 339.
— bei Unglücksfällen in denselben, sind die benachbarten Bergbau-Unternehmer zur Hilfeleistung verpflichtet 295.
— Abgaben von selben 323—326.
— Pfand -und Vorrechte darauf in Executions- und Concursfällen 357—361.
— s. a. Bergbau und Grubenbau.
Bergwerksabgaben, sind zweierlei die Maßengebühr und die Frohne 323, 407.
— Die Ministerialverordnungen darüber 407.
— Zusammenstellung der Vorschriften darüber 407.
Bergwerksabgaben, auf die Einbringung derselben bezügliche Vorschriften 409, 413.
— s. Maßengebühr und Frohne.
Bergwerksangelegenheiten, Anwendung der allgemeinen Gesetze auf dieselben 78.
Bergwerksbesitzer, angrenzende s. Anrainer.
Bergwerksbesitzer Wahrung ihres Alters im Felde 165.
— Ansuchen um Concession zu einem Hilfsbau für ihr Werk 179—185.
— Verpflichtungen derselben gegen einen Hilfsbau sind im Bergbuche einzutragen 179—185.
— Erklärung derselben für die Anlage eines Revierstollens 185.
— Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Revierstöllner 187—189; rücksichtlich der Tagwässer 203—204.
— Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Gebäuden, Wasserleitungen und anderen Anlagen 204—205.
— Eintragung der Verbindlichkeiten derselben gegen den Revierstöllner in das Bergbuch 208.
Bergwerksbesitzer, Benützung und bücherliche Vereinigung von Realitäten mit dem Bergwerke 213—217.
— Rechte aus der Bergwerks-Verleihung rücksichtlich der vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien 220, 222—225
— — rücksichtlich der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes 226.
— Verpflichtung zur Ablieferung der Rohproducte an Gold und Silber 220—222.
— Rechte und Pflichten hinsichtlich der Grubenwässer 225.
— Verpflichtungen rücksichtlich der Bauführung über Tag 230.
— Verpflichtungen rücksichtlich der Maschinen in der Grube 230.
— Verpflichtung zur Bauhafthaltung 275.
— Bestrafung derselben wegen Außerachtlassung der Sicherheitsmaßregeln in Bergbauen 277, 339.
— Vornahme der Abstellung sicherheitswidriger Zustände in der Grube auf ihre Kosten 278.
— Verpflichtung zur Anlage von Grubenkarten und Vorlage derselben an die Bergbehörde 291—292.
— Verpflichtung zur Lieferung statistischer Betriebsnachweisungen 292.
— Strafe der Unterlassung dieser Verpflichtungen 341.
— Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Berggesetze 293.

Bergwerksbesitzer, Verpflichtung zur Bestimmung der Maßengränze auf offenen Durchschlägen, zur Bau-Einstellung und Offenhaltung der Durchschlagstrecke. 303—305.
— Strafe der Unterlassung dieser Verpflichtung 341.
— deren Verhältniß zu ihren Beamten und Arbeitern IX. Hauptstück 306.
— Verpflichtung zur Errichtung von Bruderladen, und Vorlage der Statuten derselben 315, 317.
— sind verpflichtet ihren Arbeitern und Aufsehern Hilfe zu leisten 322.
— Strafen für die Nichtbefolgung bergbehördlicher Aufträge 342.
— Aufforderung zur Vermarkung ihrer nach den früheren Gesetzen erworbenen Grubenmaße 371.
— s. a. Bergbau-Unternehmer.
Bergwerks-Concessionen 86—88.
— Zweck und Rechtswirksamkeit derselben 129—131.
— begründen unbewegliches Bergwerkseigenthum 130.
— Arten derselben 131.
— zu Hilfsbauen (Hilfsstollen und Hilfsschächte) 179—185.
— zu Revierstollen 185—187.
— Erfordernisse der Gesuche 179, 185.
— zu Revierstollen, Bedingungen 185.
— Zulässigkeit derselben 185—186.
— müssen die Rechte und Verbindlichkeiten des Revierstöllners enthalten 187—189.
— s. a. Hüttenconcession.
Bergwerks-Eigenthum. V. Hauptstück 206.
— — Gegenstand desselben und des Bergbuches 206—208.
— — Veränderung im Besitze desselben ist der Bergbehörde anzuzeigen, und der politischen Behörde mitzutheilen 220.
— — Strafe der unterlassenen Anzeige an die Bergbehörde 339.
— — Antheile an demselben 241—243, 249.
— -Eigenthümer, s. Bergwerks-Besitzer und Bergbau-Unternehmer.
— -Frohne, s. Frohne.
— -Gemeinschaft. s. Bergbau-Gesellschaft.
Bergwerksmaß s. Grubenmaß, Tagmaß.
Bergwerksverleihung s. Verleihung.
Bergwerkszugehör s. Zugehör.
Beschädigungen an Gebäuden &c. durch den Bergbau 204.
Beschlüsse s. Gewerkentage.
Beschwerde s. Recurs.
Besitzfähigkeit rücksichtlich der Bergwerke 88.
Besitzfähigkeit des Clerus und der Corporationen 89, 271—274.
— der Israeliten 89—90, 273.
— der Beamten der Berghauptmannschaften 90—91.
— der sonstigen montanistischen Staatsbeamten 387—388.
— der berggerichtlichen Beamten 388.
Besitzveränderung des Bergwerkseigenthumes ist der Bergbehörde anzuzeigen 220.
— Strafe für Unterlassung dieser Anzeige 339.
Bestandtheile eines Werkes s. Zugehör.
Besteuerung der mit einem Bergwerke bücherlich vereinigten Realitäten 217—218.
Betrieb, steter s. Steter Betrieb.
Betriebsplan der Hilfsbaue 179.
— Abweichung von denselben 298.
— der Revierstollen 185—186.
— Einsicht der Bergbehörden in denselben 327, 329.
Betriebsnachweisungen sind den Bergbehörden vorzulegen 292, 341.
Bevollmächtigter eines Miteigenthümers am Bergwerke 245.
— eines Bergbauunternehmers 293.
— eines gewerkschaftlichen Directors 254, 293.
— gemeinschaftlicher einer Bergbaugesellschaft 245, 293.
— eines Gewerken 256, 293.
— hat das Gewerkentagsprotocoll zu unterschreiben 258.
— ist von Strafverhängungen über das Werkspersonal zu verständigen 334.
— Strafe der unterlassenen Bestellung 339.
Bewerber s. Verleihungswerber.
Bezeichnung der Freischürfe und Tagmaße s. Freischurfzeichen und Tagmaßzeichen.
Bittererde s. Talkerde.
Blei 22.
— und dessen Erze gehören zum Bergregal 82.
Bleiglanz 22, zur Töpferglasur 410, 421.
Bohnenerze, Verleihung von Tagmaßen auf dieselben 172.
Bohren der Erdschichten 49.
Bohrfunds-Vormerkungen und Muthungen, Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben 367, 369.
Braunkohlen gehören zum Bergregal, s. übrigens Mineralkohlen.
Braunkohlenlager 40.
Brücken, Berechtigung des Bergwerksbesitzer zur Anlage derselben 226.
— Mitbenützung derselben in Folge gesetzlicher Servitut 295—298.

Bruderladen, Verpflichtung zur Errichtung derselben 315.
— Verpflichtung zum Beitritte zu denselben 316.
— Statuten, Prüfung und Bestimmung derselben 317—321.
— Geldstrafen fließen in dieselben ein 335.
— Gegenseitigkeit derselben 320—321.
— zu ihren Gunsten wären Executionen auf einen Theil des Arbeitslohnes zu gestatten 313, 316.
Bruderladenforderungen, Classification derselben in Executions- und Concursfällen 357—361.
Brunnen, Sicherung derselben 227, 228. 231.
Bunter Sandstein 39.
Butzen 46.

C.

Calcium 16.
Cementwasser, s. unter Z.
Cerium 17.
Chlor 11.
Chrom 20.
— und die Erze desselben gehören zum Berg-Regale 82.
Commissionskosten der Bergbehörden in Partei-Angelegenheiten 335.
Concessionen s. Bergwerks-Concessionen, Hüttenconcessionen u. s. w.
Concurs, Verhängung desselben über einen Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen 294.
— Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke in Fällen des Concurses 359—361.
Coniferen 39.
Contactlagerstätten 46, 48.
Cservenicza s. Vörösvágás.
Curatelsverhängung über einen Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen 294.

D.

Dalmatien, Beginn der Wirksamkeit des Berggesetzes daselbst 69, 72.
Devonisches System 37.
Diamanten gehören nicht zum Bergregale 173.
Didym 17.
Dichtigkeit, Begriff derselben 4.
— der Erde 27.
Diluvialbildung 40, 172.
Dienstaufkündigung 308—310.
Dienstaufnahme der Aufseher und Arbeiter, die auf einem österreichischen Bergwerke bereits gedient haben 313, 341.
Dienstaustritt der Beamten, Aufseher und Arbeiter; Bestimmungen hierüber 308—310, 313, 341.
Dienstbarkeiten s. Bergbaudienstbarkeiten.
Dienstentlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter 308—310.
Dienstordnung über die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeits-Personales, Bestimmungen, Prüfung und Bekanntmachung derselben 306.
Dienstverhältniß der Arbeiter und Aufseher bestimmt die Dienstordnung 306—308.
Dienstvertrag der gewerkschaftlichen Direction und ihres Vorstandes 254.
— Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Directors hierin 255.
— Bestimmungen rücksichtlich der Vollmacht des Directors in denselben 255—256.
— Aufkündigung 308, 309.
— Dienstaustritt wegen wesentlicher Verletzung desselben 311.
Differenzen zwischen Schürfer und Grundbesitzer s. diese beiden Artikel.
Diorit 42.
Direction, gewerkschaftliche, Bestellung und Anzeige derselben 253.
— Vorstand derselben, s. Director.
— deren Vollmacht 254.
— Einladung zum Gewerkentage 257.
— Verpflichtung zur Entwerfung und Vorlage der Bruderladestatuten 317.
— s. a. Director.
Director, gewerkschaftlicher, dessen Bestellung und Anzeige an die Bergbehörde 253.
— Vollmacht und Dienstvertrag 254—255.
— Bestimmungen über die Rechte und Pflichten desselben im Dienstvertrage 255.
— — über dessen Vollmacht 255.
— außerordentliche Gewerkentage auf dessen Verlangen 257.
— dessen Verpflichtung rücksichtlich der Protocollsführung bei Gewerkentagen 258.
— zur Ausschreibung und Einbringung der Zubuße 263—268.
— demselben ist die Heimsagungserklärung zu übergeben 268.
— Wahl desselben bei bereits bestehenden Gewerkschaften 269.
— Bevollmächtigter für den außerhalb des Bezirkes der Bergbehörde wohnenden 293.
— Strafe der unterlassenen Aufstellung desselben 339.
— Verpflichtung zur Anzeige gefahrdrohender Ereignisse beim Bergbaue 328.
— Strafe der Unterlassung 342.
— s. a. Direction.
Dolerit 43.

Durchschlag, offener, Bestimmung der Maßengrenze beim Zusammentreffen auf demselben 303—305.
— Verpflichtung zur Bau-Einstellung und Offenhaltung desselben 303—305.
— Strafe der Unterlassung 341.
— in Revieren, wo Statuten bestehen 303—305.

E.

Ehegattinnen der Beamten s. Staatsbeamte.
Eigengewicht s. Dichtigkeit.
Eigenthum s. Sicherheitsmaßregeln.
Einantwortung der executiv versteigerten Bergwerksantheile an den Ersteher 265—268.
Einbau s. Haupteinbau.
Einfriedung der Tageinbaue 276.
Einladung der Mitgewerken zum Gewerkentage 257.
— Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenstände in derselben 257.
Einlösung von Gold und Silber ist obligatorisch 84, 85, 220.
— Vorschriften in dieser Beziehung 221—222.
— der Erze 416—419.
Einlösungshütten, Begriff derselben 240.
— Frohnbemessung bei denselben 416—418.
— des Staates 417—419.
— Anspruch derselben auf Rückvergütung der Frohne 412, 427—428.
Eisen 22.
— und dessen Erze gehören zum Bergregale 82.
Eisenbahnen, Beschränkung des Schürfens an denselben 104.
— Beschränkung des Abbaues unter denselben 156.
— Grundenteignung an denselben findet nicht Statt 197.
— Führung derselben in der Nähe von Gebäuden 197—198.
— Beschränkung der Tagmaßarbeiten an denselben 177.
— Gränz- und Freischurfzeichen dürfen auf denselben nicht aufgestellt werden 202—203.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Anlage von — 226, 228, 230.
— montanistische, unterliegen der Servitut der Mitbenützung 295.
— — Vergütung für die Förderung auf denselben 300—302.
Eisenwerke gehören theils in das Gebiet des Bergwesens und theils in das der Industrie 56—58, 234.
Elemente 5.
Entgelt für die Mitbenützung des dienenden Gutes 300—302.
— ist in das Bergbuch einzutragen 299.
— ist gegen die Hypothekargläubiger wirksam 300.
Entlaßschein s. Abkehrschein.
Entlassung s. Dienstentlassung.
Entschädigung für Bergschäden 202. 204.
— für zusitzende Wässer 305.
— für Benützung der Grundstücke zum Bergbaue 193—202.
— für Abtretung von Tagwässern 203—204.
Entscheidung der Bergbehörden über zwangweise Grundüberlassung zum Schürfen 111—114.
— über Zulässigkeit der Grubenverleihung 158—161.
— über Zulässigkeit der Tagmaßverleihung 175—176.
— über die Zulässigkeit der Hilfsbau-Concession 179, 181.
— über die dem Revierstöllner zu leistende Vergütung 187.
— über die Zulässigkeit der Zusammenschlagung der Gruben 211—212.
— bezüglich der Ausübung der aus der Verleihung fließenden Befugnisse 229.
— in Betreff der Uebernahme einer Bergbaudienstbarkeit 299—302.
— Zulässigkeit der Recurse gegen die — 334.
— über die Beilässe zu Gruben- und Tagmaßen behufs deren Entziehung 355.
— über das Verhältniß, in welchem die Parteien die Commissionskosten zu tragen haben 335.
— s. a. Erkenntniß.
Entscheidung der Oberbergbehörden über die Zusammenschlagung von Gruben in verschiedenen Amtsbezirken 211.
Entscheidung der politischen Behörden über den Beginn der Schurfarbeiten, Aufstellung der Schurfzeichen und Schadenersatz 111—114.
— über die Hinwegräumung des Schurfzeichens 115.
— in Betreff der Grundüberlassung, um Entschädigung dafür 200—202.
— in Betreff der Ueberlassung von Tagwässern zum Bergbaubetriebe 203—204.
— in Betreff der Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mittelst Tagarbeiten 222, 224—225.
Entziehung eines Freischurfes 344—345.
— von Gruben- und Tagmaßen 345—346.
— von Hilfsbauen und Revierstollen 346—347. [345.]
— hat durch executive Feilbietung zu geschehen

Entziehung, Verfahren hiebei 347—351.
— hat nicht nothwendiger Weise die Erlöschung zu Folge 352—353.
— Zusammenstellung der Vorschriften über die — 354.
Erbium 17.
Erbstollen-Gebühren, Classification der Forderungen an selben in Executions- und Concurs-Fällen 357—361.
— Verleihungen, Rechte und Pflichten aus früheren — 379, 382.
— Streitigkeiten hierüber 379, 383.
Erdbeben 32.
Erde ist ein Sphäroïd 26.
— war ursprünglich flüssig 27.
— und zwar feuerflüssig 28.
— Temperatur im Innern derselben 28.
— Geschichte der Bildung derselben 29—34.
Erdharze gehören zum Bergreale 79, 82.
Ereignisse, den Betrieb des Bergbaues unthunlich machende, sind der Bergbehörde anzuzeigen 284, 285, 291.
— Strafe für die unterlassene Anzeige 340.
— gefahrdrohende, beim Bergbaue, Untersuchung derselben von der Bergbehörde, und Anordnungen dagegen 327—328.
— Verpflichtung zur Anzeige solcher gefahrdrohender — 328.
— — Strafe der Unterlassung 342.
Ergänzung des Grubenfeldes 146.
— Erhebung der Zulässigkeit derselben 146.
Erhebung der Bergbehörden über die Zulässigkeit der Verleihung von Bergwerksmaßen (Freifahrung) 152—158, 176.
— — über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Concession zu Hilfsbauen 179.
— — über die Zulässigkeit und Nützlichkeit der Concession zu Revierstollen 185—187.
— — und der politischen Behörden in Fällen streitiger Grund-Ueberlassung oder Entschädigung 199.
— — — — — rücksichtlich der Ueberlassung von Tagwässern zum Bergbaubetriebe 203.
— der Bergbehörden über die Zulässigkeit der Zusammenschlagung von Gruben 211.
— — — rücksichtlich der Leistungen im Freischurfe 282.
— — — hinsichtlich der Betriebsverhältnisse behufs der Bergbaufristung 284.
— — — der Ereignisse, welche den Bergbaubetrieb unthunlich machen 284.
— — — über die Nothwendigkeit der Bergbaudienstbarkeiten so wie über die Größe des Entgeltes hiefür 299.
— — — der Maßengränze auf offenen Durchschlägen 303.
Erhebung der Bergbehörden von Amtswegen, aus der Pflicht der Oberaufsicht 327.
— — — über die Art und Menge der erforderlichen Beiläße zu Gruben- und Tagmaßen, behufs der Entziehung der Letzteren 347.
— s. a. Augenschein und Freifahrung.
Erkenntniß der Bergbehörden in Straffällen 334.
— Zulässigkeit der Recurse dagegen 334.
— Maßregeln zur Vollzugsetzung derselben 335.
— in Betreff der Entziehung der Schurfberechtigung 344, der Gruben- und Tagleben 345.
— s. a. Entscheidung.
Erkrankung der Aufseher und Arbeiter, die Gebühren in einem solchen Falle bestimmt die Dienstordnung 306.
Erlöschung der Bergbauberechtigungen 355—356.
— der Schurfberechtigungen 343, 355.
— der Gruben- und Tagmaßen-Verleihung und der Bergwerks-Concession 345—353, 356.
— der besonderen Bergbau-Berechtigungen 363, 364.
— der Muthungen 367.
— Zusammenstellung der Vorschriften darüber 355—356.
Ersatz der Bergschäden s. Entschädigung.
Eruptive Gesteine 41.
Erwerbsfähigkeit s. Besitzfähigkeit.
Erze 51—52.
— die nicht im kaufrechten Stande sind, bilden ein Zugehör des Bergwerkes 218.
Erzeinlösung s. Einlösungshütten.
Erzgänge 45, 47—48.
Erzmetalle 18.
— spröde 19.
— geschmeidige 21.
— edle und unedle 21.
— und deren Erze gehören zum Bergregale 82.
Erzmühlen zu errichten steht dem Bergwerksbesitzer zu 226.
Erzprobirgewicht 93.
Erzröste zu errichten steht dem Bergwerksbesitzer zu 226.
Execution findet auf Geding- oder Schichtenlöhne nicht Statt 312—313.
— Kosten derselben 349, 350, 352, 357.
— Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke bei derselben 357—359.
— s. a. Feilbietung.

Expropriation der zum Werksbetriebe nöthigen Gebäude; Grundstücke rc. behufs der executiven Feilbietung in Folge der Entziehung 347—348.
— s. a. Grundüberlassung.
Extractions- oder Laugwerke zu errichten steht dem Bergwerksbesitzer zu 226.

F.

Fahrkünste, Fahrmaschinen, Fahrten, Untersuchung und Versicherung derselben 276.
Fahrschacht 51.
Fallen s. Verflächen.
Fassionen s. Frohnfassionen.
Feilbietung, executive, der Kuxe wegen Einbringung der Zubuße 264—268.
— ist nur einmalig 267, 270.
— bei Gewerkschaften, wo die Kuxe im Bergbuche eingetragen sind 269—271.
— von Gruben- und Tagmaßen bei der Entziehung 345—346.
— von Hilfsbauen und Revierstollen 346—347.
— Verfahren dabei 347—351.
— s. a. Execution.
Feldort 50.
Feldspath 35.
Fest, Begriff des Festen 3.
Festung, Beschränkung des Schürfens innerhalb des Rayons 104, 197.
— Beschränkung der Tagmaßarbeiten 177.
— Gestattung unterird. Wasserleitungen 197.
Finanzministerium s. Ministerium.
Firste 50.
Flächenmaß des horizontalen Durchschnittes des Grubenmaßes 118, 132—135.
— Genesis desselben von 12,544 Quadrat-Klaftern 135—138.
— des verticalen Durchschnittes 324.
— der Tagmaße 173—175.
Flötze 47, 48.
Flötzbergbau 59—60.
Flügelort oder Flügelschlag, Begriff desselben 50.
— wann dieselben aus einem Hilfsbau angelegt werden können 298—299. [299.
— auf wessen Kosten sie zu treiben sind 298—
Fluor 11.
Fluren, ummauerte, Beschränkung der Schürfungen innerhalb derselben 104, 197.
— Beschränkung der Tagmaßarbeiten innerhalb derselben 177.
— Zulässigkeit der Wasserleitungen in denselben 197.
— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen in denselben 202—203.
Flußbett, Verleihung von Tagmaßen auf darin vorkommende Mineralien 172.
Flüssig 3.
Förderung, Begriff derselben 51.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzes hiezu 226.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Errichtung von Vorrichtungen dazu 226.
— Mitbenützung dieser Vorrichtungen ist eine gesetzliche Servitut 295.
— Entgelt aus Kostenbeitrag und Hilfzins bestehend hiefür 300—302.
— auf Transport-Anstalten übertags und Vergütung dafür 301.
Formation 33—34.
Forstregale wird durch das neue Berggesetz nicht berührt 73.
Forstservituten, von Berg- und Hüttenwerksbesitzern erworbene, bleiben in Rechtskraft 70. 74.
Freifahrung, Begriff derselben im Sinne der älteren Gesetze 153.
— Begriff und Aufgabe derselben 152—157.
— Bekanntmachung derselben 157.
— Beiziehung von Kunstverständigen hiezu 157—158.
— Vorladung zu derselben 158.
— Verfahren dabei 159.
— Einwendungen dabei 160.
— Entscheidung hierüber 160.
— Erstreckung derselben 158.
— Vornahme der Verlochsteinung nach derselben 162—163.
— Vorgang, wenn sich bei derselben eine Ueberschar zeigt 170—172.
— behufs der Zusammenschlagung von Gruben; Entscheidung hierüber 211—212.
— behufs der Zerstückung 398.
— der Muthungen 367.
— s. a. Augenschein und Erhebung.
Freifall von Bergwerksmaßen und Zugehör s. Erlöschung.
Freischurf, Begriff desselben 108—109.
— Bezeichnung mit dem Schurfzeichen 108—110.
— Unterlassung der Arbeiten bei demselben bis zur Entscheidung der Bergbehörde 111—114.
— Umkreis desselben 117.
— Mittelpunkt 117.
— gemeinschaftlicher, Zuweisung an mehrere Freischürfer 118. [123.
— vorbehaltenes Feld für denselben 118—
— Zumessung dieses Feldes 122, 153, 155.
— Erkenntniß der Bergbehörde bei sich zum Theile deckenden Schurfkreisen 392.
— Berechtigung, Uebertragung derselben 123, 389—390.
— über deren Bestätigungen und Uebertragungen sind Schurfbücher zu führen 123.

Freischurf, Bestimmung eines Revierstollens als solchen 189.
— Verpflichtung zur Bauhafthaltung 275.
— Bauhafthaltung desselben durch steten Betrieb 279, 288—289.
— durch Hilfsbaue 280—281.
— Nachweisung über den steten Betrieb desselben 282—283, 289.
— Fristen zu dieser Nachweisung 282—283. 289.
— Strafe der Versäumniß 289, 339—340.
— Erhebung über den steten Betrieb 282.
— Bestimmung der mindesten Betriebsleistung 282; bei einem wieder in Besitz genommenen — 283.
— Strafe gegen die Außerachtlassung derselben 340.
— Erlöschung desselben 343; 356.
— Verwandlung älterer Schurfbaue in denselben 367—369, 380—381.
Freischürfer im Gegensatze zum Gemeinschürfer oder Vorschürfer 108—109.
— hat das ausschließliche Schürfungsrecht innerhalb seines Schurfkreises 108.
— hat Anspruch auf ein vorbehaltenes Feld 118—123.
— Rechte und Pflichten desselben bei Differenzen mit dem Grundbesitzer 111—116, 388, 389.
— wann dessen Schurfzeichen zu entfernen 115.
— seinem Vorrechte nicht nachtheilige Verzögerungen 115.
— unterirdischer 116, 389.
— Verrückung seines Schurfzeichens 117.
— freiwillige Uebertragung des Schurfzeichens 118.
— Uebertragung des Schurfzeichens in Folge Erkenntnisses der Bergbehörde 392.
— angränzender, kann um Beiziehung von Kunstverständigen zur Freifahrung ansuchen 157.
— dessen Verständigung über die Freifahrung 158.
— dessen Beiziehung zur Verlochsteinung 162.
— Anzeige der Unterlassung des steten Betriebes in einem benachbarten Freischurfe 282—283.
Freischurfzeichen, Anzeige des Standortes desselben 108—109.
— Folgen der voreiligen oder verspäteten Aufstellung 109, 110, 111.
— Anzeige der Aufstellung an die politische Behörde und öffentliche Bekanntmachung derselben 110.
— Form desselben 110.
— Entfernung desselben 115.
— Verzögerungen in der Aufstellung desselben 115.
Freischurfzeichen, ist bei unterird. Schürfungen oder Tags aufzustellen 116, 389.
— ist Mittelpunkt des Schurfkreises 117.
— dessen Verrückung 117.
— gleichzeitige Anzeige über deren Standorte [118.
— freiwillige Uebertragung desselben 118.
— Uebertragung in Folge Erkenntnisses der Bergbehörde 392.
— bildet den Mittelpunkt des vorbehaltenen Feldes 119, 121—123,
Friedhöfe, Beschränkung der Schürfungen 104, 197, der Tagmaßarbeiten 177, innerhalb derselben.
— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen in denselben 202—203.
Fristprocess 57.
Frist für den bei der Freifahrung nicht erschienenen Verleihungswerber 158.
— für den Verleihungswerber zur Austragung der der Verleihung entgegen stehenden streitigen Privatrechte 159.
— für die Maßenangränzer zur Erklärung bei Verleihung einer Ueberschar 170—171.
— für den Abbau von Tagmaßen bei Bauführungen in denselben 205.
— für den Grundeigenthümer zur Uebernahme der durch den Bergbaubetrieb gewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien 222.
— für den Bergwerksbesitzer in Betreff der Benützung seiner Grubenwässer 225.
— für den Mitgewerken über gerichtliche Aufforderung zum Erlage der Zubuße 263—265.
— für den Bergwerksbesitzer zur Abstellung sicherheitswidriger Zustände im Bergbaue 278.
— für den Freischürfer zur Nachweisung seines Betriebes 282—283, 289.
— zur Dienstaufkündigung 308—309.
— zur Vollziehung der bergpolizeilichen Aufträge 328.
— Art der Berechnung derselben 334.
— für Recurse gegen Erkenntnisse der Bergbehörden 334—335.
zur executiven Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen 348.
— für die Hypothekargläubiger zum Ansuchen der Feilbietung aufgelassener Gruben 352.
— zur Anmeldung und Nachweisung der besonderen Bergbau-Berechtigungen 362—364.
— zur Errichtung von Revierstatuten 364.
— in Betreff der Hütten- und anderer Concessionen, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind 371.
— für die Grundbesitzer in den ungarischen Ländern in Betreff der Mineralkohlen 372—379.

Frist für den Erbstöllner zur Nachweisung seiner Erbstollenberechtigung 379.
— bei versäumter Frohnzahlung 413—414.
Fristgelder sind einstweilen fortzuerheben 71, 76.
— werden aufgehoben 409.
Fristung, bewilligte, 284—285, 290.
— natürliche 284—285, 291.
— äußere Ursachen zur Bewilligung derselben 284.
— innere Betriebshindernisse 285.
Frohne von Bergwerken 326.
— Zusammenstellung der Vorschriften darüber 410—415.
— wird vom Bruttoertrag erhoben 410, 416.
— wird bei Gold und Silber vom Einlösungswerthe berechnet 410.
— wird nach dem Verkaufswerthe am Orte der Production berechnet 410.
— wird nach dem Gestehungspreis mit Zuschlag von 5 Procent berechnet 410.
— beträgt 5 Procent bei Erzeugnissen der Grube 410, 420—421.
— beträgt 3 Procent bei Erzeugnissen der Aufbereitung und Zugutebringung 410, 421—423
— wird gar nicht erhoben von Mineralkohlen zur Speisung von Maschinen derselben Grube 411, 421.
— Grundlage zur Bemessung derselben bei Gold und Silber 411.
— — — — bei den übrigen Mineralien sind die Frohnfassionen 411, 418.
— um Rückvergütung derselben können Hüttenbesitzer bitten 412, 427—428.
— die Bemessung und Einhebung derselben bei Gold und Silber geschieht durch die Einlösungsämter 413.
— die Bemessung derselben bei den übrigen Mineralien geschieht durch die Bergbehörden 413.
— Eintreibung der rückständigen — 413—414.
— Beschwerden gegen Bemessung derselben 414.
— Gesuche um Nachsicht derselben 414, 428—429.
— Verhältniß zur Einkommensteuer 414, 429.
— Bezug derselben durch Privatpersonen 414—415.
— wird im letzten Stadium eingehoben 419.
— Fixirung der Hüttenkosten bei Bemessung derselben 419—420.
— Uebertragung der Zahlung derselben an die Hütte 423—424.
— Ausgleichung zwischen Grube und Hütte in Betreff derselben 424—427.
Frohne von den Mineralkohlen in den ungar. Ländern 430.
Frohnfassionen als Basis der Frohnbemessung 411.
— sind 14 Tage nach Ablauf des Quartales der Bergbehörde einzureichen 411.
— sind über ganze Complexe summarisch einzureichen 411.
— hat der Besitzer, Bevollmächtigte oder Director einzureichen 411.
— durch gemeinschaftliche Bevollmächtigte 411—412.
— durch den Hüttenbesitzer zu bestätigen 412.
Frohnnachsicht 414, 428—429.
Füllort 50.

G.

Gangbergbau 59—60.
Gänge 45, 47—48.
Gärten, eingefriedete, Beschränkung der Schürfungen in denselben 104, 197.
— Beschränkung der Tagmaßarbeiten in denselben 177.
— Wasserleitungen durch dieselben 197.
— Gränzzeichen dürfen darin nicht gesetzt werden 202—203.
Gebäude, Beschränkung der Schürfungen in deren Nähe 104, 197.
— Beschränkung der Tagmaßarbeiten in deren Nähe 177.
— Gränzzeichensetzung 202—203.
— Beschädigungen an denselben durch den Bergbau 204.
— zu Bergwerkszwecken machen mit dem Werke ein Ganzes aus 213.
— deren Widmung zu Bergwerkszwecken ist in den öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen 214.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Aufführung derselben 226.
— Gefährdung derselben durch den Bergbaubetrieb 327—328.
Gebirgssperre 124—125.
Gedinglohn s. Lohn.
Gefahr drohende Ereignisse beim Bergbaue, Anzeige derselben, Untersuchung und Vorkehrungen dagegen 327—332.
— Strafe der Unterlassung 342.
Gegenweisung s. Weisung.
Geistliche und Corporationen s. Besitzfähigkeit.
Geldstrafen s. Strafen.
Gemeinschürfer oder Vorschürfer im Gegensatz zum Freischürfer 108—109.
— Bedarf der Bewilligung der Bergbehörden 100.
— muß seine Berechtigung zum Aufenthalte nachweisen 100—101.

Gemeinschürfer darf Schurfbaue ohne Beschränkung der Zahl eröffnen 105.
— Rechte und Pflichten desselben gegenüber dem Grundbesitzer 111—114, 388—389.
Gemenge 4.
Geräthschaften zum Bergwerksbetriebe sind Bergwerkszugehör 218—219.
— deren executive Schätzung und Feilbietung 347—348.
Gerichtsbehörden verfügen die Eintragung des Verlochsteinungs-Protocolls ins Bergbuch 162— 163.
— Verfahren in Betreff der Aufforderung zum Erlage der Zubuße 263—264.
— in Betreff der Einbringung der Zubuße 264—266.
— haben den Todesfall, die Concurs- oder Curatels-Verhängung über den Bergbau-Unternehmer der Bergbehörde anzuzeigen 294.
— verfügen die Eintragung des Vertrages über Bergbau-Dienstbarkeiten in das Bergbuch 299.
— Vollzugsetzung der Erkenntnisse der Bergbehörden durch selbe 335.
— Verfahren bei der executiven Schätzung und Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen 347—351, 352.
— Sequestration der Bestandtheile eines Werkes behufs der executiven Feilbietung 348.
Gerichtskosten der executiven Feilbietung von Kuxen 264—265.
— von Bergwerksmaßen 349.
Gerichtsordnung, Josephinische und westgalizische 266.
— ung. siebenb. Proceßordnung 266.
— Vorschriften derselben sind bei der executiven Feilbietung der Kuxe zu beobachten 265—268.
— Vorschriften derselben sind bei der executiven Feilbietung von Bergwerksmaßen zu beobachten 348.
Geschäfts- und **Gewerbsbetrieb**, mit dem Bergbaue verbundener, Erlöschung der Berechtigung hiezu mit der Bergbauberechtigung 351.
Geschworne, ob sie wieder einzuführen 401.
Gesellschaften zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Erwerbes 241—242.
Gesellschafter, öffentliche und stille 241.
Gesellschaftsverträge unter den Theilhabern eines Bergwerkes sind anzurathen 244—247.
Gesenk 50.
Gesetze, allgemeine, deren Anwendung auf Bergwerksangelegenheiten 78.
Gesetzgebung, Schwierigkeit derselben 1.
— montanistische s. Berggesetzgebung.
Gestängsteuern, Classification der Forderung an denselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke 357—361.
Gesteinsmetalle 15.
Gesuche um Schurfbewilligung, Erfordernisse 100.
— um Concession zu Hilfsbauen 179, zu Revierstollen 185.
— wie sie bei den Bergbehörden anzubringen sind 333.
— s. a. Verleihungsgesuche.
Gewältigung 97.
Gewältigungslicenz 103.
Gewerbs- und **Geschäftsbetrieb**, mit dem Bergbau verbundener, die Berechtigung zur Ausübung desselben erlischt mit der Bergbauberechtigung 351.
Gewerbsbehörden, denselben steht die Concessionsertheilung zu gewissen bisher montanistischen Unternehmungen zu 70, 74.
— Einvernehmung derselben bei Streitigkeiten über Berechtigungen rücksichtlich des Werkbetriebes 229.
Gewerken s. Mitgewerken.
Gewerkenbuch, Eintragung der Uebertragung eines Kuxes 249—251.
— Eintragung der executiv versteigerten und gerichtlich eingeantworteten Kuxe 265, 266.
— Eintragung der heimgesagten Kuxe 268.
Gewerkentage, Begriff 257.
— Zeitpunkt und Ort ihrer Abhaltung 257.
— außerordentliche 257.
— Abordnung eines Commissärs zu denselben 257.
— Einladung zu denselben 257.
— Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände in der Einladung dazu 257.
— Gegenstände der Berathung 257.
— Vorsitz bei denselben 257.
— Stimmfähigkeit bei denselben 258, 259.
— Unzulässigkeit nachträglicher oder schriftlicher Abstimmungen 258, 259.
— Fassung der Beschlüsse 258.
— Fassung des Beschlusses zur Auflösung der Gewerkschaft 258, 260—261.
Gewerkschaft, Gründung derselben 248.
— Begriff derselben 249.
— die Mitgewerken haben nur ein Recht auf die Theilung des Ertrages 249.
— Unanwendbarkeit mehrerer Vorschriften des a. b. G. B. 249, 261—262.
— das Bergwerk einer Gewerkschaft kann nur als Ganzes verpfändet werden 250.
— die ideellen Antheile eines solchen Bergwerkes sind bewegliches Eigenthum 249—251.
— Verpflichtung des Kuxübernehmers gegen dieselbe 249—251.

Gewerkschaft, ist berechtigt, abweichende Statuten festzusetzen 251—252.
— Verhältniß derselben zum Vereinsgesetz vom Jahre 1852 252—253.
— hat Direction und Firma zu wählen und anzuzeigen 253.
— Nachweisung, welche der bisher montanistischen Unternehmungen künftig gewerbliche sein werden 230—240.
— Stimmen werden nicht nach Köpfen, sondern nach Kuxen gezählt 258, 259.
— nöthige Majorität zu verschiedenen Beschlüssen 258—261.
— mehrere Vorschriften des bürg. Gesetzbuches finden keine Anwendung auf dieselbe 261—262.
— Absonderung der Minorität aufgehoben 262—263.
— auf schon bestehende sind die neuen Vorschriften ebenfalls anzuwenden 269.
— executive Feilbietung der Kuxe schon bestehender 269—270.
— Unterschied zwischen den ungarischen und nicht ungarischen 271 s. a. Bergbaugesellschaft.
Gewerkschaftsstatuten, Veränderung derselben 251—252,
— Berichtigung derselben bei schon bestehenden Gewerkschaften 269.
— Eintragung in das Bergbuch 269.
Gewohnheiten werden aufgehoben 70, 72.
Glätte 54.
Gläubiger s. Hypothekargläubiger.
Glimmer 35.
Glimmerschiefer 36.
Glockengut 21.
Glycium 17.
Gneiß 35.
Gold 25.
— und Golderze gehören zum Bergregal 82.
— s. a. Einlösung.
Granit 35, 41.
Graphit 36.
— gehört zum Bergregal 79, 82.
Grauwacke 36, 37.
Gräbereien und Steinbrüche 58.
Gränzbestimmung s. Verlochsteinung.
Gränzen des Reichs und der Kronländer, Beschränkung der Schürfungen an denselben 104, 197.
— Beschränkung der Tagmaßarbeiten an denselben 177.
— Wasserleitungen an denselben 197.
Gränzen der Grubenmaße Bestimmung derselben auf offenen Durchschlägen 303—305.
Gränzzeichen s. Lochsteine.
Grube 51.
Grubenbaue, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Betrieb 226—227.
— Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher 276.
— mit schlagenden Wettern, in solchen sind Sicherheitslampen anzuwenden 276.
— die Außerachtlassung von Sicherheits-Maßregeln in denselben, ist nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen 277.
— bei deren Verzweigung im Nebenbaue hat der Bergwerksbesitzer Karten anzulegen 291—292.
— Bestimmung der Maßengränze auf offenen Durchschlägen 303.
— s. auch Bergbau und Bergwerke.
Grubenbesitzer, s. Bergwerksbesitzer.
Grubenbetrieb das erste Stadium des Bergwerksbetriebes 51, 227, 420—421.
Grubeneisenbahn 198.
Grubenfeld, Begriff 119.
— Wahl der Richtung und Gestalt desselben für den Freischürfer, und Zumessung desselben 119—123, 155.
— innerhalb desselben muß sich der Aufschlagspunkt befinden 140, 396.
— Ergänzung desselben 146.
— Erhebung der Zulässigkeit der Ergänzung 146. [147.
— Angabe des Namens im Verleihungsgesuche
— von mehreren Bewerbern gleichzeitig angesucht 151—152.
— dessen Verlochsteinung 162—163.
— Gränz-Erneuerung 164.
— Vermessung 162—165.
— und Verleihung, s. Verleihung.
— Erwerbung und Benützung innerhalb der Tagmaße 178.
— Hilfsbaue zu demselben sind dessen Zugehör 179.
— Zusammenschlagung mehrerer s. Zusammenschlagung.
— s. a. Grubenmaß und Vorbehaltenes Feld.
Grubengefälle, brandgefährliches, Aufmerksamkeit auf selbes 276.
Grubenkarte, s. Karte.
Grubenmaß. Ansprüche des Freischürfers auf ein vorbehaltenes Feld s. d. A.
— vorläufiger Begriff desselben 120.
— Schermseite und Längenseite desselben 120.
— Stellung des Schurfzeichens in dem für den Freischürfer vorbehaltenen s. Freischurfzeichen.
— Begriff und Gestalt desselben 132—138.
— Saigermaße 133.
— Verflächende oder Längenmaße 133, 304, 325, 364.

Grubenmaß, Definition desselben 135.
— Genesis der Z. 12544, 135—138.
— Grund- oder horizontale Durchschnittsfläche desselben 141.
— abweichende Arten bestimmen die Revierstatuten 138, 366.
— Anzahl der auf einem Aufschlusse zu verleihenden 141—146, 392—397.
— Zusammenstellung der Vorschriften über Zahl und Lagerung derselben 396—397.
— Angabe der Zahl und Lagerung derselben im Verleihungs-Gesuche 147—149.
— in der Lagerungskarte 149—150.
— Erklärung über die Eintragung desselben in das Bergbuch im Verleihungsgesuche 147.
— Verlochsteinung s. Grubenfeld.
— Besitznahme eines Revierstollens als solches 189.
— ist Gegenstand des Bergbuches 206.
— Eintragung in das Bergbuch 208—210.
— Zusammenschlagung mehrerer s. Zusammenschlagung.
— dessen Theilung s. Zerstückung.
— Bauhafthaltung desselben durch steten Betrieb 279, 289.
— Bauhafthaltung durch den Betrieb der Hilfsbaue 280—281.
— Strafe der unterlassenen Bauhafthaltung 340.
— Fristung 284, 290.
— Bestimmung der Maßengränze in offenen Durchschlägen 303.
mit ewiger Gänze oder bleiberger 303, 324, 365.
— oberungarisches 304, 325, 364.
— niederungarisches 136, 323.
— siebenbürgisches 323, 408.
— Abrudbányaer 365.
— Banater 304, 408.
— lombardisch-venetianisches 325.
— nach dem Patente vom J. 1805, 323.
— nach dem Patente von 1819, 323.
— Maßengebühr von demselben 323—326. 408—409.
— Erlöschung der Verleihung 353.
— Entziehung, Verfahren bei demselben 345—351, 354.
— Freifall desselben 349—351.
— Auflassung und Verfahren hiebei 351—353, 355.
— Zumessung desselben anstatt der unförmlichen Felder 363, 384.
— nach frühern Gesetzen verliehenes Vermarkung desselben 371, 382.
— Anwendung des neuen Berggesetzes auf dasselbe 372, 381.
— Umlagerung desselben 372, 382.
Grubenwässer Rechte und Pflichten des Bergwerksbesitzers rücksichtlich derselben. 225—226.
— Benützung desselben durch Fremde. 225—226.
— Veränderung derselben 225—226.
Grundbesitzer benöthigt zum Schürfen auf seinem Grunde der Schurfbewilligung 100.
— an gewissen Orten hängt die Schürfung von seiner Zustimmung ab 104.
— ist ihm von Schürfer die Schurfbewilligung vorzuweisen 111.
— Differenzen desselben mit dem Schürfer 111—114, 388—389.
— Sicherstellung desselben durch den Schürfer 111—114.
— Entfernung des Schurfzeichens auf sein Ansuchen 115.
— dessen Verhältniß zum Verleihungswerber 156.
— dessen Beiziehung zur Verlochsteinung 162.
— Beiziehung desselben zum Augenschein über Tagmaßen-Verleihung 176.
— Rechtsverhältniß zum Tagmaßenbesitzer 177.
— an gewissen Orten hängt die Tagmaßenverleihung von seiner Zustimmung ab 177.
— ist verpflichtet zum Bergbaubetriebe nöthige Grundstücke zu überlassen 193.
— diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Aufbereitungs- und Zugutebringungswerkstätten 193—197.
— diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Eisenwerke 195.
— ist berechtigt auf eigenthümliche Uebernahme der zum Bergbau nöthigen Grundstücke zu dringen 198.
— ist zur Erhebung in Fällen streitiger Grundüberlassung beizuziehen 199.
— ist verpflichtet die Lochsteine unverrückt zu lassen 202.
— ist schuldig Tagwässer zu Bergbauzwecken abzutreten 203.
— In Bezug auf Bauführungen innerhalb der Tagmaße 205.
— dessen Rechte auf die nicht vorbehaltenen Mineralien innerhalb eines Grubenfeldes 222—225.
— dessen Verhältniß zum Bergwerksbesitzer rücksichtlich der Grubenwasser 225.
— Controlirung des Freischürfers auf seinem Grunde 282.
Grundbesitzer in den ung. Ländern erhalten eine Frist zur Aufsuchung und Gewinnung gewisser Mineralien auf ihrem Gebiete 373—375.

Grundbesitzer in den ungar. Ländern rc.
— Diese Gewährung ist als Entschädigung zu betrachten 373.
— ob dieselben auf die in Bauerngründen vorkommenden Flötze Anspruch machen können 376—378.
— wie dieselben gegen Ansprüche des Regalbergbaues auf denselben Räumen sicher zu stellen wären 378—379, 405.
— wie die Aufsicht der Bergbehörden auf deren Baue zu handhaben sei 402.
— ob deren Kohlenwerke schon jetzt der Frohne unterliegen 430.
— Wie die Schurfbewilligungen auf ihre Terraine zu ertheilen sind 403.
— in Betreff der Verleihungen auf Kohlen in ihrem Gebiete 403.
— in Betreff des Mitvorkommens anderer Mineralien 404.
Grundbuch Uebertragung von gewissen Hüttenwerken in dasselbe 71, 76.
— sind in dasselbe nicht zu übertragen 371, 382.
— Behandlung der zu Bergwerkszwecken gewidmeten Realitäten in demselben 213—218.
— Behandlung der zu einem aufgelassenen Bergwerksmaß gehörigen Realitäten 351—352.
— Eintragung neuer industrieller oder selbstständiger montanistischer Hütten in dasselbe 371, 382, 398—400.
Grundeigenthümer s. Grundbesitzer.
Grundentschädigung s. Entschädigung.
Grundstoffe 5.
Grundstücke zum Bergbaubetriebe nothwendige 193—197, 198.
— wenn selbe durch den Bergbaubetrieb gefährdet werden 327—328.
— Expropriation derselben bei der Entziehung der Bergbauberechtigung 347.
Grundüberlassung zu Bergwerksunternehmungen, Umfang des Rechtes hiezu 193—197.
— Verfahren dabei 200.
— Fälle, wo sie nicht gefordert werden kann 197.
— zeitliche und bleibende 195—197, 198.
— wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen 199—201.
— dabei sind die Vorschriften über Grundzerstückung zu berücksichtigen 199.
Grundzerstückung, Vorschriften hierüber sind bei Grundüberlassungen für den Bergbaubetrieb zu berücksichtigen 199, 200.
Gußeisen 57.

H.

Halden, verlassene, sind ein Gegenstand des Bergregals 80, 81.
— Verleihung von Tagmaßen auf darin vorkommende bergfreie Mineralien 172.
Haldenplätze 194; Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Anlage derselben 226.
Hammerordnungen, deren Wirksamkeit 71, 75.
Hammerwerke gehören zu den industriellen Etablissements 231—232.
Hammerwerks-Concessionen werden von den Gewerbsbehörden ertheilt 70, 74, 230—234.
— Behandlung der älteren 371, 382.
Handscheidung 52.
Hangend 47.
Handwerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zum Betriebe derselben 226, 229.
— Aufhören dieser Berechtigung 351.
Haselgebirge 39.
Haupteinbau, Zusammenschlagung von Grubenfeldern mit einem 210.
Hauptgrubenbau, Verpflichtung zur Erhaltung desselben im fahrbaren Stande 279.
— Strafe der Unterlassung 340.
Heilquellen, Gefährdung derselben durch Grubenbau 327, 331.
Heimsagung der Bergwerksantheile 268.
— bei mit Schulden belasteten Gewerkschaften 269.
— s. a. Auflassung.
Hilfeleistung bei Unglücksfällen in Bergwerken 295.
Hilfsbaue sind Gegenstand der Concession 129—132.
— Begriff derselben 180.
— Unternehmer derselben im Verhältniß zu den Maßnern 180—184.
— im freien Felde 181—184.
— im fremden Felde 184—185.
— deren Eintragung in das Bergbuch 179, 183, 207—208, 209.
— deren Fortbestand im freien Felde 180, 184.
— Bauhafthaltung derselben 282.
— Strafe der Unterlassung 340.
— Betrieb derselben durch fremde Grubenmaße 295—298.
— in selben gewonnene bergfreie Mineralien 295.
— wann von dem Betriebsplane derselben abgewichen werden kann 298.
— die eigenen erhalten die Hauptgrube bauhaft 280.
Hilfsbaue der Freischürfe müssen innerhalb des Schurfkreises sich befinden 281.

Hilfsbaue der Freischürfe, Rechte derselben 281.
Hilfsbau-Unternehmer, deren Verhältniß zu den Maßnern 180—184.
— dürfen ohne Zustimmung des hilfsbedürftigen Maßners vom Betriebsplane nicht abweichen 298.
Hilfsschächte s. Hilfsbaue.
Hilfsstollen s. Hilfsbaue.
Hilfzins für Bergbau-Dienstbarkeiten 300—302.
— ist in das Bergbuch einzutragen 299.
— Classification derselben in Executions- und Concursfällen 357—361.
Hoffnungsschläge s. Schürfungen, unterirdische.
Hofräume, geschlossene, s. Gärten.
Hornblende 35.
Hütten oder Hüttenwerke, Erklärung derselben 53—54.
— Eintheilung derselben in industrielle und montanistische, der letzteren wieder in zugehörige oder selbstständige 230—240, 398—399.
— Maß und Gewicht bei denselben 91.
— Verleihung von Tagmaßen in deren Nähe 175.
— zugehörige, Anwendung des neuen Berggesetzes auf dieselben 372.
Hütten-Concessionen 70.
— für industrielle Hüttenwerke ertheilen die Gewerbsbehörden 70, 74.
— für selbstständige montanistische Hüttenwerke ertheilen die Gewerbsbehörden nach Einvernehmung der Bergbehörden 399.
— für zugehörige Hüttenwerke sind dieselben unnöthig 234—235.
Hüttenproducte, noch nicht im kaufrechten Zustand befindliche, sind Bergwerkszugehör 218.
Hüttenproceß 53—54.
Hüttenwerke s. Hütten.
Hüttenwerksbesitzer, deren Beiziehung zum Augenscheine über Tagmaßen-Verleihung 176.
Hüttenwesen, das dritte Stadium des Bergwesens 53—58, 193, 231—235, 326—329.
Hypothekargläubiger, deren Zustimmung zur Zusammenschlagung von Gruben 210.
— deren Zustimmung zur Theilung von Grubenmaßen 212.
— deren Zustimmung zur Vereinigung von Realitäten mit Bergwerken 213—217.
— Rechte derselben auf Kuxe bei einer schon bestehenden Gewerkschaft 269—270.
— gegen dieselbe sind Verträge und Entscheidungen über Bergbauservituten wirksam 300.
Hypothekargläubiger sind zur executiven Feilbietung v. Bergwerksmaßen vorzuladen 348.
— Befriedigung derselben bei der executiven Feilbietung 349.
— sind von der Erlöschung ihrer Pfandrechte zu verständigen 349.
— deren Pfandrechte auf das Zugehör der ins Freie verfallenen Gruben bleiben aufrecht 350.
— deren Berechtigung, die Feilbietung aufgelassener Bergwerksmaße zu begehren 352.
— Tragung der Kosten der Feilbietung 352.
— Classification ihrer Forderungen in Executions- und Concursfällen 357—361.
Hypothekarlasten auf zusammenzuschlagenden Gruben 210.
— auf zu theilenden Grubenmaßen 212.
— auf mit Bergwerken zu vereinenden Realitäten 213—217.
— auf Kuxen einer schon bestehenden Gewerkschaft 269.
Hypothekarschulden s. Hypothekarlasten.

J.

Ichthiosauren 39.
Identität des Aufschlusses s. Aufschluß.
Idrialit gehört zum Bergregale 83.
Imponderabilien, Begriff derselben 4.
Industrie und industrielle Production 55.
— deren Abgrenzung von bergmännischer Thätigkeit 55—58.
Innungsvorschriften 71, 74.
Interessen, öffentliche, sind zu wahren bei Schürfungen 104—105.
— bei Verleihungen 156.
— bei Ueberlassung von Tagwässern zu Bergbauzwecken 203—204.
— bei der Wahrung derselben haben die Bergbehörden zu interveniren 331.
Investituren s. Bergbau-Investituren.
Jod 11.
Iridium 26.
— gehört zum Bergregale 82.
Israeliten dürfen Bergwerke nicht erwerben noch besitzen 89, 101, 273.
— dürfen sie Kuxe besitzen? 273.
Juden s. Israeliten.
Jurassisches System 39.

K.

Kadmium 21.
— gehört zum Bergregale 82.
Kali 15.
Kalium 15.
Kalkerde 16.
Kanäle, fremde, Förderung auf selben und Vergütung hiefür 300—302.

Kanonenmetall 21.
Karpathensandstein 39.
Karte, **Lagerungs**=, Erfordernisse und Beschaffenheit derselben 149.
— Zeitpunkt ihrer Vorlage 149.
— kann für gleichzeitige Gesuche gemeinschaftlich sein 151.
— Prüfung und Berichtigung derselben 153, 155.
— Eintragung der Lochsteine in dieselbe 162.
Karte über die Uebertragung der Taggränzen in die Grube und umgekehrt 164.
— über die Lage und Theilung einer Ueberschar 171.
— über Tagmaße 176.
— über Hilfsbaue 179.
— über Revierstollen 185.
— über Zusammenschlagung von Gruben 211.
— über Zerstückung eines Grubenmaßes 213.
— über Bergbaue, Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zu deren Verfassung und Vorlage an die Bergbehörde 291, 327.
— Strafe der unterlassenen Vorlage 341.
— über Bergreviere, Berichtigung derselben 291, 327.
— Revier=; die Auflassung von Gruben= und Tagmaßen ist hierin zu bezeichnen 349, 351, 352.
— über entzogene oder aufgelassene Bergbaue sind der Bergbehörde zur Verwahrung zu übergeben 353.
— die Einsicht und Abzeichnung derselben steht dem Wiederaufnehmer des Baues frei 353.
— Revier=, behufs der Errichtung von Revierstatuten 366.
Keuper 39.
Kieselerde 17.
Kieselsäure 17.
Kinder der Beamten bei Bergwerksbehörden s. Staatsbeamte.
— Bestimmungen über deren Verwendung beim Bergbau in der Dienstordnung 306—308.
— Strafe gegen die dienstordnungswidrige Verwendung derselben 341.
Knappschaftsausschuß, dessen Mitwirkung beim Entwurfe der Bruderladestatuten 317.
Knappschafts=Cassen s. Bruderladen.
Koaksöfen oder Cokesöfen, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung 226.
Kobalt 23.
— und dessen Erze gehören zum Bergregal 82.
Kochsalz oder Küchensalz 11, 16.
— Wässer und Mineralien, aus denen es im Großen darstellbar ist, gehören zum Bergregale 85.
Kochsalz ist Gegenstand d. Staatsmonopols 85.
Kohlen s. Mineralkohlen.
Kohlenbergbau, Verhältniß desselben zum Regalbergbau während der Begünstigungsjahre 404—406.
— Maßregeln zur Hebung desselben 369—370.
Kohleneisenstein 378.
Kohlenflötz 37.
— Verkauf derselben ohne Grundbesitz 375, 404.
Kohlenkalk 37.
Kohlensandstein 37.
Kohlenstoff 12.
Körper, Begriff desselben 3.
Krakau, Steinkohlenfelder und Tagmaße daselbst 369, 370.
Kreidesystem 39.
Kryptogamen 38.
Krystallisationswerke, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zur Errichtung desselben 226.
Kundmachung der Aufstellung des Schurfzeichens 110.
— der Freifahrung 157.
— behufs der Besitznahme eines Revierstollens als Freischurf oder Grubenmaß 189.
— der Bergbehörde, an unbekannte Mitgewerken 256.
— der gerichtlichen Aufforderung wegen Zubuß=Erlag 263.
— wie Tagmaßen durch steten Betrieb bauhaft erhalten werden 282.
— der Auflassung von Gruben= und Tagmaßen 349—350.
— der bestätigten Revierss=Statuten und der Uebersichtskarte 366.
Kunstverständige, Beiziehung zur Freifahrung 157.
— — zur Erhebung in Fällen streitiger Grundüberlassung oder Entschädigung 199.
— Befund derselben hierüber 201.
— Beiziehung zur Abstellung sicherheitswidriger Zustände in der Grube 278.
— — zur Erhebung über die Betriebsleistung in Freischürfen 282—283.
— — zur Bestimmung des Entgeltes für Bergbaudienstbarkeiten 299.
— zur Prüfung der Dienstordnung 306.
— zur Ermittlung der Beiläße für executiv zu veräußernde Gruben 347.
Kupfer 24.
— und Kupfererze gehören zum Bergregal 82.
Kupferschiefer 38.
Kure Begriff, Eigenschaften und Uebertragung derselben 249—251.
— Anzahl und Theilbarkeit derselben 249—251.

Kuxe, die Besitzer derselben sind in das Gewerkenbuch einzutragen 249—251.
— Haftung des Uebernehmers für die darauf lastenden Zubußen 249—251.
— haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen 249—251.
— executive Feilbietung derselben wegen aushaftender Zubuße 264—268.
— Uebernahme der nicht angebrachten von Seite der übrigen Mitgewerken 266, 267.

L.

Labrador 43.
Labyrinthodonten 39.
Lager 47, 48.
Lagerstätten vorbehaltener Mineralien 44—49.
— Abbauwürdigkeit derselben ist Bedingung zur Verleihung 139—140, 154.
— der Aufschlagspunkt muß innerhalb derselben sein 140—141.
— ob sie im Freien sich befinden 155.
Lagerung der Grubenmaße ist im Verleihungsgesuche anzugeben 147—149.
— muß aus der Lagerungskarte ersichtlich sein 149—150.
— innerhalb dreier Compaßstunden 128, 162—163.
Lagerungskarte s. Karte.
Längenmaße s. Grubenmaß.
Längenseite des Grubenmaßes s. Grubenmaß.
Lanthan 17.
Lauf 50.
Laugwerke s. Extractionswerke.
Lava 44.
Leguren sind Metallverbindungen 18.
Lehen als Maß = 7 Klafter 136.
— Berechtigung dieses Wortes 131.
Lias 39.
Liegend 47.
Lochsteine Beschreibung der Lage derselben 162.
— Erneuerung derselben 164.
— Verpflichtung des Grundbesitzers rücksichtlich derselben 202.
Lohn der Bergarbeiter ist Geding- oder Schichtenlohn 308.
— Erzwingung eines höhern wird bestraft 310.
— Dienstaustritt wegen unterlassener Entrichtung desselben 311.
— auf demselben findet weder Verbot noch Execution statt 312—313.
— rückständiger, Classification desselben in Fällen der Execution und des Concurses 357—361.
Löhnungsverhältnisse bestimmt die Dienstordnung 306.

Lombardie und Venedig, Beginn der Wirksamkeit des Berggesetzes daselbst 69, 72.
— Bergbau-Investituren, Bestimmungen rücksichtlich derselben 362—364.
Löschung der Bergwerksmaße im Bergbuche 349, 351—352.
— s. a. Erlöschung.
Löschungsvorkehrungen bei Grubenbränden 276.

M.

Mächtigkeit der Gänge 47.
Magnet natürlicher und künstlicher 23.
Magneteisenstein 22.
Magnium 17.
Mangan 20.
— und Manganerze gehören zum Bergregale 82.
Mannschaftsbuch 314.
Markscheidkarte, s. Karte.
Marksteine, s. Lochsteine.
Maschinen zum Bergbaubetriebe sind Zugehör des Bergwerkes 218—219.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung 226, 230.
— Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit 295.
— zur Feuerung derselben verwendete Kohlen sind in gewissen Fällen frohnfrei 411, 412.
Maß und Gewicht bei Berg- und Hüttenwerken 91—95.
— metrisches 91—93.
— verjüngtes, symbolisches oder Probirgewicht 93—94.
Maßengebühr. Beginn der Verpflichtung zur Entrichtung derselben 409.
— für Bergwerksmaße und Ueberscharen 323, 408.
— Zeitpunkt der Entrichtung derselben 324, 409.
— für Grubenmaße mit abweichenden Dimensionen 324, 408.
— für besondere Bergbau-Berechtigungen 325, 408.
— Classification der Forderung des Staatsschatzes an derselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke 357—361.
— für Tagmaße 323, 408.
— für Ueberscharen und Tagmaße, deren Größe unbekannt ist 408—409.
— Einbringung derselben 409.
— Nachsicht derselben ist unstatthaft 409.
— Zusammenstellung der Vorschriften darüber 408—409.
Maßenlagerung s. Lagerung.
Maßner Begriff derselben 181.
— Association derselben 191.

Maßner, Hilfsbedürftige 181.
— Zwischen= 181.
Maßstab der Lagerungskarte 149.
Materie 3.
Material= und Natural=Vorräthe beim Bergwerke vorhandene, sind Bergwerks=Zugehör 218—220.
Meistbot bei der executiven Feilbietung von Kuxen oder Bergwerksmaßen, Vertheilung desselben 265—268, 349, 357—361.
Melaphyr 43.
Messing 21.
Metalle Begriff 7.
— leichte oder Gesteinsmetalle 15.
— schwere oder Erzmetalle 18.
— spröde 19.
— geschmeidige 21.
— edle und unedle 21.
— die schweren und deren Erze gehören zum Bergregale 82.
— deren relativer Werth gesunken 125.
Metalloide Begriff 7.
— Beschreibung derselben 10.
Metalloxyde 18.
Metamorphische Gesteine 31, 35.
Militärbehörden, Vollzugsetzung der Straf=Erkenntnisse der Bergbehörden gegen Militärpersonen, durch dieselben 335.
Militärgränze, Beginn der Wirksamkeit des Berggesetzes in derselben wird besonders bestimmt werden 69, 72.
Mineralien, vorbehaltene. 79—85.
— — Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung derselben 86—88.
— Unterschied zwischen vorbehaltenen und bergfreien 87.
— — das Schürfen hierauf 97—99.
— — gewonnene, Verfügungsrecht des Schürfers rücksichtlich derselben 106.
— — Strafe für unbefugte Verfügung mit denselben 338.
— — Erlangung des Gewinnungs= und Eigenthumsrechtes hierauf 129—131, 220.
— — Abbauwürdigkeit ihrer Lagerstätte 139.
— — Anspruch auf die hierauf zu verleihende Anzahl von Grubenmaßen 141.
— — Verleihung von Tagmaßen auf selbe 175.
— — Verbergung oder Unkenntlichmachung des Vorkommens derselben 279.
— — aus Hilfsbauen in fremdem Felde gewonnene 295—298.
— — in jenen Kronländern, wo sie bisher noch nicht Gegenstand des Bergregales waren, Bestimmungen der Rechte hierauf 372—379.
Mineralien, nicht vorbehaltene, Rechte des Bergwerksbesitzers u. Grund=Eigenthümers hierauf 222—225.
Mineralkohlen, umfassen die Anthracite, die Steinkohlen (Schwarzkohlen) und die Braunkohlen 82—83.
— dieselben gehören zum Bergregale 81—83.
— auf dieselben werden Doppelmaße verliehen 118.
— der Freischürfer auf dieselben hat Anspruch auf ein vorbehaltenes Feld von 1—2 Doppelmaßen 118—123.
— der Verleihungswerber auf dieselben hat Anspruch auf ein Feld von höchstens vier Doppelmaßen 141—146, 392—397.
— Behandlung der Bohrlöcher und Bohrmuthungen auf dieselben 368—370, 381.
— Muthungen und Verleihungen auf dieselben dem Staate gehörige nach Ausnahmsbestimmungen 369—370, 384.
— in den ungarischen Ländern Bestimmungen der Rechte hierauf 372—379, 385, 402—406.
— zahlen 5 Prozent des Bruttoertrages an Frohne 410, 421.
— die zur Maschinen=Feuerung in demselben Bergwerk verwendet werden unterliegen keiner Frohne 411, 421.
Ministerium der Finanzen bestimmt die Grundsätze der Abbauwürdigkeit in einzelnen Revieren 139.
— ertheilt Revierstollensconcessionen 185.
— ertheilt den Revierstöllnern besondere Begünstigungen 187, 188.
— bildet die dritte Instanz der Bergbehörden 332.
— prüft und bestätigt die besondern Bergbauberechtigungen 362—363.
— bestätigt die Revierstatuten 366.
— des Innern. Einfluß desselben bei montanistischen Vereinen 252—253.
Mißhandlung, Dienstaustritt wegen erlittener 311.
Miteigenthum an Bergwerken s. Berggesellschaften.
Miteigenthümer an Bergwerken s. Berggesellschaften.
Mitgewerken oder **Gewerken** Pflichten und Rechte derselben 249.
— Eintragung derselben im Gewerkenbuche 250.
— als solche werden nur die im Gewerkenbuche eingetragenen angesehen 250, 251.
— Haftung für übernommene Kuxe 250, 251.
— haben ihren Wohnort oder den ihres Bevollmächtigten anzuzeigen 256.
— deren Zusammentretung im Gewerkentage 257.

Mitgewerken können die Abhaltung außerordentlicher Gewerkentage verlangen 257.
— sind zum Gewerkentage einzuladen 257.
— der Höchstverantheilte führt den Vorsitz 257.
— Stimmfähigkeit derselben 258.
— haben das Gewerkentagsprotokoll zu unterschreiben 258.
— sind vom Director und wenn dies fruchtlos war durch das Berggericht zur Zubußzahlung aufzufordern 263.
— sind verpflichtet die wegen Zubuße feilgebotenen aber nicht verkauften Kuxe zu übernehmen 266, 267.
— sind berechtigt ihre Kuxe heimzusagen 268.
— sind verpflichtet die heimgesagten Kuxe zu übernehmen 268, 269.
— sind nicht verpflichtet die darauf haftenden Schulden zu übernehmen 269—270.
Molybdän 20.
— und dessen Erze gehören zum Bergregal 82.
Monopol f. Staatsmonopol.
Monopolbergbau f. Salzbergbau.
Mühltracht 44.
Mundloch eines Stollens 50.
Münzämter und Einlösungsämter Verpflichtung zur Ablieferung von Gold und Silber an dieselben 220—222.
— haben die Frohne zu berechnen und einzuheben 411, 413.
— die an sie abgelieferten edlen Metalle sind jährlich auszuweisen 411.
Muschelkalk 39.
Muther geht dem Schürfer vor 370, 381.
Muthungen, das System derselben mit dem Institut der Freischürfe verglichen 166—169.
— Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben 367—371.
Muthungsbaue sind freizufahren oder in Freischürfe umzuwandeln 367, 381.
— Unterschied zwischen wirklichen und vorgemerkten 368, 381.
— über dieselben sind Vormerkungen zu führen 368.
— gewisse des Staates sind der Verpflichtung zum steten Betriebe nicht unterworfen 369, 384.
Muthungsvorrechte des Staates auf Steinkohlen 369, 384.

N.

Name des Grubenfeldes ist im Verleihungsgesuche anzugeben 147.
Natrium 16.
Natural- und Materialvorräthe beim Bergwerk sind dessen Zugehör 218.
Neptunische Bildungen f. Sedimentgesteine.
Nickel 23.
— und dessen Erze gehören zum Bergregal 82.
Niobium 19, 82.
Norium 17.
Nummulitenkalk 40.

O.

Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau, XII. Hauptstück, 327—336.
— Umfang und Richtung derselben 328.
— besteht in der Einsichtnahme in den Bergbaubetrieb 328.
— — in der Verhaltung der Bergwerksverwandten zur Erfüllung der berggesetzlichen Verpflichtungen 329.
— — in der bergpolizeilichen Fürsorge 330.
— — in der Wahrung der öffentlichen Interessen 331.
Oberbergbehörden, Wirksamkeit derselben bei Zusammenschlagung von Gruben 211.
— bilden die zweite Instanz 332.
— bis zu deren Organisirung sind die Recurse unmittelbar an das Finanzministerium einzusenden 402.
Obsidian 44.
Oeffentliche Rücksichten f. Interessen, öffentliche.
Opale, edle 105.
Orthoklas 35.
Osmium 26.
— gehört zum Bergregale 82.
Oxyde, Begriff 9.

P.

Packfong 23.
Palladium 26.
— gehört zum Bergregal 82.
Pelopium 19.
— gehört zum Bergregale 82.
Permisches System 38.
Personen f. Sicherheitsmaßregeln.
Petrefacte 33—34.
Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke bei Executionen und Concursen 357—361.
Phosphor 12.
Platin 25,
— gehört zum Bergregale 82.
Plesiosauren 39.
Pocherz oder **Pochgang** 52.
Pochmehl 52.
Poch-, Schlemm- und Waschwerke 52—53.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung 226, 227.
— selbstständige, werden von den Gewerksbehörden nach Anhörung der Bergbehörden concessionirt 398—400. [371.
— Behandlung der bestehenden Concessionen

Politische Behörden, Anzeige der Aufstellung eines Schurfzeichens an dieselben 110—111.
— — öffentliche Bekanntmachung der Schurfzeichen durch dieselben 110—111.
— — bestimmen die Form der Schurfzeichen 110—111.
— — deren Amtswirksamkeit in Fällen der Nichtvereinigung des Schürfers mit dem Grundeigenthümer rücksichtlich der Grundentschädigung 111—114.
— — Entfernung des Schurfzeichens durch selbe 115.
— — Beiziehung derselben zum Augenscheine über Verleihung von Tagmaßen 176.
— — Wirksamkeit in Fällen streitiger Grund- oder Wasserüberlassung oder Entschädigung 199—202, 203—204.
— Wirksamkeit bei Bauführungen innerhalb der Tagmaße 205.
— — denselben ist jede Besitzveränderung des Bergwerkseigenthums mitzutheilen 220.
— — entscheiden über die Zulässigkeit der Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien in einem Grubenfelde durch den Grund-Eigenthümer 222—225.
— — deren Einvernehmung bei Streitigkeiten über aus der Bergwerksverleihung fließende Berechtigungen 229.
— — ertheilen die Bewilligung zu Bauführungen über Tag 230.
— — genehmigen von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Statuten über Gewerkschaften, soweit sie den Bergbau nicht betreffen 251—253.
— — Vorlage des Mannschaftsbuches über Bergarbeiter und Aufseher an dieselben 314.
— — Anzeige Gefahr drohender Ereignisse beim Bergbau an selbe 328.
— — deren Vorkehrungen dagegen 327, 328.
— — Vollzugsetzung der Erkenntnisse der Bergbehörden 335.
— — Vorkehrungen zur öffentlichen Sicherheit in aufgelassenen Bergbauen 353.
Porphyr 42.
Priorität, siehe Vorrecht.
Privatbeamte sind bei Außerachtlassung der Sicherheitsmaßregeln straffällig 277—278.
— Verhältniß zu dem Bergwerksbesitzer. IX. Hauptst. 306.
— Dienstaufkündigung derselben 308.
— Entlassung derselben 309—310.
— Austritt derselben 311.
Privatpersonen, frohnzugsberechtigte 414—415.
Privatrechte, streitige, sind im Rechtswege auszutragen 159—161.
Protocollführung bei Gewerkentagen 258.
Proviant für das Werkspersonal 226, 229.

Q.

Quatembergelder werden durch die Maßengebühr ersetzt 71, 76.
— werden vom 1. November 1854 aufgehoben 409.
Quarz 35.
Quarzfels 35.
Quecksilber 24.
— und dessen Erze gehören zum Bergregal 82.
Querschlag 50.
Quetschwerke 226.
Quickmühlen darf der Bergwerksbesitzer errichten 226—228.
— mit denselben in Pochwerken dargestelltes Gold 422.

R.

Raseneisensteine, Verleihung von Tagmaßen auf dieselben 172—173.
Rauschgelb 19.
Rauschroth 19.
Realitäten, bücherliche Behandlung der zu Bergwerkszwecken gewidmeten 213—218.
— zum Werksbetriebe nothwendige, Expropriation derselben behufs der executiven Feilbietung 347—348.
— das Bergwerk darf unter dem Schätzungswerthe derselben nicht hintangegeben werden 348, 349, 354—355.
Rechtsweg bei der Verleihung entgegenstehenden Privatrechten 159—161.
— bei Streitigkeiten über Grubenfeldvermessungen 164.
— bei Augenscheinen wegen Gränzbestimmungen 164.
— dessen Vorbehalt bei Bestimmung der Vergütung an den Revierstöllner 187.
— — in Fällen streitiger Grundentschädigungen 201.
— — bei Bestimmung des Entgeltes für Bergbaudienstbarkeiten 299.
— Austragung der Streitigkeiten über Erbstollensrechte auf demselben 279.
Recurs gegen Erkenntnisse der Bergbehörden 334.
— ist bis zur Organisirung der Oberbergbehörden unmittelbar an das Ministerium zu richten 402.
— des Frohnpflichtigen gegen die Frohnbemessung hat keine aufschiebende Wirkung 414.
— des frohnbezugsberechtigten Privaten gegen die Frohnbemessung 415.
Recursfrist, Erstreckung derselben 335.
Reduction 54.

Regalität und Bergfreiheit 79—85.
— der Mineralkohlen, wann sie beginnt in Ungarn 375.
Regalbergbau, Verhältniß desselben zum Kohlenbergbau innerhalb der Begünstigungsjahre 404—405.
Reichblei 54.
Revier oder **Bergrevier**, Vereinigung von Bergwerken zu einem 95.
— Bestimmungen über Abbauwürdigkeit in demselben 139—140.
— mit eigenen Statuten, Uebergangsbestimmungen bezüglich der Schurf- und Muthungsbaue in demselben 370.
— Art der Bildung der Reviere durch die Bergbehörden 390—392.
Revieranstalten, Classification der Beiträge hiezu 357—361.
Revierausschuß zur Errichtung von Revierstatuten 364—366.
— permanenter 390—392.
— Bestimmung der Zahl der Mitglieder desselben 390.
— Wahl derselben 391.
— Wahl des Ausschußvorstandes 391.
— Bestimmung, wann derselbe sich zu versammeln hat 391—392.
Reviergewerken deren Einvernehmung in Bezug auf Abbauwürdigkeit 139—140.
— deren Mitwirkung bei Errichtung von Revierstatuten 364—366.
Revierkarten s. Karten.
Revierstatuten Bestimmungen darin hinsichtlich des Schürfens 117.
— in Betreff der zu verleihenden Grubenmaße 138.
— in Betreff der Verlochsteinung 162.
— in Betreff des Flächenmaßes und der Form der Tagmaße 173—175.
— deren Errichtung 364—366.
Revierstollen Begriff desselben 185, 186.
— Bedingungen der Concession dazu 185, 186.
— Erfordernisse des Gesuches 185—186.
— Bedingungen des Unternehmers eines solchen 185—187.
— Zulässigkeit der Genehmigung desselben 185—187.
— Wiederverleihung eines auflässigen 189.
— Besitznahme eines solchen als Freischurf oder Grubenmaß 189.
— Schwierigkeiten der Unternehmung eines solchen 189—192.
— und Hilfsbaue ersetzen die Erbstollen 190.
— sind Gegenstand des Bergbuches 206—208.
— Rechte, Eintragung derselben in das Bergbuch 208.
Revierstollen, Bauhafthaltung desselben 282, 290, Strafe der Unterlassung derselben 340.
— s. a. Revierstöllner.
Revierstollen-Gebühren, Classification der Forderung an selben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke 357—361.
Revierstöllner hat die Bedingungen, über den Betrieb des Revierstollens in dem Concessionsgesuche vorzulegen 185.
— dessen Rechte und Verbindlichkeiten 187—189, 208.
— besondere Begünstigungen 188.
— Rechte auf Tagwässer 203.
Rhodium 26.
— gehört zum Bergregal 82.
Roheisen graues, weißes 23, 57.
— mit der Darstellung desselben endet die bergmännische Thätigkeit bei Eisenwerken 234.
Rösche 49.
Rothliegendes 38.
Rudisten 40.
Rücksichten öffentliche s. Interessen.
Ruthenium 26.
— gehört zum Bergregale 82.

S.

Sachverständige s. Kunstverständige.
Saifen Begriff derselben 40, 47, 48.
— Verleihung von Tagmaßen auf die darin vorkommenden Mineralien 172—173.
Salpeter 10.
Salz s. Kochsalz.
Salze Begriff 8.
Salzsole gehört zum Monopol und Bergregal 81—82, 85—86.
Sanidin 44.
Sauerstoff 10.
Säuren 8.
Schacht Begriff 50.
— der lange und kurze Stoß, die Sohle, der Sumpf desselben 50.
— des Freischürfers von gewisser Tiefe gibt Anspruch auf ein größeres vorbehaltenes Feld 119—123.
— Berechtigung der Bergwerksbesitzer zu dessen Betriebe 226.
—Unterbühnung desselben 276.
— Mitbenützung desselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit 295—298.
— für die Mitbenützung ist ein Hilfszins zu entrichten 300—302.
— Steuern, Classification der Forderung an denselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke 357—361.
Schachtkranz 50.
Schaden-Ersatz, Rechte des Tagmaßbesitzers hierauf 178.

Schadloshaltung, s. Entschädigung.
Schätzung, executive, der Gruben und Tagmaße 345—347, 352.
— Verfahren dabei 347—349.
Scheel s. Wolfram.
Scheiderze 52.
Schermseite s. Grubenmaß.
Schichtenlohn s. Lohn.
Schienenwege s. Eisenbahn.
Schießpulver 11.
Schlacke 54.
Schlemmwerke s. Pochwerke.
Schmelzöfen Berechtigung der Bergwerksbesitzer zu deren Errichtung 226.
Schnur s. Lehen.
Schurf-Arbeiten, begonnene, begründen einen Anspruch auf Verlängerung der Schurfbewilligung 102.
— deren Beginn 111—114.
Schurfbau, der Schürfer kann Schurfbaue ohne Beschränkung der Zahl eröffnen 105.
— Anzeige der Lage desselben 108.
— Verpflichtungen des Schürfers vor dessen Eröffnung 111.
— Verzögerungen im Beginne desselben 115.
— unterirdischer 116, 389.
— fremder, darf innerhalb des Schurfkreises nicht angeschlagen werden 117.
— Angabe desselben im Verleihungsgesuche 147, 149.
— Anlage desselben inner- oder unterhalb der Tagmaße 178.
— dessen Auflassung 344.
— Uebergangsbestimmung 368, 381, s. a. Freischurf und Schürfer.
Schurfberechtigung, Uebertragung derselben 123, 389—390.
— ausschließliche für Besitzer besonderer Bergbauberechtigungen 363—364, 384.
— — auf gewisse Mineralien für die Grundbesitzern in den ungarischen Ländern 373—374, 405.
Schurfbewilligung ist zum Schürfen nothwendig 100.
— Gesuch um dieselbe 100—102.
— Dauer derselben 102—103.
— die mit derselben verbundenen Befugnisse 105—107.
— ist dem Grundbesitzer vorzuweisen 111.
— Uebertragung derselben 123, 389.
— über dieselben sind Schurfbücher zu führen 123.
— Natur derselben nach den ältern Gesetzen 126—128.
— deren Erlöschung 343—345, 355.
— Uebergangsbestimmungen rücksichtlich derselben 367.
— bedingte auf Mineralkohlen in Ungarn 403.
Schurfbrief 103 s. a. Schurfbewilligung.
Schurfbuch 123—124.
Schürfen Begriff desselben 49, 99.
— theilt sich in Vorschürfen und bergmännisches Schürfen 99.
— Bewilligung hiezu bedarf auch der Grundbesitzer 100.
— Beschränkung desselben an gewissen Orten 104—105.
Schürfer ist Gemeinschürfer (Vorschürfer) oder Freischürfer 108.
— Befugnisse desselben aus der Schurfbewilligung 105—107.
— Verfügungsrecht über gewonnene bergfreie und nicht vorbehaltene Mineralien 106, 107.
— Strafe für unbefugte Mineralienverwendung 338.
— hat die Schurfbewilligung dem Grundbesitzer vorzuweisen 111.
— unbefugter ist zu bestrafen 123, s. a. Gemeinschürfer und Freischürfer.
Schurffeld oder Freischurffeld ist ein durch das Schurfzeichen bestimmter Raum 108—109.
— ausschließliches Recht hierauf 108.
— ist ein Raum dessen horizontaler Durchschnitt kreisförmig ist 110, 117.
— Definition desselben 117.
— innerhalb desselben darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden 117.
— Aenderung desselben durch Uebertragung des Schurfzeichens 118, 392.
— wenn sich Schurffelder ganz oder theilweise decken 118, 392.
Schurfgebiet Begriff desselben 100.
— die Ausdehnung desselben ist unbestimmt 102.
— in demselben können Schurfbewilligungen ohne Beschränkung der Zahl ertheilt werden 106.
Schurfkreis oder Freischurfkreis ist die Gränze des horizontalen Durchschnittes des Schurffeldes 117.
— dessen Halbmesser und Mittelpunkt 117.
Schurflicenz s. Schurfbewilligung.
Schurfrecht wird durch die Abweisung des Verleihungsgesuches nicht aufgehoben 159.
— Erlöschung desselben s. Erlöschung.
— s. a. Schurfberechtigung.
Schürfung, Bedenken gegen die Zulässigkeit derselben aus öffentlichen Rücksichten, 104.
— unterirdische, aus Grubenbauen 116.
— zeitliche Ueberlassung des Grundes für dieselbe 198.
Schürfungsbewilligung s. Schurfbewilligung.

Schürfungsberechtigung s. Schurfberechtigung.
Schurfzeichen s. Freischurfzeichen.
Schwarzkohlen s. Mineralkohlen.
Schwefel 11.
— gehört zum Bergregale 82.
Schwefelsäure 11.
Sedimentgesteine 30.
Seesalz 85.
Sequestration von Bergwerken 348.
— Kosten derselben 357, 358.
— zweierlei Arten derselben 358.
Servituten s. Bergbaudienstbarkeiten.
Sicherheit für Personen und Eigenthum s. Sicherheitsmaßregeln.
Sicherheitslampen Anwendung derselben 276.
Sicherheitsmaßregeln beim Bergbaubetriebe als Erforderniß der Bauhafthaltung 275—276.
— Bestrafung der Außerachtlassung derselben 277—278, 339.
— zur Ausführung der unterlassenen ist dem Bergwerksbesitzer eine Frist zu bestimmen und selbe nöthigenfalls auf seine Kosten vorzunehmen 278.
— Fristungen entheben nicht davon 284.
— bei Gefahr drohenden Ereignißen 327—328.
— bei aufgelassenen Bergbauen 353.
— bei Gewinnung bisher nicht vorbehaltener Mineralien durch den Grundbesitzer 372—375.
Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum s. Sicherheitsmaßregeln.
Silber 24.
— und dessen Erze gehören zum Bergregale 82.
— Verpflichtung zur Ablieferung an die Münzämter 220—222.
— die Frohne davon wird nach dem Einlösungswerthe berechnet 410.
— Frohnbemessung und Einhebung durch die Münz- und Einlösungsämter 411, 413.
Silberbergbau 25.
Silicium 17.
Silurisches System 36.
Smalte 23.
Specifisches Gewicht s. Dichtigkeit.
Staat dessen Monopol hinsichtlich des Kochsalzes 85—86.
— Bergbau-Unternehmungen desselben 85, 96.
— Muthungen und Verleihungen desselben nach Ausnahmsbestimmungen 368—370.
— dieselben im Krakauer Gebiete 368—370.
Staatsbeamte der Bergbehörden und deren Angehörige unterliegen dem Bergbauverbote 90.
— Ausdehnung des Verbotes auf technisch-administrative Beamte 387—388.
— — auf die berggerichtlichen Staatsbeamten zweifelhaft 388.
Staatsbergbau s. Staat.
Staatsschatz auf Rechnung desselben betriebene Bergwerke 85, 96.
— Classification seiner Forderungen bei Executionen und Concursen 357—361.
Stabeisen 57.
Stahl 23.
Statistische Betriebsnachweisungen sind an die Bergbehörde vorzulegen 292.
— Strafe für Unterlassung derselben 341.
Statuten s. Gewerkschaftsstatuten, Bruderladen, Revierstatuten.
Stege Berechtigung des Bergwergsbesitzers zur Anlage derselben 226, 228.
— Mitbenützung derselben kraft gesetzlicher Bergbaudienstbarkeit 295—298.
Steinbrüche s. Gräbereien.
Steinkohlen s. Mineralkohlen.
Steinkohlensystem 37.
Steter Betrieb ist Bedingung der Bauhafthaltung 275.
— Nachweisung desselben bei Freischürfen 279.
— Fristen zu dieser Nachweisung 282.
— Strafe der Versäumniß derselben 340.
— Erhebungen über denselben 282.
— Bestimmung der mindesten Betriebsleileistung 282—283.
— Strafe der Außerachtlassung derselben 340.
— in Grubenlehen 279.
— Strafe der Unterlassung 340.
— in Taglehen 282.
— Strafe der Unterlassung 340.
— in Hilfsbauen und Revierstollen 282.
— Strafe der Unterlassung 340.
— Zusammenstellung der Vorschriften über den steten Betrieb 288—290.
Stickstoff 10.
Stimmfähigkeit bei Gewerkentagen siehe Gewerkentag und Gewerkschaft.
Stöchiometrische Gesetze 13—14.
Stockwerke 46.
Stoffe, indifferente 8.
Stollen darf der Bergwerksbesitzer betreiben 226—227.
— Mitbenützung derselben kraft gesetzlicher Servitut 295—298.
— für die Mitbenützung ist ein Kostenbeitrag und Hilfzins zu entrichten 300—302.

Strafen der Aufseher und Arbeiter für Uebertretung der Dienst-Ordnung, sind in letzterer zu bestimmen 306.
— nach dem allgemeinen Strafgesetze, in Fällen gesetzwidriger Verabredungen der Bergbauunternehmer und Arbeiter 310.
— Geld-, sind bei der Bergbehörde zu erlegen, fließen der Bruderlade zu 335.
— der Uebertretungen des Berggesetzes. XIII. Hauptstück 337—342.
— im Allgemeinen 337.
— des unbefugten Bergbaubetriebes 338.
— der unbefugten Mineralien-Verwendung von Seite des Schürfers 338.
— der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen 339.
— der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten 339.
— der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbaue 277, 339.
— der unterlassenen Arbeits-Nachweisungen bei Freischürfen 339.
— der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben 340.
— der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen 340.
— der Unterlassung der Anlage von Grubenkarten, oder der Abgabe statistischer Ausweise 341.
— des verbotenen Baues auf Durchschlägen 341.
— der verbotenen Verwendung von Kindern beim Bergbaue 341.
— der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeits-Personale 341.
— der verbotenen Aufnahme von Arbeitern 341—342.
— der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen 342.
— der Nichtbefolgung bergbehördlicher Aufträge 328, 342.
— wegen Vernachlässigung der Sicherheitsmaßregeln bei Kohlenwerken in den ungarischen Ländern 402.
— wegen unterlassener Einreichung der Frohnfassionen 412—413, 415.
— wegen unterlassener Nachweisung der Gold- und Silbererzeugung 413.
— wegen absichtlicher Verkürzung des Frohngefälles 414, 415.
Strafgesetz, Uebertretung desselben und zugleich des Berggesetzes 78, 337.
— nach demselben ist die Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln zu bestrafen 277—278.
— gesetzwidrige Verabredungen der Bergbau-Unternehmer und der Bergarbeiter 310, 311.
Strafverfahren bei Uebertretungen der Berggesetze 334.
Straßen, Beschränkung der Schürfungen auf denselben 104, 197.
— der Tagmaßarbeiten auf denselben 177.
— Wasserleitungen zu Bergbauzwecken unter denselben 197.
— Unzulässigkeit der Setzung von Gränzzeichen auf selben 202.
Streichen der Gänge und Lager 47.
Streitigkeiten über Privatrechte, der Verleihung entgegenstehende 159—161.
— über Gruben-Feldvermessungen 164.
— über Berechtigungen in Betreff des Werksbetriebes 229.
— über Rechte und Verbindlichkeiten eines nach ältern Gesetzen verliehenen Erbstollens 379.
Strontium 16.
Sublimation 54.
Syenit 35.

T.

Tagbaue darf der Bergwerksbesitzer unternehmen 226.
Tageinbaue Einfriedung derselben 276.
Taggebäude s. Gebäude.
Taggegend Darstellung derselben in der Lagerungskarte 149.
Taggerölle Verleihung von Tagmaßen auf die darin vorkommenden Mineralien 172.
Taggränzen des Grubenfeldes s. Verlochsteinung.
Tagmaß Gegenstand der Verleihung mittels desselben 172—173.
— Flächenmaß Tiefe und Form desselben 173—174.
— ist eine veränderliche Größe 174—175.
— Erforderniße der Verleihung desselben 175, 176.
— in der Nähe von Aufbereitungs- oder Hüttenwerken 175—176.
— Augenschein darüber 176.
— Karte 176.
— Anzahl verleihbarer Tagmaße 177.
— Verpflöckung derselben 176.
— Unzulässigkeit derselben an gewissen Orten 177.
— Bezeichnung derselben 177—178.
— Verhältniß derselben zu Grubenmaßen 178.
— nach dem Patente von 1805, 177.
— -Besitzer, Rechte desselben auf Schadenersatz 178.
— Bauführung innerhalb derselben 205.
— Bauhafthaltung derselben durch steten Betrieb 282, 290.
— Strafe der Unterlassung derselben 340.

Tagmaß Fristung derselben 284.
— Maßengebühr 323, 408.
— Erlöschung 345—353, 356.
— Entziehung 345—346, 354.
— Verfahren hiebei 347—351.
— Zumessung derselben bei Regelung von Bergbauprivilegien 363.
— Vermarkung der nach ältern Gesetzen verliehenen 372.
— Umlagerung derselben 372.
s. a. Bergbauberechtigung.
Tagmaßbesitzer angränzende sind zum Augenschein vorzuladen 176.
Tagmaßzeichen 177—178.
Tagwässer zu Bergwesensunternehmungen 203.
Talkerde 17.
Talkschiefer 36.
Tantal 19.
— gehört zum Bergregale 82.
Taxen s. Bergcameraltaxen.
Teiche darf der Bergwerksbesitzer anlegen 226.
Tellur 19.
— gehört zum Bergregal 82.
Terbium 17.
Termin zur executiven Feilbietung von Kuxen 267 von Gruben- und Tagmaßen 348.
— zur Entrichtung der Maßengebühr 409.
— zur Entrichtung der Frohne 411, 413.
s. a. Frist.
Tertiäre Gebilde 40.
Theilbarkeit Begriff und Gränzen derselben 4.
Theilhaber s. Bergbaugesellschaft, Gewerkschaft und Mitgewerken.
Theilung bergbücherliche des Bergwerkseigenthumes 241—248.
— gewerkenbücherliche s. Kuxe.
— materielle einer Ueberschar 170—171.
— — eines Grubenmaßes s. Zerstückung.
Thiere zum Bergbaubetriebe sind Zugehör des Bergwerkes 218—220.
Thonerde 17.
Thorium 17.
Tiefe des Tagmaßes 174.
Titan 19.
— gehört zum Bergregale 82.
Todesfall des Bergbauunternehmers ist der Bergbehörde anzuzeigen 294.
Trachyt 44.
Transportanstalten fremde, Förderung auf derselben und Vergütung hiefür 300—302.
Trapp 43.
Treibprozeß 24.
Treibschacht 50.
Trias 39.
Trilobiten 36.
Türkische Unterthanen 89.

U.

Uebereinkommen s. Vertrag.
Uebergangsbestimmungen XVI. Hauptstück.
— Zusammenstellung derselben 380—386.
Ueberlassung des Grundes s. Grundüberlassung.
Ueberschar Begriff derselben 169.
— ist möglichst zu verwenden 169—170.
— Verleihung derselben an Anrainer 170—171.
— Nachweis bergfreier Mineralien wird nicht erfordert 171.
— Karte über Lage und Theilung derselben 170—171.
— ist unbewegliches Eigenthum und Gegenstand des Bergbuches 206—208.
— Arten der Eintragung derselben in das Bergbuch 208—210.
— Maßengebühr für selbe 323—324, 408.
Uebertretungen der Vorschriften des Berggesetzes, Strafen dagegen XIII. Hauptstück 337—342.
— Bestrafung derselben nach dem allgemeinen Strafgesetze 78, 277, 337.
Ulmen 50.
Umfang der Wirksamkeit des Berggesetzes 69, 72.
Unglücksfälle in Bergwerken, Pflicht gegenseitiger Hilfleistung 295.
Unterhöhlung über 10 Klafter tiefer Schächte 276.
Untersuchung der Fahrkünste und Fahrmaschinen 276.
— der Bergbaue durch die Bergbehörde von Amtswegen 327, 328—329.
— Kosten derselben 335.
Uran 20.
— und dessen Erze gehören zum Bergregale 82.
Urplutonische Gesteine 34.
Urthonschiefer 36.

V.

Vanadium 20.
— gehört zum Bergregale 82.
Venedig, siehe Lombardie.
Verabredungen, gesetzwidrige, der Bergbau-Unternehmer und Arbeiter, deren Bestrafung 310—311.
Veräußerung eines Antheiles an einer gemeinschaftlichen Ueberschar 170—171.
— von Theilen des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft 258.
— des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens 258.
— executive, siehe Feilbietung.

Verbindungen, chemische, 5.
— binäre, ternäre, quaternäre 8.
— sind von bestimmtem Mengenverhältniß 13.
Verbleiung 54.
Verbotlegung findet auf Geding und Schichtenlöhne nicht Statt 312—313.
Verein zum Bergbaubetriebe, siehe Bergwerksgesellschaft und Gewerkschaft.
Vereinsgesetz vom J. 1852, dessen Anwendbarkeit auf mont. Unternehmungen 252—253.
— mont. Vereine, die unter dasselbe fallen 253.
Verfahren bei den Bergbehörden 333—335.
— Kosten desselben 335.
Verflächen der Gänge und Lager 47.
Verespataker Maße, siehe Abrudbányaer.
Vergütung für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen in der Grube 295.
Verhandlungen der Bergbehörde in Partei-Angelegenheiten, Kosten hiefür 335.
Verleihen. III. Hauptstück. 129—192.
Verleihung, vorläufiger Begriff 86—88.
— Begriff und Arten derselben 129—132.
— begründet unbewegliches Eigenthum 129—130.
— Verleihung von Grubenmaßen 132 u. fg.
— Zulässigkeit derselben 139—140.
— nachträgliche zur Ergänzung des Feldes 146.
— Erfordernisse der Gesuche um dieselbe 147—151.
— Erhebung über die Zulässigkeit derselben 152—157.
— Entscheidung hierüber und Verständigung 158.
— derselben entgegenstehende streitige Privatrechte 159—161.
— Urkunde hierüber, Ausfertigung derselben 161.
— bei einer neuen, sind Ueberscharen möglichst zu vermeiden 169.
— besondere, der Ueberscharen 169 u. folg.
— der Ueberscharen nur an die angränzenden Bergwerksbesitzer 169—171.
— der Ueberschar an die Angränzer entweder zu abgesonderten Theilen oder als gemeinschaftliches Eigenthum 170.
— — zu derselben genügt die Vorlage einer Karte über die Lage und Theilung der Ueberschar 171.
— von Tagmaßen 172 u. folg.
— — Erfordernisse dazu 175.
— — in der Nähe von Hüttenwerken und Aufbereitungswerkstätten 175.
— von Hilfsbauen und Revierstollen, siehe Bergwerks-Concession.
— Bergwerks-, hiemit verbundene Rechte. V. Hauptstück 206—240.
Verleihung der zusammen zu schlagenden Grubenmaße 211.
— der zerstückten Grubenfelder 212, 398.
— auf Grund von Bergbauprivilegien 363.
— der Muthungen 367.
— größerer, als der gesetzlichen Grubenfelder auf Steinkohlen an den Staat 369.
— auf Kohlen in den ungarischen Ländern 403—404.
Verleihungsgesuch um Grubenmaße, Erfordernisse 147—151.
— — Rechtswirkung der Abweisung desselben 158.
— — gleichzeitig eingebrachte 151—152.
— Abweisung wegen nicht rechtzeitig beendeter Streitigkeiten über Privatrechte 159—161.
— um Tagmaße, Erfordernisse 176.
— — deren Erneuerung 176.
— gemeinschaftliches, wann es gleiche Bergwerks-Antheile begründet 241.
Verleihungsurkunde, Ausfertigung derselben 161.
— muß die Verpflichtungen gegen den Revierstöllner enthalten 187—189, 208.
— neue, über zusammengeschlagene Gruben 211—212.
— auf Kohlen in Ungarn 403—404.
Verleihungswerber, wie viel Maße er begehren kann 141—146, 392—397.
— Vorrecht unter einander 151.
— um dasselbe Grubenfeld 151—152.
— können um Beiziehung von Kunstverständigen zur Freifahrung ansuchen 157.
— deren Verständigung über die Freifahrung und Zulässigkeit der Verleihung 158.
— Folgen ihres Nichterscheinens bei der Freifahrung 158, 159.
— deren Verpflichtungen bei Verhandlungen über der Verleihung entgegenstehende streitige Privatrechte 159—160.
— erhalten die Verleihungsurkunde 161.
— Verhältniß desselben zum Grundbesitzer während der Begünstigungsjahre 403—404.
Verlochsteinung der Grubenmaße 162—163.
— deren Erneuerung 164.
— Vornahme derselben im Rechtswege 164.
— der Tagmaße 176.
— der Gruben- und Tagmaße, welche an Stelle der besonderen Bergbau-Berechtigungen verliehen worden sind 363.
— der nach früheren Gesetzen verliehenen Gruben- und Tagmaße 371.
Verlochsteinungs-Protocoll 162.
Vermarkung, siehe Verlochsteinung.
Vermessung der Grubenfelder 162—165.
— s. a. Verlochsteinung.
Vermögen, bücherliches, einer Gewerkschaft, deren Verpfändung oder Belastung 250.

Verpachtung des Bergwerkes hebt die Verantwortlichkeit des Eigenthümers nicht auf 293.
Verpfändung des bücherlichen Vermögens einer Gewerkschaft 250.
Verpflöckung, siehe Verlochsteinung.
Verproviantirung der Arbeiter, Recht des Bergwerksbesitzers hierauf 226, 229.
Versatz und Versatzberge 97.
Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art 276.
— der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten) 276.
— der Fahrkünste und Fahrmaschinen 276.
Versorgungsanstalten für Bergarbeiter, s. Bruderladen.
Versprecher 256.
Versteigerung, s. Feilbietung.
Versteinerungen 33—34.
Vertrag über Bergbaudienstbarkeiten ist der Bergbehörde vorzulegen und in das Bergbuch einzutragen 299.
— ist gegen die Hypothekargläubiger wirksam 300, 302.
— s. a. Dienstvertrag.
Vertrauensmänner der Reviergewerken zur Errichtung von Revierstatuten 364.
Verunglückung der Arbeiter und deren Versorgung 306.
Verwaltung, für die gesetzmäßige der Bergwerke ist der Unternehmer verantwortlich 293.
Verwaltungsbehörden, deren Zustimmung zu Schürfungen 104—105.
— Beiziehung zum Augenscheine bei Tagmaßenverleihungen 176.
— haben über den Umfang einiger Befugnisse der Bergwerksbesitzer zu entscheiden 229.
— s. a. politische Behörden und Gewerbsbehörden.
Verwandtschaft, chemische 5.
Verwerfung 48, 49.
Vierung 304.
Vitriol, Begriff und Arten desselben 81.
— gehört zum Bergregal 81.
Vogesensandstein 38.
Vollmacht der Direction und des Directors bei einer Gewerkschaft 254—255.
— bunkle oder beschränkte 255.
Vollzugsvorschrift zum Berggesetze ist eine authentische Erläuterung desselben 387.
Vorbehaltenes Feld des Freischürfers 118—123.
Vörösvágás, edle Opale daselbst 105.
Vormerkungen auf Bohrfunde 367—369.
Vorräthe, beim Bergwerke vorhandene, sind Bergwerkszugehör 218—220.
Vorrecht der Verleihungswerber untereinander 151—152.
— zur Wahl der Lagerung 151—152, 160—161.
— Verlust desselben 158, 161.
— demselben ist eine Verleihung nicht nachtheilig 165.
— des Bergbau-Unternehmers auf Grubenwässer 225.
— bei Executionen und Concursen 357—361.
Vorrichtungen zum Bergbaubetriebe 226.
Vorschürfer oder Gemeinschürfer 108, 388.
Vorsitz und **Vorsitzender** beim Gewerkentage 257.
— stimmt bei demselben mit 257.
— entscheidet bei Gleichheit der Stimmen 258.
Vulcanische Erscheinungen 31—32.

W.

Wahrzeichen sind den Verleihungsgesuchen beizulegen 147—149, 176.
Waisen der Bergarbeiter, zur Unterstützung derselben sind Bruderladen 315—316.
Wälderthon 39.
Waldungen, Regalitätsbestimmungen bezüglich derselben bleiben unberührt 70, 74.
— Benützungs- und Besitzrechte darauf 70, 74.
Walzwerke 231.
Walzwerksconcessionen werden künftig von den Gewerbsbehörden ertheilt 230—234.
— Behandlung der bestehenden 371.
Warme Quellen 28.
Wärme des Erdinnern 28—29.
Waschwerksconcessionen, siehe Poch-, Schlemm- und Waschwerke.
Wasser 12.
Wasserstoff 12.
Wasserhaltungsvorrichtungen können Bergwerksbesitzer anlegen 226.
Wasserhebungsmaschinen, Mitbenützung derselben kraft gesetzlicher Servitut 295—298.
— Kostenbeitrag und Hilfszins dafür 300—302.
Wasserleitung zum Bergbaubetriebe 197.
— Beschädigungen an selben durch den Bergbau 204.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage 226—229.
Wasserrechte, Behandlung schon bestehender 371.
Wasserschutzbauten. Beschränkung der Schürfungen 104, 197, der Tagmaßarbeiten 177 an denselben.
— — Wasserleitungen zum Bergbaubetriebe an, 197.

Wassersteuern, Classification der Forderung an denselben in Executions- und Concursfällen der Bergwerke 357—361.
Wasser-Ueberlassung, 203, s. a. Tag- und Grubenwässer.
Wasserwehren. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage 226.
Wege, Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage 226.
Weiber, Bestimmung über deren Verwendung beim Bergbau enthält die Dienst-Ordnung 306.
Weilarbeit 286.
Weisung und **Gegenweisung** 153.
Werksleiter. Gebäude zu deren Unterkunft. 226.
— deren Verpflichtung zur Anzeige Gefahr drohender Ereignisse beim Bergbau 328.
— Strafe der Unterlassung 342.
— unfähige können von der Bergbehörde entfernt werden 328, 331.
— s. a. Director.
Werkstätten zu Bergbauzwecken, machen mit dem Bergwerke ein Ganzes aus 213—215.
— die Widmung derselben ist im Bergbuche und in anderen öffentlichen Büchern einzutragen 213—215.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Errichtung 226.
Werksverwalter, der, bei Todesfällen, Concurs- oder Curatels-Verhängung des Bergbau-Unternehmers bestellte, ist der Bergbehörde anzuzeigen 294.
Werkzeuge zum Bergbaubetriebe sind Bergwerks-Zugehör 218—220.
— Beseitigung der, die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdenden 276.
— zum Werksbetriebe gehörige, executive Schätzung und Feilbietung derselben als Zugehör der Bergwerke 347—349.
Wetter, schlagende, Anwendung bewährter Sicherheitslampen in Gruben, wo solche vorkommen 276.
Wetterführungs-Vorrichtung. Berechtigung des Bergwerksbesitzers zu deren Anlage 226.
— Vorsorge für eine entsprechende 276.
Wetterlösungs-Maschinen, Mitbenützung derselben bedingt eine Bergbau-Dienstbarkeit 295—298.
— Betriebskostenbeitrag und Hilfzins dafür 300—302.
Widersetzlichkeit im Dienste, der Arbeiter, Bestrafung derselben 310.
Widmung von Realitäten am Tage zu Bestandtheilen eines Bergwerkes 213—218.
Wiederverleihung (Wiederaufnahme) eines auflässigen Revierstollens, als Grubenmaß 189.
Wiener Maß und **Gewicht** 91—94.
Wirksamkeit des Berggesetzes, Beginn und Umfang derselben 69, 72.
Wismuth 20.
— und dessen Erze gehören zum Bergregale 82.
Witwen der Berg-Arbeiter, zur Unterstützung derselben bestehen Bruderladen 315.
Wohn- und **Wirthschaftsgebäude**, s. Gebäude.
Wohnort des Bevollmächtigten eines Mitgewerken ist der Bergbehörde anzuzeigen 256.
Wolfram 19.
— und dessen Erze gehören zum Bergregale 82.

Z.

Zechstein 38.
Zeichen s. Freischurfzeichen und Tagmaßzeichen.
Zementwasser gehören zum Bergregale 79—81.
Zerstückung eines Grubenmaßes 212—213.
— eines Grubenfeldes 212—213.
— Plan darüber ist zur Genehmigung und Eintragung ins Bergbuch vorzulegen 213.
— derselben hat eine Freifahrung vorzugehen 398.
— von Bauerngründen 199—200.
Zink 21.
— und dessen Erze gehören zum Bergregale 82.
Zinn 21.
— und dessen Erze gehören zum Bergregale 82.
Zinnstein 21.
Zinnober 24.
Zubuße, Begriff derselben 249.
— wird vom Bevollmächtigten des Mitgewerken entrichtet 256.
— Ausschreibung derselben 263.
— Einbringung derselben durch gerichtliche Aufforderung 263.
— executive Einbringung derselben durch Feilbietung 264—265.
— Verfahren dabei 265—268.
Zugehör eines Bergwerkes Begriff 218—220.
— auf dasselbe findet eine abgesonderte Execution nicht Statt 218—220.
— zum Werksbetriebe, Expropriation desselben behufs der executiven Feilbietung 347.
— Verfahren dabei 347—351.
— Verantwortlichkeit des Besitzers für dessen Erhaltung während der Feilbietungsverhandlung 348.
— Sequestration desselben 348.

Zugutebringung oder Hüttenbetrieb ist das dritte Stadium des Bergbaues 52, 228.
— Abgränzung derselben von einigen industriellen Unternehmungen 231—235.
— Berechtigung des Bergwerksbesitzers hiezu 226.
Zumessung von Gruben und Tagmaßen statt besonderer Bergbauberechtigungen 363.
Zurücklegung s. Auflassung.
Zusammenschlagung der Gruben 210—211.
— Verfahren dabei 211—212.
— derselben muß eine Freifahrung vorangehen 211—212.
— Bestimmung der Vollzugsvorschrift darüber 397—398.
Zusammenstellung der Vorschriften über Bergregalität und Bergfreiheit 85.
— über das vorbehaltene Feld des Freischürfers 122—123.
Zusammenstellung der Vorschriften über Hilfsbaue 180—185.
— über die Einlösung von Gold und Silber 221—222.
— über Kuxe 250—251.
— über Abweichungen von der Prozeßordnung bei executiver Feilbietung von Kuxen 266—268.
— über Bauhafthaltung 286—291.
— über Bergbaudienstbarkeiten 301—302.
— über Entziehung, Auflassung und Erlöschung der Bergbauberechtigungen 353—356.
— über die Reihenfolge der Forderungen bei Concursen 360—361.
— in Betreff des Ueberganges von dem alten zum neuen Bergrechte 380—385.
— über die Maßenlagerung 396—397.
— über die Bergwerksabgaben 407—415.
Zwischenmaßner 181.

Errata.

Seite 31	Zeile 10 v. o.	statt:	verflüchtigen	lies: verflüchtigten
„ 39	„ 8 v. u.	„	Plosiosauren	„ Plesiosauren
„ 55	„ 19 v. u.	„	den Bergbau	„ der Bergbau
„ 56	„ 3 v. o.	„	der Stoffe	„ die Stoffe
„ 66	„ 11 v. o.	„	Weiß	„ Weis
„ 67	„ 12 v. u.	„	montanistisch-dingliche Recht	„ montanistische Sachenrecht
„ 67	„ 3 v. u.	„	Prozeßordnung	„ Concursordnung
„ 70	i. d. Columnenaufschr.:		Strafgesetz	„ Berggesetz
„ 74	Zeile 12 v. o.	statt:	Art. III.	„ Art. IV.
„ 74	„ 18 v. o.	„	1. Absatz	„ 2. Absatz
„ 74	„ 2 v. u.	„	§. 132 lit. 6	„ §. 131 lit. b
„ 75	„ 15 v. u.	„	§. 132	„ §. 131 und am Schluße des fünften Hauptstückes
„ 82	„ 12 v. u.	„	Polopium	„ Pelopium
„ 85	„ 13 v. u.	ist beizusetzen: (§. 123)		
„ 88	„ 5 v. o.	ist zu streichen: Schurffeldes.		
„ 88	„ 3 v. u.	statt:	oder besitzen	„ und besitzen
„ 93	„ 7 v. o.	„	nahe zu	„ nahezu
„ 95	„ 2 v. o.	„	Scheiterlänge	„ Scheitlänge
„ 95	„ 16 v. u.	„	$^1/_4$ Eimer	„ $^1/_{40}$ Eimer
„ 95	„ 5 u. 2 v. u.	„	männlich	„ sächlich
„ 96	„ 12 v. o.	„	Bergbau	„ Bergbaue
„ 105	„ 7 v. u.	„	den Verbot	„ das Verbot
„ 128	„ 6 v. o.	„	Bergmaßen	„ Bergwerksmaßen
„ 130	„ 5 v. o.	„	Vorsatzberge	„ Versatzberge
„ 137	„ 8 v. o.	„	auf	„ an
„ 177	„ 15 v. o.	„	dem Begriffe	„ mehr dem Begriffe
„ 188	„ 7 v. o.	„	eingegangenen	„ bestehenden
„ 210	i. d. Columnenaufschr.:		§. 212	„ §. 112
„ 232	Zeile 16 v. u.	statt:	oder	„ und
„ 232	„ 6 v. u.	„	die	„ solche
„ 269	„ 13 v. u.	„	erhalten	„ verhalten
„ 301	„ 18 v. u.	„	demselben	„ die Transportkosten zum Anhaltspuncte zu nehmen und demselben im ersten Falle höchstens 50 Prozent derselben, im zweiten Falle
„ 320	„ 10 v. u.	„	würden	„ würde
„ 334	„ 13 v. u.	„	§. 249	„ §. 229
„ 376	„ 8 v. u.	„	so wenig	„ so wenig wie dessen Aufhebung
„ 415	„ 1 v. o.	„	dürfen	„ darf
„ 425	„ 20 v. u.	„	Frohnzugsberechtigten	„ Frohnbezugsberechtigten



